Hs. 283

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

SENCKENBERG
HS
151

Vollständige Einleitung
zu dem
Teutschen Müntzwesen
Mittlerer Zeiten.
in usus proprios,
so zu seiner Ergötzung, calamo protocollo
& ohne attention niedergeschrieben
von
HC Senckenberg Jur. Stud.

abrolut. 11. Jan.

Es ist schon eine geraume Zeit, daß man angefangen die alten praeiudicia abzulegen, und die Antiquitates patrias mehr als vorhero geschehen zu aestimiren. Insonderheit ist Glück auf in Specie der Rei Nummariae Germanorum in aevum medio tempore gegangen, Zeigen die Scripta Vaillii, Jacobi und Octavii Stradae, Freheri, à Schellen, Olearii, Schmidii, Tenzelii, Hedegebii, Leardi, Leuckfeldii und andere, welche alle unter so genauen Händen, daß genug an. Ob nun wohl durch dieser berühmten Männer Fleiß, die Studium eine ganz andere Gestalt, als es vorhin hatte, bekommen: Wird doch niemand so frey Stirnen sein können, daß ab sie noch sehr obscur sind. Diesen abzuhelfen bemühe ich mich vornehmlich zweyerley zu thun: 1. die beschaffenheit des Münzwesens mit jeder Zeiten an sich selbsten; denn solches nicht allein sehr weitläuftig, und nebst einigen particulis aus denen Römischen und Griechischen, fast eine Collectionem alles teutschen Alterthümer überhaupt erfordert: sondern auf an Münzordnungen und anderen Monumentis, wird man stets deutlich gnug finden Konte Mangel hat, sogar

A.

dass man an diesen orthen zu zweyfeln eine blosse auffsuchung zu haben. Sodann auch 11. die beschaffenheit derer auctorum und zwar von dieser materie handelnden schriften; welche man dabey befindet, dass auch alhier in einigen so bisz anhero sprachlosen, dieselbe vollkommen donner arbeitet ersehen, und dass uns mit einigem fleisz will.

§. 2.

Lasset uns erst die altera, hernach auch die neuere betrachten. Die ältere nennen uns diejenige, welche bisz auf das 12te jahr der vorigen seculi zurückstehen, hergegen diejenige calleze aus dieser zeit sind, die neuere. Jene haben anfänglich blosz die solidos Imperatorum, und zwar nachgehends fictitios in kupfer gebracht, ohne sie auch nachgehends zu schätzen, calleze wie vorbeygehen: oder aber auch Münzsorten selbst mit ihren observationes illustriren wollen. Die vornehmsten sind Tristus und Freher, welche sich vor allen sie auch sehr gehoben haben, von diesen, sonderlich denen Bracteatis, einig oder nichts gewusst. Anbey sind sie selbst um nichts bemühet zu sehen, als die Nahmen, das Gepräge und Form, wie auch etwa durch alte Legenden zu verlegen zu suchen, die

durch

tas aber Ist sig ihre curiosi
taet nicht erstrecket, obligirt
mich von dem grossen Jetzo und
Historico Arcken sonderlig eun
ter nimmet. Diese aber ja
kan ich etwas Curios gebraucht
vorwendig machen sie auch die
Figuren und Inscriptionen ge
nau acht gegeben, und dadurch
die Historie, des Publicum, und
unsere Alterthümer nicht cum
illustriret. Dorf haben ich auch
diese in diesen andern Zu un
seren Münz Antiquitaeten ge
hörigen Capitibus recht gut
sein, die Zeiten so über dem
Zwölfften Seculo P.C.N. sind,
fast gar negligiret, und anbey
nur gewisse partes dieser Di
ecten e.g. von denen Bracteatis
oder auch nur einige pieces von
denenselben tractiret, anderen so un
ten vorkommen diese nöthige
Hier zu beschreiben.

§. 3.

Man kann sig auch diesem
kleinen Specimine in genere et
in actu Specialia Hier Zu kön
nen, bringt die Rechnung ma
chen, dass noch ein grosses
Spicilegium dasjenige setze.
Dieses verstehe ich nicht allein
von vielen Orten der Welt
geschichte selbsten; sondern auch
vielmehr davon, dass die gan
tze massa noch nicht in ordinem
& formam artis gebracht ist:
welches nicht allein einem al
leine, sondern auch einem
jeden curieux avanciret sehr in

commod fallet, vnlan anstrey
mehrere Zeit und Müsse brau
cht, der andere aber diese
Arbeit selbsten vbernehmen
muss, will nr nicht in seinen
Notatis eine grosse Confusi
on haben. Zwar bleibet d.
Herr Ludewig Laban etwas
derzleichen vnternommen. Er
kan aber dagegen Ursach
geben, die Bracteatos selbst
für sich selbsten gestochen, muss
sich niemand einbilden, dass
er aus ihnen diese Historien
Stücke völlig erlernen könne. Ausser diesem, so fällt
mir auch dieses Institutum
gar nicht, dass man separate
Bücher von denen Bracteatis
schreibe, vielen Stück aus
denen solidis illustriret wer
den muss, und fast alle
so vor die Zeit an die
Bracteati gekommen sind
kommet, aus denen Numis
mat. Legibus Monetariis derer
Vorigen Seculorum sehr viel
mehr ist, als dass sich nur
solche Sachen vor einen Anfan
ger nicht schicket, und einem
Professori auch nicht decent
ist.

§. 4.

Ich selbsten habe diesen Mann
zeit seith dem ich angefangen
dieses Studium zu lieben, sehr
nachsinnen, und dahero nichts
mehrers gewünschet, als dass
ein Autor sich ernstlich dieser
Arbeit vnternehmen, und
demselben abhelffen möchte.
Nicht zwar als ob der Herr

le Blanc die Sache mit denen
Frantzösischen angegriffen, da
Cujacius niemahls neben Königs
die observationes, von dem
jure Regali, dem Schatz und
Korn, Gräben, Bildungen &c.
sparsim vorkommen; sondern
daß sie in gewissen capitibus
gleich in den communi allerley zu
finden und daher zu referiren
den niemahls neben Hrn. Königs
sonigen Landen machte. Es
ist aber dato noch keine Hoffnung
vorhanden, auf diese apparence daß bald
zu hoffen wäre, dann ob die
jenige so ad modum Spankeim
in re Germanica
Lesbia vorhanden diesem
desiderato genug thun wären
dahin, stehet dahin, daß dann
ich mir dann nicht auf Span
heim selbsten anstehe,
und glaube solche ambras und
Apparaten liberaliter suppo
nire, Hierzu gehörige Beylagen
machen haben noch nichts be
kandt. Daher bin ich endlich
auf die Gedanken gekommen,
mir Hierinnen selbsten
zu helfen, und soviel möglich
zu eigenem Gebrauch
dieses Studium in Ordnung
zu bringen, und habe nach
einigem überlegen gefunden
daß dem commodesten folg-
gende Arbeit in folgende Thei
le und capita einzutheilen
sein, und neben dem acres me
die auf die ältere Zeiten zu
durchlaufen.

Prooemium.

Erster Theil.

1. Von dem Ursprung der Münz überhaupt überhaupt, und speciell dem Ruf unsiger Völckeren.
2. Historische Nachricht von der Beschaffung des Geldes in Teutschland, wie auch von dem Verfall der vor Franckhen und nachmahls Teutschland Münzen bis auf den Anfang des XVI. Seculi.
3. Speciale Beschreibung, von unsigen Teutschen Münzen.
4. Von dem Recht in Teutschland die Münzen zu schlagen, derselben Veränderung durch Münzordnungen, Edicta, — Strafen gegen die Verfälscher und Verächter des guten Geldes, wie auch ein Appendix von den vornehmsten Münzen in Italien und sonsten in den neuen Zeiten recensirt etc.
5. Von der Art und Weise die Münzen zu probiren, deren Münzen und Beschauen, auch wie oft und wann gemünzet worden.
7. Von der Form, Größe und Gleiche unserer Teutschen Münzen.
6. Von derselben Schrot und Korn.
8. Von denen auf Münzen vorkommenden Figuren und Bildnüssen, in genere und specie, wie auch deren Bedeutung.
9. Von denen auf Münzen zu befindenden Aufschriften, deren Erklärung und Erläuterung.

1. Von dem Endzweck vor
Zu die Teutsche Müntzen zu
schlagen vorhan.
1. Von der Computation und Ge
wichts der Teutschen Gelder,
wie auf andern Orten Auf
gaben und Vergattirung
Vorkommenden Sachen.
3. Von Abwechslung des alten
Teutschen Geldes mit dem
übrigen.

Zweyter Theil.

1. Von dem Nutzen so aus der
alten Teutschen Müntzwissen
schaft zu schöpfen.
2. Praeparation zur Erlernung
dieses Studii.
3. Nachricht von denen Scriptori-
bus Rei Numariae Metallicae
ei editis, Anecdotis, und eden
dis.
4. Gewisse Regulen wornach
sich ein Liebhaber dieses Stu
dii in Erlernung und Gebrauch
desselben zu halten.
5. Von derer Müntzen Erklärung
zu folget ein Specimen in dem
mit Ottonis IV. Solidis & Bracta
tis
6. Von derer Müntzen Acquisi
tion, Fundausgrabung, Conservat
tion, und Ordnung eines
Müntzkabinets.
7. Recension derer Vornehm
sten Teutschen Müntz Cabinete.

Ersten Theils Erstes Capitel
Von dem Ursprunge der Münzkunst überhaupt, und speciatim bey einigen Völckern.

§. 1.

Wann man zuerst angefangen Geld zu münzen, ist zwar so genau nicht gemacht, als die Fabeln andern dinge dieses ist zwar gewiß, daß vor der Sündfluth die ersten Metallen sonder zweifel nur als ein Stück oder Klumpen Silber oder Gold zu allerley Kauf gedienet, doch wird gemeiniglich angenommen, daß Abraham zu Münzen gegeben. Nun dann nicht allein vor der Sündfluth mit Münzen Kauf handlen, sondern ist glaublich auch, daß es nach der Sündfluth noch lange angestanden, ehe man auf dieses Verlangt, ja man sagt noch mehr, daß man die rohen Metallen um pretium eminens eingelegt. Es ist nicht allerdings gewiß, daß dieselbe bey denen Contractibus welche die Jcti Romani innominatos nennen, nehmlich der permutatione, (a) do ut facias, facio ut facias, facio ut des, ebenmäßig anfänglich allein das einige bestanden, absonderlich die sie oder damit etwas acquirirten Contr. mehr als ein pretium vulgare gehabt haben.

(a) Genes. 11. vers. 11. 17. 22.
(b) v. Grot. de J. B. & P. 11. 12. 3. 3. lit. d. Pufendorff J. N. & G. L. V. c. 5. §. 1. à Lingen Dr. de Origine & inventoribus pecuniae. Jenae MDCXV. et §. 7. L. 1. ff. de contrahend. emt. vendit. Paxgan. Lacon. p. m. 218. & à prioribus citatos.

Wilen damahls nicht weiter
als unter Nachbaren und
Freyen in geringen Sachen die
se Contractus Platz haben, da
doch schon etwas mehr eine
in Considération gekommen sey
als der Ratzen wollen daß sie
sich so weit herab versetzet ha-
ben über andern gestalt, und
wie nahes etwas aber glaube
ich, daß sie sich sehr ganz be
kommerist.

§. 2.

In welcher Zeit sich hierinnen
eine Aenderung zugetragen
kann ich nicht eigentlich sagen;
indessen conjecire, daß es nicht
ehender geschehen, als bis die
Nationen, welche über Moratio
nes wollen angesehen seyn,
von der alten einfältigen u.
unschuldigen Lebensart sich abge
zogen, und zu ihrer Commodi
tæt mehrere Dinge als sie selb
sten bekommen oder suchen
zigen konnten, verlangt. 2.
Hey denen selben die Civita
tes und Städte Stande an
gefangen, 3. über Zeit, die be
sitzen mehreres als andere
zu besitzen, und Streitig die
Dinge entstanden, und ent
gegleichen mehr ist. Durch die
se Dinge aber konte es nicht
anderst kommen, als als die
Kaufma mschafft und Handel
mit fremden, ihren Anfang
nehmen mußte; wenn diese
sowohl denen erlese zu ihrer
Commoditæt Viele nöthi
ges und auch nützliches brauch

ten, als auch anderen Formen
aparte figur machen, ~~Brutha~~
so sie zumahl an den Mann
bringen, oder auch dem Zeit [illegible]
vertreiben sehr commod wa-
ren. Daß dieser Halter sowohl
zu Hause als auch anderwärts
sich viele Verdrießlichkeiten
erhoben,(b) wann man sich we-
gen eines pretii eminentis
nicht tacite oder expresse ver-
glichen. Hierzu schiene nun
wegen seiner besonderen
Eigenschafften nichts tüchtiger
zu seyn als das Metall
welches daher bey denen
gentibus Moratioribus, als so-
bald die erste Kauffmannschafft
getrieben, sogleich recipiret
worden, ob es gleich andere
bey etwas mehr Zeit ge-
braucht,(c) bey vielen aber an
dessen Statt eine andere
in diesen Ländern gering-
schätzige Materie gebraucht
worden.(d)

(b) siehe hierbey Pufend. l.c. § 12.
sq. à Lingen l.c. § 10. Ziegler de
Jur. Majest. L. 1. c. 49. § 12. Bi-
cherod Specimen Ant. Rei Mon. de
nos. p. 2.

(a) Pufend. l.c. à Lingen l.c.

(c) wie wir unten mit mehrerem
sonderlich von denen Teutschen
cap. 2. pr. hören werden.

(d) à Lingen l.c. § 7. sq. Pufend.
de J. N. & G. l. c. und ande-
re, sonderlich die Reysebe-
schreibungen, so von [illegible]
[illegible], Schneitzenhäußlein &c.
anzutreffen. Beverin. de Mens.
& Ponder. p. 6. sq. Sperling. de Num-
mis non cusis cap. XXXIX.

§. 3.

Philosophen nun auch diese oder eine andere Art (denn nur gilt es gleich) die Metallen ein pretium eminens erlangt, daß sie von niemand ein bilden, aus sonderlich gute gemünzet haben. Inmittelst hat man lange Zeit mit aere non signato (a) gehandelt, und dabey die permutation getrieben, die Pausanias und der in L. 1. ff. de contrahenda emt. Verdit. citirte Ort aus Homero klärlich anweisen: Daß man wegen derer Orten difficultaeten im abwägen, oder besorglichen Betrugs, zu rathe worden, sub fide publica ein gewisses Zeichen, daß die Masse Metall setzen zu lassen, daß sie einen gewissen Gewicht halt machten, und ihr Versehen thun. Im anfang mag diese Signatur ziemlich rude gewesen seyn, bis an, bitieuse Herrschen und Republiquen um ihre Nahmen und Ruhm weit und breit auszubreiten, und in die Länge zu conserviren, besser suchen dan, ihre Bild nutzen und Nahmen, wie auf den ihnen verrichtete Actionen, darzu zu spendiren und also der Nachwelt zu ihrer perfection zu bringen. Derowegen stunden es nicht lang an, daß man

(a) Bertius de Pond. & Mens. p. 4. seq. Budaeus de Asse lib. 5. c. 30. &c.
(b) Pancirol. de privilegiis Universitatis. tit. 1. sect. 1.

B.

Ersten Theils erstes Capitel Von dem
man nicht auf Götter, Bore
dem Thiere und andere
figuren, die auf die ersten
ren daraus Gewächse, so mit
der Zeit immer Zuwachs
mehr haben. Die Nation welche
ihr hierzu den Anfang ge
macht, kommen sich die ge
lehrten nicht vergleichen,
noch weniger aber über die
Person darauf man diese Er
re lassen solle; scheinet aber
eine gewisse Untersuchung
hierbey nicht viel zu mei
nem Zweck contribuiret, will
ich davon abstrahiren, diejeni
ge so lesen haben will mehr
davon zu lesen auf
andere verweisen. (b)

§. 4.

Als die Münzen aufgekommen waren haben sie
die Griechen, derselben sich
bald bedienet, andere
Völcker sind lange Zeit bey der
permutation geblieben, und
haben selbe erst nach Christi
Geburth angenommen. Wie

(a) Ich weiß auch viele andere Meynung sind, welcher Lex à Lingen Setzung in cit. tr. anzi
ziehen, mehr bitte ich zu con
sulieren Gloss. Weichbild. Magdeb.
art. VIII.

(b) à Lingen Dissert. cit. integra. Claud.
Cifflet. de antiquo Numismate c. 2
Lovanii. 1628. 8. & post omnes ae
neos Henr. Thom. Ch. Polydor. Ver
gilius de rerum inv. l. 1. c. 10.
Budel. de Monet. l. 1. c. 2. Zie
gler de Jur. Maiest. l. 1. c. 29.
§. 4. Jobert. introduction c. 1.
Sperling. de Numis non cusis cap. 1.

sollen in transitu alter Völ
ker, so sich ihrer Münzen
gebraucht oder gebrauchen
nach ihren besondern Classen
besehen. Unter die erste ge
hören die Phoenicier und de
ihnen abstammende Carthagi
nenser, von welcher Münzen
noch fast 60 Tage einige bey
Occleve und Cleiw dans sa
Bibliotheque Choisie übrig sind.
Von denen Cyprern ist gleich
falls zu sagen, und führet ei
nige der Herr Haldan Har
diknut in numis antiquis popu
lorum et urbium an. Die Ju
den pflegt man auch hieher
zu rechnen, sondern Zweifel
auf einen Irrthum, indem
man vermeynet, dass Scheu
dessen in denen Judischen An
tiquitäten so oft gedacht und
einer Münze sich, welcher der
mer ein Gewicht gewesen. Al
lein wie jemand die alte Judi
sche Drachme und Halbe Drachme
so man noch heutiges tages
aufzuweisen vermag, der
gl. antworten, dass die
se nach alter antiquarie
rum Meynung in heutige
Land-Münz nicht gar zu la
ge gemünzet seyen, welche
auch dieses selbsten anzeiget,
indem man in denen selben
nicht allein silberne, sondern
auch zinnerne findet, so auf

a) Relandus Dissertat. de Nummis Samaritanis, Diss. I.
b) Jobert Introd. p. 212. ed. Germ.

ersten Theils erstes Capitel von denen
denen mineralischen Salzen insge-
mein.

§. 5.

Es sind auch solche zu den
Salzen die Gewächse und Kräu-
ter, welche von diesem in
grosser Menge Nutzen in
Gärtnerland, und allen Be-
mühen des Römischen Reichs
zu pflegen ~~sind~~. Von die-
sen haben wir fast zu ta-
ge grosse Schätze aufzu-
thun, welchen man sich zu
Lande so grossen Fleiss, Be-
mühung, wie Bemühung darauf
gewandt, so sind man sich
zum wenigsten 1xx verschie-
dene Gewächse aufzuzeich-
nen hat. Anbey ist der flei-
ßigere Liebhaber von diesem
Studio so gross zu achten, dass
man mit ihren Augen fast
ganze Zimmer füllen kann.
Welches dann Verwunderung,
man derowegen sehr voll be-
funden ist, obwohlen in dem
Römischen Lager noch die
Art obscur. Von denen Ge-
wächsen und Kräutern des
Negers ist ebenfalls noch
manches Stück bey Handen,
so finden sich auch noch ein-
ige Africanische und Arabi-
sche, ob aber diese zu den
ersten oder anderen Classe
gehören, will uns anderen zu
dicidiren lassen.

§. 6.

Endlich folgen die so aus Nu-
ber abgehen, nehmlich die
Mittelmässigen Gewächse, so

10

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

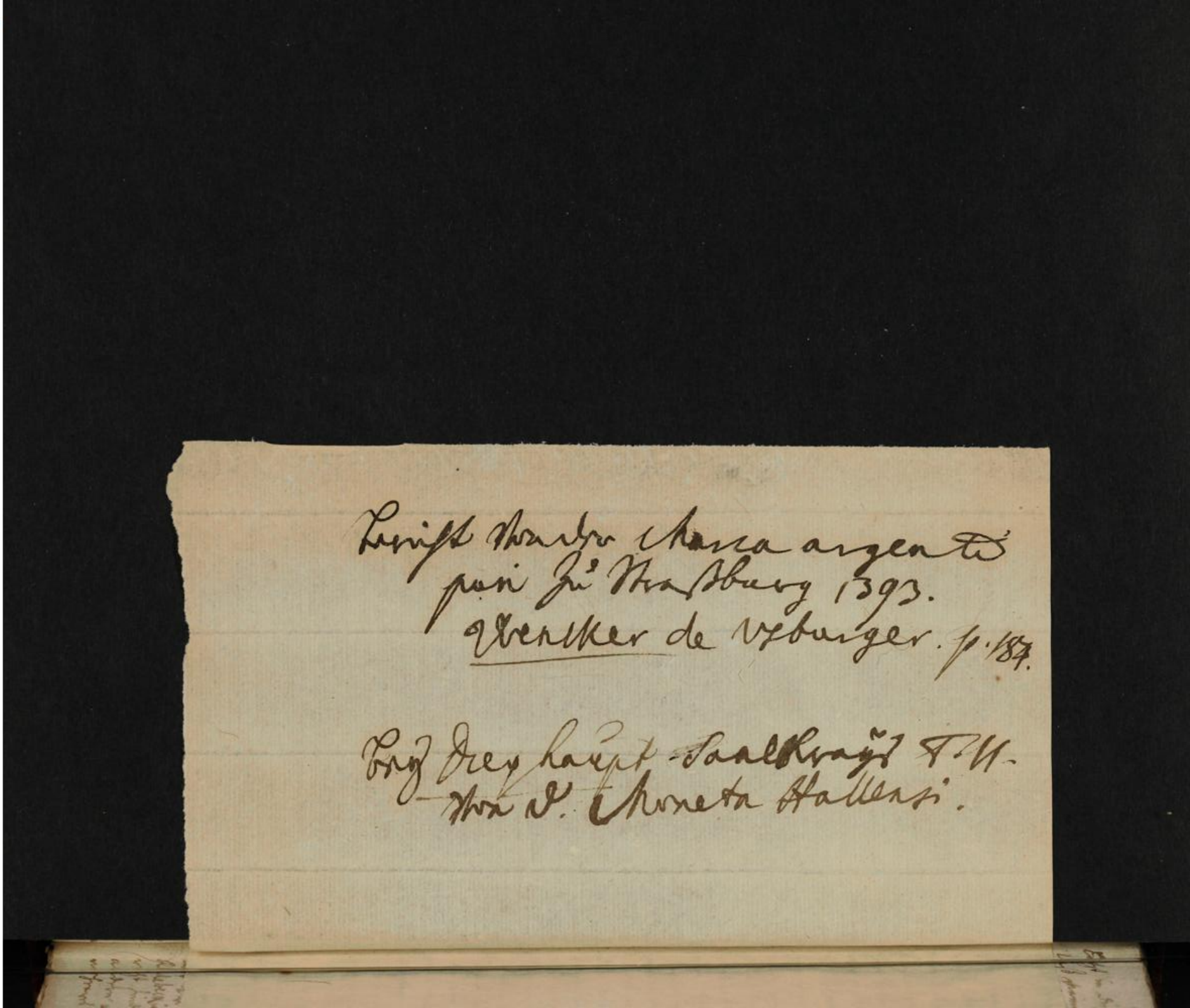
Lucifer Boarbo Marca argentea
pani Zu Strasburg 1393.
Overker de Vyburger. fl. 187.

Pfg Drey kaeyt Saalkraft T. H.
Hon D. Chroneta Hallensi.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

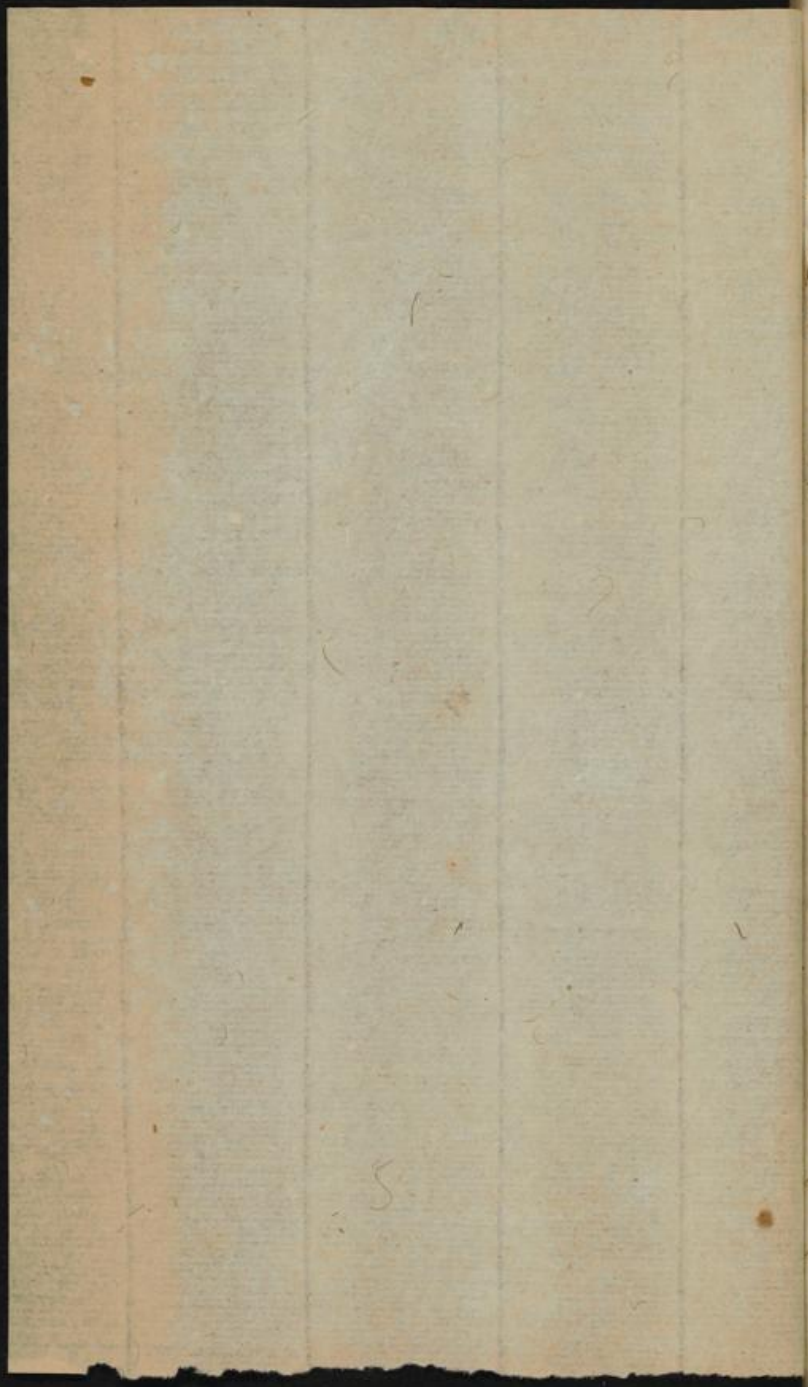

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Lacht in dieser ersten Classe.
Dass meine Meynung nicht
ohne Grund sey, wird sich zei-
gen, wenn ich vorher etwas
von ihrem Ursprung werde ge-
redet haben. Es wird bey ei-
nem Mittelmäßigen Gelehrten
fast insgemein geglaubet, dass
ihre Vorfahren eine Colonie der
vor Zeiten seyen, ich aber glau-
be Vielmehr, dass sie von de-
nen Griechen abstammen.
Diese Ganzneue Meinung
werde ich bey einer so grossen
Autorität nicht umstossen kön-
nen, wohl aber probabilia, die
ihr vorzüglich p. sind. 1. die Con-
venienz der alten Runischen Buch-
staben und der Lateinischen mit
dem Griechischen, welche der
Augenschein klar giebet. 2. die
eine gute Zeit mit denen
Griechen unterhaltene Bekannt-
schaft. 3. die Veneration vor die
Griechischen Götter, und reine
e Irrige Griechen vor die
populi Septentrionales.
4. Einige moves so von denen
Griechen herkommen, als e.g.
die Runischen Zeichen zu Stäben
nen, welche erst Oracula zu sa-
gen, und erst hernachen mehr,
so denen pueris Antiquit. Septen-
trionalium Lehrer als mir bekannt
ist. Als erstere kommt auf die
erstere an, von dem letzten
aber weiß man bey Stenkiel,
Rudebeckio, &c. mehrere Nach-
richt, finden von denen beyden
andern aber wollen wir erst
mehrere werden. Hier ist nun

Erster Theils erstes Capitel, Von dem

anfänglich zu notiren, daß alles das jenige so von denen Hyperboreis gesaget wird sehr fabelhaft, welche die Hyperboreos gegen Mitternacht setzen, und Adami Bremensis Meinung billigen, der sie nicht weiter als Cimbros, Teutones und Scythas gesetzet, sondern wie in denen griechischen und lateinischen Scribenten, daß die Griechen offt die Hyperboreos, und diese hinwieder jene gesetzet, deutlich erwiesen, ja gar weitläuftig beschrieben hat. Wie nun dieses alles gegründet, und wie in denen griechischen und lateinischen Scribenten, daß die Griechen offt die Hyperboreos, und diese hinwieder jene gesetzet, deutlich erwiesen, ja gar weitläuftig beschrieben hat. Wie nun dieses alles gegründet, und wie in denen

(a) apud Keder. de Arcano Othini p. 60.

(b) Keder l. c. p. 57. Hyg. Diodor. Siculi. L. II. c. 47. Plinii Hist. Nat. L. IV. c. 12. Herodot. L. IV. Histor. p. m. 309. ed. Flt. de ann. 1594. 12. Paulan. Attic. p. m. 71. 355. alii.

(c) Herodot. in Melpomene. p. m. 327. Diogenes Laertius in Pyrrhone.

Hülmerke einer Griechischen Co
lonie, welche selbe haben ist
war Metropolis und Hauptsa
dan Gott die officia debita pie
tatis exhibiret, denn aber die
sel ist auf den daran hin
wohnenden Magnae Graeciae und
Joniens verfallen, und erdichtet
eben die Antiquarii hierzu rechnen.
Eben diesen Scribenten haben
wir es zu danken, dass wir
von denen Griechen Glaubwür
dige Nachricht haben. Diodorus: Dein
Gir. nonnullos ad Hyperboreos trajec
isse, et donaria reliquisse Graeci
inscripta litteris fabulantes. Ob
nun auch dieselbe diese davor
Hyperboreern abgöttische mit
grossen Ehren empfangen, und
ihnen opfer. Zu Ehren setzen an
gerichtet, welche bezeugt es ob
sich nicht nach unserer Meinung
Sie setzte nicht eines gesetzen
zu, indessen die Griechen so
wohl, gegen das abgöttische Spenden
den, als auch die Scythen über ein
davon Circlen: Gelten sie da
hero einige Septentrionalen auf den
denen Griechen Geschriebenen. Un
fangs wagen sie, dass einen Ko
nelle. (c) Kehrest du mir nun ver
verstehen, dass sie mit denen

a) vid. Thucyd. de B. P. L. 1. p. m. 28. alios.

b) vid. Diodor. Sic. l. c. Herodot l. c. p. 312. Pausan.

c) Thucyd. L. 1. p. 5.

Scythen in vilen, amit sie sich
abereinkommen, werden sich
antworten dass dieselbe
schaften als die beschaffen
mit denen sie nach und
nach verlassen, und durch die
gentes intermedias gefahren
haben (a). Da dieses fest stehet,
glaube ich, dass sie die Mun
entweder aus Teutschland mit
bracht, oder doch von den
abstammen, welche gelernet. D
te schon diese meine Gedanken
nicht mehr antreffen, gleiwo
doch derjenige, der nicht
nicht allein die Gottsche Mun
den andere sondern auch
sich nicht genug nach Christi Ge
burth schreiben können, sondern
auf Natural Münzen von der
Zeit der Christenheit in diesen
Landen zu Athen sind gefun
Dass ich aber diese meine
nicht von alten Gräbern, sonder
böse die Christen, absonderlich
so alt und heydnisch sind
nimmet. (b) und der Zeugniss von
Gregorio dass sie von denen Ro
mern nichts entlehnet, dann
denen teutschen so den Ursp
der Verbesserung gemacht, dabe
sie selbe schmälig haben, no
Casaubon, aber Gott und
aus diesen Ursachen gleube ich da
dass dieses Volck die Mun

(a) Mela de situ orbis l. III. c. 5.

(b) Diese könte man mit vielen Exe
peln illustriren, ich will allein auf
die Medaillons der Römischen Kay
serinnen in Etruria Theatrum

(c) Vid. cap. 2.

* vnsinnisch sind, indem

in der ersten Classe gehoren
so lange, bis sie einige andern
Orter überführet zugegen ist
mir nicht unbewust das auch
selbst Verbenten von diesen Na
tionen hierinnen andrer gestalt,
verum non auctoritatibus sed ratio
nibus pugnamus. Ingeat diesem
unsern Gedancken gleichfalls dieses
Volcker auch Frankreich angenom
men, weilen man bey ihnen öfft
Romanos, Byzantinos, Arabische
Münze à temporibus Ottonum
&c. ausgrabet. (a)

§. 7.

Nun ist es nunmehr Zeit die er
ste Classe zu verlassen, und zu
der andern zu gedencken. Hier
her sind nun alle übrigen
Völcker zu setzen, von welcher
Münzen noch nimmalen etwas
bekannt worden. Britannien,
Frankreich, Spanien, Ungarn,

(a) Vid. Hedens Specimen. statist. Rei
numar. Dan. p. 5. Ipse & prolata
à Pedero de Alcmo Othim. l.c.
Ipse Duman Hirtius conferret
laudat.

(b) Thomas Barthol. Senior, Vindic. pro
Medicina Danor. prope finem
Sperling. cit. à Hedero l.c. p.
56. et ipse Heder in f.

(c) Heder. in Explicat. Numor. aliquot
ex argento &c. Lips. 1706. 4. p. 6.
l.c. p. 56. Bayer de Num. Rom.
in agro Brux. p. 22 Eccard Hi
stor. Geneal. Hist. p. 6.

C.

Ersten Theils erstes Capitel von dem
Leben, die alte Historie und
Revenuen von einer Münz
aus Christi Zeit, da der Römer
Printz Nero Münz-Stadt ge-
habt, und sonsten sie selbe sie
nicht zu munzen gehabt und
Handgehalten. Wollen
Ist eine Münz-Kunst denen
Curiosen zu wissen, dann
dass derselbe von A. C. bis
an sein genüchst abgelau-
fene Cameros hergeht, so
hat man gewissen Unterricht. Sie
werden sich in allem
also auff sie nennen dann
gnugsam succediret, und da
sie sich, dass man auf die
Arabische und Turckische an
so Byzantios gemünzet. (a) Die
Christen haben die Propheten
und übrige Biblische Bilder
als ihre gebraucht, obwohl
ich auch nicht in Abrede bin
dass einige ihre Absicht
und Vielleicht nicht ohne
Grund, weiter Scrupul sich
haben, als absolut ich sonder
lich von denen letzten Be-
denklichen Sinesern vor
standen essen will.

§.

Unsere Profession gehören
auch in diese Zeugte Classe
kann ich zeigt Tacitus expresse,
dass einige von ihnen zu sei-
ner Zeit statt von Kupfer,
schon Münzen gemacht, zu
geschweige dass sie ihre selbst
selten gemünzet haben, ja so

(a) die Ganze Diss. de Inferior. ae
ei Numism. p. 82.

ger der reis arm und arger
ti Deus unbekand. Nach der
Zeit hat man sich etwas ko
mischer Gedanken und selber
neu Münzen Sorten (Stil
wöll noch gar in alem medio)
bekannt, vielleicht auch etwa
hochtrabenden, den Valsch nit
doch nicht treffen. Nach die
sem haben die teutschen auch Gold
und Silber. nach dem gewicht,
und haben dann die mischte und
gottische Namen angenommen.
Diesen haben sich zugesellet
die polnischen und Byzanti
nischen solidi und denarii &
als selbige zu finden zugegangen
ist ihnen das Phönicische und
Gothische gepräge succedirt,
welches sich nicht allein unse
re Solidi a temporibus ob
rum sondern auch die Bra
teati / Gruben. Letztgedachte
Art hat so lange gedauret,
bis sie in Francia Orientali
die Französische Caroli M.
Ja Lotharii imitation nicht
denn Stangel, in Sachsen a
ber die Italianische Grossi so
in Böhmen und Münsterischen
Sorten nachgemacht worden
sind, gemacht. In abgang
des XV. Seculi haben sich die
meiste in Teutschland angefan
gen von Münzen accurat zu
halten, nach welcher Zeit auch
die angefangen, die Valor
und Gewicht Gepräge klar
und deutlich zu setzen, die Lange
Zeit beständig das teutschen

Müntzen geblieben sind. Diß ist Rühmlich meine Conjecturen von dem Teutschen Müntzen übergangen, welche ich selbe in Capp. Buitre auch Hufeland gebrauchet, dennoch Ihnen solchen aber als etwas zweifelhaft obtruiren wollen, weilen immer darüber gehalten werden am Ende zeige die Ursachen Worte Cicero's ist aufzunehmen: ut putem, ingenio capi labi, nec tamen graui Pythius apollo, certa ut sint et fixa, quae certa, sed ut Romanculus vna è multis, probabilia conjecturis sequens; ultra enim quo progrediar, quam ut veri videatur simile, non habeo.

Caput II.

Historische Nachricht von der Verfassung des Geldes in Teutschland, wie auch dem darauf erfolgten gebrauch dreyer fremden und einheimischen Müntzen, bis auf den Anfang des XVI. Seculi.

§. 1.

Unsere Vorfahren sind wie ich vorgemeldet sehr lange in dreyfacher Einfalt oder einem Tausch Handel gegangen, da sie die ganze Welt sich befunden stehen geblieben, daß sie das Geld und Silber gar nicht geachtet sondern mit Verlangung das einige so sie etwa nöthig gehabt, acquiriret. Auch dieser Verfassung Geldes und Silbers erfolget, daß man noch etwas gar gemüntzte Geld haben ist

a) Thucidan. Quaest. L. 1. c. 9.
b) cap. praec. §. 1.

nen zu suchen habe. Dieses kommt von denen Worten dieser Scythen her, mit welchen unsere teutschen gebräuche überhaupt so viele Gleichheit haben, daß man hieraus und einigen andern Argumentis geschlossen, daß sie von ihnen abstammen. a) Man ist auf diese Mode daß über Cäsars Zeiten hinaus incorrupt geblieben, und ein Beweis ist anzuführen, da man keine Gemeinschaft mit fremden Nationen gehabt? Tacitus? Ipsos Germanos indigenas crediderim minime Gallicarum gentium advenibus & hospitibus mixtos. Worten Cäsar b) gleichfalls dasjenige bezeugt. Die ganze Habe bestunde in Vieh, — einigen Erzgemächte, Waffen, und andern nicht pretieusen Dingen. Nichts destoweniger trieben sie Handel, daß sie nicht sowohl nöthig hatten einzuhandeln, als vielmehr einige so sie von ihren Feinden erbeutet, Italien sie fast immerzu in Krieg lebten, c) Vor nützlicher hatten sie erachtet daß sie wurden, denn daß sie Geld dafür genommen hätten sie in Cäsar nicht.

a) Exercitatio de Germanor. orig. Scythica T. II. Exerc. Francof. Pitmary de Te cit. cap. II. de M. G.

b) de bello germ. c. 2. pr.

c) Libri IV. pr. & libr. VI.

d) Cäsar libr. 4. pr. Spelmig. de numis non cusis p. 265.

1. Theil II. Capitel. Von dem

2.

Hervorgeflossen ist dem jenigen zu verstehen, welche in dem Land geblieben dann sobalden sie aber den Rhein oder Donau gekommen, haben sie nicht allein das Goldgeitz sondern auch sogar das Gottes tige Leben geloenet (a) Von dem nun Vbio referiret Caesar (b) das, da doch solche nur den Rhein von dannen übrigen teutschen saindte. Die Galli oder Celtae mit welchem Nahmen damahls sowohl die gallische als unsere nation benennet werden (c) sie Teutschland, Italien und Asien durchzogen, haben einen überaus grossen Appetit nach Gold und Silber sobalden sie ihre tapfere Thaten vollbracht, sie niemand ohne um Geld dienen ungelegt bliebe, und an sich dieser Goldgeitz etwa mag ersten theil der Delphis zu plündern gemacht (d) Die Cimbri und Teutones haben es nicht besser gemacht dann nachdem sie die Romischen Heergeschwa in Gallia provincia verjagt; ist allerd

(a) siehe Florum und Livium von den Cimbris, in Italien.

(b) Caesar l. IV. c. 3.

(c) ist streitig um der kürtze willen dasselbe. Scheit. Germ. antiq. III. 4. §. 2. p. 122 sqq. Caeji Prolegom. ad Hist. Rebd. §. 11. seq. sub ist gewiss dass die Cimbri ab extremis Galliae provinciis von Flor und andern genennet worden.

(d) Pausanias in Phocicis, Justinus, Livius, Strabo, Florus und andere.

Von ihnen aufgereizet und aufgebündert worden sind sie Cäsarn mit Waffen nachgefolgt, dann sie Chaing mehrentheils nach der Lehre und Deutsche gebraucht. Aber Rest von dieser Armee [illegible] wieder in Deutschland zu kommen, weil sie Gewohnheit nach seinem alten wohlbekannten, wodurch haben, einen von andern dann Nachricht Verschaffen.

3.

Obwohl aber als die Römer ganz Gallien im Besitz hatten, ist auch das Land nach und nach denen Deutschen angenommen worden. Es hat schon Cäsar deutsche Soldaten gehabt, welche denen Römis allein zu dienen, Eben diese Ursache hat Augustus und seine Nachfolger zu halten. Arminius auf seinen Bruder waren selbst [illegible] diese immerfort in Römischen Kriegsdiensten, wie auch die Chauci und andere Deutsche Völcker. d) Hernach sonderen Historici viele Römische Legionen in das Land zu kommen. Auch mag durch andere Mittel zu gewinnen selbigen sehr Vermög

(a) Florus, Appianus in Illyrico, Velleius, Livius, etc.

(b) Libr. VII. wo das Treffen mit Vercingetorige beschrieben wird und dann in bello civili.

(c) Dio Cassius ex edit. Leunclav. p. 317.

d) Tacit. Annal. II. 9. 10. 17.

1. Theil Zwölftes Capitel, von dem

§.

4.

(a) II. 13. 3. Annal. Tacit.
(b) Ib. §. 4.
(c) Id. German. cap. XV vom Ende.
(d) Ib. XLII. im Ende.
(e) Ib. c. V. Est videre apud illos argenti vasa legatis & principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo fingitur.

ist doch auch im Byzantischen ganz gewiß, daß man solches nur gebraucht wann man mit denen Romern oder Galliern zu thun hatte, und sonsten zu geringen sachen; dahingegen alle Strafen und probabiliter auch sonsten im Lande zu bezahlen nach der alten Weise mit Vieh oder sonst waaren bezahlet (a) so biß in die mittlere Zeiten also gebraucht worden ist. Da hat dann Custos von dem Rhein und Donau abgelegenen Lande das gelt gar keinen Werth (b) Diejenige welche aber solche sich zum gebrauch des Römischen Geldes verstanden, klagten darüber, wann sie zwar in einer langen Zeit Tribut Servatos bigatos sofort mit plaisir annahmen, hingegen hernach wann nach schwere Wege und Teuerung sie solches wieder ausgeben, und was dafür silberne Gefäße verlangten, (c) als Geldern hingegen nicht sorgen, als Lutheraner aber gar nichts estimiren; indem allen ein custos finanz nicht nöthig, zu sorgen ist, ob der Lutheraner Geld gebrauch finden.

(a) Tacit. Germ. c. 12. §. 4.

(b) qd. c. 5. interiores simplicius & antiquas permutationis merces adhuc exercent.

(c) formata quaedam nostrae pecuniae agnoscunt ac diligunt — pecuniam probant veterem & siquam nostam Serratos bigatosq; argentum quoq; magis quam aurum sequuntur. D.

1. Theils Zweyter Capitel Von dem

§. 5.

Bilan aber ein grosser Schritt unter denen Gebräuchen ist, das Serrati und Brigati vor alters über Rom gehalten haben, die Pferde ob sie auch der Pfluge sind, stets ausgespannt zu halten, soviel als das einer Einübung nöthig ist. Es halten darüber die ratis [illegible] am Rande [illegible]

(a) ein Exempel hat Bayer de Arum Romanis in agro Brixiano reperiis p. 23.

in Teutschland gangbaren Geld.

dass aus dieb ursachen nimmer gut
ten gerathen, welches ehemals gleich
einer Lasar gegeben, andern
Lazarzweise Verordnungen für
kommen. a) Baco Schlegel bildet sich
ein, dass diese die in agris me
die gebrauchliche Saiga waren,
so folgen unten mehrers, streitig
stand ist es mir nicht probable.
Bigati waren gemünzte
gest Ogulnium & Cæs. Fabium Cos.
in Rom, mit fast lauter puram
Silber, Sembig aber mit r
rem geringen Zusatz gemünzt
worden mit dieser Figur be
zeichnete Nummi, b) welche nicht al
lein von denen teutschen, sondern
auch von allen andern Völ
kern hochgehalten worden. c)
Baco Schlegel Arnoldus Hes
Linctor auf die Quadrigati
zu sprechen kommen, welchen
Sperling entgegen stehet d) streitig stand hat mehr

a) Joh. Schmit statig. Novionag. p.
172. Commentatores l. Taciti Et. prae
cipue Lipsig & Ditmarg. Baier de
Num. Rom. in agro Pruss. p. 20. Sq
Schlegel Arnstad. ep. F. 2. Schil
ter Not. ad Koenigshov. p. 674. Ca
pel monet. antiqu. Berg. p. 190. Sqq.

b) Plinius Hist. Nat. xxxiii. 3. Tom. ii.
p. 401. edit. c. n. Var. Lugd. B. 1669. 8.
Schlegel. l. c. Baier. l. c. Beveren
de Rhenens & Pondenby l. c. p. 27.

c) Sperling de Numis non cudis ep.
xxxviii.

d) Sperg l. c.

der einige in Thüringen, Baier
l. c. sogar in Franken anz
treffen.

§. 6.

Es wäre gut gewesen, wenn
die Deutschen sich nur der Rö
mischen Gelehrsamkeit, und da
bey nicht zugleich gelehrig
ig und gutzig worden wä
ren: aber auf dieses fingen
sich bald, unter denen Anton
nis, und Severus. Durch ihres
Vatters Exempel Domitians und ande
re von unserer Nation den
Frieden gekauft, nach der Hand
aber ist es grand mode worden
Den Commodo, Caracalla, und Al
xandro melden sowohl Herodia
nus, welcher noch kurtze Zeiten
Deutschen, als Lampridius
giebet: Quos Sev. Alexander p.
δορυφορητῶν. und anderswo: Qui
γοῦν τὸ ὅπλον καὶ τὴν ἐσθῆτα
καὶ πρὸς Ῥωμαίους χρῶνται καὶ
πολεμοῦσιν. Denn Maximinus end
lich, da er noch anfangs ziemlich
glücklich: so zuletzt schwerlich
Pferde verjagen, da hier arabi
sche Truppen mit nach Italien be
kommen, (c) geschweige denn daß
ob bey einem Theil dieser Nach
folger selbe Pferde gefochten
haben, zumalen da sie auch de
nen Römischen Christlichen
Kriegsleuten, denen Nachricht haben
daß sie sich dieser Deutschen in
diesem bedienet. Ist also unser
Deutschland gelegentlich zu bewer

(a) Victor. l. 1. c. 7. §. 25.
(b). Jb. VI. 7. 12.
(c) Jb. VII. 8. 23.

ehelig nicht zu verachten, daß ein
paar Pferde nicht mehr die
Last allein bestimmet, sondern das Gold
Silber gesabt. Julian Herodian
l. 4. expressis [illegible] gedenket;
8 Karat expressis; doch hat das
selbe auf seinen Brief bezahlt
zu haben. Wann wir die Münze derer
Römer in ausrechnen ansehen,
müssen wir glauben, daß eben
zu dieser Zeit die rudes massae
aeris & argenti in Deutschland
ein pretium gehabt; denn das
diesen ersten die grosse Summen mehrentheils in Gold gemacht
zu Metallen bezahlt erlegt
auch allhier eine geschehen sey,
weil Alexander eine grosse Men
ge Geldes anbietet, und der für
die Infanterie so vielfältig nicht
zu haben. Denn ebenso eben
wir sonsten die in media aevo
gebräuchliche Rede verstehen als
wenn damen Romern nicht
gar auf diesen Münzen nichts
so solid abzuhalten gewesen,
so die alt. German. bezeugen.
daß durch die Gothen Reich ein-
kommen und perfect worden,
darin ich nicht in Abrede, daß es

(a) Sperling. de nummis non cusis cap. XXI. p. 127. cf. supra §. 11.

(b) Ib. cap. XXXIII. p. 214. Leg. Cod. Theodosiani L. XII. tit. XII. XIII. T. IV. p. 545. apud Gothofr. cujus add. Commentarius. Justian. L. 15. C. de susceptoribus praepositis &c. de L. 1. tit. 63. & tit. Leg. passim. Conarruvius Collat. vet. Numism. p. 593. cf. Sperling. l. c. cap. 39. da sich das von der Chinesen Gebrauch Geld in Chartis zu Brauche.

(c) Pirckerod. I. A. A. N. Daron. p. 3. seq.

Ersten Theil Zwölfte Capitel, Von dem
Thun Völlig zu tribuiren, kam
es mich nicht überbinden.

8.

7.

Eben zu dieser Zeit, Falso ist
darvor, daß die Franken
der damalige Besitz von
Pannonien zu thun, Gross, unter
anderen Waaren, Vieh zu
kaufen nahmen, und da
her die Boji Baiern in Lust
gedrucket. Rumi Domitor.
Dem dieses wurde damahls
durch Teutschland, und mit mit
durch Germanien die Vor dem
in Illyrien und Italien gebraucht.
Es geschicht nicht, daß von di
ser Zeit an unsere Teutschen
miteinander mit Römischen Si
de gekommt, Als die Gothen
über Rumes in Teutschland
einbrochen. Diese Völcker
Völcker, ihrer Fundbegnos
in Teutschland mit einer ge
dem Macht zu helffen gekom
men, daher daß dieser Na
me bey denen Ausländern
dem ganzen Theutschen gemein
worden; Haben Von diesen
Völcker ein Exempel mit her
aber gebracht, indem diese
Rumi, damen sie in Scandina
gefunden, und Von Birchen
Keder &c. Und andern in Lust
gestellet worden, ganz gleich
wie Sie Worden in Verchmäch
Viel [illegible] in Teutschland
Sklaven gestorben, und dasselb

(a) Ger. de nappis Romanis in agro Bru
sico repertis Lips. 1722. 4.
(b) Plin. Histor. Nat. l. xxxvii. c. 3. Ju
lin. Polyh. c. xxiii. Tacit. Germ. c. 46
Pomp. Lub. ibiq. not. Ditmar. Die
Die Fabel von denen Eychen Früch
den Baumen ap. Ovid. Metamorph.
l. ii. fab. 4. Lucian Opp. T. i. p. 815.

Fünffter Theil. Zwölfftes Capitel, Von dem

in folgenden Jahren als ganz
schwer Geld genommen werden,
welches daraus zu schliessen, daß
man jetzo fast an allen
Orten Deutschlands so voll
Geldes als sie immer seyn.
schiegt hat schwer in Thüringen
&c. Ludewig in Halle, in Sch
Cölln, und
Augsburg
Klein pflegt man auf der
Gothischen Gold aufzugeben
doch sollen andere Deutsche
dawand machen, ich weiß nicht
Grund dieser verschiedenen
Meynung beyzubringen,
der Zeit die nemos zu erga
neuen. Ihnen denen Gothen sey
schaft wie auch neue denen
Franken kein Gothisch Geld
sich in die neue Zeit erhalt
ist.

§.

Auf die 6. Nemos erlich Chi
chius in Vesontione hinterlassen
Lassen, und solche von denen
Magistratibus zwar sogenanner
in der Canaldarian T-tranche
Comté gefunden zu seyn ver
meynet, deren ich ebenfalls
so lange vor Gothische halten,
bis einer vor Chiffletium be
wiesen wird, daß sie erwa Rö
mische Zeiten zu Besanon eine
Münze gewesen, und Chifflet

(b) aus welchen letzteren abermahls der Gothische gelehrte Herr Liebknecht Beweis anzuführen pflegt, daß man sie mit den Römischen Gelde zugleich hat begraben, Citat ist dabey anzuführen, worden.

Menel. l.c. führt einige an so bey Basel gefunden worden, mit Abrahams und Rossand gezieret, die auf einer Seite ein bilateralis ist, und auf der einen Seite nur Halben Leib mit Griechischen Buchstaben, auf der andern aber einen Reuter neben dem ein Löwe mit einem Kreuz steht aufrichtet, erhaben ist, und gewiegt sind. Die Buchstaben auf der Adversa sind NP ΘΔ so viel heißt Nummus Decus, allein ich eben selbe Buchstaben in cryptis Kijovensibus auf dem Luctus p. 114. um der Mutter Gottes Bild antreffe.

a) de Arnstad. & Salfeld. F. 2. b. (b) a. Act. Lips. 1727. Jul.
b) Ludwig Muntzbelust. mittlerer Zeitalter p. 35. Chifflet Anmerck. p. 4. Oder. Annes. Muntzbelust. p. 91. Schneeling in Ephemerid. medico Phys. Dec. 2. anno
c) Leder de Numo Othini p. 3. 62. 3. 1684. Obs. 7.
d) p. 7. conf. Wedel de Numis Gothicis. & Tenzel to. 1. p. 904.

Ersten Theil Zwölfte Capitel, von den
nicht gelesen, Ursach ist mir
unbekannt kann, welches die
Münzen selen gekommen
Unsere Münz Verständigen
haben sich auch Mühe gnug
mehr von Africa in seinen
peditionen geschlagen, welche in
Teutschland Vermuthlich zu
bar. Tübingen
sah Chifletius
sen gebraucht, wo die eine
ein Bild mit der Legende
Trevir, die Reverse
Pferd mit der Legende
tos ist, auch will Arsenius
von Exemplaria gesehen
Can. Ich sorge aber
der nachsehen, und selbe
Gothische, Theils nach
Theils falsche Münzen
sen, die erlesen Lobredner
man ohne daß ein Kenner
geizet mehrere anzuzeigen
so in neuern Zeit gefreyet
worden. (a)

§.

Diese waren also die Münzen
biß auf der Francken Zeit
in Teutschland gegolten, nehmlich
Römische oder Griechische, Gothische
und Hunnische. Von Münzen
aber, welche die teutschen Fürsten
selber nicht, außer daß Tacitus
sage Münzen in dem alten

(a) siehe Frisium Mural. p. 93
Chiflet. Vesont. p. 211. Bellus de
veteri Literatura Hungariae
Africa p. 68. sq. Keder de Nu
Othini p. 11. sq. Tentzels monat
Unterred. 1689. p. 893. sq.
(b) l. c. p. 91.

Seculo seiner Regierung nach
geschlagen beybringt, vorauf
er den Mercurium mit einem
Signo Alchymistico vorgezeichnet
gehabt zu haben. Dieß
hat grosse seiner Reputa
tion, indem ob alle Historie
repugniret, man auf seinem
Nomo bald anfängt, daß er
zu einer Gothischen in Spanien,
oder aber zu einer Römisch
gehöre; es mag ihn nicht ge
nennen wer ihn will, so meine
Beständ am besten ist. Wolte
man zu der Zeit gemünzt
haben, da doch die Ll. Sali
cae von nichts als Römischen
Gelde sagen, anbey man
wenig acht, daß die Fran
cken ihr Metallica damals
selbst noch schon im benach
seculo gehabt nicht gehabt,
indem nichts von beschwerli
verfälschung oder Recusation
der Gelder, wie in folgenden
Zeiten, da sie selbsten gemün
zet, zu befahren, anzu
treffen ist. Le Blanc schimt
auf hier abzuhelfen cum re mo
net daß die Senatii in Lege Sa
liga fränckisch grey signen d
so valant: Il suis persuadé que
les Français fabriquerent des espe
ces qui valoient moins que le de
nier pour acheter les menües den
rées, le pour faciliter le detail
du commerce &c. Ich werde in

(a) Wendelin. in praefat. ad suam edit. LL. Salicor. Conring. de O. F. G. c. 7. Pulpis. ad Konigsmb. c. 1. §. 3 & 4.

(b) Tr. cit. p. 41.

L.

Erster Theil 2. Capitel von dem

folgendem Zeigen wir, ob sie ganz anders gehalte-

§. 10.

Nun gehen wir weiter und betrachten Tacitus Zeugnus davon in Legibus Salicis gedacht wird, es kommen darinnen vor Solidi und Denarii, welche Namen anders als Römische Münzen gedeuten. Sagen Leute, daß Salz vor alters zu dem Gebrauch der Römischen gelds seyen, auf welche sie Nahmen in denen Legibus Romanis waeris sehr gebräuchlich sind. Es ist also nöthig, auch denen Römischen Antiquitaeten, etwas zur Illustration hier beyzubringen. Ein Denarius war eine Römische Silbermünze, so immer einer Drachmae gleich gehalten wird; obschon einige Meynung davor etwas weniger zu geben. Diese hat den Nahmen von dem Theil einer Zahl an sich, in dem aber sind sie sehr verschieden. Ein Stück von dieser Silbermünze, macht gegen unsere gemeine Reichsthaler, als, welcher auf der Nahmen Denarius hinaus läuft, 16 Groschen. Der Solidus hat seinen Nahmen, daß er ganz, und rund. Der Solidus Aureus, ein Gold, von der Zeit an beständig XII. Vor einen Denarium und auch jedes ist eine Halbe Unze. Später geworden. Von Anzahl

(a) Bevern. l. c. p. 17. 30. Cluverius. Germ. Antiq. ap. Pudel. p. 579. 582. Budaeus de asse, alii.

Gulden Denarii giengen xxv. auf
einen Römischen Aureum als
demselben in seinen restoren
Gulden das Viertheil einer
Unten, und also a gleint an
Schrot fatt. Ein solcher gulden
ander nach Alexandri Severi
Zeiten Solidus genennet, und
Troloser durch den Constanti-
no oder nicht lange nach ihm
den 4ten Theil des Schrots, so
dass 6. Solidi oder aurei auf
eine Uncian giengen, und nur
xx. Denarii oder etwas mehr
auf das Pfund gerechnet wur-
den, sollen diese so viel Solidi
bis zum Schrot geblieben.
Von diesen giengen zu Constan
tini M. Zeiten ein auf ein fol
genden xxxiv. Solidi auf ei
na Libram aus, hernach aber
hat Valentinianus Senior als der
Preis des Goldes gestiegen, be
stellet, dass lxxii. auf eine Li
bram sollen gerechnet werden,
welches bis zu Justiniani Zei
ten und weiter hinaus also
seltsam worden. Diese Solidos
aber zahlte man auf vie-
lerley abgesagt gemacht, mit radi
bg chassis, wofür das Exagium

(a) Cramer. vet. Num. Collat. p. 602
(b) Id. p. 592. seq.
(c) Id. p. 597.
(d) du Cange Diss. de Inscr. aeri Nu
mism. l. c. §. 76. Glossar. voc. Li
bra. Jacob. Gothofred. Commentar.
ad Cod. Theodos. l. xii. tit. 12. 13.
de Susceptoribus, praepositis et actu
ariis T. iv. p. 545. l. 5. Cod. Jus
tin. eod.
(e) Supra §. 6.

1. Theil Zweyter Capitel, von dem

Solidi noch verhanden ist. Es solle
ein mit der Lange des Nahmen
oder sonst etwas bezeichnet
sein Stück Waare, und wer
ob man nicht noch grössere Stücke
gefahl.

§. 11.

Dass die gedachte Remisse und
Linie andere in Legibus Sali-
cis als 100. Solidos Vor-
kommt Zu setzen haben, dann
man auch aus den Alten Ver-
gandenem sehen (b) so nicht al-
lezeit sondern nach gegeben
den: als nicht auf allen Solidis
gleiches gewicht und Gold ist
den gegeben, oder einigen
falls dazu reduciret
werden. Was es aber mit dem
Denario, wornach dieselbe gesetzt
sind, vor eine bewandnüs
habe, ist schwer zu ergründen.
Wir finden zwar Pfenning
Lexicon, ausserhalb auch in
mehr anderen von dem an
deren zu unterscheiden der Ge-
wicht vom Denario dahin gro-
ßer ist, (c) in anderen Legibus
verblieben, etliche auch nicht be-
so darnach gegeben sind 1. So
lidus XL. Denarios. Was ist
hieraus machen sollen weiss
nicht, wollen es mit dem Re-

(a) du Cange in Dissert. de impensor.
aeri Numismat. §. 77.
(b) Lex Burgund. Addit. 2. §. 6. Lex
Frisiem Thunsf. p. 138. Schilter
ad Koenigsh. p. 624. edit Theodor. c. 15
(c) Lex. Alemannor. Burg. l. add. cit.
(d) sic! an Denar. weis citatis.
(e) L. Ripuar. Alemannorum
und Bojvariorum Dagoberti.

nisch-griechischen damahls ganz
Leran Gelt keine Convenientz
hat. Diese Denariorum giengen
gedachter massen lange nach
sothane auf einen Solidum fort
Gedem stare diese Rechnung nicht
mehr üblich. Mit denen gerin-
gen Sachen ist uns nichts zu machen
Milliarenses (a) giengen 1 1/2 auf
einen solidum, auf denen ei-
nen 2. Gratia, von denen 3/4
libus so von diesen 12. auf ein
Centenum. Muß es also wohl ei-
ne unbekandte Zahl seyn, viel
leicht gar, daß denarius pro ni
nimo genommen worden
wovon die Lange (b) Exempel aus
alten auctoribus anführet. Le
Blanc führet an, daß er mit in
einen fränckischen Gesetz vom
Konige der ersten Race das Ex
periment gemacht, und befunden
habe, daß wo man eine gegen
sehr proportion des Gelds gegen
das silber statuire, da solcher
auf einen solidum daseyn. (c)
Wann dieses nicht wäre, könte
es auch seyn, daß die solidi bi
libres in gang gebracht, so a
ber sichet man daß es eine
andere bewandnüß habe, weil
es sich nicht nach der Zahl gegen
einander, das Gold dann gegen
dem silber nicht so hoch im Wer
the gesetzet seyn, sondern sonst

In d. Lommat Einleit. daß Lorraine auch die Franckreich nur minimos nennt, und die Römische Bagues dazu genommen. Item

(a) du Cange l. c. §. 88. Conf. le Blanc des Monnoyes de France p. 40.
(b) Glossar. voce Denarius.
(c) le Blanc l. c. p. 41.

1. Theil Zweytes Capitel von dem

die nachgelassenen Römer
einen gute Zeit gehabt ha-
ben. Weil eine Conjectur
muß ich vorbringen, ob
vielleicht diese Denarii Aurei
de comptè genommen sagen,
die Tyrannischen Chronicen
ab Silber, als auch zwar
lidem ziehen in 40. Denarios
abgetheilet, um diesen Un-
terschied alß die Römi-
schen in Silber. Zu Jahren
Christi man Lichter nicht be-
sitzt) daß Sonderlich auch bey
denen Römern in Silber
gegen Solidos gehandelt (a) wer-
den. die nicht Conjectur, sondern
nur fast aus beyden, weilen
este einig liberum.

§. 12.

II. Solidus IV. Denariorum (b) eine
so oft als XL. denar. nicht
angethan, und schaint aber
soviel gegolten, zu Jahren, als
der aestores. I. Nilen vorste-
e. g. (c) derjenige so mehr das
der Obrigkeit gezogen, dem
sein, Jahren als der Thäter
gesucht wurde auch (d) der so
nun Obrigkeiten aufgenommen
fast eben so fast als der so

(a) Cod. L. XI. t. 76. l. unic. de argenti pretio quod thesaurus infert.

(b) cap. XXVI. 5. 6. 8. XVI. 2. XVII. 1. 2. XVIII. 1. XX. 2. XXI. 1. XXVIII. 1. XXXI. 1. 16. 18. 19. XLI. 3. 4. XLIII. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. 10. XLIV. 1. LIII. 1. LVI. LVII. C. LVIII. LXVII. 3. LIX. 4.

(c) cap. XVI. 5. 2. 3.

(d) LVII. 5. 5. 6.

Ein Pfaffe zu der Zeit hat kein
gan oder auf selbsten exequi
ren Falle gestraft werden. 2. Vid
in cap. XXVI. und XLIII. Wer ei
nen todtschlag einer Ingenui
ce. Solidi angesetzt sind, wel
ches der ordinaire Tax von Ma
yen in Legibus Burgundionum
und von Dagoberto confirmir
ten Ripuariorum ist, da keine
Distinction unter denen Solidis
und die Denarios anzutreffen.(a) III. Solidus aurei werden
als 40. Denariorum(b) offt erfunden
und gemeint weil sie damals die
selben Tax wirklam nicht gehi
ben, welche sonsten der Compo
sitiones gar zu enorm werden.

§. 13.

V. Solidus XXX. Denariorum(c)
Diese gemeint denarij anzeigen so
XL. derer. gethan genug zu sein
weilen ein gewisser in allen
teutschen gerichten ziemblich
hoch angesetzt ist, und diese Com
position hier doppelter pretium
als bey Laicis aufmacht zu ver-

a) Burgund. Tit. 2. §. 2. wo der selbe
stell C. vor einen Ingenuum. Ri
puar. t. 36. §. 1. da XL. adde 12.
Longobard. L. 1. tit. 9. Alemann.
XLVI. LXVIII. 2. wo diverse aest
mationen.

b) XXXVI. §. 1. LXVI. §. 2. do XXIIIC.
Denarii DC. und LXXII C. Denarii
XVIIIC. Solidos aufmachen.

c) LVIII. 2. si quis Diaconem interfe
cerit, XII. M. Denarios qui faciunt
Solidos CCCC. cupatilis iudicet.

d) §. praec.

Fosten Diebstahl Gesetzt. Capitel der drey

Jene Worte Falso ist das
— V. Solidi CC. Denarios
Gulaufen sezen, wozu ich
dieses beylegen werde: Al
Lex Romana diejenige so
ohne V. Gulden Zeugen
mit gleicher Strafe als
wenige so darüber unter
angesehen worden eine
welche wieder alle aequita
Lauffet, und dem gebrauch
nach frembden Gewerb
entgegen. Dieses etwa die
Vor Solidos quinquelibres Zu
salten, Zumalen da gewiß
ist, daß man Ihro Zu Ro
Lisi centenarios gesetzt, (a) dan
Von denen Gräflichen nicht
einige große Summi Vorhan
man Nichts gemein mer an
obangeführter versuch proba
ble, daß Lasset sich sehr
Leicht Wahrscheinlich geben
Obstehende Lex also in mo
Lichster Kürtze, nach
Vier Solidis in Legibus Sal
ici Salicis aufstreiben kön
doch dann ich Vollkommt
nem anderen gleichen
re mehrere als angeführte
V. Solidi unterschan diese
Davon Verfall zugenommen
finden dann; sintemalen ich

(a) Sal. V. 1. 2. Si quis capritium
siue capram, aut duas capras [illegible]
furauerit [illegible] den. qui faciunt sol
culpabilis iudicet. Si vero supra tres
capras furauerit &c. denarii qui
cient Solidos III. culpabilis iudicet.
(b) Cramer. l. c. p. 603.

Jenne Verfahren, daß mir nicht einmahl möglich ist die Ursache, warum diese differente Computation kommen, zu ergründen, sondern vielmehr mit Juliano Ito sagen muß: Non omnium, quae a maioribus constituta sunt, ratio reddi potest.

§. 17.

Daß nahen Innen Solidis auf die Zusammenrechnung in ofte nutzbaren Gelde, ein bey denen Römern, zu Zeiten der Legis Saliae im Gebrauch gewesen, glaube ich gerne, ich weiß auch eben nicht, was dem die Leges Barbarorum; dann obschon man selben in denen Griechischen Legibus nicht findet, denn man doch nicht vermuthen, daß dieselbe ihre Rechtsatzungen von denen Römischen Gesetzen entlehnet, so alle Strafen nach Solidis zu dictiren gewohnet waren, hauptsächlich aber weil die Französische Edicten, dieses quantum ceteris paribus entweder in libris aeris oder argenti umzubringen. a) und sie mann bestärcket mich noch, wie dann ich auch soeben vorhin da gesetzet habe: Unusquisque pro se metipso libras xxx. ex auro purissimo partibus S. Dionysii componat. et alibi: Si quis vero contra hoc meae Maiestatis decretum praesumpserit, Legibus acta

(a) L. 13. Cod. de Magistratibus praefatis et aerario. Add. Gothofr. C. Theod. L. IX. tit. 21. Parallel. §. 9. pp. L. XV. tit. 9. p. 385.

F.

Fortsetzung Schöll. Zeugstück Cap: Von dem

tres aeris purissimi x. Libras, ac argenti probatissimi pondo xx. ad pensum nostri Palatii soluebe cogatur.(a) Zum mehrern a Der mag wohl gebräuchlich gewesen seyn, dass man diese und dergleichen Summen mit Caesar bezahlet, indem dieses nur Lange Freund statt gehabt.

§. xv.

Nicht viele Jahre nachdem die 12-Tafel gegeben worden, sind die Franci in Gallien eingebrochen, und haben erst ein Reich, hernach auch andere Muntz-stücke derer Römer erobert. Als dieses geschehen, fiengen sie auch Muntzen zu schlagen mit einem Römischen Solidis an Schrot und Gehalt(b) aber an dem Stempel etwas anderst. Sie haben silberstücke, deren xl. einen solidum aureum gültig(c) machen, nachdem man nun Gelegenheit der proportion des Goldes gegen Silber stabiliret, so hat denen Grafen der Zeit auch gebräuchlich war, dass denen die bis Burgunda man sich des Römischen gewichts von xii. Unzen, wie es dann bey denen Francken auch einer politische Mode aber auch in dem Stande erhalten es zu denen Römer Zeiten gewesen, zu lassen, und alle Jahr aus closter zu Prumm. Vide Lorsch Freher. orig. Palat. P. I. p. 25.

Zweifelsohne ist man etwas davon abgegangen, dass die Solidi Gallicani gleich zu xl. Denariis gerechnet worden, welches die Herr Sandius verbessert von der Romisch-gothischen Methode abgienge, dass dann es seyn dass sie sich in Compositionibus legis Salicae nur statt gehalt, in übrigen aber der Solidus xii. de

a) Lex. bon. hat angehängt aus Doubletes Angig gltss. vide Libra.
b) le Blanc Tr. des Monnoyes de France p. 38. sq.
c) l. c. p. 40. sq.
d) Gothofred. ad Cod. Theod. l. c. 8. sq.

in Teutschland gangbare Gelt-
rationem wie auf denen Ripuariis U.
andern teutschen gegolten.

§. XVI.

Dann es ist wohl zu observiren, dass man
bey denen teutschen ganz andere Com-
putationes antrifft, als fast bey einem je-
den Volcke eine a parte, so denen Fran-
cken zu haben schwerlich [illegible] gut
kan, wie bey denen nachgehenden Re-
gendis ibus alle Solidi, welche nun meh-
rigt haben, wie auf die Metallen nach
dem Pfunde, sie waren aber so viele
in denen Verordnungen und Entscheidung
dass es denen aus Italien nach-
marchirenden Francken nun Leichte
ihnen deren [illegible] in allen gelehr-
ten Leuten pondus formatas übrigen
acht Loth) Von Gold zu geben, dahero
noch weniger zu glauben dass sie
solche gemünzet haben sollen. Unter
denen Solidis hatte man Tremissen, Se-
misses und Tremisses in Gold, wie
auch in Silber Denarios. Von diesen
Sechstheilen Stücken bey denen Ripua-
riis XII. nimmt Solidum, so auch bey ei-
nigen andern Völckern obtinirte. Diese
Rechnung quadriret exact auf die gri-
schische Silberne Miliarenses, ist also fast
kein Zweifel dass diese allesamt gegol-
ten. Bey denen Alemannis und Ba-

a) Capitul. L. III. c. 90.
b) Lex Burgund. Additt. 2. §. 6.
c) Etimon L. III. c. 7. Grillim. Helvet. II. 12. §. eben dieses hat Chlodovaeus ita
dicitur Gregor. Turon. L. II. c. 42.
d) infra cap. XI. §. 4.
e) LL. Ripuar. tit. XXXVI. 12. Quodsi cum ar-
gento soluere contigerit, pro solido XII. dena-
rios, sicut antiquitus est constitutum. XXIII.
tremissem i. e. 4. denarios componat. Baluz.
Capit. L. I. p. 149. Capit. L. VII. §. 425. p. 1006.
f) Supra §. 11. Cangius de inf. aevi Num. §. 58.

1. Theils gezogen Cap. von dem

in Teutschland gangbaren Gelds.

Ivarius pragt nit auf Juden Gedanken zu glauben daß 4. Saigae auf eine Solidi gegangen. Die Frisii aber halten es anderst. Hier findet sich Wergeslag: auffam Solidorum I. inter Leudachi & Sinfalam de homicidio, ad partem dominicam pro feda XXX. Solidi computantur, qui sol. tribus denariis constat. L. L. Alam. Inter Flethi & Sinfalam solidus est duo denarii & dimidius ad novam monetam, inter Witaram & Laubachi, duos denarii novi, solidus est. Aprendrich c) zu Hirschhorn Meldung von Libris und vetelibus denariis. Ihr grosse genau nimmt es nit, und lassen andere sich von iudiciren.

§. XVII.

Die Juden aber haben nicht allein diverse Computation gehabt, sondern auch gar die Münzen mit andern Namen benamet, oder es ist nöthig zu wissen, damit die Gesetze nicht verwirren. Dann die Juden nennen Sicles, und Alexandrinen findet man eine Münze Sicles d) genannt, und hat den Namen von dem alten Hebräischen Gewicht entlehnet ist. Sicher mußte dann jeder Jude halbjährig 4. Drachmas Atticas e) geben. Wie es aber hier gehal-

a) LL. Alem. tit. c. 6. Baiuv. tit. 1. c. 3. §. 1. add. t. 8. §. 4. id. tit. XIII. c. 9. & 10. & §. 3.

b) Lex Frisionum tit. XVI.

c) in Addit. Sapientum tit. 3. §. 73.

d) Tit. XV. §. 1. Compositio hominis nobilis Libras XI, per libras denarios. Und in §. 3. mehr von veteribus denariis.

e) Alemann. XXII. XV. Sicli de cerevisia. Schilter Cod. J. F. Alem. in Diss. de ceriis dominicalibus p. 378.

f) Covarruv. Collat. vet. Numism. p. 587. cp. Bedel.

S. Heils Zerstör. cap. von den

in Kunstsland gangbaren Geld.

Man sollte [illegible] zu rathen, als ob dieß das Schilters l.c. folgendermaßen exprimiret wäre: Sex siliquae publii ponderis siue xxx. siclos argentinensis monetae persoluat. Si autem extra ipsum lorum vel eius terminum fuerit vnum siliquem, siue tres vncias argentinensis monetae persoluat, quod si facere noluerit, triplatam iudicialem persoluat. Darauß sagen wir daß es soviel als ein solidus sage. Auß dem wir vorgedacht daß Lex Alamannorum (a) deutlich redet, daß es ein Denarij sage. Wann ich der L. Baiuuarior. anstatt, bedenket es nicht man habe gewißere und klarere Saigas gebraucht, dann es stehet: Si vnam saigam i.e. tres denarios furauerit - si duas saigas, h.e. vi. denarios, &c. Endlich sie gaben, wie einjedt schreiben xii. denarios, sagen die dritte eine tremissem abstrinet; d. da diese notwendig mehr streckt als ein gemeine Taxe, hat es das anschein, daß man auf xii. Saigas einen tremissi nicht gleich gerechnet. Herr Schilter erkläret sich nun, diese Rechnung komme von den alten Ramis Serratis Germ. sagen her, womit ich mich nicht aufhalte, sondern sagen kann Saig. auch andere Autores

(a) tit. 6. §. 3. (vid. §. praec.) Saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est denarij vnc: duo saigae, duo denarii dicunt. Tremissus est tertia pars solidi, & sunt denarii 4. Addit. xxxiii.

b) tit. viii. l. 2. §. 3. & 4.

c) tit. xii. l. 4. §. 1.

d) je notis Ju Drouyss. Elsass. 8. Sta. Chr. p. 65 f.

e) Cangius Glossar. Voce Saica. Saiga. & Seiga. Lindenbrog Gloss. h. le Blanc des Monnoyes de France p. 43. Event. A. B. IV. 21. 17.

S.

1. Theils Gerichts Capitel, von dem

in Teutschland gangbaren Gelder.

§. XVIII.

Auch diese Rechnung ist ohne gewisse Data. Die Solidi in dem grösseren Theil Franciae Orientalis XII. Denarios gethan, ob es aber in occidentali gleiche Zahl und Gehalt habe ist nicht; einigstens lässet sich gleichs auch dem Capitulari Carolomanni Principis (apud Liptinas) de anno 743. schliessen: dann dieses setzet Franciam Orientalem allein an, indem dieser Synodus eine Continuation des vorhergehenden ist, und alle Bischöffe nur von denen deutschen Provinzen erfordert,(b) auch der deutsche Apostel Bonifacius präsidirt, andere deutsche Bischöffe aber Assessores waren.(c) Obwohl dann le Blanc Meynung, dass dieses Silbergeräthe in Gallien gerechnet sey nicht weit auf sich hat, so ist es doch gewiss niemand zu verdenken, als ob die Solidi in Teutschland Gulden gewesen, dann sonsten wären es in Legibus Ripuarium, Alemannorum und Bajuvariorum dann nehmlich diese Solidi zu 20. oder 22. auch die Libram 12. auch einen XII. Denarii selbst gerechnet worden, wie le Blanc will) allzuungereimt ausfallen, sondern, sie gaben.(e) Hiernach zeigen auch diese unsere Meynung die beyde Specula, ob sie gleich die Auctores sich aus dem Text Solidus nicht recht zu helfen gewußt, indem

vid. Eccard. Franc. Or. T. II. p. 1. Pertz Archiv. T. VI. p. 1. Schannat Frehers de R. M. L. II. c. 2. §. 20. le Blanc l. cit. §. 42 Lindenbrog. Gloss. voc. Solidus, Fris. Hist. p. 99.

a) Baluz. Capit. T. I. p. 149. Bened. L. Capit. L. VII. §. 425. p. 1006. de qualibet casata solidus i. e. XII. Denarii.
b) vid. prioris praemiss. Hb. p. 145.
c) Baluz. not. T. II. p. 1021. Rubric. prioris p. 145.
d) Fr. lit. p. 41.
e) Ripuar. L. XXXVI. §. 11. Alem. XII. LXIX. LXX. LXXV. LXXVIII. Bajuw. tit. I. 2. 3. §. 2. & passim. f) Suevic. Cap. CCXCIX. Saxon. L. III. art. 45. & Fris. Mantzsch. p. 99. Lex Baiuvar. T. I. Leg. II.

sie sich daran gestossen, dass Solidus bey denen Römern auch ein Pfund(a) geheissen, und daher vorgegeben dass diese Gulden ein pfundiges Gewicht haben sollen. Herr Schilter sagt schon für gewiss(b) deswegen wir vorgeben dass sie ein Pfund Silber gewogen, welches etwa 2. fl. oder den alten Sac eines Rheinischen Goldgulden hat: es müste aber erst bewiesen werden, dass dieses Alemannische Pfund in Sachsen, und dann zu der selben Zeit auch in Elsass gegolten habe; derowegen nicht zu gedenken, dass wir schon oben vermuthet(c) es seye Solidi Gewicht anders als die Constantinische gewesen.

§. XIX.

Wenn soltest du wohl sagen wollen denen Teutschen, so vieles Gold gekommen sey? Schon damals Francis ist es nicht zu trauen gewesen, als welche in einem gedruckten Carmarquisen, dass fast in der Sache schon ausgemacht, und also darum die Zahlung zu thun, wie dann das Wort pecunia selbst allerley Geld bedeutet. Daher findet man sagen in denen Legibus, wie hoch index anzuschlagen Si quis pecuniam furtivam celaverit & dominus eum secutus per 2. solidos tribuat, spatam eum scuto per 7.

Add. Gundl. de ant. v vor. c. 4. §. 25.

(a) Covarruv. Collat. Vet. Num. p. 593.
(b) in not. ad L. Alemann. unter denen Noten zu Lunigs Forts. p. 654.
(c) dann Schandlin machen in der Beschreibung der alten Fürstl. grossen Schild gewogen man und fanden der neue Conring C. J. G. c. 30.
(d) §. 16.
(e) Wendelin. ad Ll. Salic. pr.
(f) du Cange voce Pecunia.
(g) L. XXXVI. §. 11. Fg Alam. LXIX. §§. XXXV-VIII. Bajuv. tit. 1. §. 2. Lex Sax. in Capit. CAR. M. 797. Baluz. T. 1. p. 280.

1. Theils gezogte Ap. von dem

solidis tribuat, spatam absq; scogilo pro 3. solidis tribuat, bruniam bonam pro 12. solidis tribeat, helmum cum directo pro 6. solidis tribuat, bainbergas bonas pro 4. solidis tribuat, scutum cum lancea pro 2. solidis tribuat, acceptorem non domitum pro 3. solidis tribuat, commorsum gruarium pro 6. solid tribuat, acceptorem mutatum pro 12. solidis tribuat, quodsi eum argento soluere contigerit, pro solido 12. denarios, sicut antiquitus est constitutum. Andreas dotis legitima XL. solidis constat, aut in auro, aut in argento, aut in manipiis, aut in qualicunq; re quam habet ad dandum (a) vbi aug: aut in auro, aut in argento, aut in manipiis, aut in equo, pecuniam XII. solidos valentem (b) an andern Orthen: chedietatem in auro valente pecunia, medietatem autem qualemcunq; pecuniae pretii pecuniam (c) si aurum non habet, donet aliam pecuniam, manicipia, terram, villas, vel quicquid habet dog dum impleat debitum (d) Der Konige Kindomm, Erbfeinde in Britannien auch in Victualien und Waaren, (e) besonder Zeughäuser in Teutschland (außer die etwas sehr überein kommen) Clode gemacht, daß Teutschland etc. Wie es geworden dasselbe zu gelangen.

§. XX.

Nachdem die erste Race dieser fränkischen Könige, ein Ende genommen, hat es eine kleine Aenderung gegeben. Pipping constituirte an 755. in Synodo Vernensi und 2. Jahr darnach zu Metz (f) daß ab pondus publi

a) L. Alem. tit. LV.
b) Tit. LVI.
c) Tit. LXIX.
d) Lex Baiuvar. Tit. 1. 2. 9. §. 1.
e) Hachenberg Germ. Med. Diss. X. §. 4.
f) §. 27. Baluz. T. 1. Capit. p. 176.
g) §. 7. Baluz.

1. Theils Zweyter Cap. Von dem

eben so man in der Müntze gebraucht
alß solte eingerichtet seyn: daß XII. deren
nie auff einen Solidum XX. Solidi, aber
auff eine Libram giengen. Hierbey ist
doch gantz auff gold und Silber ein
Lex der Lege general ist. Es bleibt a
ber zu wissen, daß hierbey die Lex an
gezeigt das pondus Publicum seye, darbey
die Computation in Legibus Salicis, und die
in einer andern provintz üblich, offt zu
unterschieden ist, wie dann cap. XL. zeigen
werden. Es hat zwar Pipin in seiner
gesatzt, weygen, dreyer Solidorum in L.
Salica eine Aenderung zu machen, ist
aber nicht zu stande gekommen, weilen
das Statutum nicht observiret worden.(a)
Von dieser Constitution Pipini an hat
man angefangen, in grossen Sum-
men auff Libras zu computiren sowol
in Gold als Silber, und soviel als da
ran nicht mehr auff Solidos, sovie
als nahmlich pondus publicum antrifft,
dann im übrigen ist alles in statu quo
bis auff Carolum M. geblieben.(b)

§. XXI.

Dieser Printz hielte durch solange Zeit
manny Lebte noch so hinzusetzen, ob selbe
aber gleiche noch nicht lange die Zeugen
angethan, als er verordnete das
tausend XX Solidos oder Solidy aber XII. Se
narios haben solte. Er wolte auch gleich
pondus in allen Provintzien in
und Kauffs eingeführet wissen, welche

a) Synod. Ahem. c. 41. cujus verba Cap. XI.
b) Le Blanc Dr. des Monnoyes de Fran
ce p. 88.
c) infra c. XL. wo wir von diesem allen
ausführlicher handlen werden.

1. Theils. Gerichtsb. Cap. von dem

vr ~~dauf~~ nicht zu vberig vnsern Lantz.
dorf ist das pondus Caroli nach der Land
nicht allein lange Zeit in palatio obser
viret, sondern auch in denen Teut-
schen Landschafften nach vnd nach
recipiret worden. Bischoff Hatto zu Ma
gan drey Solidorum 40. denariorum
grosse Confusion gestifftet, indem man
nicht mehr die alte Computation erus
chen, weilen dieselbe weiter nicht als in d.
Salica observiret wurde, daher es sehr
viele periuria vnd Aergernussen ab
gab: dieses bewegte Carlum M. vnd
Ludovicum P. dass sie Ihr Edict dahin
dahin in d. Salica, das pondus Publicum
gelten liessen, Hingegen dann dass
jene 12. andern, so Leudes genannet wer
den, austrelegten, 40. denarios nach dem
neuen Modell, so im Francke Land ist
man, umbgeschaffet worden, weilen
diese personis conditionis waren) zu zah
len. Nach der Land abtheilung Teutschland
von Franckreich separiret ist fast alles
ausser dem pondere Caroli abgedom
miret, weilen man weiter von Munt
ordnungen nichts, wohl aber alles nach
diesem Fuss computiret findet. Ich sol
te fast glauben die Carolinger in Teutsch
land hetten nach der Separation von Gal
lien gar nicht gemuntzet, wo ich nicht er
ster dass zu Ludovici P. Zeiten einer
Muntze zu Maintz gedencken, auf die
heraus bracht hette, dass er einige von
ihren stempfeln besitze; erlebe doch nu
mehro verlohren zugehen, weilen die
stuck alle zum Thor hinein zu kommen

z) de Re Monetaria L. II. c. 2. p. 40.

in Teutschland gangbaren Geldt.

§. XXII.

Die Ursache warumb man von denen Carolingern in Teutschland nicht mehr Müntzen findet, ist offt vermeinet worden, daß man eigen Gebrauch des Römischen Geldts und ohngemüntzten Metalls, von diesen nur wenige nothdürfftig, oder zuzeiten in einer Müntzstatt zu Mayntz, sondern Strassburg erdacht. Ich will glewar aber nicht disputiren ob man mehrere nicht gehabt, dan noch Zeichen daran. Dieses ist gewiß, daß durch nach dieser Zeit und Königs Arnolphi Tode nicht mehr einige teutsche Müntzen mehr sich finden lassen. Ich halte daß nicht allein auff unsere Zeiten sind gekommen; sondern daß Teutschland in Teutschland gar nicht mehr gemünzet worden; weilen die Normanner und Beamen, nicht allein alle grosse Städte als etwa Müntzen sein können verheeret, und die Einwohner umbgebracht, da es dann Zeichenlosse um die Müntzen nicht besser wird außgesehen haben: sondern auch weilen denen teutschen Königen, welche mit

---

a) der gebrauch des Römischen Geldes ist bey denen Königen der ersten Race ist aus denen vorgehenden Zeiten klärlich abzunehmen, zumahlen da sich die selben nach denen Römischen monden immerfort accommodiret. Dieses dieses hat man sonderlich auch dem Pfaltzgrafen Ebo in dem Grabe Childerici, welches Römische u. Byzantinische Müntzen gefunden worden. Chifflet. Anast. Childer. Cap. XVII. wovonnen Beyer de Num. Rom. in agro Brux. reperto p. 22 auch unserer Meynung ist.

1. Theils Zeugstes Cap. Von dem

solchen andern Dingen verspüret, und anbey mit Fleiß einig oder gar nicht Nachsehen haben, der beste Fürsatz vergebens seyn. Dann wir nicht die Freiheit agent colin im Krieg, würde ich glauben daß die Münzhe zu Mayntz und andern nahen Gallien sich von Teutschland separiret gar eingegangen, weilen durch die dortige scharffe Edicta meistes verboten, als auch Teutschland an Bergwercken Mangel gehabt. Doch aber weiß ob der Churfürstl. Freiberg hier nicht viel mehr gelitten habe. Wenigstens bleibet und dieses feste, daß nach Arnolphi Zeiten die Münzhe in Teutschland völlig abgegangen.

§. xxiii.

Unter denen Ottonibus trafften erst ein etwas teutsche Müntzen an, so sich aber nach obenangezogenen Landen nicht unbillig, wofern sie dazu gehörten, sollen? Ich meine Ursach habe, dahero, daß sie von denen Nordischen Völckern abstammen. Dann entweder müste die Müntzen von denen Gallieren und Italianern, oder aber von denen Mittnächtischen Nationen gebohren werden; (weilen Teutschland davon, dieser Disputirschafft vor sich keine Cognition hatte) da ich nun gantz ohnlängst meine, daß es sich von denen ersten gar nicht herschreibe, so will ich endlich denen Letzteren, N. Zehlen aus folgenden Ursachen: 1. Weilen es dem Sächsischen Kayser Otoni Magno, am ersten zu zamen hat, viel Leuthe eher von denen Nahen und Fremden als von denen Italianern und Galliern

1. Theil 2. Cap. Von dem

in Deutschland jahrbaren Preis.

die Münzkunst zu Cochommen, indem diese von seinem Vater, und hernach auch von ihme zum Gehorsam und Christenthum gebracht worden, und nach diesem die Handelschaft zwischen ihnen und denen Sachsen sehr florirt. dahingegen Gallien und Italien mit ihme, welches fast immer, wie auch die übrige Theile mit ihme in feindschaft stunden. Daher dasselbe auf die Münzstädte nur in Sachsen,[b] und in folgenden Zeiten auch in Italien[c] sich erstreckt, an dem Rheine nichts mehr zu sehen war. 3. Gibt es auch die mit dem Gothischen Gepräge Volkii übereinkommende Bildung und Inscription[d] auf 4. die Gleichheit in denen Metallen, welchen man nach dem Exempel der Nordischen Völcker kein Gold, mehr aufgemünzet 5. die ganz neue in Norden sowohl gebräuchliche Mode nach Marchen zu computiren, von welchem allem nirgendwo sich in vorigen Zeiten nichts findet. Von diesen Zeiten an hat man bis auf Rodolphi 1. Regierung immerfort der Sächsischen Gothischen Münzen sich gebraucht, und zwar anfangs

a) do 932. ab Henrico 945. Von ottone vor der Expedit. 1. Italica.

b) Es ist probable daß an denen Residentz orthen Saxonum gemünzet worden, weil gantz diese Sächsische Privilegia ottonum, so fast auf jedem Cappit. dum. nimm ottonem mit der Legende Magdeburg an.

c) le Blanc Dissert. sur quelq. Medailles de Charlemagne &c. frapées dans Rome. Amstelod. 1692. 4. c. 7.

d) Bircherod de Ant. R. N. D. p. 36. sqq. e) l. c.

f) Id. p. 3. sqq.

1.

1. Theils Zeugstb. Cap. Von dem

in Teutschland gangbares Geld.

Wie die dasmen nicht in solidis, in folgen den Seculis aber gleich denen selben auf in Teutschland. Gelder eine eine unter sonn eracten; nur zu denen Guldenen Munzen.

xxiv.

Nachdem Gallien von Teutschland sich abgesondert, und die Commercien mit Italien wegen derer darinnen tumultuirenden Barbaren aufgehöret, so hat man von nicht mehr als dann, libris auri, welche nach dem Pondere Caroli (a) gangbaren eruden, d. ungemünzt Geld daran, dahingegen die Rechnung mit Solidis auris fast ganz abgekommen. Es hat sich aber auch dieses nach derer Ottonum Zeiten geändert. In Italien galten die Griechischen Goldmünzen Solidi, aber unter einem andern Namen, welcher in Teutschland nicht gebräuchlich war, indem man sie Byzantios (b) nennete. In Teutschland fanden sie nicht eher als unter der fränckischen Völcker Regierung, da nehmlich Italien völlig unterwürffig, und tributbar ware, wodurch dieses dergleichen Geld in Teutschland geflogen wurde. Die erste Meldung davon findet unter Henrico IV. bey Trithemio, und seynd seithero viele andere.

(a) vid. infra c. xi.

(b) Zuerst hat sich dieses Wortes gebraucht Johannes VIII. welcher anno 872. zu regieren angefangen ap. du Cange voc. Byzantii. Digest. de Inst. act. Num. 9 xxxii. Von der Stadt Constantinopel oder Byzantium. Confer de Re Nonet. L. II. c. 1.

(c) ao 1075. Chr. Hirsaug. super haec omnia Comes Jacobus etc. Apostolicum privilegium adquisivit, & constituit ut nos, quem Byzantium S. Petri ab abbate persolvat. Ibid. in annal. Gregorii & postea saepe. consule & le Blanc l. c. p. 157. seq.

-1: Theils Zeugstab Cap. von Dim

41
F. 97.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

in Teutschland gangbare Gelder.

Als die Sarracenen auf anfangen Numis zu schlagen, wurden sie auch Saracenati Byzantii (wie man sie nannte) angenommen. Dieser diesem gleichten sie auch den Nahmen von dem Kayser so sie geschlagen e.g. Romanati, Manuelati, zu setzen, deren man nunmehr sie auch mit dem damahls gebräuchlichen Nahmen der Stadt Constantinopolitanos.b) Mit diesen nun gienge das Normalische gebräuchliche Geld gewicht zu 24. en gen und 240. Solidi auf einander an, neben dem pondere Caroli, nur das man diese Geldsorten nunmehr um mit dem pondere Caroli nicht zu confundiren, nicht Solidos, sondern Denarios aureos nannte, und sind hierauf zum theil lange hinaus, bis man das fremde Geld angenommen, im Gange geblieben.c) Wir konnten auf die Spur auf an Byzantios argenteos, daher es auf seinen Ursprung nimmt das sie denen Deggen Byzantii aurei & argentei stehen, (besants d'or & d'argent) ob das aber solche argentini gewesen, ob sie Ceratia, Milaresia, &c. gewesen sagen, wie auch ob sie deutsche Landesmünzen im Gange gewesen dann ist nicht zu sagen. Ob man diese nur

vid. Fragment. de Bello Carli M. C. Saracenos ibiq. not. Scherzii &c. & Vom. H. Arthurs. Schil ter.

a) du Cange Diss. 6 Gloss. H. &c.
b) qd. Diss. 2. 83. 84.
c) Specul. Saxon. 2. xl. artic. 1. Poena primi pium est centum pondo seu librae auri quae libet continens 72. denarios aureos. Qui libet vero denarius aureus, valere debet solidum communiter currentem.

d)
d) Cangius Gloss. & Diss. H. &c.
e) wissen man nichts davon findet vid. Cang. praecipue Diss. olt.

1. Theils Inhalt d. Ap. Akten sum

in Teutschland gangbaren Geld.

Zu Zeiten dieser Teutschland hingegen das einheimische Geld hier in demselben gebraucht, die einige Gelehrten wollen, Keinesweges vermögen auch Specula da von keine andere. Jedweden stehet einig liberum.

§. XXV.

Bis zu dem Ausgang dieser fränckischen Kayser, hatte man weiter an nichts als kleine Münzen gedacht; aber gleich zu Zeiten Caroli II. Zeiten[b], hat die Teutsche, und sonderlich Sächsische Nation denen Arabischen nachgeeifert[c] mit erlesen die Teutschen der Städte beständig Handel getrieben, die nicht lange Zeiten bey ihnen aufgekommene[d] Hollmünzen abgeschafft, welche dieser Zeit zu münzen denen grossen Kosten vorgebeugt, und man dabey noch eine Staats Räson[e] fürgeschützt der Kayserlichen als derer Stände Seiten haben mögte. Doch ist hierdurch die Prägung und Ausmünzung des silbern Geldes nicht unterblieben, gleichwie sich einige einbilden, dann das Sächsische Gesetz so beschaffen, zu dem die Exempel deutlich genug dienen, aber muß man wohl gestehen, daß sie sonderlich in denen neuern Zeiten, vielfältig als sonsten nicht anzutreffen, hingegen ist auch dieses klar, daß in

a) Schmidius de Num. Numburg. p. 4.
b) infra c. XI. (c) Ib. (d) Ibid. (e) Ibid.
e) c. XI.
f) Heinecc. N. Germ. p. 6. nach dem Seculo XIII. seyen Sächsische Pfennige gemünzet worden. Meiser Annal. Hildes. p. 16.
g) siehe Schlegel de Ineaccens. &c. p. 176. qu. 10. Gothan. passim. Krantzii Vandal. Chron. p. 113. es beyder Sächsischen Zeugnis in Lüneburg. Eleand Chron. Lüneburg. p. 51.

1. Theils gezogtes Cap. Von dem

folgenden
ist demnach dieses einiges Mangel sage, ausser diesem dass die Bracteati Bilateales denuis Solidis Zum Eingang gelangen. Clemangius Trisius bildet sich gar nin, dass Zu der Zeit nin mand als die Kayserer Solidos geschlagen, und die andere damahls noch die cadence ihren Auctoritaet angefangen zu allgemach nachzumachen, gestehet dass sie zu selten abgestellet haben. Bey diesen dicken und dünnen Geld gebrauchte man sich der Waage, und wilen derselben nicht allzeit, so must man das mehreste in ungemünzten Metallen Zahlen, da dann auch das gemünzte Geld der Pflegschaft auch gemacht werde, damit es unter klarer Gewicht sey.(a)

§. XXVI.

Dasjenige so bisshero gesagt worden, ist alles miteinander, das wir von teutschen Münzsorten bis auf das Jetzige gnugsam Zu sagen wissen. Ich finde aber unter Otone I. die Ottelinen, so man Zu Mayland gemünzet, unter Friderico II. die Victorinos(c) und Augustalios,(d) (welche letztere gelden, gerathen) aber ich weis auch dass diese mit

(a) C. 21.
(b) Annalista Saxo an. 981. Chronicon Lunaebergicum 1333. apud Leuc.
(c) Aeneas Sylv. H. Fr. III. p. 31. Sq.
(d) Carol. du Cange Voce Augustarij. Diese eine Art auch Augustales genannt H. endlich in Neapoli H. bey den Sicilien geschlagen. Vorgedachter Auctor hätte nimmer dörfen so auch in Luccher Gebiet zu suchen, weiter an gezeigt und gesetzt einem andes Hispaniis gleichete.

K.

1. Theils Gerichts Cap. von dem

Des im XIII. Seculo die Gesetze nicht gar häufig gesammlet
sen haben, ist darum, weil Recht
von Beede Gerichten, zuerkannt 1251. die Gerichte
begraben 8. March aufzunehmen. Schilter de
Com. Planck. p. 19. not.

der in Italien gemünzt sind, ob sie schon selbst auch Teutschland darin nun mögen gezogen angenommen werden. Ich zweifle nicht daß bis auf das Interregnum die permutation in allen Auszahlungen das beste thun müssen, obgleich hin und einer sehr grosse Gelsummen aufgezeichnet sind. In dem Interregno ware es gar übel mit dem Münzwesen bestellet, es ware bald hier bald dorten eine Freibau Münze aufgerichtet, wodurch zwar die Menge des Geldes ziemlich vermehret, selbiges aber dabey an Schrot, Korn, und Bildungen [illegible] worden, endlich die Leute zu straffen, in Handel u. Wandel nicht wenige Hinderung, Beschwerde, dasse Rudolphy I. genöthiget ware, sowohl alle unrechtmässige Munzstädten als auch falsche Münzen abzuthun und neue auf Cronenbergischen Fuß zu schlagen, welche denn Bracteaten oder Blanc d'Allemagne genennet worden. Colmar. & mspt. cap. 3.

9. XXVII.

Nicht lange nach dem Anfang des XIII. Seculi waren die Heller zu Hall in Schwaben angegangen, es sind aber dieselbe vor der Regierung Rudolphi I. nicht recht in den Schwang gekommen. Diese waren nach dem Modell der turonischen Denarium in Gallien gemünzt, und gingen XII auf einen Solidum, XXX vi. hac auf die Mark computiret, wie sie unten mit mehrerm zeigen werden.

Dann gedachte Turonische Pfenninge und Solidi haben unter der Franzosischen Konige Ludovici S. und Philippi III. Regierung gemünzet worden, haben auch in dem hiesigen Teutschland sehr häufig Eingang gefunden,

a) le Blanc tr. Historique des Monnoyes de France p. 170. fg. du Cange Gloss. T. II. sect. 2. p. 631.

güter / Etliche Güld ach[t] ßtl oder Mer
gangk vnd geben sind. Chron. Aust. Wetter. p.
Carolus IV. erlaubt Bresslau Münche vber
Gold zu / schlag[en] auf den Stempel vber
Brag viel mangel an guldener Münz gleichf[alls]
46. claine Gulden gut vber Gold vnd
gemünz vber Gewicht 1360. Glafey Anecdot. T. I
p. 62.

Ein dritzig Vnder Straßburger gutter rein
gebar, oder Ein sechtzig Engeln gulden. Do.
1345. Leonis de Kempfenheim. 1347.
Florentzer Gulden oder gloyn, welche Ein
gutte hundert vnd mehr jaren in dritzehen
Land ßhr gang gantzten, auch vber in
Niderland glaubhafft bericht worden, die
florentinische Münchner, auch Prelag der
Landschaften freiaub gemünzt vnd g
schlagen worden, dauon ßie dritzehen M
nen bekommen, die jetzo vber dua
hertzogen, auch glaubhaffter Erkundu
noch vorhanden, deren datum anno
1451. Hund. Bayr. Stammb. Aubf. p. 406
p. 11.

Aber Silber schuldig oder dergleichen mist in
Gold fl. Falsch vand dings nicht expressi
außgemacht. Hertel. H. Pol. Arch. P. IV. p. 12

Etliche claine Gulden fl-
cinaber Gerichtl. Glafey
Anecdot. P. I. p. 298. a. 1360
p. 473.

in Teutschland gangbaren Gelde.

Sie die Valor sorgfältig gefallen Sorten selbige nachzurichten, nur dass sie ihr Abwägen vor die Französische Straße sind richten, welche der Augen sein geben wird. Nach der Zeit sind diese Sorten in Teutschland viel gemein worden wovon hernach mehrers. Zu Ende des XIII. Seculi trifft man an die Florentiner Goldgulden (a), welche nun- zu LXXII. auf die libram nach Art der Byzantiner gemünzet
dehro Zeit in Teutschland gemein co- gewesen, obwohl die Florentiner Münzer selber dergleichen gemünzet. In dem folgenden Seculo trifft man sie in gar vielen Verschreibungen an, und galten damahls 1348. Gulden, französische Ecus und 20. Ballenser Solidos (c) 1350. ap. Hachenb. T. IX. S. 19. ein Pfund Frankfurter oder Heller Währung. Ihr Cours war sonderlich in den niederländischen am Rheinstrohm und weiter gegen Italien sehr groß, in Teutschland nicht viel. Diese nennte man Florenen in Ansehung ihrer Herkunft. Ihr Gr. so lang florem Fürsten Schl. de Gotha. p. 28. hat.
XXVIII.

Etwas fast nicht trifft man häufiger zu dieser Zeit an, als die vorgedachte Turonische Denarios S. Solidos, welche de erste Liga Leon. P. doch von Zeit zu Zeit nach dem Fuß 11. Chr. Pf. p. 588. das Gepräg S. Louis verringert und andern Cours gehalten, daher man auf die alte S. neue unterschiedene Zeug

(a) Hist. Florentin. p. 119. Guillim. Helv. III. 1. 18. 1310.
(b) apud Pfeffinger. ad ann. 1324. p. 460. es gesagt wird: Florentinos eos cudisse à tempore cuius non extet memoria. du Cange Voc. Floren.
c) Kopp. Chr. Aquens. p. II. p. 168. Hist. Caroli IV.
d) Pfeffinger. l. c.
e) Lehm. Chr. Spir. p. 807. XXXII. Kleiner grosser Guelden schon gedenkt, als sie zu Mainz gange und gebe sind. Et vide VII. 20. 22. c. 22. II.
f) Lehm. l. c. p. 831. 4. alte Ewrich.

1. Theils Zeugstb. Cap. von dem

1381. Henricus Comes de Waldeck filius Adolphus Waldeck des dimidium dominii Itter &c. Nobilibus Wolfe de Gudensberg 3585. solidis annis regiorum Turnorum in Antichresin concesserunt Ao. Chr. Prasser p. m. 25. quod anno 1542. redimere volent, orta lite de valore regiorum Turnorum, decisione facta. Leprosium equitibus Turonus valuit 4. albis & vno obulo Hallensi d. 56. Turoti pro quolibet solido soluendi veneruntur. Schon. p. 49. by Casp. P. II. p. 580.
1370. in einem Document des Closters Ottenberg von Ulrichgrafen Otten: ex mer gudder alder grosse Turnoyse den dat Pont.

12. Turnes thor 1. Pfund 1335. Lerse. P. II. p. 546.

Ein stück seuer 1341. drey und sechzig und ½ auf die Pfarrkirchen Marck auf gemacht grosse Turnosen Lerse. Chr. p. 44
1470. erlaubet der Rath einen Gulden Turnes und Heller zu wechseln
Ein Lod Turnes 14 ½ Loth schwer gilt und 1 ½ Loth Gesetz Gätten Pf. 84. auf die Mark gehen und die Heller 3 ½ Pf. auf die Marck schwer gilt und Heller auf ein Loth pp p. 441.

in Teutschland gangbaren Gelder.

Kayser Ludovicus d. Sohn in Frankreich
Anno 88. auch die Marck meinhan
den, indem Solidum circulum zu 12
denarios braucht [a]) ab ist aber hierin
nun wie in allen französischen Mün
zen in der Zeit grosse Veränderung
vorgegangen, erhellet nun zwar in
denen Registern bey, die lange Zeit
Noth leiden kann, aber solte aber
dennoch Zweifel sich ereignen in Teutschland unter allen und je
den Beyständen, indem nothwendig
auch hierinnen unterweilen eine Aen
derung muß vorgenommen haben, erhellet
doch nicht weiters daraus, auch
Mangel derer Münz Valvations Re
gister. Indem sprechen auf die Teut
schen an von Ihro Churfürstlichen Gnaden
zu Mayntz, zu Frankfurth, zu Nürnb
berg, zu Cölln und anderwärts, erhelle
sehr Quer. P. differet an Schrift d. dem,
sowohl in Ansehung derer Galli
schen, als auch unter einander selbst.
Wer dann nun sagen, aber es nicht
expresse dabey stehet, daß man der
selbe in denen Diplomatis d. Rech
nungen mögne, ihr daraus dieses
sagen, daß 1378. 12. französische Carolus
d. p. gegolten, die auch 20. Solidos Halen
sis zu Nürnberg gelten 14 Kr. 65. auch
die Colnische Marck gewürdet, 10. Thl. 16

a) le Blanc Traité historique des Monnoyes de France p. 170. sqq. [illegible] Tentzel M. K. 1698. p. 136. sqq.
b) le Blanc unter jedem Könige. du Cange Glossar. voc. Moneta, & Charta.
c) ex autopsia.
d) Hoppii Chron. typus. P. II. p. 168. add. Gramm. p. 68.
e) Fris. p. 685. a. Schleg. de Goth. p. 191.

die alte teutsche groß 1399. Berl. Arch. Wetz. p. 291.

1. Theils Zeugstb. Cap. von dem

Zeit der Verfassung d. Märchengedichte
bey Oberursel ist zu ersehen, z. B. daß ein
Turnei zu Frankf. 1484. d. 7. Hornung gehal-
ten, 1478. Hatten zu Frankf. 3. Turnei 8.
Tage. Lersn. Chr. B. II. p. 731.

in Deutschland gangbaren Geld.

nen Gelden, von feinem Silber, welche man Fremdl alda Ewroschen genannt. Zu Frankfurt galte ein Stuvres 20. Heller(a) Münter aber ist und kainer Rechnig zugethommen.

Hackend. G. R. 17. 16. 2. Scherr Pfennige deren 6. einen alten Lorint gelten. l. 21. vide.

Von denen sonderen Münz in Frankreich Salvaing des fiefs c. 69. et 70. Insonderheit diesem Capitul in fine.

48

§. XXIX.

Zu anfang des XIV. Seculi geschichet die erste Mehrung von denen in polyandren Zeiten so berüchtigten Groschen. Wenceslaus II. in Böhmen hat selbe zu münzen angefangen, und hierzu die Münzmeister auf Zelten Lemnen Costen, (d) weilen in deutschland kaine waren so weit vogtbar verstanden, von welchen ihnen auch nach Maßgebung der Italiänischen Münz (e) der Nahmen Groschen gegeben worden. Diese waren anfangs von feinem Silber, jeder nur ein Quintchen, so daß 4x. auf die Marck giengen. Hierbey aber waren noch kleine Pfennige Parvi Brazenses, deren XII. auf einen groschen giengen, und 720. auf die Marck. Mit diesen wurde zu Prag, wie man vorgiebt, in XX. auf ein Pfund, sodann die Rechnungen auf Marcken mit der Zeit gar abgethan man. Es ist aber solcher im Pfund und Loth, noch in Computation seiner Pfunde immer bey einem geblieben, dann aber

(a) Herzog Chr. Alsat. L. X. c. 7. Schley. de Goth. p. 70.

(b) Schley. de Gothan. p. 105. Stranski de Reputl. Boem. c. 18. p. 537.

(c) dann dieses Wort Crux in Italien von langer Zeit her gebräuchig wid. die Lange vor. Gr. Schley. Salf. g. 4.

1. Theils 2ten Stck Cap. von dem

Herr Kirchenrath Wider zu Mannsf. beschreibt
ein güldene Münz in der grösse eines Ducaten
gleichwie auf selben einer stehet

CAROLVS. REX. ROM. B. C.

auf d. andern. AVGVSTVS. ADVR. C. DUX.

Josh Antonides Advocat. G. Dux

Zu sehen und Lesen ist.

Goldast Reichs Handl. p. 22. 1357.
von 3. einer alten grossen Thun-Thal. Stück
p. 395. wird gedacht Lehner Chr. Fft. l. II. c. 29. et plac.
plac c. 30. p. 588.

Zu Neustadt wird ein Englisch alt mit S. Xtus. Ge-
zeichnet. ist ex ao 1737. klein.

§. 6. weilen sonder zweifel zu andrest. diese böhmische Frage seit denen Sterlingen, Nieuren, und Engelländern alsbald zweyfl angestanden, weil sie für sich nicht lange Zeit nach der selben erscheint, wovon unten mehr wirdt. In diesem XIV. Seculo hat man auch die Gulden teutsche Münzen zu schlagen, welche denen florentinischen nachgeahmt, und weilen sie an dem Rheinstrom von denen Churfürsten gemünzet worden, hat man sie Aureos Rhenenses genennet. Diese Valeur waren ein Pfund Heller, und also etwa 2. Thlr unserer heutigen Gelder, wie findt man sie in XV. Seculo fast in allen Verschreibungen. In denen Niederlanden hatte man erst grössere Stücke, indeme man sehr Zeitlich in diesen Ländern angefangen Gold zu prägen. Neben diesen kommen auch vor die Englischen Sterlinge, oder denarii Sterlingi, so in teutschland Engelländische Pfennig, wovon 13. Solidi 4. denarii auf die Marck, jeder Solidus zu 12. denarios gerechnet gingen, und von seinem Silber gut waren. Diese Münzen sind durch die Engelländer durch Frankreich und die Niederländer, wo sie sehr gemein waren, in Teutschland gebracht worden, wo man sie auch gesucht zu imitiren, wie man dann denen Engelländischen Pfennigen in Franckfurt (c) gethan, so sehr weit heraus kommet.

† Schleg. de X. Goth. p. 27.

* und 20 denarii auf einer Unze gerechnet.

(a) le Blanc des Monnoyes de France p. 166. du Cange Gloss. voc. Esterlingus. Hachenb. G. M. p. 368. D. IX. 3. 16.

(b) Reuss Histor. Palaenor. p. 27. Solidi Sterlingorum de Anglia & alii pro tempore legales.

c) vid. Lesnei. Chr. figur. & Schleg. de Gothan: p. 30. & fig. Tab. I.

1. Theils Gewöhnl. Cap. von dem

in Teutschland zahlbarer Gelder.

§. xxx.

Woran vorgedachten hat Teutschland ihr
dem xiv. bis xv. Seculo auch viele fran-
tzösische Gulden Müntze gehabt. Man hie
hat die Denarios oder Florenos ad Scutum
zu teutsch Schilde, die Florenos auch am
corona teutsch Cronen, die Francos fran-
cken, oder wie sie sonsten genennet
worden Francos à Cheual teutsch Ritter
Gelde alle von der bildung den Na-
men haben, und dass denen franck-
sen Denarii aurei oder aurei puri ge-
nennet worden, denen gleichfalls die
Burgundischen Hertzoge Teutsch schlagen
lassen, welche Sorgen man auch in Teutsch
land gehabt voneinander zu distinguiren,
mit denen Namen burgundische und
französische. Man hatte zwar mehrere Na-
men von guldenen Müntzen in diesen
landen, ob sind aber dieses so bekandt
als diese, dann von denen Regalibus aurei examinati, puri Turonenses aurei, denarii aurei pleni cum clave, denarii aurei pleni cum angelo, secundi angeli, tertii angeli, denarii aurei cum agno, denarii aurei pleni cum papilione, Cathedra und dergleichen findet sich fast gar nichts. Die Teutschen haben nichts zugleich mit denen Cronen unter Ludovico D. Johne Philippo Audace Burgundo commun, durch Philippum de Valois oder VI. aber, und dessen Sohn Johannem sind sie recht in den Gang und Credit Thunlich Teutsch gebracht worden(d) Ersteren hatten anfangs auch Gold

Vid. Statutum Francof. Mss. cap. 79. de Vario florenorum valore Matth. de Ne gladii p. 145. seq. 451. seq.

a) Freher de re Monetaria Imperii Romani L. II. cap. 3. p. 41. seq. Stockenb. G. M. D. x. 3. 19. 20.

b) du Cange voc. Moneta p. 619. seq.

c) le Blanc Tr. des Monnoyes de France p. 178.

d) le Blanc l. c. p. 208. du Cange l. c.

1. Theils Zeugstod Cap., Von dem

so aber hernach mercklich deteriorirt worden, ja unter Philippo de Valois selbsten schon unter 21. carat gekommen, und hernach Nachfolgern bald drunter bald drüber gestanden. Das Pfund caro 3. deniers 13. grains, und solten xxxvi. parisische Solidos (zu 54. gutt die Marck gerechnet) gelten, gelten aber unter LVI. LVII. LVIII. in dem Cours.[a] die Florens cum corona hingegen waren den sechsten Golder, wichen xxv. procent gekommen seyen, und waren 4. deniers 6. gr. schwer, ein auf dem Reichs auf 40. Solidos Turonenses gesetzt, welche Tax doch auch sehr observiret worden.[b] Frau sind zuerst als König Johannes regierte in Frankreich aufgekommen und werden deßhalben also genennet, weilen sie auf einer seiten das ist 20. Sols gemünzet gewesen, nach der Parisischen Marck, obschon sie im Cours bald gestiegen bald gefallen. Das Pfund hatte 3. deniers 1. grain, das dann aber 24. Carat oder man nannte es fein.[c] man findt auch von dieser Sorte in Spanien,[d] in Teutschland aber sehr wenig unter dem Nahmen Ritter, weilen auf der einen Seite der König zu Pferd vorgestellet wird, auf der andern aber ist ein Creutz. Die Frantzosen haben die alten Laben du Cange v. le Blanc. Englische, Portugalische, und andere ausländische grosse Müntzen im Gebrauch

a) du Cange Glossar. voc. Moneta p. 620. sqq. le Blanc l.c. p. 206.

b) du Cange l.c. le Blanc. sqq.

c) du Cange l.c. p. 624. le Blanc l.c. p. 217. Fischer l.c. p. 45.

d) Lovaniens. vet. Numism Collat. c. 6. §. 6.

1. Heils Zeugstb Cap. Von dem

gehalten, weilen man nach der Land Ord
gantzen 8. halben Rosennobeln, Engelotten,
und Portugalosen, über auch Ostindischer
Müntze gahng haben soll. Als hat
man 8. Staaten von denen Nieder
ländischen 8. burgundischen Müntzen
dennoch fest mahrenthalb mit denen
Brantzösischen übereinkommen, weshalben nicht
nöthig separat von ihnen zu reden, dieß
gelt aber sind bey Alkemade[a] zu ge
nügs anzutreffen, wie auch einige in Lam
precht Müntzbuche.

§. xxxi.

Hierher sind auch zu setzen die Italia
nischen Ducati welche am allerersten Ro
gerius König in Sicilien um das Jahr 1140.
schlagen, die Venetianer aber, um das
Jahr 1280. nachahmen lassen, und weilen
aller Handel nach Venedig aus Teutschland
gienge in dem XIV. Seculo in Teutschland
sehr bekandt worden, dahero sie auch hin
wieder in Vorschreibungen vorkommen.
Dieße Sorte ist an Innen Gehalt das anfäng
lich 72. auf das Pfund gegangen, und hat [illegible] von 12. Unzen
denen Florentiner Gulden nachgehen
müssen gehabt, ob hat sich aber Venedig
eben so wohl als bey andern, um diverser Ursa
chen willen, in diesem Preiß stehen
lassen, vornehmlich als man in Teutschland
anfienge diese Müntze nachzuahmen, er
kan ob damahls bey unsern Vorältern gra
tiose oder, alle gutte Müntzen nachzuschlagen.

a) de Penningen van Holland door Kornelis van Alkemade te Delft 1700. fol.

b) du Cange voc. Decatus. Streker Dr. it e.z. et expos Hackenberg Germ. phil. l. x. §. 20. bilden sich ein, daß diese Zuerst zu Venedig geschlagen seyen, so du Cange anderst zeugt.

M.

Ehen Ruperto Jahr ist einen Decaten bey
den Glauburg zu Niederolmbach gethan, Ehe
derjenige Pfalzgr. Johannes zu sagen ist Gem
Jahr worden ist.
Ehe Hr v. Gudenus Zu Ubsch. ist ein alte
Magister aus dem XIV. Seculo.
Kurtze Hysmand in Dipl. Mss. sub data Ehe
1425. Mittwoch ehe S. Pauli Bekehrung: ist
Hundert gulden Ungarisch ehe regia Manu
de valore Diplomatis Leitner Hist. Cist. P.
p. 576 seq.

in teutschland gangbaren Gelds.

Die neuen in teutschland von dieser Zeit geschlagen gelds Hackenberg Carolum IV. an, derselben sie sich nemlich anziehet, so doch selben nicht ein gantz Jahr, derselben ist noch stets daran zu zweifle. Dass Maximilian I. verglichen gewesen hat ist gantz gewiss von welchen gefunden aber etwas ist nichts. Letztere sind 1517. & 1518. geschlagen mit dem titul Ducatus Carolus, und sind bis itzo sehr häufig von denen teutschen Ständen gemenget worden. Es hat auch diese Art, denen Italiänern, Spaniern, Engelländern und Niederländern gefallen. In Oesterreich und Bayern sind auch im XV. Seculo die ungarischen Ducaten gangbar gewesen, (b) indem sie allezeit vor andern den Vorzug behalten.

§. XXXII.

Denen neuen sind in dem XV. Seculo sehr viele Münzen wie anfangs nichts sonderliches neues entstanden, doch aber grosse Klagen über die Verringerung des Schrots und Korns an denen Münzen (c) die Goldgulden auch damals, sonderlich von denen Churfürsten viel gemünzet wie auch die grossen, wovon eine im folgenden Capitul weiter reden werden. Die Churfürsten fingen ihre Prägungen, die Pfalz die Schreckenberger, in Bayern und Oester

a) Heher. l. c. p. 48. ich glaube daher rühre dass die Florenz Caroli IV. Sorten, die viel Centner M. U. 1692. p. 957. nimm in ehe vorm Cabinet gesehen haben.

b) Helfer Baltz. Chron. p. 207. daher sie gezogen worden andere Münze zu schlagen, unter Frider. III.) wie denn unsere Churfürsten sie so zu gemacht, dass 6. Schilling einen ungarischen Gulden gegolten.

c) Thes. Munzbel. l. II. c. 15.

zwing Cassen die Schmidlinge ergan
rab geschlagen, Ehrolt und Loewe Groschen
zu Bossen sicht man die Kreutzstamme
und Flis abtheo, die auch die Bossen
stemmige, weiter Zwang in Teutschland
Zogen die Schweitz zu die Batzen,
auch in Osterreich geschen worden, die
Frankfurther und andere Statten ihre Mu
rotten, und were volle zu alle aufzehlen.
Derz diese viele Muntze ist es dahin
gebracht, dass die Hellerstamme fast gantz
abgekommen, oder sie verwandt in k
andere Specialität, bis sie endlich auch
diese Verlohren, nachstehen man die K
dreyer K. grossere Muntze mehr K.
mehr aestimiret, dass auch endlich grosse
Stucke, so man Thaler und Gulden
Groschen genennet, und von denen
Osterzeichen angefangen worden
zum Vorschein gekommen, dahero ihr
Leo denen Rhein. Gulden, anfangs
gleich, gegolten. Jetzt dieses aber also
in möglichster Kürtze eine Anzeig
von allen in Teutschland gangbaren
Münzsorten, nun muessen wir noch einige
Zeichen Hierbey absetzen, welche in
folgenden Capitel stehen.

CAP. III.

Speciale Beschreibung von einigen
teutschen Muntzen.

§. 1. Sowohl guldenen, als silber-
nen Muntzen Zeichen, welche einige
der Muntzen halten, ist oben etwas gedacht
worden, und will unten mehrere Folgen
seit davon zu reden. Die Zeichen der
Brandischen K. Polnischen Koenige haben
wir gleichfalls oben gesetzt. Es ist übrig
dass wir von einigen teutschen Muntzstetten

1. Theils Zeugnüs Capitulation Item

Ulfilam Gloss. Schilteri voc. Ffaming.

wovon man etwan Bracteati kaput gar zu einfältig gefunden, nicht genug zu dem Römern. Zuerst kommen vor die Bracteati, welche nahme in neueren Zeiten aufgekommen. Von dem Hebräischen פח ד
der Griechischen βάκτρον sonare crepare davon Bractea deriviret wird, so ein dünn Blech, welches man schall von sich gibt, bedeutet) und ein dünnes formirtes Blech anzeigt. In dem Medio aevo ware dieses gut nicht, sondern gehört denen Münzbehren, wovon alle Hr. Schlegel (a) daß man bessere Bracteates sage. Sperlingius (c) nennet sie cavos, und Birckerodius (d) concavos, patellae in modum formatos, noch andere Caminares ist glaublich, daß gewaltig viel daran gelegen seye, wie man sie benamse. Im teutschen heissen sie bisher Ffaming, Blätterlinge, Hohlffaming, Schüsselffaming, (e) Blaugmünzen, Hollmünzen, Schüsselmünzen (f) Ffaffanglaming. (g) In denen Scribenten mittlerer Zeiten findet man weiter keine Nachricht von, als Latinisch denarii und teutsch Ffaming (h) hierüber Nachricht schreibet sich her von denen alten be-

a) Leuckfeld Antiquit. Nemar. p. 4. not. c. Olear. Isagoge cap. 1. §. 1.

b) Herzfeld. p. 3. Birckerod nennt sie auch also un terschiedlen, wie auch andere.

c) de rem. nov. oris c. 21. p. 130. & in Epistola ad Jac. à Melle.

d) Specim. A. R. M. Danor. p. 31. 50. Vis. Munch. pass. Olear. Isagoge p. 10.

e) Birckerod. l. c.

f) Sperl. J. Publ. c. 12. §. 34. p. 608.

g) Ludwig. Münzbelust. p. 24. seq. & alibi.

h) Schlegel de Goth. p. 4. seq. Ffenaeus. p. seq.

1. Theils Geistl. Cap. von Einigen

in Teutschland gangbaren Geldes.
nennungen davon dichten Münzen
und glaube ich dass anfangs diese Pfen
nige sogen in eben dem Gewichte
die sie jetzunder haben, deren ganze
Stücken aufgezehlet worden, und da
her ihnen ihre Nahmen geblieben, nicht
aber die Herr Abt Schmid[a] davor hält
als ob sie von 10. und zehen im Aufgeben in
einander gebogen worden) ob schon mit
der Zeit das Gewicht leicht abnehmen
Unterscheiden sich auch das teutsche Wort
Pfenning Lateinisch Denningus, Penning Pfen
nigus gegeben, welches sehr genau) Wo
sich aber diese teutsche Benennung hinziehe,
ist nicht aufgemacht. Einige derivirten es von
dem Latein. Paenia, andere ich weiß nicht
woher, da wir doch in der Scandinavi-
schen Sprache (woher doch) gänzlich mit
der Münze auch die Nahmen gehabt
haben) das Wort Paena, cudere, malleo in la
mellas extendere, und das hiervon deriv
te Pana eine Schaale, eine Pfanne an
treffen, wovon Penning eine alte eine Pfan
ne formirte Münze mit bringt, daher
ling ein diminutivum macht, dass also Pen-
ning ein Pfännlein heißt, so die form
derer Brakteaten accurat exprimi-
ret.[d] Herr Abt Schmid[e] bildet sich ein,
dass sie in der Gewicht den Nahmen be-
stet gehabt, da doch Hilduinus Vadianus
sind von allen Münzen Gewichten,

Wehner Theor. voc. Geld-Gulden p. 180.

a) Braeb. Nambergs Ligens. p. 11.
b) Ludewig. l. c. p. 27.
c) siehe cap. praec. §. 23.
d) Ludewig. Muntzhist. mittl. Zeiten p. 27. sq. Keder de nummo Othini ed. Lips. 1722. 4. p. 61. sq. late Bircherod. l. c. p. 11.
e) l. c. p. 6. Hottinger. Num. Pictur. praef. conf. Con ring. Cens. Disp. Lind. p. 3 sq. Olear. Isagog. p. 14.

N.

1. Theil. Zweyter Cap. Von Krigen

oder durch Augster (wie sie auch genannt
wurden) die Augustarii verstanden
werden.

§. 2.

Unter dem Nahmen derer Bracteato-
rum verstehen wir falsche Müntzen, welche
von einem dünnen Blech, Theil auf einer
Theil auf beyden Seiten gemünzet sind
und in dem medio Ihn und einander in
Teutschland vorgelegen worden (a). Ich sa-
ge daß sie von einem dünnen Blech
Blech gemünzet seyen, weilen sie von
keinem andern Metall, wie ich E. L. Ur-
theil aufführen werde, daß sie aber von
einseitigen und Hohlseitigen rede, soll
ich nicht nöthig haben weiter zu beweisen
man indeme fast alle Müntzkenner so
glaubet daß sie nur einseitig seyen. Daß
aber dieselbe falsche Bracteati (b)
so einige Bilaterales anführet, und da-
mercket daß Hr. Struvius dergleichen
mehrere dergleichen besitze, und habe ich
auch Ihnen bey Hermann (c) und Hoff-
bürgern (d) daß nehmen einen, daß letzte-
ren drey angetroffen, derowegen nicht
zu gedenken, daß unter meinen
eigenen Müntz Vorrath auch einige
Collnische von dieser Art zu befinden.
Wir wollen itzo von beyden Arten ei-
ne separate Beschreibung geben. Bilate.

a) man siehe hiergegen die definitiones Hede
ri in Dr. Lunae in Numis Petristis diu quae
sitae, tandemq; feliciter inventae. Lipz. 1704.
4. pl. 8. 4. Ludewig Müntze. p. 23. Clear. in
nehest Müntze. p. 74. Vogezeg. p. 1. §. 2.

b) Beschr. Antiq. Numar. p. 82.

c) Skazographia p. 157. titela 7.

d) de Bracteatis Signinis figuris tribz privilz &
p. 2.

Fünften Theil. drittes Capitel. Von mini-

gen Sorten der Teutschen Geldes.

rales sind Denarii von puriori silbere
blech, so von denen Solidis an der Schwe
re viel sehr unterschieden, sonder
auch beyden seiten Müntze haben. Late-
rales stehen gegen Crisbar die einige,
welche nur auf einer seiten gestempelt,
und so dünne sind, daß sie die figuren
des Stempels auf der einen seiten
eingebogen, auf der andern aber
ausgebogen weisen, daß sie fast einem
Hohlen Schild gleichen, und daher den
Nahmen Scalati, welcher sonsten al
len Müntzen fast gemein worden.

§. 3.

Diese Art von Müntzen muß man nicht
unseren Medaillen ursprünglich zuschreiben,
ein ander Siecle und anderer Art dieselben
sich eingebildet haben die in andern Pro
vincien weit älter als in Teutschland sind.
Ihrer Seltenheit mag not daß sie in Engelland
nur bis ins Jahr 1108. verfertiget worden, von dan
nen sie hingegen nach 1135. in Scandi
navien gekommen. Gewiß ist zwar daß Spel
manus(a) sagt: Tenues autem & ipse bracteales
sunt eorum (Regum Angl.) nummi, utpote falsarii
ming obnoxii. Auch sagt Simeon Dunelmensis(b) da
quoniam saepissime idem denarii cligebantur, flecte
bantur, rumpebantur, respuebantur statuit Rex nul
lus denarius vel obolus &c. aut etiam quadrans in
tegre esset. daher wir sehen daß sie kreutzlich und
dünne gemacht, und zerbrochen ohne Ihro Kro
ne(c) Es waren aber diese Stücke zeitig und

a) Vid. Muratori. p. 104. & 132. b) Hoffm. Ally. Hist. p. 122.

) de rebus Anglic. p. 130. b) & Epist. ad Joc. à Schell.
) vita Alfredi M. Regis in annot. ad tab. 2. Schmid. numb. p. 6.

) ap. Ockley. de Seracc. p. 174.

Dissentit Ockley. l. c. cuiacq. indeq. dirisse eaque libri
sse pro regali gaudentes gentium, da eine,
aber dergleichen oben aus Palatenus gezeigt hat
et dieses erg, und gibt nur acht die Bracteates
les.

Fünften Theils drittes Capitel, von ei-

nigan, Sorten die Teutschen gelebt:
Bleibet also die Frage immerfort übrig,
Woher doch die Bractaten kegen mögen?
Wir concedizen daß in Engelland die Bracta-
ten erfunden worden, auch vielleicht nicht e-
her, als biß Henrich der 3te seine Englische Ge-
mahlin geheyrathet und derglichen ad mi-
nationem pragen lassen, in Teutschland üb-
lich worden, erachten wir keine älteren hi-
dan als von Henrico Leone und Adalberto Mar-
chione Stadensi. Die einseitige Bracteatos hin-
gegen, müssen wir nothwendig denen Scandi-
naviern, was den Ursprung anlanget, überlas-
sen, maßen bekandt ist, daß wohl 100. Jahr
zuvor, ehe wir in Teutschland eine Spur
davon finden, in Dännemarck d. Schraden
dergleichen angetroffen worden. Auch alle
Muthmaßungen bekandten, daß dieselbe auch
daselbsten sich in das übrige Teutschland ausgebreitet, allwo sie an den daß gelegenen
Orten großen Handel mit denen Scandi-
naviern trieben, und also von diesem Ge-
brauche (ein Stein Gedächtnüß) besagen bekommen
haben, zumaßen da sie auch obgleich einige
daß alten unseren Geldes in medio aevo
biß in die letztere Zeiten, wie anderer
Orten Ursprung zu suchen pflegen.

§. 9.

Nun dann Vorhergehendes auch dem Alter-

---

a) Leibnitz. Anal. Num. p. 62.

b) Schlegel. de Bonae. p. 175. Ludwig. Marpurg. N. Z. p. 43. Heinecc. de Goslar. p. 6.

c) Birchero Ep. A. A. N. Danor. p. 31. sq. 50. 56. 63. Keder Num. in num. vetust. quaesitae &c. p. 1. 4. C. 2. Brenner in Thesaur. Numor. Sueo Gothic. Tab. I. II. III. Over Ton 800. 940. 1070. P. C. und seiner anführet, (woran die Zeit fehlt Schleg. l. c.) Spelmy. l. c.

d) Fris. Mantz. p. 104. sq. 133. und anders, und giebt dieser auch Ihro Augenschein, da man bey finden eine daß alte Bracteati falsch.

e) cap. praec. saepe.

Fünftes Stück Drittes Capitel von einig

Sorten d. deutschen Gelds.

unserer Bracteatorum neue derum Auctore in Deutschland sattsam schon. Altera als von Lothario II. oder Saxone können wir nicht aufbringen, der solchem sattsam bekannt ist, daß er sich sowohl in denen Kriegen, mit Leuthe und dessen Sohn, bald, auf jene andere Zeit, oft in Niederlagen auf Italien müssen: Wir d. Bracteatos, haben wir bey von Schelen[a], und Schlegelio[b] wol, so rare, seiten und die Münzen, selbsten anzusehen nicht erlaubet ist, so müssen passiren lassen. Von Friderico I. hat man auch einige, wie auch von dessen Sohne Henrico[c] und von folgenden mehrere. Altera aber werden sich, sowohl und bekannt, nicht finden, dann, daß Fritsius Wilds sagt, ohne Grund. Unsere Meynung, daß Lotharii der anfangs sich haben sich viele gebrauchte Münz beständigen gefallen lassen, welche fast mit einem Munde bekannen, daß der vom XII. Seculo in Deutschland keine Münze geschlagen worden[d] Moser hält l.c. die Münze d. Leuthfeld p. 12. l.c. mit der Legende Karol. d. Duc. vor die allerälteste, welche man ihme beylegen muß, weilen er d. nicht besser gehabt. Doch muß ich von dieser Münze sagen, daß es eben nicht nöthig sey, selbe Conrado III. so genau unter dem Nahmen III. König zuordnen, und

(a) Epistola ad Sagittar. p. 16.
(b) de num. Iserac. p. 38. sqq.
(c) clear. Spieleg. Antiquit. num. XXV. suggerens Bracteatos.
(d) der gelehrte Leuthf. Act. num. p. 12. not. Heinecc. num. Goslar. p. 6. Schlegel hat auch in denen letzten Jahren seiner Freund anzuführende Meynung geändert. de Gothan. p. 45. not. es sey in parenth. von Friesi Meynung sagt: recte dixisset. Saltem ante 400 annos scripserat enim 1692. de antiquioris non habemus. adde Hersfeld. p. 41. not. y. Sperling. de num. canis ad Schelen. Moser annot. Ludewig p. 19.

O.

Festen Theils Drittes Capitel von einig

me mgr sie aber sonst Conrado IV. Friderici II. sohne, als[a] der zugenamten Kindel Conradino, so sich alle Konrad d. Jüng. schrei-ben, falsch, mit diesen Zeugnissen so nöthig wäre dieses zu erweisen erachten) geben dann. Doch ists nöthig sich hier lang aufzuhalten, da Hr. Evard schon zeigt dass es unrecht gelesen sey, und die Legende wie sie an deutlichern Exemplaren gesehen Sanctg Simon de Judas heisse, und also eine Gottesdienstliche Münz zu halten. Diese fällt an gedachtem Orte davor, dass 1139. Königlich gedachte Müntzen zuerst geschlagen worden, wie noch nach Lothario Kaiser, und sie auch dahey die versuche an, weilen sie das Lothario Müntzen noch einigen Gewicht führ. Ich habe vorhin angezeigt dass es nicht fast eben so grosse, und wo diese Münzen nicht zu seyn scheint, auch viel dannoch nicht so klein Friderici I. Herr. Leone dann der Ehre des Ursprungs lassen, indeme diese einige Müntze Hr. Evard von 1139. anfangt, so allbereits Ursum Orsellen soll, oben Herzog einen andern Adelbertum Marchionem als diesen Deutschen dann. Friderici I. Tod Dännemark zu Gebott gehabt, die Wänden sein Königreich tragen, gewendet, unterthänig, ja es ist ihm der König von Dännemark bis in Burgundien nachgefolgt, da es dann hier zu weitläuftig wäre die Commercia aller den floriret haben, dass es also dadurch dahin gediehen, dass die teutschen diese Müntze gelernet. Arckenholtz will sich nicht klug geben, Meinet aber doch auf diese Meynung zu sagen. Schlegel gestehet dass

a) Goldast. de Alem. Lexic. p. 52. seq.
b) Statig. Numar. p. 26. seq. Contineat. von den Mayl. p. 5. in der Ausgang des XI. oder Anfang des XII. Jahrhunderts.

Fortan Schild drittes Capitel, Von rini.

gen Sorten der Deutschen gelebt.
re vor 1108. in Thüringen, kaum angetroffen, und in Leibnitzens Act. Numar. sind auch keine so alte als die Mitte des 12 Jahrh. sind, daß es also wohl Lotharii oder Friderici seine müssen sein geblieben haben.

§. 5.

Wann es auch die Menge derer dissentientium anbetrifft, haben sie solche in so verschiedenen Zimlich viel. Wir wollen sie in gewisse Classen eintheilen. Die erste ist derjenigen, so vermeinen, daß man nicht lange nach Christi Geburth, Münzen geschlagen(b) und diese können erweisen nicht vor sich anführen, als wollen sie es glauben, denn auch Strabo selbsten seines anführet, daß er denen Spaniern silberbleche gemünzt für geschenkt habe, nicht von Blechmünzen weder ist auch gemeldt, brauchen also keine Reflexion. Spanheim führet unter denen Herzogen Johann Dänen ein Amuletum argenteum bracteale Herzu(c) Freund aber niemand sich den Blechmünzen trau-

(a) Gotkan. p. 42.

(b) Olear. Spicileg. Antiq. Num. XXV. exhib. Br. p. 9. führt einen Numum Baldrici ex Sec. VI. an, ebenso Jacob an einer in Observationibus ad Spelmanni Epist. ad Schley. de Hanau. p. 176. Frisch t. 2 bringt p. 89. einen im Dritten decade und Struvius drey folgende Sec. p. 91. 94. 99. 107. 108. 108. 112. Hermann Chronograph. p. 16. 18 sq. fragt, wo man die von ihm angeführte Bracteati finden, sagt also: Heutzutage schlagen die Bischöffe ihren Leuten sondern denen reichen um Gelder klug unter die Junge Zu lassen &c. Wer siehet, daß die Herren Bischöffe das Geld daran Profit haben, auf ihrem Grund müssten auch dem Lago in der Mark gestalt seyn in das theure gelungsten haben &c. Frisio folgt Hoffmann Mantissa. p. 135.

(c) Libum Francof. p. 140.

1. Theils dritte Capitel, von einigen

man lesen, und solche denen Scherdin
gen beylegen. Die Zweyte Classe ist derer
jenigen, so Carolum M. Ihro den Erfinder
nehmen(a) oder doch unter denen Car
lingern(b) dergleichen Münze suchen, aber auf
solche Gründe nicht ohne Grund. Die dritte Cas
se ist derer so in die Zeiten derer Otto
nem(c) derer Bracteatorum Anfang se
tzen, oder doch über der Ihro und abge
dachten Zeit(d) hinunter sondern die Spie
gel Bracteatos von Henrico IV. und V.to als ein
ungezweifelten Zeugnuß und Anzeigen
will. Aber der hat ihn Unrecht, daß er
sie nicht mit eben so gutem Rechte den
nen VI. Regi oder Friderici II. ihrer Zeit
den Löwen. Vielleicht ist unter denen
derjenige, so Olearius in Spicilegio angeführ
het, nach denen Nummis Friderici I. cal,
der gewiß einen gothischen als dem andern
gleich sieht. Ihre Forschungen sind noch im
mer auf die Herbringung alterer
Bracteaten als von Zeiten Lotharii und
Friderici, sind aber Kurtz und Rohren
zu lesen.

(a) Hottinger de Bract. Figurin. p. 2. non dubitamq
Carolum ch. primum Bracteatorum nostra
torem dicere. Maior Beschreibung Cimbrien cap.
47. neben Tenzel m. u. 1697. p. 971. sqq refutirt.

(b) Strempf. Diarath. Chron. et Cont. Cens. d. Lind. p. 299. sol
che Freyheit zu münzen hat er (Carolg Calvs.)
auch den Legatis in Polen, daß allein den Ihri
gen zustehe VI. 17. fol. 482. a.

(c) Olearij Progg. p. 25. Schleg. de Genac. p. 175. sq. Hersfeld.
p. 41. not. f. k. 78. not. d. Ludewig l. c. p. 45. 48. sq
Tenzel m. u. 1695. p. 974. sq.

(d) Kuhlmann cit. Schleg. Hist. 78. not. d. V. Liebknecht
de Hasl. p. 34. nachdem daß sie Zu Caroli M. Zei
ten schon gefolget worden.

(e) Salfeldens. pl. f. d. de Henr. v. Genacen. p. 129.

Fünften Theils drittes Capitel, von einig

§. 6.

Ob die Ursach mögte gewesen seyn darumb man in Teutschland diese Münze nachgemacht lasset sich so eigentlich nicht sagen. Die meisten halten dafür, daß es ergangen derer falschen Münzern geschehen, welche die ächte Münze verfälschet, dahero man genöthiget worden, dünne Bracteas auszumünzen, um hierdurch betrug der Erfindung[a] einiger massen zu hindern. Etliche wollen sie nicht Bracteatos sondern Passe Cuiffe aufsetzen. Andere glauben, daß der Gebrauch Pfennig daran schuld gewesen, welche keine grosse Kosten aufwenden wollen.[b] Noch andere glauben daß man in medio aevo sich nicht besser recht darauf Stempfel schneiden verstanden, und dahero solchene Stempfel und sonst geglatt Münzen hätte haben müssen, womit nicht als Bracteae haben können gezeichnet werden.[c] Mir hat keine von diesen Meynungen anstehen wollen,[d] habe derowegen gedacht ein und das andere etwas näher kommen möchte, um etwa eine bessere Conjectur

(a) Fris. Münzbel. p. 104. 133. ex Hoffmann Allg. num. Bibl. p. 122. Schmid. Numburg. p. 6. Heineccius Brem. Goslar. p. 6. sq.

(b) Chorier Numism. Gr. Cadr. p. 9. sq.

(c) Ludewig Brunsvic. litter. Zeit. p. 32. sq.

(d) Die erstere Meynung habe schon meine Gedanken gesagt, daß der Kehrseiten aber deren derselben nicht Platz haben, weil, wenn man Numos Br. findet da an denen Stangeln gewiß keine Kerben noch allerdings geschehen werden.

A.

Fünften Theil drittes Capitel, von einig

aufzufinden, da dass dieses observiren zu
den, und nachgehends zu thun dienst gestat
tet ist.

§.

Es ist auch gemacht, dass vor dem XII. Seculo,
die mit dem Münzrecht belehnte Stände,
auf die [illegible] Münze und dar-
auf Bildnus oder Titel, auf die gemei-
nen [illegible] und Titel, setzen las-
sen, darüber auch ein die Noth erfordert
mit etl. Exemplarien erscheinen können
die sich ab unter mit mehrerem Zeigen
wird. Zu Henrici V. Zeiten, und ehang dar-
nach, fingen die teutschen Stände an sich
mehrers Recht zu nehmen, dass unter
anderen auch Henricus Herz. von Bayern
unter Henrico V. der erste gewesen, der
sich ehang denen Kayseren getraute
sein Bildnus auf der Münz stehen zu
lassen (a) In denen Münzen Gelegenheit
nicht, dass man aber dergleichen zu thun,
und dem Kayser hierinnen nachzugehen,
gesucht (c) Hierzu fande sich durch diese Mün
zen eine bequeme Gelegenheit, dann etliche
Bischoffen und Städten
in Scandinavien mit ihren eigenen Münz
ohne des Königs dabey zu gedenken
gepräget worden (b) nehmen sie dahero Ur
sach aber auf zu thun, und der Kayser

(c) ihig anbey der von Gemein
schafft der damals Mün
zen auszurotten

(a) Aventing Annal. Boior. VII. 3. 3.

(b) siehe Carl Birkenfeld l. c.

(c) man sehe nur unsere Annales durch, da die Kay
ser immer vor, ehange Hierüber gesuchet
die auch bey du Cange Glossar. voc. Monetap.
673. Sq & Ottet. p. 35. Von Gallien.

1. Theils drittes Capitel, von innig

Bildnus und Aufschrift Hinweg zu lassen,
welches sie gethan Ursache Vorzuwenden hat
ten, theilen die Herrn den Kayser sehr
viel seither haben bleiben müssen. Nicht
desto weniger so hingstens zu Beitrag stelli
gen, da ihnen übrigens die Müntze keine
Veränderung litte, sondern die eine seithe
eben wie zuvor, bezeichnet wurde, wel
chen man doch noch sothil respect hatte,
dass man sonderl. bey wichtigen Fer
stenthum Münzbild acht die Müntze gesetzte.
Der erstere unter denen teutschen Fürs
sten, von welchem die dergleichen Ha
ben, ist Henricus der erste, in allem
Libro scrabinorum, dass es also
sehr wahrscheinlich, dass schier man auf
etwas dergleichen möge passiret sagen.

§. 8.

Ich glaube dass auch dieses denen Kay
serlichen so ohnangenehm nicht gewesen,
ja vielleicht gar von ihnen Befehl her
gekommen, dass die Stände sich der
selben Müntze entschlagen, und eine
münze schlagen sollen, um Intrigen des
Königs und anderer Stände Müntze zu
nen Unterscheid zu halten. Ihr Fund
recht, ist bekandt genug, dass die Stände
des Königreichs allein die macht zu mün
tzen gehabt, gar nicht in Gold oder Silber
ohne König liche Erlaubnus, sondern in
schlechten Metallen auch müntzen mögen
und dann ihnen ja der König in andern Me
tallen zu müntzen, erlaubte doch ihre Mün
tzen nicht weiter als auf einen Denarium
gemeiniglich curiren(a) doch wurde dieses

Hottinger Spec. Tigur. p. 24. Sed denarii & oboli illi (sc. Abbatiæ) tantum relicti videntur, metitiores nummi urbi seri ben hier die Münz Herrlich. und man Solidos von der Stadt findet.) ad. Stumpff. pupp. Cat. VI. 14. fol. 434.

(a) du Cange Glossar. Voc. Moneta p. 613. Diss. de Imp. alem. num. p. 35.

1. Theils Viertes Capitels, Von einigen

so fest gehalten, dass auf der Feil-
stätte zu Mainz der königlichen Ver-
ordnung seiner Barn gebrauchen musste.
Otto Spellingius schreibt auch, dass Waldema-
rus II. mit denen Städten verfahren
von neuem das Münz-Recht verliehen
ob aber auch diese Acht gehalten, und
ihnen niemahls in Silber sondern in
nur in andern Metallen zu mün-
zen erlaubt, damit dem Königs-
Fisco bliebe? Ich weiss sage ich ob
nicht die Kayser eben das dergleichen
Münze mit dem Anfang dass sie
nicht weiter als in ihrem eigenen
Lande gelten sollte zugelassen damit
sowohl an der Form des Fisci der
Königlichen auch beobachtet, erlas-
sen noch eine Praerogativa hätte,
dass man sie an allen Orthen ein
gantzen Reich annahme, dergegen
zwar Fremde Münzen Cours intra
fines territorii sich nemlich, wie es eben
auch in Gallien gehalten worden.
Durch eine observantz dürfte dieses eben
so auch heutiges Tages an als ein Fractat
gehalten werden, gelten wie Lucas
Tudensis Solidos so die Flandrer, ja Hen-
ricus Leo selbsten gemünzet wie
Dienliche Münze anbringen. Et sufficiat
esto cuique liberum.

(a) de rebus non datis p. 129. seq.

(b) diese Meynung vom Ursprung dieser Br.
ist meine eigene Conjectur, welche mir e
bey so gar ungereimt nicht vorkommt,
erfinne ich mich sonsten auch keinen
Weg wie es zugegangen zu bestimmen
wäre.

1. Theils drittes Capitel, von einigen

§. 9.

In diesen Müntzen alle allein und jeden Orthen teutschlandes im Gange gewesen ist und so nigentlich nicht bekannt, doch können wir dieses sagen, daß Bayern Von Ludewigk Mayntzen, Cölln Von Bayern, Speyer, Franckfurt und dem Rheinstrom die Müntze fast gar abgezogen (a) aber nicht sonderlich gegraviert sagen. Dann Herr Köler hat schon angezeigt, daß Von denen Ehrenpreisischen Grafen in Speyerdorf Herr, Zwölfe Cabinet viele enthalte (b) auch dann die einige Schrift Vadiani da er sagt: ac nimirum per Alemanniam excusi, altera tantum parte Monetam praeferebant. (c) Hierbey ganz sonder Zweifel gehen. daß man auch in Oesterreich dergleichen gemünzet sehe ich aus denen Worten Hermanni Kölers nicht weiter als meine Seite gedencket: Von Schlesien lasset uns nicht Zu reden Gott. seine Verbrechen (d) und Hermann Köler dergleichen anführen, Von den Ehrenpreisen einige in Regenspurg stehen lassen. Rhonii Dissertatibus de Numismatis Johannei Vratislaviensibus, wird Zu finden sein. Ich weiß auch viele dergleichen enthalten, Von den ich aber Wissen sie noch nicht genug Zu sagen nichts sagen kann. Von denen Herrn,

(a) Muntzbelust. mittlere Zeiten p. 41. 219.

(b) Anmerckungen über Leuc. Mtze. p. 17.

(c) de Collegiis & Monasteriis German. ap. Goldast. f. 29. cit. Olear. Itag. p. 23.

(d) in der Breslauischen Chron. Lasii Supplem. L. IV. p. 43. Zu Wien sind Silberne Pfennige Viereckte, und der Stadt Nahmen damit dem Bayern, so im Arrest, darauf geschlagen worden.

(e) edidit 1708. 4. libellum: Auctor Lexici nimis Brevis Silesia Numismatica genannt, so in ipso opere postea edito.

(f) Chalcographia p. 157.

Q.

1. Theils drittes Capitel, von einer-

gen Sorten der teutschen Gelds-
Zeichen finden sie auch stehen genug; als
Zeugest von denen Zuerchern Stumpffius (a) wie
auch Joh. Henricus Hottinger (b) und ehe wir
nunmehro kein Mensch an das Verneinen
gedenken, nachdeme wir sie in Kupffer ge-
stochen. (c) Basilische hat uns gleichfalls in
Kupffer vorgestellet, der berühmte Wur-
stis oder Urstisius (d) schon vor mehr als 100
Jahren, wohin uns diejenige edelste Vadiana (e)
mit Bth. anführet gleichfalls nachgraben ehe
te obberührten derselbe Bertha Regentin der
auch benigen Cöll. Manzer sollen uns Zürch
Leicht dienstig finden, dasjenige uns so lieber
mit Fleiß selber, welcher sagt: die sole Stan-
nige gegen in Sachsen, Meissen, Meichelberg,
Comern und Steyermark die gleichen in Bo-
hem, am Rhein, in der Pfaltz, in Franken,
Meissen, Schwaben, Bayern, in Oesterreich u.
Schweitzerland gebräuchlich, in der ungleich,
an einem Orthe besser als an dem an-
dern. Basse Ludewig (f) hat, daher das sie
andere von denen Sachsen noch in be-
nachbarten Müntzstadten seyen geschlagen
worden, uns verlangte aber, nicht zu wissen
ob man die Sächsischen so gefunden worden
alle für gleichen halte, dem letzteren aber
repugniret alle Wahrheit (i)

Mayntzische hat Gudenus Histor. Erfurt. p. 18. 262. einen Strassburger in der Grösse als ein Creutzer mit einer Linie ohne Schrift Jahr Zahl.

(a) Schweitzer Chron. L. VI. c. 14. ap. Iris Mtzs. p. 23. & apud Conring. Censura Dipl. Lindav. p. 299.

(b) Speculo Helvetico Tigurino p. 24.

(c) siehe David Hottingeri Dissert. de Numis Bracteatis Tigurinis 1702. 4.

(d) Basler Chronick p. 113.

(e) bey Conring l. c. p. 300.

(f) Münt-Spiegel p. 132. siehe Fischers de gantze 3. cap. L. IV. und p. 108. auch anderwo. ihm folget Hear. Itzig. p. 23.

(g) Von denen Zürnischen Hartknoch.

(h) Munze. l. c. p. 29. Meyer Zumreich.

(i) siehe vorige §. §. und Cap. 4.

1. Theils drittes Capitel; von einigen

§. 10.

Wie lange diese Müntze in teutschland gedauret, kann niemand wol gewiß sagen; Die Zeit hat indessen gemacht daß man offt unterscheiden müsse, die Zeit wann sie selbe an dem Rhein und anderen nahe gelegenen Landen, und dann diejenige da dieselben in Bayern und Schwaben abgekommen. Wir wissen daß Rudolphus I. alle Müntzen in denen Rheinischen Landen verbothen, und neue schlagen lassen (a) worbey wir aber noch keine Zeit gesetzt gefunden. Probabel ist, daß sie sich nach dem frantzösischen Gepräge vielleicht wie durch Zwang in teutschland sattsam nachgeahmet finden, etc. da gewiß ist daß damahl das frantzösische Geld in teutschland vielmehr gangbar war, da darin die Müntzen nicht anderst als bilancirales Solidi nach Löwen, worauf ich glaube daß in Oberteutschland die Bezeichnung abgebracht worden, Zumahl man da nach dieser Zeit auf keinen mehr allhier antreffen, da ein Hingegen Bayerische &c. in Menge haben. In Bayern Schwaben und nechsten an frantzenden Landen haben sie sich bis zu Ende des XV. Seculi gehalten obwohl an einem Orthe länger als dem andern. Einige bilden sich ein, daß nachdem im XIII. und XIV. Seculo die Müntze von ihrem alten Schrot & Korn abgenohmen diese da sogar auctoritate publica aufgehoben worden. (b) Andere meinen daß neue im Jahr 1. Pfennig damit nicht habe recht soll

dieß ist gewiß, daß da viel Maier sich dazu verbrennet, daß er die Hände bis in die Mitte des Neunten Seculi setzet.

(a) Annal. Colmar. ap. Vestis. 1274.

(b) ap. Schmid. in Numburg. p. 7.

1. Theils drittes Capitel, von einigen

Kommen können, [illegible] daher geschwungen werden sind eine Änderung zu denken.(a) Noch andere halten dafür, daß man das Silber erstlich durch die dünne Münze sehr durchlöchert worden und derley Münzen gelangen angesehen, und dadurch sich bereichert, lassen dickere Münze schlagen.(b) Wie denn einen jeden seiner Raison anzutasten, lassen, so viel ist gewiß daß um Goslar 1380. durch die grossen die Bracteati verdrungen, welche an anderen Orten [illegible] geschlagen. In denen Hansee Städten und nachgelegenen Landen haben gleichfalls die Groschen und die Engelhardus den letzten Stand gegeben,(c) welche Baco Nieneck dermaßen daß sie um das Jahr 1400. geschlagen sind, und derhalben die Worte Moneta aurea auf die Münze verstehen, dahin damals die dicke Münze aufgekommen. Es verstehet also wohl daß man diesen Verstand einen Groschen zu denken. Bey Ludwigs Fall aber daß in xv. Seculo diese Art gelder ein fuder gewonnen 1. Mühlen damals soviel als Silber als denen Böhmischen u. Meißnischen Bergwerken gegraben worden, daß man nicht versichert gewesen sparsam damit umzugehen 2. Mühlen man das Stempelschneiden besser gelernt und desto mehr Vor bilateralis gehalten. 3. Mühlen die Betrügereyen abgeholfen, und man desto nicht ein Vorderung einiges sondern eine ganze menge gelt gebraucht, da denn die Bracteati gegen ihre dünne sehr niemand darin

(a) l. c. §.
(b) Heineccius Alem. Goslar. p. 14.
(c) Fris. Münzbel. p. 148.
(d) Heineccius l. c.
(e) Münzbelust. mittler Zeit. p. 42. 49. §.

R.

1. Theils drittes Capitel, von einig

Diese Ursachen lassen sich recht daran, und die Zeiten, da auf dasigen Brabanden-Schlegel[a] gehet, einige an sie vor 1460. geschlagen zu seyn vorgiebet, an einem andern Orte[b] bringet er einige zu Ende des XV. oder Anfang des XV. Seculi geschlagen zu seyn, die auf andere[c] 1460. 1470. 1478. und folgende Schlagung. Sintens Zeiten aber nach 1555. nicht dieselbe in der Grafschaft ihre Fortsetzung gehabt, so auch an andern Orten kann geschehen seyn, zumalen ich ohnedem daher halte, daß die Straßburger und andere Bilder von dieser Form noch Reliquien von der alten Mode seyen, erhellet sonderlich aus denen älteren, daß erste, obwohl sie etwas dicker sind. Ich glaube auch, daß Bilde mehr dem Zweck zu conservieren etwas gut hinein dieses Geldes gemünzet, essen nicht so grosse Kosten verursacht gegangen. Am allerbesten lässt sich meine Muthmassung per diversitatem loborum in Beschauung Thüringen, da finde des XIV. des XV. und Anfang des XVI. angeben.

§. II.

Hier kommen wir zu denen Bäldern und sehe in denen alten Schriften Urkundt sind. Dieser Name kommt her von der Stadt Bale in Schwaben, da dieselbe zuerst aufgemünzet worden. Wann denselben auf an dem Orte dieser Stempel nachzumachen, die es doch nimmehro der Münze dieses nach

Struv. Hist. Pfalz. Archiv. Part. 1. p. 89. Hz. Von Hoch dessen Archiv p. 100. Mich. de diplomatis inter sel. H. Henning. p. 119.

(a) Schlegel de Senac. p. 122.
(b) Ib. p. 135.
(c) Ib. p. 95. Hz. p. 152.
(d) Munch. p. 128. Hz.
(e) Ib. p. 126. giebt das Ende des XV. an.
(f) Dieses bestätiget Schlegel. Num. Gothan. p. 19. Hz. conferd. Wehner Th. 1. des. Goldgulden.

R.

1. Theils drittes Capitel, Von einig

wie / wie dass man den andern Orth so sie / ob einer auf das Bild
geschlagen erst in noch Hinzusetzte. Unsere eines Kaysers Wappen nehmlich
unsere Meynung dass die Kayserl. Thaler ein Creutz und einen
von der Stadt Halle sind / sehr Grand Kayserlichen Schil-
viel geschätzt, absonderlich aber / der Deutsch- del l. c. p. 14.
en Marggraffen Pfennig (a) sintemahl Schaden
sie andern allerley, ein solcher Kayser-
lichen Schilling, einer meynete dass man sie
von der Falsch / stücken sie blanck zurechtschlüge
gramme, der andere schnitte sie auch der Schwe-
ren Ursache von dem Rande Scheibe oder
Halb / zubrächte. (b) Fries bildt sich ein dass
Thaler soviel sage als Talbre, thalern in das
sen Schilling und Pfennig aber soviel heisse (c)
Winckelmann möchte von denen standhaften
Münzmeistern solche sich Thaler zu schreiben
den Namen erhalten (d) da man doch viel
mehr die Sache umkehren muss. Doch man sie
hat wohl dass diese Meynungen den Stich
nicht halten. Andere dichten sind einige Thale
der Stadt Halle nicht den Ursprung dieser
Geldsorten, sondern andern zu schreiben wollen.
Joh. Matthesius (e) stellt sich vor als ob Rudolph
der Eisenberg die Stadt Thalern diese
Thaler mit der Stadt Zeichen zu mahnen ge-
nommen lassen, Spangenberg (f) aber giebt sie als ein
Regalzeichen Henrici IV., welche aber Schlegel, ob
sie recht nicht Lateinisch, refutiret hat. (g) Andere

(a) Cangius Glossar. voc. Halenses. Hahnenberg de re
Mon. D. X. §. 23. Sulger Dissert. Provin.

(b) de Re Monetaria Imp. Romani §. 2. c. 2.
(c) Christfried Sagittarius Hyg. Lexicog. Antiq. Thuring.
p. 21.
(d) Goldast. Rer. Alemann. T. I. P. II. p. 294.
(e) Munt-Spiegel p. 130.
(f) Chronic. Hassiac. p. 47.
(g) in seiner Sarepta p. 164. b. und Ob er recht ob sie
nicht der gute Kayser Rudolph hat schlagen lassen.
(h) Vom rechten Brauch und Missbrauch der Mün-
ze p. 248.
(i) l. c. p. 22.

1. Theils dritte Epistel, von einigen

Entscheidungen die aber sehr grob, kommen vor
1263. in Mudhard. Byzan. Ritterpfal p. 36. sq.

1289. ap. Reber Part. II. Orig. Palat. p. 94. de gu
dingensis libris Hallensibus Hase vult conten
1261 Arabect. Hott. P. II. p. 234.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Sorten der teutschen Geldes.

heutzutage niemand mehr daran Zweifflen
wird, dass sie ihren Ursprung von Halle zu
haben. (a) Mit einem andern nahmen nennet
man sie Heller, oder auch
Creutzheller von der Prage, auf Latein
Halerii oder Halenses.

12.

Wann die Stadt Haller eigentlich angefan-
gen dieser Münze zu gebrauchen, können
wir eigentlich nicht sagen, doch ist dieses ge-
wiss dass sie sehr alt seye, (b) denn obwohl
Schlegel hierauf erthen will dass sie nicht e-
her als das XIII. Seculum hinaus gehen, (c) wolte ich
doch glauben, dass sie nicht aller als die Frau
fränkischen Thronfolgen, und viel mehr eine Nach-
ahmung eben dieser seyen, weilen sie ihnen
ziemlich nahe kommen, und wir eben
schon erwiesen, (d) dass wir in Teutschland zu
dieser Zeit noch keine einheimische Mün-
ze zu suchen haben. Andere setzen den Ur-
sprung weiter hinaus (e) allein wir aber
gemeinte erwarten. Von diesem ihrem Ge-
burtsort seind sie sehr Zeitlich weiter hi-
naus gangbar worden, in Schwaben zwar
nicht lange nachdeme sie aufgekommen,
in Franken aber etwas später nehmlich
zu Würtzburg 1250. (f) und zu Coburg 1297.
obgesetzt, dieses ist gewiss dass sie in
der mitte des XIII. Seculi, in Franken,

(a) vide Ludewig in Commentariis Politicis Urbis Halens. p. 30.

(b) Id. l. c. und in der Hallait. Jur. Teutsch. M. M. Z. p. 50.

(c) de Num. Gothan. p. 24. und p. 185. quando aetatem ipsorum ibidem in Suevia ab anno 1228. supra p. 16. 9. 16. probatam dedimus. 187.

(d) c. 2.

(e) Holm. Chr. Coburg. p. 148. um das Jahr 1200. galten 6. Heller einen Schilling.

(f) Schleg. Coburg. p. 185.

(g) Ib.

1. Theils drittes Capitel, [illegible]

in Diœc. Abbo G. Augustini Aep. 1297. Centum
marcas denariorum albiensium et quinquagin
marcas eiusdem monete, libras Hallensibus pro v
grossi denarii taxatis.

Schwaben, am Rhein, Mayn, und andere Fluss bis in Thüringen angetroffen zu werden, so dass man sagen könte, dass selbe an allen Orten Justiz nach gehalten, wie dann insonderheit in Schwaben und Franken solche so gar eingerissen, so dass endlich König Wenceslaus 1385. verbotten, dass keine Stadt ausser Haller, Augspurg, Ulm, und Nürnberg dergleichen zu schlagen sich unterstehen solle, (a) quorum tamen sonderlich Nürnberg schon von Carolo IV. 1356. Freyheit erhalten hatte dergleichen zu schlagen, (b) Von diesen Städten muste eine jede ihr apartes Zeichen auf die Münze setzen, damit man eine von der andern unterscheiden könte, wie dann von dannen Augspurg eine mit dem Trauben Schlegel l. c. angeführet hat. (c) Dieses Gebot aber gienge allein auf Schwaben und Franken, dann aber zu dieser Zeit und Theilweis noch offt Orte unsere Stadt Frankfurt dergleichen Geld geschlagen, welches sich aber mit seinem Zeichen distinguiret hat, nur der Rest-Strich, da müste dann sagen dass wir da nicht gehören. Von Nürnbergischen Calcha in Thüringen gemünzt hat sich Hr. Schlegel damals in Nürnberg erkundigt, und anbey berichtet dass ihrer sehr viele in Thüringen gefunden würden, welches dem Zeugen den Gebrauch dieses Geldes daselbst klar machet.

als Carolo IV. 1360. an Statt Freyheit gaben zu Amberg Heller münzen zu schlagen, so auch gethan, wie dann von Lauten bekannt ist, mit seinem Zeichen zu unterscheiden. Kress Anecdot. T. I. p. 64. add. p. 526. 528.

(a) siehe die Worte aus einem Nürnberg Chronico Hocko bey Schlegel l. c. p. 26.

(b) Ibid. p. 25.

(c) siehe p. 27. und Tab. I. no. 19.

(d) dem das erste privilegium Haller zu schlagen ertheilet Kayser Ludovico IV. 1340. Kl. Septbr. per Latom. Chr. Francofurt. p. 242. welches Sigismundus 1428. confirmiret und vergrössert hat.

(e) Epist. de Comitis Altenburgens. und de Gothanis Altenburg. etc. primo.

1. Theils drittes Capitel, von einigen

† Fl. Ganz gleichwie der einig Heller.

1335. machte Ihr Gld. 1. Gl. Heller 1. Gulden eine dubie von Lorentz. Lersn. P. II. p. 546. 1350. Gl. p. 1365. machten Ihr Gld 240. Hr. 200. Gl. von Lersner eadem. P. II. p. 33.

§. 13.

Die Sorten der Münze in denen ältesten Zeiten an Gehalt und deren Beschaffenheit, lässet sich eigentlich nicht sagen, doch ist gewiss, dass sie auch damahls feines Silber bestanden, doch anfangs so ziemlich gelb gerathen, aber nach der Hand immer mehr und mehr herab gekommen. Man hatte vor dieser Münze Pfellinge denarios, und Hellinge, welche soviel als halbe denarii sind (a) die Capitularia gehen zu Marcken und Pfunden, Cal, so aber von Zeit zu Zeit sich so traurig hat haben, dass man fast nichts gewisses davon sagen kann, worüber [illegible] zu finden, dass man fast an einem jeden Orthe eine andere Rechnung gehalten. Zu Nürnberg giengen 1356. XXXI. Pfellinge 4. Heller auf die Kölnische Marck (b) 1330. machten zu Frankfurt und daherum 36. solidi Halenses eine Cölnische Marck auf (c) 1375. giengen 49. Pfellinge und 4. Heller auf eine Nürnbergische Marck (d) welche loth zu 25. Pfenningen gerechnet. Zu Coburg und Würtzburg machten 1330. 20. Pfellinge ein Kölnisch Pfund (e) auf den Pfellinge aber den 12. denarii computiret, (f) an anderen Orthen aber nur 6. (g) und wurden in folgender Zeiten Circ p. 185. meist gemeiniglich vor einen Pfellinge drey Heller Pfenninge oder ein Groschen gerechnet

von den Pfellingen siehe hiesige Gegend in Chr. Langens Hist. Eisenach. T. II. p. 574. 599.

76

Vid. infr. §. 23.

(a) Schlegel de num. Gothan. p. 25.
(b) Id. l. c.
(c) Id. loc. p. 18. Privilegior. p. m. 13.
(d) Ib. p. 27.
(e) Ib. p. 185.
(f) Ib. p. 19.
(g) Ib. p. 186.

5.

1. Theils drittes Capitel, von einigen

Sorten der Teutschen Geldes.

1348. machten xx. Hällische Schillinge xii. tú vonnöthen grossen oder einen florentzer Gulden aus, welches ungefehrlich des xx. Solidi sind ein Pfund gemacht, worvon um das Jahr 1350. ein Pfund Frandfurther Heller einen florentzer Gulden, (b) und nach der Hand einen Rheinischen Goldgulden und Ungarischen Ducaten richtig ausgemacht. (c) Mit dieser Rechnung kommt exact dieses überein, welche man zu Frandfurt hat, da xx. Heller einen Gulden machten. (d) Hierbey ist noch zu merden, dass ein Pfund und einer Marck vor sonsten allezeit gleich gelten. (e)

§. 14.

Ich werde mich hierbey hierbey nicht länger aufhalten, dann ich werde die unsere Rede sehr schön illustrirende Worte wie auch in denen alten Monumenten derer Lande wo dieses Geld im Gange gewesen, versirten Namen werde anführen haben. Secula xiii, inquit, libra obolorum seu Hallensium Augustae faciebat x. asses, assis 3. nummos appendebant, xxx. oboli monetae probae vicem mediam. Igitur tunc libra Hallensium valebat duos nostrates florenos, nec minus: quia tunc obolus 2 nummo maioris pretii fuere. Libra Hallensium in Wurtenbergia, facit, nostratis monetae 42. creuzigers &c.

(a) Kopp. Hang. Chron. p. ii. p. 168. in Dipl. Caroli iv.
(b) Fris. Munzbuch. p. 149.
(c) Schleg. de Num. Goth. p. 27.
(d) Herzog Chr. Alsat. 2. x. c. 7. Schleg. de N. Goth. p. 30.
(e) Schleg. l. c. p. 187.
(f) Sulger Histor. Monaster. Zwifalt. Procem. Lothar. Hierbey auch andere sonderlich der alten Weltberühmten Pr. voce Goldgulden. p. m. 180. seqq.

1. Theils dritte Epistel von einigen

Sorten [illegible] Stadt Hall Gelde

mos duos. In curia & territorio Zwifalten
si continet exeigeers XL. Libras Ex X Hal
lenses fecerunt olim XII. Marcas argenti
ie. VI. Quintaxat libras argenti puri. Un
de patet quantum libra monetaria seu
argenti non puri, à libra argenti puri va
lore differat, & pro variis locis ac tempore
sit varia. Diese Müntze aber ist auch mit
der Zeit abgekommen, ohne Zweifel sie sich
an einem Orte länger als dem andern
gehalten. Trithemius l.c. sagt: olim & nunc
in usu libras Hallenses. In unserer Stadt
Frankfurth hat sich deren Gebrauch bis
in das vierzehende Seculum erhalten. Zu Nürn
berg waren sie um 1250. aufgekommen
und verlohren sich gegen 1400. da sie
durch die Gulden und Groschen ver
trieben wurden, Zu Coburg haben sie
von 1297. bis 1383. sich gebrauchen lassen,
da sie dann auch in Hirse genommen (a)
In Sachsen & Thüringen ist es wahrscheinlich
dass sie zuletzt mit Anfang dieses Jahr
hunderts in Hirse bekommen. Von andern
Orten fehlt es mir an Nachricht.

Vid. Cuspin. Hist. Chron. p. 441.

§. 15.

Nunmehro verlassen wir die Böhmer und
kommen zu denen Groschen. Wenceslaus
II. war der erste Churfürst in Teutschland
dieser Müntze Inventor (b) Dubravius: Rege ani
mum ad novam monetam cudendam intendente
magis argenteam, quam hactenus in Bohemia ex
cusa fuit, maiorem fieri argenti copiam suppedi
tantibus montibus Cuthnensibus. Ad quos è Flo
rentia Aretinea monetarii allecti, nummos argen
teos primi in Bohemia, hac forma & imagine, qua
nunc sunt, quos grossos Bohemicos vocarent,

(a) Vide Schlegel l.c. p. 185.

(b) Stranski Respubl. Boiem c. 18. §. 3. Balbin. Epit. Histor. Bohem. L. III. c. 16. p. 206. Dubrav. Histor. Bohem. L. XVIII. p. 484. Hayecius Chr. Bohem. p. 360. (edit. 1546) Suffridus Presbyter ad ann. 1296. Schleg. de Goth. p. 1024. seq.

Vorstehen die Landtzgrafen von Oesterreich den Gr. Al.
1332. Tausendt Marck Silbers auf Zeiten
silbernis Groschen vor ein gegliche Marck
Brun. Baseler Stammbuch P. II. p. 19; Ex
Boehmen jungen 1300. 56. Groschen auf
marck Glafey Anecdot. T. I. p. 56. p. 69. alle
Bod. Selector. Tom. II. p. 255. unter dem Jar
rechen.

Sorten der Teutschen Groschen.

exerserant sed tantum tam praesentibus de argento detrahitur, ut dimidio vilioses quam prius habeamus. Es thunde Wenceslaus zuerst die gelegte Münze Groschen gebracht dasselbe Münzmeister aus Italien Lowman hieße, gelte der feinen Silber diese Groschen 30 ein neue Drachmen schwere waren, und anfangs auf Kleine Heller 12. auf einen Groschen gingen münzeten. Herr Figur der Hr. Prof. Stranski l.c. also: Grossus - ex parte antica circulis parallelis tribus insignis, quorum in intimo erat corona Regia, in medio litterae Wenceslaus Secundus in extimo Dei gratia Rex Boiemiae. In parte vero postica stabat Leo, regni insigne, & propterea quod ex veteri instituto Pragae officina monetaria fuit, scriptum in orbem erat, Grossi Pragenses: Die kleinere silbern Zeller eben diese Figur aber in dem Ausers die Legende Pagenses. Diese Art Groschen geschlug Friderico Admorso Marggr. in Meißen, dessen grossen Schlegel Goth. p. 104. also beschreibt: Ad hanc modum statim Friderici admorsi grossos cudi fecit hac cum periraphe: FRI. DEI. GRA. FORTIS. LANGA. in area crucis extremitates in libia desinunt; ab altera vero parte: GROSSVS. MARCH. MISNENSIS. Leo gradiens Misnicus. Item nummulos minores pari argenti, qui circa crucem ostentant literas: FRID. FOR. LANGRAVI. circa Leonem vero: MARCHIO MISNENSES. Auch Herr Land haben diese Münzen practiciret, welche fast unter einigen Münzen Confusion gegeben; daher es nöthig war daß Herr Friderich Balthasar Landtg. von Thüringen, Friderico Simplici, und Johanne Sibb. von Magnty auf dem Bischoffl. Stuhl Erfurt creirt; daß der letztere zwischen mit einem 4 pfenning Münzen solten von den Thüringischen unterschieden were den (a)

(a) Schleg. Goth. p. 70.

1. Theils dritth Cap. von einigen

Sie wurden genennet Grossi Denarii Glaseri Mes-
dot. Tom. 1. p. 6. Pfl. 360. Grosse Bayer Münze. p. 44.
Grossi Brabanter. p. 56. Grosse Pfennige
ger Münze. p. 90. Steyrer in Alberto II.
p. 132.

§. 16.

Diese Groschen übertreffen Krisius (a) zu erst von Carolo IV. Zu imitation der Venedischen gepraget worden seyen, wo sie aber diese Groschen gepräget. Dagegen setzet Dobrowsky (b) diese noch vor Wenceslaum hinauf, welcher sie aber zuerst stosset, dass er alle Bücher die Groschen genennet. Krisius redet auch in etwas alten Zeiten diese Münzen gesehen, weiss aber selbst nicht wo er sagt, ob Prag Groschen ist eigentlich die Lateinische von Grossus ich glaube aber Aeneas Sylvius in Historia Friderici III (c) Recht, wo er sagt wenn argentei quos Grossos Bohemicos vocant, dafür zu halten, dass sie auf argenteis gemünzet worden. Diese hatte man bald in ganz Deutschland eingeführt 1328 findet man sie in Thüringen, (d) von denen anfänglichen groschen daselbst gedenken aber sonst nichts zu sagen. In Preussen scheint es dass sie auch ziemlich bald wegen der nahen Grenzen gangen, sonsten man doch diese Groschen Erstlich finde werden findet. In Pommern die Statt Anno p. 13. Zeichen ist auf der mehrere Handel mit Böhmischen Groschen gehabt haben, dass erst man die Zeit da sie angefangen v. acquirat nicht. In Schlesien findet man selbige nicht lange vor 1410. und 1413. (Hallungs Gulden man da selbst wenig Handel mit anderen als den

Ring der auf rauhe Seite Groschen auf einen andern Preis gesetzt.

Vid. Joachim Hildebrand Numismata antiqua Tom. I. p. 139.

80

(a) Manip. p. 120. & 162.
(b) in Silesia Numismatica p. 110. Angeführte Münzen sind unterschiedliche Zeugen, dass lange vor Wenceslao II. Königen in Böhmen dergleichen 1302. allererst gelebten Geld soll gehabt haben gute Liebhaber und Groschen Sammler allen anzuzeigen, in Böhmen gangbar gewesen.
(c) p. 12. edit. Breder. Kulpis.
(d) Schlegel Salfeld. H. 4. b.

T.

1. Theils viertes Capitel, von einis-

in Rudolphi Gotha Dipl. p. 1. p. 22. werden folgende im Gothaischen Archiv liegende Gold- und Silbermünzen beschrieben: Goldene Groschen 1279. Groschi bonnenses legalis p. 1332. Heller gegolten 1 Groschen 1335. Solidi Moneta Erfurtensis 1279. Hallgroschen 1340. Groschi communis pecuniae. Schmalergroschen. 1361. Breite Groschen 1355. Schmale Groschen 1 Gr. 6 Pf. Hallgroschen 1371. Meissnische breite Groschen 1362. Meissnische gute Groschen 1391. Landgroschen Groschen 1455. Alte Groschen 1455. Groschen 1530.

§. 17.

Weilen wir aber in nachfolgenden Zeiten so vielerley Arten Groschen finden, ist nöthig auch dieselbige zu erklären. Bey denen böhmischen Groschen finden wir Leimnitzer, Eger, Prager, alle aber meist breite böhmische Groschen genennet werden (b) die Sächsischen und Thüringischen sind hingegen schon mehr unterschieden. Es sind einige so Pfenniggroschen sind Wilhelminer genannt werden, welche Hrz. Wilhelm Codes von Meissen, und Balthasar von Thüringen haben schlagen lassen 1420. auf die March, und 9. Loth rein, deren ein mal 1400. Friderici und Wilhelms von Meissen, die auf ihr Agnat Balthasar Land Graf von Thüringen drücken, gehen (c) Noch andere Wilhelminer von Wilhelmo Friderici Placidi breder f. 1444. gemünzet worden, und einen Boden so das Landbergische Wappen hält, auf der Seiten haben Pfennig Schlegel an d. 100. auf die March und 8. Loth rein, deren 3. einen Pfälzischen vergolten (d) Diese Sächsische sind auf Landsbergische Manier und werden von dem darauf stehenden Wappen (e) Pfennig sind andere

(a) Schlegel. Coburg. p. 191.
(b) Hr. l. c.
(c) Georgius Agricola Lib. II. de ponder. & temperatura monetarum p. 299. Schlegel in Gothar. p. 83. sq. Add. Tenzel. Suppl. III. Hist. Goth. p. 667. Schlegel in Lyncis p. 156. seq.
(d) Lyncis p. 157.
(e) Fris. Münzbel. p. 125.
(f) Fabric. Orig. Saxon. L. VII. p. 754. Schlegel de
(g) Gothanis p. 82.

1. Theil. dritt. Capitel. von ämig

Von Abtheil. d. Bauer- und Hofgerichtlichen Leg
de Feud. Pr. Abd. §. 47.

Sorten des Teutschen Geldes.

so so für Jetongute(a) genennet, einen darauf nicht sonderbahr mit einem Zeuchen zu finden, dahin Figur bey Schlegelio de Gottharis Tab. IV. 2 - Johan, und Zuglang den Nahmen Baptiste Groschen(b) führeten andere nennen sie Juden Kopfe(c) diese sol Herr Friderici Placidus und sein Bruder Wilhelmus ein Fabricius cill 1739(d) ein anderer etwas später, so auf Schlegelio mit Stollen(e) Nachricht einig vorkommt, als erstlich aber Falten, das 1444. aufgegeben Jahr(f) Friderici Hingegen confundiret sie mit denen Schelmünzen und setzet 1390. Für von Johan 20., neun Rheinischen Gulden bald verschwunden. Nunmehr kommen sie an die Zeitgroschen, welche davon den Nahmen bekommen, einen ordentlichen Lauf darauf mit seitzen Schau eingeschlossen ist, wie die Figur bey Schlegeln l.c. Tab. III. no. 16. anzutreffen ist. Diese sind stehet Heinrich nehmlich abgebildet 77. (1477) 78. (1478.) und sind von Ernesto, Alberto Herzog Hn. Vettern Wilhelms III. gemünzet, diese haben Anno 1476. zu regieren angefangen, sind aber bald auf 18. Jahr(g) 1494. sind zu Freyberg die Groschen mit dem Crantze und einer Schwerdtlilien gepfleget, Creutz und Schwerd Groschen genandt(h) dieser giengen 48. auf den Gulden(i)

(a) Schlegel de Cygneis p. 155. p. 79.
(b) Fl. p. 154. p. 81.
(c) Fris. Muntzs. p. 164.
(d) L. V. H. Orig. Saxon. p. 757.
(e) Annal. Friburg. p. [illegible]. Agricola l.c. p. 300. Wilhelmus Peser. Cygn. p. 196. Schmid. Chr. Cygneus p. 101.
(f) l.c.
(g) Schleg. l.c. p. 155.
(h) Fl. p. 159. 94.
(i) Fris. l.c. p. 165.
(k) Schleg. de Goth. p. 89.
(l) Agricola & Langius apud Schleg. l.c.

1. Theils drittes Capitel, von einigen

sind aber bald im Preise gestiegen. Als Herzog Ernestus und Albertus gemünzet, hat ihr Brutto Gewicht 1 Loth 2 Quentlein, erstere mit 12 Karat, nach dem damaligen Gehalte 12 Groschen, dann für andern gemeinl. Silbergroschen, Zinsgroschen, weil man darinn pflegte die Bauern Zinß entrichten, Schildgroschen, weil sie auf der einen Seite das Fürstl. Schild auf der andern das Thüringische Wappen zu führen. Neue Groschen von der neuen Form. Gute Groschen, von Gold und Korn. Alte Fürsten Groschen zum unterscheid derer neuen. 1471. kamen die Schneeberger auf, welche von dem Orte wo das Metall gegraben gemünzet, und zu Zwickau geschlagen waren (b) zu 88. Stücken auf die Mark 1 Loth 4 Gr. rein (c) sonsten werden sie auch gemeinl. Fürsten Groschen genennt. Diese Groschen hat man in folgenden Zeiten durch unterschiedene andere Gulden Groschen offters darnach eingerichtet, welche gemeiniglich Meißnische genennet werden können. (d)

§. 18.

Ausser denen Land- und Thüringischen sind noch zu brechen die Leipziger Groschen, deren Zusammen ein Loth vom Gnaden gehalten (e) und findet man auch einige Stücke von dem Landgrafen von Hessen. 1459. haben die Grafen von Mansfeld gleichfalls Groschen zu schlagen angefangen (f) welche

(a) siehe Schlegel de Goth. p. 91. sq.
(b) N. l. 93. Schmidii Chron. Cygneam. Keyser Chr. Schneberg.
(c) Fris. Munzbel. p. 163.
(d) Schleg. de Goth. p. 86.
(e) Fris. l. c.
(f) Id.

1. Theils drittes Capitel, Von einigen

fest der Marggrafflich Brandenburgisch(a)
so zu Fuß Ord. xv. Seculi gemünzet
sind Ducaten, und xii. Marck ... Ihro
... Ducaten ... Ducaten
die Goslarischen alten Bairengroschen(b)
sind zu anfang des xv. Seculi gemün-
zet, die so sehr bekandt Goslarische
Marien Groschen aber 1505. so xii. Stück
eine, 20 Groschen aber einen Gulden
gegolten, und zu 80. Stück auff die Marck
ausgemünzet gewesen sind. In
folgenden Zeiten haben diese Goslari-
schen Burgermeister nachgemacht, daß
es fast nicht zu beschreiben, daß sie
sich endlich so sehr im Schrot und Korn
verändert, daß man auch die fürstlichen Gosla-
rischen bekandten ... nicht
von dem Rauh zu schlagen verbot
haben wollen. (c) Es sind auch bekandt die
Goslarischen Matthias Groschen genandt, welche voll 100. Jahren und darüber
sind gemünzet worden, zuletzt
96. auff die Marck x. 6. loth ins fein
halt 124 Stücke und 8. ½ loth fein (d)
Hinter sind ausser denen bereits ange-
führten, keine deutsche Gro-
schen bekand. Es ist noch zu merken daß
Pfenning und Heller von einer Sorte
dieses genommen werden. Wie auch die
man Heller Groschen gehabt zu 9. Pfenningen
und 18. auff den Goldgulden zu 180 Stück
auff die Marck 4 ½ loth 1. gr ins fein (f) etc.

Mehrere Arten sind gedacht unter Wenceslai 1390. Schlegel Goth. p. 98. zu finden.

(a) Fris. l. c. p. 107.
(b) Id. p. 167. Heinecius Goslar.
(c) Id. p. 167. 163. Heinecius Goslar.
(d) Id. p. 169.
(e) ... 13. Fris. Munzhist. p. 139.
(f) Fris. p. 165.

V.

1. Theils dritte Capitel, Von einigen

vid. Struv. Pfälz. Kur-Pfalz. Archiv Part. 1.
p. 110. ffg.

auf 2 Zeglinge 103. Stück auf die Mark
+ loth 1. gehet ins feine (a)

§. 19.

Die Rechnung mit denen Groschen geschahe nicht eine etwa sonsten mit Marcken und Pfennigen, sondern mit Pfenden (b). Da hatte man eine Distinction zwischen alten und neuen Pfenden, in Sachsen und Meissen. Auf ein altes Pfund Silber auf Talentum Misnicum gerechnet giengen 20. silberne Groschen, um das Jahr 1482. (c) Dieser Pfende ist noch gelte einen Goldgulden, und man gab damahls eine Marck aus, nehmlich 2x. Groschen (d) und diese Rechnung 2x. xx. grossen Groschen auf die Marck hat auch in folgenden Zeiten als obrigkeitlicher Valor, nehmlich sowohl die Münzen als Zahlungen anlanget. Ein Schock ist ein Pfund 2x. kleine Groschen, deren eines 7. Pfennige gilt. Ein alt Pfund oder Pfund Heller sind 2x Schock Groschen, als der alten Rechnung und 60. einer deren 24. auf einen Goldgulden, und einer auf seinem Silber geschlagen (e). Eine andere Art Pfunde ist, wenn man ein Pfund Pfennige sagt, das sind 3a Hundert Groschen, dieweil ein Pfennig 20 Groschen einen halben Hundert Groschen gilt. Ein neues Pfund aber machet 60. Hundert Groschen oder 6000. Pfennige dieweil

(a) Frisch l. c.
(b) Schlegel. de Goth. p. 68. Ludewig Muntze. M. Z. p. 226.
(c) Kettner Dipl. Quedlinb. p. 587.
(d) Koller Freyberg. p. 145.
(e) Fris. Muntzk. p. 87. 88.
(f) Matthesii in Sarepta Homilia 14. citat. Frisch. l. c.

Bestatoll · Claus · Jahr. 30. fl. 7. Loth
goldnkürtz Lauf. allegans Goldt Frau

In Dauphiné galte der Goldfl 1390 - 12. gr
pfen Salvainy du plait p. 18.

1386. ein Pfund thor 4300. Ungarische oder
Heinische Gülden. Hund. Bay. Stammbuch
P. 1. p. 354. wie mentio wird ideo temp. p. 11.
Rheinische Goldgülden theten zu den Re
nen Lodenman Freher orig. Palat. P.
p. 80.
Herzog Stephan Ano Johannes in Bayern Münch
orden. erecta fm. sec. XIV. Hund. Bay. Stammb
p. II. p. 405. ein Pfund Pfenning Münchner, gegol
statter v. Landshuter Pfenning thor ein neu
nen Ungerischen Gülden zu nehmen. Item für
ein alten Ungerischen Gulden oder Rheini
schen und ein Pfenning, thor Münchner Landshut
Pfenning minder als ein neuen Ungeri
schen Gülden. Item ein ein Rheinisch Gulde
12. Pfenning ebeniger als einen neuen Unger
schen. Item ein ein Gemein 12. Pfenning thun
als ein neuen Ungerischen. Münchnerdn.
welcher Herz. Stephan genannt v. Wilhelm die n
en Ungarischen Gulden Pfenning per 5. Heller
Pfenning, die Heinischen Gulden thor Landshut
Heller Pfenning. vid. Theuerdank infra. c. 11. f.

hoc jam statutum erat
1491. vid. ibid.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Sorten des teutschen Geldes.

Dieselbe nach dem 1471. Jahre als der Nymburg Ingeringe gültigen erachtet seyen 14. einen Goldgulden machten, da zwar Wilhelm einer Gr. Han 20. auf einen Goldgulden giengen. In Brabant statt eines Bo. Gröslaischer ein alter Schock und Bo. Gottingischer Pfennige ein neuer Schock, dass ein alt Schock 8. Malingreschen, das neue Schock aber ein Schock Pfennige drittehalben Marien grossen thut.(a)

§. 20.

Nachdem sie auf gantz verschiedene gesehen, dannenhero sie an die Rheinische Goldgulden erliche von einen florentzer Gulden ihren Ursprung, und daher den Nahmen haben, theils sie zuerst von denen 4. Churfürsten an dem Rhein, Maynz, Cölln, Trier und Pfalz gemacht worden(b) und zwar zusammen ein ihrer alter Nahmen. Es gibt zwar ältere teutsche Gulden, erliche auf der einen seite eine Lilie, auf der andern aber Ludovicus Rex, Carolus Rex, Rupertus Dux, Leopoldus Viena. S. Wenceslaus Dux &c. Hocensis) Gert. Hzrts. Wzrt. Adolphus. Burundus Steps. sind dergleichen haben, diese aber sind keine Rheinische Gulden, sondern gantz florenz gleich gerechnet, theilen sie nach demselben zu schlagen, und sich zu richten der Lilie, einer führen, wie auch Freher l. c. zu ersehen. Auch diesen sind die gedachten Rhei-

(a) Fris. l. c. p. 158.

(b) Freher de re Monetaria Imperii Romani p. 47. 49. Hachenberg Germ. Med. d. x. d. 19. Schley. de Num. Goth. p. 69. not.

Ch. Hartknoch de re num. Prussor. p. 301. Schaffer Tom. III. Thesauri p. 619. vid. sub voce Gulden p. 410. lgg. laudissime. Struv. Corp. Polit. Strahl. ubi in fine simul demonstratur quando florenus dictus aureus in antiquis instrumentis intelligendus sit, de ij et eorum valore intrinseco ac extrinseco. Kerssn. P. II. Chr. Franciscus p. 874. sqq.

theils, wider d. Cap., von einigen
dasiger Caroli IV. seit einiger Zeit einen Ch
stand verglichen Gulden zu schlagen
verbot, dagegen dortiger Bischof für d
dasige allein Analect. Hass. P. III. p. 2
verglichen 4 Batzen in alten Briefen d
Jahrangen. Gl.

1335. machte ein Stand Fuller einen klein
lichen Goldgulden. Lewenst. Ch. Chr. P. II.
p. 546. 1350. Hidem Gl. p. 574.

nissen nicht mit einander, damit man nicht lange nach dem Mittel, so XIV-de alle in teutschland anfingte. Es ist besser eilen ins Englische (Reine) gehen, als sich mit anderer als reinen Sorten exponire. Schlegelius (a) eos (florenos puros) non excepisse aereos Rhenanos vere fatendum est; siquidem illos haberi hodie, quos Gerlacus, Adolphus, Johannes, Conradus Bertoldus Archiepiscopi Moguntini; quos Henricus Henricus, Otto, Archiepiscopi Trevirenses: quos Conradus, Fridericus, Theodericus Rupertus, Hermanni Archiepiscopi Colonienses; quos Rupertus, Stephanus, Ludovicus, Philippus Fridericus, Albertus Comites Palatini Rheni cudi fecerunt, & in splendidissimo thesauro Friedbergensi, ostendi possunt. Als diese auf- und die Florenis oder Reine Gulden wie sie genannt nach und nach abgekommen: 1454. hat Fridericus Placidus auch ein Privilegium hierüber erlangt. (b) Von einigen Reichsstädten ist gleichfalls bereits Meldung geschehen (c) und darf man nur von Ulm und mehreren Orten gemeldet werden. Landmünze (d) nach Landgrafen Ludwig des Vierten Anordnung, hatte man in Hessen Quantität Gemünze (e) Ordnung, sogen. Ordnung des Reichsfl. Contract CXXth. Vorin einem Reichsfl. Contract vorhanden, sogleich an man an an

(a) de Gothanis p. 69. not.

(b) Schleg. l.c. p. 86. anno 1454. Fridericus Placidus cum successoribus suis Illustrissimis a Friderico III. Imperatore die XII. Scribr. qui erat dies Veneris post Olympiades perinde ac alii Electores licentiam percussi diplomate Neostadii conscripto impetravit aureum percudendi monetam ad Ill. Imp. & Monetarios (mit Graden v. Gerichte, gleich andern Gulden.)

(c) Schleg. de Hersfeld. p. 2.

(d) p. 42. sqq.

(e) Alsat. Vindiat. p. 22. & versq alii p. 33.

auf finde ich zu finden Abänderung Handlung das 1325. und 135[illegible] Gulden anführt.

87

1474. ap. Lerse. Chr. B. f. II. p. 396. Vom Gulden
sogenannten Rheinischen oder Rheingulden
und Florentz Statuten. p. 391. Gl. 24
Schillinge oder 24. Albus sammt. p. 396.

1506. hat Herr Ernst Rheinische Gulden
genannt. Annal. Hass. Tom. I. f. 28.

Sorten der Teutschen Gulden.

Deren Ortten mehr Summen findet. Die
Gulden anfangs in Teutschen 24. Schwar
Heller oder Zinß groschen(a) deren einer
12. Pfenninge Lübsche Scheidemünze
deß einer nur 20. Pfenninge, Rheinz
gulden(b) hingegen den Teutschen oder Lü
bischen Groschen thate einer 42.(c) 1421. gin
gen 6. Rheinische Gulden auf die Mark(d)
feuers Silbers. 1490 ist aber denen Vieren
und Hansestädten zu Braunschweig fe
stet worden, daß der Gulde 3. Braun
schweigische neue Schilling oder 40 Pfe
nige thun deren Lübeckischen Schilling
deren Gulden 21. deren waren 24. einen
Goldgulden gelten solten.(e) Die Nürnber
gischen aber machten 20. einen Goldgulden(f)
Demnechst musten wir aus Hagens Chro
nicken Folgendes einstimmig, dann 20.
Groschen machen eben soviel als 60. Creutzer.
In folgenden Zeiten aber als die Gülde
münzte von Silber tag vor tag schlechter
geschlagen worden, ist es dahin gekommen,
daß zwar diesem Gelde in Münzbücher
XX. XXI. Groschen d. 60. Creutzer der
Rahme Gulden geblieben, hingegen der
Goldgulden immerfort im Werth erstie

(a) Schleg. de Gothan. p. 101. 98.
(b) Ib. p. 88. in der Münzordnung. Fris. Munt. p. 160.
(c) Ib. p. 101.
(d) Kettner Dipl. Quedlinb. p. 573.
(e) Fris. Munt. p. 159.
(f) Fris. l. c. p. 160.
(g) Monaster. Trifalt. Proem. p. 72. Aureg Rhenen
sis, aureoly & floreny, Rhenensis, plerung eum no
stro floreno bo cruciger nem sunt idem & ea
significatione hisce in annalibus intelligendi. Rhe
nensis aureus seu Goldgulden valet 1. fl. & 45. cruc.

W.

Lesten ß. drittl. Cap. von einigen

1489. galte ein ß Gulden zu Ehaun 25. alb
Excerpti è libro censuum s. Johannis daß
gegen ein Zollgulden 36. nur 24. alb. thut
und daher distinguirt inter florenos in
aur. & florenos in albis. qui floreni intelli
gendi, si nihil appositum? Schweder Cens.
Tubing. T. I. p. 695. ad qu. 2. 4. in Oefele
1471. diser: Adelheit Kunigs gülz ertz Zolle
am Großentale. Stumpf. H. Kel. Arch. p. 42
1497. Fürst. Hess. P. VII. p. 104. andersalber Gülz
gleich

1516. galt ein ß 16. bz. Lersn. P. II. p.
558.

1526. galten ein ß 16 bz oder 28. alb
vid. Curtz. Chr. 442.

Ducati Rubery stift. Ravenn. L. IV. p. 158
Wagt das ß des Kams zu Rom acht
Ducaten thun alle Rohano den Longin
gesetzt d. d. solche Münz gepflag.
Zoll. claus. XXX. gl. 7. n. 37.

gen, sowie da das beste und schwerste Geld einen feinen Gehalt, Gehalten, mehr Dichte notwendig in Verfertigung derselben stehen. Derowegen sind sie erstlich ~~von einer Gulden~~ ~~auf einer Gulden~~ Jahrs Gulden, hernach halbirte Gelder und ein Kopfstück geschlagen, d. i. die der Schätzung des Goldgulden Jahrs Zwar die Stände durch Klagung bewogen worden sie selbsten gebracht, erlaubt sonderlich Herzog Wilhelm zu Sachsen zum Trost eines Placides unter dem Namen, Man ist aber nicht lange bey dieser Münze geblieben, sondern sie ist immer schlechter geworden, Zumalen da ein jeder schon in der guten Münze schlechte die andern bey der allein, die sie blieben. In dem diese selbige niemahls eben allzugrob gewesen, noch haben sie auch ziemlich variiret, sind doch immer Zeichen 18. 19. 20. Carat geblieben, das ist aber Erlangen, sind anfänglich nemlich Fiscalmeier prise. Num. aest. mat. 441. Fragstand noch nicht als 70. nach der Mark aber mehrere auf die Mark gemünzet worden.

§. XXI.

Nach dieser ihrem Abrede wurden nach der Land Silberstücke geschlagen, welche man theilen sie ihnen gleich waren, und dazumahl alles Geld den Namen Groschen führete, Gulden Groschen genennet (c) erlangen auch der Name dieser Groschen (d) beygelegt worden. Anfangs galten diese 12 ß schon gesagt denen

(a) Diese Ursache gibt an Herz. Wilhelm Schley. l. c. p. 88.

(b) p. 87. 88. 89. l. c.

(c) Frid. Mantz ff. p. 166. Schley. de Goth. p. 47.

(d) Melber Hanoverg. Chron. p. 390.

Kosten Hr. Wirths Cap. Von wingen

Sorten der Land Münzen

goldgulden Volig glaub, und hatte man auch halbe Gulden groschen, groschen de vier, einen Gulden machten etc. Das ist beschehen in der Muntzordnung Friderici Sapientis, Herzog Johans, Herzog Georgen, Herzog Heinrichs und Herzog Alberti, colige 1500 aufgerichtet: cudatur moneta propria, nempe grossus valens asses; duo grossi respondentes asses; septem grossi pendentes duc um; viginti & unus grossi aequantes aureum; quadraginta duo grossi etiam aequipollentes aureo. Anno 1506. hat ein Gulden groschen solche als ein Rheinischer Gulden noch heut 24. groschen gegolten[b] Nach der Land ordnung ist das Geld hoch und höher in den Preis gekommen, da dann der Gulden über einen halben Gulden groschen und einen Gulden Münze bestandig genommen werden. Dann diese neue Gulden halben Lothig Silbers[c] und etwan soviel weiter auf an 20 groschen Jahr[d] gemacht einen Gulden an Geld werdens auch gemacht, und auch machen, und dazu ist das Silber nicht gesetzt. Den Anfang zu groschen Stücke zu schlagen hat Maximiliano I. mit der Legende: Maximilianus. Rex Romanorum. Archidux. Austrie. Burgund. & Maria. Karoli. filia. heres. Burgund. Brab. coniuges: 1479.[e] Anno ein halb magner Silber Gulden groschen sind von seiner K. Majestät Sohne Philippo in Hoch Lamberisch Munzb. Herr auf

a) Schleg-de rem. Goth. p. 101.

b) Melzer Schwarb. Chron. p. 1109. edit. recent.

c) Fris. Muntzsp. p. 166.

d) Wilhelmi Munchovii Schleg. l. c. p. 88.

e) Freher. de re Monetar. p. II. c. 2. l. 50. Hackenb. Germ. Chr. d. x. §. 21. Ist nicht Tentzel M. A. 1695. p. 82 dass man Hildesheimische Groschen gemacht worden.

f) p. 61. Ist die Erfindung einer Laugen nöthig, theilen die Herren Commissarien mit Pfennigwerden gutachten, vielleicht auf die Verringerung gemacht worden.

Das Herzogthum wird eine ganze Bande Herzoge
den ältesten davon Thaten angeführet
abwechselnd Jagar einer von Alberto II. Sr
ihr das Fürsten Zum Zeichen Barbast, die
übrigen Kaysen Maximiliane die Herr. ein.
M. U. 1695. p. 1005. Jy Darneben denselben
1697. p. 525. Jyy werden noch mehrere ang
führt Insbesondere ein Braunschweiger 1482.
der Münze aber Ihm Maximiliano sind
Thaler auch neuere Stück gehalten / so ihm
Ehren gemünzet worden.

Von denen Jahrgängen Th. I. N. 27. ad
gnathos Vind. Cent. II. p. 578. seq.

Von ihme bis van Ouderkoven(a) Zu sehen, welche Letztere aber keine Jahrzahl haben. Ihme ist gefolgt sein Vetter Edmundus Fritzsche, der Ostgrenz etc. ahne 1486 gahtzie Goldengroschen mit seine Titeln Recht dreis ausmuntzen lassen,(b) Nach dessen Zeit aber ist es aufgekommen, dass man diesen Stuck den Nahmen Thaler beygelegt, und sie von denen kleinern Talern der Rug nur Gulden geblieben. Dann als um das Jahr 1520. die Grafen Schlicken in dem Joachimsthal solche Gattung munzen lassen, hat der Orth Gelt mit einander der den Nahmen Talers behalten.(c) Nach denen böhmischen sind die Sächsischen bekannt(d) und nach der Hand haben fast alle fürsten in Teutschland ein ausländische Konige dieses Muntze nachgemacht, ist aber nach und nach in Abnehmen gefallen, dann da sie anfangs 15. Loth rein Silber gehalten,(e) ist ihnen solches nach und nach abgezwacket worden.(f)

Stüv. Hist. Pol. Arch. p. 88. 1503. hat man zu Joachimsthal die ersten Thaler gemünzet. Stat. Hass. Tom. I. p. 27.

§. 22.

Nunmehro kommen wir zu dem kleinen Gelde, darunter eine nicht ohne die Bracteatos, Bälle, oder Groschen Brakteaten alle solche, so gar dünne sondern dasjenige so auch dem Scheidwege

a) Penning-van de Gr. ende Grevinnen van Holland unter Maximilians.
b) Frost Lambrecht Muntzb. p. 76. hat sie in dessen vid. Freher & Hackend. l. c.
c) Freher. l. c. & Lambrecht. P. II. p. 73. hat die sie Ann. Fris. Mss. p. 166.
d) Lambrecht. ibid.
e) Fris. l. c.
f) siehe von diesem Gelde.

Forstan Sch. dritter Cap. von einigen

Stuck der Beschreibung Hr Schl Leuthen Schl Sch.
S. U. p. 579. ff.

Sorten der Teutschen gelds.

wo mich nöthig ist. Hierunter kommen
vor die Pfillinge, welche sonderlich in de
nen Bayrn Städten geschlagen worden,
und von gar mancherley Art sind, und
so diese Sach ob fast nicht zu sagen, sy
kommen sie fast mit einem Groschen in
allen Zeiten überein, (a) sind Sabern 12
Pfenning gerechnet. Zum fünfften findet sich
eine Münze an, welche Berna genen
net worden, und ein Solidus oder de
narius vor alten Alemannischer gerechnet
seyn soll, die, so dann dieses mit einis
gen Beis Apfelrechts, (b) und anderer kenn
zeichen dass dieser Nahme Berna einer gewis
sen Schätzung sonderlich in Böhmen ge
meint worden, welche Verus oder Bar
ca auf Berna geschlagen. (c) Die Münze
soll von Bern ihren Ursprung haben, und
etwann zu seinen gerechnen seyn, und
von dem darauff stehenden Bären sich
so geschrieben haben. (d) Gewiss ist dass für
den der Nahmen Batzen anfangen, welcher
darnach so gemein worden, als Camerarius
spricht: Et quam Bernenses primi adere monetae
Symmae Batzones, cepit sibi nomen ab urso,
parens Germanis ursus nam Bezzle vocatur.
Dann dass von drey Finger dicke Gold kann
nit erdacht, dann erst darauf Jahrzahl,
weilen die so Strassburg 1495. mit einer
Huben Schlag Rubener genennet

Ihr Erfinder vom 1338.
und Thorn für Burgau
Brucker Pfilling Vid.
Gretscher Append. ad Chele
tem. Thorenses. P. I. p. 183.

Zwischilling und Sechser
Stumpff Chron. L.
VI. 19. 445. b.

(a) vid. Adelbergk Hamburg in f. Rudolphi G. Hff.
p. I. p. 220.

(b) de le Monetar. L. II. p. 92. ex eo Schlegel de
Goth. p. 72.

(c) Vid. l. c. du Cange voce Berna.

(d) Fris. Munts. p. 171. Joost Lambrecht Munzb.
p. II. p. 157. Hat die Figur. Wie auch Stumpff. Chr. Gr.
VIII. B. f. 2. sagt, dass sie Anno 1500. gemünzt worden.

(e) in Cistella de urso S. Maximin Romam evntis
ab urso oriter decorato Antw. 1560. referente
Fris. l. c.

x.

Festen H. Ditbr. Cap. von ninigen

Abt Johannes haben sich H. Ehl. 1475. b.
72. angefangen, welchen Samuel Ehrbot.
Tan. Cons. H. Chron. P. II. p. 876. de flor.
ni in albis rid. bey der Goldgrub.
1397. Hervorbracht die Herzoge von Bayern
Landshut man einen Graffen Ehrenfried
3. Ehrenfried nahmen solle. Hund. Bay.
Stamb. P. II. Bb. p. 405.

Sorten der Land[illegible] Gelder
werden. Fritsius l. c. (a) hält dafür, daß die
Brenner diese Münze um das Jahr
[illegible] gemünzet, ich wolte aber fast glau-
ben, daß sie gantz neue alte sorte. Es
stehet fast für Bassus ein Kameranus
oder Baltis ein Freberg (b) in nennet,
und sind rund rund das 15te Theil von
einem Gulden gerechnet, von ziemlich
gutem Silber. Last dieses einen jeden
gar wenig Frankfurter, Bürgern und Ob-
rigkeit Sorgen machen. Von Straßburgern
16. Wurtenbergische und Badenische rc
Collnische und Nürnberger aber 32. (c)
dieser sorten eine die Gulden Batzen oder
Albertiner, so von der Moneta alba ih
ren Namen haben, und halb soviel gelt
ten. (d) Alhier seyen die Schwabenberger da am Engel den Schild
halt etliche geschlagen, und auf dem
Bergwerck zu Schwarzenberg 1479. auf
3. alte Fürsten Groschen 7. einen Gold
gulden 52. auf die Marck, 14 loth fein. (e)
Wie fast man auch Anglicos gesinnen (f) die
Flamingen sind dannoch mit dem gemei-
nen Nutzen bisher belegt worden,
da sie doch sehr von einem Theil diffe-
riren, welches man darum in acht neh-
men muß, damit man nicht gleich mit
dem gemeinen Maaß dieser Gallischen Mün-
ze abmesse. (g)

Brandenburger Thlr. drey-
zum [illegible] a. unten Nach
richt folgen.

ein Regenspürger Stück
vor 2. Kayserl. oder Land-
Thlr. Fuß B. Obl. P. II.
Obs. p. 405. a. 1397.

(a) l. c.
(b) vid. ej. Critica monetae ad nostram Computatio
ap. Buckel. p. 665.
(c) l. c.
(d) l. c. p. 682.
(e) Fris. Munts. p. 165.
(f) Jenis. Annaberg. P. II. f. 1.
(g) siehe oben.

1. Theil drittes Cap. von einigen

Anno Chri. Cr. VIIIC. 416. b. 1424. Vereinbarten sich die v. Stadt Frieß Obrigkeiten v. 8. gulden um allerley Frevel theil an gleicher einige Mäße zu schlagen, nemlich Stäbler zu strafen und klagbar. die Stäbler sollen werden 1. Pfund x. b. Pfilling thor 1. und der Zugstrafen 13. Pfillingstamm thor 1. ß. zu klagen.

Sorten des Deutschen Geldes.

§. 23.

Dann diese kommen größtentheils mit der Ballischen ordre in dem Gewicht überein, nur auf die Form ankommt. Dann da jene platt geschlagen und auf beyden Seiten gemünzet sind, sind diese sogenannten Bracteaten acht convex gestanden, die die Bilder und übrige Umstände deutlicher machen. Von dem Gehalt muß ich noch etwas insonderheit sagen, dann der ist fast an allen orten diuers, daher man einen nicht leicht darüber aufgeben kann, solche zu verrechnen oder denen Silberschmieden und Münzmeistern überlassen muß. Die bedeutendsten sind die Straßburger welche die allerschwerste waren, und deren 16. auf einen Batzen giengen, sie galten aber soviel als 22. von denen Churtenbergischen und Badenischen von denen Bingern und Mayntzer Pfenningen, machten 21. Von denen Leipziger aber 28. einen Batzen. Die Nürnbergische und Collnische waren die allerleichteste, denen 32. einen Batzen giengen. Die übrige Sorten mit einem Nahmen communes oder gemeine Münzen die auf Heller (a) Pfenning 2. Schäfer einen Denarium von denen sechzehen aber giengen 3. auf 2. Denarios, andere aber eine auf noch von denen Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Schillingen (b) und wer weiß wie, aber auf Hundert. Ganze Summen hat man da mit Imputirt Zu Schillingen und Pfunden

(a) Hirsch ad Memeran. l. c. p. 665. seq.
(b) l. c. p. 665.
(c) Fris. Münzbel. p. 135. siehe hierbey Rudolphi Gr. Hist. l. p. 42.

1. Hf. Dittsb Cap. Von einigen

Welche so diverse sind, daß es fast nicht zu erzehlen. An einigen Orten gehet ein Thaler so viel als ein Thaler. An andern hingegen so viel als ein Reichsgulden. In dem Capitul-Amt zu Creutzburg machen 20. Thaler Leipziger 24. alte oder 32. Creutzer und 32. alte Thaler. Wehner saget daher daß das Thaler in der Zeit 50. mahle theurer Münzen gemacht. In Franckfurt ist ein Schilling drey Heller oder 9. alte und 6. neue Pfenning. Aber diesen gar zu überhoben ein Schilling 3. neue Pfenning. In Coenobio zu Lichtenau ist der alte Groschen ein Schilling drey alte Pfenning gerechnet. Ich will einige wenige davon gemächlich einen Schilling gethan. Eine neue Pfenning 2. alte Pfenning, und eine Heller 6. alte Pfenning. Und dieses ego auf gantz neu der alten Sächsischen Münze.

Viertes Capitel

Von dem Recht in Teutschland Münzen zu schlagen, der Zeiten Münzherren zu beklagen, der selben Handhabung durch Münzordnungen, Edicte, Ministros, Strafen gegen die Verfälscher und Verächter des guten Geldes, wie auf im Appendice ersehen die Vornehmsten Münzsorten in Städten und sonsten in diesen Zeiten recensiret worden.

§. 1.

In Teutschlande mittlerer Zeiten findet sich, daß außer dem Könige die Churfürsten zu mahlen gehabt, die belehnten Könige, die Churfürsten, Herzoge, Pfaltzgrafen, Marggrafen, Landgrafen, Fürsten, Grafen, Städte

(c) Wehner thes. Kr. voce Goldgulden p. 180. seq.

1. Th. Viridar. cap. von Herrschaft

Sotten der Teutschen Gebrauch zu tragen.
und Herren, Ihre Praerati und Landstände.
Erzbischöffe, Bischöffe, die auch einige Ge-
tragen, Clöster und Kirchen. Doch diese
Examinanden sobiel Ihrer sind, haben
ihre Würdigkeit von der Königlichen
gehalt, und sind unter denen Procer
des alten nicklosen Germaniens keine be-
kandt, welche unter dem Titel von der
Zogen alle Landshoeheit exerciret,
und also auch das Münz Regal ohne
des Königs Macht gebraucht indem un
niemahls von nichts mehr zu reden,
als der Guldenen Bulle Inhalt bestand
ist, das keinem weder denen Churfürsten
erlaubet eine Gold zu münzen, da nun
dann sie kaufft. Die Ursache meinen dann
das sie ihrer Macht ihrer Landshoeheit
Zeit nicht erlaubet gedencken. Die weilen
da aber mit der Münzfreyheit in der
neun ersten Seculis des Teutschen Rei-
ches, wie auch des florirenden Lehns
lichen Standes in andern Lehnen
gehabt, als in nachfolgenden, und da
der Landsherliche und Königliche Hoheit
von ihrem Splendeur Nicht verlohren,
als wird es sich nicht schicken, das hier
übergangen werden sollen, sondern
die ersten besser sagen, distinct zu ge-
hen, und 1. von der Beschaffenheit des
Münzregals in denen mittleren Zei-
ten, 2. die denen ersten Seculis von
Anfang des Teutschen Reichs bis auf Hen
ricum IV. 2. in denen folgenden bis
auf Carolum IV. 3. da die Landsherliche Gewalt
noch schon ausgestanden. 3. von Ca
rolo IV. an bis in die neue Zeiten, da
die Kayserliche auctoritaet gefallen.

a) Ludwig Muntzhist. M. Z. p. 46. 47. refutat.
Mos. p. 20.

Y.

1. Theil Dritte Cap. von Jung Recht

Sorten der deutschen Goldmünzen.

§. 2.

In dem Anfange des fränckischen Reichs münzte niemand ausser dem König, dann obgedachten grossen und berühmten Beherrscher in Germanien und Gallien waren, sahen sie das Münzregal als ein Stück ihrer Majestät an, und ertheilten der Geistlichkeit wegen dieses Regals damahls, sehr geringe Gnade, und den denen Königen selbsten gar nichts ertheilet wurde. Dahin können sie auch die alten Historie sagen, dann Münzordnungen und dergleichen findet sich in diesem alles nicht. Dass Dagobertus und einige andere etliche Clöster benahmen, aber Weissenburg im Elsass die Münzfreyheit gegeben, braucht nicht wahr zu seyn, indeme die Diplomata sogar nicht echt sind. Und warum solte man ihnen dieses zugestehen, oder sie es verlangen? da gewiss ist, dass damahls in Teutschland gar keine, in Frankreich aber einige Silbergroschen geschlagen, und solche alle miteinander in Königlicher Gewalt gewesen. Unter der Regierung der Carolinger finden sie es anfangs auch nicht anders, das Münzregal war allein des Königs, und derjenigen, den denen er es verleihen wolte. Doch muss ich gestehen, dass ich bey denen Münzfreyheiten ihrer Könige ihrer Race nicht einigen Scrupel finde, indeme die mehrste Diplomata confingiret sind, als wovon das Hermanni Conringii in Censura Diplomatis Lindauiensis und andern genugsam zu lesen. Dieses hat mich auf die Gedancken gebracht, dass bey denen Carolingern sich auch in der-

1. Theils Vitel. Cap. Von Königsegk

Sorten die Teutschen Münzen zu prägen.

ein Zeichen, Linien einigen andern geist
lichen und weltlichen Herren von dem
Könige zu münzen erlaubt worden.
Mit denen weltlichen hat es einige Rich
tigkeit, ob untersuchen sich aber einige Ge
lehrten, daß die Ottones Zum ersten
an die Stifter das Muntzregal übertra
gen. Wie solches fast mögen, daß auch
diese zu Zeit hierzu, doch ist hier der
orth nicht solche weitläuftig zu unter
suchen, sondern man auf die Diplomata so
dieß nicht fussen kann.

§. 3.

Nichts weniger ist, daß der gelehrte Mabil
lon de Re Diplomatica (a) mit einigen Exem
peln dargethan, indeme er Diplomata in
ihrer Meynung nach Exceptione malora
anführet, daß diese Meynung den Stich
nicht halte, und ich selbe fast eben die
se glauben. Das stärckste argument ge
gen diese Meynung ist, daß man in de
nen Capitularibus findet, wie die Könige
verordnet, daß die Muntze an keinen
andern orthe als im Palast seyn solte.
Carolus M. Capitul. an. 805. Secundo §. 18. ap.
Baluz. T. I. p. 427. de falsis Monetis, quia in
multis locis contra Justitiam & contra
dictum nostrum sunt, volumus ut nullo
alio loco Moneta sit nisi in palatio nostro,
nisi forte à nobis iterum aliter fuerit or
dinatum: Illi tamen denarii qui modo mo
netati sunt, si pensantes & meri sunt, labe
antur. Seditio altera p. 434. denarii vero qui

(a) Von Ludov. Munter. P. 3. p. 75. Leuckfeld Ant. Nu
mar. p. 26. Hr. Schlegel N. Hersfeld. p. 9. ff.

(b) Corring. de Reputl. Imp. Germ. Dis. 7. p. 447. Schleg.
l. c. conf. J. Lindau. p. 296. Will es doch
nicht zur Bejahung. Heft. Opuscul. Vol. I. T. II. p.
238. Corring. de re numar. §. 40.

c) l. III. c. 1. §. 6.

1. Theils Viertel Cap. von Heimgangt

Sorten der Deutschen Gelder zu prägen.

pensant & meri sunt haberi possunt (a) Eben
deßhalb in Capitulari anno 808 (b) De Mo
netis ut in nullo loco moneta percutiatur
nisi ad curtem, & illi denarii Palatini mer
centur, & per omnia discurrant. Carolus
Calvus in Capitular. an. 864. (c) explicirt
dieß alles gar schön (indem er damahls
der Staat von Frankreich, wenig Com
mercien differirt) da er sagt: Sequentes con
suetudinem praedecessorum nostrorum, sicut in
illorum capitulis invenitur, constituimus ut
in nullo loco alio in omni regno nostro mone
ta fiat, nisi in palatio nostro, & in Quento
vico ac Rotomago, quae moneta ad Quento
vicum ex antiqua consuetudine perstat, &
in Remis, & in Senonis, & in Parisiis, & in
Stretianis, & in Quistono, & in Chetvillo,
& in Clasbona. Chabulon (d) endet sein
daß dieß Gebot auf die Geistlichkeit
sich nicht erstrecke, ihr Zeichen aber
also sie spricht, daß niemand die Zeichen
der der Französischen Kayserl. Kayserin
nachkommen könne. Damit dann man
sich meiner Meynung nach damit helf
fen, daß die Könige durch diese Consti
tution dem Erzbischoffen Mantzbergen
helffen wollen, und also vornehmlich Ursach
haben daß nirgends als im Pallast
gemünzt werden, da aber dieses Gebot
nur auf ein Jahr oder etwas länger gewä
ret, oder eine Zeitlang daselbst werden,

Hierinnen haben auch alle Münzen im Pallast zu Paris
dasjenige Zeichen so damahls
Königl. Gewalt der Stadt
selbst zugelassen zu haben
den Nutzen zu ziehen.

(a) dieß wird repetiret Capitular. l. III. 13.
Libr. VI. 284. daß nirmahl gantz. Capitul. l. Sal.
tit. 3. §. 11. & ff. Lindenbr.
(b) §. 7. p. 964. l. l.
(c) ap. Baluz. T. II. p. 178. §. 12. Dieß gehet zwar
Frankreich allein an, daß dann so auch
obangezogenen verstehen erst Freiberg
einen.
(d) l. c.
(e) siehe Goring. de Reptl. J. G. passim. Hert. Notitia
Regni Franc. vet. c. 3.

1. theils Städtl Cap. von dem Rayst

Mentzen zu Speyer.

hat ob seine Regierungszeit. Dann meinet Krafftius lassen sich vor zwar Carolin der Zeiten schon Diplomata finden, die ihr Formular haben, allein Bessel N. U. Bds. p. 432 sqq. anklärtiger erweisen, daß der Titul zu dieser Carolinger Zeiten gebräuchlich.

4

Jedoch bemercken wir dieses unter der fränckischen Regimente, daß sie sich niemahl nicht vor sich, sondern mit Rath ihrer Ministern alles vorgenommen. Es erhellet daßen in denen ordentlichen und außerordentlichen Synodis und an keinen andern Orthen gerathet, wie denn auf die denen Völckern gegebene Gesetze niergendwo als in denen Conventibus publicis mit Rath derer fidelium & vastrum Regni statuiret worden, da denn Geistlichkeit genug war mit der Geistlichen Printzen zu Teutschland. Dann es ist nöthig daß man wohl mercke, daß die Geistlichkeit das Recht mit dem Königl. Fürsten zu rathschlagen ganz allein zu zueignet, gestalt offte Weiber sich freylich Gesetze und Satzungen machen, denn es wird ein jeder so die unterthanen schützende Gesetze von denen Printzen bey Balusio in denen Capitularibus nachsehen will, in der Zeit finden daß sie auf Synodis und Reichs Tägen unter einer Menge anderen Gesetze den geistlichen Sachen gegeben worden. Vielleicht hat sich auch die Meinung dieses Recht aus der Bibel angemaßet indem wir lesen (a) daß die Priester in dem Tempel einen Theil gesetzet haben zu Richtern über das Volck

(a) 1. Chron. c. 24. v. 29.

2.

1. Theils Buchstab Cap. von dem Recht

und Maaß, und auch an anderen orthen gebräuchig gewesen, daß das Gewicht vom alten Sabro zu Bremgarten im Tempel aufbehalten worden (a) zu messen da damahls alles Geld abgewogen wurde etc. Die Gesetze selbsten waren einige, und giengen gemeiniglich auf Verhütung der falschen Müntze und Conservation daß immer gutes Geld ausgeschlagen möge. Ich observire daß dieses Capitul gemeiniglich dem allerersten, daß diese Ordnung nur von einem Jahr zu dem andern oder bis wiederum ein Reichstag gehalten worden, gegolten, dann darumb solche Müntzgesetze immerwährend zu machen nöthig, da sie sehen, daß alle Jahr oder Gebrauch die Müntzen ändern, zugleich auch diese Constitutionen nur um einer gewissen Zeitigen Sache willen, dann etwa falsche Müntze unter die Leute gekommen oder das Volck die damahls geschlagene Müntze nicht nehmen, (c) oder auch die alte calsa ungeschmelzet selte erneuen Lagbefehlen wollen (d) und es dann selte ab, wohl nöthig gewesen seyn diese Constitutiones jedesmahl zu erneuern und daran Observantz dessen Christi Regis aufzubehalten damit sie einer immerwährend gewesen, und nicht mit einer kurtzen Zeit ein Ende gehabt haben. Ja es wurde selte Carolus Calvus in Edicto Pistensi

(a) Beverin. de Ponderib. & Mensur. p. 41. Lucas Paltas fol. 14.

(b) siehe §. praec. Baluz. T. I. p. 604. L. IV. c. 33.

(c) Gl. p. 667. L. IV. 32. L. VII. Add. IV. §. 110. adde L. Wisigoth. L. VII. tit. 6. L. 5. 6.

(d) Gl. ao. 823. §. 18. p. 638. L. I. C. 18.

(e) siehe §. praec. mit Exempli causa.

1: Theils Practisch Cap. Von dem

so wie S. Praec. angeführet und dan zu
stand der Münzherrn unter denen
Carolingern klar vor Augen Legt sie
haben: Sequentes consuetudinem praedecessorum
nostrorum, dann diese hatten ein immer
währendes Recht gehabt, und nicht die
mehre die Gewohnheit gehabt auch diese
recht die falsche Münze zu treiben?

§.

Ich zweifle nicht daß §. 5. ob mit diesen
denen passibus enlige in denen Capitu
laribus der Romern angegebene be
wandnus gleiches falls gehabt, dann nehm
lich die Materie also beschaffen war.
Dann obzwar in die Libros Capitularium
enlige enlige Aregisus und Benedictus
Levita colligiret diese dreyhundert ein
getragen, auch in folgenden Zeiten in
denen Legibus selbst darauf angesehen
worden, scheint zu wissen, daß
diese Vielmehr dazu ein Formular ge
dienet, als daß sie selben eine Legis
Kraft haben. Sobald also der Schluß auf
dem Reichstage von dem Konige ap
probiret worden, schrieb man die be
schlossene Articul zeitig auf, und so
gab dann darauf, gab man denen
Legis Regiis enlige in die Provin
cien abgesanten Der Ordes Hierauf
selbigen wolte. Dafür sind die Justi
tiones Missorum enlige sich immer
nach denen Capitularibus finden lassen,
obschon einige davon nicht mehr in
krafft sind. Von dieser Zeit sind ao 819.
§. 13. p. 616. und L. IV. p. 55. T. 1. Capitu
lar. des Ludovicus P. denen Missis ande
fiehlet; ut de nova & falsa Moneta ne

1. Hz. Heinrich Cap. von der Angst

statutum omnibus admonendum et Capitular. 2. lv. Add. 2. §. 12. p. 797. de falsis Monetariis inquirendum est. Dann wenn diese ihre Commissiones ausgerichtet, davon unter vielen Exempeln die so ihnen mitgegeben worden, nur statuiren für dem Könige Recht, unter der allein, oder auf dem nächsten Reichstage (a) und auf diese Art unter denen Carolingern das Münzwesen dirigiret. Die Münzen selbsten giengen zwar auf einen Fuß bis ins 12te Jahrh. ist sie zu jeder Zeit ziemlich gut geblieben, vielen sie sich nachgehends nach denen Gesetzen Lothars ungleich (b) Zumal da die Geistlichkeit gar ein wenig Gedanken hatte. Ob zwar Otto wenn Zeiten wissen wir aus Mangel alter Legum wenig oder gar nichts, nichts destoweniger unterstehet sich Herr Ludewig zu behaupten, daß Lehnsfolge Erbe dem Kayser das Recht Münzen gelassen, indem hatte er sich nach dem auf denen Reichstagen beliebten und Verglichenen fest richten müssen. Wir glauben Jedes, daß die Ottones auf Fragen Hierinnen nichts sine consilio Principum gethan, und es deßfalls in dem alten stande gelassen, daß man davon auf denen Reichstagen consultiret, doch glauben wir nicht daß die Kayserliche Gewalt unter einigen Fremdt gewesen, wie wir anderwärts Zeigen werden, zumalen da Herrn Ludewig Meynung auf dem praeiudicio von

(a) Annal. Astron. ap. Reuber. p. 84. 85. add. Hest. Notit. vet. Franc. Regni c. 3. §. 27. du Cange Gloss. voc. Missi.
(b) Ludew. Mhz. M. Z. p. 52.

1. Hf. Fünftes Cap. Von dem Rauff

Mentzau zu Ingelheim.

von denen besagten 6. Landschreiben in Teutschland zu gründen, welches fundamentum Jahr dubia und debiium ist. In Italien ist bekandt genug, dass Otto M. dasige Macht gefaßt Mentzau auf gesetzen zu Ingelheim, welches auf Reise L. Ludwig zieht in Abwesen, sich dann, dann also die Magländische Kirche reformirt hatte, und die daselbst Ingelheim nun den Teutschen Otto einen hatten denen Magländern nicht anstunden (a) gabe sie ihnen eine Kirche von Ludwig (b) vermöge sie wohl meinten zu finden sein. Ob es die Fränckischen Kayser in Teutschland anderst als der Regnes gehalten ist klar genug nicht zu sagen, doch ist kein Zweifel, dass der Henricus V. nichts hierinnen sich verändert. Das Jahr darvon ist der dreyer Ottonum Zeiten, als welche ein mehreres noch übrig sey, andern Mentzau nicht, Ingelheim 12. 13. und 14. Lothar aufgemuntert, gleichfalls in einem Ziemlichen Stande geblieben, ermeldt ist kein Zweifel, dass es der Reichsgut erwehnt, selbiges in denen Gravaminibus dreyer Stände über Henricum IV. und V. wurde angesehen worden sein.

§. 6.

Von Lothario II. sind noch einige Bracteati übrig, welche das feinste Silber sa-

(a) V. Ludw. l. c. Annal. Sax. ao. 951. Chron. Lunaeb. p. 1333. apud Laard.

(b) Chr. Lunaeb. l. c. V. Ludw. l. c. giebt die ratio an, dieser Otto dieses Land mit seinen Degen erworben, und also seyen selbe practiren können.

A. a.

1. Hz. Hirschb Cap. Von dem Rugt

ten, wilen es mit denen Bracteatis also Mode gewesen, daß eine Reichsstandt sich niemand mit Herrn v. Ludewig darüber halten, daß dieser einer von denen sey, welchen seiner Abgnenung nach die Stände eine tax vorgeschrieben, die sie ihr geld schlagen halten einrichten. Da bey denen Schwäbischen Landen, welche man auch nicht daß die Münze niemand anderst zustehen, oder daß Münzrecht von niemand dependiren solle als von dem Kayser. In Italien aber ist es zu denen Regalien gerechnet, wie denn Fridericus I. (a) dasselbe expresse dazu rechnet, welcher auch (b) sagt: „Regis patet esse monetam Caesaris, & Domini, sub Caesare fulget imago.“ Woraus gar wohl zu ersehen, daß damal diese Regale die Kayser und Könige sich einzig und allein zugeeignet, und von denen auch eigener gewalt diese Macht habenden Herzogen etwas zu sich zu ziehen. Der Marggraf von Brandenburg (c) meynte sich also vor ein grosses glück schätzen daß er mit der Münzfreyheit begabet worden, und in der That war es zu derselben Zeit etwas grosses dann catholische Stände mit der Münzfreyheit versehen worden, und dann es jedann dem nur an die grössere Reichsstände, die kleinere dörften sich darin keine Rechnung machen. Daß der,

(a) 2. Feud. 56. tit. quae sint regalia Guntker. Ligur. ap. Leuber. p. 653.

(b) p. 835.

(c) 76. p. 788.

1. Hf. [illegible] Cap. [illegible] Von dem Rauff

neuen geistlichen Gerichte hingegen die Superstition so viel, daß sie auch geringen Aebtissinnen solche hatten. Von Otthone IV. hat Caesarem Germanicorum Van Loon eine Munze, Brustbild, Goldo[illegible] als Bracteatos, welche Schild zu Cölln schild in seinen Erblanden gemünzet hat, sind, wie Franckfort Speyer und Coln führen, doch kann ich mir noch nicht einbilden, daß damahls die Herren an einen gewissen Fuß solte gebunden haben. Fridericus II. hat in Teutschland ei[illegible] auch Bracteaten in einigen Reichsstädten gemünzet, hingegen bezahlte er in Italien die teutsche Miliz mit kupfernen gelde, als ob ihm in der Provintz von Faventia an andrem gebrache, und setzete einen Schein darauf den valor nimmt Augustarii, da doch wie oft, daß wir an nichts zu binden zu thun, zumahlen da seine Bracteati so gutes Gebor als die von Friderico I. nicht haben. Von denen Augustariis ist oben Meldung geschehen, und der von Regis folger Conrades wird schwerlich in Teutschland, Wilhelmus aber, als von erlangtem Kayserthum der andere zu Sicilien, andrerseits als in seinen Erblanden gemünzet haben. Richardus hat den teutschen boden nicht als Fürstenthum betretten, daher auch von seinen Munzen nichts übrig. Ich glaube überhaupt daß sich auf das Unterwegnehmen dem Münzer kein Vorgreifen, in dem Münzrechten zu thun hat vermeidet.

106

Van Wendesem: Nomismata ad tempora Imp. Hispanorum [illegible] Ottonis IV. [illegible]

Der Schluß daß die Münzen nach Henrici VI. tod so nicht per privilegium gehalten werden sol ten als Hayn. Gothaer Kriegsh. p. II. p. 19.

(a) Collenut. L. IV. Histor. Neapolit. p. 138. Ann. Robert. L. I. Rer. Judicat. c. 16.

(b) van Alkemade van de Penningen der Gr. v. Grevinnen van Holland.

1. Th Lindtob Cap. Von dem Rauf

Henricus VI. ~~Albertus~~ I. verspricht in dem Fehdebriefe? von C
nur 2 Kaufleuten zu Lübeck seine Mannen gel
genommen worden, als sie aber unser Kaufg.
Gutern pfleget Lüb. Cöln. Utr. Fehdebrief
zu Kaufe verboten. Hartheim die Rh. Cöln.
Colon. p. 110. a. 1190. sie will pflegen, neuen
dass katipaar connetadiken.

Mit Rudolphi I. Tode die Churfürstliche Gewalt ein ganz anderes ansehen gewonnen, indem zu seiner Zeit die Interregni Ruhe sowol von denen Churfürsten, als auch Statuten selbst abgezogen. Rudolphus I. renovirte zwar der Mentzer ein die Annales Colmarienses heißt Justitia gutzeugen, jedoch auch Jahr 1287. daß alles, nach Laisser Friderici II. Tode, er sich die possessores mit Churfürstlichen Concessionen legitimiren konten, solten ab sagen, (b) welches Fernach Adolphus 1293. und Albertus I. 1303. zu petiret haben, wovon etwa so viel zu bringen daß der Kayser nicht mehr nach seinen Gefallen Mentzen vorsetzen dann 1292. die Burgen zu Rhentz Bury gründlich Rudolphi I. Mentze einlegen sie zu gewinnen unternommen gethan (c) Solche zwar der Kayser damahls abmahnete, doch aber nicht rechtl. einreden konte, obsonsten endlich sie sich selbst bequemeten. Von diesem glaube es daß Ludewig (d) auch, indem er Trithemium gelesen und Zuerst ediret, hat es aber zu weit extendirt. Solche ist auch denen Constitutionen abzusehen, daß die deliberationes auf dem Reichstage wegen des Mentzischen gehalten, und also die Herren etwas dabey zu sagen gehabt, doch ist inmaßen von Ihnen und denen gesandten worden, nichts destoweniger muß

(a) vide Hert. de Superiorit. Territ. §. 5.

b) Goldast. Cathol. A. M. tit. 9. p. 45. Reichsh. p. II. p. 26.

c) Laurent. Fris. p. 596. et quo Schley. de Churf. p. 189, 190.

d) l. c.

1. Th. Fürstl. Cap. von dem Recht

Allerdings ist 1402. schon deliberiret worden, daß man die güldene Münster auf 22 ½ Carat schlagen wolle. Ist aber die alte Rechte Probe als andere Münz, welche nicht 24 Carat halt, nicht höher als nach dem Werth angenommen

Strauch Verzeichniß von Regist. Chron. Rom. Kaiserl. p. 360. 99. 1409. hat man mit der Königl. Churfürsten Beliebung eine absonderliche Ordnung gemacht. p. 370. seq. 1433. Hatten die Churfürsten am Rhein dem Kayser gülden Münzlich verboten. p. 372. seq.

Müntzen zu schlagen etc.

Der König seine Müntze einrichten das ist tolerabile exer. Henricus VII. hat in Germanien überall einig Vorgang gemacht, aber unter Ludovico IV. glaube ich das Müntzordnungen gantz neuen gemacht worden seyn, so findet man auch auf der, nach Frankfurther privilegio das er vom Jacob Knoblauch daselbst gemünzt, von dem Pfund und Korn aber so gar wie keine Nachricht, sehr aber ist glaublich, das die Stände, bey dergleichen Zerrüttung es nie stimmen wollen, aber dessen ungeachtet seyn, sich ererbten dagegen beschwert haben.

§. 8.

Nunmehro sind wir an Carolo IV. und also dem dritten periodo. Vorgestalten zu dieser Zeit die Kayserliche auctoritet merklich gefallen, Ursach wir doch nicht das die Stände dem Kayser einen fest vorgeschrieben vorschlagen, seine Müntze einrichten sollte. Viel mehr sehen wir das die Stände des Landes Müntze nicht selten streitig gemacht, (a) obschon Friderici III. selbiger sehr schlaff geschlagen. Unter Maximiliano I. in Comitiis Wormatiensibus (b) Cautz ob also: Item ob die Königl. Münz. auf ein gewiss gnädiglich Vergleichen wölt in Gold, wie gut, zu bester Beständigkeit. Daher erhellet das wir der Zeiten in der Kayser an einen gewissen fuss gebunden gewesen unter Maximiliano I. nicht sonz

vid. Lesner P. II.

(a) Goldast. Reichsh. p. 207. Weilen sie in ihren Lande die Kayserl. Münz nicht streitig machte

(b) Datt. de P. P. L. V. c. 7. in actis tit. 77. §. 11.

B. b.

1. Hf. Fürstb. Cap. Brandm. Rechn.

Confer hic late dissentem Brüssel de Est p. 192. ff. Lib. II. integro c. 10. quae ad Germaniae applicare certo modo licebit.

dazu recht unter Carolo V. zu thun haben. Die Consultationes geschehen auf denen Reichstagen, und wurde auch die gute Policey-Ordnung Anno 1577 constituiret, so nichtes hilft aber kein Mensch darnach, sondern die Landsherrliche authorität zu verfallen, daß fast niemand könte zu Straffe gezogen werden, und dann sollen die Landsherren an diese Gesetze ihrer Reichstage nicht gebunden seyn mit dem Exempel wie die zu Anfang dieses d. geschehen überginge. Man beschuldigte offt unrichtig Straff- und Verlust der Müntzgerechtigkeit man machte auf denen Reichstagen einen Schluß aber niemand exequirete diese Gesetze. Ob Recht Münzgerechtigkeit zu verlangen dependiere von Kayserl. allein von dem Kayser, erhellet die sonstige Münzstrafgerechtigkeit so Carolus IV. und seine Nachfolger Kayser den Landen anzeigen, und vorstehen sich niemand zuzueignen als ob ihm solche Kraft der Landsherrlichen Hoheit gebühre. Unter Carolo V. seyn zwar mehr Verordnungen hierinnen gemacht, welche die aber andere untersuchen lassen sollen.

8.

9.

Ob nun aber unsere Könige und Kayser so unbesonnen, daß sie die Münze ohne sich allein haben behalten wollen, sondern sie einigen ihre Zeitig an selbige mitgetheilet. Andere wollen als ob dem Könige contra Kayser Münzrecht sey, denn erst die Goldene Bulla daß es zur Landesherrlichkeit ge-

1. Th. Tit. 6. Cap. Von dem Rang

Münzen zu schlagen etc.

Hoc ist in medio aevo magnum gehorum
men. Also sagt der Schwabenspiegel (a)
Wir gesetzen, dass alle Zoll und Münzen in
im Römischen Reich syend, die sind eins
Römischen Königs, und er sie gilt haben,
er sey Herr oder Lay, der muess sie haben
von dem Römischen Reich, und von dem
Römischen Künig, und ewer deb nicht acht
het, der freuelt an dem Römischen
Reich. Auch hat (b) der Bischoffe regalien
von dem Könige Münze und Zoll. Auf
einem dritten ortt (c) Niemand mag neue
Münd oder neu Münz setzen, denn mit
des Herren willen in des Reichs gericht er lut,
darumb mag ob nit geschehen, es sind dann
der König seine Brandeysen da. Das
ist darumb gesetzt, dass der Landfrid in
ne erhalten, dass ob sein Hilfe sey. In spec
culo Saxon. (d) Nemini licet forum erigere,
vel monetam de novo instituere, sine consen
su eius vel Ordinarii sui iudicis: etiam Rex in
signem sui consensus, quam ad hoc mittere de
bet chywthcoam. Ducatus explicirt die Glos
sa (e) Intelligi debet, quod pro erigenda nova mo
neta, subditi sui iudicii, hoc est Principi seu prae
sidi provinciae insinuare debent, & ille tandem
negotium ad Imperium deducet, ita quod Impe
rator ad id suum praebeat consensum, et in
re provideatur Reipublicae, ne videlicet homines
delapidentur, & in moneta aliqua
fiat fraus. Haben also jetzund die Weltliche etwan
vil Herren, deren es ist freylich bestro
fet in einem jeglichen Reiche unter di

Conrady III. gibt graf Ekbrechten von Schawing consanguineo suo Marchiam V-Brunkhorstiam zu Nürnberg Bamb. d. 1. Aug. Schumb. p. 128 & 141.

(a) Libr. I. c. XII. §. 4
(b) L. II. tit. 43. pr.
(c) L. I. tit. 385.
(d) L. II. art. 26.
(e) cod. leg. Hisp. Fuerbay Schilter. Thesaur. p. C. 7. not.

Münzhaus zu Schlagen &c.

ersten Landsherrn und Standen Reiner in diesem Stück grosse Macht hätte, von denen erst diese Freyheit bey dem Kayser suchen muste, wodurch man zu verhüten gesucht dass verdorbene Münz Stücker nicht allzuviel würden, als auch derselbe sich sorglich anschicken musten das Kayserliche Gewicht und Korn zu observiren, wie auch zu andern Orten. §. 10.

Dann ob schon denen Kayserlichen gleich viel Recht denen mit dem Münzregal begnadigten einiger Orten zu. 1. dass die Stander sich eine Aufsicht an der Kayserl. Gewicht und Korn halten. Henricus VI. als er Bononien die Münzfreyheit gabe sagt: ut prout expedire putaverit civitati, pecuniam percutiendam curet, modo ne monetae Imperiali sit aut forma aut pondere impar. (a) In denen ersten Zeiten glaube ich dass ob allerdings solchen gehalten werden, obschon es nicht immer existiret ist. In denen Zeiten hingegen pflegten die Kayser in der kleinen Münzen auch Gnaden zu erlauben, dass man Gewicht und Korn nach gefallen einrichten möge. Ludovicus IV. erlaubt Frankfurth: und ob sie die Müntze falsch daran soll uns genügen nach dem doch, das sie zu Rath werden. Sigismundus I. aber: das uns und dem Reich gebühre, ihnen uns der Stadt Francfurt uns daran als den gemeinen Kaufleuten nutzlich und bequem sein möge. (b) Darnach (2.) musten diese

vid. infra von Gewicht &c. Korn.

Sigismund. Goldast. R. C. P. II. p. 41. da denen Münzherrn auch die Gebühren Pfennig und Hirschhorn die Groschen Lauten sollen, man Gold & Silber geben soll. Vermuthen soll.

a) Sigon. de regno Italiae l. XV. ex quo Goldast. Const. R. Th. p. 54.

b) Schlegel. de Num. Goth. p. 29. 30. ex privilegiis.

1. Th. Landtb. Cap. von der Acht

1360. Hält sich Carolus IV. als zu Breslau Münz
meister Gabr. 2. Theil des Meissens aus
Glafey Anecdot. P. 1. p. 79.

Münzen zu Isleben &c.

dem Lager einen jährlichen Zins hier von gehen, die Hermannus Conringius schon über und bemerckt (a) Dieser Zins hat durch das ganze aevum medium gedauret, biß er darin an einigen Orthen, hernach aber ganz abgekommen. Hierbey wurde telonearium ex moneta benannt (b) und endlich in denen Marckt-Platzen die vor Alters zwischen dem übrigen Telonio vorhanden. Es wird dessen gedacht bey Leuckfeld (c) Wilhelmo Heda. (d) Monumenta Paderborn. (e) Petro Lambecius führet das Privilegium Friderici II. wegen Lübeck an, wo dieses zu lesen: Et ob hoc singulis annis 4x. marcas argenti nostrae monetae exhibebunt. In denen Diplomatis Boeclers gesamlet (f) finden sich auch daß die Stadt Nürnberg Friderico III. von der Münze habe müssen eine Schatzung geben und zwar von jeder Mark 2. Pfenninge. Wann ob gleich Zweifelhaft der Kayser diesen censum hinzufordern anfangs, daß jährlich etwas gewisses müsse gegeben werden, wie oben bey Lübeck, oder daß von einer jeden Mark dem Kayser eine gewisse Anzahl Pfenninge, auf welche sich die Kayser Sigismundy in dem privilegio ertheilen die Frankfurter mit Frankfurt Guldene Sorten zu prä-

(a) Censura Diplomat. Lindau. p. 296.
(b) Schloepken Bardowic. p. 159.
(c) Antiq. Numar. p. 248. Publica moneta & thelonearium inde persolvendum. Antiquit. Alstet. p. 249.
(d) H. Vltraj. p. 81. telonearium vel aliud quodlibet debitum percipiendum ex ipsa moneta &c.
(e) p. 214. Monetam & telonearium suscipiat inde accipere.
(f) Libr. 2. Rer. Hamburg. p. 34. ex quo sumsit de Super. T. p. 239.
(g) Boecleri Com. Rer. Germ. Cod. Dipl. p. 278.

C. c.

1. Sf. Feudal Cap. Von dem Rangst

gen begabet sich den der Mark einen
halben Gulden aus behalt. Entstehen
werde die Muntze auf den denen das
von Recht oder dieses Recht Ihr
Geld gegeben, da ist dann nicht glaub
dass Leuthe mehr abzeab geherdert wer
den, da man ab Ihro auf einmal da
geben. (3) ausser diesem mögten sich
die Lauwe noch zu dass ab. die sie
Lauwen ihnen die Muntze zu ihrem Ge
brauch bloss und Lediy mustr ostern Item
Speculum Saxon: (a) in quatuorum civitatem Impe
rii Rex devenerit, vacabunt sibi monetae. und
das Weichbildum Magdeburgicum (b) Regi Ro, add. Schilt. T. II. J. B. p. 114. do
mano vacat monetae in civitatibus suis noch mit orff.
lis, ubi adueneit Teutonicam provinciam.
im Schwaben Spiegel: (c) In einiger Statt der da
mit Recht die in dem Reich ligt, dass ist die
Civil wo darinn ligt die Muntz, der Zoll,
und das Gericht ist Jmi. Carlus IV. (d) Et quo
dam praesentes fuerimus in loco praedicto, licet
possemus pro nostri beneplacito, aheri, argenti, &
alterius cuiuscumq. metalli fabricare monetas,
ad quarum receptionem obligabuntur omnes
& singuli, quamdiu nostra Serenitas ibi diuna
bitur demorari. Es wäre aber eine Ver
Er so wurden diese beyde Rechte nach ein
nach der gewonheit. Otto IV. (e) prouo cum Ro
mani Impp. & Reges, antecessores nostri, in omni
bus ciuitatibus & oppidis Ecclesiarum Impe
ratoribus suis Imperatribus in illis, accipe

(a) Feud. Francofurt. p. 278.
(a) lib. III. art. 60.
b) artic. VIII.
c) libr. I. cap. 33.
d) Wehner. Observat. Gilman. To. 6. c. 7. no. 4. ex gu
gold. Cathol. p. 35.
e) apud Scheidem. Digest. de Jure in Praelator. defunctor.
bona. ex quo gold. Cath. p. 276.

1. Th. Fünftes Capitel von dem Rost

re consueverent teloneum & monetam, & in suos usus convertere. Quos propter hanc eam dilectionem, quam ad memoratum virum Archiepiscopum, eandem consuetudinem usus debitum prorsus abolere decreuimus, & tam Magdeburgensi civitati, quam universis oppidis ad ipsam Ecclesiam pertinentibus omnis obsequii liberaliter in perpetuum relaxamus. Item confirmirte Friderich II. also: cum in civitate Magdeburgensi Ecclesiae, vel oppidis pertinentibus ad eandem, à nobis vel successoribus nostris curias regales celebrari contigerit, universis, quae in aliis civitatibus ad nos, in monetis, teloneis & ceteris utilitatibus quibuscunq; Imperiali iure provenerint ab eisdem, ita praefati Archipiscopi & successorem eius bonis & fructibus libera semper existant praedictae Ecclesiae profectura. (a) Dieß diese Beyd gnugsam ob mit dem nehmen auch, wir wollen nur nur 2 wenige Orthe zum Exempel anführen. Otto IV. privilegirt das Closter Walckenried: Propterea fratres praefatae Ecclesiae absolvimus ab omni exactione & collecta, quae fit in Northusen, ad quodes -- & liberam concedimus facultatem commutandi argentum ibidem apud quemcunq; voluerint. (b) Obwohl dieses mehr auf den Verkauf sich gehet. Henricus II. erlaubt dem Bamberger Johan Diocesi. Decanor monetam publicè pondens & puri argenti, totumq; quod inde regius Reipublicae fiscus obtinere seu aliquo modo ad nostrum regium ius pertinere poterit, praelibatae Bremens conferimus Ecclesiae. (c) Eben dieser Diocesi hat

(a) Meibom. & Goldast. II. a.

(b) Eckstorm. Chron. Walckenr. f. 77. ex quo Gold. l. c. p. 277.

(c) Privileg. Eccles. Hammaberg. ff. 155. app. Gold. p. 51.

1. Th. Hirtsb. Cap. Von dem Angst

Otto 1. Constituendi mercatum in loco Bremen nuncupato sibi concessimus licentiam, bannum & telonium, nec non monetam, totum quod inde regius Reipublicae fiscus ditioni potest, praelibatae ecclesiae (a) dedimus. Sed [illegible] vnd andere Stätte gestalten, aber durch negligenz, sind sie vnder Jura als Stadtzug kamen, dass man Hauptzug daraus machen [illegible].

§. 11.

Jedann sagen (b) die Münzstänter auf gestalten anfangs des Königes Caldmel eine Reverse auf die Münze zu schlagen damit sie der Königlichen ganz gleich, werde, und also anfangs dann gloria sondern das bloße Stille dabey gesetzt [illegible]. Dieses Zeugnis das zu anfang des vorigen d. angeführte Privilegium Henrici VI. ex 1165: ne monetae Imperiali sit aut forma aut pondere similar. und eben dieses sagt Fridericus I. Duc Guntherus (c) Rege Lotharium, Regis patet [illegible] monetā Caesaris, & Nomine sub Caesare, fulget magn. Vom Leuckfeld sehe ich auch davon halten, dass Bilder der Vorfahren, welche Ihro Majestät der Kayser selbst geschlagen angesehen werden, Bildnisse von Clostern oder Kirchen zu münzen seyen, welches so weit hat gehen mögen, dass Landesherren, der Münzherren Bild und Titul zu schlagen (d) und dessen statt worden der Petrus auf der Revers auf der andern Seite

(a) ex privileg. Archiepisc. Hamb. col. 158. Goldast. 1. a. 277.
(b) Ligurin. p. 535. ap. Reuber.
(c) Chronic. Slavor. p. 36. adde p. 108. & Reyzelb. Hyst. pr.

1. Hf. Fürstbl Cap. von dem Recht

Münzen zu schlagen &c.

Vor der Zeit ist gestanden, daß jemand der Landesherr an seinen Orth gerufen, damit diese Ordnung ist so einrecht nicht observiren möchte glaube daß anfangs diese Münzen ganz mit der Prägen eine auf dem Gepräge und dem andern Theil der Landesherr überein kommen müssen. Das Palatio in Ag. Franc. (a) zeigt Henricus III. also: Episcopo Patavino concedimus jus monetae signandae in urbe Patavina secundum pondus monetae Veronensis, ita ut in numismate parte nomen &c. nostra, in altera vero ipsius vobis fiat expressum. Hierbey ware die eigentliche Prägung dieser Zeit, auf der einen Seite das Bild, auf der andern der Orth ersehen. Hierbey hat sich zwar nun in neuern Zeiten geändert, indem man das Bild, Nahmen und Nahmen der Herrschaft, andere hinzugethan, auf der einen Seite, oder neben dem übrigen behalten. Es bemerket Erhard Schlegel Salfeld. G. 4. daß Albertus animosus zu Ende des XV. Seculi von Reichsgeld auf der einen Seite seiner gewöhnlichen Münze stehen gehabt, weil sich auf Tridentinus, Albertus und Johannes einer Seite sonsten abgesehen haben, an der andern Seite aber haben sie gar an einigen Orten gelassen, obgleich man an denen Landtägen noch vorhanden [illegible] Lumm. Vasaei Vita Ludovici et Friderici II. Bay.

Rode Abtgedenken auf der Seite der Herrschaft Nahmen hinzuthun, nebst der Stadt wo es gemünzt, die Seite aber bloß dem Landesherrn zu überlassen. Hagemann Hist. Gold. & S. P. II. p. 141. Ob die Münz an allen Orten an einen Theil des Reichs sey gegeben haben, an den andern aber Ihro Namen oder der Stadt, Lang. Hist. Act. Wormat. 1495. ap. Schard. T. I. p. 889. 4. 8.

(a) p. 67.

(b) Friderici II. in privil. Luber. ap. Lambec. l. II. Rer. Hamburg. p. 34. sib characterem nominis nostri facere & eudere debeant.

1. Hf. Händsch Cap. von dem Raub

Münzen zu schlagen &c.

Gold lasto (a) Volk auf sein Nahm und Wappen re
gen und gegen des Reichs Adler gebraucht und
gemuntzt werden &c. so aber nicht zum
Handel kommen. Ferdinandus I. hat von de
nen Standen Erlangt (b) dass sie auf die
ihre K. imp. P. F. Decreta prägen sol
ten, so aber schlecht ausser der Rauhstadten und grossen gestalten wor
den, von solchen Leichtern und noch ni
nige von dieser Zeit unter Ferdinando
II. zu gerichte kommen. (c) Carolus V. hatte
vor den alten gesang einen andern einführ
en, deßhalben sie Erlangte dass die Stan
de nicht das ihre sondern das Kayser
liche auf die Müntze prägen solten
durfte sonach als er die Schmalkaldische
Bundsgenossen, überwunden. (d) doch hat
er hier nichts schaffen mögen.

§. 12.

Welcher aber unter denen Churfürsten
Landsherren der erste gewesen, so sein
gegen Bildnus auf die Müntze zu
setzen sich erkleret, ist eigentlich nicht
zu sagen. Guillimann setzet zwar (e) eine
Müntze von Trier so auf der einen sei
ten Carlus Imperator auf der andern a
ber einen Erzbischoff Caroli Magni Secretar
stehen solle, dass Zweifels ohne selbsten
daran. Arnoldus Buchelius vermeynet (f)
dass er einen gewissen Sohn Ludewig
I. bischoff von Trier auf obbesindliche Art

(a) Reichsabsch. P. I. p. 175.
(b) Ord. chronetal. 1559. f. 10.
(c) a in Volmissen den ein beschen.
(d) Hortled. Acta von Ursachen des teutsch. Kriegs
L. 5. c. 5. no. 12. et Hert. de St. p. 234.
(e) Helvet. III. 5. 7.
(f) ad Johannem de Beka H. Ultraj. not p. 36.

1. Th. Viertes Cap. Von dem Krieg

Schleg. H. Antiq. p. 140. sagt: daß er einen numum von Bronze Bischof zu Augsb. gesehen, welcher 1029 Verstorben, mit der Umschrift: Brun Episcopus und hinter dem Haupt Brunonis, auf der andern Seite Augusta civitas und die Figur von einem Gebäude.

auch der Stuel aber ein Crauz mit stru
nen und Falben Mohnden umbgaben. Die
Legende ist auf einer Baldrens Episcopus quon
Trajectum. Warumb aber dieser
nicht von Baldrens II. sein dörne, lasse ich
der Figur nicht an. Ich hab Zeugk Bucke,
bis dass er dasse nothwendig sein mu
der Zeit gehabt haben, haben der
Schrift noch keine Inful habe Welche Zu
Jelbiger Zeit gebrauchlich gewesen ist
auch aber darauf nicht ob der Bischoff
oder jemand anderes auch der Münze
befindlich, und ober das andere ob nicht
etwa die Inful auch gegangen, oder ver
loren worden. Derhalben weiß ich auch
Lerckfelden dass von denen Magdeburg
schen Erzbischoffen kein älterer als Conrad
in die mitte des XII. Seculi gesetzet Zum
Vorschein gekommen, und mit denen
Halberstätt schen hat es gleiche bewandt
nus (a) Es werden zwar dieser nur Bra
cteatis, singegen ist und bedarf dass der
Solidis gar nichts Vorhanden sein, und ein
de es auch Coste nicht sein Vorgeben Cor
dan. Dorthil glaube ich mit Hertio gar gern
dass sich ehe Hieronimi die Catholischen Cer
remonien stempt haben herauf nehmen dürften,
dann dieser Halt darfür dass die Lycaonitische
ehe in ihrer Vollkommenheit bey denen
Heidnischen als christlichen Ehe
den sein (b) Dannoch zu denen Zeiten, da die
gantze Hin und Abstetzung derer Bischoffe

(a) Von Halberst. Antiq. Numar. p. 51. seq und Von Magdeb. Suppl. p. 6.

(b) Hert de Imperiis Germ. Vol. I. Opusc. §. 5. & Vol. II. Diss. de Origine & progressu Specialium R. G. Imperii Germanopublicarum per tot.

1. Th. Dritter Theil Cap. Von dem Recht

und Abte von denen Lätzen dependirete und hernachmals als Ihro Churfl. Durchl. per tacitum & angebornen Erben Gerechtsame die Seele sagtieis grösser zu machen als man sich einbildet. Daher müssen Sie und Ihr Herr Vorfahren Fürsten Landen von Herrn Wilh. dem Herzogen in Bayern so mit Henrico V. zu einer Zeit gelebt hat à venturest primum omnium privatis ausprüch, donationen seine, diploma dedisse, hoc sua imagine signasse, id quod antea Imperatores Reges & Caesares dyntaxat facitbrent. Wie schön daß dieser schon die Courage gehabt sein Bildnus auf die Münzen zu setzen, selte es mit denen Münzen nicht baldt auf alle regangen sein? Wann sie Recäsen herauf finden sie das schon Bernhardus unter Ottone I. mit einer radia da corona sein Brustbild auf einen solidum gesetzet, und dazu gar nicht ordinaires dabey gedacht. Aber warum mag dieses eben Hermanni Billungi schon sein da doch viel erscheinlicher ist, daß sie die keine einiges andern Exempel finden, diese Münze weiter hinaus zu setzen sage Zudem kommt solche auch dem, welcher Teufel sie hat schmieden, nun ist gewiß daß der Handel mit denen Schweden noch lange Zeit hernach in teutschland angefangen, dahero ist selbige bisher Bernhardo Borchorst Mayni Vorgesetzt schon zu schreiben selte, zumalen da sich bey ihm die Legende der Kreutz Münzen also wie sie regieret sehr wohl schickt, und nicht

(a) Annal. Boior. VI. 3. 3.
(b) Schläg. des Churf. Hauß. p. 6. Von diesem soll ein Buch unter handen haben von denen Münz Principen Gr. m. x. & xl. Seuli. Schlegel. Hersfeld. p. 9. not.

1. Hf. Fürstl. Cap. Von dem Recht

Müntzen zu Ilsenburg &c.

Ich glaube stehet, daß man damahls in Quedlinburg als Ilsenburg noch Ilsenburg aufgeschlagen habe eine Müntze haben können, zumahl in dem alodio eines Bischofs. (a) Von dem Herr von Leuckfeld von Conrad d. Quedlinburg ist oben gedacht worden (b) Ob man hier nun auch diese Zeit keine alteren haben, worüber wir gestehen müssen, daß Henzius Lexicon erste gutachten sey, welcher sich rechnet seinen Nachrichten auf die Müntze zu setzen, nehmlich von Hermanno Calvo Bischof dem Quedlinburg geschrieben, indem müste man auch obenge stehen Grunden, gar nicht Laugnen daß es nicht noch älteren Ursprung haben könne. Von denen Bischöffen solte gegeben haben Conrad Conrad Inscription als Brustbild, ganz wohl gerathen. Herr Ludwig setzet eine Müntze an einen Ottonis Imperatoris (c) auf der andern seiten Burchardus steht, ist incivile fast daß dieser einem von denen neuen 3. Ottonibus gehöre, doch weiß man nicht ob dieser Burchardus ein Comes Palatinus gewesen, oder sonsten ein andrer Burchardus Hirschgerstel (d) oder ob es ein Comes sey gewesen zu einer Zeit, spricht Herr Ludwig diese Müntze möchte zu Ilsenburg haben. Dieses ist nicht zu Laugnen daß man Müntze fast älteren schon gefunden als erstlich Herrn

(a) Hist. Corbej. Censur. Dipl. Lindau. p. 297. seq.

(b) cap. 3. §. 4.

(c) vid. Joh. Christoph. Olearii Spicileg. Antiquit. ac caesarum Brunsvico Luneburgense. Jen. 1703. 4. Eccard. Hanov. Cast.

(d)

(d) Müntzv. M. S. p. 174.

(e) le Blanc. Monnoy. de Fr. p. 74. 77.

Ehe.

1. Heils Christ. Cap. von dem Rest

sinder. Die Magdeburgischen und Hall
erstädtischen, deren Leichfeld anfängt
gehen bis auf die mitte des Seculi XII.
und darüber hinaus, wovon kann ich mir
noch nicht aus ohngezweifelten Ursachen
einbilden daß sie sich selten den anfang
gemacht haben, es muß dann eine beson
dere Ursache vorgewesen. Dieses ist gewiß
daß nebst der neuheit auch die bild
nussen ofters auf der Münze anzutref
fen als es bey denen erblichen ge
schehen, indeme man solche etwas hi
storisches, lange Zeit aber nicht der
vor landesherrn bildnüsse anbringt.
Die Herzoge Heinrich und Otto die
Bracteaten gegeben haben, als welche man
in Scandinavien mit Bildnussen und Schrift
ohne des Königs Nahmen für sondern als
gemeinen Zahlpfennig angesehen hat, und unseren
Sachsen auch sogleich gefallen, indeme sie
nicht die dicke Münze auf die Lange
beybehielten (a). Ich glaube also gewiß
daß man diese dem vollen Seculo die
neue teutsche Münze mit Bildnüs oder
Schrift auf einer Seite anbringt.

§. 13.

(s.) Hiebey ist auf die Sachsen besonders
daß sie die Münze, wann etwa der
falschen Münze zu viel erwuchs alle mit
einander zwar nicht ohne Rath dreyer
Stände auf eine Zeit hat bessern, es
doch niemand zum Nachtheil an seinen
Privilegiis. Die haben oben §. einige
dergleichen Constitutiones gesehen. Sigismun
dus (b) setzet: Item es sollen alle Frey-

(a) oben cap. 3. §. 6. & 7.
(b) Goldast Reichs. T. II. p. 141. Coll. p. 46.

1. H. Buch 1. Cap. Von dem Rauch

„der Münz ab seyn gen Stetten, Bern
„gristlich und weltlich. Wo dann jren
„münzen eine der ding darum verbor
„gen auß bissher geschehen ist.“ Mit dieſem
Letsteren wolte man der Unordnung
vorkommen welche bißher im Münzwe
sen in Schwang gegangen, indeme ein
jeder das privilegium solte erneuren la
ßen da man dann ihm Schrot und
Korn (wie solches) vorschreiben wolte.
Friderius III. in seiner Reformation Anno
1441 (a) alle Münzen, wann Gold und Silber
sollen im gantzen Römischen Reich teutscher
Nation aufgehaben und gantz abgethan
werden, daß einem jeden an seinen
Freyheiten und Rechten unabgebro-
chen. Nachdem die heilige Reichs Münz verbes
sert, und in gantzer Ordnung gestal
let worden ist, sollen die gemelten Chur
fürsten aller Zusammenkunft, in die heilige Reichs
Stadt Nürnberg gebracht werden, und
daselbsten dieselbe mit allem Fleiß und ge
nauigkeit in allen Stücken halten anfangen, daß
selben alle Burgkgrafen gesetzt werden.“
Item so hat auf Maximiliani I. anno 1500.
zu Lintz Kayser Maximilian suspendiret
es ist aber ein ding schlechts darüber
gehalten worden (b). Sodann erhielte auch
ein solches privilegium von einem Kayser
nur schlechte für Lübeck. Friderius II. Kayt. (c)
concedimus - monetam - quae tempore vitae nostrae
& Henrici Romani Regis, illustris & charissimi
filii nostri similiter perduravit. - Adiectamus
autem nova imposterum successore - renovabitur
vitae suae tempore duratura. Dahero wann

(a) Goldast Const. T. I. p. 167.
(b) R. I. August. de ao. 1500.
(c) [illegible] - Lubec. ap. Lambec. Rer. Hamb. L. 2
p. 34. ap. Hert. de S. R. p. 239.

1. Th. Zweites Capitel von dem Recht

Müntzen zu Flagen &c.

ein König gestorben wäre, solte billig alle Müntze aufhören ob gleichwohl aber manchmahl nicht, und selten von rechtswegen alle alte umgeschmoltzen werden. Daher kommen die Verbote daß aller Müntzen selbes ab sein sollen wann ein neuer König zu Regierung des Königreichs allegiret ob wohlen die falsche Müntze gemacht mit jedem. Dergleichen die Könige gar gerne Gelegenheit zu machen die Müntze zu confiscieren dann sie mehrentheils gewinnsüchtig gesinnet seyen, dieser sie dann niederhalt befallen daß nicht jeder, alt probirten es wäre die Müntze sonsten, in seinem Reich sich derselben ohne concession zu gebrauchen. Dergestalten sind immerdar allen obangeführten Verboten der Müntze hinzugesetzt: "Wer aber derohalben müntzen will der soll suchen daß er das recht hab und daß er es thun als recht ist." (a) oder dergleichen. Daß aber dieses Verbot nicht mehr dieser gestalt geschehen ist hier nicht nöthig zu erzehlen, und dann man sich der Noth nichts genug daß anderen erholen.

§. 14.

(7) Es gelten auch die auf diese Art geschlagene Müntze zwar Standes ein ander nicht als in jedem Lande oder in einem jeden Bezirck gelten sie an gedachten orten. In Frankreich ist bekannt genug daß sie allein gehalten werden, nicht Monetæ Baronum nisi quam in terra ipsorum Baronum, in dem aber so kann Müntze zu Flagen Kraft hatten kann ausser der Moneta Regia

(a) Goldast. Reichs. II. 26.

(b) du Cange Glossar. voc. Moneta p. 613. T. II.

1. Th. Fünftes Cap. Von dem Arzt

gangbar waren. Indeß giengen sie doch
ohne Beyrung nicht ab, indem die Ba-
rones die Königliche Münze sehr mi-
tieten damit sie einigermaßen das er-
nen unterstandigen auf ausser
dem Bezirk ihrer Lande passiren
mochte, daher endlich die Königs z
verpflichtet worden seinen sie diesem
übel nicht steuren konnten bey dem
Pabst ein Verbot auszuwürken, ehe
sie doch eben nicht viel ausrichte.
Deutschland lehrt uns nicht damahl
über die Gleichheit der Münze von
denen Königen geklagt worden, doch
mag es da es einerley Bestand oder
auch passiret seyn, als die Stände empo-
haben die Königliche Münze nicht voll
kommen nachzuahmen sie anfangl.
die im Lande gangbare Münze hießen
Moneta usualis, in terra datiua & ac-
ptiua, Pecunia usualis, argentum usuale,
pecunia vsu recepta cursehaz heic loci (c)
und eab ist als mehr der Nahmen
hergeholt waren, Fridericus I. 1156 (d)
verbot dem Bischoffen von Bergamo
vt liceat ei in sua ciuitate monetam pub-
licam cudere, quam per omnem Comitatum
& Episcopatum eius datiuam & acceptam
esse precipimus. Mit dieser unserer Mey-
nung stimmet Schlegel überein, wenn er
sagt er, neminem eius modi in terris longinqui
nullius tunc temporis fuisse valoris, supra argentum,
quod contineret. Daher kam es auch daß
ordentlich festgesetzt war wie viel eine fei-

(a) du Cange l.c. p. 14.
(b) Id. p. 12.
(c) Schlegel de Gothanis p. 61.
(d) du Cange l.c. p. 12 sec Historia Pergamens. tom. 3. p. 459.
(e) de Merseburg. p. 203.

F. f.

1. Th. Kirchl. Cap. von dem Amt

vid. Lexx. P. II. Von einer Englischen Verwechslung zu Pfalz gedenken.

Von Magdeb. ap. Gobast. C. R. N. t. II. Frider. II. & ibi Pergius. Magdeb. numismatis hactenus aerarii conservandi vacuam praecamat cudere de novo monetam, sed praefati cursus numismatis large per praedictos Principes in suo robore perseverat.

Ludwig Rudolphus IV. Von Oesterreich Hertzog der Steiner Münz ob u. und hinder der Enns von neuem besehen solle Mozer Bitz. Nst. p. 125.

Sigismund beschafft 1429. ob sie an das Reich Pfalz die gulden Münze überlassen wie geboten, dass sie solch unter ihnen Reichs Münze annehmen und in allen ihren Landen, Stetten, Flecken und Gebiten fürgang haben lassen ss primb. p. 275.

Münzen zu Schlagen. &c.

ihr Müntze gelten solte. Als Carolus IV. Von Zusatz: a) Als ist Inserirt, dass unser und Gotteshaus Zum Münz gehen soll in allen Gerichten abst durch Glarus her Wesslenstatt unz an den Grünenhag, auf soll sie gehen durch alle Waldstatt unz an den Gotthart. Aber durch alles Bergau unz an die Vogarder Studen. Aber indert ab unz in den Bauensheim, und durch alles Burgau, unz an die Murggen: Darzu Land soll kein eigen Münz gen, dann allein zu Zofingen in der Richsmauer &c. mit fürbah. Aber diese setzt auf einen Rescript Conradi IV. die. Aber auf soll die Statt die Münze nicht allein gehen noch ander districte, praeiudiciens, quatenus in vestro districtu, nullos permittatis denarios dare, in praeiudicium & gravamen dictae fidelis nostrae, de monetae suae, nisi sub cambio competenti. Aber auch diese Statt stehet alle die Worte des Chron. Norimb. &c. dass in 4. Städten nemlich Augspurg, Nemberg, Ulm, und Colln und sonst nirgends andersswo, solten gemünzet werden Heller mit Creutz und Händen, die solten in Franckfurt und Hall in allen darinn gelegenen Städten, genommen werden. andersswo lautet d. c. d) nemos aereos, quas mitas vocant — quae valerent toto Dominio Generae mondare. Aber dieses Bracteatis Laben lassen wir zu Zugelassen weil sie weiter nicht als in dem Gebirtha gegolten c) aus Vorsorg Fundam. aber ist klar dass es auf mit der man Stadt Leine andere Verfassung gefasst. Auch obangezeigten Orten mare

9. 29. wo man findet Hr. Gr. zu Stolb. v. Wernigerode gelten müssen.

a) Stettinger Specul. Tyger. p. 25. Stumpff Hist. Gr. VI. 14. 484 a. C. 4 lit. x.
b) Gb. p. 26. pp.
c) de Gethan. p. 26.
d) Lindang Generaemunda p. 111.
e) Schmid. de Br. Nemburgo-Civens-Regar. p. 7. Iris Mustyll. p. 41. 116.

1. Th. Dritter Cap. von dem Durst

gar woll daß es eine große Gnade zu
achten wann etwa Lagen einem einen
District so sich weiter als das Gebiet zu
sprechen erlaubt, als wo sonsten die
so andere als Königliche Münze gelten
dürften.

§. 15.

Dieses wurde in denen ersten Zeiten
auch also gehalten, hernach aber fin
gen endlich die Landesherren an, mit
einander pacta aufzurichten, daß man
die Münze auf gelte in diesen Lan
den gelten lassen, endlich Moser sie
verbessern mit Diplomatis Kunst zu re
cudiren (a) wo dieses nicht eher mehr
man die fremde Münzen gegen an
dere auf der Münze umtauschen, endlich
man anderst zuletzt Lommen (b) wollte
man aus einem Land in das andere rei
sen, konte man sich ebenfalls auf der
Münze mit anderem Geld versehen
in dem Land gangbar und gebr. aber
versehen. Dieses dürfte nun ein Leuf
fgeld wie Frisius l. c. magnet 16.
bis 20. denarios, wie mir aber dünckt
wird man erst mehrere Circumstantien
e. g. die Zeit und Flagen der Münze
&c. nicht genommen haben, daß als ein
Leuffgeld einmal glaich gesetzen. Nicht lan
ge hernach aber wurde das fremde Geld
alter ordnen mit Macht ein. Daß 1354 zu
Paalfeld schon Churtzburgisch Geld gegolten
hat mir Schlezer (c) gelehrt. Ja es cavirte

a) Annaeid. über Cudre. Mzkn. M. Z. p. 13.
b) Schleg. de Gothan. p. 25. 44. Filemanny Fri
sius Münzk. p. 116. Mos. ad Cudre. p. 12.

c) de Salfeld. §. 1.

eine solche Convention hat Chur
Mayntz. Hess. mit denen
Herrn. von Baarby erlassen
zuletzt besonders aufgenom
men, daß man sie nehmen
solte nach ihrem Schrot
Beckm. Hist. Vol. I. p. 552.
wo dergl. ist auf zu finden
wie Gotha Dipl. P. III. p. 191.
von dergl. Convention zwi
schen Mayntz und Hessen
Johannis Scr. Rer. Mog.
T. I. p. 629.

1. th. Landtb. Cap. 2 der dritt Aufl.

Baier. Bay. Stammb. f. 11. Oberv. f. 405. Herzog Stephan und Herzog Johann, haben die mit ihrer Vorfahren, also an ihren Zoll- und Mautstätten kein andre Münz soll genommen werden, dann allein gut gehalten und Stand haben, zu den Münzen für halben Hell und Manner Pfenning auch für halben Gell, zu vier Heller gulden Rot ein halb Pfund Münchner Pfenning, so dergleichen soll bis im Kaufhandel und in alle andern Gebrauchen also gehalten werden, und mit einer andern Münz soll niemand gantworten oder bezahlen, bey Verlierung des gebenden Pfennings oder Gulden oder der Hingabt, und gebietet dem der Münz der andern Münzen ohne Münchner Pfenning S. Regenspurg daselbst geschlagen, soll man in der Mynz tragen d. Freytag nach 1391. Herzog Stephan d. Herz. Johann machten eine andere Vorgleichung und Münzordnung allein auf die Münchner, Landshuter und Ingolstätter Pfenning, und nun kein Gold zu senden, bey Verlust des gebenden Pfennings; 1397. Es ist auch ein gantze Münzordnung zwischen Herzog Stephan, Herzog Wilhelm p. gemacht, haben alle vorige Münz aufgehebt, und sich unter neuen Vorgleichen vereint: auch ein Ingolstätter oder Münchner, macht 12. schill. weniger 8. Haller., macht ein Ingolstätter oder Münchner loth 22. Pf. sollen gleich geschlagen und gezaint werden, es mit mehr noch weniger mag. alle andre Münzen außer Gold sollen abgethan, die Verbietung derselben, sondern man soll dieselben in die Münz verkaufen. p. 1406. alle fremde Münzen verboten. Erneuerung derselben p. 1412.

Münzen zu schlagen &c.

Schon Fridericus II. alß er die Regierung antratte, nahm Bischoffen daß in seinen Stadten, wo dieselbe nothwendig die Müntze hatten, oder man daß ihre Müntze wohnen muste, die fremde Müntze ihre Usualscheine Schaden thun solte, jugand: ut in omni civitate vel oppido, ubi moneta jure cudit, nec mercimonia nec victualia aliqua argenti pondere vendantur vel emantur, praeterquam illis denariis, qui in illâ civitati vel oppido sunt communes. Man kann auß auß dem obangezogenen Diplomate Conradi IV. d. praet. sehen, wie sehr man ehemahlen die auswärtigen Müntze bey vergl. Gelegenheiten, daß die Landmüntze nicht mögen liegen bleiben. Ja so sehr daß man diesem Schaden an vielen Orten auch diese Zeit vorzubeugen gesuchet, daß man diejenige Scheine welche nothwendig oder am mistzen an einem Orthe muste gebraucht oder verkauft werden, mit der Landmüntze schuldigkeits dasselbe müssen. Wie in dem e. g. zu Altenburg (a) eum denariis Aldenburgensis Monetae quatuor omnia vendatur videlicet, annona, mel, hirneus, Vogter Salz lana. Schlegel bildet sich zwar ein daß es darum geschehen sey, damit man nicht haben wolle daß das Geld außer Landes komme, allein er auch diese ursach hinzusetzt, welche mir al

(a) Schütter ad Koenigshov. p. 619. Mader Antiquit. Brunsvic. p. 257.

(b) Schlegel de nummis Gothanis p. m. 4. & 6.

1. Sp. [illegible] Cap. Von dem Raub

als in [illegible] Seele die böhmischen Großen so [illegible]
sig zu Paalfeld angeordnet Erfahrens die Ver
sehr von Pabst. daß man die selbe annehmen
Landmuntz Carolus festsetzen Schleg. Dalf. H. 4.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

kein bestes, gefällt, weilen sie an der re-
ferven nicht ganz gewichtig sind.
Wie dann auch von denen Burgg-
rn Nürnberg im 15. Seculo dass sie um die
fremden Gelder sich zu verbessern
Geld ohne allen Zusatz schlagen lassen,
wobey sie zugleich versichern dass kein frem-
des Geld solte ausgeben oder an-
genommen werden bey Straffe we-
gen Geldgulden, oder in Entstehung dessen
bey leibes Straffe. Dann dieses ist hie-
bey zu erinnern, dass damahls einem
jeden Landsherrn frey gestanden das
andern Geld nach gefallen zu verbie-
ten. (b) daher entstandt nun diese frage,
weilen in einem jeden gewissen Territo-
rio Geld gelegt man dann verstehen
muss dann blos von der und jener
dem Geld gedacht worden? wo von Gold
ostus einige loca vacuarunt hat (c) welche
wie von dem böhmischen und Baldi-
schen Gelde zu sehen wieder sich der gebrauch in
fremden Landen gar leicht finden, dass
es ist schon oben geschehen.

§. 16.

(d) habe ich oben im Anfang des dritten
Capitels schon gemuthmasset, dass der daher
anfangs denen Ständen nichts als Bracteaten
nachdem dieselbe aufgekommen zu mün-
zen erlaubet, wovon ich mir die keine
unfehlbare Wahrheit anbey gehabt. Wie es ist gnug
dass auch nach der Hand, die dazu fast

(a) Schlegel de Gothan. p. 98.
(b) Ludew. Abhz. N. J. p. 267. 274.
(c) Catholicon A. M. Cp. 42.
(d) s. o. ni fallor.

Erster Th. Vierter Cap. Von dem Recht

Müntzen zu schlagen &c.

Teutsche Müntzprivilegia zu kleinem Geld
niemahlen aber fast zu grossem ge
geben. Man sehe mir die rechte Solidos
derer teutschen Stände an, sie sind in
der Zeit ziemlich klein, in gegen die
dazumahlige etwas grösser sind, wenn es
sie nicht mehr verstanden heutzutage
ein auf vielen übrigen zu schlagen ge
bar gewesen. Man erlaubte zwar manch
ge auch denen franckfurtischen privile
gijs Johann Kaiser Carls IV. Böller und
Engel, als Heller oder Groschen zu
schlagen, sonach als man in teutschland
anfangen in Gold zu prägen anfan
ge erstlich zu anfange des vierzehen
denden geschehen, dann es zwar viel leich
ter in Silber eine Münze zu überkom
men als Gold, sintemahlen meiste man er
gen das Gold dessomehr angehalten. Vid. Schilt. Th. p. 460.
eine grosse Gnade zwar es als Carolus Lg. Das die Kayser sich
IV. 1349. denen Churfürsten am Rhein das Gold vorbehalten.
und sonsten allen Bischoffen in dem Gel
denen Brief das Recht in Gold zu mün
zen ertheilte, a) ja ihr Successor musste das
es dem grafen von Hennenberg 1374
erst ganz abgeschlagen zuthun die
se zu überkommen. Es ist mir zwar
nicht offenbahrt, das Reichenstein und nach
dem Goldast in seinen Constitutionen
Carls des Palatins in seine Aquilam sey
eingetragen wie Diploma Friderici II. anfüh
ren, ausser man verstehe denen Kayser von Kay

a) Herm. de Saxon. Ferrit. p. 234. Matteot. Westm. Tom. III. p. 20. Ex Chr.
b) ex Chron. Mariae Anonymi 1340. Herm de S. Rudesh. da B. der Ge-
T. l. c. & du Cange l. c. wicht Cölner allein gelter-
ne Münz schlagen.

Pastor H. Liudtz Cap. von dem Antichr

diese Freyheit ertheilet, daß sie Gulden Species dorthen Iglauer schlagen, ist zwar aber auch daß es mir falsch scheine. Unter Friderico III. und folgenden Kayser Jahren gab man promissus die Freyheit sowohl Gold als auch grosse Silbergelt zu münzen hin, daß also dieses prae rogativ hier man der Königlichen Münze verbleibet. ob(g) die Königin schon als der Gallischen die Münzer von der Stadt Münzen es hir ihre habe Jahren. sie schon können um an denen Orten zu arbeiten, ist mir nicht bewust, doch so sie in nostram ditionem nicht das Recht haben also Rechtlich, diese ea und Praerogativen ~~und praerogativen~~ der Königlichen Münze Ehre des Landes Fürsten.

§. 17.

Bischöfe Habe ich von dem Münzrecht in Ansehung des Kayserl. gesagt, nun mehro aber muß ich dasselbe auch in Ansehung dieser Stände Betrachten. Von diesen Saben die meisten das Münzrecht von dem Kayser Hingegen aber einen auch andere Orte ob unter der ex Consuetudine Saben, oder aber Kraft ihrer Landes Hoheit ohne Recht das Kayserl. exerciret, Obschon man in der Sachen reden aeres, mögte das Recht auch ex consuetudine Sey. Und Gleiche ende ist meste bekannt ist obgleich ausser Zweifel das Regale Monetae per Consuetudinem

(g) Ziegler de Jur. Maiest. L. 1. c. 19. §. 9. Hahn. Bö del. L. 1. c. 4. §. 3.

Pastor H. Hirsch Cap. von dem Rost

ordre praesentiorem Comme verlangt ein
dein; Hey' und aber in Teutschland sind die
so viel mehr eine Usurpation dann man
dem dasser in seine Jura inseriret hat S.
Fenach, die so einige mit der Observan
zu zu gehen gesetzen, dieselbe Vorge
gehabt. In Italien ist gewiss, dass die mehr
sten Städte sich damit dasselbige privile
gie zu nehmen wissen, und in Teutschland
aber so heran nicht stehen. Hennius se
schreye einen Jacobum Münzhan, ist bey a
ber nirgends so, dass er oder auch einer
von seinen Vorfahren ein privilegium da
rüber erhalten habe. Der Graffe von
Blankenburg auf dem Hartze colligirt Hr.
Schmid, gedacht mag auch unter dieße clas
se gehoret haben, wie auch diejenige are
chen Friderici II. und anderer Herr Gebrüder
das münzhan niedergelegt. Unter mit
tigen standen lassen sich mehr Exempel fin
den, doch und ist hieran genug. Diejenige a
ber so ob kraft ihrer Landesherrlichen
hoheit experiret, sind diejenige eigentlich als
souveraine Herren. Worher gehört S.
also solus superioritate territoriali unter
Teutschland jedermann, wohin sonderlich al
le Chemische Fürsten gehören, dann mit
denen sie auch Magistratibus entstanden sie
hat Anderes. Von denen Königen in Böh
men ist bekannt dass sie ao. 999. ihr recht
gehabt nach gefallen zu münzen, so auch der
admonitione Boleslai Pii ad filium, dass sie
sich (d) doch lassen und auch einen Schmi
den dem König sprechen vndern sollen,

a) Eris Mazzol. p. 8.

b) Schelgel Von der Münzhe Brand. Gr. zu Blan
kenburg p. m. 8.

c) Cathol. Rei Mon. titul. 9.

d) ex Cosmae Pragens. Lib. II. Freher. de Re mo
net. not. ad Cremium p. 48. Annal. Sax. ap.
Leand. p. 375.

Münzen zu schlagen &c.

untre dem Nahmen Caroli IV. Lex und ve
pirost hat. (a) - à tempore cuius contraria hodie
non extat memoria - monetas auri & argenti
in omni loco, & parte regni sui Bohemiae pa
dicti, & subditarum eidem terrarum de pat
rentius ubig &c. Sagt er hätten die Könige
durch Jus Reservirt, aber er thue dem ge
genstem dieß Jures nicht. Von Wilhelm der
Abtretten suchten hat und nemlich Bar
von Gudelig eine Münze Vorgelegt, (b)
ob sie ihme aber Zugehöre ist eine andere
frage. Denn mich dieß zu expediren ist zu
widen, daß er mit seinen Thaten nur so
sehr beschäftiget hatte, daß er nicht die
nen geringsten Gedanken hinzugethan, die übri
gens in seinem Lande stets gehaltene Constan
ce daß die übrigen thuten Vorgehen
lassen.

§. 18.

Davon sie sich von denen Käysern hatten
abwenden, anfangs eine geringe Anzahl v.
darzu sehr aber geistliche. Nach der Hand a
ber vermochte sich die Zahl also, daß end
lich Friderichen II. seinen Thronen diesen Vorgang
thun muste: (c) novas monetas in ipsorum territorij
suis jurisdictionibus ejs inconsultis seu nolentibus no
statuerig de caetero ein auf: nullam novam mone
tam in terra alicuius principis cudi faciemus.
Vorhero die Geistlichen Concessionen hatten
hervorbringen können. Ja daß neuerdings zu
den sich man endlich genöthigt erachten, den
daß sie an den Consens seiner Churfürsten, ja
endlich gar die Genehmhaltung des Concili zu

a) Goldast. de Regno Boh. Constit. Imp.
Palat. Aquil. Vol. p. 271.

b) Bibl. German. Tom. IX. p. 231.

c) apud Schilterum J. Publ. T. II. p. 111. 112. adde p.
119.

d) Schwed. J. Publ. p. m. 514.

Festus St. Kindlich Cap. Von den Kost.

Münzen zu schlagen ꝛc.

adstringiren. In denen vorigen Zeiten
ware gar nicht nöthig, hier herzubauen
ob ja hätte geschehen können, indeme er
der die Lage der Orte sich gar schlechtig
waren, noch auch viele ob von denen
Standen verlangeten, erliehen ob nicht all
zulezt ware zu muntzen. Schlegelii Contr
erudan dieses schön anb: quod non sta
tim ad manus essent monetarii, sed interdum e
loeis longe distitis non sine sumptibus accersendi;
quod non tam in promtu paratus essent fusto
res, tam inventu omnino ac obtentu difficiliores
rariores, quam hodie, qui matrices ferreas sae
pissent, quorum labor, licet non exactissimus, ipsis
tamen satis difficilis, non parem temporis quo
requirebat; quod non in copia ipsis statim esset
argentum, quantum sufficeret ad numerum be
ne magnum nummorum conficiendum, sed in
maioribus civitatibus primo colligendum; quod non
confecta, nisi mum satis aptata officina mone
taria ipsis praesto esset ꝛc. Ist also fast nicht
Schaden als nutzen dabey ware, etwann man
die Ehre nicht hoch rechnen wolte, zudem
da noch der census darzu kame, auch wol
so offt der profit nothwendig gering fal
len muste, wo man nicht, wie ob mehren
theils die geistlichen Churfürsten, die gan
ze bereitschaft zum Münzen mit der
Hand hatte. Auch diese Art da
rin ob anfangs, an die geistlichen, und
sodann successu temporis ob mehr
dass der Münze zu machen ware auf
an die weltlichen Barren, doch also
dass ob in vorigen Zeiten, vornehmlich ob
etwan periodi fast mehr denen mächti
gen sonderlich anfänglich zu theil wor
den, als diesen im stande waren, eine
so kostbare anfangs anzuwenden.

a) Hersfeld. p. 22. seq.

Fischer Hs. Kirchhist. Cap. von dem Kayst

Mehrentheils hatten die zu Augsburg in ihren
Händen das Münz Regal. Schelhorn Ergötz.
Alemann. p. 222. dieser bestellte auch der
Bischoff selbst immer den Notarium
1288. hat zu Regenspurg der Bischoff die
Stadt völlig Kayst verkauft. Roser
Bibl. Histor. p. 9.

§. 19.

Ihre müssen an <u>daran zu schließen</u> also an fangen. Diese waren mehrentheils um die Lätzer und bettelten sich bald dieses bald jenes aus, sonderlich hatten sie an der andern auch einen grossen Appetit nach dem Münz Regal. Die Lätzer waren anfangs der Superstition sehr feind, so daß es nicht lange anstunde, daß auch die Clöster dieses Regal an einigen Orthen bekamen. Sonderlich habe man es ihnen zum ärgsten verübelt: quod earum regum, quae sin gulares fidei requirent, cura tuto illis delegari debatur, quibus summa ipsa pietatis & integritatis omnium consensu & opinione conciliata fuerat.(a) Warum es aber die geistlichen so sehr gesucht, mag wohl nicht nöthig sein lang zu erzehlen, weil sonsten bekannt ist, daß sie sich nicht allein mit ihren Unterthanen, als Leib und Erbeigenschaft eigen sonsten, ob sie gleich einen andern Vorfahl über sie hatten, und derselben diese regale mißbrauchten, sondern auch nicht wenig Nutzen darinnen ist mit Nutzen zu bekommen.(b) Dann in Monumentis Paderbornensibus findet es expresse:(c) monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper viesse, Christo militantibus proficuam statuimus. Quatenus cum omni integritate absq ullius Contradictione vel impedimenti occasione weres. ipse sanctitatis omnem inde reditum nu,

a) Diese seine Worte Vadiani Rer. Alemann. L. III. L. 1. p. 29. Goldasti Collect. diplom. rationes acquisitionis olim. Hagen. p. 23. Schmid Numb. p. 5. Schleg. Salfeld. S. 3. 6. anlegen durch Isenbeens. p. 168. sagt mihi sufficere non videtur.

b) Eccard Hist. M. Z. p. 47. Limnaeus. p. 21.

c) p. m. 121. edit recent. siehe le Blanc. Traité des Monnoyes de Fr. p. 90.

Pastor H. Diedrich Cap. von dem Berge

Münster zu pflegen &c.

strae auctoritate publicum prostrideat. Dann gemeiniglich erlaubte man ihnen den mercatum, erbaut fast immer die moneta ca va erlegt so fast dabey ginge, welche ihnen ohne einigen certo immerfort Zuhaus die geistlichen sind also unter allen stän den die erste gewesen, welche diesen last überkommen, dahingegen die weltlichen noch eine weile warten müssen. Denn V. hatte ihnen fast mit dem Pabst einen streit durch diese privilegien gemacht, in dem er mit demselben ein pactum machte, daß die monetaria per baculum & annulum Zehen dem Pabste Zuhommen, hingegen die Geistlichkeit die Regalia an ihn leisten solten. Diesen aber war den Heinrich nicht gehalten, dahero alsbald nach langem Wortwechsel dann auch unterblieben (a) Wie diese pflegen gemeiniglich die Advocati die Münzen (b)

W. Chron. M. II. 1693. p. 432 1698. p. 887.

20.

Ob nun also obangezogener Maßen die Geistlichen die ersten, diesen folgten Hier nach (b) die Schlegel (c) sagt zwar die markgrafen auch vorangegeben die Herzoge auch die Bischoffe. Illos (Clericos) sagt er deinde vel mi tati sunt, vel merito & gratia aequare apud Imperatores annisi sunt, Principes secularis idem jus, impetratis super ea re variis, ex causis Diplomatibus, sibi vindicantes, illud sedulo exercentes. Ich habe schon im 1. §. dieses Capitels diesen Ludwigs Meynung ganz billigt, welcher daher sagt daß sie nach Kraft der Landes Hoheit exerciret. Nun ist zwar auch §. 18. schon bekandt daß ei-

a) vid. Excerpt. nostr. a. 1110. Schleg. Hersf. p. 7.
b) Schleg. l. c. p. 8. Hert. de Imper. T. p. 234.
c) so schreibt auch Eccard. hon. Castl. p. 42.

Pastor H. Diewold Cap. Vor dem

nigen ausser allem Zweifel, dieses erlaubt
gelesen, indem hierbey Lust ist auf alle
nicht schiessen. Wolte es nun ja vorbrin-
gen es wären die privilegia Jahr, will ich
mit Schlegel[a] antworten: Illa quamvis hodie
haud amplius comparerent, debuit tamen
men non est, adfuisse olim ex clementissi-
ma Concessione Caesarea. Nam es abdrei vis V. c. 9. f. 393.
me patior, ut credam, vicos territorii ab anti-
quo id Jus exercuisse Seculares Principes
Nam ipsis haud magis licuisse potius puta-
rem quam Ecclesiasticis, modo quod hi in co
servandis & custodiendis istis privilegiis fuis
multo fuerint attentiores circumspectiores
quam Seculares. Vielleicht ist es auch
nicht wohl gethan, dass man bey denen
obrigkeitlichen Rechten in Scripturam redigiret,
wilen diese privilegia wie eine oben S. 13.
verbrochen nur auf das Land und Leben
dauerten, dahingegen diesen durchaus
ad perpetuam utilitatem gegeben erachtet,
da es was mehreres verordnete. Ja solte
man vielleicht sagen dass dieses darum
nicht nöthig gewesen weilen die Comites
Palatini und Landgrafen als das Land
peculiare Statthalter in denen Provintzen
dieses zu verwalten gehabt, da dann al
ler Nutzen davon dem Landes Herrn zugefallen,
bis es per consuetudinem erlaubt eben auch
an einige Orter zu kommen. Gewiss ist das
in Thüringen die Landgrafen die Aufsicht
über die Münze gehabt, erhellet in der
That, terra immediata die Statthalter hat
brauche. Dieses muss man ihm eben wohl
ich zweifle noch nicht dass es nicht per pri-

Von Stumpfen Erben
stammige abgesetzt mit
einem Erben
aus Hessen Hrn Alemann
dem temporis Pfalz Pri
vilegium Heller Fa
ben Gerechtigkeit
Parent. Exp. Gron. 2.

(a) Schleg. l. c. p. 8. 9. not.
(b) Id. de Jschaechs. p. 32.

Müntzen zu schlagen &c.

legium obtiniret worden. Nach diesen kame es auch an Schlechte. Grafen [4] vollends auch an Herren, davon sich jedoch auch viele bey denen turbulentis temporibus ohne jemand darum zu begrüßen, mögen dieses Recht heraus genommen haben.

[4] haben ein Exempel von Grafen u. Herren und Thie... Friesland in der Ostfr. Historie v. Landesbe festung ed. 1720. f. T. 1. Lib. 1. p. 38.

§. 21.

Am letzten unter allen bekommen es die Städte.(a) Denn obwohlen Lübeck unter Friderico II. diese Freyheit erhalten, so ist doch diese Stadt die einige welche ihr Recht so weit heraus bringet, und an bey zu bedeuten, daß es mit denen entabgelegenen Städten am Baltischen Meer eine gantz andere Beschaffenheit gehabt, als mit denen so dem Kayser in der nähe lagen. Gewiß unter denen am Rhein und Mayn wird sich vor dem dritten Periodo nicht leicht eine dieses Rechtes rühmen können. Franckfurt hat es zwar unter Ludovico IV. erhalten, jedoch war dieses eine sonderbare Gnade, und zudem weiß ich noch nicht, ob diese concession nicht vielleicht nur auf ein einiges mahl gehe, weilen zudem mir das Schrot und Korn ihnen von des Kaysers Müntzmeister solte vorgeschrieben werden. Von denen Reichstädten ist also gewiß daß sie dieses Regal von denen Kaysern haben, jedoch unterstunden sich auch die Landesherren einigen Städten dieses Recht zu erlauben, welche hernach theils zu Reichsstädten worden sein sind, theils aber auch unter der alten condition solches recht noch exerciren.

(a) Hert. de Super. Terr. p. 234.

Von Trier ist bekandt daß Theodoricus da
mens Ao 1273. ein solch privilegium gege-
ben [a] worden / wie auch von Jena v.
Daalfeld unter ob verstanden Johan.
Bernardus Bischoff von Paderborn unter
stunde sich dieses Regt dem Dynastal Be
rechtig. welches damahls nichts anders als ein
privatus ware noch zu dencken. Daher die
Scribenten daß auf Privat Personen (welches
sonsten unter denen Falschheiten billich
gestritten ist) in Teutschland die Münze
ten zu schlagen nehmen können. Ja ob es
wo Jacob Knoblauch in Frandfurth anders
als ein privatus, ob klaren die Münzer
und Beutgenossen solche in denen Raths
stadten mit ihrem Raht zu thun, nie
man befragt noch Rahtes unter einem
modico censu schlechter ehren anders?
dann daß diese gemeiner Stadt anfangs
nicht unterthanigsten gutachten, sondern nach
und nach zu dieser conditio dieser
Unterthanen gedungen, sind der Exempel
sogar stets vorhanden / die acta bezeu
gen [b] / wo sie nachzulesen / biß die Müntz nehmen
wird. Nun beschaffte sich ferner niemand
zu schlagen, daß ob privatis in Teutschland
erlaubt gewesen zu müntzen, und Zweifel
kann man auch setzen, ob es über Erbitt
gebe gewesen, haben die denen Regalien
sonst beschriebene der Historie und Diplo
matum reden will. Ich glaube gerne daß es bey
einigen mag temporale concession auf einige
Zeit gewesen, um sich ein ob e. g. mit denen
Zollen auch gegangen, gegen einiger dann

---

[a] Vogel Annal. Lips. p. 31.
[b] ex Schaten Annal Paderb. tom. 1. 2. g. ao. 1195. Hist
de s. Terr. p. 239.
[c] siehe Ziegler de Jur. Maj. p. 815. sq.
[d] L. IV. c. 14. und Acta durch ganze 4te Buch.

Fürsten H. Landsh. Cap. von dem

die Schatzung über eine ordentl. Revenüe der Landesherren, welche sie aber durch einen starken Zusatz vergrößerten. Wollte man nun haben der Fürsten solche Art der Geld schatzungen, müßte man statt der jetzt stipulirenden Münz- sorten den Stab zu stehen e.g. Anno 1359 in Oesterreich. Mehrer Beitr. Rest. p. 125. Der Kayser giebt Glafey Anecd. T. I. p. 526. 536. Lauffenberg die Freyheit ohne Wor- wissen Schatzung oder sonst etwas darauf zu legen.

Dom Livo Singularitez Historiques
p. 155. &c. Rapporté à Pologne
est Münzpolonaise, dont Mad.
Lit a eu Carolum Calvum Roi
Münzprivilegia gehabt, sonder ist König
allein gemünzt.

Ist türckisch und tartarisch und Carolus Römisch
Vasallen die münzte. Itzund della Valachia
& Kantimir Fürst ist Ottomanische Pfeife.

139

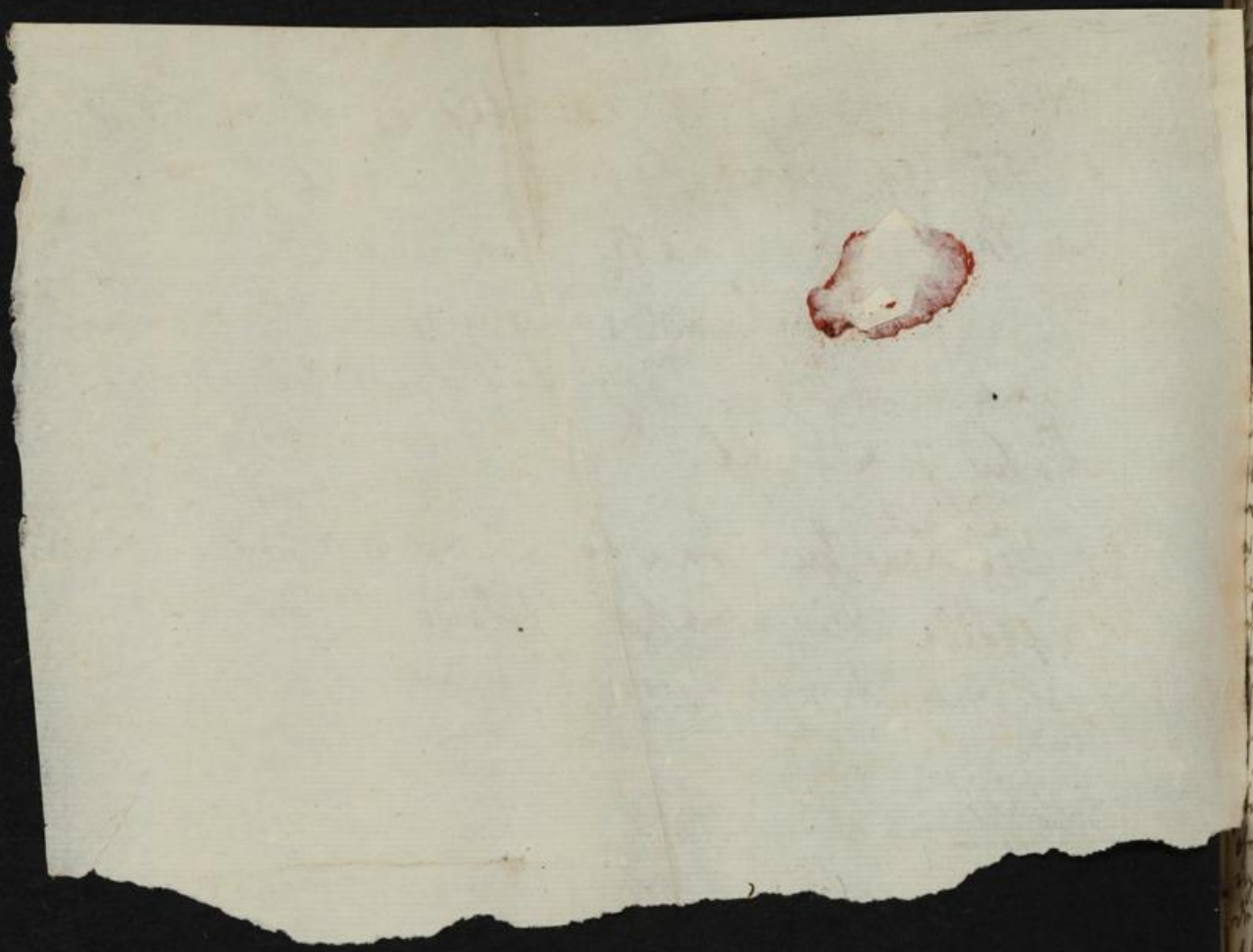

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

lassen Herrschaften an Geldern haben
zu machen. In denen Zeiten nach dem na
hio aevo aber wird man nicht sagen kön
nen dass ein privatus sine Regalien cor
pore. Dass sich auch die Fürsten unterstan
den Schlatz von ihrer Landständen
die Münze zu verlegen machet keine
Difficultät, ja es mögen auch einige
von denen Landen selbst diese Frey
heit haben, nächst ist derer mehr zu
thun dass alle die Münze streitig in
ihrer Herr einen Immediatem die
praesumtion sagt, als der einen Land
stand.(a)

§. 12.

Eben haben wir gemeldet dass um die Mün
zen stillen einige Regal, streitig und auf
gebracht worden, nun müssen wir zeigen
wie dann dabey zu machen unterschied.
Ist es ein alter Schlagschatz denen Franck
en Seigneuriage, in dem medio aevo pro
prie s. qualitium ex moneta. Hierauf ist
Freheres abel zu sprechen(b) Gewiss ist dass
unsere Fürsten es übermacht haben in de
nen selbigen Zeiten. Anfangs aber der
Schlag Schatz ziemlich geringe, und aber die
Münze mehrentheils eigen damit man
in denen Nöthen mehr Geldmittel
haben. Indem gienge es auf Hierbey nicht
ohne Profit ab, und wann ein geldhe
riger Herr aber so veränderte er oft
die Münze da gehen einen den alten
Gold werth neu einschlagen und der
Schlag Schatz mit richtet werden.(c) Aber hier
mit reinigte man die Unterthanen, dass

a) Schleg. Blanckenburg. p. 8.
b) vid. ad Oesm. p. 46. perbis vulgo Schlagschatz
dicitur, voce etiam cum re nobis ignota.
c) vid. ap. Freher. ad Oesm. ex Cosma p. 48.
Mosat Annotat. p. 13. seq.

Kuchenb. Anal. Hass. P. I. p. 89. quae videlicet IV. talenta dicto fratribus assignavimus de nostris monetariis Sharpzehnern qui per tempore illo fuerint, vel a collectoribus ejusdem quos dicuntur Schlegeschatzer dari, ut ex pro moneta nostra contingit dare, das von Conrad I. gabe allen Schlegeschatz [illegible] gangelt ht. Ungeld zum Bau der Brandenburg. Jb. P. V. p. 159.

Boleslaus Pius l.c. seinen Söhnen solche theilweise abgetreten. Wie Lehmann der Pflege sagt beschrieben, dass er nun zu wenig Geld gehabt, so derjenige erlangt neues Geld auf der Münze haben soll, aber den ungelichen Theil der Profit und Kosten so auf die Münzen gegangen &c. unterrichten müssen. Dass anfangs dieses gering geschehen zeigt auch Ludwig c) Gesetz dieser ratione. da das Silber selbst Handlung ist, haben unterschiedliche Preis, den ungelichen Preis dem andern gleich legen müssen. Bey den Römern suchte man Münzen gar nicht, weder deshalb ist unter denen Fränkischen Königen der ersten race beständig Münzen, dann die erste constitution der Münzordnung hat K. Pipino, sodann Blanc gar recht urtheilt dass es bey ihrer dem Anfang nicht nehmen können, in dem es bey dem neuen Regiment einige die politische gutheissen das Volck mit neuen Auflagen zu beschweren. Es wurde damal von der libra pensante ein solidus gemünzt dann also sagt rc. b) de moneta constituimy similiter, ut amplius non habeat in libra plasante nisi 22. solidos, & de ipsis 22. solidis monetario habeat solidum unum, & illos alios reddat. le Blanc l.c. sucht noch einige Ursachen dieser Königen in Frankreich von diesem anfang an, ob gehöret aber nicht zu teutschland als es man kann etwas finden, unter den neuen Carolingern. Noch Lange Zeit hernach

a) Mabill. R. D. p. 35. 48. de iure solid. ab eo ingr. Ordin. de Ch. R. p. 7. Fischer not. p. 48.

b) le Blanc Tr. Histor. des Monnoyes de France p. 90.

c) Synodo Vernens. ao 755. §. 27. Baluz. Capit. T. I. p. 176. repetit. Theotens. ao. 757. §. 7. p. 179.

1. Th. Hirsch. Cap. von dem Recht

1430. gab der Rathmeister die Stadt
Hanau Marck 16. Schilling Heller.
Fr. P. II. p. 574.

ist an einigen Orthen dieses Recht nicht
höher als auf einen solidum oder drey
Pfund gestiegen. a) Im Magdeburgischen
Jahr 1276. dieses Recht von der Mark
ein Loth (b) an anderen Orthen mag es wol
variiret haben, wie auch von Zeiten zu Zeiten. Ohne Frankreich ist dieses gantz und
gar auf die diverse Veränderungen bey
de Blanc und andern. Dieses ist aber
denen Landsherren nicht immer commode
dann die Münze selbsten sonderlich an mit
Eigenen Orthen zu bestehen, so überlie
ssen sie alle von der Münze eindommende
Nutzungen auf einige Zeit mehren
theil denen Münzmeistern, und liessen
sich einen gewissen census manchmal
alle viertel, manchmahl das Jahr davon geben, und dieses heisse in
der Französischen Monetagium oder Monetagie (d)
welches in Teutschland auch nicht unbekannt.
Sodann (2) gab man auch denen Metal
len einen Zusatz, in welches Recht das meiste
in fast Jahrlich verändert worden, damit
man desto mehr Gewinn daran. Wie
etwas nun in folgenden Zeiten mit gra
samen üblen Zustand da man Klagen genug
über findet, auch schon in ältesten Zeiten (e)
Mahr man mit gantzer Waare, so wusste
man sich dieses Juriam auch Lehn mas
sen desto mehr zu bedienen, indem man bald
das gelt umsetzen, und alles alles Verbie
then hiesse, oder aber ihm einen star
cken Zusatz noch darzu gab, oder a

a) Schlegel de Goth. p. 4.
b) Ludewig Msct. M. Z. p. 267. 274.
c) l. c. du Fresne Gloss. voc. Moneta
d) du Fresne Gl. voc. Monetagium.
e) siehe Boleslai Pii Verordnung ap. Dreher l. c. p. 48. 49.

1. H. Buch. Cap. Von dem Rauff

Munzen zu schlagen &c. 11

ter (3) Münster schlugen und doch in den alten Werth hielte oder auch (4) das alte Geld frischgahn hiesse und solches den in dem Werth steigerte um solches dasselbe unter denen Unterthanen auszubringen, und das dreyfaltige mehr fände daran. Wollten nun die Unterthanen Geld haben, muste alles alte sterben" &c. bracht werden, erlebte man dann nicht höher als nach dem Werth des Silbers angenommen und steigen sich auch das neue den Garanten ebenem wie die alte bezahlen hiesse, da es ohnedas bey dem einwechslen selbst ohne profit nicht abgienge, sonderlich als man nicht mehr mit Unterthanen handelte und das Geld bloß als reine Pfandmarke gebräuchte. Woher es kommt dann, daß in Frankreich die Landstände dem Könige einen gewissen gewissen Contingent damit er diese Summe, welche Land verderblich ersetzen, sich enthalten, d. das Geld in seinen vorigen Werth möchte, erlebt man gleichfalls Monetagium nennete. Wollten in Teutschland dann solche pacta zu finden seyn solte es nicht anders nehmen.

§. 23.

Die (5) Revenüe, wenn der Münzherr das man in der Münze vor ausländisch Geld bekommt einsammlen haben, oder auch das einsammlen, wenn man in ein anderes Land holte, gegen fremdes vertauschen. Denn wie ich oben gesagt, wird Geld nicht weiter gelte als das Land giebt, oder ihm seine Grantze und Handel gestatt, wolte man nimmer, wenn man auch einige Länder gelte sich mit anderem Geld versehen (b) Für dem

a) die Lange vocc Monetagium.
b) Schley. de Goth. p. [illegible] p. 44. siehe §. 27. nro. 7. hier.

1. Th. Buch 1. Cap. von dem Rauf

stand Obs. Brit. P. II. f. 405. 2c Ordnet Bayar. 1391. Es
soll niemand kein Silber kaufen denn der
Münzmeister, und die Goldschmied zu ihre arbei-
ten. Es hat auch ein neyen Pfennig gehabt
der hat Silber gegenwärtig. verbirt. Und
Zeichnet 1397. niemand soll kein Gelten Ung
seln, denn allein der Münzmeister oder gesch
worner. Item die Bruder sollen an ein ju-
den Gulden nit mehr als ein Pfenning gewin
nen, den sie kaufs verkaufen. Item
soll man geschworne Beimeister sollen. Die
Münzmeister sollen den Bruder um ein
Mark Silber nit weniger geben, denn drey
Pfund Haller, gegangelter Münzen, gegal
stadet für Pfenning weniger 6. Pfenning
Dat. Nurnberg 1397. Alle andere Münzen au-
ßer Gold und Pfund gar verboten, bey Ver-
leurung derselben, sondern man solle die
selb in die Münz verkaufen 1406.
Niemand soll Gold Silber oder alt Pfenning
kaufen oder allein die Handgenossen Ord. Ru
pert. Rudolphi 1. ap. Mozer Bibl. Heft. f. 117. Die
sogenten aber damit nicht handeln, sondern
nützen in der Münz. Sie gut kommen las
sen in Gold oder weg Silber oder mit Juden
P. Clemenzien aber sind neuen Pfenningen
erlaubt zu handlen, doch auf Abwechslung der
Münzmeister. P. H. Es verbirt auf allen Märg
ten des Lands niemand etwas kaufen wie die
gaben der ortst Herrschaft muss abgefer
tigen als 72. Pf. Gl. Es sollen auch die
Landsassen von niemand Brucken als Ihren
der Münzmeister meister der Burg sind
die Handgenossen nicht überschreiten sollen
p. 120.

Münzen zu schlagen etc.

Es man auf die Heberey[a] Pfennige Heblinge und Hanze daher kommen und sich ausgeben nicht[b] Pfeine daß ob nun um ein gut Bis Lastgeld zu thun, vbrecht an einigen. Ostern 65. Lib 20. H. auf die Mark welch gewiß nicht zu viel[c] zu Magdeburg constituirte Bischoff Conrad von Irsing Anno 1278. also:[d] in officio monetae nostrae census die nostris balgensibus est solvendus: De marca aeri tres fertones argenti, aut denarios valentes tanti, sed pro talento dimidio fertonen, vel denariis aequi valoris volumus ipsis dari. Von anderen Ostern haben wir keine Nachricht. Daher kommt es daß Schlegel das Wort Cambiator nimmt, aber einen Monetarium verstehen will. Daher sagt gemeiniglich daß der Münzer ein Wechsler sey.[e] Dieser Wechsel sey nun ehemahl ein Regale[f] daher es nicht Lust, erlaubt sey daß ein privatus ist Landsherrn Wechsler zu thun, zu gestatten. Ludov. Hahn ap. Datt. P.P.P. 910. ist IV. privilegium Francof. erklärt. es mit diesen Worten:[g] Auch haben wir ihnen die Gnade gethan, und den Wechsel in der Stadt überall bestellen mögen, wie für dienlich daß es ihnen und dem Lande nützlich sey, und es soll auf andere niemand Wechsler setzen dann für oder die für Vorsteher Burgermeister setzen, und wir sie den Wechsel bestellen, da soll und will mit genugen. Maximiliani I. Zeiten sind dieses schon weit die Landstände sich anmaßen dürfen es sey:[h] necesse est ut in nra provincia conqueri mercatores & nam

Stat. Wormab. 1495. Th. 889.

a) Fris. Munzsp. p. 116. 161.
b) Hb. p. 116.
c) Ludewig M. M. Z. p. 268.
d) de Leibn. Vindic. p. 198.
e) Ganzenbach Magdeb. p. 37. du Cange voc. Cambium
f) privileg. P. I. fol. 37. Gold. C. A. M. c. 63.
g) in decret. Rom. de Expedit. Exerc. c. 5. an 1517. Goldast. Const. c. 63.

1. Hr. Thurstol Cap. von dem Anfst

In einer Nachten gehörte mehr theils der Ver-
den Bischoffen, als zu Magdeburg als 1402. Jah
Leiger um 60 Marck Silbers Gelds als
Ein Verbrennet Buch. B. Bl. Arch. f. 1
f. 7. sq. Samt der darinn gegebenen Schmäh-
Carmina. als haben die Stadt Fornach dem Bi-
schof Thuner Gasten müssen p. 14. sq. Bl. 17.

In Asia müssten die Landleute alles Gold
Silber an die Fürsten Cammer verkaufen und
Arinen privatim. Neuer Bibl. Nst. pa. 122. Diese
aber führete die Münze.

Münzer zu Isfahan etc.

mulanis bonis nominis qui hanc assumant aeram pecunias transmittendi ac ubi re cessum fuerit permutandi cum honesto lucro laboris sui. Zu Speyer gesessen unter dreyen Münzern B. Bandgauen. Jren Privilegien mit: dass sie und niemand, anders in der Stadt Speyer den Berg soll führen doch nirgend anderstwo dann unter dem Zeichen die Münz genannt.(a) Auch haben sie dieselbe abgeschlagen in dem Breisgau mit dem über jhren Burgerschaft.(b) dass sie ihre Pfalzen und mögen an der Münz zu Speyer, und der Berg- und Hüttenmeister und Schöffen zu Speyer, dass sie und, der Stadt, und der Gemeinde gemeinlichen zu Speyer und auch dem Lande schaden nutz zu gut sein, ohne alle gefehrde. Die Münzer und Handgewerken Zeugen auf der Münz Gerichten schweren, schätzen die Münz gegen andere und, und das ordnen sollen vor aber.(c)

§. 24.

Weiter kann (d) der Silberkauf oder schlag einig und allein muss in die Münz verkauft und darauf geschlagen werden unter sich vorthun privatis mit keinem Silber handlen, dass aber ob der Landgraf zu Hessenburg ein gewerb privilegium als ein neues Illustris erlaubte 1250.(e) Insuper civis à civi, civis à civibus vasa argentea nec cum protestatione. auf Zeugniss erlaubte dass kein einer dem Münzmeister

a) Goldast Germanici Chr. sp. L. 4. c. 14. Mayer Bibl. Mst. p. 117.
b) Fr. L. 6. c. 6. p. m. 701.
c) Mayer Anmerck. zu Cadre. p. 14.
d) Mayer l. c. Chris. Mentzfl. p. 116.
e) Schlegel de Gothan. p. 5. Dieser zwar p. 5. dieses anderst erklärt.

L. L.

1. H. Hirnhob. Cap. von dem Recht
wie sonst man das Gold gedaut, und da
dann sonderlich Bawrn Häuß werden dörfen
Wenk. Von A. bis R. p. 365.

einen solidum nicht gabe als ihn das Ge
bot in cambio gestatten, so konte er
eine Mark Silbers von Ihm haben
Hette aber erst nöthig einen Gesetz
Geber zu setzen damit der
Münzmeister niemand ubersetzen
möchte, und die Burger auch nicht dur
ten ihre Nahrung suchen haben. Ja
dann Nurnbergen privilegius ist Fri
dericus II. noch liberaler als er sagt. (a)
Ja nundinis Werde eines Norimbergen Zu Straßburg dorfte am Os
sis cum denariis Norimbergensibus de ja ter Tag niemand auf
re cambiet & emat aurum & argentum, einen Handwerksman
& nemo prohibebit. Similiter in frendin ten aber in die Stadt
Hortlingensibus cum denariis Norimber kauffen, ehe es nicht um
gensibus emant & cambient aurum & unter neun Uhren. Mandato
argentum, & magister monetae Norim Vid. Schilt. ad Kwenzla. p. 707.
bergensis illuc ibit si voluerit. Wie Men
ge waren mehrentheils auch Gold
schmiede daher sie desto mehr Gelt um
zu mehr Gelegenheit hatten zu
schreiben. Ob (7) dahingegen so eben
d. 14. aus einem privilegio Conradi IV.
angeführt worden, dass man dem Gra
fen Gelt in distributu monetae Argen
tinae jetzo gelten lassen nicht sub ea
dis completente eine Revenüe seye
möge etwan man fremdes Gelt in
dem Lande etwan für untüchtig gelten
lassen könne ich nicht, doch glaube dass d
Vielmehr darauf zu ziehen dass man
sie umschlagen müssen. Ehedes etwan
nun die Fonds dahero die pensiones ex
moneta gegeben worden, welches in
denen alten Chartis oft gedacht wird
e.g. bey Schlegeln (b) duas marcas argenti

a) ex Constitut. Imper. P. I. fol. 291. Goldasti C
thol. R. N. p. 63.
b) de Num. Gothan. p. 7.

1. Hf. Hirtsb. Cap. von dem Rauf

singulis annis solvendas in moneta Aldenburg. cod. auch.: duas marcas reditTuum annualium in moneta Aldenburgensium: unum talentum [illegible] denarium censu in moneta Altenburch. Von der Müntze zu Arnstadt hat dieselben der Schlegel (a) Leuckfeld hat die sehr wohl explicirende Worte Bischoffs zu Halberstadt von 1363: (b) erantz de munte tho Halberstad also gar böse unde vernichtet, das mit [illegible] oder Nutze und ertiger Gülde, de dar utghing de unse vorfahren unde we verliehen hatten tho erven, Graven, Heren, Vagen, Riddern, Knagen, Godeshusen und Borgeren hat we mynen Nut daraf en hadden &c. &c. woraus wir sehen daß es mode gewesen diese Rechten reblich zu lehen zu geben (c) wie denn vor diesem überall mode ware, die Milites auff diese Weiß zu besolden, nachgehends aber ist es grössentheils an die Städten gerathen.

§. 25.

Nunmehro ist genug von dem Recht zu Müntzen geredet, daher folget der Anfang von denen vornehmsten Müntz-Ordnungen, Gesetzen und Städten. Goldastus ist Willens gewesen, die se in einem besondern buche Catholicon rei Monetariae (d) genannt, sowohl was die alte als auch die Neue Zeiten betrifft, zusammen zu tragen, und unter gewisse Titul zu redigiren, es scheinte a

Conf. Becman H. Anh. Vol. I. [illegible] proprietatem duorum talentorum [illegible] in moneta nostra Cerbest - donavimus. Ib. p. 552. [illegible] - ad altare S. [illegible] - quatuor talenta denariorum usualium Cerwist. monetae - in monetaria nostra ibidem.

(a) Num. Hirsfeld. p. 87.

(b) Antiquitat. Numar. Halberstad. p. 135. sqq.

(c) hat also auch diese Art leiner [illegible] convenientz mit dem feudo de Camera &c. aus des Herren Cammer [illegible] Geld jährlich gegeben wird. Struv. S. J. Feud. p. 140.

(d) Francofurti 1620. 4. 1667. cum Supplement Authoris 4t.

1. H. Viertes Cap. Von dem Recht

der an Ordnungen, und anderen Ceremonien übergangt, und Zudame Carlen ob nach denen Titulen gesetzt, sind wir es mehr berichtet, als dass man wir vor Seinem Thron Ihnen selbst selbe hat machen haben, wie solchen dasse dieses de facto sapplirten, und sie nacheinander re censiren. Hier haben wir nun restlich die Lagerstätten welche unter denen Carolingern in denen Capitularibus zu finden sind. Die erste ist Lege Ripuar. xxxvi. 12. (a) Item nach Pipini Regis in Francia Vernens. 755. (b) §. 27. Caroli M. & Ludovici &c. in Lege Longobardorum L. 1. t. 16. §. 1. L. III. tit. 28. §. 1. (c) in Lege Frisionum ist eine interpretatio prudentum L. 1. item obtinet (d) Carolus M. Capitular. ao 794. §. 3. (e) 797. §. 11. (f) anno 801. §. 15. (g) anno 803. §. 9. gleichfalls auch in denen Capitularibus steht (h) in Capitulari II. anno 807 §. 19. so gleichfalls stehet in denen Capitularibus verordnet (i) in Capitulari ao. 808 §. 7. (k) die andern sind unter Ludovico Pio Capitul ao 819. §. 19. und in der man libris Capitularium (l) und daselbst §. 13. (m) anno 823. §. 18. (n) da eine sehr exacte richtige Constitution von dem Münzgeben und denen Brandgaben in denen Provincien gemacht wird.

a) Baluz. Capit. T. I. p. 36.
b) Ib. p. 176. repetit. Chelens. 757. §. 7. p. 179.
c) apud Lindenbrog. Ed. LL. antiq. Tom. I.
d) Ib. p. 307.
e) Baluz. T. I. p. 264.
f) Ib. p. 279.
g) Ib. p. 351.
h) Ib. p. 389. Capitular. L. III. c. 30. p. 760.
i) Ib. p. 427. 433. Capitular. III. 13. VI. 284.
k) Ib. p. 464. (l) Ib. p. 604. Cap. L. IV. 33.
m) Ib. p. 616. L. IV. 35. (n) Ib. p. 638.

* Childeric. III. ao. 744. in Synodo §. 20. Baluz. T. I. p. 154.

1. H. Buch 1. Cap. Von dem Lust

Capitular. ao. 829. §. 8. (a) welches auch in die Libros Capitularium eingetragen worden (b) wie auch andere in Libris Capitularium (c) solche Constitutiones alle miteinander sehr schön recolligiret und lange Schriften Carls Ludwig Pistense. (d) in Lege Longobard. und Lindenbrogian. T. I. tit. 18. im Fuder kommen eine Constitutio vor aber cujas Privilegia liegen alle in unserem Land schon Karls Edict die Münzordnung so anfängt bis auf Friderican. I. (e) dieser setzte das die Münze Sollen am Regale seyn etc. ging dieses nur Italien an, den es ist auch Ludwigen bis auf den Friedrich Friderican. II. erstlich in der zum Reichstag Decreten zu Mayntz 1236. in dem 17. cap. Von der Münz Handel (f) seinen Nachfolger Rudolphen I. hat auch etwas hinterlassen, indem er auf dem Reichstag zu Wurtzburg 1287. die böse Münz verbotten (g) Adolphus auf dem Reichstage zu Cölln 1293. bestätiget hat (h) seinen Nachfolger Albertus I. hat gleichfalls zu Nurnberg 1303. die falschen Münzer rad zu schlagen befohlen (i) in Sigismundi Reformation zu Basel 1436 handeln in Parte II. das 28. und 29. Capitel von der Münze. (k) 1437. zu Eger (l)

a) Baluz. T. I. p. 667. Capit. L. IV. 32. L. VII. Add. IV. §. 110.
b) L. IV. Add. 2. §. 12. p. 797. L. VII. §. 285. p. 970.
c) T. II. Baluz. Capit. p. 176. seqq.
d) c. un. 2. Feud. 56. quae sint Regalia.
e) Goldast. Reichs T. P. II. p. 19.
f) Fd. Cathol. tit. 9. 47. 49. (g) tit. 9. H.
h) Fd. R. Bat. P. II. p. 26.
i) Fd. R. D. P. II. p. 141.
k) Datt. de P. P. L. I. p. 178.

h. m.

1. Hf. Wirthsh. Cap. Von dem Rauf

§. 26.

Das Speculum Saxonicum ist zwar ein altes Buch, doch sollen wir an seine Zeit gebundan sein. Wir sehen wie auch übrigen ob sie wohl kein Recht anfangen, setzen, doch an sich selbst gut sind genug haben so als es geschrieben worden a) Hierin steht eben der Münzer. Speculi Lib. II. tit. 26. Lib. III. 40. 45-47. 60. 64. er zeiget die Glosse recht wie auch führet. Jur. Feud. Sax. cap. 2. 60. 64. cum gl. In dem Land und Lehnrecht oder Schwabenspiegel Lib. I. tit. 12. 335. 385. 386. 387. II. 24. 43. 112. 337. In Weichbildo Magdeburgico artic. 8. 12. 13. 15. 17. 19. 49. und 80 und andern mehr sein genug weiset. Dass Alber aus II. 1436. einige Articul von Reformation der Münzen in das Reich aufgerichtet. Sintzen dem Kayser Sigmund zu bestreiten sagt Silvanderus Frisius b) kann nur nicht derselbe durch dessen Decreta Budensia 1439. bestrogen worden. Friderici III. gedachte durch seine Reformation zu Mayntz 1441. c) die alten Münzen im Reiche also auf einen Fuss der Münze abzuschaffen, ob es aber sie bloss alleine in den Gliedern seinen stehen geblieben, und bis auf Maximilian dem Nachbarn bey gefallener Nachricht eigentlich sind ist. Maximilianus I. aber im Stande sie einmal recht zu thun, dafür er

a) siehe von dem alten Comingii Origines Germaniae wie auch dem Valer.
b) Munst. p. 193. auch im Schlegel Goth. p. 79.
c) Goldast Reich. T. I. p. 167. 175.
d) Conring. O. I. G. p. 200.

1. Hf. Buch cap. Von dem Recht

auf dem Reichstage zu Worimbs 1495 erst-
lich deliberiren hierbey, wie dem Frimmen
zu helfen, da dann nun Schluß gemacht
werde, so bey Ratio zu thun. a) Darnach zu
Lo ab 1497. eine Munzordnung zu Frey
burg in Brißgeu auf dem Reichstage b)
ab, welche aber selbigt observiret worden.
Endlich kame ab zu Augspurg zu noch ei-
ner auf dem Reichstage ao 1500. c) so auf
dem Reichstage zu Nurnberg 1501. confir-
miret und etwas erlautert wurde d)
doch aber auch diese nicht observiret wor-
den. Zuletzt der Reichs Abschied zu Trier
A. Coln 1512. mit deutlichen Worten e)
doch gienge es ein klein Zeit hernach
als vorher. Den Ursprung alle an die
Ordnungen unser Landesherren. Als für
die Munzordnungen in Sachsen 1457. und
1490. unter Wilhelms III. Sohne Friderici
Sap. und Johannes f) welchem sich auf den
Sohn Georg die Munze sehr angenommen

a) de Pace Publ. l. V. c. 7. no. 13. seqq. p. m. 889.
b) Datt. l. c. cap. x. §. 39. p. 909. seq. conf. Hert
de S. Terr. §. 20.
c) in Recessibus Imperii.
d) Datt. l. c. libr. I. p. m. 1124.
e) in Recess. Imp. P. III. §. 19.
f) Schleg. de Goth. p. 84. 87. 89. (g) Fris. Misc. p. 193.
seqq. Vogel. Ludolphi Goth. Hist. P. I. p. 210.

1. Th. Viertes Cap. Von dem Recht

Hier müssen wir auch die Verordnungen Ludwigs, Carls im Teutschland bey der Münze und dieser ordnungen observiret worden. Man trug die Sorge daß 1. das gutte Geld nicht möchte verworfen werden, dafür Ludovicus Pius (a) ao 829. §. 8. also Fürsehung verordnete: De bonis denariis quos populus recipere non vult, valuit et hoc ob servetur & servetur, quod in priori Capitulari nostro constitutum est. ie in Lib. 4. cap. 30. Quicung liber homo vel in emtione vel in debiti solutione denarium merum & bene pensantem recipere noluerit, tantum nostrum ie. Lx. Solidos componat. Et ne vero servi Ecclesiastici aut fiscalini nostri, aut Comitum aut vasallorum nostrorum hoc facere praesumpserint, Lx ictibus vapulent. Et si actores nostri aut alionum vel Advocati eorum missis nostris praesentaverint, praedictum damnum ie Lx. Solidos componant. Et ad hanc Constitutionem nostram adimplendam Episcopi & Abbates, siue reliqui qui beneficia nostra habent, adjuvent Comites in suis ministeriis distringendis. Et si Comites hanc nostram Constitutionem neglexerint hoc per missos nostros ad nostram notitiam perferatur. Ferner Ludwig schon Lud. von einer Constitution Carols M. Capitular. Francofordensi ao 794. §. 3. (b) Et de denariis certissime sciatis nostrum Edictum, quod in omni loco, in omni civitate, & in omni em

(a) apud Baluz. Capit. T. I. p. 667. Capit. IV. 32. L. VII. addit. IV. §. 110. L. repetuit usq ad verb. & ad hanc cf. Longob. III. 28. 1.

(b) Ib. T. I. p. 263.

1. Th. Fürstl. Cap. von dem Recht

ptuis similiter vadant isti novi denarii, & accipiantur ab omnibus. Si autem nummis nostri nomisma habent & metu sunt argento, pleniter pensantes si quis contradicit eos in ullo loco, vel aliqua negotii emptionis vel venditionis, si ingenuus est homo xv. solidos componat ad opus Regis, si servilis est ejusdem vapulet si suum est negotium proprium, perdat illud negotium, aut flagellatur nudus ad palam coram populo. Si autem ejus hoc fuit Domini fecerit, tunc ille homo solidos xv. componat si ei adprobatum fuerit. Eben dergleichen befehlen die Leges Wisigothorum (a) von denen solidis aureis darleget aber taussig Land nicht angehet.

§.

Hiernächst (2) ware befohlen daß niemand dem andern solte seine Münze nachschlagen. Speculum Sax: (b) Nemini etiam nummos cudere licet qui alios sunt similes ut habeant differentias competentes. Das Land war Lothringen nachdem es dieses verliert jetzt Frankreich. (c) Wer so falsche Münz oder, wie man spricht, Heller schlägt, der ist ein falscher. Wegen dessen, andern nachgesetzten Münzen ist ferner zu sehen Friderici II. pact. Mainz. (d) 1236. Wer auch unrechte Münzen oder Münzen falsch schlägt, oder sie schlagen läßt, soll man halten wie

a) L. VII. tit. 6. §. 5. apud Lindenbrog T. I.
b) L. II. art. 26.
c) L. I. tit. 385.
d) in Recess. cap. 14. Goldast Const. P. II. p. 19.

Nn.

Fürsten Hs. Christ. Ersp. von dem Rauh

Erices Hrzg. von Magdeb. hat mit denen von Barby ein
gen der Zerbster Münze einen Vergleich gemacht
Lesse niemand dem andern Volk seine Münze nach
J. Hagen. Beckm. H. Arch. Vol. I. p. 331. seq.

von falschen. Wilhelm Johann Rudolphus I. zu Hartzburg 1287. und Albertus I. zu Grubenhagen 1303. art. 9. confirmiret nur daß Goldtmünze sollen gesetzet: und darzu gar ob man wolte gut von Geld und mehr. Ein Exempel der dritte Theil war Henricus Graff von Blanckenburg den ehrsamen Albertus II. Bischoff zu Halberstadt klagte: Daß sie ihre Münze von Blanckenburg hätten und einen Schlag. Und man hatte zwar nicht ursach sothanes zu verhindern, dann die Münze war an einen solchen Ort zu probiren, wo sie denn von denen unterschiedenen Sorten der Landmünze angenommen würde, und sich also über ihre Gräntzen ausbreitete (c) dahero auch die Stände gelegenheit nahmen Ludolfen II. aufzubinden daß er sich obligiete: (d) Jura monetarum eorum Ecclesiis concessa inconcussa & firma conservabimus & tuebimur, nec ipsi ea infringemus, nec ab aliis laedi permittemus modis aliquibus, utpote monetae turbari & vitiari finibi tudinibus magnum, quod penitus prohibemus. Ja es kam mit der Gleichheit der Münze ein solches Laviren, daß man endlich den Falschen selber für seine auctoritaet unter wurffe nicht mehr wolte respectiren, obwohlen der Catholische Johannes XXII. sich sonderbar Mühe gegeben. (e) Eben da

a) Goldast. Const. Imp. tit. 49.
b) Schmid. de Nummo Henrici p. 9. Schleg. de eod. p. 8. alii.
c) Siehe oben S. 17. & 15.
d) Schilter Juris Rebl. T. II. p. 112. Heda Vltraject. p. 193.
e) Extravagant. Joh. XXII. tit. 10. Commun. t. 2. tit. 2.

1. H. Kristi cap. von dem Bapst

1438. Wer bey dem Cassel Verboten das
Geld Zu Verschneiden oder Körnen. Wen
ches ~~alle Buch b~~ den Register. Und
Renovat. p. 359. 1402. ist eben das Verbot
76. p. 360.

sie gehöret, daß man sonsten einem
jeden Ort- und Stadt Schöffen um die
Confession zu vermögen sie besonder
vor Zeichen auf die Münze zu prä
ciren, die sie unten heran eines
jeweiligen Cur (3) verbothen das Geld
zu schmeltzen oder zu konnen,
dasselbe sie bey schlegeln; daß sie
an einigem Münz unserer Verfas
sung aufgesetzet, aufgelassen oder
verändert, soll erachten, daß sie
ohne Scheu dem Land, auch nicht zu Schaden oder im Handgrauf
brauch oder gebrauch werden, daß keine Münze in die Hand
bey Straffe des Hauses, oder sey zu geben Lehm-Chron. p. 34.
es Vortheil suchen zu wollen, sollte
solche denen Falschen Münzern über
lassen werden. Weg dieses ist nun zu
denen Zeiten zu reichen, da man das
Geld nicht sogleich nimmer bey neuer
Regierung oder Prägung einer schmeltz
andern sorgfältig lassen, und ob im
mer besser gemacht, siehe unten c. b. §. IV.

§.

4) Hatte man darauf gesehen, daß nir
gend falsche Münze gelege. Herr von
Ludewig magnus [illegible] in medio aevo sol
ten über die Verfälschung voll aber ü
ber die Kunst des Geldes geklaget ha
ben. Ich läugne nicht, daß auch dieses ge
schehen, wie ich sonsten zeigen will: aber
ich finde doch Hn. Ludewig selbsten einig
mahl (c) und man sagte die Verringe besser
dran nicht als sie seyen, da man sie aber
wieder machen sie besser, als sie gewe
sen. Wunder finden sich [illegible] Herr

b) de num. Gothan. p. 98.

c) Hübner Zum N. Mittl. Zeiten p. 69.
d) aus dem Acc. des Kunigl. im Closter Zum
nuen Werck p. 69. l. c.

1. Th. Priv. Tit. Von dem Recht
wann das Geld zu hoch oder niedr
Münzmeister in Geld contra
100. Jahre Güld. Wenzel
Recess. p. 358.

Münzen für Schlagen &c.

falsche Münzer, wenn jemand, daß Schle
gen in Gotharis (a) Aeneas, Sylvius (b) die Ka-
tharina Botzgan Friderichin 1. mit fal-
scher Münze (c) umbsonst zu machen
der heilige Vatter nicht der falschen
Münzer (d) und aller alten Christen Zeit
lan, da man denen Verfälschern als
gleich eine solche grosse Strafe dicti
ret 1. der Landesverweisung. Deren Rudol
phus 1. zu Wurtzburg 1287. diese Strafe
dictiret; aber auf andere Münzer nach
er oder Schlüge, dann von dem Kauf von
altem für Kommen ist, sitzt gantzer oder
guth der ware, ab sage an Haupt oder Hand
er oder Schwere, den soll man vor einen
falschen Halten, und wann er das mit Recht
überzeuget wird soll er sein Landtrecht ver
loren haben." Sigismundus (e) nachdem er von
der Verfälschung gesagt, sagt: Sind drey Din-
ge Statt, geistlich oder Weltlich, die solch
auffstellen thun, die sind als Ketzer, als
die man darumb todtet. Die haben auf
Gott und den Kayser, ihre Freyheit
zu münzen verlohren." durch derselben (f)
aber auch dann finden Kinder mit Königem Alter,
der soll wenigst beraubt seyn der Freyheit zu
münzen, und darzu nicht Commun einen Lay-
en. Von 100. M. Gold oder Silber in die Cämer gelie-
fert vorgelangen ist auch von Chazmilia
zu 1. Groschen Cronen (g) 11. denen Münz-

a) p. 100. & 189.
b) Histor. Trider. III. p. 58. ap. Boeler.
c) Gunther. de jur. ap. Reuber. p. 511. & alibi
d) Extravag. Commun. l. 2. tit. 2.
e) in Reformat. Basileens. 1236. Part. 2. tit.
29. ap. Goldast. Reichs Satz. P. II. p. 141. Cathol.
tit. 18.
f) l. c. §. Sy. aber dieses ist in Act. Womat. 1495. Datt. de P.
P. P. in 389.
g) auf dem Reichstage zu Lindau 1500. in Lor
pore Recess. & Goldast. Cathol. tit. §. siehe d. l.
1497. ap. Datt. l. P. p. 910. 178. co de poena delibcratio.

meistern ubelso die straffe selbsten zu
thun, und es auch niemand anderes
schaden, sondern dann das Speculum da
rum sagt: "Falsificet autem monetarius
nummos vel non curat eos prout Juris est, ne
mini potest crimen imponere falsi, ut expe
dite eo satisfacere teneatur." Ratio quia in
quinis obscure sibi possit falsitatem, contra ali
um enim agere non potest, qui eo crimine nota
tus est.(b) Daher ist zu zeugnus auch schon co
ram die Müntzer so hart gestraft worden.
Auch dorfer: si monetarius unum denarium
- Quia magis sibi obest denarius quam al
teri solidus ex eo quia maiorem curam noti
tiam habet quam alter; quodsi plures numera
ter denarii, manum amittit, ubi enim excessus
maior, ibi & poena adaugetur.(c) in dem Spie
gel: Und gibt der Muntzer einen falschen
Pfenning aus, also das er damit ist betreten
oder damit gethan will, und ist er zu Recht
nicht so gesagt ihm an die Hand, er sah ihn
nemen selb, und dannoch muss er schweren
das er nicht eines das sie falsch darum. Und
ist er ein Jude oder mehr so gesagt ihm
an den Bart. Ist er aber derselben unthat
so berichtet oder überzeugt vor gericht
so soll man seinen Eyd nicht nehmen, man sol
ihm zwar fürhalten das Juden Eyd zu tra
gen auf Glocken Hand, oder in einen stal
linden Ochsen Kopf zu greifen, biss an den E
lenbogen, oder die, welche vor westfäl. Gerichte

(a) Lib. II. art. 26. gloss.
(b) Gothofr. Catholic. tit. 52.
(c) ff. l. c. gloss.
(d) Lib. I. tit. 335. es wird auf Maximi-
lianus I. auf dem Reichstag zu Augsburg
1500. den Heran beteuert, den Münz
meistern, und gibt dem Regiment zu
halt solche abzustellen.

O.o.

Fürsten Hf. Friedrich Esp. von dem Rheyn

Die Strafe des Verbrechs ist denen falschen Münzern dictirt in Ord. 1438. ap. Lünig. Thes. Reichs Archiv. Renovatur p. 358. 1409. p. 305. nemlich eine Strafe von 400 fl.

Münzen zu schlagen &c.

re nit mit der ernan, man soll ihm die Hand abschlagen. Dis recht ist nit gegen den Münzer ere an seinen rechten nicht voll kommen ist. Und findt man bey ihm ein schilling falscher Münz minder oder mehr man zerschneidt ihm die Münz und gibt ihm die Stück wider. Und ist mehr dann 8. Schilling, man gibt ihm die Hand wider, und henkt ihm an die Hand, er mag ihr dann sein Recht haben. Selbst ein Münzer sein Münz und Gesell sie nicht nach ihrem Recht. Gindel sagt er nit, man soll falsch zeichen da er wandelt und das Hut. Die Münz soll der Münzer behalten, als schwert man sie setzt, zu gleicher eisse, ist es das nicht, man soll aber ihr nicht in der Münz als und die falsche Münz so referiret aus Brigius (a) dass zu Engelland dem Münzer oder Hauptmann die Hand ist gehauen worden, der falsche Münz hat aufgeben wollen. Und Heinrich der Münzer mehr weniger Gold schneider dabey er nun lasset sich auch sonsten referiren das Friderici II. (b) Mann so das nicht mehr in der falschen pecunien ein Pfund rothgyld. 26 ist nicht das Hand abhauen und das ist zu gross von Strang dictiret. Das gange dirbt nur Sicilien an. III. Allen falschen überhaupt. In Engelland gewe ob unter Henrico 9. 1108 jahr Ihaupt (c) dann so sind 6: ut nullus qui posset deprehendi falsos denarios faceret, aliqua redemtione, quin vocatos ad inferiores corporis partes pendere vivus iubereit. Anno Christi 1275 Salzburger monetae coetus Columbariae in Caldano. 1276. St. decretus iura sibi solus monetarij. Franckf. 1388. Lersn. Chr. P. II. C. 682. St. Ao an. 1438. alia falsi pena. p. 684. item alia. Hieronymus p. 687. sq. 689. sq.

(a) Müntz C. p. 116. gedruckt ist Spec. Sax. lib. 2. art. 26.
(b) Constitution. Sicul. Lib. III. tit. 26. ap. Lindenbrog.
(c) Annal. Dunelmensis an. 1108. Ethelr. de Hexham. p. 174. ut.
(d) p. 8. edit. Fren.

Münzen zu schlagen &c.

in auch an anderen Orten[a] muste es gemeiniglich der Falscher mit der Hand entgelten, dasse auch einige darvor hal ten dass eine Hand nur auf der Münz gezeiget werden. Die Capitulare Hludo vici Pii ao 819. §. 19. dictiret gleiche Straffe: de falsa moneta, sagt er, iubemus, ut qui e, am percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur. Et qui hoc consensit, si liber est, Lx solidos componat, si servus est, Lx ictus accipiat. Eben dieses wird in der von diesen Capitularien und Legibus Longobardorum eben den verbis repetiret[b]. Diese Constitution ist auch dem Capitulario Childerici III. ao. 744. genommen, wo sie Capitular. 2. eodem verbis zu finden[c]. Hiernach hat es Carolus Calvus in Edicto Pistensi ao 864. §. 17. repetiret[d] wie dieses hinwieder das Legem Wisigothorum[e] eben so dieser Strafe willen hat man alter Münzmeister in palatium Ziehung. Was vor eine ärgere Straffe im XIII. Seculo zu Goslar denen Falschmünzern dictiret worden kann man bey Hillegeis nachsehen[f] wie auch was man mit diesen sich sonsten pflegen angefangen. In dem Spevelo Saxonico ist die Straffe der Falschmünzer nehmlich der parricidarum[g] in Glossa mit einander verglichen worden[h] in Constitutionibus Friderici[i] werden sie poena capitis & publicatione

(a) Conring. Censura Diplom. Lindau. p. m. 301.
(b) ap. Baluz. Capit. T. I. p. 604. Capitul. L. IV. c. 33. Lex Longobard. Libr. I. tit. 28.
(c) ap. Baluz. T. I. p. 154.
(d) ap. eund. T. II. p. 161.
(e) Libr. VII. tit. 6. ap. Lindenbrog. T. I.
(f) Jurr. §. 4.
(g) de Stem. Goslar. p. 6. seq.
(h) Lib. II. art. 26. Gold. C. P. R. t. 47.
(i) L. III. tit. 40. L. 2. Gl. t. eod.

19

Festen H. Pirstal Cap. von dem Rust

Münzen zu schlagen &c.

honorem belegt, welche auch sogar denn consentientibus irrogiret wird. In der Ordinatione Criminali art. III. ist endlich gar die poena vitii Cambarii darauf gesetzt, dahero ob dann bischoff sein Probierer sey.

§. 30.

Die II. Art der Verfälschung war, daß die Münz zu leicht geschlagen wurde, wobey wir oben angeführet, daß Kayser Ludewig verordnet, daß zu einem alten Pfennig sechs Pfennig gehören. Hierüber sagt Chronicon Magdeburg. 1253. (a) Moneta Halensis ab argenti albedine seu puritate commendabilis, claudicat pro levitate numismatis. Sensum requiritur confitium, qualiter commensurans pondus habeat, & aeream levitatem excedat. Quid mirum si cudentur infra civitatem denarii, qui extra muros minime dantur, ita ut quod librati in statera, stateram crassa & Rodie non teneant uniformem, immo die in diem cedi soleant leviores, pro parvissima in flaminis usq; quaq; volatiles. Es war gefährlich zu dieser Zeiten Münzen zu schlagen, dann man darauf acht gabe, dann das Geld war sonst schlecht und wurden die Bracteaten so gar dünne, sind allzusehr brauchlich. Cas. Hottinger in Speculo Tiguino (b) sagt es auch also von Elisabeth Abbatissin — also daß 2. Schilling und 2 ß ein Mark cräftig sey. Ist aber daß dieselben Pfenning leichter sind, darum sollen die Münzer sehr gestraft mit Verlohren Hals &c. Die III. Art der Verfälschung war des Beschneidens und Schaben der Münze (c) wovon sich

(a) Chron. M. M. Z. p. 266.

(b) p. 241.

(c) Friderici II. Constitut. Sicular. L. 3. tit. 40. L. 3. cit. Gadast C. A. M. t. 50. Lex Wisigoth. L. VII. tit. 6.

alle Läufer so man im Land haben
müssten nebst Wien dem Münzmeister
gebracht etwas welcher Zweifelhaften
Ihr sie gerichtet Mayer Hist. Mss. f. 119.
Conte selbige alle Orten anfallen
und mit seinen Raubgenossen rüsten,
doch so, dass so dann etwan gesuchet
man den Delinquenten dem Stadtrichter
überantwortete zur Strafe. Ward nun
derselbe an Gut habe woran der Münz
Herrig gehaben gehörte dem Münzmeis-
ter, Land Ordnung Lem Lexic. H. f. 132. ff.
wo man zugleich art. 1: findet wie in allen
criminalibus so die Münz betreffen, der
Münzmeister Richter Gerichter.

aber in Deutschland gantz oder nicht findt. Gabriel Bíel[a] bildet sich ein, es sey der alten Christen und der Heiligen ihr auch das Brauch offt gegen denjenigen auff die Münze geschlagen worden, damit anzuzeigen, dass sie vera fide in materia de pondere, aber gegen die circumcidentes und rodentes solte dieses etwas gehalten haben. Auch der gleichen falsche Münzer inquirirete man scharff. Anfangs lagen dieses denen Christis Regis zu Ch. und in der neuen Abtheilung Zu Cristoll ohne der von Comitibus. Hernach inquirirete die Münzmeister darauff es etwa falsche Münzer anzutreffen, die ihnen geschwert, (b) und diesen zwar um, weilen ihr Interesse darunter wäre, ob sie aber vor dem damahls ihr Häuptlichen Münzgericht (d) oder denen ordentlichen stehen müssen ist mir unbewust. Maximilianus I. ubertrug die Sache zu Augspurg 1500. nebst andern dem Regiment. (e) Weilen aber das diesem Tentorium nicht allein privati impliciret, sondern auch offtmahls auferlegt dieselbe mit einer Strafe anzusehen. Endlich ordnete man gäntzlich eine Zusammenkunfft zu allen Münzen solte über Gewichten und Proben gebraucht, und daselbst probirt

(a) p. 34. sq ex edit. Freheri. Tris Mss. p. 35.
(b) oben §. 5.
(c) obgn § praeced. ex Sec. Sax. Glos. 2. Ilart 26. Glos. Schwabsp. L. 1. tit 335.
(d) siehe Lehmann Chr. Spir. c. 4. & 10.
(e) vid. Recess. & Gold. C. R. N. 4. 53.
f) U. a.

Das erste verstehe zu Augsburg gebräuchlich, wie auch Schilt. Not. ad Kyburgh. p. 707. zu gantzig zu sehen.

P. p.

Fürsten H. Christ. Cap. von dem Recht

Bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern auf dem Kohlmarkte im Großerischen Hause, wie auch in dessen Buchhandlung in Prag in der Altstädter-Jesuiter-Gasse, sind nebst andern folgende Bücher um beygesetzte Preise zu haben.

Wien den 6. Novembr. 1765. Nro. L.

	fl.	kr.
Heineccii (Joh. Gottl.) Recitationes in elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum: accedit Joh. Christ. Gottl. Heineccii commentarius de vita, fatis ac scriptis beati parentis auctior, emendatior, 8. maj. Vratislaviæ 1765.	2	—
P. S. Sebaldi a S. Christophoro, Theologia historico-polemica, pro vindicanda contra hæreticos, Protestantes presertim, Lutheranos, Calvinianos &c. Romano-Catholicæ ecclesiæ gloria, II. Partes, fol. Bambergæ 1751.	4	30
Neue lustige und vollständige Jagdkunst, sowohl von denen Vögeln, als auch andern Thieren, bestehe[n] in fünf Theilen, mit vielen Figuren und einer Nachricht von Canarienvögeln, 8 Leip[zig] 1762.	—	45
Moralische Erzählungen von Herrn Marmontel, aus dem Französischen übersetzt, 3. Theile, 8 Carlsruhe 1763.	2	15
Lilienthals vollständiges Thalercabinet aufs neue ansehnlich vermehret, in zwey Theilen herausgegeben, und mit nöthigen Registern versehen von David Samuel Madai, 2. Theile, mit Kupf. gr. 8 Königsberg 1765.	3	—
Engeln (P. V.) der über die zwölf Monaten des Jahrs verständige Gartenmeister, so da lehret und unterweiset, wie Bäume, Kräuter, und Blumengärten, auf das beste zu bepflanzen und zu besaamen seyen, 8 Leipzig 17[6].	—	30
Das Cabinet der Feen, oder gesamlete Feenmärch[en] in neun Theilen aus dem Französischen übersetzt, mit Kupfern 8 Nürnberg 1763.	8	30
Hamburgisches Magazin oder gesammlete Schriften, zum Unterrichte und Vergnügen, aus der Naturforschung und den angenehmen Wissenschaften überhaupt 26. Bände 8 Hamburg 1748 - 1763.	31	12
Helden- Staats- und Lebensgeschichte Friederichs des andern jetzt glorwürdigst regierenden Königs in Preussen, aus ächten Urkunden, mit unpartheyischer Feder etc. etc. pragmatisch und umständlich beschrieben, mit Kupf. 7. Theile, 8 Frkfrt. 1758 - 1762.	11	30
Nicerons (Johann Peter) Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrten mit einigen [Anmerkungen] herausgegeben von Siegmund Jacob Baumgarten, 22. Theile, 8 Halle 1749 [- 1762].	16	30
Ikenii (Conradi) Antiquitates hebraicæ secundum tri[plicem] statum Judæorum statum ecclesiasticum, politicum & œconomicum breviter d[isquisitæ], 8 Bremæ 1764.	1	15
Besonders merkwürdige Lebensgeschichte des Herrn Pa[stors], welcher in allen drey Hauptständen einen Versuch g than und sowohl in [Kriegs]- und als auch auf der Universität und auf Reisen viele Glücks- und Unglücks[fälle] gehabt, 8 Dreßden 1765.	—	30
Lessers (Fried. Christ.) Lithotheologie, das ist, natürliche [Historie] und geistliche Betrachtung derer Steine, mit Kupfern. 8 Hamburg 1751.	1	45
Catalogus librorum bibliothecæ illustris ac almæ universitatis illustrium & præpotentium Groningæ & Omlandiæ D. D. ordinum secundum seriem litterarum Alphabeti digestus notitia librorum manuscriptorum auctus cura & opera Leonardi Offerhaus, fol. Groningæ 1758.	3	30
Weigelii (Christ.) Ethica naturalis seu documenta moralia e variis rerum naturalium proprietatibus, virtutum vitiorumque Symbolicis imaginibus collecta, 4to Norimbergæ	3	30
P. Ovidii Nasonis tristium libri V. cum notis perpetuis Johan. Minellii, adjuncto indice copiosissimo rerum & verborum, cum in textu tum in notis memorabilium 8 Hafniæ 1765.	—	40
Geschichte des Kaisers Theodos des Großen, aus dem Französischen des berühmten Abts Esprit Fleschier gr. 8 Breßlau 1765.	1	—

161

	fl.	kr.
Topographia Italiæ, Hassiæ, & regionum vicinarum, Germaniæ inferioris oder der XVII. niederländischen Provinzen, des Fränkischen Kreises, der Mark Brandenburg, und des Herzogthums Pommern, des Königreichs Preussen, Liflands, des obern und untern Elsas, des Bayerischen Kreises, des Niedersächsischen Kreises, der Erzbisthümer Mainz, Trier und Cölln, des Westphalischen Kreises, wie auch der Stadt Rom nebst ihren Antiquitäten, und Merkwürdigkeiten alles in Mariannischen Kupfern vorgestellet, und mit einer Beschreibung jeden Orts begleitet, fol. Frankfurt.	5	—
Auctores classici latini omnes qui supersunt, plurimam partem eorum recensuit Ernesti, 12. Hallæ 1761.	15	—
Virgilii (Publii) Maronis Eclogæ, Georgica & Aeneidos libri XII. cum notis novis ac perpetuis ad modum Joh. Minellii, 12. Lipsiæ 1755.	—	45
C. Plinii Cæcilii Secundi Epistolæ & panegyricus: recensuit ac novis commentariis illustravit & tabulis Geographicis auxit Christoph. Cellarius, 12 ibid. 1761.	—	54
Q. Curtii Rufi de rebus Alexandri magni historia superstes Christ. Cellarius recensuit, & notulas adjecit Christ. Sohœttgenius 12. ibid. 764.	—	45
M. Tullii Ciceronis libri tres de officiis, addito Catone Majore, Laelio, Paradoxis & somnio Scipionis, juxta recensionem Grævianam emendati & cum notis perpetuis instar commentarii ad modum Johannis Minellii illustrati 12 ibid. 1751.	—	24
Cornelius Nepos de vita excellentium Imperatorum cum commentariis Christ. Cellarii, 12 Regiomonti 1761.	—	24
— Idem cum notis ad modum Johannis Minellii, 12. Lipsiæ 1733.	—	24
M. Valerii Martialis Epigrammata, cum notis Thomæ Farnabii, 12 Lugduni, 1744.	—	45
Caii Suetonii Tranquilli, Cæsarum XII. vitæ, cum notis perpetuis ad modum Johannis Minellii, 12. Lipsiæ 1752.	—	30
P. Ovidii Nasonis Tristium libri V. cum notis novis, ac perpetuis ad modum Johannis Minellii, 12 Lipsiæ 1763.	—	30
C. Crispi Sallustii opera omnia cum notis ad modum Joh. Minellii explicuit M. Christ. Juncker, 12. ibid. 1754.	—	15
Lexicon Manuale novi Testamenti Georgii Pasoris, cum ejusdem libello de accentibus Græcis, N. T. post curas Andreæ Gœtzii emendatum & auctum a Joh. Frid. Fischero, 12 ibid. 1755.	—	30
P. Terentii Afri comœdiæ sex: his accedunt notæ atque observationes ad modum Joh. Minellii. 12 ibid. 1738.	—	40
Eginharti de vita Caroli magni commentarius cum annotationibus Ger. Nicolai Heerkens 12 Groningæ 1755.	—	30
Lucii Annæi Flori rerum Romanarum libri quatuor cum notis. M. Christ. Junkeri, 12 Lipsiæ 1734.	—	24
Q. Horatii Flacci opera omnia quotquot extant, emendatissime nunc denuo edita & notis Joh. Minellii illustrata studio Christ. Junckeri, 12 ibid. 1762.	—	45
Antiquarius (curieuser) das ist allerhand auserlesene geographische und historische Merkwürdigkeiten, so in denen Europäischen Ländern zu finden, aus berühmter Manner Reisen zusammengetragen, und mit einem dreyfachen Register versehen, und verbessert von P. L. Berkenmayer, 2. Theile mit Kupfern 12 Hamburg 1746.	1	30
M. Tullii Ciceronis Epistolarum quæ extant ad diversos libri XVI. notis perpetuis ad modum Johannis Minellii illustratarum, 12 Lipsiæ 1756.	—	45
— XII. Orationes selectæ, juxta recensiones optimas emendatæ & cum notis perpetuis ac luculentis instar commentarii ad modum Joh. Minellii illustratæ 12 ibid. 1761.	—	24
Olffen (Jacob) des gleichwichtigen allgemeinen Aufschreibens, Vorwerke, allen Europäischen Aufschreibern insgesamt zum Dienst. 4 Hanov. 1757.	—	30
Narr (der gelehrte) oder ganz natürliche Abbildung solcher Gelehrten, die da vermeynen, alle Gelehrsamkeit und Wissenschaften verschlucket zu haben etc. nebst einer lustigen Dedication und sonderbaren Vorrede. 4 Freyburg 1729.	—	45
Nachricht (merkwürdige) von einem sehr frühzeitig gelehrten Kinde, und itzt 14. jährigen Magister nebst vielen zur Kinderzucht gehörigen nützlichen Anmerkungen, 4 Stettin und Leipzig	—	30
Nachricht (historisch- und diplomatische) von der alten Thüringischen Stadt Walthershausen, dem dabey gelegenen fürstlichen Schloße Tenneberg und dem Dorfe Klenhayn .4 Gotha 1763.	1	—

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

werden von seiner Maiestät und allen fürsten geschworen sege (a) welche stunds nachdem die Circul mit die Probe gemacht werden, endlich Zeugnuß allen Circulen beygelegt were, wordurch mit klarstem Fuess (b) darnach sich man den Kauf dass man durch der mahl solche die prob durch einen geschworenen Maradein besucht in der man Frankfurter Messen erlitt thun lassen, (c) ob sich aber auch dieß ganz geschehe. endlich hat man in folgenden Zeiten dem dasse und danen 4. Pfennigen Churfürsten die Probe abtreten, hingegen sollen Sachsen und Braunberg doch in ihren Handelstätten auch observiren. (d) es gehet aber immer seinen alten Gang, dass nichts gehalten wird. die Churfürsten zu Sachsen haben darinnen vor ihre Lande eine ruhmliche Sorge gehabt, wann sie Leipzig und Dresden zu Probations orth in dem XV. Seculo gesetzt (e) ob es auch anders gethan ist mir unbekandt.

§. 31.

Nichts weniger also die Vorgenommene Münzsatze für übrigen (1) dass man solle das Gold ohne Zusatz ausmuntzen (2) dass der valor intrinsecus dem extrinseco gleich sein solle (3) dieses letztere nicht [illegible] werde ob stunden, noch die privati sie gegen excudiren (4) dass niemand solle

a) Datt. de PP. L. VII. p. 889. §. 5. in act. Wormat.
b) Hert. de Super. Territor. §. 20. alii.
c) ap. Datt. in Recess. Comit. Friberg. 1497. §. 47. p. 910.
d) Hert. l. c. p. m. 236.
e) Schleg. de num. Goth. p. 87.
f) conf. Hert. l. c. p. 235. sq. Freher de Re Monetar. c. 4.

Fürstin Fr. Christ. Cap. von dem Recht

Münzen zu Heidelberg &c.

seine memos zu sehen, sondern in der neu darzu verordneten Schmeltzen münzen (5) dass niemand solle dahin Recht verkaufen oder verleihen (6) dass alle Sache sollen Convention Probationi gesetzen (7) und die Ministri und Warden nicht allein von dem Herren sollen in Pflicht genommen werden, und wo Irrungen mehr, sind entweder schon da gewesen, oder können noch vorkommen, dahero wir uns nunmehro zur Recension dieser Vornehmsten Münzsorten wenden wollen. Hier ist nun (1.) zu merken der orth wo die Münzel anfangs gewesen. Wir antworten dass die Münzorten zu Heidelberg in dem Königlichen Pallast, als wo die Königliche Münzer immer gearbeitet worden, als schon (4) Hund gehandelt, und Zeigt die Ist gantz die von le Blanc (a) angeführte Münze Caroli IV. worauf die Inscription Moneta Palatina. Bey einem auctore finden wir eine dergleichen von Ludovico Rio (b) zu Franckfurt. Hat eben dieser eine von Lothario Imp. (c) von Carolo Calvo (d) beyläufig seyn eben sie in unserem Teutschland sind es so kann und nicht die Zeit, die einige Cann sie anderst existiret entsprossen, vielleicht haben auf unterschiedlen die

(a) S. Z. huj. cap.
(b) Fr. des Monnoyes de France p. 103.
(c) Hb. p. 109. tej. XXI.
(d) Hb. p. 113. tej. IV.
(e) Hb. p. 129. & II. cc.

Fortan 7 Buch 6 Cap. Von dem Bergt

Henricus VI. Imperator in Archiepisc. Col. ...
nist munera Ecclesiae, auctor Hist. Episc. Hildesh.
ad Dortmund 1190. Hartzheim Hist. Ep. metr.
Colon. p. 210.

Münzen zu schlagen &c.

Hinder wie wir oben genugsamb
allegirt ihre Münzen schlagen mü
gen, indem es ja noch in neuern
Zeiten von Churer Fürsten etlen
nicht verwehrt, dass denen Stänten
Schlesien Sachsen nicht zu Braun
schweig sondern an einigen dazu benannt
Orthen ihre Münze zu schlagen,
dass endlich es bei diesem Leg pe
petua aber ihre moribus verbleibt (a)
Darnach schlugen die Könige auch in
denen Städten oder Residenzstädten
zu münzen, indem und bedarf
dass alle Münze in denen Residen
städten an einigen Orthen gar lest
in dem XV. Seculo dem Könige pri
vatim zugehört. Übrigens wird die
Münze nuer anfangs in denen
Städten oder palatiis, niemahls aber
in agro oder in allodio gleichig dem
ein oder der Fürstl. Obrigkeit schon anbey
fasset (b) In welchen Städten anfangs
gemünzet worden Zeigt Dr. Ludwig sch
schön (c) da er sagt: Daher finde ich dass
die Städte, welche in denen ältesten
Zeiten das Münzrecht von dem Kayse
oder ihren Landesherren erhalten und
gebraucht haben entweder mächtige
Handelsstädte, die Hamburg Lübeck
oder Salzstädte wie Halle im Mansfel
dische und Schaaban, oder auf Berg
städte als Goslar Schwatzberg und s. w.

(a) Cf. Reformat. Friderici III. declarat. ast
g. p. m. 175. Goldast. R. Sanct. T. I. & R. I.
1570. §. 133. 1571. §. 2. 1574. §. 102.

(b) Corvin. Cens. Fürstl. Lindau. p. 297. 298. cf.
edit. Pistense ap. Baluz. T. II. Capit. p. 178.

(c) Heinrich. Zum Nutz. M. Z. p. 130.

Forstan H. Dienstb. Cap. Bär vom Rays

gerechnet sind. Ferner kann uns auch die Urkunde Diplomatis Ludovici Pii dass allemal ein Mercatus auf eine Moneta zugleich zugegeben wird, damit man sich darin im Handel bedienen könne. Wir wollen derowegen einige Exempel setzen. Bey Von Leuckfeld Conf. Henricus II. Saligenstad — mercatum — cum Telonio & monetis ac regio Banno(a) — Item daselbst Ebendem Privilegio Mercatus in Magdeburg. Moneta omnesq. Telonei[illegible] confirmiret. Von Ottone I. Otto III. aber gedenket also vor dem Brief. Henrici zu Quedlinburg(c) Mercatum ei[illegible] decernimus — Monetis, Theloneis [illegible] unis in Mercatorio Jure. Und unter Ludolph Otto II.(d) an den Altar zu Saligenstad publicam monetam & Theloneum mit [illegible] schenket. Otto III.(e) also applicatet: Mercatum quem beate memorie genitor habendum concessit — una cum Theloneis & monetis &c. Von die Confirmation Henrici II. eben also lautet. In denen Hamburgischen Privilegiis gibt Henr. II. vor: jus exigendi mercatum cum Theloneo als Moneta in Bremen(f). In Barbarossa Urkunden wird Theloneum auch denen Capitularibus zu ersehen, dass ein Emporium gewesen, wo auf eine Münze &c. wie rechtes dem übrigen Theloneo beygefüget worden(g) Otto III. &c.

(a) Antiquit. Kumar. Halberst. p. 31.
(b) Ib. p. 157. 158.
(c) l. c. p. 206. ex Chron.
(d) Ib. p. 248.
(e) Ib. p. 250.
(f) ex Lindebr. Scr. Septentr. p. 156. Leuckf. Ant. Alstet. p. 249.
(g) Schwepken Bardowic. p. 159.

1. H. Buch Cap. von dem Recht

Hz. Ruprecht wird dem Erzstift Cöln
1431. gebietet an seinem Hof zu Münst
Pfleger Adolf, solche Häuser schützt. Fol.
Cod. Dem. p. 122.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Münzen zu schlagen etc.

Taubert der Abtey Gandersheim(a) in b
co Gandersheim vocato mercatum ac mo
netam atq. teloneum demum accipiat.
Alfredovius Bischof privilegio Corbe
iensi also: Insuper etiam quia mercatum
ubinis ipsa regio indigebat, monetam no
strae auctoritatis publicam, ultra ibi sem
per missae Christo militantibus profici
am statuimus. Henricus II.(c) Liceat etiam in
eodem loco Osnabrugensi mercatum habe
re & monetam publicam instituere. Herr Hn.
Schmidius sind auf 2. dergleichen Concessiones anzutreffen,(d) und ihro Wolth.
Guilielmum Hedam und andere dergleich
sen Scribas offt Gemacht, so thut Zeug
nuss beyzugen, dass sie boni. Wie ge
sagt gewesen. Ich glaube dass dass
obgegen nimmer schaden, dass dem ehe
calen damit man desgleichen Handlungen
so wann etwann in Streitigkeiten sie,
auch zu geben haben können.

§. 32.

Fordann müssen wir etwas erhalten
dass offters die Müntze von einem Orthe an
den anderen transferiret werden, wie ehe
e.g. Otto der Schwabe Hen Heinrich
chen(e) Tochtern(f) dann(g) dass an die
Orthen dieselbe muss auf einige
kurtze Zeit gedachten sein ein rein bey
Schlagen Exempel gehabt haben(h) da die
selbe aber gleichwohl endlichen auffer

(a) Leuthf. Gandersheim p. m. 108.
(b) Monument. Paderborn. p. m. 121. edit. no
viss. ex Bollando 2. Januar. p. 117.
(c) Diplom. Osnabrug. Monument. Paderborn.
p. m. 214.
(d) Schmid de Bract. Aiens. Pegau. p. 5.
(e) Schleg. de Rem. Gyn. p. 162 163.
(f) Rem. Goth. p. 86. & in Coburgens. p. m.
190.

1. Sg. Dirstb. Ap. Ben Dem Augst

Münzen zu pflegen &c.

hörst haben, dann es kante, sich kay-
serlicher Munitze, oder sonsten auf
auch an daran, verfahren sicht sigach
dass dieses gedacht. Als. verfaubt Lu
dericus Romanus einem privato das
se Zu Königsberg in der Neumark
selbe 400. Marcas peraionem Bran
debergensium gligan, Schrotzlan da
selbst sonstahe ordinairement drei
ne Münze enge, dann es braucht
damahls ein Münzer, wie wir un
ter seine sahen, seinen grossen
Apparatum von Werkzeug indem er
mehr ein Bracteator ie. blechern wer.
Es bleibt uns auch das ab Magdeburgischen
Capitul eine Zeit die Münze aldo
Magdeburg nach Halberstadt transferi
ret 1401. b) (4) müssen wir ein Observa
tion machen von denen Hecken Münzen
der solche glauben auf Schlegel in Mün
ze Gewicht Grafen von Blankenburg
auf dem Barte Langebart, da er auf
Englaisch mehr Flachgrist rotfeilet mit ei
nen Worten: dass Englaischen Brackmün
zen ahmeld in Franckreich, Westphalen
sehen Gebirgen zu Badenstedt, Neustadt
an der Saale, Harzgebirgen v. Goslar
gegeben habe ich bereits in meiner Dis
sertation de Nummis Hebergenstibus p. 190. an
gemercket. Und hat auch die Schmali
sche Hand Münzen Zu Hessen Zeit nicht
in Neustadt als der Hessen Regierung
Schmalkalden, Torgau, Zeitzen, und an
deren orthen mehr. (5). bemercken

(a) Hartknochens Königsberg p. 194
(b) Gangerbuch Magdeb. p. 37.
(c) Hirsch Leuckfeld Antiq. Blanck. p. 74. Schmid.
Diss. de Num. Hens. Com. Rh. p. 9.
(d) Aufsetzung von de Munze Bauers Gr. Zu
Blanck. in Theatro p. 9. not. p.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

1. Th. Tit. 6. Cap. Von dem Recht

Münzen zu schlagen &c.

die auch noch, dass Friderici III. die Münzstädte im Reich zu einer gewissen Anzahl bringen wollen. Jedoch Declaration der Reformation wird so melden, dass nur 21. Münzjuden im ganzen Reich seyn sollen (a) in denen neueren Zeiten sind auch gesetzt dass nur zum höchsten 4 v der 8. Münzstädte in einem Circul seyn sollen, (b) aber arab sind leges sine moribus?

33.

(c) ist auch zu behalten, dass wegen Mangel derer Münzsorten d nöthig gewesen dieselbe mit einem gewissen Zeichen voneinander zu distinguiren, oder aber die Namen darauf zu schreiben. Die Zeichen stehen in verschiedenen denen Chronicken auch dem Reichen, als bey Lothario das Creutz, Radt[illegible] bey Friderico II. das Muschen, die signum so per allusionem ad nomen sind Muscheln. (d) Jedoch haben dieselben einige Landesherren gethan so zum Theil exilen. Der Namen nicht darauf der Kayser haben setzen lassen (e) also sind die Lilie an dass die Münze zu Strassburg geschlagen worden, der Adler bey denen Paderbornischen Abten dass dass sie die Münze zu Arnstadt gemünzet (f) ein halber Mond mit einem Stern wie auf der unten beygesetzten Münze dass es eine Lüneburgische Münze

(a) Goldast R. Sach. P. I. p. m. 175.
b) siehe Heit de Leyser. Ferr. d. rc.
(c) Schlegel Isenac. p. 78.
d) Id. l. c. & p. 125. seq.
e) Id. de Eburg. p. 191.
f) Schlegel de Kerstetdens. p. 82. 84.
g) von Leuck Chron. Castel. Stadt. p. 44. 46.

* Schleg. Goth. p. 26.

1. Th. Viertes Cap. Von dem Recht

und dergleichen Signa kann man in
so Menge observiren, entweder als
eine Zierde, oder Unterscheidungs
Zeichen, zu Anfang einer
Zeile zu denen Schreibern, wenig aber
auf dem Rand der um die Prägung
Lage ist. Am mehrsten aber findet man
daß die Orths durch initial Buchsta
ben angedeutet worden, oder auch
durch andere buchstabliche Zeichen. Die
Hamburger (a) prägten auf ihre Mün
zen ein A. wollen damit die erste
Silbe ihres Namens Carolus M in Rat
zeburg gestiftet, hingegen finden wir
auf denen Lüneburgischen auf ein
A. theilen damit der mittel Buchstabe
M (b) so wird müssen gleichfalls
durch ein A. angezeiget (c) dann ob
zwar mehrentheils mode daß man den
ersten oder 2. ersten Buchstaben um
den Orth anzudeuten hinzugesetzet, manch
mahl findet man gar auch gar allein. Basel setzt
neben dem Bischoff Calb ein B. Calb
ein Bad (d) so findet auch Zeug an, da der
eine Claß ein B. der andere Claß ein A
ohne Absatz andeutet (e) gleichfalls
thun nach Schlegel daß auf einig
Thalers D. Salfeld und S. N. Salfeldsen
sie Crucis finden, welches wir auf
einen Orth stellen (f) der abgebildete
Baseler Falsch ist auf die einige, welche
Cuning ex Vadians mit B. A. anführet (g)
commentirt hat es nicht Bertha Au

(a) Melissant. erneuertes Alterthum p. 528.
(b) Schlegel de Gothan. p. 3.
(c) Schleg. de Goth. l. c.
(d) M. de Senacens. &c. p. 138.
(e) Vrstis. Chr. Basil. p. 113.
(f) Crit. Mentzel. p. 119.
(g) Salfeld. G. l. c.

(g) Cens. d. Lindau. p. 30v.

Ar.

1. Th. Buch Cap. Von dem Burgs

gusta wie sie in der sehr gelehrte Vadianus angebildet hatte, sondern vielmehr deutet es eine Stadt an. Mehrere Exempel anzuführen wurde zu Weitläuftig seyn, derowegen soll und an dem es genugen. Eines, dieses ist noch zu gedenken, daß schon unsere deutsche Comitia Imperialia ja sogar Reichstäge dazu gedienet, daß man den Ort, wo die Münze aufgehoben worden, mit einem oder mehreren Buchstaben angezeiget, wie die Lange schon erinnert (a). Unter denen französischen Königen ware es gemein auf die Münze der Städte darauf zu setzen aber sie haben sie ganz und gar (b) abgethan in folgender Zeiten ganz differiren.

§. 34.

(7) muß man auch observiren daß man dann das Silber von einem Orthe benamet wird, e. g. argentum Stendalense, nicht obgleich mache daß daselbst das Geld gemünzet worden, indem es offt Silber von der Münze oder Silber Arbeiten ware, als an dem Orthe ganze und gebe gemacht (c) dann um das Jahr Christum XI. ob das Silber immer an einem Orthe schlechter als an einem andern ausgemünzet wird, dann es auch daß man die Münzen suchte zu verbessern (d). Da hier finde ich in Diplomate Adalberonis Wirtzb. Epist. 1075. zwar Bambergensis vel Cobergensis valoris (e) (Bamberger Gut oder Cobergisch Gut) aber von der puritate handelt es

(a) de Inferioris aevi Numismat. p. 35. sqq.
(b) le Blanc. Tr. des Monnoyes de Fr. p. 81. sqq.
(c) Schlegel Num. Vinarens. p. 196.
(d) Id. Goth. p. 66. 67.
(e) Id. Coburg. p. 172. 173. dieses kommt auch in andern alten diesen Zeiten.

1. Th. Viertel Cap. von dem Brust

Münzen zu schlagen &c.

valore commutum mögen Herr Schlegel daß zu erst um Bsv. suchen Meldung geschehe, Hierbey ist dieses aber von dem obgemeldten Talber nicht gesagt worden, Von dem gemeldten Talber gantz abgehen will. Es kann auch sein daß pondus zu benehmen, Wenn die Marcken nicht gleich gewesen, Bald hier bald da variirten, e.g. Goßlarische, Halberstättische, Hildesheimische, Gothaische und Lübeckische Marck wolte aber sagen daß nicht Geld allemahl an dem Orthe da gemünzet worden, Von welcher Regl der Cölnische Marck welche durch einen großen Theil Teutschlands gebräuchlich gewesen. (8) muß man von dem loco inventionis auch nicht folgl. schließen daß hier das Geld gemünzet worden sey (b) kann nicht andere Circumstantien hierzu kommen. Daß sehe ich daß H. von H. Schlegel von dem loco inventionis argumentirt, daß es daselbst geschlagen, ob es wegen Talfeldischen Nemen angeführet (c) Vorbil glaube ich daß wann man eine Gewißheit habe daß an dem Orth Geld geschlagen worden, kann man es ohne diese Müntze als einen andern zu schreiben, Wollen wir oben gedacht daß Geld damahls weit nicht einige, auch die auf gegebene Regel gesetzte Instantien Schlegel und Schmid daß Cum andere Circumstantien hierzu kommen, die sie Argument aber nicht zu Grunde,

(a) siehe Schleg. l.c. p. 66. 67. wo er loca aus Erfurt nach der Länge anführet.
(b) Jd. Goth. p. 42.
(c) Talfeld. f. 3. a.
(d) siehe Moser Anmerck. zu Ludw. M. M. Z. p. 65. f.
(e) Schlegel von der Müntz. Herr. Gr. Gesch. Blanck. p. m. 13. 14. Schmid de Nem. Blanckenb. p. 29. 30.

In Gallien waren zu der Römer Zeiten
etzl Municipia Lugdunensis Vela
launis, Tiberorum, Vbor welche letztere
jetzuweilen Remensis genennt wird
Vid. Notit. dignitatum Imperii Excerp
Tom. 1. du Chesne p. 2. seq.
In Oesterreich Münster nun 1200. zu
Neustatt, Vbian, und Ara nigrae
anderstwo Roser Bibl. Not. p. 119.

sen setze, obwohlen dieses nicht weder zeit angehe.

§. 35.

Endlich lassen sich, und zuletzt die vornehmsten Münzorten ordine Alphabetico nacheinander setzen. Das Aachen unter denen Carolingern eine Münzstadt gewesen, wird niemand in Zweifel ziehen, solcher weiß auch wie von der Moneta Palatina in diesem Capitul hievor bereits discurriret (a) Zudem sind einige Aachenische von Alberto I. und Ludovico in dem Damasyn Schatzberg, im Münz Cabinet (b) vor erhalten, thun auch anderwärts mehr zu sehen. (c) und ist gewiß niemand hieran zu zweifeln.

Das Altenburg schon in denen ältesten Zeiten Münzen geschlagen, ermisset sich aus der Landgrafen Chronicon, hat Herr Schlegel verflossene in seiner Dissertation de Nummis Altenburgensibus erecte mancherley Dignitäts als auch in seinem Versuch de Nummis Gothanis zu verbessern getrachtet. (d) Antorff ist auch hierher zu zehlen, dann in einer Antwerpiensem Moneta im 1132 Jahr Guil. Heda (e) ein gar rarer Hildolphus praepositus S. Michaelis in Antverpia 1144. Eben einen andern memo Antverpiensis Monetae de denen Scabinis und Rathsmahl in dem Jahr Anno Christi 1200 gemacht, so sich nirgend bekannt zu schreiben weiß.

(a) siehe mehr S. 31.
(b) Schleg. de Nummis p. m. 140.
(c) Hb. p. 135. Fris. Münz Cab. p. 106. obwohlen er da selbst Ludovico P. tribuiret seine, stehet doch die Jahrzahl nur anders.

(d) p. m. 2. seq.
(e) Chr. Vltraj. p. 161.
(f) Vales. Not. Gall. voc. Andoverpum. Hert de S.T. p. 239.

1. Hz. Dinstb. Cap. Von dem Lufft

Annebergk ist gleichfalls in alten Zeiten
bekandt, ehe[r] Christ zu glauben, da man
weiß daß am Bergwerck daselbst (a) ge-
arbeitet. Arnstadt war vor alters der
neue Abte von Hirschfeld Muntzstadt, die
solche nebst beygebrachten Gemmis von
Schlegeln verliehen worden. (b) Zeitzerg
ist eine sehr alte Muntzstatt wie auch
Schlegel schon von Bischoff Brezwone a°
1029. verstorben eine Muntze beschrieben
anführet (c)

(a) Gennis. Annaeberg. f. 69.

(b) Hirsfeld. p. 12. not. de num. Salfeld. lit. K. adde
Alear. Histor. Arnstad. p. 123. sq.

(c) de num. Schultus. p. 140.

1. Hf. Dictat Cap. Von dem Recht

§. 36.

Von Baselischen Nummis findet sich wenig. Der Bischoff aber schreibt sich von Conrado III. (a) Basiliensi. Basel hat schon zu Ottonis I. Zeiten eine Münze gehabt (b) dass auf dem Schlosse Blanckenburg in Thüringen eine Münze wäre unter Carolo IV. Zeit gewehret hat Hr. Schlegel erzeiget, welcher die zu Blanckenburg auf dem Boden vor eine Hellers Münze hält (c) von der Königlichen Böhmischen Münze ist Nachricht genug bey Gelasio de Regno Bohemiae (d) und ist von derselben übrig Nachricht. Von Brandenburgischen Münzen hat Herr Ludewig einen grossen Haufen in Abdruck communiciret, und ist gewiss dass Albertus Ursus schon dieser Grafschaft sich gebraucht (e) Bayerische finden sich in der alten Zeiten Kammer genug aber in neuerem Gehalt worvon wir genauere Nachricht verlangen. Von Burgischer Münze finde ich Meldung bey Lindano (f)

(a) Bessl. Chron. p. 113.

(b) Schwepk. Bardewicd p. 159.

(c) Von der M. Herr. Gr. zu Blanckenb. p. 99. sqq. sic Schmid. de eod. p. 6. sq.

(d) Stranski de Republ. Boiem. c. 18.

(e) Relig. Assell Tom. VII.

(f) Generalmand. p. 230.

(f) Generalmand. p. 230.

1. Th. Titul. Cap. Von dem Kauff

Münzen zu Schlägen &c.

Bernische Münz B. ist von Tridentis II. Theil
Kupf. VIII. T.

1. Th. Viertel Cap. von dem Recht

Münzen zu Schlagen &c.

§. 37.

Die Cöllnische Münze ist sehr alt, und stunde schon zu denen Zeiten derer Ottonen oder darunter (a) unter Ottone IV. sind ihr einige Cölnische Münzen (b) zu gute andere, das Ensis (c) darum besitze ist selbsten einige höchste. Der Stadt Thor hat 1474. Friderichen III. in Gold und Silber zu munzen sonderlich verliehen (d) so dieselbe noch würcklich exerciret. Sonsten die Abtey hat von Ottone I. Mercatum Leonem & Thoneam Thorpforten zu gut (e)

(a) Schley. de Mulhusin. p. 140.

(b) Trier. Munzhist. p. 109. Freher. Scr. R. Ge. in Godofr. Colon. & Palat. Aquil. Iuer.

(c) Ib. p. 112.

(d) in Statutis & Concordatis der Stadt Cöln P. II f. 139. Goldast. Cath. tit. II.

(e) Schmid. Br. Numb. Cis. p. 5.

1. Th. Kirchl. Cap. Von dem Recht

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

1. Hf. Kirsch Cap. von dem Anfs

Münzen zu Flessingen &c.

§. 38.

Dordrecht hat seine Münzfreyheit Hen
rico IV. zu danken, so aber auch da
selbst in folgenden Zeiten die Münze
von Holland (a)

(a) Cornelis van Alkemade Hollandß. Pfenninge pf.
pl. 3. fol. 2. van Oudenhoven Dordr. p. 24. Sqq
Balen. Dordr. p. 679.

(b) van oudenh. l. c.

1. Th. Fürstl. Cap. von dem Recht

· Münzen zu schlagen &c.

Churtrierische Münze ist beschrieben in der Churtrier. Nachricht von der Stadt (a)

(a) p. 189. sqq.

1. St. Kirstd. Cap. Von dem Rayt

1298. V. 1304. kommen noch die
nari Colonienses Thes. Analect. Hag.
P. VIII. p. 299. 301. 1305. 4. Marcae de
nariorum Legalis monetae Frankenford.
p. 302.

§. 39.

Franckfurt hat Zu Christoph ohne daß Ludovicus Pius, Ludovicus Germanicus, seine Söhne und andere Fürsten allda residiret, Münzen schlagen. Hernach aber unter Ludovico Bavaro, Sigismundo und Friderico III. haben sie Kurmeyn, Bayrs und Böller gemünzet (a) privil. Ludov. IV. 1346. p. 30. Corbi IV. p. 41. Analector. Hass. p. VII. p. 55. Ottho Ursp. 1505.

Zu Freyberg ist 1271. schon eine Münze gewesen (b)

(a) Schlegel de Gothan. p. 29. sqq. die Figuren haben Lennep die Figuren zu Anfang des Chr. Franck die privilegia haben Limnaeus und in denen privilegiis. Privil. p. 286. Sq. p. 274. ubi Sigismundus elegantiter die guldene Münz Zu Schlagen.

(b) Moller Chron. p. 144.

1. Hf. Kirchb. Cap. Von dem Recht

Münzen zu Schlagen &c.

§. 40.

Otto III. schenckte ao. 990. dem Closter Gandersheimb in dem orthe das Münzrecht(a) S. Gallen hat ao. 969. Von Ottone I. Münz freyheit erhalten, und stunde auff der einen seithe der Königs Bilde auff der andern S. Gallus (b) Goßlarische nummi findet man schon 1088. und sonst in den ältesten Zeiten(c)

(a) Leucks. Gandersh. p. 108. sq.

(b) Baltmajer S. Gall p. 31. Conring. Cens. D. L. p. 299.

(c) Heineec. N. Goslar. p. 1.

1. Th. Tit. 1. Cap. von den Rechts

Münzen zu schlagen &c.

Von Bronzen haben wir oben das Nöthige gesagt. Die Grafen von Holland haben dieses Recht der Gnade Friderici I. zu zuschreiben (a) 100. libras Hollandenarior. und bey Heda in Ultraj. (b) Halle in Schwaben hat auch in alten Zeiten dieses Recht exerciret (c) Halberstadt hat die Herren von Hr. Leuckfeld seine Münzen mit einem ganzen Buche erläutert zu haben, wo zugleich Nachricht von dem Wolfshaber (d) von Westen Groschen und Pfennigen ist Meldung gethan. Frisio rede von denen Bracteatis hat Hr. Liebknecht commentiret (e) Bergfeld, alle Baron Schlegel Meynung nach einen breiten Ottonem der einen Wolfshaber rechnen (f) und Recht haben seine Zeugen da.

f) van Alkemade van Hollands. Pfenn. Bs. pl. 3. fol. 2.

b) p. 213.
c) Schleg. de Goth. p. 13. seqq. & supra c. 3.
d) p. m. 142. & 248.
e)
f) Hersfeld. p. 11.

1. Th. Tit. 1. Cap. Von dem Recht

Münzen zu schlagen &c.
B.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

1. Hf. Buch Cap. Von dem Recht

Münzen zu Schlaigau &c.

§. 41.

Jena hat einige Münzen in Schlegels Saal
feldischen und Hildburghäusischen Thalern.

1. Hf. Diarrhoea cap. Von dem Rust

Mentzan zu Schlayan &c.

Coetenenses denarii sind Cöln Lerchfeld
de chronast. gratia Dei (a)

(a) p. 75.

1. Hf. Fridtsb Cap. Von dem Rayst

Münzen zu schlagen &c.

Leipzig hat von Theodorico Sapiente 1273. dieses Recht an sich gebracht (a) wegen des hinderlichen Abtags. Privilegii ist nicht gedacht. Lübeck hat sein privilegium um Friderici II. Zeit, und dieses Stadtgeld ist fast in dem ganzen Niedersachsen ganzbar gewesen, bis auf Adolphi Zeiten die zur Hamb. Chron. zu sehen.

(a) Vogel Annal. Lips. p. 31.

(b) Conring. Centur. Dipl. 2. p. 299. sq.

(c) Lambec. 2. II. Rer. Hamb. p. 34. Hist. de S. C. p. 239.

Lectur Hs. 4. Cap. Von dem Arzt

Anhang zu Schlagen &c.
§. 42
M.

Fischer Hs. Wirtsh. Cap. Von dem Lufft

Münzen zu schlagen &c.

§. 42.

Magdeburg hat seine Münzfreyheit eine lange alle den grossen Reichsstädten gemein stiftet denen etwa bis zu Landau-(a) Bayern münzte zu Munchen vater sine die libras asinum chonachuenen (b) Müll sauser hat wann schlagen conjecture zu trauen von Friderico I. Zeiten an gemünzet (c)

(a) gerzenbach Mag. p. 37.

(b) Aventin. A. B. VII. 13. 14.

(c) Num. Schlusin. p. 130. 140.

Lectore H. Hirschel Cap. von dem Rast

§. 43.

Naumburgische und Zerbstische Münze ist meistens auch von M. Seelen(a) und sonder ganz in Schmidii Zeitungen. Horst Sächsische Münzen hat Vogel in seinem Capite von Münz-Sorten(b)

(a) Schmid-Num-Naumburg. CXX. p. 10. sq.

(b) in Isenac. p. 3.

Hist. Sp. Aristot. Cap. Von dem Hugs

Münzen zu schlagen &c.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

1. Hf. Häutst. cap. Von dem Kopf.

Münzen zu schlagen &c.

7.

Lesten H. Hirtbob Cap. von dem Augst

Münzen zu schlagen &c.

§. 44.

Regenspurgische Münze sind in hoch Alemannien (a) und Schwaben ist bekannt genug, daß die Herzogen von Bayern die Regenspurgische Münze im XV. Seculo getroffen (b).

(a) A. Boi. VII. 14. 21.

(b) Andr. Ratisp.

Fünftes Hf. 46ste Cap. Von dem Recht

Münzen zu schlagen &c.

Straßberg soll von Carolo M. nacheinander in ein Closter verwandelt, Stuntzhaugst wahlen haben (a) Geschichtschreiber Stuntze wird in dem uhralten Schiebenburgischen Wolf nicht allzuzeiten diplomate Fayol. 1 dahl (b) und in denen folgenden Zeiten dann man bey Schannat pattim vornehmlich l. IV. & VI. selben finden. Daselbst schreibt Schlegels Anzeigen schon vor 1273. Münzer gehabt haben. (c) Straßberg hat schon in gar uralten Zeiten gemünzet wie hinder sich in alten Zeitwin Schilt. ad Cod. I. F. Alemann. c. 9. in Diplomate Ludovici Pii 30. feti argentinensis Chronicae (d) und Zeigen sich die alte Münzordnungen ganz. (e)

(a) Schannat. vindem. litterar. p. 522. 528.

(b) Heda Hist. Ultraj. p. 17.

(c) Num. Salfeld. A. 4. b. not. f. 3.

(d) p. 578.

(e) Schilt. ad Koenigshov. p. 707. 721.

Letter H. Hirschel Cap. Amsterdam Regt

Münzen zu schlagen &c.

5.

§. 45.

Tenerae mundensis Moneta kommt vor
1108. (a) Von Tielensi Moneta habe auch ge-
lesen (b) Tubingensis (c)

(a) Lindanus Tenenaem. p. 107.
(b) Buchel ad Hedam Ultraj. p. 144.
(c) Cres. A. S. Lev. III. 176.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Mentzan zu schlagen &c.

Utrecht hat von Otone 3. die Frayheit
zu Muntzen erhalten a) obwohlen von H
Regnade l. c. sagt er, es hab Otto Tridenes l.
geschlagen, allein dieses ist eine Confirma
tion

a) Heda Chr. Ultraj. p. 82.

1. Th Aristot. Cap. 2. de Anim.

Münzen zu schlagen &c.

Rheinische Münze ist auch ziemlich anti
quirt hat nachgehends Abermann bis
auf 129. (a) Weissenberg im Elsass viele
diese Freiheit von Dagoberti Zeiten her
leiten, obwohl einige das Diploma in Zwei
fel ziehen (b) Sine ea nulla usquam ulla
mercatio Münze Jus Genüer Zum Verstehen
gebraucht (c)

Wormatiensis Charta 1103. in Dipl. ap. Freher.
Orig. Pal. P. I. p. 178.

(a) Siehe Aberm. Suppl. ad Lehm. Chr. L. IV. p. 43.

(b) vid. Coll. Dipl. T. I. L. tit.

(c) Beerlich P. Verlich. Verer dinder Gotsb p. 349.

1. H. Kirchtö Cap. von dem Angst

: Münzen zu schlagen &c.

Zu Zürich in der Schweitz hat Kayser Carolus IV. Münzen schlagen lassen. Das Kloster hat den Carolo grosso Münzrecht biß erhalten, und biß in spätere Zeiten ausgeübet (b)

(a) Guillimann. Helvet. l. 4. 11. Stumpff. Schw. Chr. VII. 33. der bemeldet auch für Kayser Carolo Crassum. erfolgt
(b) Hottinger Spec. Helvet. Tigurin. p. 24. Lyc. Guil. Vim. Helv. l. 4. III. 1. 11., Schleg. Benac. p. 169. Stumpff. l. c.

1. Hf. Hauptst. Cap. Rom. Im Hauß

Volltest du nun fragen warumb dise Jahrzahl
gelige hier dissem Jahrmarkt sechtzehen die
jahr hingen gelassen? antwort ich, antwortten
dass es bey vilen aus nachlässigkeit bis an
daran aber aus Mangel deren darzu gehörigen
Materie und underthanen geschehe, andere e
gedenken haben es aus darzu [illegible] Ungenad
Verlohren, dem mehresten theil aber hat
es wahrsamer gedeutet, nachdem die
Brakteati abgekommen und Kunsten nit
gestollen, vilen sich damals die Underth
nicht, aber [illegible] und dasere
grösser preiss konte gezogen werden,
zumalen bald der Thaler nach stand hin
trieg, so aber hat anweisender groben
Münze Fuess fürer."

1 Fris. Münzbs. p. 186. B. Lübe. Mbg. M. Z. p.
m. 50.

1. Th. fünftes Cap. von der Lust

Fünftes Capitel.

Von der Zeit und Weise die Münzen zu bestätigen, denen Münzmeistern Raubgewerken und deren Verderbnissen, auch die oft und wann gewechselt werden.

§. 1.

Dass man in neueren Zeiten in der Weise bestätigt zu münzen viel weiter als ehedem gekommen sey, wird schwerlich jemand in Abrede seyn. Vor alters brauchte man nur zu denen Solidis einen doppelten Stempel von Eisen, einen Hammer, eine Zange, und wenige andere Instrumenta. Hingegen bey denen Bracteatis pflegte man nur kurtze und dünne Blech Münzen, oder Blätter, auf einander zu legen, und solche mit dem Stempel darauf zu schlagen; welcher so gleich immediate darauf gesetzet worden. Das Blech gabe nach und stelte sich wann wieder, deßhalben die Münze mit einem einigen Streich vollendet wurde. (a) Diese Meynung des Ludewigs gefället mir ziemlich wohl. Hier kan nun so viel, daß die Stempel auch stark gegraben worden, da hingegen andere meynen daß dieselbe nur stark gegraben gewesen, ein Münzmeister es nicht gewaltig nicht dürfen, deßen daher das auf graben, weil er mit einem Hammer als dann andern angreifen können, an seinem Orth gestellet seye, und wenden auch zur Materie der neue Stempel von Bracteaten. Von Ludewig glaubt, daß man Stempel von Cauffen Metall oder Holtz gehabt, (c) welchen man

(a) Von Ludewig Mss. N. Z. p. 225. Olear. Bay. p. m. 24.

(b) Id. p. 224.

(c) Id. p. 33. 39.

1. Th. Fünftes Cap. von der Brück

Zu Dresden in dem Königl. Cabinet, Fabr. ist
ein ovum Struthi Zu Bracteaten gefasset, so noch
vorhanden sind. 1754.

die Münzen zu bestätigen.

Herman bleibt ganz damit stehen. Ich bin gar Herman, und die Lemmata miserables Bildungen schwerlich mit rechten Stangeln haben vermehrt sein Herman. Diese Meynung schreibt sich von dem alten Theologo Matthesio, welcher also sagt: Ich will gerne glauben, daß der alte Herr Herman oder sonsten silbarne Groschen und Pfennige mit silbernen Stangeln gepräget seyn. Diese Meynung findet man auch in Specilegio (c) und stehet an ein Glaubens der Herman buchstaben auf die Münze, womit man gleichfalls ob sie von dem Volk auf denselben stehen. Rothschanz ist gegangen in Bayern (d) wo er dafür hält, daß die ehemalige Zeit mit dem Volk, die schon gepräget hingegangen mit Stangeln von Eisen aufgeprägt worden, hernach ihm Schmiedius beygestimmt, welcher auch experimentiret daß es mit Volk angehe. (e) Diese letztere Meynung gefället mir besser als die andere, welche Herr Leuckfeld so regnen will, daß man mit silbernen Stangeln unsern Herman (f) einigen derer seinen andern Münzen (g) welchen silbernen Stangel diese schwere Pflüge nicht hätten ausstoßen können (h) allein die Bilateralis schwerlich so geprägt seyn konten. Item es wäre nur distinguiret dann man gar leicht darauf antworten. Herr Schlegel (i) setzet mehrere argumenta an, wovon er traurt er sich nicht zu Tage an daß [illegible] Herr Herman nicht angesehen den

Die Straßb. Ordnung gedruckt expres derer Münzbelustigungen Schütz. und Kuenigsh. p. m. 709.

(a) Concept. Conc. XIV. fol. 150.
(b) p. 15. curieuse Münzwiss. p. 76.
(c) p. m. 24.
(d) de Num. Cicens. & Nemburg p. 6.

(e) Antiq. Numar. Halberst. p. 16. 60. 236.
(f) de Num. Isenacens. p. 173. seqq.

1. Th. fünfftes Cap. von der Zeit

die Münzen zu verfertigen.

nen, excipiret sonsten, daß die mehresten Bracteati einen großen Zusatz der Legirung hatten. Das stärckste argument wegen ihrer neuen Ausmünzung ist, daß sie von einem Stempel sind, welches ein Zeichen mit abgeben kann. Indessen halte ich glaublich, daß man sich mit der Menge nach denen Zeichnungen und verschiedenen Stempeln habe accommodiren können. Gegen die medisatem erat nunc norem dessen Ludewig glaubt, daß die Stempel solchen gleichen excipiret Schlegel, daß ob wohl eines Herrn Münze nicht an einem Ort gebraucht, obwohl diese Exceptionen gegründet, dennoch der Stempel selbst. Der seel. Hensel hat darüber gehalten, daß das Gepräge zwar von Kupfer, aber auch eine solche gute Manier mit Platten angefertigt gewesen, da sonst man auch auf einer oder der andern Münze, welche von denen Platten damit es angefertigt also angefertiget, sagen müßte. Es mag mit unserer Churfürstlichen Mainzischen bestellten gewesen sein wie es will, so viel sehen wir genugsam, daß wohlerstellte Münzen nicht gar kunstlich, sondern solide seyen müssen. Die Münzen des Ludewigs sind sehr miserable und, da Carol. M. Ludwigii und anderer Churfürsten Mainz sehr auch gar dünn, ja überhaupt sehr schlecht und nicht sauber sind, einige ausgenommen, so sind sauber, sonsten dann man die schönen Bildungen des Schlegels nach sehen, solche gantz vortheilig ganz.

(a) ap. Olear. Bayog. p. m. 24.

(b) bey le Blanc loc. cit.

(c) in Cella Vet.

1360. bestetet Kayser Carl Monetarium Rub
cum absque quorundam libet monetariorum praeju
dicio aff. Glaseys Anecdot. T. 1. p. 20. 43. p.
509. Sq. obwichen sein Ambt bestanden.

Zu Franckfurth hatten zwo Inspectores der
Cameralen Caesareae aber keine Cammer
den Vid. passim Lerner. chron. p. 440. Sqq. wey
der Jahr ist die Münze zu 8 Pfennigen
an den Rath gekommen, welcher dieselbe
so an gesetzte Goldschmieder um einen
census, von jedem Marck Silber 2. alb
Rennisch a. 1470. ausgethan.

Das Münzmeister Ambt ihre Gewalt 1360. Gla
sey Anecdot. T. 1. p. 251. Sq. wo Ingleichen zu sehen
dass sie Halt zu vor Raw gemachten Pfen
abschetzen können. Conf. Nürnberg. Gibt Lerner
IV. 1361. die Grade Münzmeister. ab. Und an
sagen, auch den Münzern die Freyheit
Leben zu Nürnberg. St. T. 1. p. 526. Sq. 14.
hatten als zu Strassbl. von dem Bischoff an
gebracht. Dz niemand solte kein Silber
Clenodien oder Gülde Geschirr kauffen
Welche man fast darum gestrafft hat
Just. z. p. f. 1. p. 2.

die Münzen zu verfertigen.

§. 2.

Demnächst müssen wir diejenige Art, welche bey Verfertigung der Münze beobachtet, oder dannenhero vorgeschützt worden, wie auch alle andere dieser Personen accidentalien betrachten, und da anzeigen mit was vor praerogativen selbige versehen gewesen. Bey denen Römern waren in der Münze anfänglich nur die Aufseher über dieselbe, welche Triumviri monetales hießen, wovon Livius in l. 1. Cod. de falsa Moneta l. 6. l. 12. de dignitat. l. 1. & l. fi. huis de mutil. l. x1.(a) Erwehnung thut, aber über die Münz selbst nichts zu sagen. Bey denen Teutschen war ein ganz anderer Zustand, hier waren in der Münze der Münzherr und die Beygenossen, welche Jhnen das Recht zu thun waren beygetreten, die Arbeit aber andern überlassen, die sich hiermit überhaupt vor eine Brüderschaft gehalten, massen Abermann ziemlich deutlich weiset, wie hierher setzen will, daß vier fränckische Edelleute Münzen zu schlagen, dahero die Landfürsten aber diese Sachen selbst besorgt, welche ein gantzes Collegium oder Zunfft der Burgerschaft, und sonderlich aus denen die sich daheim wohl verwahrten, und mit Pferden behülflich seyn konnten an selben, und zusammen brachten, und jährlich Claine und grosse Silberne die richtige Stewer, und der Stadt Nahmen samt dem Wappen nahmhaft einem Kreutz darauf schlagen thaten: gebrauchten also Viertmeister der Gold oder Münzschlager selbst, die sie hin und wieder in ihren

a) Chiflet. Vesontionism. antiqvo c. 14. p. 76. seq.

b) Supplem. Zu Lazii Rhemer. Gron. l. 1V. p. 43.

1. Hf. fünfter Cap. von der

Häusern unterhielten, von denen noch
biß auff den heutigen tag die Gassen
der Münzmeister verblieben ist, allda nun
die ansehnlichsten Häuser der Stadt sind
sind, und eine sie insgemein die Müntzer
strass genannt. Die die Burger dieses
Collegii oder Brüderschafft ernennen auff
ihre eigene, sonst Landgenossen, der
aber im Nahmen des Raths seinen vor
gesetzt haben Müntzmeister genannt.
Derselbe hatte die nächste Stelle nach
dem Stadt Richter, ward auch zuweilen
denen Stadtrichtern vorgezogen, also
daß dieß Amt mit dem Burgermeis
steramt vereinbart gewesen, endlich
endlich von denen Landsherren dem
Herrang Münzbrauch selber, aufge
hebt worden. Die meisten alß zuerst
von dem Müntzer reden. Dieser ernennet
gemeiniglich nur adeliger oder auch von
denen Vornehmsten aus der Stadt,
die wie erhellt aus vorangesetzten vor
den Abermanni, alß auch dem von ihm
fürnachgesetzten Catalogo dieser Müntzer
seyen. Eben dieses sagt auch die Lange (a)
diese setzen zu Latein Monetarii, Monetatores
es Praeceatores, und ist dieses meines Erach
ten, daß sie mehrentheils ihre Zunahmen
Berlichen und davon Müntzmeister ge
nannt worden. e.g. Henricus Moneta
rius, Bertholdus Monetarius (b) setzen al
le diese zu Altenburg, denen endlich
auch an anderen orthen zu sehen. (c) Zu de
nen waren Hartungus und Heberto Mo
netarii (d) auch andere diese mehren

Monetatus bey Ludw. M. M. T. p. 267.
Magister Monetae.

(a) Gloss. voc. Monetarius. Hanselmann Diplomat Beweis der Landeshoheit p.
(b) Schleg. de Gotth. p. 13. 43. 44.
(c) Ib. p. 9. 11.
(d) Ib. p. 48. 108.

B. 6. 6.

1. Th. Fünftes Cap. Von der Arth

die Münzherren zu verschweigen.

Schell zugleich Rathsherren allhier gewesen. Zu Zwickau wird eben auch Henricus Monetarius unter denen Consulibus der Stadt recensiret (a) Zu Coburg hat zu gewissen Zeiten das Hochgericht denen von Lichtenau verliehen, allein sie die von Lichtenau Münzmeister genennet (b) Zu Aschaffenburg sind Friderichus und Johannes Hund von Falckenberg Münzmeister gewesen (c) Hamburg besetzt zu Münzstatt nur seine an gesehene Bürgerliche Leute, welche Münzmeister geschrieben (d) Auch in der Stadt Catalog von denen Strassburgern kann man gleichfalls sehen (e) in Monumentis Paderbornensibus werden diese Münzherren Consulibus, in ihren Aemtern gesetzet (f) Zu Basel kommt eine adeliche Münzmeisterin, welche auch die Münzmeister Brüder den Adel gegeben, sind anno 1502. abgestorben, und ihre Nachkommen in den Rath gekommen worden. (g) In der Reichs-Stadt Nürnberg sind es gleichfalls, als wenn die Münzmeister Burgermeister gewesen. Schlegel in Hallelujah Hist. 4. Theil meinet, daß die Burgermeister zugleich Münzmeister geworden seyen, welches auch bey andern Burgermeistern z. E. Strassburg, Augsburg auch mode gewesen seyn. Von denen Münzmeistern waren einige solche mit dem Münzmeisteramt erblich belehnet etc.

(a) in Dissert. ap. Schleg. de rer. Cygn. p. 141.
(b) de rer. Coberg. p. m. 173. 174. 175.
(c) Ib. p. m. 175. ex Laver. Fris. Chron. Wirtzb. p. 342.
(d) Chr. Alsat. l. VII. p. 19.
(e) Id. l. VII. p. 47.
(f) p. m. 149.
(g) Wurstis. Chr. Basil. p. 379. p. 337. Epit. Histor. Basil. p. 167.
(f) p. 132.

1. Th. fünftes Cap. von der Arzt

die Münzen zu verfertigen.

zen, so gemeiniglich Juden seyen in Reichsstädten statt hatten, etc. auch Lehmanno Ursinstadt zu Hessbrücken, Hr. Strassburg hatte der Bischoff das Münzmeisterthum zu übergeben, und welche damit der Münzherr (a) als seinen Hofjuden sehen dem Reiche, und diese Arth wurde fast mehr denen da das für die redlich Hofe als wie der Arbeit wollen (b) andere Juden gegen Arbeit wollen, und waren mit wenigstens Goldschmide oder solche so Blanc an dem Exempel S. Elby schon verrichtet (c) fast auch die Arth dabei der diesem Hof denen Münzverwandten das Gelt gleichfalls durch die Silberschmide gemacht werden (d) Ein grosses Requisitum von einem Münzmeister were dass er muste bemittelt seyn, die Ursache ligt in dem Betrag dieses Amtes mit dem Bischoffen von Strassburg angezogen: Da soll man ja einen Bessern finden zu einen Münzmeister haben der so reich und so gesetzt sey, dass das Land und die Stadt an ihn setzen sind, und ob dessen Brüche etwas an ihne, dass man eben von ihne gebessert möge." und eben daher weil gemeiniglich die Münzmeister die wohlhabendste Leute waren, kommets es, dass Hertzog Matthias zu Salzburg von seinem 4 M. Gulden Einkommen, so damals sehr viel ertrug (3) anderen etwas das Amt übergeben. Dass Jahren in Meissen Friderichen gegen den Balthasar (e) Zeitst practiciret worden

Zu Speyer verpflichten die Münzgewerken jährlich um auf ihrem mittel. Lehen L. VI. c. 4. Frau. 4.

(a) Schilt. ad Koenigsh. p. 700. 730. 813. 836.
(b) siehe du Cange voc. Monetarius.
(c) Sr. Victor. des Monnoyes de Fr. p. 75.
(d) Guagnin. Rer. Polon. T. II. p. m. 177.
(e) Schilt. ad Koenigshov. p. 730. N. 5.
(f) Beutler Valtz. p. 241. 285.
(g) Schley. de Goth. p. 70.
(h) Id. Ib. p. 70. 72. adde p. 191.

Unter diese gehörten die Goldschmied
so probirten. Vid. privil. Francof. p. 30.
in privil. Sigismundi 1429. p. 274. 76. recen-
sentur: daß sie und ihre Nachkommen Ihr
unsern, unsrer Nachkommen und des
Reichs vogen sollen und mogen, Munz-
meister, Munzer, Wardeiner, Schrotgeber
und andere, so darzu nöt ist, nehmen
setzen und bestellen ꝛc.

von Goldschmiden Strafe. Bey d. Stat.
Archiv part. 1. p. 120. Silberbrenner in fin. p. 4.
de Monetario Büri in Annot. ad Lehmen
Chr. Spir. p. 307.

Obrigkeit Monetae Ihre ein gewisses Amt
p. giengs den Oberhalter, und Obersten
meister vor, war auch von alten Zeiten
her. Stumpf. B. V. Pol. Arch. p. III. p. 280. D.
Bischoffen setzte in denen Städten nebenst sich
die Bischoffe. Schilter ins Spir. Chron. p. 222
Vid. c. g. 4. 5. in fine

die Müntzen zu verfertigen.
ob aber nothwendig geschehen müßen
daß da diese ihrem Wucher nachgehan-
get, das gemeine beste darunter Noth
leiden müssen. Dieses hat endlich verur-
sachet daß man auf denen Reichstagen
Erinnerung müssen eine Einsicht haben
und es unter nachdrücklicher Strafe ver-
bieten (a) Zu besserer [?] finde ich daß 1273
Theodoricus Marchio die Müntze von
Johanne Abrecht [?] vor 100. Marck Silber
abgelöset, welcher sonder Zweifel dieses
geld geschaffen, und die Nutzungen
der Müntze vor die Interessen im besitz
gehabt.

§. 3.

Nun [illegible] wir auch denen Müntzern
und deren Hausgenossen. Zu Straßburg
wegen sehr viele Hausgenossen welche den
Müntzer vorgesetzet waren. Wer nun in
die Zahl derer Hausgenossen wolte aufge-
nommen seyn, gabe dem Bischoffen ein
halb Marck Goldes, dem Müntzmeister
10. groschen, oder wie es in der Ordnung
heißet sechs guldene Pfenninge, und denen
Hausgenossen 10. schillinge derer schwarzen
Pfenninge (c) Zu Erfurth waren seculo XIII. ein
Müntzer mit XII. Hausgenossen (d) In einem Erf-
furthischen Document heißt es also: (e) Man soll
alle Jahr zu S. Jacobs tage neue Pfenni-
ge schlagen; aber mehr Müntze Erfurthi-
scher Pfenninge dann eine mögen gehen
soll es dem Müntzmeister also [?] sagen, und
der Müntzmeister soll dartzu nehmen die
Hausgenossen, wen er will. Diese

---

a) vid. Hert. de Super. Terr. §. 20. p. 236.
b) Vogel Annal. Lips. p. m. 31.
c) Hertzog Chr. Alsat. l. 2. c. VIII. p. 46. Schilter not. ad Koenigsh. aus dem alten Stadtrecht p. 709.
d) Fris. Mspt. p. 116. sq.
e) Diploma Henrici Arg. [?] Moguntini. Nachricht von der Stadt Erfurth p. 190.

1. Th. fünftes Cap. von der Luft

Zu Ulm vorhanden seyn nicht über 48. sagt
Bibl. ap. Thoser Bibl. Nat. p. 119.

die Muntzen zu verfertigen.

Hauptgewesen waren gleichfalls der Abt, und Heinrich ist nicht / daß auch diese Zuschriften unter dem Titel Protonotarii Vorkommen. Daß Lenckfeld, Hommel Heinrich Protonotarius Diplomate de anno 1251. Vor. Christi. Gerhardus de Berge, Henricus Crepin, Friderich de Rothenburg, Heroldus, Später Hermann de Vetschewde, Hermann de Halberck, Werner Notarii Ihr Schreiben miteinander nicht haben Münzmeister sein können. Daß Schlegeln in der Altenburg, Johann Münz Diplomatis mag nicht auch etwas dergleichen gethan haben a) anzutreffen ist diese probable, wollte aber der eigentliche Münz und Münzmeister Magister Monetae sein, daß er auch Notarius genannt worden. Diese Hauptgewesen Gelten nun dem Münzmeister sowohl in Abarbeitung der Muntze, als auch in dem Umgelt Zugen mit demselben auf denen Marckten Gewicht, Laufen und Ver, Laufen Silber, und Thaten alles das jenige, welches sonsten das der Münze zu thun war. In dritter Zahl befanden sich gemeiniglich der Hemgel Schneider wenn dann man etwas neues oder eine neue Münze haben wollte, war es nöthig daß man sich mit dergleichen Leuten aus Italien Briefe (c) verschaffen die gemeine Art in Deutschland für zu nicht geschicket waren. Da aber die Münzer so sehr darauf sahen, daß sie selbsten keine Arbeit mehr thun

a) Antiquit. Altenb. p. 13.
b) in Gothan. p. 5. seq.
c) Ludewig M. M. 3. p. 34. Stranski de Repull Brieff. c. 18. §. 3. & alii ab. c. 3. §. 15. seqq.

C. c. c.

1. Sf. fünftes Cap. der drey Bisch

die werden angenommen mit Conzens allen übrigen Mitgliedern Bibl. ap. Suzer Bibl. H. p. 119. Aber sehr bald lag Lyra, der Lorka mit seiner Verdammung Hb. p. 120.

die Münzen zu verfertigen.

weisen, entschulden sie [illegible] in der Münze und stehen daran gelegen, Bauern, welche sie nicht auf Aber manns stehen, gebrauchen die Arbeit ihrer meister. Diese Baukgenossen waren so saltan dann man sie ermahnte einem Münzmeister einen Eid zu schwören welche Feyerlichkeit also lautete: Ich will dem Münzmeister gehorsam sein, und der Kunst so lange und gewaltig mit seltsam zu halten, Arbeit und Kunst sprechen auf mein bestes Verstand nehmen, damit mir von dem Münzmeister geboten wird und der Obrigkeit Heimlichkeit halten, damit mir verboten wird an allen Orten als mich mir Gott helfen, und alle Heiligen. Und will ein an dem Münzen so thun, so thue, daß du der Kunst nicht, daß gelt andere der gestalt geben, und daß du der böse nimmest daß selbe die andere der böse geben, und selt dein Münzen in das feuer geben, als dich dir Gott helfen." Nachdem nun diese Leute so mächtige Privilegia haben, fanden sie auf andere Arbeit abgestellt sie Münz, Bauleute nossen, damit sie in ihren Diensten um dieser Kunsten Heilsamkeit zu werden, die über die Burgerschaft zu Speyer also klagt: "sie sind, damit sie sich anders zu meine Burgerschaft dieses Amt dienen stärken, haben sie diese Mittel verfunden, und sie am gewaltigsten braucht, daß sie andere Burgere, daselbst und Bauleute ohne ehrliche Ursachen, sie sich in der Bad genossen Gesellschaft ziehen, dieselbe und sie hindre dieser Kunsten Heilsamkeit zu machen, und haben Anfall, daß sie sonst keine andere Zunft gebrauchen dürften. (b)

(a) Lehmann Chr. Spir. L. IV. c. 14. p. 324.
(b) Ib. L. VI. cap. 4. p. 681.

1. th. fünftes Cap. von der Ehe

die Münze ohne Entgelt von aller
Violation Marca Hist. de Bearn p. 337.
n. 6. not. von anderen Freyheiten der Mün-
zen p. 306. ff.
überhaupt hatten sie alle diejenige Frey-
heiten die einige gemeine Rechte die
Münzherrn insonderheit gehörten. Mozer
Bibl. Abh. p. 420.

die Bürgen zu bestellen.

ich selte fast glauben dasz die Worte aus der Rotenburgischen Ordnung, mehr hier her gesetzt, darin sich niemand von Burgen in ihre Gerichtsbarkeit begeben soll, dasz er dann erlaubt sein soll, dasz dann es auch recht sei, die Bürgen selbst und fremde zu ziehen (a)

§ 4.

Dieses sind die Privilegia waren enorm oder proben solche aus Lehmanns (b) Chronik gesetzt: 1) dasz sie ein apartes Collegium gesetzt, welches nicht unter die Zünfte mitgehört, sondern ganz einig und allein dem Fürsten Landesherrn und dem Amtmeister unterworfen sein. Item dasz alle die der Stadt und Burgerschaft Freiheiten Rechten und privilegien Vortheil und Nutzbarkeit sind und ausser der Stadt Zoll, Tax und Zu Land genossen und gebraucht dagegen aller beschwerden Dienst und Verrichtungen zu der Stadt gemeinen Nutzen, oder als sie der ihr selbst freywillig sich Gott Gefallend pflegt, sonst allein gezwungen gethan, und davon standhaftig sein sollen, anbasz auf Begehren dem Statutum, dem der Stadt zuwider, respective (c) (2) dasz der Rath die Aemter ein auf einen jeden Bürgerd eigends, der bestandene Rath die Freyheit gehabt, dasz ein Rath und andere obrigkeit andere die Aemter nach deren an gehörige, Weib, Kinder, Gesind, oder auch fremde und andere, so darein um Rathhandlung oder anderer Sachen willen erfordert, fassen oder fürnehmen, vor der Rath oder Gericht durch dieselben Knaben und Pedellen heimbringen lassen verstehen, bisz es dem ihr aufgetragen

(a) ap. Schilter. not. ad Koenigshov. p. 709.
(b) L. IV. c. 14. p. 121. vinctu L. VI. cap. 4. p. 680.
(c) Jo. Schilt. l. c. p. 809. 813.

1. Th. Justus cap. von der Acht
cap. spec. §. 23. Th. von Wechsel und Silber
Lauf.

Vid. Strubet. Nebenst. T. II. p. 320.
Wo aber keine Landsgewohnheiten waren, so
sollte die Waage zum Münzhaus selbst,
wie zum Exempel Carol. V. Polizey Fund
stück geschiehet. Vid. Gerichtl. p. 41.
Ist Waldecker, Cammer Münster Fuß.
Ring Lassen daselbst Waag, Maas, Zoll
Gewicht. Boyl. Hannöb. P. I. p. 357. Th.

man oder seinen Hausgenossen zu stellen, dass man denselben sichern solle. Moser. Bibl. Abh. p. 119. § 132.
(2) Ein jeder Bürgermeister hat wegen seines Collegii und eine Handlung und Bürgerschaft zu treiben, darum er doch nicht schuldig gewesen, eine andere Profession zu ergreifen, und darum einer Bürgerschaft, so lange er in seinem Amte steht, nicht verwandt, desgleichen alle nämliche Lehen seiner Bürgerschaft genossen. (3) Wann einer einen Bürger auf oder unter der Bürgschaft geschlagen, verwundet oder beschädigt, oder ein Bürger in seinem Hause oder sonst einem andern Bürger dergleichen gethan, ist derjenige der also der Bürgerschaft verbrochen in Strafe 10 ß. Pfenning und 1 ß an unterschiedenen Orten verfallen. (5.) Hat der Bürgermeister Macht gehabt alle Gerichte und Klagen, mit allen seinen Burgern die mit Gerichte vor ihnen stehen oder sie wollen, sonder auf seiner Fremden so in der Stadt ihre Waaren mit Gerichte verdauft, zu ansehen und zu rechtfertigen, wann sie oft es ihme Gelicht und gelegen. Ordnung aber hat er die Gerichte und Klagen einen jeden alle fürnehmen, und sonst den Bürgerschaft nicht, Gastgeboten, Gelagen, Kramern, Handwerksleuten, Bäckern, Metzgern, Wollenwebern, mit seinen Gerichten zur Hülfe lassen vorarbeiten, sind welche Gerichte sonsten besonders, so er Bürgermeister, der aber angenommen da von hat nun oder Bürgermeister 10 ß Gelder Besserung, und ein Heller zu Pfand verfallen, darzu ein Recht dem Bürgermeister zu vollstehen zu gelten, und das ist er Bürgermeister ist, andern zu weisen auf dem Lande und in der Stadt. (6) Hatte

1. Th. fünftes Cap. von der Arth.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Die Münzen zu verfälschen.

Der Münzmeister hat Recht auf die Fälscher zu inquiriren wie schon oben erinnert worden; und über dieselbe zu richten. Zu Straßburg aber über die Falschmünzer hat in Kraft innerhalb der Stadt und außerhalb die der Stadt, allerdings als das Bistum ist, ohne daß ein Bischof darüber ist oder sonst Recht. Wo es aber einen Fälscher in dem Bistum fände, dann sollte er gehalten sein in die Acht zu führen, und über ihn zu richten nach Stadtrecht. (7.) Hatte der Münzmeister Gewalt anzusetzen, den einigen alten nachdem neue Münze geschlagen worden, die alte Münze ihme aufzugeben oder anzunehmen. Und sonst konnte er einen widerboden auch einen Falschmünzer treiben ob er die verbotene Münze habe angenommen, der sich dann mit 7. Zeugen sollen purgiren musste daß er es nicht gewußt habe, entfernte er sich in der gebührenden Strafe nicht condemnirt sein. Hingegen konnte er dann andern wenn sie habe ihr dann getroffen die verbotene Münze wechseln, leugnete wenn dieß der Reus, so überwiese man ihn mit 3. ehrbaren Männern, da er dann einiger maßen der Strafe gehabt wie oben stunde es dann dem Münzmeister frei sobald er sie von dem Delinquenten gefällig die eine Hand abzuhauen. Zu diesen 3. höchsten Prärogativen waren (8) auch nöthig ein Münzgericht. Darüber finden sich neu Freyheiten gegeben, und wurde ab in gar Titel im ganzen Jure Judicio Parium Curiae in feudalibus. Der Münzmeister war hier der Judex, und sie waren Pares Curiae so er anbegehren sollte zu richten, erfuhr sie durch seinen Fürsprechen abtreten (c) da

Spec. Suev. titt. 385. Just ein der nicht als daß er die Raimos verbrennen und die Stadt widergeben könne.

a) Schilt. ad Koenigshov. p. 707.
b) Ib. p. 706.
c) Lehm. Chr. Spir. l. IV. c. 14. p. 321. add. 680. no. 4.

D. d. d.

1. Bf. Samuels Cap. von der Arch

Phal der Rüb und Kranthal so dem Statt-
meister nach alter Gerechtigkeit zugehöret
alß. Hutter Bibl. Matt. p. 133. zu sehen,
verstehe nicht.

Die Münzen zu verfertigen.

dann fragt der Münzmeister ob er
schick und gnug und expedirete. Dasse
sen wie Lüss dem Vogte bei Hofstätte
Dan so soll Hoffman wird einem Gesell
den erlauben dem Münzmeister zu helf
fen als dem Schultheissen. (a) ja ob meste
der Vorsteher aber so gehorsam dem
Münzmeister sein (c) als dem Schultheiss
welches klar auf die Gelerten gesetzt.
Die Criminalia selbst, die denen Gericht
vorgehörnen waren also gedachter ma
sen (1) falsch gericht (2) falsche Münze
(3) die falsch Münze. Eben Anleihen a
der müssen wie etwas deutsch reden.
Hier hatten die Münzer und Bauhgen
sen ein besonders privilegium das sie sie
ein forum privilegiatum hatten. Wie wol
sen um desto besser zu erläutern die
worte aus Lehmanno (d) gravam. deren Ur
sach sie sagen nr. 4. anführen: Dass die
Bauhgenossen samt und sonderl auf
klagen und beschwerden anders vor
vor gericht und Rath nicht erscheinen,
noch einander daselbst red und Ant
wort geben, sondern jährlich zu ihrer
Gesellschafft einen meister erwehlt, den
man den Münzmeister genannt &.
oder auf der Burgerschafft oder gemeind
einer einen auf der Bauhgenossen
Gesellschafft um Schulden, frevel, injur
ien oder auf sonst auf jemanden zu kla
gen gehabt, der hat denselben allein
vor dem Münzer und seinen Gericht
erlaubt die Bauhgenossen beschützt kommen
sein mögen, und seinen sie am besten
davon zu halten, die alle Unbilligkeit ab
zuwenden und darin Rath zu schaffen, sonst
hat der Kläger schwerlich recht und viel

(a) Schilt. ad Koenigshov. p. 708. c. 26.
(b) Ib. p. 701. nr. 7.
(c) Ib. p. 702. cap. 5. nr. 1. Vergl. hiervon d. Sorgen wurde die Stadt be.
(d) L. VI. c. 4. pr. n. 680. stätigen Kaiser Wilh. 1654. p. 133.

1. th. fünffte cap. von der Arth

Rudolphy I. gibbt ap. Schoepf. Bibl. Nst. p. 118. dem Münzherrn die Landgerichte der Stadt nach der selbigen stehet etwas in der Kammer gelegen, zu dem Münchmeister u. Landgerichten auf criminalia gelichtet werden, der Falle der gerichtlich den Angriff. Fl. p. Hg. in Criminalibus zur Acht gefordert, Nahe der Münzmeister streitiger Gerichter. p. 132.

die Mängel zu verbessern.

keit erheben können, dann sie die gemeine burger nicht anderst als knecht u. sclaven gehalten. Wolte nun jemand gegen einen reichen etwas suchen das derselbe lange zeit bey sich im gericht rechtlich verhören, muste er Bürgen zu zeugen bestellen, (allerdings wie in dem judicio pariter (a) als gleich hernach gemeldet wird) sagte er sich aber des der Bürgen einen selbst oder einen solchen der gelt genommen solange, wolte er sich nicht schicken dass er selbst ingriffe, sondern bürge thaten die Bürgenossen (b) aber also glaube ich dass er das andern ihr angethanen klagen auf sie gelten werden. Denn gabe es auch etwa ein burger einem andern seinen gleichen bey diesem gericht, bekanget (c) da dann die burger zu zeugen sich schicken gelt dass man gemeiniglich vor eine der meisten spendiret pflegt geschworen werden. Nachdem prædendi dann man sich auf den alten Kayser, und dann auch bisher gesagt worden gelten thäte nihil dann da sey nicht nöthig etwas darbey zu sagen. Die sachen so in dieses gericht gehörten sind theils fremden ebenmässigen criminalia und schuldsachen civilia, theils der burgergenossen selbsten civilia, und so dann frevel und injurien sachen, (d) da sie gegen diejenige criminalia so auf Blut und Leben gingen, vor die ordentliche [illegible] Herr Vogt, oder Schultheis, oder Lehmannes selbst anfieng (e) verhandlen nemmen sind so alsdann deutsche gericht sattsam unterr,

(a) Fl. p. 680 seq.

(b) Schilt. ad Koenigsh. p. 608. c. 25. § 5.

(c) Lehm. l. c. p. 681.

(d) Fl. p. 680. Gran. 4.

(e) p. 521. nr. 1. & p. 681. Gran. 7. Dipl. Küstr. apud Moser Bibl. Hist. p. 117. dann der Landschreiber dasselbe protocollirt.

(12.) Wann einem auf einem Markt in der Stadt die Pfennige verloren gingen, hatte der Landsherr selbst verfahren, man durfte ihn auch wann er das Gesetz gebrochen hatte, ergreifen weder der Pfennige muß Strafe. Moser Bibl. Abh. p. 118. (13.) Die Gesetzen der Münzherren und Stempel zu Abstrafen. ib. p. 119. (14.) Die Münch etc. auf Münzer und Laubgenossen Haus der andern Einrichtung. Dieser gemeldten Brief. ib. p. 119. (15.) Der Münzmeister durfte Silber verkaufen nach seinem Gefallen, und außer seiner Herrschaft durfte es Herr niemand thun oder er verfiele in Strafe. Das durchgebrannte Silber müßte man auf die Münze liefern. p. 119. (16.) Münzer und Laubgenossen durften ab ein Gesetz von allerley Arbeit haben da an durch Leuthen zur Pfundgesetz erlaubt war. p. 120. (17.) Sie konten die Laubgenossen Haus ohne der Herren Laub. abgeben. p. 120. (18.) Die Gesetzen etc. auf das alte so eine zweifel die Herrn nachmals andere aufgesetzt. (19.) Hatten die Münzer Freyheiten in Herrn Gesetzen. ib. (20.) Der oberste Münzmeister der Laubgenossen sagten wann neu Geld zu schlagen ib.

chat ist. (9) eine die letzte praerogative dass niemand ohne sie in der Stadt dörfte das Bräuhaus stehen, und nirgend anderwo dann unter dem Baume die Meintze genannt (a), darzu dann auch die Bäbre Lauft kamen, von welchen beyden wie oben gemeldt (10) stunde dem Brunschweister und Braugenossen so wohl mit der Meintze Verlegung als dem Freimann, zu welchen Bra legium genannt werde, wovon die Lange mehrere Nachricht giebt. (b) Jedoch diese (11) an einigen Orthen dieses auf eine grosse Praerogative dass man von denen Braugenossen eine gewisse Anzahl in dem Rath haben muste (c)

§.

Durch diese so sehr grosse Privilegia dieser Meintzer und Braugenossen haben sich die folgenden Zeiten also verlohren, dass heute zu tage nicht eine Spur davon mehr zu sehen. Denn wir haben uns selbst lange verfahren gefunden, dadurch selbige verlohren gegangen 1. das Verfahren der Besitzer. Diese fingen an so gebrauchsam sich selbst zu machen, und sich von denen übrigen Bürgern abzusondern, welches dann nothwendig muste eine ganz alte Valvatie [illegible] sodann Gravamina darüber (d) erfolgte um so viel mehr anzuführen, da die Braugenossen sich gar einbildeten es wäre ihnen erlaubt so viel als sie wollten und die gemeinen unrechten Handthaten &c.

(a) Lehm. Chr. Spir. p. m. 321.
(b) cap. praec. §. 23. 24.
(c) [illegible] Brauregium.
(d) vid. Lehm. Chr. L. VI. cap. 1. Zu Worms ebenfalls vid. MS. Chron.
[illegible] siehe die Frankfurter Sach Lehm. L. VI. c. 4.
[illegible] die Inquisition wieder etl. den Adel
ap. Schilt. ad Koenigsh. p. 816. sqq.

1. Th. fünfftes Cap. von der Arth

die Münzen zu bestätigen.

giengen. Hierdurch entstehe es endlich daß sie an einigen Orten durch einen Tumult abgetrieben, die Stadt räumen mußten, und wann sie mit Gewalt nicht durchzudringen vermochten, endlich mit denen andern Bürgern sich vergli-chen und e.g. zu Speyer ihnen gleich wurden d. eine eigene Zunfft aufrichten mußten, welche Zahl unter der von übrigen den Gang hingegen / nehmen nicht hoher sein. Hierdurch wa-ren nun es ipso facto die mehresten privilegia verlohren, welche sodann auch aufgesagt worden mußten, und mußte denen alten ganz neue, nur den Schrot und rechten Münzgewicht gerecht sind zu geben (a) zu Straßburg mußten sie aber auch als man wegen ihrer Handthaben anfing zu inquiriren sich aus dem staube machen; und obschon sie hernach restituiret worden, mag es doch nicht alle Vorrechte ihres Standes gehabt haben. (2) Die Ordnung dieser Obersten Collegii als sie gros sen Theils nicht Regale zu behaupten ha-ben nach und nach angefangen selbige an sich zu bringen, wie die Exempel täglich an dem tage liegen, sonderlich in denen Reichsstädten da wir in dem 17. und 18. Seculo fast nichts taugliches finden als Münzfreyheit. In dem Kayserthum und gar mancher Stätte gegend da hingegen den Münzherrn und Landsassen kein gross Gewicht mehr. (3) Die ver-änderte Geld Sorten und Valvation depredi-renden Handels und Wandels. Dann es giengen die Bracteati und andere klei-ne Geldsorte Münze als selbige nur in einem Lande gegolten, und diese Verbesserung ver-

(a) Lehm. integer l. VI. imprim. S. W.
(b) Acta hoch Schilteri l. c. p. 908-922.

L. e. e.

1. Th. fünfter Cap. von der Taufe

die Münzen zu verpachten

e ab, und kamen hingegen die viele k
Ausschuß- und geringe Münze auf
der dann mit dem Wechsel fast nichts
zu thun war, worüber sich über diese
der meiste profit gefallen dürfte, zudem
unter aufnehmung mehrere Landsassen
festgehandelt worden, und endlich die
Herren so die Münzen an sich gebracht
solche mehrentheils mit schlechten Leu
then bestellten, man auf die grosse
privilegia nicht mehr passiren lies
sen, so endlich denen alten Praxi
lich zu sagen, daher sie mehrentheils die
Münze an die Landes Obrigkeit über
lassen, oder gar eingehen gelassen, und
die Münzer und Münzgewardeine stille
stehen, in denen Städten, mehrern
theils zu andern verdorben, oder gar
verfallen sind.

§. 6.

Hiernächst nachdeme wie die Personen
so die Münze vorgestanden besehen
müssen, wie auch deren Inspectores betrach
ten. Zu Strassburg scheint es dass dem
Burggrafen Amt dieses obgelegen, wie
dan Cap. 3 ihm der Münzmeister die 3. Pf
ten schwerige bescheere an müssen (a) Zu
Speyer waren dieses eine Commission über
Gehalt niß und Schroten (b) zu Basel aber hat
Bischoff Conrad (c) 1276 also: Duo consules civi
tatis Hallensis, una cum Advocato nostro in
Gerekenstein ad hoc specialiter deputati inspe
ctores denariorum Magistri monetae nostrae
sint de iudices, quoties eum deseruerint. Et si pe
catum vel in materia vel in forma in quan
titate vel qualitate inuenerint, poena digna

(a) Schilt. ad Koenigsh. p. m. 708.
(b) Hotting. Spec. Tyger. p. m. 242.
(c) Ludew. M. M. Z. p. m. 267.

I. th. fünftes Cap. von der Münz

In der Münzordnung 1402. wird gesagt
daß außer dem Ducaten die Hun-
nischen, gothische Lantze gehalten werden
solten, wie die Evaluation zu machen
sey, wie man die alte zu prüfen ge-
nehmen solle. Wenck. Hess. R. H. R. p. 361
p. 363. Item man nemme 364. seq. Münzmeister
Wardein und Zainhalder
welche beyderley auf eine Inspection
gehabt. Daselbst eine Tabel Placa-
tes zu Hinderung der Verschlimm-
rung des Geldes. Ordnung der Stätt
von 1409. daß ihre Zainmeister auf
die Münze gehalt. Item Ordnung
gemacht zu Abkommung des bösen
Geldes. p. 368. p. 370. seq. Es mögen
allda in die Schlagstuben getragen
probirt werden, wie man es aufgabe.
Moser Bibl. Alt. p. 117.

die Münzhaus zu verfertigen.

condemnabunt Magistratum monetae ad summam 20. Marcarum, quas ab eo recipient, et ei non parcent, ne facilitas venibat inventorem prohibeat delinquendi. Hier ergibt sich deutlich, daß 1523. Albrecht der Gebürgische Herr Annaberg (a) allein gebauet, da man aber die grossen neuen Groschen in der Münzordnung, welche nach der neuen Ordnung nicht allein vom Landesherrn sondern auch vom Circul gebauet müssen, (b) über diesem aber entdeckte man sonderliche Lässigkeit, und dem Kreis geschworne Ordnung offt stehen (c) damit man aus allem, dergleichen vorkäme, dass zu Strassburg sehr wohl practiciret: und der Stamping soll man pflegen in eine Buch das al die Leute sich stets vor Handen stehen. (d) Hirsch ist zu bestellen, ohne an anderen orthen auch gebräuchlich zu sein. Nun ist noch übrig den Orth der Münze zu betrachten. Zu Strassburg war dieser Orth auf dem Münsterhof bey der Metzger stube oder Metzig, (e) zu Speyer war auch ein à parte des Saals dazu deputiret, endlich zu Augsburg dem Rathe und denen Richtern dann sie zu versammlen pflegen dienen musste, übrigens aber Stollig und eigen dem Münzherrn und Handgenossen zu gehörete. Hierbey muss Carolus, der Lutz auf Lichtenberg gewesen, und Cardanus von dem Münzherr und Handgenossen nur 100 th Heller darzu (f) der Orth Underster

(a) Jennis. Annaeberg. f. 68. b.
(b) R. I. 1566. §. 158. 1570. §. 136.
(c) id. cap. praeced. §. 20. in fine.
(d) Schilt. ad Koenigsh. p. m. 707.
(e) ib. p. 707.
(f) Lehm. Chr. Spir. L. IV. c. 15. p. 322.

1. Of. pünktl. Cap. von der Arbeit

die Munitze zu verfertigen.

die Consules Provinces das recht hatten, in domo, vel ante stupam zu conseltiren. Jedoch theilen die Müntzer es ihnen die es waren nicht alle darüber Zusammen stehe haben, so finde ich das z. ex. zu Strasburg (a) sogar in denen Vorstädten einige gemünzet, und sodann dem Müntzer, dem Schlagschatz entrichtet. Dieser diese meiste jederzeit allein in dem Hause der Müntze gehalten, indem die fast aller Orthen haben das Müntzen ein apartes Haus gebrauchet haben. Die Herren aber Lassen Geld schlagen an verschiedenen Orthen wo sie Caren als finde ich das der König in Frankreich als er gebohren bekommen, Müntzen hat lassen gehen so ins alle tage Gulden gemünzet (b) Eben Tiderico II. ist gleichfalls bekandt das er in der Belagerung von Patavia habe die Victorinos müntzen lassen. (c) Sodann verstehen auch unterschiedene die Müntzer auf einen ex privilegio an einem andern Orth, wie die Nürnberger zu Rostock gehan, ex privilegio Friderici II.: de Magister Monetae Norembergensis illuc ibit, si voluerit, & denarios suae monetae ibi formabit (d)

§. 7.

Nun ist nichts mehr übrig als das wir in diesem Capitel noch sagen, wie oft, und zu welcher Zeit die Jahrol gemünzet worden, indem man damals nicht das gantze Jahr durch oder allezeit müntzte. Unter denen Französischen Königen galte die Müntze so lange bis eine neue Ordnung ward,

(a) Schilt. ad Koenigsh. p. 709:
(b) Chr. Limpurg. p. 180.
(c) Aen. Sylv. H. Fr. III. p.m. 31. ap. Boecl.
(d) Goldast. Const. Imper.

die Munze zu verbessern.

und d dem Konigs gefelle die alte mit einander zu verbitten, erlost des nit aus dem Steigerst gesatze, sunder fristen zu einer Zeit, von dem tempore generalium Comitiorum nechstkunftig bis ad Missam Sancti Martini bestimmt, in welcher man die alten Gelder hoch werden konte. Wir wollen Ihrer Keyserl Majestat selbst zuthun setzen, die sagt: De Moneta vero, unde iam per tres annos te admonitionem fecimus, de tempus quando una terminetur de aliis omnes cessent constituimus quoniam et absq; ulla ratione citra possit emendari, spatium usq; ad Missam S. Martini dare decrevimus et unusquisq; Comitum in suis ministeriis de hoc institutionem nostram tunc firmiter habere adimpletam; quatenus ab illa die non alia sed sola per totum regnum nostrum ab omnibus habeatur, ipsa iam Constitutionem, quae in Capitulis, quae hac de re illis Comitibus dedimus, in quorum Ministeriis moneta peroditur, constitutum est. Quia tunc missos nostros volumus huius rei gratia dirigere per singulos Comitatus, qui diligenter inquirant qualiter Comites in hoc nostram missionem adimplere curaverint. Et qui cuncq; negligens inde inventus fuerit, volumq; ut ante nostram praesentiam quantocyus venire iubeatur, de rationem reddat utrum hoc quod missimus facere voluerit aut non potuerit, aut si aliqua se praepediente id facere non potuit cui nobis ipsam impossibilitatem ad tempus non admoniuit. Quodsi ipse aut non voluit aut suae negligentiae causa non potuit, nos talem inuenire volumus, qui hoc quod iubemus fieri velit & possit. Vt autem ves-

cf in Capit. an. 823. §. 18. p. 668. ap. Baluz. T. I. Capitul. L. I. §. 18.

F. f. f.

sic nostra in hac re actus impleatur, v
remus, ut quicung ab illa die alterum de
narium negotiandi causa protulerit, à Co
mite & ministris eius auferatur ab eo.
Hirt hat auf Carolus Calvus Hernach in
seinem Edicto Pistensi anderfolet und
noch mehr erläutert.a) Dann nun diser
gesetzen Zeit, fienge man an Von dem
ersten Julii bis auf die Missam S. Mar
tini das alte Geld in der Münze auf
zuerkaufen, und ward darvor zu geben,
dann um diese Zeit muste jeder ein in
der Münze sechzig sein, als wozu der
König einem jeden Münzmeister ei
ner gab Freiheit Jahr 5 th Silber
reichen Tirer, um einen anfang zu
machen, erlöst Hernach einer muste
in die Königliche Cammer gelifert wer
den, das übrige Geld aber wurde
auf einen alten denarius so in der
Münze gebraucht werden mag [illegible] nach ge
schlagen.b) Dann nun die Missa S.
Martini vorbey, durfte niemand das
alte Geld mehr annehmen, solte es
anderst nicht seiner denariorum ver
lustig gehen, und anbey' dem regium
bannum ie 60 Solidos bezahlen, oder
aber auf das neue verwechslen, es sey
nicht so es ein über 60. Solidos antreffen,
oder dann es ein servus Ecclesiae Co
mitum vel Vasallorum Regiorum were
60 streiche haben solte.c) Wie es nach
der Hand mit der gemeinen Reichsmün
ze aufgehoben weiß ich nicht, soviel aber
ist gewiß das allemahl neue münz
ward abgeben die Münze umbgetrie
ben worden.d) das dann offtmahls

a) ao. 864. §§. 8. 9. 10.
b) §. 22. 14. 15.
c) §. 88. 10. 15. 21.
d) Lambec. l. II. Rer. Hamburg. p. 34. ap. Hett. de S.
T. p. 239.

wird abgestorbenen dasselbe Münze anzu
nehmen, sei auch schon von Ludwig be
merket.(a) Ja es ware so immer mode
dass bey einem jeden Landesherrn die
Münze umbgetrieben wurde. Hierüber er
klaret der Schwabenspiegel also: (b)
"Alt Pfenning soll man nit verschlagen
"dann so ein neuer Herr kommet, für
"bot aber der Herr, oder wird verbotten
"elt in 3. Jahren, die Pfenning sollen
"noch bestehen, bis für die dritten 3. Jar
"ran kommen." Bey denen Bischöffen
und Aebten pflegte man Pfenninge zu
reb bischöffl. Leibe (c) und Leben anfangs
der Regierung derselben (d) hierüber aber
hat Wichmannus zu Magdeburg abge
bracht, und alle Jahr zweymahl Pfen
nige geschlagen (e) an anderen orthen
pflegen diese rede mode dass man al
le Jahre neue Pfenninge schlage. Zu Hof
furt münzete man alle Jahr nach S.
Jacobs tag (f) zu Erfurt münzete man
gleichfalls alle Jahr (g) und dass dem
dasigen Golde etwas zu gesetzt sey,
unbegänglich nöthig dass offt gemünzet
werde, weilen dieses sehr Jahrbaren
dis ware und schwürig lange Zeit
Kontribution ist und Glaub der Ue

(a) Von Ludw. M. M. B. p. 36. 191. Jg.
(b) Part. 1. tit. 385. dass Goldast Pf. 1. derer R. Satz.
(c) Chron. Lunaeberg. p. 1397. ap. Euard. von Lü neb. p. 36.
(d) Schleg. de N. Hersfeld. p. 22. Leucks. Antiq. Numar. p. 66. 75.
(e) Fris. Munzhist. p. 116. Nachricht von der stad Erfurth p. 190.
(f) Abermann Hoplem. Zu Lasii Wienerischen Chronick L. IV. p. 43.
(g) Schleg. Hersf. p. 95. Ludw. l. c. p. 192.

sache zu sagen, dass Ulrichmanns von dem
Gebrauch seiner Vorfahren abgegangen,
indem damahls die Brakteaten aufge-
kommen, da man vor diesem Hartes
Geld gehabt, welches wohl einen Fehler
hat halten können. In derselben
Verordnung hat Bischof Conrad 1279. eine
Veränderung gemacht, da er befahl,
dass jährlich zu Halle niemahls solte
gemünzet werden (a) In Oesterreich mün-
zte man auch jährlich einmahl (b) Rhein
gen auf diese Weise die Münze abge-
schaft wäre, so galte sie noch 14 tage
nach dieser Zeit derjenige Land Münz-
meister einzuhalten oder zu
nehmen. (c) Wolte er anderst nicht seine
Ehre und Leben verlohren haben.
Sonsten ist es nöthig sich mit neuem
Gelde zu versehen und das alte auf
zuwechseln (d) daher dann nachdem ein
Land Jahr gültig oder nicht die Mün-
ze oft oder wenig verändert worden.
In Strassburg ware es nöthig dass ein
Probe zu Rath gezogen würde, wann
man die Münze zu verändern willens
were, und sodann derselben diese Verän-
derung nicht nach der Schwere sondern
nach dem Zahlen geschehen. (e) In denen
ersteren und letzten Zeiten hat es alleine
die ware es nicht nöthig bey dem Lan-
den Gelde, allemahl die Münze einer
zu beschweren, sondern wann es ei-
ne andere Münz auf solche Weise
selbige gehen, dass dem neuen Gelde
aber ware es ein anderes.

Oben haben wir gehört, dass keine Münze umgeschlagen werden ehe sie 3. Jahr alt

a) Ludew. M. M. 3. p. 267.
b) Moser Anmerck. in fine.
c) Spend. Sax. l. II. art. 26. Land R. Schwab. l. 1. tit. 285.
d) Schleg. de R. Gothan. p. 94. cf. cap. praec.
e) Schilt. ad Koenigsh. p. m. 707.

Erster Th. fünftes Cap. Von der Zeit

Die Münze zu verrufen

§. 8.

Die tage woran zuerst worden, diese vieten fast an allen orten. Zu Frankfurt ware dieser tag der S. Jacobs tag (a) zu Halle in Sachsen der tag Assumtionis B. Mariae (b) in Oesterreich der Martinstag (c) an andern orten mögen wohl andere tage gewesen seyn (d) wobey die Bischöffe keine Nachricht haben. Zuletzt wollen wir den Proceß bey dem Münzen nach der Straßburgischen Ordnung setzen: (e) 1. Wann der Bischoff die Münze verleihen will, so soll er geben die Münzherren der Münze 6. Morgen. Darauf gehet er dem Münzmeister das Silber, welches er unter die Münzer austheilet, und hernach die Stamping bestellet. Diese Münzer das Silber schlecht der Münzer einen Anfang zu machen sie gabe, das übrige dann hernach durch den Münzmeister Brüderschaft machet man S. Schillinger solle der Burggraff bekam, hernach man aller andere gebiete sammt ihr ein Streit erhebet und muste solche der Münzmeister bestreiten, daß die übrige alle also seyen. Wann man nun die tag bestellet man dem Bischoffe alle Jahrzeichen einbrennet ein und münzet der Münzherr bestreiten, daß

(a) Fris. Mss. p. m. 116. Nachr. von der Stadt Erfurth p. 190.

(b) Luc. Mzs. N. Z. p. 267.

(c) Mos. Annored. in fine. Vielmehr Freitag vor S. Georgen tag gewesen. (d) [illegible] Bibl. Mst. p. 125. ff.

(e) Schilter ad Koenigsh. p. m. 708. seq.

(f) Supr. §. praec.

S. 9. 9.

Institut. L. 5. Cap. Von der Ehe

re dainn mehr habe oder auf erste
ere 16 Jahr. Diese Zeichen werden so
dann vertilgt und verbrochen, oder
aber dann der bischoff consentirete
beybehalten, welches Zeichen ohne der
umb so gefährlich passiren könte. Dieses mag
derowegen der Arbeit und Münzer zu mer
ken genug seyn.

Sechstes Capitel.

Von der Materie, Schrot und Korn derer teutschen Müntzen.

§. 1.

Nachdem wir bisz anhero die Verfertigung
derer Müntzen, das Recht Mün
zen zu schlagen, wie auch die Kunst Mün
zen zu schlagen, betrachtet, gehen wir
nun ferner zu der Materie und Form
derselben, und werden in diesem Ca
pitel von der ersteren, von der letzten
aber in einigen folgenden reden. Die
Materie zu denen Müntzen hat man
schon in denen ältesten Zeiten in Teutsch
land gehabt, Tacitus (a) Zeugnisz selbsten in
Teutschland nicht mit unrecht in den Ruf
gebracht, dasz es daran Metallen fe
re da er sagt: Nec tamen adfirmaverim, nul
lam Germaniae venam argenti aurive nas
ci negare. Quis enim scrutatus est? ja aber
dieser auctor zeiget an anderen Orthen
gerade das Gegentheil (b) und woher möchte
doch wohl das Metallum Noricum, auch de
nen Römischen Numis kommen? Aber
an Nachsuchung hat es und fehlet. Wirtz.

(a) German. cap. 5.
(b) Germ. c. 43. Gothini & ferrum effodiunt. Annal.
l. XI. c. 20. co Curtius Rufus eben dergestalt angelegt.

teria Schrot und Korn der Münzen.

sciand gegen das aevum medium wissen wir nichts zu sagen, unter Ludovico Pio aber finden wir ausdrücklich, dass er ao 817. in der Landestheilung seinen Söhnen ihnen tribuiret: „quicquid de metallis in eorum „potestate haberi potest“. Nun sage ich gar wohl, dass das Wort Metallum überhaupt gar vielerley bedeutungen gehabt, indem man auch nachfolgenden die bedeutung heute tage. Die erste Erfindung dieser bergwercke nach denen Römer Zeiten pflegen gemeiniglich unsere Historici Ottoni I. Zuzuschreiben, unter welchem die goldlose erst entdeckt worden. Herr Will Zwar Hr. Olearius auf Sachsen restringiren, dass dieses die reiche vena argenti in Sachsen gewesen, ich will aber Schlegel darthun, dass es auch ganz teutschland zu verstehen sage. (a) Gewiss dem alle diese Bergwercke ist in teutschland bekannt genug ist dieses je man die Nachricht gnugsam dass man sich haben zu schreiben. Dass man wohl mögte gesucht haben Zweifle ich nicht, ob man aber auch gefunden ist eine andere frage.

§. 2.

Diese frage werffe ich darum auf, damit man sehen möge wen sich wer die ersten Numi dieser teutschen Regenten geschlagen worden. Es ist bekannt, dass aus den denen Francischen Königen die ersten und Zeugen Race güldene und silberne Numi übrig geblieben: Wen diesen haben sie mit Recht geglaubet, dass sie auf denen alten Numis dieser Römer und anderer auch castigiren umbgesetzet worden, (b) wie

(a) de Num. Herzfeld. p. m. 42. not. y.
(b) le Blanc Tr. des Monnoy. de Fr. p. 39. Schleg. de Nr. Herzfeld. p. 11.

1. Hf. 6. Cap. Von der Materie

Im Teutschland damahls keine Bergwerck gehabt. Ich kann zwar eigentlich nicht entscheiden ob Teutschland Bergwercke, ehe zu Zeiten Caroliugen und Ottonen gehabt, indem glaube ich dass in Franckreich oder Gallien Bergwercke genug gewesen, und es da selbe noch nicht nöthig sey viele Münzen anzunehmen, aus folgenden Gründen. (1) Ubilan Procopius (a) expresse sagt: Ad certaminis equestris Spectaculum aureum nummum nativo è Galliarum metallo cudunt, non Romani Imperatoris ut ceteri solent, imagine, sed sua impressa. Da kann expresse Meldung des natiui Galliarum metalli geschicht. (2) Ubilan expresse gemeldet wird dass das aurum Gallicum nicht so gut als das andere, (b) und daher die Solidi mit dem nahmen Francisci belegt worden, weil es man in Italien nicht annehmen wollen (c) (3) erhellet dann auch hieraus schon nicht gar wenig darauf, dass denen Königen nach Art derer Romer Metalla aurea und argentea statt des tributs gelieffert worden (d) (4) Capitulare Pipini expresse Zeiget, dass man Pfunder Metalle in der Münze gelieffert, und dahero gelt Zurück bekommen (e) (5) endlich in Childerici Grabe 300 Pfunder Gelds, aus

(a) Procop. L. III. de bello Gothico

(b) Cangius Dissert. de inser. aeui Numism. §. 80. ex Novella Maioriani. aurum Gallicum minore aestimatione taxatum & pallidius. Gloss. voc. Aurum 8. Solidos Francos.

(c) Gregor. M. Epist. L. V. Ep. 10.

(d) Cod. Theodos. L. XII. tit. de fusceptoribus L. 13. L. 5. 15. C. eod. & tit. seq. L. 1. & seq. passim. Carpentier. p. 593. Cangius Dissert. cit. §. 80. Gloss. voc. Aurum.

(e) Capit. an. 755. §. 27. ap. Baluz. T. 1. p. 176.

1. Th. 6. Cap. Von der Materie

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Schrot und Korn derer Münzen

Dahero so die Römer Cedern gehabt, noch ha
ben Römern gefunden werden, so da von
solidis schwerlich exacten Zusammen ge
setzet werden sagen. (a) Dieses sind Lutz
heis meine Gründe Cornman ist mir aber
derer tüchtige Argumenta contraria gern
will weisen lassen. Das Schrot und Korn
Calangend erlegt an diesen Francki
schen Numis gesehen, ist erstaunt zwar
mit denen Römischen ganz gleich (b) Von
letzterem aber haben wir schon gesa
get, daß das Gold dem Römischen nicht
gegleichet, obschon aber Kleine Abge
ähre einen Zusatz ist, daher es wohl auf
das Gold selbsten andommen mag. Das
Silber hingegen mochte in der Gutte dem
Römischen gleichen, dann aber dasselbe
da ist auch nicht von dem besten.

§. 3.

Daß das Gold & Silber bey der Münzung
von einer puritaet und Güthe sey, zeigen die Worte aurum purum, obryzum,
wie auch argentum purum, coctum, merum
und noch dergleichen mehr genug am an
und ist auch dieses schon bey denen Rö
mern nicht unerhört gewesen (c) daher man
es von denen Franckern um so eher glau
ben kann. Ja man findet es heraus klar
wie Carolus Calvus in Edicto Pistensi
nöthig gefunden denen fabris das Feine
so sie an sich selbst zu docieren Vorbehal
ten, verbothen, einiges Gold oder Silber
oder auch fabricatum erlegt nicht von aus

(a) Chifflet. Anast. Childerici passim.
(b) le Blanc Tr. cite p. 41.
(c) Covarr. vet. N. Collat. p. 599. Cang. Diss. de Inscr. aeri Num. § 80. Gloss. voc. Aurum & Solidus.

H. L. L.

1. Theil 6. Cap. Von der Materie

der argento puriſſime cocto vare zu der
handlen, und anbey aller mixturen auf
das ernſtlichſte verbotten (a). Iſt dieſes mit
denen Acciis und gearbeiteten Geſchäften
geſchehen, warum ſolten wir an der Münz
zweifflen. Zumahlen da wir wiſſen, daß
dem Könige ſein feinſtes Gold und Silber
gut muſſen in die Geſetzkammer geliefert
werden, und doch ſehen, daß eben nicht
gar gutes hereingeht werden. Ueber mich
dann einer nimmt daß unſere Geſetze
ſo beſchaffen ſollen, daß der Zuſatz
in Teutſchland vor dem XIV. Seculo nicht
aufgekommen ſeye, da doch ganz wo an
deres von uns gezeigt worden. Sie ſagen
daß man ſehe von diesem Zuſatz stets viel
ſo, daß die worte stehen von Mixtion v.
der Unterſchied durch die Namen derer
Städte e.gr. argentum Vibergense &c. &c. gl
geſetzet werden: Hingegen ist argentum
examinatum ſtehe, wo es noch ohne Zuſatz
geſchehen (b). In denen Geburgenſiſchen muß
Schlegel doch endlich geſtehen, daß man in
dem XIII. Seculo auf Schon von argento ni
ſo fein (c) wird dann wo ſie von dem argen
to examinato nichts anders einbilden. Das
wird man ihro Lieraut antworten, wenn
die libra [illegible]corti in Edicto Rotenſi auf
12. th argenti geſetzet iſt, hingegen dann d
zwar examiniret, doch nicht puriſſime daß

(a) Baluſ. Capitul. T. II. p. 185.
(b) vid. Cang. Gloss. voc. Aurum & Disſert. de inſcr. aerei Numiſm. §. 60.
(c) Friſ. Munt. p. 153. Schleg. de X. Goth. p. m. 63. 64. 65. Hr Hattem Num. Chron. p. 109. Eſſet aus der Falſch Poſt auf die Mark zu.
(d) Schleg. de X. Goth. p. m. 45. 49. 65.
(e) p. m. 191.
(f) Baluſ. Capit. T. II. p. 185. §. 24.

1. Esdr. VIIIte Capitel, von der Mataie,

man rt ad deauraturam gebrauchen können wird rt 10. tt argenti taxiret. Hier kan mann Verstand gewiß nichts anders als den Zusatz bedeuten, wornach das pretium auf 2. tt remittiret wird. Aber dann klar ist, daß excoquere nichts anders als den Zusatz reinigen heißt, und man nehme ich erstlich ein doß coquet und examinare in diesen Zeiten voneinander differiereten? Und hierbey, auch selbe doß stoße in den ältesten Zeiten der me dii aerei argentum purum, coctum, merum erklärt hätten, man in denen Capitula ibus so oft findt, heißt; quam rt nicht ein von purem, von excoctum oder von merem gegeben hätte? einigstand ist die sache rt nicht. Aus diesen obangeführten weis und Gründen werde ich genöthigt zu glauben, daß die Francken sich schon auf die Skistur oder Zusatz verstanden, und dahero das argentum examinatum und merum pro dem Zusatz opponiret wurde. Hierbey dorfen wir auch aus denen neuen Zeiten, da nach Schlegelii und anderer bericht das Silber, durch corrumpiret werden, deutlich ersehen, wie dann und aus was argentum purum allda explicirt wird, e.g. das Reichsd finde ich rat. talis videlicet argenti, quod cum marca & lotone, marca argenti puri poterit comparari. Hier sehen wir das argentum purum eine solche Bedeutung welche eine anzeigt habe, und dem Skisto opponiret wurde.

§. 4.

Ja sagst du, rt findt sich doch an denen

(a) Lips. p. 137.

1. Theil 4tes Capitel von der Materie

rostaren Bracteatis aut seriosis Silber[a] verlegt man wohl darauf abzurechnen kan, wiewohl Gebischan einer Marck puri argenti und denariorum kein unterschied ware, wann nur auf das rostore der Schrift kame,[b] da doch einer Marca puri argenti, einer marcae denariorum in nachfolgenden Zeiten nicht vorzuschreiben. Herr Ludewig will Zweifel dieser von den Numis dreyer Carolinger auch vorgebracht,[c] aber er hat schon unrecht, wie ich, oben gezeiget.[d] Herr Ludewig vermeynet, daß dieses von darer Tenerhaven Gutwilligkeit herkomme, oder auch einem sie besorgt das geld möchte ihnen liegen bleiben, die weil man diese rationes status haben, wird man auf obigem wissen. Ich will es der simplicitati temporum zuschreiben; dann daß die Münzer fast ganz ohne Zusatz sey, ist gewiß. Heutzumt aber ist es nicht auch gemacht, daß man vom Zusatz keine wissenschaft gehabt habe, indem man noch mit vorgemünztem Silber zu thun, erlet, welches seinen Zusatz deutlich ohne wird unterschieden Jedermann haben, in dem diese Kunst von dreyer fraudem Zeiten bekandt genug ware, und ob argenti puri zu denen Zeiten dreyer Ottonum und Henricorum auch gedacht eine, ist geschehen dann in folgenden.[e] Hier ist weiter nicht gewiß concediren, daß man

---

a) Schleg. de n. Goth. p. 38. Sq. Ludw. M. M. Z. p. 66.
b) Schleg. l. c. p. 49. Sq. Trier. Mss. p. 117 et 146. Sq. p. 152. adeor. Schleg. p. 14.
c) M. M. Z. p. 32. Sq. Mss. Lamberd. p. 24. Sq.
d) §. praec.
e) Henricus II. ap. Leuckf. Antiqu. p. m. 249. Moneta publici ponderis & puri argenti.

1. Theil VIIIte Capitel, von der Katerie,

in dem XIII. und XIV. Seculo der Esß
sen Brackeatis einigerley
lichen Zusatz eindrumb angehoben, nicht
aber daß sie thorin unbeständig gewe-
sen. Dieses ist ein gewisses Anzeichen
daß die Münzer in dieser Zeit oder nach
folgender Jahren, dann sie kein gutes
Silber mehr hat (a) daß man aber Zei
gen der Zeit Vera Moneta Argentea
nennt, glaube ich nicht. Venit Wilhelmus
Tyr. Hist. lib. XXI. Hist. Hieros. puri & le
gitimi argenti (b) colligit gewiß eine Sorge
wie dann Zeichen ist. In denen Seculis XIII. & XIV. nachfolgen
den Jahren zu computiren man möchte nun Mühe
haben als man solte. Conf. Heinec
cius Prob. in antiqua Diplomate ex Seculo XIII.
Chronam cum S. Sextones. conficiunt mar
cam puram. Conf. Reiser: (c) talis videbitur ar
genti, quod certa marca & totone marca argen
ti puri poterit comparari. als ist aber ei
ner Jrrand dann suche man dieses der

J. J.

selben Bemerckens, daß man mit der li-
bra argenti puri die grosse pretia, mit der
vera pura aber vere Halensium, Astrium
etc. die kleinere pretia bezahlt (d) dann
mit der Zeit gabe es einen grossen Un
terschied Jährlichen, als das Silber nach

(a) Zeitschr. Suppl. A. N. p. 5.
(b) Hist. Ultraj. p. 208. edit. Buchel.
(c) Goslar. p. m. 274.
(d) Lips. p. 137. ao. 1292.
(e) Item. Zufall. Libra alia argenti puri quia ar
tiquioribus Seculis marca pretia solvebantur, alia
Monetarum Hallensium, dossium, aliarum mone
tarum argenti non puri adeoq. valore multo
inferior libera argenti puri &c.

J. i. i.

Das Gold hat Sigismundus nicht anderst als
die Marck zu 19. Carat lassen Gelt aus-
münzen wollen, und zu Frankf. Reichs-
tag eigene Ordnung darüber gemacht.
Frankf. p. 169. Ludowig IV. erlaubet Frank-
furt die Münze zu pflegen wie sie Statt
solle p. 30. In Jahr 1438. ist abermals
19. Carat bey einer Wardierung gesetzet
worden Wencker von Registratur und
Renovatur p. 359. 69. 402. Haben sich der
Münzer und Geschworne Wardiern auf
22 ½ Carat zu münzen und 66 lb.
auf die Marck. Ff. p. 359. 1399. Aber
von den Geschworne neben einer Bey-
sein p. 363. 1409. dann der Gold auf
22. Carat 21. 66 auf ein Marck. p. 363. ff.
dieses aber wegen Verringerung. p. 370.
1435. wolte der Rath die Münze gar
auf 19. Carat und 65. stuck vor eine
Marck an Gold gesetzet. Ff. p. 373.

1435. deliberabatur das die Münz nicht auf 19. Carat oder 20. bleibe. d. Wencker p. 329.

Ursprung der Münzen.

und nach immer mehr Zusatz bedarf. Solche Geschäfte nun in einigen Landen sonderlich in anderen Gelegenheit. In Böhmen ist der erste gewesen König Johannes welcher der Münze einen Zusatz gegeben Cæsar (a) an anderen Orten, ist es eher geschehen; Krieges Not hat sie genöthigt, wie die Mark nach und nach an Loth abgenommen zu verstehen, daher die Vorrede nur bemerken, daß man hierinnen in vielen Stücken nicht füglich etwas sagen können, sondern solche in einem jeden Lande à part zu setzen müsse. Schlegel hat es den denen Orten collige ex separat beschrieben Zinnig erzeiget (c) Wir finden genug, wie die Münze selber geklagen worden, aber es hat sich niemand daran gekehret, ja nicht einmahl als Sigismundus in seiner Reformation so grosse Klage führte (d) Wegen die sich zugetragen ist es endlich gekommen, daß das Löthige Silber oder die Löthige Mark aufgekommen, und man nöthig gehabt um das Silber zu rechnen als es vor Zeit und noch jetzo, den orth hinzu zu setzen da denn zum exempel Stendalyense argentum und Lubecense pondus bedeutet worden, und es dergleichen mehr. Durch diese Corruption der Münze muste es nun nothwendig geschehen, daß aller preis seinen Ursprung, und e. gr. wie man das collegium um 8. Marck zu thun, nun um 16. verdingt wurde (e) wie auch alle an

(a) Stranski de Republ. Boem. c. 18.
(b) l. IV. c. 12. und durch ein ganz Seculum.
(c) siehe Gothanos & Thuringenses.
(d) Spec. Sax. l. II. art. 26. Ewes. l. I. tit. 385.
(e) l. II. tit. 28. ap. Goldast Reichs. P. II.
(f) Schleg. de Goth. pp. 64. 65. Ord. cap. praeced. §. 34.
g. Id. p. 60.

1. Th. 6. Cap. Von der Materie,

Schrot v. Korn unter Wenzel.

vor Sachsen in höchsten Zwang kamen. Da desperata remedia gedachten einige Landsherrn diesem Übel zu steuren, und Geld ohne allen Zusatz zu schlagen, wie ein dann derhalben der noble Printz Friderich Casimirus Churfürst, und Johannis Georgen zu Sachsen Hertzogk aber er nicht gekrönter Bruder die Nachbarn nicht allein nicht nachfolgten, sondern gar an der guthen Münze sich zu vergreifen sucheten. Wie finden Herren in D. Luthers Tischreden (a) folgender Nachricht: "Der alte Marggraff Joachim Churfürst zu Brandenburg hatte einmahl zu Hertzog Friedrichen zu Sachsen gesagt: wie mögt ihr hier "thun zu Sachsen also schwere Münze schlagen? wir haben allein in unserm Lande "niemand bey der Grentz denn Gulden da "rum herumen. Hertzog Fridrich ist ertrabt "ist zu: Ja wenn ich schon, daß Land stund "ihm offen, er dürfte die gute Münze "niemand bringen, und im dritten Jahr schon "gar haben, und brauchte derselbige seine "Münze wieder und Churfürst Barthumb." Dieses kam jedermann sich schamte mehr dergleichen zu thun, und die böse Münze in Sachsen gemein zu nennen.

§. 6.

Dieser Verderben ist gar allermehrsten geschehen in dem XV. Seculo, da alles da runter, und darüber gienge, wie man auch Friedr. Sur genugs nachsehen kann. Hier solte dann stille schweigen und kein sagen, zumal da die Sache albereit mehrer schlechter

(a) Schleg. de Gothan. p. 97. sq.
(b) edit. Francof. 1568. fol. 60. b.
(c) L. III. c. 15. Numism.

p. 49. Struv. H. P. lect. p. V. Im 14ten Vertrag
sich der Bischoff mit dem Capitul und dem Rath
zu Magdeburg dass man neue Pfenninge
schlagen, der Mark 8. Loth in der Pfein
gal lego der 3 man 48. Pfenninge solte auf eine
Mark schlagen, die stehen 8. Loth Silbers Halt
und 7. einen Reinisch Gülden Gleich.

werde. Daher gewiß die auctor Speculi Sax.(a) nicht verdacht hat sich über die Lauser zu beschweren, durch diese Falsarii so gemeine geändert, dann zu dieses auctoris Lebzeit ihre Gehalt darnach beschaffen gewesen. In dem Halberstädtischen ist Seculo XIV. die Münze schon merklich schlechter gewesen(b) Zu anfang des XV. 1401. hielte das Magdeburgische Capitul eine Münze schlagen, den Groschen 2. Schock und 8. Gro schen eine Marck auszumachen, da zuvor 1. Schock 4 Gro 2. Gro schen eine Marck ausgemacht(c) dadurch dann das Volck beschwert worden. Was es in Sachsen und Thüringen um dieses Seculum und in demselben vor eine beschaffenheit mit der Münze gehabt dann man aus Schlegels Lexico(d) Zu diesem Abnehmen der Münzstätte haben einige Herren in diesem letzten Seculo misbräuchlich gehalten, indem sie der fürsten gute Münze verschlagen und schlechtere ausgegeben, auch dadurch diese Ordnungen selber, so zu machen(e) Chuenradus refe riret daß der daselbe Friderichs III. aber Bisch. von Halberst. und bischoff von Hal berstadt das Geld ausgemünzet davon sie den siebenden Theil gerechnet gehabt, auch daß Ludovicus in Bayern Geld geschlagen ehe dann er den 8ten Theil Zusatz dazu dichter gegeben, sie aber gegen deren Gebrüdern Bischöffen Fehden geführet

Vet. Chron. Magd. ap. Struv. B. Pol. Stat. P. IV. S. 3. a. 1401. Ergoto Bischoff Albrecht und die Domherren, ihnen nahmen eine neue Münze, und kleinen Pfennige schlagen zu schon lange die im Lande gehen und gange Jahr solten, man wolte sie aber nicht annehmen, und sahen für 8. Gr. und 2. Schock vor die Marck aber eine Zeitlang gaben binnen und außer der Stadt, und setzungen die Leute darzu mit Ihren Barren, dann da alters hatte man gegeben, jetziger neuen Schock, die andern aber abgethan Vid. S. P. und durch Flamingo gemacht der 40. Pf. eine Marck wage V. 32. einer marck gelten S. S. 1402. Hielte die Marck 7. Loth und 4. Pfennige aber hinnen Gr. Leben, von denen man ausbracht gewonnen Darauf nehmen S. 7. 8.

(a) 2. 1. tit. 385.
(b) Leuckf. Antiq. Nemar. Halb. p. 134. sqq.
(c) Gerdesdorf Magdeb. p. 37.
(d) Gothan. p. 69. 90. 95.
(e) Fd. Coburg. p. m. 192.
(f) Chronol. Brixer. L. VII. c. 26. S. 20. p. m. 798.

1. Ep. 6. Cap. Von der Materie.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

gen worden aufzuheben. Diese Müntzen hielten 8 Schilling erlinger werhafft Rauwen schwer das Zaineine Volck gezogen. Es findet die Historie dieser Müntz zwar bey Buchaer in seiner Salzburgischen Chronick schon beschrieben, daher ich nicht nöthig dencke dessen Worte anzuführen: Die Zeit seines Regierens (Friderici III.) seiner Müntze schlagen, deren siebender Theil ihm zu Nutz kame, inmassen die Schmidelin genannt, welche andere Fürsten, und sonderlich Hertzog Ludwig in Bayern, hart bestraft, zu Passau, und unsere Bischoffe, wiewohl sie in ihrem Lande die dergleichen Müntze nicht verbieten dorfften, und von ihnen selbst zum Gewinn Lust hatten, gar bald nachmachten, darunter zuletzt der Hertzog zu Bayern der innerste gewesen, welcher damit den Fürsten Theil zu Gewinn gebracht, allda auch die schwartze Münz in die weisse Pfenning worden. Aber die Teutsche Fürsten sich damit nicht betören, dann niemand es Nutz von Schmidelin Theil hatte, also nehmen unter dem Gemein, das Verlangen al sachsam Leben und Nothdurfft, Weitzen 8. Viertel ein Pfennig eine grosse Roß dann man ein gutes Maß oder ein Paar Schuhe um einen leichten Groschen haben konte, aber x. oder xii. Schmidelin wolte man um einen alten Pfenning nicht nehmen, und schatzten die Fürsten erab sie wolten. Dessen sie wieder gezeugen worden das sie Münze zu schlagen, die dann um sie Teutsch Gelt sie so gut gemacht, das 6. Schilling einen Ungarischen Gulden gelten. Nach der Hand ist die Müntze

(a) p. m. 207.

K. K. K.

1. Th. 6. Cap. Von der Chateco

Brand. Berl. Numb. N. 11. Brst. Obs. p. 405. a. 1706.
Die gemünzt Mard soll haben 6. Loth fein
Silber, und 10. Loth Zusatz, soll schwach hoch
und gepräget werden in jeder Stadt mit
denselben Zeichen auf einer Seiten,
und soll fortgehen mit dem rechten
Buchstaben, wird Namens auf der
andern Seiten. — Obgemelte Fürsten
haben hiernach weiters ein Ordnung gemacht
dass aus der Mard 6. Loth fein und 10. Loth Zu-
satz sollen werden 14. Schilling Münzens
hinder 4. Pfenning Berlgt auch Münzener
Loth 26. Schilling. 1412.

Schrot und Korn derer Münzen,
meinesthen Lestre sondern immer schlechter
gearbeitet.

§. 7.

Hierher gehöret die Explication derer Termi-
norum Moneta alba & Nigra welche wir
auf dem Concilio Arvernico finden.(a) Hincmar sagt
der Jahrzahl 860. Aller Münzen die man im
Lande haben wolle, die sollen nicht
weder Pfunde noch Schilling, noch Pfenning
weder Ludwig noch man sie anders schlagen wo-
llen, denn allein allein der König. Hinter der
Schrift müssen wir auch Oresmio sagen, daß der
Ort die mixta moneta gedeutet, oder diejenige so einen Zusatz gehabt.(b) Diesen Nahmen
hat Frehers in notis also explicirt.(c) Alba
Galli vocant, solos regis, ad differentiam
quorum sunt grandes blanci, ut Bithoeus a-
liceli notavit. Sed & Romani aeneam pecuni-
am, siue quod ferrugine manus inficeret, si-
ue quod tempore nigresceret, nigram dixe-
runt. Martialis:

Vt conuiua fumi tuscora
Nigræ fordibus explices monetæ:
Et centum veteres tui sodales
Deducas tibi plumbea Falerni.

Daß die Frene diese Erklärung auf die
Zeit explicire da es heißt: Moneta nigra,
aerea vel aere mixta, dei alba sei argen-
tea opponitur.(d) welches wir in folgendem
mit Salmasii Zeugniß, und vielen Exem-
peln verthei[illegible]. Hätte Herr Beckmann die-
ses gewußt, hätte er nicht lange fragen
dürfen, ob die in einem Langobardischen
Monumentis öfters vorkommende Schwar-
te oder schwartze Marck, Quarta Flamingi
und dergleichen dem feinen Silber entge-
gen gesetzt würden,(e) indem dieses
an sich klar genug ist. Exempel anzuführen

(a) Ct. Arvior. VII. 26. 29.
(b) Lancelotus Institut. lib. 1. tit. 385.
(c) Oresmius de Mutat. Monetar. cap. 3. p. 4.
(d) pag. 44.
(e) Histor. Anhalt. Part. IV. p. 564.

1. Ep. 6. Cap. Von der Materie

Wann die silberne Münze, welche man
nicht determinirt hatte, zu leichter
Scheidemünze für Verbotten Ord. de an.
1408. ap. Wenck. Hess. Register. Und Re
novat. p. 359. Von 1409. wie man das
Geld Silber ausgemünzt nach Hess
Landrecht. Gb. p. 366.

Fridericus I. 1184. Abbati S. Eugendi ap. Glafey
Anecdot. T. I. p. 149. Privilegium gegeben, ut
di monetam ad formam et precium, prout
Ecclesie sue magis cognoverit expedire.

Vom Recht d. Herrn deren Münzen.

ist schwächer, jedoch können solche [illegible] werden l. c.

§.

8.

Bisher haben wir den jetzigen Zustand der Münze in Teutschland gesehen, ob sie aber recht geschehen, das der Kayser und die Churfürsten Länder über, dem Macht gehabt, Gesetze ohne einiges Recht darüber zu geben zu thun, ist noch eine andere Frage. Von dem, das wir haben wir schon im dritten Capite gesagt, und gezeiget, das es mit ihnen ergebener Beschaffenheit gehabt: Insgemein aber die alten Herzoge anlanget, möchte ich mit Herrn Hrn. Ludewig nicht behaupten, das dieselbe Gesetze und Kayser in ihren Landen zu Gelde machen dürfen, ohne das sich der Kayser und das Reich etwas darum zu bekümmern gehabt. Ehemahls hat gedacht sich der ältere Henricus Suevus über den Kayser mit diesen Worten: (a) "Alle Münzen, die man in Teutschen Landen schlägt, die sollen mit Recht Pfennig und Heller heissen. Denn statuirt die Ehre, das man sie anders schlägt, und thun es nun, wieder Recht." Nun möchte ich auch wissen, warum der Kayser sich des Privilegii begeben, das die Stände sich sollten nach seinem Befehl mit der Münze halten, wann er nichts habe darbey zu sagen gehabt? (b) Von dem Begriffe habe ich schon c. 4. §. 30. gemel-

1360. als Carol IV. an Cöln Münzprivilegium gab. Ex. terminirte er zugleich Streit ob. dem Grafen Gleichen Knedof. T. 1. p. 64. an Breslau Hr. p. 79. an Cöln. p. 504. Leuchtenberg p. 526. Burggr. von Nürnberg p. 528.

(a) M. M. Z. p. 53.
(b) Libr. 1. tit. 285. ap. Gold. Reichs. T. 1.
(c) cap. 4. Fuyr. §. 29.

1. Ep. 6. Cap. Von der Materie

ist wie es gehalten werden, dann die Münze zu teuer geschehen, und das übrige wird unten cap. xl. mit mehrerem von mir gesetzt werden, daher wir uns hier nicht länger damit wollen aufhalten, nur dieses ist noch zu bemerken, daß Ludewig der Baier sich 75. zu Wiecka unterschrieben, hingegen in letzteren Zeiten 76. von ihm gesetzt worden, in letzteren Zeiten hat man mit dem Zusatze es zu steigen gewußt, daß es an dem Schrot mangelt, doch aber an dem Korn gemangelt.

§. 9.

Bisher sind wir mit dem Schrot und Korn hinlänglich gewesen, nun kommen wir auf an der Materie oder die Metallen. Anfangs ist zu merken, daß wir in Teutschland nicht so vieler Metalle oder auch andere Materie zu suchen haben, als etwa bey denen Römern und anderen Völkern (a) von denen blos Gold, Silber und Kupfer dann das übrige ist controvers. 1. Gulden Münzen haben wir in Teutschland zu suchen, unter denen Merowingischen und Carolingischen Königen, wie wir oben c. 2. schon gesehen, und auch le Blanc seltsam bedacht ist. Nichts davon aber solidi, und daß es davon gegeben wird niemand läugnen, und von dem Schrot u. Korn haben wir oben §. 3. gesagt, dabei. Von denen Bracteatis ist mehr zu schreiben ob es goldene gegeben hat? Stark von Ludewig meynet daß die

(a) Fr. Wendelin. L. 1. c. 5. Clear. curieus. Myst. p. 49. sqq.
(b) Fr. Historie des Norwoges de Fr. Schley. de Gorh. p. 60. sq. not.

1. Ep. 6. Cap. Von der Materie

Thun in selche Zeiten Comige ist auch die
der Gulden Bracteaten, welche in dem
Münzcabinet Hr. Rath Burchardes zu
Wolfenbüttel zu sehen die Ehre
habt, und also auch dem Numo nun
Ziemlich neuen K. in Falter entgegen
sehen ist.

Dissert. V. Vom Alter etc.

sol auf der Zehrseite [illegible] indem er in
nen goldenen teutschen Bracteatum be
schr. schlagen wo auch an unterschie
denen orthen in seinem Werck finden
schon lassen (b) anbey zeiget er an, dass
das Ihm daran nicht bessere als der
neue Goldgul den Irrt, ein auf warum
es nöthig gewesen dieselbe stets dick
zu machen? Indem da der Kloster Bruder
seine regierende dass dieses nun gesch.
sey er etwas sage, ist dieses alles umsonst.
Olearius (c) bemüht sich gleichfalls diesen Ir
thum zu behaupten, verschaffen er auch
durch verschiedene in duplo beigen
lassen; indem dieß ist auch wahl dass di
se ganz neu seyen, und schon in das XVI.
Jahrh. in das XVII. Seculum hineinlaufen,
schlegt auf Ihre Schlegel dagegen ein
gewichtiges (d) Richter hatte schon dergleichen
dieses argument beygebracht, und anbey
bemerket dass schon man deine auf
Zeigen könne den älteren Zeiten, so
gut argument Olearius als nichtig wer
den (e) sich wohl schliessen lasse dass
es deine gegeben, indem man doch so
viele Jahrzahlen finde. (f) Hierwieder nun
declarirte sich Olearius (g) und wolte vor
wahr auch Jacobaeo beweisen, dass es nu
mos bracteatos ausser gebe, indem di
se nimm angeführet. (g) da aber die
Frage derüber nicht den Jahrzahlen den
den den Inschriften ist, sol dieses ab

(a) Mss. M. B. p. m. 25. 72.
(b) Gl. p. m. 134. 199.
(c) Itinerar. p. m. 14. Cureus. Numism. p. 75. sagt
dass man einig in gold finde.
(d) de Num. Gothan. p. m. 162. seq. not.
(e) de Num. Senaens. etc. p. m. 169.
(f) Spicileg. Antiquit. p. 16.
(g) Museum Reg. Dan. Tab. I. no. 1. 2. Vergleichen auch alle Bilder andern
angeführt Tent. M. II. 1695. p. 961. seq.

1. Pf. 6. Cap. von der Materie

wenig stehen. Eben dieses wäre auch zu sagen von dem Guldenen Bracteaten Stephani I. Königs in Ungarn, auf dem Rosen[a] und dem Munder steht, auch anstatt der Buchstaben zu gebrauchen, sondern gebraucht worden. Nach dem XIV Seculo, Richter, haben wir schon einen Guldenen teutschen Münzen, nehmlich die goldgulden, von welchen wir im cap. 3. schon geredet haben, und nach dieser Zeit giebt es Guldene Münzen genug. Von Silbernen Münzen ist oben c. 2. und 3. auch genug zu anfang des 4. Capitels genug worden, indem von diesen die gröste Theil unsere Münzen zu fast aller erster Zeit haben geschlagen sind, wie man an allen Solidis und Bracteatis zu ersehen hat, dahero wir hier billig davon nun abstehen.

§. 10.

Was es vor alten Zeiten unter Merovingern und Carolingern damit durch gemeine Münze gegeben, ist fast kein Zweifel, dann (1.) findet man niemahl von etwas als Silber oder Gold in Capitularibus oder sonsten gedacht einige (2) were es auch nicht nöthig dergleichen zu schlagen, da der mehreste Handel mit umtauschen geschahe, und man das gold nur wenig gebrauchte (3) müste man auch von dieser Sorte mehr als denen silbernen oder Guldenen Münzen finden, welche diese etwan man sie gefunden erkennen sie nicht werth an Statt nicht jedweder als nur dem Schmeltzer zugeschlagen, und dahero nicht von Kenner dafür müssen, da doch nicht

a) Lunnick. p. m. 14.

L. l. l.

Vielleicht auch als Talismanen Amuleten mögen gedient haben.

Zu Gotha in dem Herzoglichen Münzcabinet
Zeiget man einige Chatenen Brakteaten
woran aber die Bildung und Legende
ganz unverständlich, und selbige gleich-
sam Faden geschmolzen aufsitzen. Die Ge-
stalt ist fast einer Kugel ähnlich.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Hexel v. Horn Orden Münchow.

ein einiger Baum aufgebracht erwähnt da
ter denen folgenden Jahren ist eben so.
Ob es Lugstorne Bracteaten gehaben habe
ist eine große Frage. Olearius (a) sagt
gänzlich selbe ja, und führet dabey an das
Hartknoch in seiner Preußischen Kir
chenhistorie dergleichen beygebracht.
Ja anderswo (b) sagt er gar daß er 12.
Stück davon haben solle. Conring aus Ih
rer besitze, erlege diese Lugstorne sagen.
Herr von Ludewig sagt auch daß er eini
ge bey Handen habe, und davor halte daß
man sie bloß als dann gebraucht, wann der
Werth der Sache keinen silbernen Bra
cteaten aufgemacht (c) Ich wolte wünschen
daß ihm dabey eingefallen wäre was oben
gesagt, wie ihm nehmlich nach dem
Lugstorner Bracteate zu schließen gekommen
auch daß er aus denen oben von uns
im anfang des §. angeführten Ursachen
Zweifle ob es dergleichen gegeben. (d)
Gleicher Gestalt davon daß es keine gegeben,
indem man sich in gantz nicht dem gro
ßen Haufen silbern Stücken gefunden selbige
Meinung weiset er beybringet daß man
niederseits neben dem runden Silbergel
de gefunden (e) Schlegel redet diese oben
gedachte Platte hinweg, und will die ange
führte Lugstorner Bildnisse vor dergleich
Gattung, welche so einen starcken Zusatz
haben, daß man sie gar vor Lugstorn an
sieht (f) Fritsch und Spangenberg (g) bestät

(a) Hagog. p. m. 15. Cariens. Mzgk. p. 75.
(b) Spicileg. Antiq. p. 16.
(c) M. M. Z. p. m. 208. not.
(d) Ib. p. 66. 67.
(e) Anmerck. zu Ludew. p. m. 35. seq.
(f) de N. Henacens. p. m. 171. Gothan. p. m. 103.
(g) Münzbel. p. 135. Vom Gebrauch d. Münzen.
Sed nihil citatus Olearius, nisi potius Fritsch sit.

1. Th. 6. Cap. Von der Materie,

Theil 2. Vom dreyz Münzen.

tigen, ihn in seiner Regierung erlebe zu gehen, daß die Flamminger endlich in ihrer Libertät ganz gewiß, und am Thaler ganz zu klagen vermen." daß sie nicht so verfahre, glaube ich auch aus der Declaration des neunten Artickels des Tridentin. III. Reformation (a) klar seyn, da der Vorschlag zugelassen dem Kayser mehr einen Zusatz von Silber zu geben, damit man desto mehr, Dollars und andere geringe Münz erhalten möge. Seine Regierung ist also, daß man seine Kayserl. Münzer gehabt, und conformire mich auch obangeführten Gründen mit Hr. Schlegeln. le Blanc dis sich daraus nicht zu helfen, daß man sein Kayserl. Heller unter denen Königen der ersten und Alten Race gehabt haben, da es doch absolute nöthig gewesen, zu geringen Endgaben derglichen zu haben (b) und dannoch ist es nicht anders. In folgenden Zeiten hat man auf jede Stadt an das Kayserl. gedacht. Zu Magdeburg hat man 1551. schon angefangen, Kayserl. Geld zu schlagen (c). Das erste Kayserl. mag wohl zu Frankenmont geschlagen worden seyn, dann also sagt Lindanus: (d) Philippus Bonus sodalitati d. Virginis sacrae concessit in suram eleemosynam cudere nummos aureos, pretii quatuor obolorum Flandricorum, quas mitas vocant, quae valerent toto domini Teneramondani. Cuius Diploma cum pe tumultus bellicos perüsset, novo Maximiliani privilegio est confirmatum, hic indul

(a) Gelasii Acta. P. I. p. m. 175.
(b) Hr. Hist. des Monnoyes de France p. 68.
(c) Gengenbach Magdeb. p. 37.
(d) Lindanus in Teneramunda p. m. 111.

1. Ep. 6. Cap. von der Materie,

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

sit decem millia ordere singulis decenni
is. In dem xvi. Seculo finden wir kurtz
fur gros gangig, erlegt auf der allamo
dischen Diet. Von Ludwig refarmirt in dem
Edicte voc. Bracteati deus er auf einige
Ehene Bracteatos brichte, obwohl ich
dessen selben in keinem Buche nicht
finde. Worzu falt in seinen Anmerckungen
wolver dass diese nothwendig mussten
einen Zusatz von Silber haben, ich aber
will ganz stille hirzu, und meinden es
jedem arbitrium dass ich dergleichen sehe.

§. 19.

Hier haben wir schon gesagt dass man
zu der Münze Hahn Kram gemünztes
Geld brauchen dorfen (a) und eben die
ses wird dem Altenburgischen Münzmei
ster von Herrn Illustri hoch Strafe ver
botten (b) dass da dieses die Kayser selbst
verschaffen, dass sie dessen Stände gute
Münze nahmen und schlechtere daraus
schlugen, aber wolte es denen andern
verdencken? (c) daher sehen wir
nun dass dieses zu grossen Ubel das
Metall zu denen Münzen genommen
worden sey, haben wir oben schon an
gezeigt. Es hatte damit diese Bewandt
nus: wann neue Münze zu schlagen,
so gabe der Herr der Münze einige
Silber in die Münze, damit mag
te man probiren den Anfang mit
dem zu schlagen, bis dass die zur
Ausprechslung gehörige Zeit verlos
sen. Wann nun diese Versuchen
abgeschnitten man mit denen breits
schrötigen Stempeln oder Denarius
so bald sie ausgaben, um, wovon

(a) auf der citirten p. 67.
(b) p. m. 37.
(c) cap. 4. §. 25.
(d) Schlegel de Goth. p. m. 4. 6. (e) Id. Coburg. p. 192.

1. Th. 6. Cap. Von der Chatene,

dann jedweder einbrauch neue geschlagen werden, da man dann mehrere mit abzuschlagen. (a) Konte man nicht gleich stets fort fahren, musten sich auf die so hoch gelt hingegeben gefallen lassen eine Zeitlang zu warten. (b) Zu Straßburg gabe gleichfalls der Bischoff als Herr der Münze das Recht darzu her, welches der Münzer-meister Bretfelder unter die Münzer um Pfennige darauf zu schlagen, da er dem Herrn dran was wie viel angefügt, zinnete, und das Fehlen an auf in Edicto Pistens. hernach restituiret wurde. Und dieses gnug von den Metallen, Theil und Sorten auf Jetzo.

Siebendes Capitel
Von der Form, Größe und Dicke derer teutschen Münzen.

§. 1.

Wegen der Form des Geldes kömmt wie vorige Theil sagen, daß anfangs zu denen Carolingern und folgenden Zeiten selbe alle mit einander rund gewesen sind, und man von einer andern Form als Blanc nicht einmahl eine Spur sehe. Jedoch als die Bracteaten aufgekommen hat sich in diesem Stück gar viel, indem wir zu dieser Zeit viele andere Formen antreffen. Viereckigte Bracteaten oder Langeckigte Heller wie die der Juden Klippgeld, Frauen oder Gedächtnis Münzen, sagt Herr von Ludwig

(a) Edict. Pistens. an 864. §. 14. 15. ap. Baluz. T. II.
(b) Schilt. de Gothan. p. m. 94.
(c) Schilt. ad Königsh. p. 108.
(d) Mze. N. Z. p. m. 77. Olear. Isag. p. m. 17.

1. Th. 7. Cap. Von der Form

Grosse und kleine Brakteaten.

Dass ihm nicht lange zu Gedichte gekommen, berichtet auf dasiger ob es dem imaginis gegeben, weil an dieselbe zu tragen sehr unbequem gewesen. Sie dis aber ist klar machen dass es von ersterer Sorte nimmer gegeben. Denn es sagt klarig von Schafer in der Annalen dass er in dem Herzoglich Sächsischen Cabinet einige Brakteaten von denen Grafen von Eberstein gesehen habe. Ich glaube auch dass man der letzten Sache zu leugnen Ursache haben werde, wann er doch stumpfsinnig setzt "dass die Burger haben bis 1400 Vierechigte Pfennige gehabt da sie sie aber jetzo" zu machen wann er von diesen jungen Viereckten Pfennigen, einer ziemliche anzahl bey Stolbingen[c] in dasiger Gegend zu sehen bekommen, welche dieses Vorhandlar sind. Nicht allein aber haben die Burger, solche Viereckigte Pfennige gepräget, sondern auch die Bischöfe von Basel, welches gleichfalls einige bey Wurdigen in Augspurg Gefunden.[d] Wenn gehen wir nach Osten und da wir auch Viereckigte Pfennige finden Brakteati finden. Abtemarus[e] sagt in dem Supplement zu Lazii Wiennerischen Chronick also: "Zu Wien sind jährlich kleine und grosse gebetene Viereckte Pfennige und der Stadt Nahmen sampt dem Kopfen in Creutz darauf geschlagen worden." Hier auch sehen wir nun klar dass es Viereckigte Brakteaten gegeben haben. Von

a) p. m. 39.
b) Gewichtige Chronick L. VI. c. 19. fol. 494.
c) Basilius Chronick p. 113. Vergleiche Fas. C. XI. p. 23.
d) Libr. IV. p. 43. e) in Brach. Tigurin.

I. Th. 7. Cap. Von der Form

dickere Münzen sind in gleichfalls in
nige alte Stücke bey Hottingern (a) und
Bisch auch Schlegeln auch findet, dass
die augsburgische Bäbern Vierendigt
gesehen zugen, (b) ersterer aber erwähnt
von Vierendigten Stücken nichts
bis in das XVI. Seculum, da man
dann Eindrumb nuige aufzeigen
kann, worunter auch gemeiniglich die
nige zu rechnen, welche in der Be
lagerung Wien gemünzet worden
einen Sechseckigten Bracteatum stel
let Vierstich (c) gleichfalls in Augsb. oder
dass ich nicht sage Bolz Hoc, in nimo
1/8 fast ganz Länglicht rund, dass du
ich nicht wissen ob Vielleicht die Zeit
ihnen diese paradoxe Gestalt zuge
geben gebracht.

§. 2.

Die Grösse varirete fast an allen or
then, dass man schwehr keine
gewisse raison zu geben weiss, auf
wie dass es denen alten also gefal
len habe. (d) Die Grösse derer Numismen
von denen Morbetingern und Cor
vingern, kann man bey le Blanc (e)
und wie sich auch denen Augenscheinen
geben, dass sie grösste theilen fleissig
gesehen gleichen, der folgender Liste sind nicht
grösser als die einige enthe Butchwiede Stra

(a) Num. Bract. Figurin.
(b) de Num. Gothan. p. m. 27.
(c) Bösl. Chron. l. c.
(d) Ludwig Münzbelust. M. Z. p. m. 76.
(e) le Blanc Fr. Hist. des Monnoyes de Fr.
(f) siehe Ludwig MMZ. p. m. 135. 136. sq. 174. 186.
(g) de Monnoies Francois. pr.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

da und Palatius dem seine ziemlich
mendlichen grosse anführen, und da
so gethan, daß man gleich im ersten
Anblick ihre Falschheit sattsam sehen
mag. Von denen Bracteatis mögen
diese einige, daß anfangs nur lauter
grosse ausgemünzet worden, dieses
aber stehet nicht ziemlich schwachen
Füssen. Dahero mögen andere daß
für ob getroffen, dann die kleine
so aber doch pures Silber haben
vor die ältesten ausgeben (b) Andere
hingegen meinigen daß man klei
ne und grosse Zusammen ausgemün
zet wie dann Leuckfeld (c) gleich zu
anfang grosse und kleine Zusammen
anführet obwohlen sie gegen die Ru
dolphi, ob sie demselben zuzuschreiben
noch einiger Zweifel erreget. Dahero auf
Koppe (d) acht die grösser in determi
nung der Zeit dann die Bracteati ge
meinet gegen, darauf nicht sehen
will. Von dem bringet Ebermann
in seinem Supplement zu Latzii Mün
zen Chronick (e) daß alle Jahr gro
sse und kleine silberne Stempel da
selbst gegen erschlagen worden. Auch
muß Herr Schlegel in seinem Tractat
den der Blanckenburgischen Mün
tze selbsten gestehen, daß man zu de
sen Zeiten ausser x14. Seculi die Denari
aben in solcher grösse als zu Ende

(a) Frid. Münch. p. 133. Iggr. Schlegel de Bract.
Mellens. p. m. 129. Northus. 152. N. Gothan.
p. 38. Hirschfeld. p. m. 79. 88.
(b) Leuckf. A. Numar. Sept. p. 5. Hartknoch
op. Clear. Vagry p. m. 14.
(c) A. Numar. Tab. I. nr. 1. a. b. c. 2. Iggr.
(d) Annoch. zu Luders Mr. M. 3. p. 77.
(e) L. IV. p. 43.

1. Hist. Cap. Von der Herzogen,

derselben gehabt, wodurch er dann sich nöthig vor der Wegnung abzugehen sahe. Ich meine derselbe aber dieses auch angeführten Grund davor halten, dass man in der Zeit grosse und kleine silberne Münzen von Bracteatis gehabt, zumahlen da ich grosse und kleine Bracteatos besitze welche zusammen an einem Orte gefunden worden, und ergiebt der feine schöne Silber nothwendig alt zu seyn müssen.

§. 3.

Was übrigens die Grösse derer Bracteaten belanget, sagt Herr von Ludewig ganz recht, dass keiner grösser als ein Zehde grosser Thaler seye, die geringste aber bis auf die grösse derer Thaler hinauf kommen (b) Olearius hat die disereparte grossen dieser Nummorum Cusum in Acht genommen, (c) und zehlet deren 16. da er dann in der Grösse und Modulo derer kleinen mit Herr Ludewig überein kommet. Ich glaube gerne dass die sortirte disparate Grössen bey denen Bracteatis sehr und man selbige nicht wie etwa die Münzen in 3. Magnitudines eintheilen können. Schlegel (d) glaubet dass man die grösseren nur Denarios und die kleinere Pfennings geheissen habe, doch man wird mir zu gute halten dass ich es so nicht glaube. Denn ich finde bey ihm (e)

(a) p. m. 25.
(b) Münzarchiv. T. 2 p. m. 95.
(c) in frontispic. Thesaur.
(d) Num. Denar. p. m. 2.
(e) Th. p. m. 42. &c.

N. n. n.

1. Th. 7. Cap. Von der Form,

Grösse & Dicke derer Münzen

Dass es dieses Werk promiscue brauche
auch hat es in seinem nachfolgenden Stück
den dritten Unterschied fortsetzen
macht. Und da die Juden lauter alte
neu Hamigs gemünzte[a] waren, diese
da Werk Denarii genannt[b] so hat es
auch dass das Schilter[c] welche Zucker
Denarii sonach Hamigs genannt wer-
den, ersten ohnstreitig das lateinische
Wort Talentum Pannigi sprechen. So
viel von denen Bracteatis. In denen
Zeiten da die Grossen Turnosen &
anderes Geld aufgebracht, sahen
die Münzer grosse Münze, die dann
die Turnosen selbst die auf die Fäl-
schung 2. grossen Stücke einen sol-
chen Betrug gaben. Nach der
Hand sind die grosse Stücke Thaler
Goldene Halbe Gulden aufgebracht,
wovon schon oben im dritten Capi-
tel gemeldet worden. Es ist noch übrig
die Dicke derer deutschen Münzen.
Die Solidi derer Carolinger und anderer
Kayser sind die so nicht eben allzu
gross sind, also auch nicht gar dicke, das
mögten sie in der Dicke einem unserer
Groschen gleichen. Die Dicke derer
Bracteaten ist sehr Verschiedentlich. Von
Ludewig sagt dass es eine Zeit gebe wel
che so dicke als ein böhmischer Gro-
schen[d] sey habe derer keine gesehen,
dann es müsse bis dahin an seinen ort
gestellet sein gelassen. Hingegen setzt er[e]

Denarii lati. Schleg. Gotl. p. 10.

(a) siehe Num. Bract. Tigur. Hottingeri.
(b) Guilliman. Helvet. III. 1. 18.
(c) Schilt. z. Feud. Alemann. p. m. 652. sq.
(d) Beil. zu dem N. M. Z. p. 30. sq.
(e) Gl. p. 77.

1. Hf. 7. Cap. Thunder Forts,

andere an calice so dünne als das dritter gold sey gehalten, sondern gemeiniglich von dreyerley art, welche Frisius und Hartknoch bey Olearius anführen und denen ich selbsten einige beyfüge, nur möchte ich gerne wissen ob die in den dicken nicht grösser und die wie dritter gold da sie Boxe von Lüneburg aufgebogen auch einerley gewicht gehabt? Die Circumferentz oder der Rand dieser Bracteaten ist ganz glat, nicht ausgehauen oder ausgebrochen wie etwa bey denen Römern die der ratis gewesen, welches ich zu finde die sich Capitis habe merken wollen.

Zweytes Capitel

Von denen auf Münzen vorkommenden Figuren und Bildnussen in genere und specie, wie auch deren Bedeutung.

§. 1.

Bey denen Bildnussen und figuren müssen wir anfangs bemerken das einige Münzen (a) gar keine figuren haben sondern nur bloss inscriptionen, worunter ein grosser theil unter Carolingischen königs Münzen gehört, wie Boxe le Blanc genugsam zu ersehen (b). Dieses hat Carolus Calvus gemeynet da er also constituiret: (c) ut in denariis novae nostrae monetae, ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro, et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis, & in medio crux habeatur. Auch

(a) Jaquot p. m. 17.
(b) Ib.
(c) Tr. Historiq. des Monnoyes de Fr.
(d) Edict. Pistens. 864. §. 11. ap. Baluz. Capit. T. II. p. m. 178.

1. Bf. 3. Cap. Von [illegible]

und Bildnüssen.

Gemeint dass Ludovicus Pius dieses schon angefangen, indem ersten Münzherr le Blanc allerdings also anführt. Unter denen Bracteaten eines ist, ob es einige ohne Figuren gebe, aber unter denen Solidis derer folgenden bis auf die jetzige Zeiten existiren, dass es ohne gantz gewiss, dass die Haupt Sache zu dem Absehen der Figur: Es ist nun gantz gewiss, dass die Haupt Sache zu der Mitten der Numi anzutreffen seye, von denen neben Figuren aber als Umgang, Creutzgänge und Circkelgen, findet man sowohl und mehr die andern herumb, bald auf gar auf dem Rande, welche bey denen Bracteaten umb die Münze herumb sonst meistentheils bloss ist (a) Ursachen sie, hat man diese wie auch andere Figuras minus principales, welche entweder den Ort, wo die Münze geschlagen oder sonst etwas anzeigen sollen, als auf dem Rücken des Thieres, (b) Schlangen zu denen Füssen, (c) Schilden unter dem Leib sind Pferde u. d. gl. (d) anzudeuten gesetzt hat es auf etwas gar, dass principaliores denen unterschiedenen zu stehen kommen, obwohl aber leichter dem Skyste rium zu machen ist. Dass sonsten (e) unserer Figuren sehr mit allerley Zeugen giebt der

(a. 1.) Von Münzen derer Romanorum sc solidae sind nicht vorhanden Ludew. l. c. p. m. 136.

(a) Olearii Tab. Anast. Agnetae praemissa. Schlegel de Agnae. p. m. 103. Ludew. Mbrs. M. Z p. m. 106. sq. Schmid. Nemburg p. 24. sq.

(b) Schlegel Schulhetin. Tab. I. & p. m. 125.

(c) Siehe denselb. Ant. Numar. p. 91. 109. Tab. V. in f. Litt. Schleg. Hessf. p. 93.

(d) Ludew. fund. Z. N. M. Z p. 107.

1. Th. 8. Cap. Von denen Figuren

klare Zeugnisse, die Ursachen hat sich Herr Herr Ludewig mit diesen Worten kürzlich abgegeben: (a) (1.) sie der Aber glaube mit dem christlichen daß man denen Menschen nur göttliche Ehre soll die eare. p. 70. Nachgehends (2) stelle er auf an Reliquienkasten und geschnitzten Heiligen Bildern p. 33. ferner (3) stelle man bey denen alten Christen einig auf heilige Bildungen derer Heiligen p. 37. über dieß klage der Verfasser sehr gering, welche man denen Menschen Bildern zu theil werden lasse. p. 35. 42. endlich gab man (4) sich nicht zu wenig Bildern Statuen und Statuen in die Hände, sondern allein hingestellt, und nicht rechte auf die Schnitte der Ehre und Wohlstand der Sache ermessen wollen. Liebhaber waren auch einig damaln und Liebhaber in Deutschland, welche der gleichen Thorheiten um der Kunst willen hochgehalten, oder zur Augenweide aufgehoben haben. diese sind verschwunden, indeß ist auch zu wünschen, daß dieselbe unterweilen auch ziemlich schön aussehen

§.

2.

Daß (4) einige Figuren auf der adversa und aversa repetiret sind, zeigt die so fast cambiaght (b) anführet genugsam (5) ist auch wohl zu wünschen die Distinction derer Figuren, und auf welche man acht zu geben habe wann einer Münze zu decchiffiren oder nicht. Es sind dieselbe unterschiedene Principales, oder a

a) p. m. 79. seq. l. c.
b) Münzbuch no. II. p. m 30.

O. o. o.

der Actus Principales, andere aber Accidentales. Zu der ersteren Art sind zu rechnen, unter andern die Landschaften, oder die figuren welche eine gewisse Sache oder actum vorstellen, wie auch die Stadt Städte oder andere gebäude welche auf der Thaler ganz allein vorgestellet werden, ganz aufrichtig mit welchen die Landschafte oder sonst die Principal Person in einigen Sachen concernirt welche man expresse vorstellen wollen, und dergleichen mehr. Actus Principales nenne ich diejenige Sachen e.g. (1) welche denen Personen als Ambts Sachen in die Hände gegeben werden oder ihnen auf sonst einige ursache beygelegt sind. oder auch wann (2) der dem Herren die Stadt N. N. das Land zuschlagen mit einer figur bemerket wird, oder auch (3) das Land eigentlich die person so abgebildet wird unter ihnen zu stehen kommt, wie auch die Krücke worauf dieselbe stehet und dergleichen mehr. Accidentales sind diejenige welche der Phantasie der nach seinem vorgestellten Sachen gestaltet oder auch zugelassen und die der nicht zu bedeuten haben. Hierbey nehme ich e.g. die Thiere welche der neben ihr in denen Händen sind, wie Creutz, Stern, Cirkel oder sonsten an dere dergleichen figuren. Dieses ist auch dabey zu bemerken, dass wann ein singularis respectus concurriret e.g. dass diese Leute auf einer gewisser begraben sind, oder auch sonsten auf eine gewisse Sache welche besonders angedeutet wird zuschlagen sind, solche und dergleichen

a siehe Herr Luther. p. 104. 127.

1. Bf. 8. Cap. Von Donau fliessen

figuren auf dünnen Zinn Platten
palibus cavern, die davon Leard ein
Exempel angeführt c) und man sich
mehrere vel ne talente auf Pfaumün
zen und dergleichen genug vorstellen
kann. Daher kann ich mich nicht genug
verwundern, warum unserer Münzkey
ner sich Gelegenheit suchen, und solche
Silberne mit Bildern von Ludewig
dem Baß man denen Kayserlichen
Thronfolgern Ehre, ganz nahe Ge
legenheit an die Hand geben will. Br.
Leibfeld macht glaublich, daß nicht nichts
anders heraus als Grillen dieser Herrn
Gelehrten sey, welche allen sein Sinn
nehmen müssen. (c) Daß also Bayer bei
seines sehr wohl gesagt: d) Ingenii minis
venosi esse vedo, in rebus tam levibus
quaerere Mysteria, quae Seculorum istorum
nemitas vix agnoscit. Eben dieser Mey
nung sagt Herr Schelhorn abgelebter Schle
gel e) Hingegen sind einige gar zu sehr
bemühet die abstruse und Mysteriense
Vorstellungen dieser Dinge Zu retten
sonderlich unter der Hr. Ern. Kettners, Olea
rius und Daniel Papebroch Zeugnüs ohne
allen an Zu stehen, ob gleich andere
solche. einer eben diese Meynung
streitig machen wollen nicht allerdings
gut sind, wie man. ex. gr. von Heinec
cio auf Schlegeln ein Exempel haben kan
und wird es an anderen nicht fehlen.

---

a) Ebner. Löstlins Erklär. p. m. 46.
b) Myrs. M. Z. p. m. 108. & praec. p. 137.
c) Antiq. Quedlinb. p. m. 21. not. 64. seq.
d) de Num. Goslar. p. 9.
e) de Num. Hirschfeld. p. 27. p. 40. 41. not. 55. not. r.
f) diese hat Zusammengeschrieben Schleg l. c. p. 27.

1. Sf. 8. Cap. Von denen Figuren

§. 2.

Nun gehen wir zu denen figuren selbsten, da wir dann erstlich von denenselben überhaupt, deren diversen stellungen, kleydung &c. etwas sagen wollen, und nach deren von dreyen figuren erlehr, etwa vor kommen möchten, werden wir fort gehen (a) zu denen figuren deren das sey, könige, churfürsten, fürsten, Abt, Abtissinnen, grafen, herren, ritter, advocaten patronum und filigen, tutoren und dergleichen. Es kommen also zum erst den die figuren überhaupt in speciè zu beschreiben vor. die nöthigste unter allen figuren ist der mensch. die menschen kommen auch dann offt unterschieden allein, unterschieden aber, mit anderen. dieses geschicht zwar, daß sie mehr als 2 personen zusammen vorstellen, (a) und da ist auch gewiß das man dergleichen am meisten antrefft. Also finden wir (1) einen knaben knaben (b) (2) einen könig mit einem bischoffen (c) (3.) einen könig mit einem Abte (d) (4.) einen bischoff mit einem ~~Marggrafen~~ (e) (5) ein bischoff mit dem patronen (f) am patron.

(a) p. m. 133. sqq.
(b) Friis. Munzbel. p. 105.
(c) Quand. Chron. Lübec. p. m. 38.
(d) Schleg. Hersf. A. p. 37. 50. sqq.
(e) Quad l. c. p. m. 31. sq.
(f) von Ludwig Munzbelust mittler. Zeiten p. m. 185. Buchs. Pract. Halberst. Tab. I. & alib.

1. Th. 8. Cap. Von Runen Figuren

nus mit einem Pfl. (a) stoßen, doch noch
zu merken, daß die personae dignitatis
es nicht immer die obersten Lehen
man, sondern unterweilen auch von
dem Patrono der Bischoff oder Abt die
Obersten Fahn (b) zu nehmen hat, sie
Herr von Ludewig versichern, daß er
mahnet, ein man nicht finde, daß
Nach dem Lehenrecht, (c) von die Bischöffen
von mit ihren Vasallen (d) oder auch (e)
die geistliche personen mit dem Advo
cato (f) dem Lehenherr (g) ein Herr mit
seinem Diener oder Ministre, welcher
hinter dem Pferde hermarchirt, und
also schwerlich vor etwas anders
stehen, (h) man muß aber nicht mögen
daß dieses alle Fahnen, indem die
Klare Expression repugniret. Einen mit
drayen Fahnen setzt Schlegel an (i)
einen mit vier Fahnen Eccard in
der Erklärung des Sächsischen
Lehenrechts, aber unter allen setzet
Lerckfeld (k) mit fünff Fahnen — und nach ihm Schlegel, so noch
worauf die Meinung S. Stephani einige andere hinzuthut
vorgebildet ist, und dabey so schön
auffiehl, daß er einer derer rothen
sehen Bracteaten ist. Es ist gewiß daß
diese Bracteaten nach der Menge
derer darauf stehenden Personen
auch schöner und kostbarer sind, und

(a) Schleg. Hersfeld. p. 32.
(b) Fr. Ludew. M. M. Z. p. m. 109.
(c) Lerckf. Ant. Saxon. p. m. 217. Eccard. Jus
Lehn. p. 44. sq.
(d) Lerckf. l. c. p. 221.
(e) Schleg. de Advocat. p. m. 118.
(f) Herff. Ac. T. III. no. 15. IV. no. 7.
(g) p. m. 51. (h) A. Saxon. Bl. p. 74. sq. Schleg. Herff. Tab. IV. &c. p. p.

1. Th. 8. Cap. Von denen Figuren

dasse sonderlich die letztere, der ein Liebhaber, schätzbar. Dieses ist sehr gedaufte sind lauter Bracteate, sie gegen auf Solidos findet sich nimmer Wissen und nimmermehr mehr als eines pr. vor auf einer Seite, und in alten Zeiten findet sich auf auf der Averse celter keine person. Friderici III. und Maximiliani I. haben. Hierinnen eine Änderung getroffen, indem erstere seine Gemahlin, der andere aber seine Gemahlen, und nach denen Söhnen seinen seinen, dass Philippum zu sich auf die Münze gezogen haben (a)

§. 4.

Dass man auch denen diversen Stellungen derjenigen Personen welche auf denen Münzen vorkommen, nachdenken gehörige Regeln erzwingen will, scheint mir gantz fruchtbar vergebens, indem ich glaube, dass sie man auf auf denen Königlichen fränckischen Münzen nicht die Lage dieser nach dem diversen Habitu vorden, es kann sie zu Pferde erhoben stehend oder reitend und mit Waffen angethan, kann sie zu gewisse, oder um Staat zu machen sitzen, sitzend, bald stehend, bald reitend, bald sitzend, bald gewaffnet mit bald ohngewaffnet sich abbilden lassen. Exempla von dergleichen Mynzen gen conf ich unten bey denen speciellen Betrachtungen derer Landes Herren genug liefern, nun wollen wir dieselbe

(a) Van Alkemade van de Ofen. der Gr. van Holland & Palatij Bayde unter Maximiliano.

(b) Philippus Aug. auf denen Figilis ohngewaffnet sitzend auf denen numis gewaffnet stehend.

1. Th. 8. Cap. Von denen Figuren

nur die Stellungen brauchen, und anzi
zen ist. einige anzuführen. Besonder
Fechtern dann man bey Meyerfeld[a] auch
denen vorigen Tabellen, wie auch bey Schle
gel[b] und von Ludwig[c] zur genüge se
hen, andere Bücher zu geschweigen.
ob sonsten diese Stellung nach dem bi
storischen bedeuten soll, dass sie albera
seyn sagen wollen, bey denen Ver
fechtern aber, dass sie fechten wollen in
den Krieg ziehen ist mir nicht bewust,
einigstens mag es sich noch so hören lassen.
Reitende Personen treffen hier genug
sam an bey Schlegeln[d] so dass ich keine
andere mehr nennen mag, und glaube
ich gar gewis dass diese Stellung eine
Expedition oder Exercitium militare bey
dem Cavalleriere der also vorkommt
andeute,[e] doch giebt es hier sonderbare
ceptiones, dann es wohl sagen dass man
der martialischer Weise diese Stellung
vor andern gebiethet. Diese reitender
Herren sind gemeiniglich mit Masken
versehen, und glaube ich dass sonderlich
die weltlichen Herren diese Stellung
darum gebiethet, damit Ihre und das
sen der diesem ein sonderliches Kenn
zeichen des Adels, wodurch es sich von
dem plebe distinguirete wäre.[f] Ihre vor
rende Personen[g] siehet man meistentheils

(a) Ant. Kunsth. Tab. I. II. III. Chap. II.
(b) Herzfeld. Tab. I. III. alibi.
(c) M. M. Z. p. 163. 164. alibi.
(d) Isenac. Ab. Tab. I. II. Herzfeld. Tab. II.
(e) Schleg. N. Fechtfeld p. m. 4.
(f) Schleg. l. c.
(g) Schleg. l. c. p. m. 8. Heinec. de Nobilit. P. II. c. 3. §. 15.

1. Ll. 8. Cap. Von Johann Hussen,

warum die Lauser und Churfürsten Pfaltz, die
übrige aber Sachsen und Baiern vid. Trithem.
chron. Spanheim. ad an. 1495. p. 407.

auch wohl exprimirt auf denen Münzen
sind doch stehen solche auf unterschiedl.(a)
Diese bestehen mancherley nur aus ei
nem langlichten schmalen Backel, den
verschiedl. auf eine Art gemacht wie
unsere Hautzige sind(b) Ihre Aufsatz
ist aber nicht sonderbahr indem bey al
len die Hüte herum an den Backen so
denen Backen anliegen, daß das Haar
er noch erst vorzustehen kommt,(c) wie
die schöne Figuren ausweisen. Besonder
Verschied. mögen Scholarus und Schle
gel hätten mit dieser Stellung andeu
ten wollen, daß sie die protectatem iudi
ciariam hätten(d) obwohlen mir es auch
vorkommt, als ob man die Majestät
eines Kayserl. oder Königl. Hauptes auf
gedrucken gedacht, wenn man ihn
auf einen Thron in seinem ornate
gesetzet, als wann sie gestanden oder
gaukelnert gesitzen, weshalb wir
sehen dass Kayser und Könige mehrern
theils auf Sigillis diese Stellung haben
indem es daselbst am mehresten nöthig
war die Majestät sehen zu lassen(e) Ich
finde erinnere ich mich bey Gelegen
in der Erklärung des Schmidischen
Kästleins gesehen zu haben(f) erlegt
aber selbe nicht varo ist, indem ich
sonsten niemahls auf teutschen Mün-

(a) Schley. l. c. p. 8. Epist. de X. Com. Marck. tab. I. II.
(b) à Kellen Epist. de antiquis quibusdam Germ. Germ. p. 19. 421.
(c) Schley. l. c. Tab. I.
(d) Von Ludewig. M. M. Z. p. m. 105. Schley. l. c. T. I. II. à Kellen l. c.
(e) siehe unten bey denen Marggrafen. Schlegel de Isenac. p. 4 & 145. Herzfeld. p. 13. not.
(f) siehe unten bey denen Kayserl. p. m. 45. 47.

1. Hf. 8. Cap. Von denen Hyusen

und Bildnissen.

gen etwas dergleichen geschehen zu sein scheint. Andere Stellen werden wir unten bey der speciellen Betrachtung derer Herren finden.

§. 5.

Nun kommen wir an die Köpfe der Manschetten Cörper. Hier sind nun anfangs zu sehen die Brustbilder da der Mantel nicht weiter als bis an die mittel Leib zu sehen. Bey le Blanc unter denen alten Königlichen Münzen der ersten und siebenten Race, finden sich fünf Exempel, worinn fast aller Herren nicht anderst abgebildet sind. Bey denen Ottonibus und nachfolgenden Kayser und Königen ware es gar nicht mode einiges Bild von denen Herren auf die Münzen zu prägen, dahero wir also hier nichts dergleichen zu suchen. Von den Bracteatis erinnert mich das Herr von Ludewig(a) dieses negsten eine da er doch selbsten gestehet (b) dass die Kayser also auf Münzen angefangen, (obschon ich doch bisher anders vermeinte.) ja da er an anderen Orten(c) selbst eine so dergleichen anführet. Derohalben auf Leuckfeld mit bessern Recht und der Autorität solche Bildungen denen Bracteatis zugeeignet(d) und die Sache so klar gemacht, dass niemand daran zweifeln wird. Auch denen dicken Münzen folgender Zeiten siehet man diese Art

(a) p. m. 159. M. M. Z.
(b) p. m. 84.
(c) p. m. 109. 124. 131. 185. 195. 260.
(d) Num. Halberst. Tab. I. Magdeb. Tab. I. Suppl. p. 19. not. ad Schmid. N. Licent. p. 21.

Cl. 9. 9.

1. Th. 8. Cap. Von denen Hyänen

gleichfalls häufig, und dennen Nigis mendi Gulden Groschen von 1484. Jahr ver mehrern Lobspruch von Maximiliani I. und Friderici III. Nemis nun nicht zu gedenken (b) der doch eine öffter ganz allein auf denen Nemis sonderlich aber denen Bracteatis gefunden, denn auf andern fall man offt wenige, die leicht gar darinn anstossen. Ich finde auf denen Halberstädtischen und Magdeburgischen Bracteatis allein Lucht bey Hn. Leuckfeld (c), wie auf einigen Groschen der neun Churfürsten stehen, selbst aber dieselbe lieber vor Fürsprachen halten will. (d) Allein finde ich ferner, daß Lucht bey Hermann (e) eine auf dem Siegel Bernhards in Historia Anhaltina erklärt aber doch der nur ein gewölbter oder Kirchenthüre über sich hat (f) die Herzogische bey Hn. Schmieden (g) haben nun das Creutz der umb Cörben und Menschen Köpfe stehen, welche dann man Hn. Leuckfeld folgen wollte abzubilden vor Fürsprach zu halten wären, doch möchte Herr Schidius lieber einen Abts Krumb stab heraus suchen, und dadurch den damahligen Regierenden Abt andeuten. Ich meine doch will es dieselbe gern auf machen lassen, dennoch da es Lucht nach dem will den der Herren oder der Stempelschneider

Zu anmerkung der Lichte Lucht Stockig in Fürstenb. an die. 10. 15. pag. 10. 11. 12. Alle für vor die Lichte Felder die Regulae angeben, dann der steht nicht im Lucht Creutz zu den Advocatis der Clostern Bertolde Lucht zu sagen anstatt

(a) Hist. Cambrens. Munzb. p. II. p. 76.
(b) in Sylvii Hist. Fr. III. bey Struvio, Palatio, und Alemade.
(c) Antiq. Num. Halberst. Tab. V. Magd. Tab. II.
(d) l. c. p. 51-67.
(e) Nasographia p. 137.
(f) Vol. 1. p. 554. auf der Tabelle, dergleichen Leuckf. Tab. I. no. 1.
(g) N. Licens. Numburg. p. 32. seq.

1. Hf. 8. Cap. Von denen Figuren

und Bildnussen.

der Römischen Römer, ausstatt also am Kinn das Haar so lange anstehen zu lassen, bis man einen Bart bekommen konnte. Man wunderte sich mich zu denen Haaren und Barte. Der Bart Leuckfeld um den Augst der Fürl. Stephani Tab. 1. und anderen Heydnischen runder Bildnis will selbiger, der Haar lochen Falten,(a) und nur sichet so fast eben so aus. Bey denen Römern der ersten und Zweyten Race selbst Männer zu le Blanc in Lucken gebraucht sind sich nicht von Haaren, sonder Zeitlich sel weil selbige ihre Haare aufgeben lang getragen, dann dass sie ihrer Zeit sichet man wohl, weilen sie einig gekammet worden,(b) die Ursache ist weil weilen es nicht mode war sich also stets zu lassen. In folgenden Zeiten sichet man Churfürst Sigismundi, Friderici III. und Maximiliani I. Haare sehr accurat(c) weil sie auch ganz auf andern Münzen geschehet.(d) Der Bart ist fast nirgendes zu sehen, vielleicht dahero weilen man auf denen Römischen auf fast keine Barte antrifft, und auf denen alamannischen Constantinopolitanischen Münzen auch nicht lassen zu sehen, vielleicht dahero, weilen der Heraclio die Constantinopolitaner gar keine Barte getragen,(e) und man derowegen sie nicht andern sollen. Gleichs die Mr.

(a) Arst. Num. Halberst. p. 64.
(b) siehe Hotoman. Francogall. c. 11. und andere.
(c) Sehe Lambergk Munzb. p. 1. & p. 69. 76. 77. Alde de numi Friderici III. ap. Boecler. wie auch Brack Cyp. de St. Blanck. Hirsch. 2
(d) Lambergk p. 11. p. 68. 75.
(e) Cedrenus & Chron. Alexandrinum beym du Cange Diss. de Inser. ad Num. p. 45.

4. Sch. 2. Cap. Von denen Figuren.

wohinger daß le Blanc haben keine Bärthe, die auf die Carolinger, auch davon Numis vetus ottonum so ist daß Han der habe, die auf acht allen anderen vorer Lasser sonderlich solidis als Bracteaten sindet sich nicht den Bärthen. Daher fraget Herr von Ludewig (a) ob vielleicht in medio aevo eine barbarische Zeit gewesen? die Wissen ganz gewiß daß Jene die Bärthen beschoren haben, die Frauen aber starke getragen, (b) daher auch Heinricus Carlo M. einen Bartz Zuzulegen, nachdem er aller Neuerungen zu minuet dem Frauenden tragen (c) allein aber Chifletius Cinder/ fridi (d) Manigfaltig legt Ricobaldus Ferrariensis ihme einen Bartz bey (e) mehrers eine Fabel Godofr. regis c. 2. Thuleman. Lehran. ottonis 4. Bartz ist bekandt genug (f) Henrici 11. Bartz ist eben auch zu finden, (g) Friderici 1. Bartz wissen wir auch aus ottonis Frisingensis continuatore Radevico (h) von Friderici 11. bärtiger Abt. Vadian. l. Antiq. Alemann. p. 30. ap. Goldast. Bartze finde ich einige Nachricht bey du Cange in der schönen Dissertation de inferioris aevi Numismatibus (i) Maximiliani 1. Bartz kann man auch numis bey Strada, Palatio, und in Boecle in volumine rerum Germanicarum zu sehen bekommen, auch ist mir anderwärts bekandt, daß er Friderico III. hierin nicht zumangelt habe. Nach dieser Versa,

(a) M. M. 3. p. 178. seq. not.
(b) Hachenberg G. Med. piss. x1. s. 7. 8.
(c) de Digitis c. 9. s. 16.
(d) Anast. Childer. p. 34. seq.
(e) H. F. p. 1154. apud Ecard T. 1.
(f) Witekind. l. 1. Ann. ap. Meibom. T. 1. Annal. Sax ao. 945. ap. Ecard. T. 1. ao 952.
(g) Ann. Sax. p. 457. ap. Ecard. T. 1.
(h) Vrstis. Col. l. 11. c. 77. Sylv. H. Fr. 111. p. 27. ap. Boel. l. p. 6.

1. Th. 8. Cap. von denen figuren

sen, werden ihr zu Herzen gehen
dass zwar die teutschen Bischöffe gehabt,
solche aber dannoch wieder die alte
mode gebrauchen, nicht auch die Münzen
dergleichen lassen. Doch muss ich soviel
sagen, dass ich einigen teutschen
numos Bracteatos angetroffen, so
vorauß ein Königs Kopf mit einem Bar
the zu bedeuten. Auf diesen Fall schlage
ich von Heinrichen dem Vogler, welchen man
diesen Hirn und wieder mit einem Bart
findet, und derselben der Stadt viel zu
Ehren gethan. Einige bärtige Königs Kö-
pfe auf den Schlegeln an einem ande-
ren Orthe (b) so haben auch die Päbstl.
gedenckwürdige oder ordentliche Bärthe (c) und
also aber auch alle Bärthe sind so auch der
neuen Münzen wegen allein zu bedeuten,
daraus wir dann sehen dass Schlegel nicht
allzuvorsichtig gehandelt habe wann er sagt:
die Kayser sogen alle auf denen Bracteaten
wie sie mit dem ganzen Leib abgebildet
zu sagen, ohne Bart (d)

§. 6.

Nunmehro gehen wir von dem Haupt
zu denen Händen und ganzen Leuten.
Hierbey sehen wir einige schöne gleichsam
pregnante auf dem Himmel regierende Bibel
sprüche da morgenstieb der patronus dabey wo
bey dem Bischoff stehet, die Inauguration,
und einen sonderbaren Segen Gottes über
den neuen Bischoff. anordnen soll. Denn

(a) Schlegel de Num. Northus. p. m. 151. Tab. I.
(b) Id. Hirsfeld. p. 66. Tab. I.
(c) Id. Isenac. p. m. 119.
(d) Mulhusin. p. m. 132
(e) Leuthf. Hatzig. Numar. Halberstat. p. 50. Tab. I. Quedlinburgens. Tab. I. p. 212.

1. Th. V. Cap. Von Innen Figuren

die Heiligen oder Patroni mit aigner Hand an einem Bischof oder Abte zu stehen kommen, meynet Herr Leuckfeld [a] dass sie sorgten Herr Schlegel [b] hingegen als sie es viel mehr jemals einige verwunderten, zumahlen eben dieselbe Zeichnis das Evangelium auf sie zwingen, um dass sie darauf sehen der Christel der sie ablegen sollen. Bevan bischoffen &c. und andern geistlichen Vorstehern glauben zu dass dergleichen Figuren die Dragoner stehen betrachten, eilen dieses soll, was heute vornehmste Arbeit haben. [c] Es probabiliter Vasallen [d] stehen, ist kein Zweifel dass dergleichen Figuren einen Bischof oder eben Dem, der sie gebraucht eine andeuten, z. E. Zumahlen eben dergleichen Vorstehen Vorgänger Vorgebilder abgeben. Durch eine Hand bloss allein, wie etwa auf denen Bildern anzutreffen, glaubt Herr von Ludewig [e] dass die Bildung, durch das dabey stehende Creutz aber die Taufe angedeutet werde, welche dergleichen Münzstämpel dasselbige Mainstat soll die Hand. [f] Unter Bezeugung stimmet auf Schlegel bey, [g] welche ad observandum meynet statt zu haben: "si manus imaginis ad sacramentum pertinendum formatae", anderer Gestalt zu schliessen. [g] dass man [illegible] unterweilen in

---

[a] Antiq. Numm. Halberst. 64. 69. alibi.
[b] Schleg. N. Herzfeld p. m. 35. not.
[c] vid. Tab. I. ap. Leuckf.
[d] Eccard. Elem. Diplom. Tab. I. no. 20. Fig. p. 44.
[e] M. M. Z. p. 83.
[f] de N. Goth. p. 16. not. e. p. 23. not. n.
[g]

1. Th. 7. cap. Von vnnen figuren

Wasser auf Kunis antworte will gern glauben, ob wir wohl dergleichen Kräuter zu Gesicht bekommen. Den andern Theil dieser Capitel glaube ich gemeiniglich auch Wahr befunden.

§. 7.

Weiter gehen wir fort zu denen Klappen und Ornaten dieser Thiere, welche auch denen Krebsen zustehen. Diese sind nun einige zerbrechlich, und andere überaus starck. Die zerbrechlichen nehmen meistens entweder aber gar ein Theil, dem der jetzandere Gestalt nach so zerbrechlich, wie man meinet sie, aufstehet, blanq oder gar nichts darauf bringen, ich meinte offt, sie hätten alle Theile, dass ich keinen gesehen, der denen Krebsen ist nicht allein die Scheere, sondern auch diese zerbrechlich. Die Panzer sind meistens theils schuppicht, theilweise sind auch die Gelenken zusammen gedrehet, und bedecken dem Thiere den ganzen Leib bis auf dasjenige, welche Glieder sind. Vom Vorderen a bis allen bis auf das Angesicht, und die Füsse, wo doch das Haar fast bis an die Wurzel gehet. Diese Kabit der Thieren kommt wohl daher, indem man gewahret, dass die Haare, die Kälte welche an dem Thiere anhängt und das Angesicht von oben und unten einschränket, folglich ohne einiges Andrehen von einer Feuchtigkeit zerfresse, sodann der Panzer den Leib feuchter lasse, und folglich ohne einigen Schein einer Abtheilung die Landen zerbreche. Wie fraglich, man sehe sie Gemein gekommen. Ich erinnere einer Ordnung gemäss, welche sonsten

a) siehe Schleg. Epist. de N. Henrici Com. Ol. Tab. 1. &c.
b) siehe Fig. 6 N. Isenac. Tab. II.
c) Schleg. Ep. cit. Tab. 6 Fig. 10. 12. Isenac. Tab. II. Fig. 1. 5. 8.

1. Ep. 8. cap. von diesen Hymnen

auf der Brust ist und auf denen Hyakis
v. dergl. grossere Bildungen mehr als das
dann Alexander nächst zu nehmen ist. Und
in diesem Orthe habe ich zu dieser Zeit
am thunlichsten zu sagen, indem auf die
Brust in der Zeit noch wenig sich hat drauf
wer man selbe mit dem Schilde vor
sehen war, und sondern Gemächte auf
die Gastrafter sehr rasch und fast immer
das geschlossen. Die Schilde bey denen
Reutern sind mehrern Theil Hyakisch
und dreyeckicht, unterweilen finden
sich runder, (b) wie andere mehr kommen
der Viereckigte (c) vor, auch findet man
einige, welche oben ohne Ecken fast
auf runde Art zu machen, hingegen un
den einen Spitze bekommen (d) andere Beschreibung sind sie auch an
sonsten dann es muß nicht anders sein. Die auf der Säule Trajans sehr schön. Herf. II. 5. 1.
Schilde sind unterweilen bloß (e) unter 16.
weilen stehen einige Striche, Flecken an
durch macht gar die Waffen derauf (f) die
andern Schilde gehen wann sie bloß sind
mehrentheils mit denen Embellis in der
mitte wie Knopf hervor (h) aber an dem
welche Adler haben, ist mir dergleichen
nicht zu Gesichte gekommen. (i) Auf denen
Hyakis trift man zwar die Göttin mit
Helmen aufgeführet an, so doch auf
Münzen und sehr selten, und nur
alsdann anzutreffen, wann andere gleich
liche weise, der Harnisch nur bis an
den Gürtel hinauf gehet, da man sich
dann nothwendig einer Hosen bedienen
müssen. (k) obwohlen unterweilen auch

(a) Schleg. Iconac. T. 6. fig. 2. 3. 4. Epist. cit. Tab. 1. no. 10. Herf. T. 11.
(b) Schleg. ll. cc. T. 11. no. 6. Tab. 1. no. 13.
(c) l. cit. Herst. Tab. 4. no. 13. Heller Epist. p. 21.
(d) Schleg. Ep. cit. 1. 11. 12. 11. 2
(e) Tab. 1. no. 1. 2. 3.
(f) Tab. Iconac. no. 2. 4.
(g) Id. Epist. Tab. 1. 11. Iconac. Tab. 11.
(h) Tab. tab. 1. no. 13.
(i) ll. cc.
(k) Tab. no. 4. Iconac Tab. 11.

1. Esr. 8. Cap. Von denen Hyrten

und Bildnussen.

Dasjenige so von dem Harnisch hinaust
gehet fasst auss Acht einer Palmen ausser
sie. (a) Die Chabraquen sind unterweilen
unten ausgeschnitten, (b) unterweilen auch
glatt, (c) unterweilen lang und mit Fransen Quand l.c. T. II. 12.
fransen unten daran (d), darnach es nun
einer Mannschaft wie gefallen, oder es
der Herr gebraucht. Diese offte tragen die
so gewaffnet sind ein Fahnlein darbey (e)
Zeichnet ohne Zweifel anzeige einer dürre
rischen Uebungen, zumahlen da auch dieses
hier fast in der Zeit kein Brauch gehabt. (f) Sowol
gewaffnete als ohngewaffnete Reuter führen
eine Lanze bey sich, womit diejenige
Gueter so an einer Stange vor denen für
den hergehet, wie der Herr selbst auch pflegt
sich, obzwar auch dieses nicht zu allen
Zeiten Brauch nicht haben. (g) Die
reitende Personen so ohngewaffnet, ha
ben mehrentheils nur einen Degen
gemeiniglich an, etwan gleichfalls die Lappa
nach dem Stylo medii aevi zu nennen pflegt, welches Kleid gleichfalls auch für
aufgeschlitzten ist, und etwa eine solche
Länge als Hans Sachs seine Landsknecht
haben mag (h). Hier sind die Landsknechte und
Reisigen abgesondert, als welche sie
etwans ab einander zu fangen (k) sie man
eigentlich sehen kann. Der dritte ist Burg

(a) Schleg. Isenac. Tab. II. no. 1. Ep. cit. 10.
(b) Ep. c. Tab. I. no. 4. 11. 12. Isenac T. II. no. 1. Herf. II. 10. 11. 13.
(c) 76. no. 5. 6. Isenac. T. II.
(d) Ep. c. Tab. I. no. 1. 2. 3. 10. 13. Isen. I. 1. 2. 3. II. 8.
(e) siehe II. cc.
(f) mehrentheils nicht als Origan II. cc
(g) Schleg. de Isenac. p. 8. seq. 4. Tab. II. Ep. cit. Tab. I.
no. 12. Quand. Hbr. Kunst. p. 14. seq.
h. Ep. cit. Tab. I. no. 1. Isenac. T. I. no. 1.
i. Schleg. Isen. T. I. no. 1. 5. II. 8.
k.) II. cc.

S. S. 5.

1. Hy. 8. cap. Von denen Syluen

und Liberey-Pferde.

Pferden sorgfältigen gewahrten als ohnzweifelhaften Ohnbedacht, (a) erwarb ich aber auch dem mysterium machen mögte. Denn so wie schon von denen Cabrioleten gesagt, daß übrige so denen Pferden anerlegt werden, wie die Zäume, Sättel und übrigen Pferdezeug, welches nicht von dem ungeübten Officiret. Doch ist dabey auch zu mercken, daß Pferde ohne Sattel reiten, welches einigstand also lehret, doch erst denen die mich so genau nicht dann wie acht genommen werden. Sonsten gehet auch noch ein Riemen dem Pferde fast gerade über denen Hinderbeinen, halten ich heute zu tage mich nicht zu erinnern weiß. Die sie etwa unterweilen aufgeschnittelt, (b) zerreißen auch glatt, (c) manchmahls auch mit Schellen versehen, (d) wo sie aber eigentlich angemacht gewesen oder wo sie zu applicirt, ist mir ohnbewußt, vielleicht ist es bloß zum staat: ferner siehet es daß einigen Pferden lächerlich dann man parade machen sollen auch als ob die Pferde von dem Biß der Raubthiere hinterwärts übergebeckt wären (e) so man doch aber auch nicht gewiß dann sehen.

§. 8.

Bißhero haben wir den habit derer reitenden Pferden gesehen, nun kommen wir an die fußgänger und sitzende, die gewahrten zu fuß haben theils stehend theils von gattierten zusammen gesetzt zu Pferd, in der einen Hand den Schild, in der andern aber mehrentheils ein

a) Schleg. Ep. cit. Tab. 1. no. 5
b) Ib. no. 1.
c) Herfeld T. II. no. 11.
d) Ib. no. 8. 10. 12. 13. 14. und anderwärts.
e) Ib. Isenac. Tab. 1. no. 4.

1. Hf. 5. cap. Von Bauersleuten

Schwerdt[a] Vielleicht auch zuweilen einen Spiess. Bisweilen auch andere Waffen[b] nachdem es dem Stangel Schneider gefallen. Bisweilen siehet man sie auch statt des Degens eine lange Partisan[c] in der Hand aber ist [illegible], als den Helm oder sonst eine Rüstung betreffet ist zwischen ihnen und denen weitleuffen kein unterschied. Ohngeachtet sie stehen und sitzend dargestellet, haben sie weder ihre Hendrobaser getragt als die Herren und die geistlichen, oder aber sie gehen nach der gemeinen deutschen Tracht einher, dann auch dieser nationen tragen nicht auf deutschland Zu, Halben, Wollen wie unten sehen. Es ist hier meine Meynung nicht die Kleydungen derer alten deutschen ordentlich Zu beschreiben, sondern ich will nur geben das jene stücke und formen der Kleydung man meist damit deutschen Nemis an stehenden und sitzenden Personen erkennen, dann solche observiret sind. Wir müssen den oben anfangen. Der Kopf ist offt Habenicht[c], die auch bey denen Gefangenen gezeiget worden. Ubrigens finden sich auch viele Stände besonderer Tracht an, welche wir unten sehen werden. Der Schlegel[d] siehet einen, so nach der von ihm angegeben Karolinischen Tracht. Von Kopf biss Füss soll, und hat eine Jacke zuthun unten auch bey den Beinen mit Fützen

[a] e.g. Schmid. Numb. p. 27. Olear. Spicileg. p. 9. 11.
[b] eingestand sind diese auch denen Sigilis siehe Hellmei Diplomata Nu. 1. Steinecium.
[c] Schleg. Herkf. Tab. III. nu. 1.
[d] Schmid. Numb. p. 27.
[e] Schleg. Sp. de A. Im Bl. T. II. nu. 16.
[f] l. c. nu. 22.

1. Th. 3. Cap. Von denen fixen

und Bildnisse.

Leben zugeschrieben. Die ältesten sind die Klei-
dungen lang bis auf die Füsse, doch erse-
hen ob nicht auch andere zu finden sind. Siehe Johannes Kleid Figur
Der Hals ist schwer nackt, ausser dass unter bey Ducange no. 17. 18.
Willen derselbe auf dem Rücken, dem Ge-
burtsorte d. das Kleid einander
gefangen, zu ist. Die Schultern, und Brust be-
deckte das Sagum, welches fest an dem
Halse mit einer fibula oder auch nur no-
do constringirt war, und auf dem Rü-
cken etwa bis auf die Knye hinunter
hinge, (a) und der dieses ganze deutschen
einige Kleidung war. (b) Nicht war es
Staat zu machen, mit Schellen unterei-
ben obenher versehen, und anstatt an der
Lende es zu umgürten, etwa es mit Rie-
men strumpfe (c) wie denn der Ge-
stalt der Brauch bey denen, Wenigen
war, ihre Kleyder mit Goldfäden Stein
und Schellen auszuzieren, so bis auf Ca-
roli V. Zeiten (d) die vestes gemmatas ac
Cancot von der Zeit Caroli M. gebraucht
obschon man es nicht eben immer so
genau genommen hat. (e) Die Schellen hingegen
sind vor dem XIten Jahrhundert nicht
zu suchen, und von der Zeit an sind
sie auch bis auf Carolum V. Erbbehalt
worden, wovon dessen Kayl Sebastian
Franck berichtet, dass die Herren so
dabey gewesen, mit Schellen geklungelt. (f)
Dass nunmehr ganz von dem Tage Schellen,
als Kurzgestalten, wie gesagt worden.

(a) Schleg. ad Herrg. Tab. I. Baar. Spicileg. Pag. VI. 7. &c.
Dass habe ich bey Schlegeln l.c. T. II. und Ducange
l.c. no. 20. 23. einige mit bedeckten Büchsen
abgezeichnet.

(b) Schleg. Herrg. Tab. I. no. 6.

(c) Heckenberg. G. Med. D. XI. §. 22.

(d) Schleg. T. I. no. 6.

(e) Ducange Gloss. ad Scrip. Lat. p. 9. seq.

(f) l.c. p. 13. seq.

1. Th. 8. cap. von denen Fischen

§. IX.

Unter diesem Sago gehet ein langer Rock unten hervor, welcher bis an die Füße allerdings herabgeht, auch so, daß um die Lenden herumb angenähet zu sehen ist. Die Aermel hängen gleichfalls hier an, welche oben ein kurtzes Aermel unter dem Harnisch zu haben (b) scheinet an diesem Rocke hangen, bis wieder hangen (c) mehre entheils aber ist er mit einem Gürtel um den Leib gegürtet, oder andrer dergleichen Materie, vielmehr bis wieder auf gestickter Arbeit aufgeschlagen (d) sey. Der mitte ist dieser Gürtel mit einem Gürtel umbunden (e) zu seyn, befindet sich nicht also. (f) Die Klappen deren Lenden und Füße scheinet wie es immer fast gewesen, zusammen zu hangen, sobald man aber denen langen Röcken nichts accurate sehen kann. Die Füße deren Ritterleute, die mehrestens sind nur weiter nichts als subtelares zu sehen zu seyn, da nur nur Füße unten auf dem Fuß gelegen; und oben nichts (g) an deren Leiben solcher an, endlich die unter Kurtze Beinkleider anhaben (h) andere zu den Füßen so bis an die Knöchel gehen (i) bis wieder auf gar über dieselbe hinaus.

bis wieder findet sich auch unter Rock Kleid allem oder Streit. A. p. 5. Schleg. Herff. T. IV. no. 8.

(a) Schleg. Herff. Tab. I. no. 6. 10. III. 15.
(b) l. c. Tab. I. no. 10.
(c) Olear. Spicileg. p. 6. Ruard. Ep. cit. no. 22.
(d) Schleg. Ep. cit. no. 22. Herff. T. IV. no. 8. Leuckf. Halberst. T. II. no. 27.
(e) Schleg. Herff. T. IV. no. 8.
(f) T. V. no. 4. &c.
(g) Ruard. Ebn. Kästl. §. 12.
(h) Jd. §. VIII. Hackenb. G. Med. T. XI. §. 35. Ecc. T. II. no. 12. Schleg. Ep. Ob. no. 1.
(i) Schleg. Herff. T. I. no. 1. 2. 3. 4. III. 14.
(k) Schleg. Ep. cit. Tab. I. Isenac. T. II.

T. 4. 4.

1. Sy. 8. Cap. Von innen figuren

Doch auch diesem kann man keine accurate Regel machen, indem sie nicht allein grandert, sondern auch dieser je, nacher anderst wird es ihm gefallen, bestehen. Der graf zu Lagdeburg stehet bey Schlegelis, und hat eine straight enge fest vor, allein an deren differirt, indem sie den Backs bloss, die Brust aber mit einer Klappen bedecken hat, welche oben auf die Brust als unsere Jaquetje. Ueber Brust auch steht, nur dass sie mit einigen aufgeschlagen, so auch erst vor Zierrathen bestehen, und gehet bis an die Knöpfen die arme sind, mit einer Klappen bedeckt, welche so genau anliegt als ob sie unsere Spitzel, Fenel. diese Klappen ob Oberleib mochte ich gerne über einen Brustharnisch anziehen, ersehen ob nur an gehen wolte, und wo sie im übrigen anhaftet, aber, und nicht viel mehr zu gewicht lasse. Der Unterleib ist umgeben mit einem Rocke, so unterhalb Röcken gleichet, welcher unten einen linien Vermiculatum, und daran franzen hat. Der Schlegelis stehet an einem andern orthe (b) Strideus Rex und hat einen Rock an, welcher ihn von dem Backs ein wenig zugleich, mit bedeckt, und dann zu lassen nach bis auf die Knie bedeckt, gegen ist der andere neben ihm stehender König mit einem dergleichen aber mit einigen Zierrathen bestehenden Rocke, welcher dem ansehen nach sonsten auf gleicht, angezogen, der Schlag stehender Harnisch hat gar auch, als ob er auf französische Mode gekleidet sey. Diese ist nun die rechte ordre vornehmen Herren zu Münster tragen lassen, eine andere aber haben gantz andere kleider, welche man auch

a) Op. cit. T. II. no. 22.
b) Hersfeld. T. IV. no. 7.

1. Th. 8. cap. von Barbara figuren

Leuchtfelder und Schlegeln die Ihre Noth vor stehlen kann. Dieses ist die Ursach Jacke zu sagen unsere Amsbeer, stehet hier auf die Lage und hat eben dergleichen Form, und wäre es mir leicht solche auch einigen alten Volksbüchern, die Medea alein sind zu illustriren, denn sie nicht von denen neu mis allamir schreiben. Die Hüte sind dem ganzen Anzug vollkommen abgebrochen, und mögen auch wohl seit alter gemeinen Leute Tracht in das medium aevum hinein Baustens gegangen sein. Der Degen ist klein und abgebrochen, weil man diesen nicht eben immer obtiniret haben. Der Frauenzimmer Kleidung ist noch übrig mit einigen zu beschreiben. Diese differirt ganz von der alten die Mannspersonen tragen, obschon man auch das kurtze Leder Kleid bilder trägt in welche also von denen Mannsgeschlechten, sehr in die Lenge unterschieden gehen. Denn die Frauen Zimmer stehen kürtzer zu sein, oder andert sich die Figur bey Bleaui Beschreibung 1. oder 11. Jahrhunderten verstellet, als voran noch einigen Zweifel haben. Forsch von der Kleydung. Die Stiefel worauf die Füsse nun stehen sind manchfaltig, und wollen wir unten bey jeden Geschlechten sehen auf und vor diesen Stiefel, und an welchen Orthe man sie placiret, als wollen wir dieses verschaffen wollen.

§. 10.

Nun ist es einmahl Zeit, die denen Herren und Edelleuten Pagen, so auch denen Menschen vorkommen, und zu erwehnen, als erstens von dem general betrachtung dieser Figuren noch übrig ist, diese zusammen fasse Bleaui et nonnullis vor

(a) Cf. Ad. Halbert. T. II. f. 41. Herzf. T. IV.
(b) Lucas. Hom. Hist. &c alibi.
(c) Spicilej. p. 6. 7.
d) Isagog. p. m. 19.

1. Hf. 8. cap. Von denen Hirten

die Buchstaben Verzeichnungen auf denen Or
de die Münzer geschlagen worden, weil
meine vorgesetzte Absicht nicht zu
verrathen unterschreiben gedacht, sintema
len ich gewiß glaube, daß einiges von
der Schrift unserer Bracteaten H. Schrift-
sonderlich aber die figuras inanimatas be
trift, ein andres, als jetzo Jahre Wenig
stens hatten die ältesten exempel solcher
Zeiten, sintemahl bekandt, daß die Mü
ntzen selbst nicht rauhen. Um aber den
Faden Schrift an Anfang zu machen,
müssen wir zuerst melden, daß Herr
Dr. Ludewig nicht meyne, daß Scherzius, Wolf
ius, und andere unsere Lehrer, welche die
Römer sehr auf ihren Müntzen um Er
kraus gesucht, auch teutsche Müntzen
anführen Jahren (a) wir werden aber
in folgenden die gegentheil zeigen, wollen
auch daher allhier mit der Refutation
nicht aufhalten. Zuerst praesentiret sich der
König dieser Schrift der Löw, welchen
man auch fast mehr als ein andres fin
det. Es ist viele Anni Henrici Leonis
wie auch einiger nachfolgenden Brau
schweig. Herzogen, worauf dieses
Thier zu sehen, (b) man muß aber daher
nicht meinen daß gleich alle dergleichen
Anni welche ohne Ueberschrift einen
Löwen allein darstellen, aber dahin sich
schreiben, welche Hr. Hofr. Ludewig sehr
wohl gemerket, (c) indem auch den

Löwen gegraben Leibn. l. c. p. 26.

(a) M. M. Zeitan p. m. 135. not.
(b) Olear. Spicileg. Antiquit. Secundum. Leibn. Godofr. de Hanov. Hist. Tab. I. II. Hefft, mehr in der Braunschw. Chron.

(c) p. m. 134. not. Freilich hat Olearius angeführet, welcher Spicileg. Secundo einige der gleichen Bracteaten der Braunschweig. Herzoge abgegeben.

1. Hf. 8. Cap. Von Sanct Sigisen

anderen Thaten dieses Zeichen öfters adhibiret werden. Von Thüringen und Meissen machen dieses klar genug die Chronicken welche Schlegel angeführet hat (a). Von Brabant die, welche Heyer an einem anderen Orthe, wie auch Liebknecht angeführet (b). Von Böhmen ist dieses auch denen Böhmischen Geschichten klar genug (c) anderer Reiche nicht zu gedencken. Dass sonsten dieses Thier nicht immer das Münzstehen Wappen Thüringen dasselbe man genug aus dem Leben auf der Halberstädtischen Münze sehen. (d) Die dieser Stellungen seyen wovon, gehören mehr zu der Heraldique als Münzwissenschaft, in welche solche daselbst mehr zu sagen haben (e) dem wie ich glaube, hat man auf denen Münzen sich nicht allein, an statt gantzer gehalten, sondern bald die Löwen stehend, bald rennants, bald auf eine andere Art aber bildet, welches nemlich wegstand der Heraldischen, Braunschweiger und Hessischen Gelehrten seyen gethan Römanische welche man hier auf gar nicht regardiret. Eben auf diese Art sagt Schlegel (f) dass man in Meissen die Leue nach gefallen sich bald einer bald der andern bald einer abgewendten Löwen bediente. Eben dieser Auctor glaubt dass es mit denen Hasen in den Brüdern Münden, wie auch der ausgestreckten Zunge mit rechtem nach der Heydnischen

(a) Gothan. Tab. IV. Isenacens. Tab. II. Hersfeld. Tab. I. no. 16. II. no. 8. 13. 17. Cella vet. p. n. 33. Hasfeld. T. I.

(b) Hersfeld. Tab. VI. Liebkn. de Num. Brabant. Hassiacis.

(c) siehe Schlegel Goth. Tab. IV.

(d) Leuckf. de N. Halberst. p. 88. & T. III. no. 40.

(e) Spener. Op. Herald. P. I. tab. 12.

(f) Schleg. Hasfeld. T. I. Clear. Spicileg. antiq. II. Schlegel. Hersfeld. T. VI. Quod. Eben Hasf. T. I. II. III.

(g) Hersf. p. 49.

V. u. u.

1. Th. 8. Cap. Von denen Figuren

Lichkeit des Mistrost, mit dem andern aber
nach dem Fleck erlegen er gehabt gegan-
gen und dass darauf nichts gutsbors zu
nehmen sey. (a) Gleichwie es nun dieses
den alten Zeiten gerne conedirt, also
glaube ich dass in neueren Zeiten sie
auch grossen Recht in re Heraldica zu
stehen, indem man sehr vorsichtig
und sonderlich im XIV. und XV. Seculo
dergleichen acht gehabt, dasse auch unter de
von dem Rechten in re Heraldica gere-
det wird, dieses thue mit mehreren sich
beschen werden. Rüstet den Türken, schon
wie an einigen Orthen als Tiercathen, gemei-
niglich aber als Pagen, (b) erlegt man auch
gleich auch dem Nachmann des Munsters
zu oder Ortsherr erlegen kann.

§. 11.

Nun gehen wir zu anderen dergleichen
Thieren fort, da uns dann findet
der Bär, sonderlich auf denen Münzen
der Stadt Bern, welche Bernae genennet
worden, wie wohlen wir schon oberwehnet. (c)
Sie finden sich auch dieser Thie-
re auf der Abtey S. Gallen Münzen (d)
ob es auf mehreren zu sehen sey kann ich
nicht eigen, einigstens ist mir keine bekand
lich dieses, folgen mit Recht die Herrn
deren Bern den Mutzen angiebt, dass
auf denen Bracteatis derer vormahli-
gen Grafen von Oberstein, welche dato in
dem Fürstl. Wirtenbergischen Cabinet befind
lich, anzutreffen sein. (e) Ausser diesen kom

(a) Schleg. Hersfeld. p. 48.
(b) Schleg. de Pr. Isenac. p. 41. Saalfeld. T. I. nu. 16.
pl. F. 4. b. Hag. Epist. de Bl. Tab. II. no. 28.
(c) Trost Lamberti Munzb. II. p. 154.
(d) Vadian. L. I. de Schleg. & K. G. ap. Goldast. Col. L. p. 299.
(e) Imhoof. Zu Tudor. p. no. 56.

1. Th. 8. Cap. Von denen Figuren

Ehe ich dasselbe nun ferners setzen werde
so. Einige Numos Bracteatos setzte ich mit
einem Kreutze (a) oder auf Kirchgebäude)
an, welche Schlegel, gerne denen Grafen
von Stollberg oder wie sie sich selbst alhier
schreiben Von Stalberg beylegen möchte (c)
Vielleicht mag es auch angehen. Ein Ostensa
ist welchem man den Baum eingebogen
auf der Abtey S. Gallen Munzen zu
sehen gewesen, wie Goring auch Vadiano
anführet. (d) Die Pferde kommen sehr
offt vor mit denen Reutern, ob man
sie aber auch allein befinde, ist eine
andere Frage, mir einigstand ist noch
keine zu Gesicht gekommen. Ob man
weiter etwas von Vierfüßigen Thieren
antreffe, stelle ich andern zu bedenken
anheim, ich einigstand weiß keine. Auch
der Zahl des Geflügels sehen wir den
Abzug derer Vögel den Adler, welcher
aber unterscheiden so sonderlich auch nicht,
daß man ihn eher vor einen Herling
oder etwas anderes ansehen solte. Die
sich Thiere nun insgemein entweder ganz
oder aber getheilet, und streckweis. Auf
die gestirne Zeichen findet man ihn bey Schle
gel entweder alleine oder aber als bey
Zeichen des dabey Zustehenden Münzher
ren oder Stadt, offt gar auch als einen
Hierarch (e) bey andern ist nun so einen
ger Mangel daran, als dieses Thier
in gar vielen Wappen zu befinden,
und allen Reichsstatten eigen gewe-

---

a) Hist. de Num. Com. Blankk. Tab. II. no. 20. 21. Scalf. I. 2.
b) Ib. no. 21.
c) Hist. pl. B. 2. b. Jos. Schmid. Bl. pa. 2. 3. 4. 5. Salfeld. Schl. Tab. I. no. 37. 38.
d) Ens. D. L. pag. 299.
e) Hist. e. gr. Tab. I. II. Ep. Schleg. de Num. Com. Bl. T. I. V. no. 1. 2. 4 Scalf. K. b. Celt. Vet. p. 63.
f) de Hieracens. Tab. I. p. 138. Gothan. p. 112. Ep.
de Num. Com. Bl. Tab. I. II. Num. Hersfeld. T. IV.
g) Ep. cit. Tab. I. II.

1. Th. 8. Cap. von denen figuren

Hr. Hildebrandt.

Jan. Vier Johan d. Jüngere des Engelsen (a) Ludwigsen (b) Hermannen (c) von Cassel (d) und andern, welche zu nennen schmüh und viel man allhier, sonderlich bey denen, die an denen diversen Stellungen sich gemeinsam Jätigen können. Vorhist anmerk anzumerken dass man nicht al- lein einheimische sondern auch Fremde antreffe, welche Zeugnüsse Ihrer sich antiquer sind, und Vielleicht klar ma- chen können, dass dieser mögne deplicis Hystoriae in Teutschland älter als man [illegible] bisher, auch ganz neulich vorgegeben. (e) Jon Alkemade (f) hat die Corona- ge einen vorgeblichen neunten Wilhelms von Holland verfolgtem teutschen König zuschreiben, Vielleicht mit Grund, Ihrer als man wohl, auch er selbst gemeynet: indessen ganz gewiss, wie auch Zeug- hochgesandten zu Johan, dass Wilhel- mus, der Adler und Holländischen Löwen beysammen geführet, welches auch diesen auch geschehen, Zudeme findet sich bey Horst Holl - - daraus, und schon die Frage mit der obigen eine ziemliche gleichförmigkeit hat, Halte ich ihn fast bis [illegible] Gothilder Adler ist auf einem angegeben von den Mo Ludovici IV. Stumpf Hyc. Ge. VI. 20. fol. 497. fallen, indessen ich anderweite Zeugen will, dass Kaiser Ludwig älter sey, als man wohl meynet. Schlegel giebt auch einen vorgeblichen Ol Gunthers Schwartzburgers gewiss gleichfalls nicht ohne probabilität, in, dem dieser Schwartz. Ludwig zu Johan, ein

(a) Fredl. der Ehrw. Löffl. Tab. II.
(b) Chron. VII. Relig. Histor. apud Danum Brandenburg. Hessen. M. M. 3. p. 133. Ihr Löwen und Adler sind die gemeinsten Zeichen.
(c) Chasbygraph. p. 158.
(d) Chron. Hist. Hildesh. in mea penu.
(e) Esther Bergr. v. Luder. T. VII. 2. Hft.
(f) (ex) de groede en silverne gangbaare Penningen der Graaven en Graavinnen van Holland p. 46. fig. 3. & p. 49.
(g) Saalfeld Arnstad. Ge. Tab. I. no. 12. & p. Kl. b. 2. a. in Arnstad.

1. Th. 8. Cap. von denen Fürsten

in Preuves Histoire de la Maison de Tonne Addit. avec Preuves p. 328. Invenitur Sigillum Hugonis de la Tour Senescalli Lugdunensis de an. 1328. cum Contrasigillo in quo aquila eps vt hodie Imperialis cum Inscription: Secretum de Colomiaco.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

und Bildnerey.

seh, man mag es auch ansehen, wie man immer will, sie scheinlich auf einen andern Satz, als seinen Vorgänger. Eben dieser setzet den dritten mit einem doppelten Adler gleichfalls an, wo es nicht eben der selbe ist, sondern auf Schwarz. darauf zu sehen.(a) Zwey Löwen zu beyden auf einem angegebenen Dreyeck, Dreieck II(b) die auf auf einem Schwarzburgischen(c) Hügel einen Helm von diesem Thier sitzt gleichfalls Schlegel, welcher ganz allein steht, an einem andern Orthe aber ist der Helm von den anzusehenden(d) wie auch blos 2. Löwen ohne einem an einem andern Orthe blos den Schwanz(e) und ist wohl gewiß daß auch allhier(f) von dieser Thiere Metamorphosi sich eine aparte Betrachtung nöthig klare. Einen Bären, wie auf 2. Exemplis bey Schlegeln(g), welcher Zeichen ohne Namensbeyschrift sind, sonst trifft man sehr oft sowohl auf Siegeln als auch anderswo auf Monumentis die Personen mit Vögeln, Zeichen ohne solchen an,(h) auf Münzen aber selten muß, wo haben wir auch einen bey Schlegeln(i) welchen nun vergnügt Herr in der Hand hat, und vielleicht sein beliebten an der Jagd dadurch anbeuten wollen, obwohl

Bey Beeman in H. Anhalt ist auch ein Exemplar zu sehen ohne Unterschrift. An dem Berg ein Berg, Relig. T. VII. Bey Westphal in Append. de sacco & libro.

Siehe Schlegel Hat Schlegel Gotha T. II. n. 13. Hfg. p. 152.

(a) Epist. de re. Bb. cit. Tab. II.
(b) Schleg. Hersf. T. IV. no. 8.
(c) Ep. cit. T. II. no. 14.
(d) Fr. T. I. no. 11.
(e) l. c. T. II. no. 29. Salfeld. T. I. no. 15.
(f) Id. Isaac. T. I. no. 6. 7.
(g) Id. Ep. cit. T. I. no. 27. Salfeld. T. I.
(h) Id. Ep. cit. no. 11
(i) Von der Heraldic Lehr. M. M. Z. 133.
(k) Ep. cit. nn. 8. & 9.
(l) Schleg. Hersfeld. p. 72. fg. 70. 79. 77. 91.
(m) Id. Fr. Tab. III. no. 14.

M. M. M.

1. Th. 8. cap. Von denen Figuren

und bildnussen:

Ten ob auch etwas anders oder gar nichts bedeuten kann, indem man das frauen-Zimmer eben auch mit dergleichen andere aufsitzen siehet. (a) Nunmehro ist es Zeit zu denen Fischen zu gehen. Hier habe ich weiter noch nichts anzutreffen, als dass selbe gelb (b) und von Eicard (c) und nützen für das vestiren sonders Zeichen auf die Waffen abzielen, und hält derselbe solche Aber Barbin.

§. 12.

Nachdem wir die Thiere absolviret, gehen wir zu denen Gewächsen, worbey wir die vornehmste marquiren wollen. Zum ersten setzen wir das Creutz, worbey Gabriel Biel vorgeben wollen, dass es deßfalben auf der Münze zu finden, um dadurch anzuzeigen, dass Christ und dem Creutz gestorben sey. Heinecius, dass auf denen Münzen worauf Heiligen stehen die, so ein Zeichen ihres Martyrii sagen, (e) das Gemählde nur fast halbsten daran. Bruzen Schuler (f) sagt: „Das Creutz Zeichen ist von denen „alten vielfältig auf die Münze gepräget worden, ohne Zweifel zum Zeichen ihrer sonderbaren Andacht, mit einer nachdenklichen Beschrift.“ Herr Abt Schmid (g) bildet sich ein, dass es daher auf denen Burgundischen Münzen befindlich, weilen Carolus M. der Hirsch ein Creutz geschencket: sed quae quanta? Eicard hält gleicher Gestalt dafür, dass auf einer gewissen Münze Ottonis Imp. derselbige über dem Löwen ein Creutz zu sehen, weilen er von de-

(a) Sophia Guelphica ap. Buccelin. T. II. p. 210.
(b) Selfeld. G. 2. J. 1. Hz. Tab. 1. Henac. T. 1.
(c) Frodlar. de Hbn. Lüssl. Tab. III. 21.
(d) Tris. Munzh. p. 35. Biel de Monet. p. 35.
(e) Heinecc. N. Goslar. p. 9.
(f) Schuler Hercul. V. Irrlich. derer Kinder Gott ect. p. m. 349.
(g) Num. Numb. Cic. p. 32. 33.
(h) Hbn. Lüssl. p. 46.

Blumen siehe Rosen u. Lilien Bienen siehe unten.

Creutz vide S. 13.

1. Hf. 8: cap. Von Innn ßyrien

...und Bildnissen:

...ver Langobarda Brüderschaft gestiftet, a
...ber es müste bewiesen erst bestätiget werden, ja
...wol, dass es auch vor versuche geschehen. Der
...grosse Historicus Chifletius setzet unter Nu-
...mismata einzelgen ersten alten Römer
...an, welche vor Amuleten gelten (a). Diese
...sind gemeiniglich durchlöchert, und dergleich
...finden wir auch bey unseren alten Nummi
...wie ich dann selbst einen besitze von Carolo
...Calvo besitze. Solte man glauben es seyen auch
...Amuleten? Bey dem Sachsen Spiegel ist zu
...wissen, dass das signum Crucis Kerlaty in der
...Stadt ein Creutz gestanden, Goldan und Sil-
...bern die Creutze vielleicht auch dann Nu-
...mismata, welche, wie ich oben wol
...welche dann offen wo nun Kerlaty
...were geschlagen worden. Gewiss dieses ist
...so improbable nicht: doch will ich hierbey gern
...lassen, dass es geschehen, [illegible] dass
...Christen mögen seyn, sich allenthalben mit den-
...selben zu versehen; in welcher Meynung auch
...andere sind (b), sonderlich Schlegel erster p.
...83. sich die Mühe genommen Olearii und
...anderer abenteurliche Meynungen zu wi-
...derlegen. Aber auch dieser macht p. 18. einen
...sonderlichen bass da er sagt: scitote id, ut formu-
...lae Ecclesiasticae: Christus vincit, Christus regnat,
...Christus imperat, velint Christum ubi impune fa-
...rentur etc. ganz anderst als er vorher gere-
...det (c) obschon er sich dadurch selbsten will, dass
...diese formul ab Imperatorem Christianorum pri-
...morum temporibus herzuholen sey. Ich glaube dass

(a) Anast. Childer. p. 283. 294.
(b) Gryphiander de Weichbild. Saxon. c. 74. no. 8. sq.
(c) c. 4. §. 31.
(d) Von Ludewig M. M. Z. p. m. 263. not. von Alte-
made Hist. Br. cit. das de Penningen pl. 3. p. 1. b. Schle-
gel de K. Hersfeld. p. 18. 83. sq. lit. l. p. 100. Gotz. p. m.
105. not. Isenac. p. 70.
(e) Id. de K. Isenac. p. 13. sq.

1. Th. 8. cap. Von denen figuren

und Bildnissen.

die Franken diese Gewohnheit von denen
Griechen gehabt, ich glaube aber auch dieses
dass sie so streng nicht müssen gehalten, sondern
dass einer oder der Gewohnheit gethan,
die Griechen nicht nur darauf gekom-
men sagen wie sie immer wollen, es mag
sich nicht gar die nächst vorher gehende
Regierung wohl gefallen lassen. Gewiss
ist es dass man das Crucifix fast an allen
Orten, auch der Authentischen in Diplo-
matibus bey denen deutschen abgebildet, es
ist wahrlich dein Geheimniss dass eine, die
neben Schlegel[a] morgenländ. Nachricht gibt.
Die Kinder seiner Zeit die Lanzelbraisonniers
über dem Crucifix acht denen Byzantini-
schen Numis also: Jam vero Imperatorem Byzan-
tinorum pietatis - argumentum praecipuum
fuit, quod crucem vel Christi Monogramma
numis suis crebro adscriberent etc. Ich habe
oben schon meine Meynung gesagt, dahero
ich itzo nur noch sehen will, auf welch
Numis eigentl. Crucifixa zu finden. Wir
haben anfangs eine ziemliche Menge auf der
von Numis dovar fränckischen Königen,
welche bey le Blanc[b] zu sehen. ferner dann
von Spanheim[c] finden auf allen obangeführten
Stellen, die auch bey Hermann[d] Leuckfeld[e]
Per Lennep[f] von Alkemade[g] Tricht[h]
und anderen, gnugsam allesamt zu ersehen,
alezu weitläuftig fallen werde. Zuletzt der-
neu Fränckischen Numis ist dieses Zeichen
auch oft angetroffen[i] ehe auf andere[k]

(a) Genes. p. 13. 14.
(b) Diss. de Imper. aev. Numism. adject. Gloss. S. 11.
(c) Tr. Hist des Monnoyes de Fr.
(d) Paeograph. p. 137. seq.
(e) Halberst. S. 111.
(f) Chr. Fft. princ.
(g) Tr. van de Penning. de Gr. Br. van Holl. per tot.
(h) Arentsb. p. 106. seq.
(i) Leder de Numis in Hybernia cusis p. 8
(k) Allgemein Suppl. Latt. p. 43. Schleg. Goth. p. 14. seq Conr.
C. d. L. p. 300.

1. Hf. 8. cap. Von denen Fyeren

und Bildnissen.

sehen auf das Thor oben zu Anfang ob
Capitels, wie auch im dritten Thor denen
Numismatibus Brandenburgicis gedacht worden.

§. 13.

Nach diesem finden sich auf Cronen ob
von Schlegel alhier Zeiget (a) erstlich mit-
ner Crone; hernach aber bringet er auf
einige Baz, wie 2. Cronen einander zu-
gekehret gesetzet sind, worbey die Lust
und Beschreibung auf Baz (b) wie auch
Hr. von Stellen (c) zu sehen, auch sagt der
Herr Hearnius daß er einen Engl. Brakte-
ten von dieser Art besitze. Wie gesagt so mag
an ein Fabelwerk, daß dieß etwa dieses be-
deuten möchten, da einer die Heilung des
Königs Johannis Königreichs, der andere den
Streit des Gegenkayserd Hermanni mit
Friderico II. darauf anbringen wollte; mir
dünket aber daß Hr. Schlegel am besten seye
der Gothische Numos aufgefasset, welchen
Goltz expresse darauf zu lesen, daß sie da-
mit noch nicht abgemacht, daß sie bedeuten
drey Cronen: sagt Budelius daß die Stadt
Cölln drey Cronen auf ihre Geldene und sil-
berne Münze prägen lasse, gegen dieser
3. Könige so daselbst aufbehalten werden, (d)
ob aber Staffe auf alten auf die Jahren tra-
ge ist bedenken zu glauben. Von denen
Emblematis dieser Fürsten und Herren welche
auf Münzen vorkommen, meynet Schlegel
wie das erste die Cedes auf einem numo
Richardi Regis Anglie (e) welches wie Jovius passi
ren lassen. Die Lilien verschwinden öfters in d.

(a) Tab. II. & IV. p. 109. 116. 197.
(b) Tab. III. IV. p. 34 sqq. p. 109. sq.
(c) Ep. ad Sagittar. p. 9.
(d) Spicileg. primo p. 16.
(e) de Monet. & de Mamar. Lib. I. cp. 1-8. 8. p. m. 3.
3.
(f) Schlegel in Tr. de Num. Saalf. pl. I. fol. 3. & b.

Bodel wie es bald auf ein
ornamenta galearum Saxo-
nicarum deuten möchte.

Brehme Schleg. Goth. p. 6. not. 2
p. 115. 117. Cp. Jaep. cit. T. I.
no. 8.

F. A. Z.

1. Th. 4. cap. von denen Figuren

Leyser

Leyser de Contrayerva. Thesi 2. p. 18. Distinguo autem inter flores in ipsis armis delineatos, aut manibus gestatos, & inter flores per aream aut vacuum spatium sparsos &c.

und Liberschen.

mit Händen derer Landsherren und Lasf
sen, als auch derer Bischöffe, wovon Hr.
Chr. Ludewig saget, dass dadurch die Heiligkeit
oder Hochheit, als bey denen Bischöffen.
Abtsinnen, also auch denen Lasten angedeutet werden sage" hingegen sagt er
an einem andern Orthe, dass diese blos
eine Zeichen der Unschuld sage, welches fast auch einem Jeden kommet, macht
nöthig sehr artige Reflexiones über diesen
Orat, ehe die Bischöffe anbetrifft. Herr
Steinecius sagt[c] quoties sanctis additur in
nemis, sacramoniae tessera est ac puritatis,
nus innocentiae. Herr Steinecius sater durch
Zabor gesagt, dass man nit dreyh Ding
keine Gesainnesse Jungen müsse und nun
lässet er selbsten an. Herr Schmid ins
bringet einen ziemlichen Glauben auch den
gelehrt Scholiast auf Cantor Gesainnesse in
denen Libris Judicl. in natura Zei-
chen, auf die Mündzahl nadii alvi ist sehr
gelacht, sagen es ihm auf selbsten nicht
völlig glauben begnüget. Schlegel sagt[e]
Septera tenet Libium, quo doctrinae &
tae integritatem indicari volunt. und in
not. Christum per Libiam significari wollen
dit Dn. Olearius[f] Dem Letzten aber gefallt
mir nah Jarnay kommt: facile tamen cu
libet suam religuo opinionem, denn also
gefalt mir es auch, obschon ich meinen
Orthe glaube, dass es nun blosser Ziarath, indem man sie auf sonst fast
solte ich es etwas glauben, wollten wir sagen, an allen Orthen findet.
dass man sie dass die abgestorbenen se-
setzet, indem ich weiss, dass Bertram, Mor
genweg[g] gedenket, dass der Diesam in

(a) M. N. Z. p. 17. seq. (b) Ib. p. 112. seq
(c) A. Godar. p. 9.
(d) Num. Br. Numb. Cist. pp. 37.
(e) A. Hersfeld. p. 102. confer Henac. p. 146.
(f) Anagt. Agnes. p. 17.
(g) Beschr. der Stadt Lübeck p. 247.

1. Th. 8. cap. Von denen figuren

in dem Jahr Stamm allemal [illegible] Jahren, eine Rose od. Lilie auf seinem Platz aufschiessen lasse. Herr Schlegel vermeynet, dass die Fr. H. denen französischen Königen sehr hoch gehalten worden, als sie die Lilie in dem Wappen gesetzet, und daher sey man darauf geblieben, und habe solche denen Königen in Frankreich die auf seinen Grabschriften Zugeeignet. Diese Lilie soll denen Chiffletis Meynung nach das Lilium coeleste valentini sonderlich seyn gewesen seyn (a) ich glaube aber mancher dürfte das die Zeit Stangl Schneider sehr sauer machen, nur eine Lilie ausfindig gemacht zu haben. Der Römer ihre Solidus weiset auf ihren Münzen die Lilien und die Bedeutung andeuten sollen, scheint fast auf diese Zeit die anzuspielen (b) selten ist ohne Vergleichung, ist kein Zweifel dass sie denen Römern gleichen, doch dürfte man gefunden werden.

§. 14.

Der gelehrte Senkel hat sich vorsetzen gebildet, dass man auf die Abgemahlte denen Nägeln etwas mit der Hand seiner Meynung nach angeschaffet hätten an, dieses, aber meines Erachtens ohne Grund, wie oben, wo also von der Zeit Zeichen gemacht deutlich gezeiget worden (c) die Nachricht findet sich auf denen Hamburgischen Stadt Münzen Zur Anzeige ihrer dependentz von denen Holsteinischen Herzogen (d) In denen Händen derer Ge-

(a) Schlegel Annal. Fr. p. 11. seq.
(b) Lilium Franc. p. 127. seqq.
(c) Sch. l. c. p. 12.
(d) siehe Oder. Hagen p. 24. & me seqq.
(e) Schleg. Ep. de Cl. Chiffl. Blanca C. 1. no. 19.
(f) Joh. Daniel Major Beschreibung Cimbrien C. 47. 48. p. 77. seq.

1. Hf. 8. cap. den Canon figuren

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

und bis [illegible]

Johann Nicolaus Hertius Valentin Hochmann Wiederum einen sanften symbolischen Zug des Oleario, Kettners, Papebrocken und andern verleitet Schlegel allegiret Esaiam Lam. 1. wozu ich nur sagen muß einen andern als Olearium. (b) Schlegel selbst raisonniret also: victoria tam in spiritualibus quam rebus saecularibus contra hostes quosvis, aut vigor forsan Conventus ac Monasterii sui in saecularibus ac spiritualibus, prosperg inde rerum omnium successus - communiter solet significari. (c) Der seel Heinecius setzt hier sehr distincte, indem er jetzt bey denen Griechischen Personen und Heiligen, ad religionem sanctitatemq. Morem peregrinos, bey denen das von Imagen selbst er es vor Idola halten, victoriam ab hostibus reportatam, wobey er zugleich die andern Meynung nach der Lange angeführt (d) und verworffen. Herr Schmid setzt es ebenfalls von der Victorie Wichmanni gegen den Pabst auf (e) andere sagen es sey geführet worden als ein Zeichen dass man den Zug nach Jerusalem gelobet, indem dieser peregrinantium Symbolum eine Palme hatte, (f) welche auch sogar dreyerley geführet worden zu seyn geblieben. Herr Leuckfeld (g) meynet: dass bey denen Martyrern die Palmzweige ihren erhaltenen Glaubens Sieg, andere Herr Lightfoot anzeigen sollen, die Lobender aber hätten damit angedeutet, dergleichen ebenfalls als eine

(a) de Deum. Isenac. Northus. &c. 146. 147. 148. praeipue in not. Herfeld. p. 27. 28. not.
(b) Hist. Arnstad. p. 30. sq. Spikey. p. 16.
(c) Herf. l. c.
(d) Syntagm. de Sigill. p. 161. 162.
(e) Num. Nemburg. Alt. p. 22. 23. 24.
(f) Hartkoch ad Heinecii probantii l. c. & Sikey. l. c. Isenac. &c.
(g) Antiq. Nemar. 79. 228 - 234. Suppl. p. 8. sq.

1. Hf. 8. Cap. von denen Fischen

und Silbermünzen.

zu erlangen. Man kann diesen Aufsatz mit Gelmen an J. Ulrich Ostfan setzen, weil ich nicht nöthig achte, weitere davon zu sagen, außer daß ich selbst einen Stempel dazu besitze. Räder sind auf denen Magdeburgischen Zur Gemeyn und sodann auch auf einigen Münzen zu Schlegel Hagebrakt anzutreffen (a). Rosen finden sich auf gemeyn nach Hr. von Ludewigs meynung ab im Closter Ziesar (b), selbst ich stehe in Zweifel in solchen glauben will, daß sie Lustbarkeiten seyn, nicht aber Kennzeichen. z. Exempel Ottone IV. Gemahl Beatrix Engelländischen Mutter dieses Fürsten zu Ehren auf einen Münzen zu finden kann, gleichwohl man. Daß Rosen offt auf Siegeln vorkommen, ist bekannt. Daß sie auch Siegeln vor Zeiten gebraucht worden, hat der gelehrte Heineccius observiret, (c) darauf denen Blumen habe ich dergleichen nicht erfragen können. Sonsten pflegt man dieser Blume eine geheime Bedeutungen zu geben, erlesene ist aber bey der Ehe angenehm, und meine Meynung ist auch daselbst zu lesen.

§. 15.

Eglantier sieht man offter bey Eccarden auf denen Braunschweigischen Münzen, auch auf denen angezogenen Lindauischen so wie ob sie angeführet (d). Des Bischoffs Hamburg hat auf Eglantier geführet (e), welches er da selbst darum zu thun gewesen, anderer weil clavis Ecclesiasticae potestatis character seyn, oder auf eine der

(a) Heinec. p. 12. 46. 69. 77.
(b) H. M. Z. p. 18. vide Schlegel ep. de N. Bl. T. I. no. 11.
(c) Eris. Münzbel. p. 105. 109.
(d) Syntagm. de Sigill. L. II. c. 2. §. 6.
(e) Erklär. des Lehns-Recht. p. 48 Tab. III.
(f) Hist. Conv. Celes. T. I. p. m. 300.
(g) Schmid. Br. Münzbel. K. p. 13. 14.

Y. y. y.

1. Th. 8. cap. Von ebenen figuren

hinge S. Petro und Paulo zuerkannt wurden: Zweyerley aber bestimmt er sich besonders, eine magnat daß man damit zeigen wollen, daß das bisthum immediate dem römischen Stuhl unterworfen [a] Hierauf setzt man auf denen Pallien, auf anderen in denen Händen drey Lanzen Farben. Es hat der obenbelobte Schmidius auch einige Nummern hierüber so ob dieselbe schon angezogen, beybringen wollen, diese worte setzet: gladius adictus temporalem notat Jurisdictionem, quae jam diu est quod penes Episcopos in Germania foret, ut acta publica testantur. Die aber die Schlüssel Petrum anzeigen, mögen wir daß der Degen auch Paulum gienge. [b] Bayer bestätigt sich hierin, und ist probable, daß wollte ich fast lieber der letztere Erklärung sind mehrentheils Ornatus gratia oder ex gentili causa [c] Romanorum [d] calixt auch Baier Abt Schmidius nicht läugnen, dann, dieweil setzet er, eine limitation hinzu: quamvis libens fatear, interdem id fieri, ins fuisse factum, nihilominus penitus mihi persuasum est, nec semper, nec ubique ita se habuisse. Quemadmodum enim stellae alias sunt Symbola felicitatis & gloriae, sive temporalis, sive aeternae: ita vel sanctis illas tributas, fuisse legimus vel à viris illustribus sponte sibi assumtas eo tempore, quo adhuc universi integrum fuit sceptra sua pro libitu mutare, vel viris illis à Superiore, penes quem erat insignia conferre, datas observamus, calixt er in folgenden weiter ausführet. Uhr la-

a) Fb. p. 35.
b) l. c. p. 14. 15.
c) Zeuckf. A. Num. p. 72. not. Heineccius Synt. de Diplom. p. 14. §. 14. Schleg. Herf. p. 53. 109. not.
d) N. Blanckenb. p. 26. sq. siehe aber Schlegels Refut. p. 12. 13.

1. tf. 8. cap. von vierer figuren

von itzo Schmidium seine Meynung so weit
defendiren als es möglich ist. und erindern
uns itzo zu Schlegeln, glauben aber an
bey dass Hrn. Schmidii Meynung viel-
leicht etwas besser sage in thesi als in
hypothesi, vorwohl der damalls vorsagen-
den, als kurz qualificirt. Schlegel sagt
also: (a) stellae - sacri quid aut a sacro or-
dine professum innuere, aut singularem ple-
rosque rei cui sunt additae, adiecere vul-
go creditum. an einem anderen orthe
hatte er schon gesagt: generis forte claritā-
tem indicantibus. (b) ich halte es in der
That noch immerfort mit der Meh-
nung, welche ich mir schon oben (c) vorge-
setzt, bis man mich gantz besser lehren
wird. Man kann sonsten bey Schlegeln
diesen Inhalt noch ansehen Hesych. T. V.
v. 1. 8. 4. augandus aber sagt es
anstatt auch als bey Suidas, wo der
gestandene gleich Personen auf der Ad-
lers einen Stein in der Hand hält,
auf der andern aber noch 3. Zu sehen,
weiter mag ich nicht davon gedenken,
weilen diese figuren anderst nicht war sind.

§. 16.

Von Stallen werden wir einige be-
sondere Arthen setzen als wir von
dem Nutzen in Antiquitate gehen.
Landen besehen. Scheuren und Häuser
sind auch mannigfaltig zu sehen, aber
was sie eigentlich bedeuten, ist eine an
dere frage. Schlegel meynet (d) dass durch

a) Salfeld. lit. A. fol. 4. a.
b) Epist. de Numo Bm. Bl. 1. A. 3. a.
c) §. 2. quem sequitur Schleg. Bl. 2. p. 12. 13.
d) Münthe. p. 114.
e) de R. Graec. vet. p. m. 12. not. d p. 13.

1. Ep. 8. cap. Non sunt figuren

... aedificium, tectibus exornatum, mosen-
thalb der Munsterer Hauptstadt angezo-
get worde, oder auf das Supremum Domi-
nium der Herren so auf dem Münz-
stoht, über die Stadt, die dieselbe inhal-
ten. (a) Auf denen Dachern numis magnet
Herr von Ludewig dass durch einen Sturm
mit Sperman die Stadt Rom angefangt
worde: gantz nicht ohne Grund, die der
Hjalla Ludovici V. Caroli IV., und Friderici
V. insonderheit ausdrücklich melden (c) die
Heiligen Evangelia Worte Steinerius dass
auf dieser Ursache Zeichen die Herren
und Obersten sogen Hjalet worden,
welche man, sogleubet dass diese der
neuen Sanden eradicirtand thaten. (d) Un-
ter denen in Lucker gebrachten Reli-
quis Valentiby findet man einen bis fast
ellen zwölf Schuh in der Hand hat
so fast die Form eines Thermen hat,
an anderen Orthen Romanen Aenodia
vorbeyten in sich haben, welche fast (e)
die Bäuche oder Thürme ausmachen,
selten dieses sonderlich dass geistlich
Herrschaften, Stadt nicht unterscheiden die
Thurma oder Thürme sagen. Andere Sal-
ten dass diese Thürme die an denen Je-
thumtan Stellen, denen sich die al-
ten Cadaver sagen. In dieser Meynung
ist sonderl. Hr. Kunkel dessen bey Hr.
Schlegel schon Zusammen gesetzt (f) und ist
solche auch so gar unrecht nicht genug,
stand an vielen Orthen, dann an alz
wird sie schwerlich dem sich halten. Jon.

a) l. c. p. 126. vide Tentzel M. U. 1691. p. 625.
b) M. M. Z. p. 85.
c) sicht Steinerii Syntagma de Hjall. Ludw. l. c.
& Sylvii H. Fr. 14. adiecta Hjilla.
d) N. Goslar. p. 8.
e) edit. recent. p. 70. 76.
f) Hirsch p. 14. 15. not. ar approbiret sie auch schon,
und dass unsere Leth.

1. Th. 8. cap. Von denen Figuren

und Silberschau.

Deutlich waren Cölnische, trierische u. Mayntzische Aemter selbe Zur Hand zu nehmen, die ganze Reyche Gebäude u. Ihre Mühlen den ganzen raum Zu sehen sind. Was aber von diesen obenüber gesetzt ist, die beide stehende Thürme Bedeutung Zu selben sage, darüber lasset uns die grossen Alterthumsforscher Hr. Schlegels Lehrreiche Sentiments hören: Jedet — inter duas turres sub arcu, aut porta aedis primariae, ubi ales rursus imminent turres, imperium suum, tam in ecclesias sibi subiectas, tum in oppida ipsi parentia, denotandi &c. welches die schon Vorher, aber mit andren Worten gesagt haben (b) und aufs Neuerdings wiederholt (c) Landerbeck sagt er: Ad duas turres stat, potestatem secularem duarum urbes ac provincias, quibus praefuit cum imperio, indicantes (d), Herr Schmidius sagt aber die Meynung, sagende: duas turres ad indicandam Majestatem, Dominium ac potentiam, quam in quibusdam regionibus quarum characteres sunt turres habuere (e) Eigentlich kommt diese Mode von denen Klöstern her, daraus sie darnach die Landschaften u. Städte nachgemacht. Einen sehr abstrusen significatum bringt Mascolovius Herr Schmid aus denen Thürmen auf der Blankenburg, sehr Neuste sagend: in num. V. Binas turres respicere visionem utriusq. lineae Blankenbergensis ac Reinsteinensis, vel utramq. u. s. w. V. denotare electionem terrium in maris arbitrium Hildesiensis, à duobus Comitibus Reinsteinensibus &c.

(a) de N. Herzfeld. p. 26.
(b) Ib. p. 14.
(c) Ib. p. 20. ratio ist p. 27. 51.
(d) Ib. p. 67. 70. 71. Add. Lupl. 100. 101.
(e) Br. Nemburg. Litt. p. 5. & 23. wo es recht und wiederholt.
(f) de Num. Henrici II. Com. Blanck. Bracteato p. 29.

Z. 3. 2.

1. Bf. 8. cap. Von denen figuren

und Hildesheim.

Leto & Bernardo Gaetano. Das Beste ist dass
er hinzusetzt: Ita has tangeam meras Cere-
beras, meus vis medicis relinquo. Dann mi-
ro stunigen Fragstand, gemacht mit die
se Erklärung fast aber alle Chiffletii Ju-
re mit denen Johannen und Klemben
seinen aeteris paribus. Voll ich zuletzt auf
mein Judicium anfangen, glaube ich dass
diese Sachen alle Arbeit verdient
gen, und lasset man es Libros bey den
nasten Buchbinder, dass man es das Ge-
schwinder Hildesheis überlassen. Dass
aber doch ein Band untersuchen eine
von dem Manuscripten gebaute Kirche
des, kann es solches zwar Stand
halt, oder doch neben die stehen sol
angedeutet werde, solches glaube ich gar
es, indem ich weiss, dass auf Gulielmo III.
Herz Braelino, um des willen schlagen es
dem Closter abringetten seinen Vollust
gerichtet eine Kirche in des Band zu
Gotteb) erbauet abzufallen bey der Statthe
Gulphica zu nehmen, es doch habe ich
schon gesagt, 4. 17.
unterschreiben.

Graben Ich ich auch denen Janischen Ku
mis bey Schlegelb(d) wie auch bey eben den
selben auch denen Augsburgern Buchhan-
lern(e) Bücher diesen sind noch sehr viele
schöne Dinge, aber alte Bücher alte
gelten, dagegen lassen wie es Liebhaber
sie behandeln, sintemalen da es unten
bey dem Buchhandel einer andern Vorsehen
in specie mehrere Gelegenheit geben wird
wird und das andere anzuführen. Nur

a) Bud. N. M. L. p. m. 135.
b) Germ. Sopo-Chr. Stemmatogr. p. II. p. 386.
c) ib. p. 377.
d) Schelh. Bc. p. K. 2.
e) Gothan. Cab. I. no. 19. 20. & p. 27.

1. Esr. 8. cap. Von denen figuren

und Bildhauer-

werde ich noch etwas weniges von den-
nen Waffen. Diese kann sie nigentlig
auf die Romos gekommen, ist so nigentlig
nicht zu sagen, gleichwie auf den Sigil
lis dieses Herrn Heineccius expresse nicht
sagen können, (a) wiewohl wenig nicht allen
anstreicht, und Zudeme man nicht weiss
ob die Verkommende Sachen eben im-
mer der Waffen zu halten, doch probe-
bilder ist es schon zu thun. Erstlich ist zu
merken; dass die Waffen auf denen al-
ten ziemlig flach erhoben, wobey Herr
von Ludewig diese ration giebet, wiewohl
nicht sowohl Platz als auf denen Sigillen
allzeit gehabt. Ich möchte aber absoll von Hr.
von Ludewig wissen, ob man dann sonach
mehr Platz bekommen, da doch nicht zu lug-
nen stehet, dass man Waffen genug eingr. auf
denen Hennegischen Bracteaten antreffe. Wie,
und traurig ist wohl dieses die ursache
weilen man die auf denen Schilden zu
setzte Zeichen, dazumahl weiter noch zu
keinem andern Ende anbringen wollen
als können, nemmer dieselbe dass denen
wenigsten Familien beständig gebrauchen.
Der Löwen ist auf Henrici Leonis wenig an-
zutreffen, und Zweifelhafte unter allen
auf Münzen Vorkommenden Symbolis
das allerälteste ist, kann man sie wenig
der ein Waffen ansehen, als etwa ceteris
paribus die Löwen womit die Franz- und
Niederländische Vögel überall bestreut
sind. Henricus Leo scheute Zeit den Löwen,
auch wird der einer Absicht ist angedeutet,
es scheinet ihr auf seine Nachkommen
und ihren Ursprung schon unter Angelsäch-
sischen Mutter Sidung anzudeuten, die
folgende aber haben in bald abgelegt
Herzogthum ist in alten Zeiten etwas der

a) Hist. de Sigill. l. 1. c. IV. p. 30.
b) Mr. M. Z. p. m. 101. 102. seq.

1. Ep. 8. cap. Von denen Figuren

ständigerd quod ad hanc pastrem, als der
Lüder auf Banen Thüringischen, welcher
auf Jahrzeit beständig als Thüringischer
Graffen geblieben. a) Ehrens Abgang man
aber Zuerst antrachte, darüber ist zu der
Jahr Zahl. Sperlingius setzt gesetzt. Jahrgin
principem Secularem, Comitem & civitatem
dero in numis comparere b) welche Meynung
auf stab die Sigilla anlanget fast Hr. Hen-
nenio gefallen, als nicht der gelehrte Ca-
billot c) anderst sinnd gethan, welcher er
stets mit seinem conciliren will, aber
manch Praestant ohne Grund d) wann man
die folgende Jahren ansieht. Dieser Mün-
nutz ist Voldommen Zuleinder, der von
die Münzstätten fast so wohl meritirte Hr.
Schlegel, welcher wohl anderstwo als
auf in seinen Schriften, Hen diser Ma-
terie edirten Scripto, stab gegantzlich mit
Himlischen Gründen behauptet, da er zum
Exempel aus die Stadt betrifft die Müns
Sinsische, Corbeyische, Strasburgische, Zeit-
zarische, Lüneburgische &c. anführet,
Hen denen Lägern aber Widerum ll.
mit seinen a. Zeiten, und stab dergl
nusse. Auf denen Paalfeldischen finden
sich auch schon in alten Zeiten, die
Barben e) man Zeiga mir aber eine
Gnugsame nimb Nichts von gewisser Anti-
quitaet, dahero ich fast Lieber Hrn. Schlegels
Meynung folgen will, als in Sachen so
ich nicht behaupten darff mich einlassen.
Inzwischen dem Magdeburgischen beyg Hr. Leau
felden ist dann solche Antiquitaet Zuzuei-
nen auf stat er d selbsten nicht Ge-

(a) Siehe Schleg. de N. Isenac. Tab. I. II. Herzfeld.
Tab. I. II.
(b) Ep. ad Stellen. de N. Bract. orig. & progressu p. 23. 24. 27.
(c) T. II. c. 18. §. 6. de R. D. p. 147. lit. c. d.
(d) Gyrt. de Sigill. P. I. c. 10. §. 30.
(e) de N. Isenac. p. 12. 43. 69. adde supra c. 4. §. 33. Plate
(f) Schleg. Calf. G. 2. Herzfeld. p. n. 83.
(g) Seppl. A. N. p. 27.

1. Esr. 8. cap. von Daman figuren

und Bildnissen.

mehrere sie diese Dinge gar wohl gewußt. Der Rath auf denen Mayntzischen, welcher vielleicht der allerälteste von Hochfürstl. Häusern ist, man unterstehen kann, ist nach Schlegels Meinung ziemlich Rath zu schaffen, dann es man stritte die Gelehrte der Klassen anstellte, würde man sich sehr betrügen, indem sonsten diese Klassen würden ganz gewiß sagen. (a) Auf denen Siegillen steht Hr. Schlegel 1/14. V. 1240. das Landgrafische Wappen abgenommen. (b) Von denen Armis aber sagt Hr. Schmidius (c) daß sie in dem Namen seyen auf jedes absonderer insignia, eine auf Landgrafen das Brabantische Wappen, es ob andere ist. Von Grafen Klassen findet sich nicht viel, außer einigen auf denen Siegilden, oder hinter dem Rücken, erlegt aber denen ehesten fast eben anfangs also ist, nur diese ist Hr. Schlegel Unterschied daß dann Grafen also geblieben. (d) Nicht aber ist zu meiden, daß man nur im wenig etwa das vorgesetzte Stück auf dem Klassen anstrich, welchen die alten Stangel schneider, selbe conjunctim zu experimenten nicht capable gewesen, (e) sintemahl Klassen zusammen habe auch nicht gesehen, ausser daß Hr. Land Regenten will, ein das Klassen von den besandeten V. Vasallen auf einem Turnier selbe zu führen. (f) Ob man die Farben damahls es principiret trage ist einen sehr grossen Zweifel, dann ist Hr. Schlegel einen anderen Sinn (g) sagend: sed si expendant supra allata, ubi de scuto egimus, constabit, hasce insignia in eo compascant, variegati scilicet colores albos nebulas, lineis videlicet elatis & depressis in scuto

(a) Schleg. Isenac. &c. p. 69. 70.
(b) de Goth. &c. p. 113. not. s.
(c) Thurnb. Ditt. p. m. 13. 14.
(d) siehe oben S. 15.
(e) de &c. Planetis Germ. contr. Schmid. p. 13.
(f) Schleg. Goth. &c. p. m. 112.
(g) Hon. Hassl. p. 37. p. 53.
(h) &c. Isenac. p. 69. adde p. 125.

A. a. a. a.

1. Esr. 8. cap. den einen figuren

und Bild nuschen.

iticari, intigarion genes vetustissimum, & adhuc
hodie in locis Thuringiae qui in eorum locum se
cessit retentum, observandum. Es ist nehmlich
Hn. Schlegels Meynung diese, dass die Stelle
auf denen alten Schilden, Wappen, Panie
ren die Farben anzeigten: mir scheinet die
se gleich probable, zumahlen da alle Schil
der einerley Zeug verüret sind, und also gar
keine distinctiva wurden gebraucht haben. Da
her ich sie lieber blos lasse, und glaube,
dass diese Bilder auf den Standarten
der angenommen: und soviel von denen
Wappen.

§. 18.

Nun lasset uns auch sehen, was denn eigentlich
in specie vor Bildungen auf Münzen anzutref
fen. Erstlich Gottes und derer Heiligen, ihre
auf derer Engel Bildungen. Von dem
ersten ist oben schon übrig genug gesagt,
den heiligen Geist aber, finden wir nach der
Meynung auf einigen Salzburgischen
Münzen, allein auch nicht als den Himmel
sende Taube, wie mehrere dergleichen Ta
feln (a) eben auf dieser Tabell findet sich auf
Engels Kopf, auch aber vielleicht ein Closter
Hirsau (b) den Heiligen findet sich sonsten
öfters mehr, auf denen Magdeburgischen S. Mauri
tius & Exuperius, auf denen Halberstädtischen S. Stepha
nus, auf denen Goslarischen S. Simon & Judas,
auf denen Frankfurthischen S. Johannes
Bapt. auf denen Quedlinburgischen S. Servatius
&c. auch sonsten mehr (c) auf denen Griechischen
Münzen findet sich auch ziemlich viele Gleichheit (d)
Deutschland bildet sich ein, dass in denen allere
ältesten Zeiten, ehe noch die Bischöffe ihre
Bildungen auf die Münzen gesetzet, die Für-

a) A. Numar. T. I. 20. T. 7. 8. &c. auf denen Griechischen Münzen die Bildungen
b) Hirsaug. und der heilige Maria segnend. Cap. de Insc. Num. p. 20. sqq.
c) siehe Ludewig R. N. T. 2. p. 43. Leuthf. A. Numar.
d. Suppl. Lessmar. Hartz. Cronick. Heineccii de Gos
lar &c.
b) das Ganze 1-9.

1-3. 8. cap. von denen figuren

[illegible] gantz allein auf denen Stätten sol-
len vorgekommen,(a) mit Ruh vor Grund-
wahr ich nicht. Darnach als die Bischöffe
vete zugleich mit denen Heiligen verschwun-
den, muß man mercken, daß denenselben nicht im-
mer die Oberhand gelassen habe.(b) Nicht zwar
als wann Holtz deren geistlichen Ehre vor
Ludewig will, sondern Ihr mehr als der Ver-
fasser Schlegel angegeben: Non quidem alla-
de ovesa; quam ex inertia Sculptorem, qui recte
minus Sanctum ad dextram caelo insculpserant
non attendentes, quod in Hymnario postea ad sini-
stram comparaet, qualia Sculptorum recentiorum er-
rata, saepius etiam in tabulis aeneis deprehen-
dimus. Doch bleiben auch diese nicht immer da
stehen halten will, sollte ich fast glauben daß
man sich darüber nichts gemacht. Die Ursache daß
man die Heiligen auf Kupfer gestochen, mag wol
die Superstition haben helfen fügen, obwohl Ihr
Hinlängliches will, daß man sie sonderlich zu
jenen die Thüren verschlossen gesetzt, viel
man zugelaubet, daß sie die Kinder abtrei-
ben.(c) Ausgen die Heil. Cosmi et Damiani gibt Scholarius(d)
eine aparte Raison: Hos autem maiores Ecclesiae pro-
tectores, ut tanti Viri exemplo discerent pecunias dispergere et
deae pauperibus, welches auch Schlegel nicht gemiß-
billiget, doch meinte er es wäre besser auf sie als
Ehrenbürger, denn Patrone deuten, daß sie auch
dieser Ursache wegen Ihre genommen. Sonsten fin-
det man auch noch S. Petrum auf denen Brak-
teaten(e) S. Laurentium auf denen Nürnbergischen(f)
Johannem Baptistam auf denen Quedlinb.(g)
und andere mehr auf anderen, welchen beizu-
pflichten, erfodert Zweifels einige
raisons anzubringen. Diese Heiligen als Heinen
stehend, sitzend, liegend und eine ob der

(a) A. Num. Stephan. p. 5.
(b) Ludw. M. m. Z. p. 109. auch Leyd. Tab. I. Leuckf. et
Num. Cf. Schleg. Hirsch. p. 32. & not.
(c) N. Goslar. p. 8.
(d) Histor. Imagin. L. III. c. 30. p. 322. relato Schleg.
N. Merseburg. I. 201.
(e) Luad Hon. Kastl. p. 45. (f) Schleg. Goth. p. 182.
(g) Schleg. Salf. G. 3. (h) Budel. de Chonet. L. I. c. I. §. 7.
Siehe auch Schleg. Thuring. p. 128.

1. Hy. 8. cap. von denen Fischen

maßen dem Stangelschneider angefallen.
Ihr habit ist wohrnehmlich wie man sich einbildet, daß er bey Lebzeiten gehabt.
Also reicht der Hl. Mauritius rothe
Fahn wie ein Soldat in seinem Soldaten
habit, der Hl. Stephanus, Senatius und an
dere hingegen wie geistliche gekleydet.
Allezeit haben sie zur distinction einen
Nimbum oder Heiligen Schein um den
Kopf, anlangen man nemlich heutiges Tags
diese Romer ihren Götter und Lasterbildungen beylegen, darglaichen Mahlerey auch schon vor mir der gelehrte
Peter Hargelius gesagt hat (a) und die gewiß auch nicht improbable ist. Ferner haben
die Palmen in denen Händen etwas ohnerklagt wordene, bisweilen aber
auch Ketten, Ruthen, Ruder, und stab dergleichen mehr ist, wie man neben die Bilder
der anderen kann. (b) Offtmals stehen sie neben einen Bischoffen oder Abt, und scheinen fast einer position als ob sie ihme
eine gutte Vermahnung oder Lection
gäben, welches meines Erachtens zweifelsohne niemand anders als einer Inauguration deutet. Nach denen Heiligen folgen auf
die Benefactores und Benefactrices, wie denn
Joseph Steinecius (c) als auch Schlegel (d) ihre
wegen auch ihren Gehalt haben und Notdurfftigen nemlich, wie auch letztlichen den
Pfarrern oder Grobern &c. auch denen
Bischoffl. Leuth Münzen (e) gefunden
zu haben. Hierbey mag nun einer sagen,
was da will, ist doch Sinnes voll die glauben, daß dergl. Münzen wegen theuren
man.

(a) de Sigill. P. I. c. 14. §. 10. p. 160. 161. citatus à Leuckfeld A. S. p. 76. 77.
(b) Buss Leuckfeld. l. c. Tab. I. & alt. und andere
wie mehre
(c) N. Gothar. p. 8.
(d) de Goth. &c. Northus. p. 151. sqq.
(e) Herzfeld. p. 37. sqq. 50 sqq.

1. Th. 8. cap. von einem Fischen

§. 19.

Ihr Tanz, Feiertage und Sterbetage, Ta-
latoiles, müssen wir uns wundern zu se-
hen Lassen und Königen, um deren
Gestalt und Habit auf dem Theater
deutlich anzusehen. Wie die Lassarische und
Königliche Krone eines Frauenzimmers aus-
sieht der locus ex Capitulariis das ist den
§. 1. angeführet, und kann man sich auf die-
selbe bey le Blanc restis fattsam resolviren.
Eben(a) attribuiren wir uns schon gesagt
zu haben, dass die Lasser und Könige auf
Münzen auch ihren eigenen Namen ausser
die K. Münzen in denen Städten M. J. L. ge-
schlagen worden, woher aber auch daher
rühre sie mit diesem Recht begnadiget sey
zur Münze zu schreiben: Hier sehen wir
sie nun entweder allein, wie es öffters ge-
schiehet, oder aber wohl gar zuweilen Lasser bey
einander(b) wovon Ertzog Irene Carolum M.
J. Lotharium nahen wollte, mit Rat der Fur-
standen, ist oben schon gezeiget worden. Hier-
aus habe ich gesehen einen König und einen
Keyser neben einander stehen(c) wie auch
der Fürste des Königes einen Abt.(d) Kein Ge-
mälde aber ist seltener als derjenige calcken
Schlegel angeführet, wo 2. Königliche Frauen-
zimmer, und neben ihnen einer mit schwarz-
bem Bart und einem Scepter stehet
welchen dieser gerne vor einen Christen Ca-
lifen ansehen wollte, ich weiß aber nicht ob
eben gar zu recht(e) Mehrentheils siehet man
die Lasser stehen, selten auch sitzen wie Lu-
dewig sagt(f) "dass die sitzende Stellung unter
denen Weltlichen Herren, der Lassarischen eine
ist allein und so wie eigen Gedanken"(g) Volte

"sitzenden Falls Hr. Schlegel
dass zuthun hier ein Fürsten
Staatsstatig. Jenac. p. 125.

(a) c. 4. §. 11.
(b) Tris. Münzbe. p. 105.
(c) Evard. Chron. Lassb. p. m. 28.
(d) Schleg. Herf. p. 37. 50. 99.
(e) Chr. Herzfeld. p. m. 72. Tab. IV. no. 7.
(f) N. M. Z. p. m. 91. Cf. p. 107.

B. 6. 6. 6.

1. Kg. 8. cap. Von Vanis syrnen

und bildnussen.

Herr von Ludewig die Bildungen dreyer französischen Könige und burgundischen Herzoge (a) und Grafen (b) zu Trier angeschauen, würde er wohl anderst dennet vor den Augen, ja sogar Kunten ein anderst die Namen unserer teutschen Grafen (c) Abte (d) &c. verstehen, dass alle Fürsichtigkeit nöthig. Die Raison warum die Kayser sich offters sitzend bilden lassen will Schilterus (e) geben, sagend: Etenim Caesares ipsi in aureis ac solemnibus sigillis exprimuntur in solio sedentes, et à Spectatoribus honoretur imagine ipsa gravi Regii vultus Augusta dignitas, quae solam Dei charactetem in terris superiorem repraesentat. Ob diss die rigentliche Raison sye weiss ich zwar nicht, doch muss ich sagen, dass mir inderzeit viel bessers zu leben, die Raison welche die Franzosen von dem Sitzen ihres Königs auf dem Throne gaben: alii, ingrimat, etiam foliati, Rege intus trabeato, Jura pro potestate sedente. welches uns so schier thut die rigentliche ursache zu suchen, da diese ihre Kayser auf denen Regestis thronetgliches zu sitzen. In was der Gestalt man unsere Könige sitzend anbringe will ich mit Herr von Ludewig (f) wollen andeuten, calleste Jayt. (g) Der Thron worauf die Kayser in denen Bracteatis sitzen, ist entweder ein halber Circkel, welcher andern Mond oder die halbe Welt Kugel die ich fast glaubar wollte, zu nennen pflegen. Vielmahl aber sitzen sie auf einem Thron zwischen zwey Seulen, welche wieder andere bedeuten sollen. Dann durch

(a) Cangius Gloss. voc. Moneta. le Blanc Tr. des Monn. de France e. g. p. 214. 234. 238. Von denen Siegeln nicht zu gedenken.
(b) van Alkemade p. 112. sqq. Jost Lambrecht Mthb. p. 1. 11. pro.
(c) vid. Tab. I. II. Ep. Schleg. de X. Blanckenh. Henrici.
(d) Schleg. Hertzfs Tab. I. II.
(e) Schilter. Comment. Lothar. p. 99.
(f) le Blanc. l. c. p. 208.
(g) M. M. Z. p. 84. 85.

1. Ff. [illegible] von denen Figuren

und Bildnissen.

das Stadthor und die Thürme ist die Stadt Rom angedeutet worden, welches man nicht allein auf Caroli IV. Aurea Bulla, sondern auch anderer Kayser ihren Siegeln gesehen wird &c. Dieses ist ganz gewiß, indeme auf denen Siegeln etlicher Aurea Roma, oder Roma caput mundi &c. stehet. Wegen der Weltkugel besonders [illegible] [illegible] [illegible] sogar die selbe Christi [illegible] [illegible] auf einem Regenbogen [illegible] (a) und zwar vielleicht mit besserem Recht, indeme die Bischöfe sich eben dergleichen bedienen, doch [illegible] als doch schwerlich jemand der eine Weltkugel ansehen solte. Außer diesem findet man sie auch noch auf anderen Stühlen sitzen, als auf gethürnten Lehnstühlen, auf Sitzen mit Löwen oder [illegible]köpfen, und was dergleichen mehr.(b)

Vielleicht ist es auch ein gethürmter Thron, wie ich bey Maximil. I. auf einem dreythürmigen Thron sitzend bey Alkemade l. c. p. 144.

§. 20.

Außer diesen sitzenden Stellung siehet man die Könige auch stehend, wie die viele Bildungen des Siegels in Hersfeldensibus(c) ausweisen können, und siehet man sie auch anderstwo also.(d) Mehrmahlen aber nur mit dem halben Leibe, dergleichen man sehr viel sehen kann.(e) Daß man die Kayser und Könige sehr wenig reitend antrifft, und gleichfalls selbige Nummi nur in Ansehung ihrer Vaterlande oder doch aus einer gewissen ritterlichen Absicht geschlagen. Daran hat sich Herr [illegible] von Ludewig M. M. Z. P. P. 91. eingebildet gehabt ich werde aber allezeit eher zeigen, daß sie so oft reitend als immer auch sitzend antreffe. Was aber dieses anlanget daß diese Nummi aus einer ritterlichen Absicht geschlagen seyen, glaube ich ganz gerne

(a) Leuckf. A. M. Halberst. T. 1. no. 17. S. 37. p. 72.
(b) besiehe Olear. Spicileg. Antiq. num. XXV. seqq.
(c) Tab. 1. saepe. praecipue vero IV. no. 7.
(d) Eccard. [illegible] Tab. 1.
(e) Ludw. Reliqu. [illegible] Imp. [illegible] p. 106. 109.

1 Kf. 8. Cap. von denen Hyuren

Käyser Carolus IV. gebiethet Rudolpho K.
Anno 1361. daß sie keinen [illegible] den
freyheiten und dürglichen Zöllen Glaser
Rudolf. T. I. p. 560. Ertheilt Zeitz Rudolf
darin bestanden, daß er [illegible]
v. alle seine Vogten [illegible]
übrigen Lehen. Nestr. Select. T. II. p.
246.

und bild nuſſen.

nur wolte ich dieſes kurtz ſagen, daß die
Herren ſich mehrentheils als bilden la-
ſſen, wie ſie damahls als dem Munſtmi-
ſter die ordre gegeben worden aufzuſe-
tzen, oder aber wie ſie niemahl einen ha-
bit gehabt. Fridericum I. ſehen die nimals + oder Stellung
anderſt als ſitzend, ottonem IV. ſingegen
faſt jederzeit reitend, zuweilen ſtehend.
Fridericum II. ſtehend oder reitend und
d. gl. Chriſtianen faſt mimalen zu Pferd.
Wilhelm aber jederzeit, auſſer daß auf Fri-
dericum II. einmahl anderſt aufgeſetzet ſeye.
Gleichwie Fridericus I. caeſar ambobus endlich
t alſo nicht Stairſtätzig aufſtehen, die übri-
gen aber lieben den Ring, oder andere
attel ühangen, als derjenige ſie faſt ſo
ganze Lebenszeit zugebracht, ſo daß man
ſie faſt ohnmüglich anderſt ſtehen können
Nun bleiben wir auf ſehen, wo die reiter
den Sattel anzubringen, und führen Herr
an Schlegeln(a) dann klar. (b) Leuden (c) der
ſeyen ſelbſten(d) Fridium (e) und grab durchſuch
mehrere ſind. Die reitenden ſind mehren-
theils auf zu Pferd ein inſonderheit zum
theil die ſtehenden, und bleibt es einig-
ſtand nicht nicht zu verneinen, einen ein-
zigen zu ſehen zu haben, alleine ſtehende
mit zu Pferd ſehr. Stehende aber kann
ich Pferdt ſehr bey Leuden l. c. ſagen,
wie auch nach Schlegels Meynung an
einem anderen orthe (f) zu erſehen iſt a-
ber nicht nicht Coleman kann noch alle.
Pferdt ſind auf Pferdt bey Schlegel
zu finden in einen Schreiben, daß ein

(a) in ſeiner Hiſt. Vitae ex de X. Isenac. p. 43. 125. 129. &
Salfeld. t. 3. Hertzfeld. t. II. no. 10. 13. 14.
(b) Hagen. p. 18. 31. 34. 36. Sinceley. prim. p. 8.
(c) Eben. dieſſ. p. 39. Hist. Genealogica Princip. Saxon. Su
periorit.
(d) in Frontispicio libri. ſiehe von Mkenad. tr. c. p. 144.
(e) Meinhſſ. p. 105. 109.
(f) derſſ. p. 98. ſq. t. III. no. 14.
(g) T. IV. no. 8. & alibi.

1. Eg. 8. Cap. Von denen Figuren

und Kleidungsstücke.

auf ein mehreres Ortsen, dasser wohl niemand mehr daran Zweifflen wird.

§. 21.

Wir wollen wir fortgehen zu sehen, ob man dann weiteren Nachricht von Trauer Ehe in die Hände gegeben und ob man sie übrigens dem Brauch bis auf den Fuß ab bildet. Wir sagen zuglaich oben an dem Haupt an, welcher mehrere Theil mit einer Krone abgebildet ist, nach gothischer Art das Haar lang haben hat (a), so aber nöthig zu wissen, dass diese dreyzackigte Krone nicht einerley Gestalt habe. Dann die eine auf Münzen und Siegeln ausdrücklich vorkommet, der Schilter (b) von Ulm, ein andern Rentz Siegel, Schlegel (c) und andere sehen dann andere Figuren haben mehr Spitzen dazusammen laufende Zacken, welche ganz gleicht fallen (d) oder auch oben Knöpfe aufgesetzet haben (e), andere sehen gar auch als ob mehr oben rund globale darauf stünden (f) indem sie ganz genau anliegen. Doch findet sich absonderlich dreyzackigten Krone eine andere Art, welche nicht, wie diese Zinnen zu sehen, oben offen, sondern fast einem Helm gleich zugehet, und unten herum die Krone Zacken liegen hat, wovon man das Modell bey Schlegeln Johann Lamm (g) sehen, wie eine andere abgemahlet, an welcher sich Zacken sehr hoch bleiben, daraus man schließen könte, dass etwa die dreyzackigte Cronen zuerst Heim 6.

(a) Ludw. Munze. M.Z. p. 85. 86.
(b) p. 105. 106. 109. Ludw. Norimb. J.G.t. pit. hh.
(c) Senac. Tab. I.
(d) Schleg. Senac. p. 128. Ludw. N.M.Z. titell.
(e) Olear. Spiley. 1.4.5.8. Ludw. Norimb. l.c. Evang. Chron. Hall. Tab. II. Schleg. Senac. t. I. Hessf. t. I. no. 6.7. &c.
(f) Olear. Spiley. p. 4. 5. 6. 7. & alib.
(g) Hessf. Tab. IV. no. 7.

C.C.C.C.

1. Ep. 8. Cap. Von denen Fürsten

Ludovicus Pius verschimpft Ep. le Blanc p. 107. den
ansehen nach [illegible] und sagt von Ihnen
nur mit einem diadema oder Leder Band
umbinden.

haben gesagt, wir uns auf an andern
Orten abgegangen nimmen. Aber ausser die
in gecrönten Königen Jahr uns auf
andere Arten nicht gecrönt sind. Ehel
haben Belmr auf, wobey Schleyd also sagt: nec
assidem quae caput meum videtur, indecram capi-
ti putamus Imperatoris, tot bellis, tot expeditio-
bus fatigato. Der nemes aber erfen diese a)
anführt, denn noch eben sowohl einem an-
dern als Lothario I. zugeschrieben werden
soll. Ich habe ihn einen Ton, ohne Pfauenstein,
wo der Helm aufgedrückt zu sehen b) und
aber dergleichen scheint zu haben das das
sind. Bedenken bey Schleyden c) wo es nicht
heißen muß Mauer ist", und diese Zeichen [a] vergl. Eyrand. Ehen. diesel.
wollen dieses angegebene Fridericy I. ohne p. 18. anführt.
angeführt ist. Rosenthals und sie ohne Bar-
ba sie aber mit Barten Burdonnen, e
ten dieselbe auch als ob sie gebraucht
waren, denn ob andere nur die Bauch
Hauben recht getroffen. Die Abzeichnung die
scheint sonsten von der übrigen nicht, von
dem man einige paradoxe Abzeichnungen
bey Schleyden und Schilter sehen. Das Si-
gelnus II. am Lorsam mit Perlen und ver
schiedene ausgezieret auf einem alten Co
dice sehr hat die Lanze auf Hueschelio an-
gemerket, ich aber kann dem Jahrs. ver-
sichern, daß ich auf Mainzen Kaiser ge
sehen. Ob sonsten übrigens noch einiges
auf denen Abzeichnungen darauf dasser von
denen übrigen sich besonders erheblich, nicht
zu sagen, die also im besten seyn sind
ich auch die andern wieder zu verlassen.

a) Senac. p. 42. 43. 44.
b) Eris. Hunt. ff. p. 109.
c) N. Hess. f. 17, no. 4.
d) N. no. 8. sitz. le Blanc. Tr. des M. de Fr. p. 100.
e) de. Libert. Eccl. Germ. L. III. c. 9. §. 7.
f) de Hof acc. num. p. 6.

1. Eg. 8. cap. von Denen Hyssen

und Bildnussen.

§. 22.

Die Wände hat man damen Küssen und Kleinigen mit Lilienlatz aufgezieret, dass es nicht allers nothig zu erzehlen, wie bekannt dasser nur das vornehmste. Die Lilia führen dieselbe sehr offte, welches einiger sich viel einbilden wollen dasse gethan man zu sagen, als ob unsere Könige zu bestand Hilfe ihren Ursprung von den alten Französischen Königen und dessen herleiteten, und also damit anzeigen wollen, dasse sie ihre Genealogie setzen. Wolte etwa jemand einwenden, dass der berühmte Chifletius vermeynet, diese wären zwar bey denen Franzosen nicht viel alt, dienet zur Antwort, dass man diesen teutschen Namen mit der Lilie vor Frideric I. Zeiten finden werde, da Chifflet selbsten meynet, dass die Franzosen sie selbst eigenen angenommen. Von diesen sind seine Beweisungen. Was die Generalia anbetrifft, setzen etliche (a) von ganz andern, die aber unsere Lager mit Lilien setzen, dessen dann sich Schilter, Olearius, und Schlegel zu sagen. (b) Eine besondere Meynung von denen Lilien in denen Wappen derer Herren hat der sonst sonst kleineinsichtige Herr Hilchenbach vor etwa experimenta Vorstor sehr und zartlich genau acht angesehen, die Lilien dasser mit Baptis liliatis, da einige länger die andere kürtzer, sind verglichen, dann ist nicht möglich. Ich glauben, dass es unterweilen so sagen könnte, doch möchte ich es nicht rechtfertigen, indem in denen Wappen derer Herren &c. diese blass ornata gratia sind, welche Weitläuft eben hier zu weit führen dann-

(a) Lil. Franc. Veritat. Illustratum.
(b) §. 13.
(c) de Libert. I. G. L. III. c. 9. §. 7. Spitzley. pr. p. 4. Hertz. §. 14. no. 7. &c.
(d) Syntagm. de Sigill. P. I. c. 9. §. 39.

1-Ep. 8-cap. Von denen Figuren

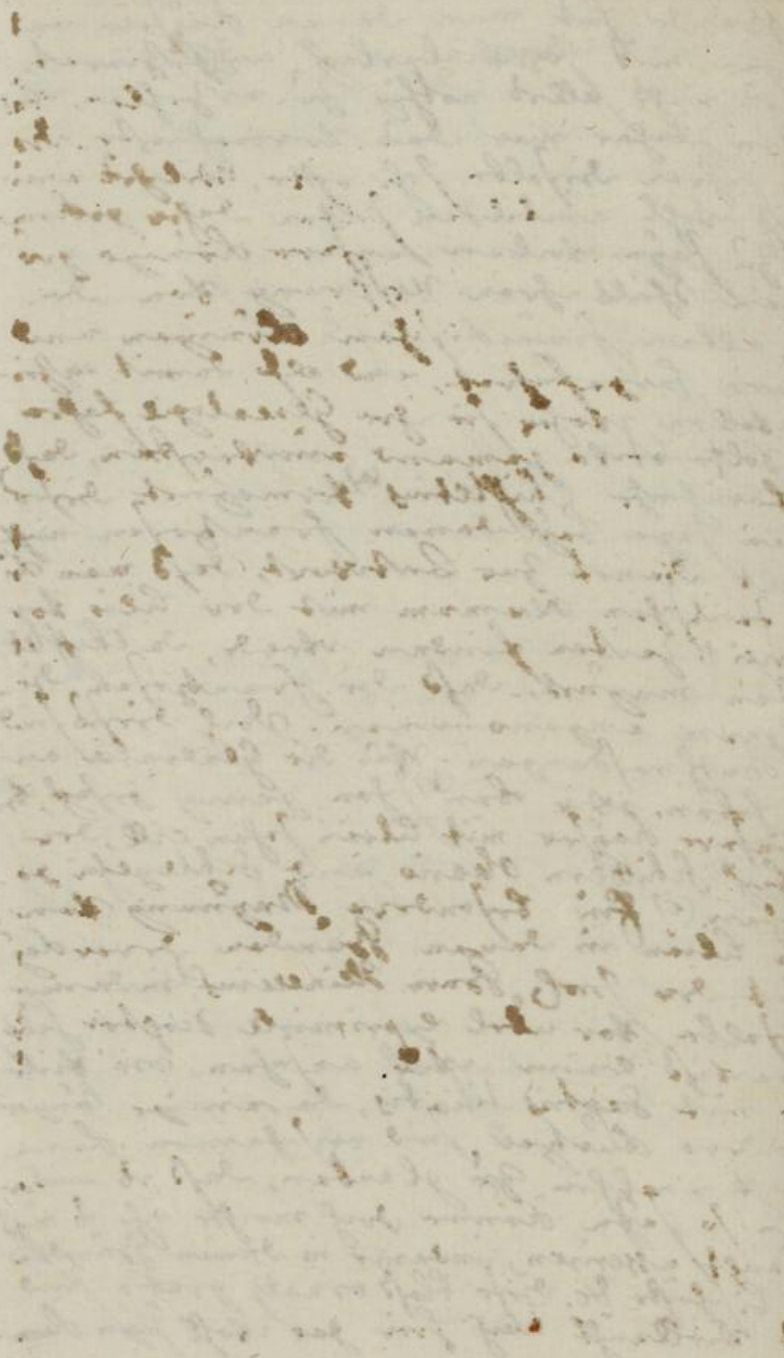

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

ung Bildnuss.

ferner findet sich auf Zuthelan ein Ölbild
die Herz Ludwig magnet als ein Zeichen
der Unschuld und Gottseligkeit [illegible]
zierung. (a) Ich meine orth, dass [illegible]
stehens nicht, und muss nur sagen das sich
zwar bey der ein Ölgemälde anbefindet
so, welches Vielleicht [illegible] Herzog Ludwig
Bruder gewesen haben. Helmann sagt
Schlegel (b) dass Friderieus II. in der Land-
te, welches ich zwar glaube, doch [illegible]
zweifle, dass es derselbe seine
Mutter gewesen. Eine Kopie, oder Bildnuss
meiner Meynung nach ein Scepter er-
hält mit einer Krone aufgesetzt, sehe ich in
der Hand einer Lagerey bey Schlitten (c)
stand dieses Gemälde gewiss ein Stück
der dann bey gutes Gelegenheit machen möchte,
es sich dieses nur selbst thun lassen, in-
dem er Zeitsdauer von Herrn von Ludwig (d)
ziemlich beträchtlich mitgenommen worden.
Dass man auf Vogel in denen Landen dem
Herzog Ludwig, [illegible] dem Sie noch einig sind
Libert (e) in seiner Hand Schlegel einen Vogel
mit ausgebreiteten Flügeln, indem sein ange-
nehmer Name, so einen Adler
bedeutet, als den Falkenträger selbiger Zeit
im Braunschweig Closter. Jene Etablen mag
nun derselbe eher also seyn. Mit einem
Scepter bildet ihn Schlegel nun dass der
Herzog dergleichen sey, erlesen wir Tab. I.
n. 7. in Lucas Bringen Cassenschrey ist
dem ihr nicht vor einen Geschlechter an
sehen, ich mag zu sehen wie ich will. Dieses ist
aber sehr wahrscheinlich sagt (f) dass die mehr
sten Labara [illegible] [illegible] [illegible]

(a) Ludew. Mscr. p. 88.
(b) de re. Northus. p. 149.
(c) de Libert. E. G. L. III. c. 9. §. 7.
(d) M. M. Z. p. m. 17. 18.
(e) N. Hirsch. p. 71. sq. 79.
(f) Ib. p. 51.
(g) Ib. l. c.

I. Th. 8. Cap. Von denen figuren

ten, mit einer lacinia versehene Kleider
tragen, mainb Frauenbild aber muss man
die grosse Schnur abschneiden.

§. 23

Dergleichen kommen über auch diejenige
der Kaiserl. Insignien, welche man in in alten
Gütern Regalia, in neueren aber Insignia
Imperii genennet. Dass die Constantinopoli-
tanische Kayser mit einer Chlamys oder Palu
mine versehen, auch der Ursache, einen
jeden Diem Evangelium vorzeit zu
tragen, hat du Cange vermuthen (a) ob man
aber unsere deutsche also anderste ist eine
andere Frage, welche zwar Baro von Ludwig
gleich asseriret, (b) doch aber nicht bewiesen, und
ist auch meines Orths auf dieser Seite Wohl
schwerlich zu thun. Dass aber ein Evangelien Buch oder etwas dg.
eingefasst unter dem Kayserl. Schmuck zu
verstehen sey, ist dem Cocceji, Wagenseil
etc. nicht zu verdenken, dergleichen aber dessen Kayser
Lothario zu haben. Mit einem Creutze
ist es nicht ottonem IV. bey Leuden, auch sonst
Rudolphi I. bildung also zu bemercken (c)
findet sich auf unsern deutschen Kayser Ideal
wenn es. Dass dagegen Ehrenfan aber dass es
gar gemein, dass sie sonsten unter unseren
deutschen Königen Schmuck auf ein Creutz
befunden, ist klar genug, und hat solches Le-
land anführen (d) Mit einem Schwerdt oder
dergleichen bildet sich Kayser Ludwig Pium
dass man die Kayser gar selbst anderste,
sitzend immerfort Buch einen bildungen
dieser Beschaffenheit vor, wie sie sagt, der ein-
geführten Regierung anfangs aber
sagte dadurch einen Anstoss zu geben" doch
(e) sind nicht sobald verschieden als sie

(a) de inf. aev. Num. p. 10. 18.
(b) M. M. 3. p. 90.
(c) Tab. II. Hen. Cassl. Schläg.
(d) Lud. M. M. 3 p. 90.
(e) l. c.
(f) M. M. 3. p. 90.

D. d. d. d.

1. Ep. 8. cap. Von Jamen Figuren

Stift, indem man ceteris paribus die Kays. Wahl fast allen andern Churfürsten mit Grund vorzieht, als welche die Churfürstliche Würde, und über dieses das Erbschutzamt noch zu bekommen hat, auch eher über einen absitzen, in dasselbe setzen, ob nicht etwa einem andern Stift Advocatie oder Vorgesetzten. Und da schon vor alters, (wie auch Hr. von Ludewig gelehrten Tractat de Primogenitura, wo gemeine Imperii tutelaris spricht, zur Genüge zeigen) das Schwert unter denen Kayserl. Regalibus gewesen, als denen Alten dem Kayser nicht macht gehabt haben, solches auf andere Münze setzen zu lassen: So hat Herrlichen schon Hr. Moser Hr. von Ludewig angeführten Rationem vorgesetzten, und da gegen gesagt, daß es hier über die Kayserl. Majestät Ehre geschehe, derselben Bildnis Gestalt zu setzen. Doch dieses gilt hier auch nicht, der es dahin setzt, daß sie in seinem damaligen Gebiet, oder auf seinen Münzen abgestochen werden, zumalen da sie auch Leuden (a) Schlegeln (b) le Blanc (c) und andern verdächtig machen kann, als ob das Schwert ganz allein in ihren Händen und bey ihnen anzutreffen sey, Zugeschweigen daß es in Herr Cambrays Münzbuch Pfennig (Part. I. T. III.) auch also angetroffen habe, sodann auch in meinem einigen Thaler Friderici III. da dergleichen das Schwert in der Hand hat beede auch nicht hindert, dann etwa die Kayserl. Majestät nicht Ursach gehabt hätte vor seinen, etwann selbst, ob sie Ursach hätten ein Schwert zu führen? Diese Schlegel ist ganz andere Meynung (d) als er

(a) conf. Schley Herf. p. 70. 71.
(b) Numism. p. 74.
(c) Hn. Lipsl. Tab. II. b p. 37.
(d) Herf. p. 51. seq. 52. 67. 70. 71.
(e) Fr. Histor. p. 100. no. 13. p. 67. seq. cit.
(f) l. c. p. 71.

1. Ep. 8. cap. Von denen Figuren

und bildnissen.

glaubt, seine angezogenen Carolus M-
[illegible] von Schwerd, quasi orbem Germaniae
iustitia vindicaturus, welches gewiß Maje-
stät gemäß ist.

§. 24.

Von denen Siegeln komme ich zu denen
Fahnen, welche vor diesem die Könige als
ein Zeichen ihrer Majestät und Würde
selbsten in ihren Händen geführt, und
daher auch auf ihren Siegeln öfters zu se-
hen sind. Man kann diese Figuren wahrneh-
men bey Eccarden (a) Heineccio (b) Schlegeln (c) und van Alkemade
[illegible] dieser unserer Meynung bey Oleario (d);
doch ist Herr Eccard anderer Meynung, da er
dafür hält, daß, wo nicht alle, doch wenigstens
die stehende Siegel nicht mit Fahnen zu fin-
den seyen (e). mir aber dünckt, daß die oben
angezogene keine andere als königliche
seyen, welches ein jeder Verständiger leicht
begreifen wird, und könte also Eccard an E-
[illegible] widerlegt werden. Mich dünckt daß
diese Mode vielleicht von denen Griechischen
Kaysern sich herschreibe, von welchen die lange
einige mit einer Fahne oder Labaro an-
geführt (f) welches [illegible] ohne die Friderici,
welche ehedem denen Kirchen Bilder nach
gemacht, werden in deren Gang gebracht
haben. [illegible] sonsten die von Schlegeln angezo-
genen die rechte Ursache seye, indeme er
meynet daß es seye: tessera concessae à Deo
[illegible] per bella vindicationis
[illegible] indiciren lassen, indeme
wir schon gesagt, ich meyne, daß es eher
eine andere seye möge. Hierauf fol-

(a) [illegible] Sächs. Tab. II. siehe Maximil. I. [illegible] Alkemad. Tr. p. 144 mit einer Fahne worinne der Reichsadler.
(b) Heinecc. p. 105. 109. ex hoc [illegible] Allgem. Mss. p. 135.
(c) Schleg. Benae p. 125. [illegible] M. M. J. [illegible] Schleg. Hers-feld. 67. 99.
(d) [illegible] p. 18.
(e) l. c. p. 35.
(f) de [illegible] aev. [illegible] p. 17.
(g) Hersf. p. 67.

1. Esr. 8. cap. Von Esaias Tigurin.

ist der Reichsschatz, welchen Erkambert
massen Heinrichs II. Zeit in Sachsen
Land aufgebracht haben, als sich nicht
dieser Fürsten von dem Anfang des
Sachsen Königsstamm und eigner Prä-
den Carli M. herschreibet, indem ganz
ausser Zweifel ist, dass schon Justiniani
und derselben Nachfolger sich derselben be-
dient. Diesem mag noch beygefügt werden, was
Volle dann ich schon anderwärts billigs
hab, dass Olearius sich einbildet, da er
meynet, dass die obige Reichsschatz Crami
den Reichsschatz nicht haben, älter
als Heinrich II. seyen, indem mir noch
als zu klar bewusst, dass sie in dieser
Stempel, Inscription, Bildnüss, Gestalt und
Schrift sie auf die Bracteaten
kommt, mit dieser Zeit, wie sie oben
wieder den Olearium etc. vorhin, gar
nicht klagen kann. Sonsten ist dieses der
alte Schatz, so gemeinsich Zeichen,
sie unterweilen in der Hand führen, oder
aber als sie reiten, ihnen Reichsstand
zum Theil hinter den Rücken setzen
lassen. (c) Hat Volkar nun aber mehrern
aus den Olearium [illegible] Reichsschatz?
seine Schlüsse verfehlt sich von ihme ge-
den Gesammten, welche auf Olearii
stirt, und bauten sie auf diesen Schatz
spekulation eigene und orientalische (d)
forschung: Mir bewusst an diesen Or-
sagen man rathen sie mit den Ver-
dig und Schlegel (e) der Dunkelheit
stand Friedrich zu, eilen sonsten an

Hic. Heiccio de S. P. I. c. g. §. 22.

Vid. Treier Historia globi cruciferi symbolici ex gestis, sigillis, nummis ducum Saxoniae Imperiique petita. Gissae vel m. a. multi.

(a) Isagog. p. m. 18.
(b) Olear. Spicileg. 4. 5. 6. 7. Lud. M. M. Z. Ausführl. Nachricht. auch Schinders sig. mehr einiges in meinem Lauinen Cabinet.
(c) Sig. Mund. p. p. 105. 109. Schleg. Observ. T. II.
(d) Schilt. de Liberi C. Germ. L. III. c. 9. §. 7. auch Olear. Spicileg. p. 4. 5. der auch noch andere hat Lud. M. M. Z. p. 86. Nomini Fr. t. cit. tb.
(e) Sr. Observ. p. 99. litt. c.

1. Ef. 8. Cap. Von denen Eigenen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

und Bildhauer-

nachen Orthen auf 4. Reihe müste
gedeutet werden. Nehmlich der den
Globum umgebende Ring ist über ex
primiret, so dass ob 2. Zeichen glaubet
welche Meynung auch der gelehrte Herr
Leutfeld approbiret hat (a) ob die bisher
auf Knies Tafel gesetzet, wollen wir unten
sehen (b)

§. 25.

Von hier gehen wir den Scepter. Ihr bestehet
welcher manchmahls mit einer Libra ausgefüllet
wie man sie auch an gar vielen Orthen sehen kan.
Auf denen Hochschädl. Stand gehen einige mit
einem Creutze auf, wo nicht dieses gar ein
Lust Kraut ist. Hier auf einer Rose auf gehen
der Scepter hat Herr Schlitter an oben ange
führten Orthe (c) Herr Baron von Ludewig hin-
mit einer auf einen Adler aufgehenden Vor-
gleichen man auch auf Siegeln an einigen
Kaiserlichen (d) und Königl. ist selbst auf ei-
nen Reichs Thaler, woraus ist wegen Kayser
oben der Scepter auf einen Adler ist
endiget. Aber auf einer ganz abgenutzten
se doch gesetzt auf der Scepter in Norimb. l. c.
no. 7. wo nicht die obenstehende Figur eine
Rose oder abgebrochene Blume ist, und nicht
deutlich dass ist fast eben einen solchen Blu
men Knopf. Zudem sehen haben sich noch ei
ner Herr Autor den Scepter marquiret, dass
sowohl der Scepter in gratiae, ac protectionis
honorem, obsequentiam, fidem auf Herrn
Schlegels (e) Meynung gedeutet werde, lasse ich
an seinen Orth gestellet seyn: und gehe
nunmehro an die Kayserliche Crone, welche man de-

(a) A. Num. Halberst. p. 20. 21. not.
(b) §. 27.
(c) Christ. Schleg. N. Isaac. p. 11. seq. not. Hear. Spicil. l.
p. 4. 6. 7. à Stellen Ep. p. 16. 17. Cuch. Norimb. Kh. M.
M. 3 p. 38. adele Chifflet. Libum Franc. p. 88. seq. &c.
(d) Schleg. Tab. l. no. 6. 7.
(e) L. Eq. L. III. c. 9. §. 7.
(f) Norimb. J. J. L. lit. Kh. no. 5.
(g) Schleg. Goth. p. 12. not. Heineec. de Sigill. p. I. c. 9. §. 21.
(h) Herst. p. 67.

E. e. e. e.

1. Ep. 8. cap. von denen Figuren

und Bildnissen.

von Königen gegeben, ohne auf die übrige
auf ihren Münzen vorkommende Figuren
zu sehen. Man findet aber auf ihren Mün-
zen einen Adler (a) bald mit Crone (b)
bald ein Beil oder eine Lilie (c) vielmehr
scheint es entweder auf eine Stadt,
wo sie geschlagen worden, oder auf einen Proceß
aber ist es vergebens Vergleichungen zu suchen,
weil sie sich nicht beziehen lassen entweder
auf den Kriegen derer Herren oder auf de-
nen Kriegen derer Völker, welche man
gemeiniglich pflegt vor Zeichen derer Na-
tionen zu halten, in welchen damahls diese Mün-
zen geprägt worden (d) welches aber nicht
allgemein ist, da die auf Dauer solcher
Münzen auf den Nahmen oder das Zeichen einer
Stadt angelegt worden. Auch Ottonis IV. Münzen
haben die Insignia gentilitia als der
Löwe, aber auch andere, sich an ihrer
Rosen, einen damals freylich sehr abgekürzten
und noch unkenntlichern Weg. (e) Auf Friderici
III. einigen Münzen stehet auf der Revers
die Stadt Rom, welche die unterste an
zeigt. Auf einigen gar kleinen Münzen
dieses Kaisers stehet (f) das Lager-
zeichen einer Königinn in Teutschland, sich
des Regierens zu entschlagen, ist in alten Zei-
ten genug zu sehen, ich habe noch nicht
gefunden, daß sie selben haben vor sich Mün-
zen prägen lassen. Doch findet man sie nie,
so macht neben ihren Gemahlen, nicht sehr

(a) Schleg. Herzfeld. T. IV. no. 7. Ludew. Norimb. J. J.
Fabr. Hist. Lamb. Mspt. T. I. p. 53.
(b) Blanc Tr. des Monnoyes de Tr. p. 102. Tr. Fris. Mss. p.
106. 109. vid. J. I. Imper. Ludew. l. c. Cuiny. c. J. L.
p. 298.
(c) Ludew. Norimb. l. c. le Blanc passim. Ludew. M. M. J.
p. 135. und mein Cabinetz.
(d) Schleg. Antiq. p. 125. 146. Tr. cf. Fris. Mss. p. 109.
(e) siehe Clear. Spicil. II. Fris. Mss. p. 105. 109.
(f) le Blanc. passim.

1 Kg. 8. Cap. oben davon figuren

...rend Bildnussen.

Kunst Friderici Gemahlin, dann Vorgeben nach
[illegible] ist neben ihm auf einem Thron Braccia
de Zu Johan (a) neben ihm an der Stiege ste
hend. Peter Friderici III. Maximiliani I. Gemahl
nur sitzet, dann die auch ganz zu sehen
bekommen, dann in hohen Thron dann
dann dem Strada &c. stehen oder traurend. Al
le aber stiff ist klein. Einen Vicarium Imp
eü will und Herr Ben Legand auf einen d
en zeigen (c) aber den Bruder Friderichen
zu sehen, Querfurchten, dann ist sehr bild
aufbehalten, worauf dieser mit dem Titul Lo
cumtenentis Imperii sich vorstellet (d) und en
tweilen Maximiliani I. Bildnus hinzusetzt,
unterweilen aber auch auslässet.

§.
26.

Auf denen Kayserin Dollen auf die Kö
pfe und Füsse, von erlesen alle ein
sehr Menge Krones haben. Aber dieser Ge
bildungen macht Herr von Ludewig eine
lange, curieuse, und piquante Beschreibung,
welche wir in folgenden beybehalten, und se
hen wollen, ob sie aber immer so gegrün
det sey. Ihre Bildung ist mehrentheils ste
hend oder auf stehend, (e) dann ob sie sich
schon dass sie in den Krieg mit gezogen
und sich unterweilen über tapfere Soldaten
gebrauchen lassen, da sie doch Zeitlebens
nie aller beygewohnet haben sollen, sey,
treffen sie doch dannoch auf denen
Münzen also an, entweder als Herrn Stander
Fahnträger. Herr von Ludewig will auch die
sen sitzen einen gewissen Vorsmut absehen

(a) Clear. Spanley. I. p. 6. 7. Ludew. M. M. Z. p. 157. 164.
Norimb. J. F. stat. lit. Ch.
(b) Num. Sylv. H. Fr. III. adecti Numi. Palatini Ag. Aestr.
Strada. &c.
(c) Num. Cast. p. 39.
(d) Mus. Camb. Mtsc. p. 11. lit. f. a. Müller Antiqu. H.
R. V. c. 30.
(e) M. M. Z. p. m. 107. seq.
(f) Vita Ludew. A. Num. passim.

1. Ep. 8. Cap. Von dannen fyeren

und Bildnussen

gen, mainte Frauenstand aber soll diese Dig-
nität auch den Lehenstuhl oder obrigkeitl. potestatem iudiciariam. Schleg
gen gehaben, als wahre diese Stellung die al- Herzf. p. 13. not. p.
lerbeste. Mehrentheils sitzen oder stehen sie
gleichfalls abgesondert, worauf sie sich ohne
sich gesetzt einige gethürmte Lehenstühle
machen wollen, worauf auf Knien den Lud-
wig, gekrönt hinauf zu sehen (a) und diese
Richtung ist auch die raisonnableste. Wenn
sie aber nicht immer diesen Ziergrath dahin
kann gebraucht werden, müssen sie auf blosse
unterschiedene Thürme oder dergleichen
sitzen (b) sonsten sitzen sie entweder auf halben
Cathedra, oder auch auf Stühlen mit Lehna-
der Rundlichten, welche dann vor allen sich
gestaltig tragen (c) Ostwärts stehet neben ihnen
der Lehrer, da es dann mehrentheils eine
Inauguration derer Bischöfe Aebte &c. sagt
Sinnlich (d) andeuten soll, sonderlich da man
Institutionen den Bischöfe Investituren den Pa-
storen mit aufgeraubten Augen, diese manchmal Lügen
an jenen sein Angst und Flucht vorzu-
stellen, jenen aber um diesen also ge-
gen auf das Evangelium erhobe mehrern
Theils anbey sich zu verbreiten. (e) Ostwärts
gehen die Bischöfe mit aufgehobenen Han-
den, auf die Art wie sie gesalbet er-
den die Finger zu regieren wenn sie da
Augen weihen wollen, da dann nicht
zu zweifeln ist, sie sich auf Mentzen
gleichfalls diese Stellung haben belieben
lassen, um ihre vornehmste Occupation, wel-
che darinn bestunde, dadurch anzuzeigen, (f)
welches mir ganz probable scheint.

(a) M. M. Z. p. m. 108.
(b) vielleicht auch Br. Leuckfeld an einigen orthen ap
probirt. cfr auch Schlegel Volly Herzf. p. 97.
(c) Schleg. l. c.
(d) Schleg. N. Herzf. p. 35.
(e) Brüsch Sch. I. H. A. Nam. Halberst. Leuckfeldii.
Leuckf. A. Nam. Halb. p. 67. & passim. cf. Schle
gel N. Herzf. p. m. 35. 36.

1. Esr. 8. Cap. Von dannen fyguren

und Bildnissen.

§. 27.

Was sonsten den habit derer Bischöffe belanget, differiret selbiger nicht von dem heutigen habit, oder doch wenigstens nicht viel, oder dem mit doch alle schon aber wo wir die Abbildungen besehen, daher wir uns hierbey nicht aufhalten, sondern zur andern Verrichtung haben wollen, welche man bey Leuckfelden[a] und Schlegelbergern finden kann. Von dem Birret aber oder Bischoffs Mützen ist noch zu gedencken, dass selbige wunderlich aussehen, denn es sind nicht alle Bischoffs Mützen einerley Art, sondern sind bicornes, welche wiederum nicht auch eine Façon gemacht sind, andere sind wie etwa unsere heutige Mützen, der etwas spitzer, andere schon fast zu einem Turbant gezeichnet sind, und haben mit einem halben Mond gezieret und andere wunderliche figuren sind zu finden, welche alle hier zu recensiren, dass halben sie gleichfalls auch andere viele Verrichtungen haben.[b] Ihnen werden nun Ruthen und Stäbe gegeben. Anstatt dessen setzt man ihnen mit einem Stäblein oder Stäblein in der Hand, da man dann nicht mehr dran muss als ob diese nach der heutigen Meynung hierzu gebauet hätten,[c] sondern es sind vielmehr diese Verhaltungen der Religion, wovon man die Bischöffe öffters abgemahlet findet.[d] Doch werde ich allen auch nicht widersprechen, dass unterweilen die heutige Meynung Platz haben könne, indem es gegen viele andere Monumenten nicht

(a) Antiq. Quedlinb. Halberst. & Magdeb. Sel.
(b) Hersfeld. p. m. 97.
(c) Von Ledre. M. M. Z. p. 109. 110. Leuckf. A. Quedlinb. Halberst. Tab. I. II. Magdeb. Tab. I.
(d) Von Ledre. M. M. Z. p. 108.
(e) Der Bischoff Augustin unter denen Bällischen Religuien p. 70.

F. f. f. f.

1 Esr. 8. Cap. Von denen Hyrten

und bildnussen.,

zu Lagman stehet. Bey Trier sahe ich einen mit einem Kelche (a) wie auch einen so in der einen Hand einen Stern, in der andern aber eine Lilien hat. (b) Also sonsten die Lilie in denen Händen derer hiesigen und Kehlischen Bischoffe, daher sagt Herr von Ludewig sehr artige Gedanken (c) welche ich Ihnen an seinem Orth lasse, weil ich schon oben gesagt, glaube, es seye nöthig, sie weiter anzuführen. Mit einer Fahne findet man sie abgemahlet, welche ganz gantz, wie Herr von Ludewig selbst reflectiret, ein Kirchen-Zeichen ist, indem man ehemahlen die Fahne in Krieg zum Zeichen aufgerichtet stehet. (d) Diese war gut und ziemlich rar, aber mit einem Kelche sind sie nicht also selten, indem sie fast zur Bischöffe als Zeichen. (e) Sonsten führen sie auch etwas so dem ciborio gleichet, welches gar nicht zu verwundern da wir schon oben, einen mit dem Kelch so gefunden. Ruard setzet einen an, so in der Hand an einen Crutz hat (f) Peter von Ludewig aber gar einen mit einem gedoppelten Creutz-Stabe (g) welches aber auch Zweifel nicht ob er darauf machen solle, machte ihn also vor einen Bastard Bischoff Ihr anzusehen, womit er doch nicht niemand Approbation geben kan, um so mehr, da Herr Leuckfeld fast gantz klar gemacht, daß dieses Creutz von dem Crutz-Stabe Ihro sollen

(a) Miss. p. m. 119.
(b) Eris. Miss. p. 114.
(c) M. M. Z. p. m. 112. 113.
(d) M. M. Z. p. 114. seq.
(e) Schlegel N. Hertfeld. p. 96. 97. Tab. IV. no. II. praecip.
(f) siehe bey Leuckf. A. Num. Schley. l. c.
(g) Leuckf. A. N. Halberst. Tab. III. no. 50. 52. &c.
(h) Endlich. Ad Ebner. Castel. p. m. 47. Leuckf. Halb. T. V.
(i) M. M. Z. p. m. 117. seq.
(k) siehe Miss. Lennard. p. 31. Leuckf. A. N. Halber. stat. p. 126.

1. Esr. 8. Cap. Von Daniers figuren

stehen der Stab unten aufgelassen worden, oder wegen langen der Zeit nicht mehr zu sehen seye. Der meinte ob sich nicht der Herr von Ludewig versehen, gleichwie ich glaube dass ob diese gegangen, welcher der einen Fürstbischoff oder Bischoff mit einer Crone angeführet und ihm zugleich einen Reichs Apfel und bischoffs Stab in die Hände gegeben, indeme sie ausser allem Zweifel etwas versehen und dieser entweder ein purer Imperatorius, oder aber Archiepiscopalis ist. Eben so hoch hat es dieser getroffen, da er auch einen weitaneen ottonem IV. den Fürstbischoff Wilhelmen Ottonis 1. Sohn angiebt, welcher man gar ist ein Mantz verstand gar abgesprochen hat, zumalen da sein einziges Fundament die Magnetische Rad, sich eben sowohl auf Fürsten und Mußhasen schicket, und also der ein Bischoffen eben so gut passiren kann.

§. 28.

Der allermeistan Fehler für den Bischoffs Stab oder Crantz Stab, unterscheiden sie in der einen Hand diesen, und in der andern jenen, worauf sich aber mit den Herrn von Ludewig nicht viel einlassen mag, als ob denen Bischoffen promiscue verliehet gewesen den Crantz Stab zu führen obgleich zwar sonsten der Pabst aufgezogen, und ein Privilegium darauf gemacht. Dann davon nicht einmahl zu sagen dass man in allen Historien nicht lesen finde, ist nicht einmahl aufgemacht dass alle Bischöffe anstatt denen Breiten Crantz Stäben stehen, oder doch zu stehen befugt gewesen, obgleich doch solche stehen erblicken werden. Da nun dieses liegt, werden die übrigen Conjecturen auch selbst fallen, welche ohnedas schwach sind.

a) Mantzius. p. 109.
b) Id. p. 108.
c) M. M. Z. p. m. 111.

1. Pf. 8. cap. Von denen Figuren

und Feldwesen.

Ich sonsten von jedem und dem Gericht
Ich aber meine Lautung haben will ich
Hier nicht eintlauftig anführen, weilen
es wenig neuen haben werde, nur muß
ich dieses zu bedenken, daß auch diejenige
welche das Recht zu haben den Gerichtstab
zu führen, sehr offters ohne denselben nicht
wollen aber ohne den Richtstab zu
führen pflegen. (a) Bey Hn. Leuckfeld
sehe ich gar einen neuen Schild mit einem
Graben, welcher zwey Zweigel
ein Rosen ist schwarz, so in diesen
Zeiten etwas rarab, doch weiß ich fast
nicht eigentlich ob zu deuten. Und
dann derhalben sehe auf die Gedan-
cken, daß es etwas anders sey. Palmen (c)
und Rosen pflegen sie auf ein
Wappen Schilden zu setzen, und aber
diese doch jederzeit anders, daß es nicht
allen nöthig oder nützlich anzuführen die
gemeinesten Farben sind Roth und
Grün, unterweilen Silber oder Gold
Braun, mehr, selten, aller blasse Farben
sind, ein ufsehen eben verbie-
ten habe. Und aber nimmt andern Leu-
ten sich eben demselben anzumaßen
gelten, sonst es freilich nicht zu sagen.
Auf denen Schilds trifft man mehrentheils
auf der rechten Seiten oben bildend, auf
die anderen aber eine Krücke Stab oder
Stern an, öfters auch ein Schwert und es
da mehr solche Figuren sind. Hierbey ist auch
gar zuletzt zu bemercken, daß gute Leute
selbst Krems die Helm- und Visir-Stücke nicht
sondern nur die Cimieri zu benennen pflegen
welche man auch denen nächsten Flügel
Burgischen Bracteaten sehen kann. (e)

---

a) siehe die Halberst. Bisch Leuckf. X. Halberst. p. 86. e. gr.
b) Hz. Tab. III. no. 52.
c) Leuckf. Tab. I. Halb. no. 19.
d) Hz. Tab. no. 17. &c.
e) Bisch Bergen Leuckfeld Magdeb. Tab. I. II.
f) siehe Bisch Leuckfelden.

1. th. 8. cap. von denen Figuren

und Bildnussen.

§. 29.

Jetzo kommen wir zu denen Aebten und Aebtissinnen, um deren Stellung, Kleydungen und Insignien zu besehen. Die Stellung ist entweder sitzend oder stehend, gleichwie bey denen Bischöffen und die Insignien sind auch fast einerley, ausser wo eine jede Art besonders concernirt. Wir kommen dahero auf die Kleydung, welche zwar gleichfalls der Bischöfflichen auf denen Münzen ziemlich ähnlich kommet, zumahlen da das einzige worinnen der Unterscheid zwischen denen Bischöffen und Aebten denen auf denen Münzen nicht eben allzudeutlich ist, dann nehmlich dieselben auf dem Cäpsel-Privilegio einer jeden Kleydung der lange und figur nach der Bischöfflichen ganz gleichend erkennt, denen andern aber welche dieses Privilegium nicht haben, ist der Unterscheid klar genug. Vadianus beschreibet die Aebte also, dass man sie auf denen alten Münzen kennen könne, inferne barbatos, superne rasos (nulla tum Abbatum mitra erant) Abbatissas velatas Regum munere. Ich Vadianus allhier von denen Mitris sage, ist gar so genau nicht, indeme ganz bekannt dass auch die Bischöffe eine geraume Zeit keine mitras oder Inful gehabt, wisse aber ob man so alte Bischöffliche und Abteyliche Münzen habe, ist alles indagnis. Jedoch wenn dass einer glaubte dass solche zu befinden seyen, dass er sich doch nicht einbilden thue M. mit mehrs nicht verstehen Abt Jussin die alte Zeit schreiben da dass ganz gantz ist, wenn sie mit mitris und ohne dieselbe in unseren Zeiten sind. Ueberhaupt muss von dem vestitu Abbatum zu allen Zeiten gelanget, dann sich das Schlegelte verhalten

a) cit. Schmid. Nürnberg. p. 20. 33.
b) Schleg. Stirol. p. 30. 33. 83.
c) 96. p. 4. Figg. 26. 29. 31. 36. 80.

1: Esr. 8. Cap. Von denen Hyrten

[illegible] Bibelnuschrift.

[illegible] solcher Gestalt [illegible] auf [illegible] Rüh-
ren zu [illegible] als auf die andere beim-
ret. In der Hand [illegible] [illegible] in vnsern
Frantzös. Libro, Evangelien Buch, nach Hr.
Schlegels Meynung, oder nach Lu-
ther Meynung die Bibel, welches Buch,
ich sage nun als vor einer ob einer
Rolle, mit Farben gemahlet ist. Die Bil-
der Zierlich außgeschmücket ist. Die Bil
dung und das übrige sie in denen
Händen halten, oder ihnen beyge-
geben werden, haben sie mit denen
Historien gemein, und dann man die
Bilder auch dem Text ist Gemäß
generaliter, gesagt explicieren. Wie
es ist noch zu mercken, daß Hr. Schle-
gels Vermeynet, weil denen Bauren
der Hr. Zwingli in auch Hr.
Hauß Hr. Oecolampadius nur Hölzerne B.
weil Sie an Sprüche Bibl. Hölzerne gese-
hen zu haben, so ist Gewiß an denen
Orten gestalt gegen lassen, daß aber
die Bilder vor Gravaten halten, und
glauben wolte, das gar Keine Bil-
der darauf zu sehen. Die Bibl. Sprü-
chen haben mit ihnen Bilden das nit
zu gemein, darbey sitzend oder stehend
weil denen Bauren angetroffen, und
sich erste Hr. Schlegel gegen weil
die protestatem inficiendam deuten möch-
te, die wir auf sehen daß denen Bil-
dern und sonsten gethan, weil da ich meine
Meynung auf Gewissen gesagt, glau-
be ich daß es im Text dieser Stel-
lung daß die Gottseligkeit, anderer im
Verachtung weil Sie Bilder gesetzt
oder gar damit zu geben. Haben ich

a) Herfeld. p. 31.
b) Northeus. p. 179. sq. Vgl. Herfeld. p. 16.
sq. wo die Wittenberger Bilder abgemalet
c) p. 39. sq.
d) Northeus. p. 145.

1. Esf. 4. Cap: Von denen figuren

nen findet man stehen unterweilen den Patronum, oder aber den Advocaten, bisweilen gar einen Vasallen welches letztere man Hn. Leuckfeld(a) zu gefallen glauben kann, obgleichen man sonsten noch mehr ursache hätte zu sehen, man siehe nicht eher die Person, so in Le-ben Größe gerüstet ein Schwerd haltend, und die finger aufhebend ge-sehen wird, sehe ihr denen Händen halten sie ein Creutz, ein buch so en-der Epistel die Bibel oder das Evan-gelien buch, die Monstrantz, eine Li-lie oder Rose, so doch manchen gar wie ein Scepter gerathen einen Palmzweig oder sonst etwas. Von Klei-dern, bisweilen ist auch die [illegible] gantz bar, bisweilen seynd auch [illegible] mit kleinen [illegible] u. dgl. mehr (b)

(a) [illegible] der Halber- Schley. Hist. p. 102. Er [illegible] am probabelsten

§. 30.

Nach denen geistlichen sehen wir die welt-lichen, welche eine geringere als die Kay-serliche würde haben. Erstlich praesenti-ren sich die Herzogen welche man ge-meiniglich reitend und geharnischt an-trifft, aus der Ursache wie ich schon oben ge-sagt, weilen dieser ihre mehreste Occupa-tion gewesen die Kriegsübungen zu treiben. Der berühmte Chiffletius(c) sagt also: equitan-tes armati cernuntur, ut se ad Imperium de-fendendum promptos paratosq. ostendant; Ob nun obgleich es von denen Sigillen gesagt wird, dannoch sich wohl auf die Nummos schi-cket; da doch ohnedem denen Kennern dieser mehr als zuviel bekandt, dass die Bildung derer Herzogen auf de-nen Sigillen und Nummis ceteris pari-bus einerley sey. Herr von

(a) H. Numar. Quedlinburg. §. 15. 16.
(b) siehe l. c. und anderswo.
(c) Comment. Lothar. p. 99.

1. Ep. 8. Cap. Von Tarsan figuren

und Bildnussen.

dreyerley (a) ist nicht in Abrede dass man
in mehrerentheils stehend oder sitzend
stehen (nimmt stehend einige einer
ziehung oder steigt dergleichen) und giebt
Ihnen in seinem Stück
posen (b) auch Beyfall. dass sie zu
den Buchstaben Nachen. soviel nicht zu
sagen kommen, ist hierin die Ursache, dass
sie sehr enstige eine Bildung des
Gesichts, sondern mehrerentheils steife
darstellen. Was obigen hierin abge-
fallt, ist was klar, wie oben gesagt
klar genug, sonderlich dass sie sattsam
mit gestabet anzuführen. Hierin mit
Will Herr Schlegel (c) auch der alten con-
suetudine fortfahren, in diesen Worten: Ca
it. Car. ch. 2. III. c. 89. Armati veniant, id
est, qui potest habere, cum lorica & scuto ar-
mate. Per scutum aneps sine dubio intelligendum
esse, uti Francorum veterem fuit de quo le-
gendus du Cange in notis ad Alexiadem. Sic
i vero olim in iudiciis, de weis Urtheilen von
isi armati comparebant, ita & in nummis
on aliter ac in armis representari volu-
ent Duces ac Principes. &c. Von denen Ha-
en soviel den habit belanget ist hier
in mehreres nicht zu sagen, weilen
d schon Schild oben gethan, Schild
auch weilen ich gantz abstrahire, in
dem ich mich wohl zu besinnen weiss
dass ich nun Lebenlang dieses Zeichen
nemen in natura gesehen. Wir wollen
ihr nur examen je der Mühe werth auch
sehen. dass die Hertzoge Cronen gehabt
ist unlaugbar und hat es auch schon
Herr Von Leard (d) genugsam verstanden, z.
Exempel. sind in denen alten Heraldischen
Buchern, derselbe bekandt genug gethan
Herr Von Ludewig Brunswick auch das

(a) M. M. Z. f. m. 94
(b) N. Herfeld. f. 98. seq.
(c) Addat. ad Hon. Last. p. 3. seq.

1. Th. 8. Kap. Von denen Hyänen

und Bildnussen.

man sie mit einer Crone der Ehrbarkeit
mit Ehrbarkeit ohne Zweifel das Ben-
denes erlesen Tentzel und auf seiner
Guard b) angezeiget, eine Crone auf dem
Degen habe, ist ausser allem Zweifel, eine
solche für Englisch sagen das sie eine
indicia sagen. In seinen anderen Offic.
will obberzehlter Herr Guard einen Her-
togen mit einer Corona triplida Tentzel.
den, das Schmid ab wie Valandus Thiel
dasser gebrauchen zu haben, der obberzeh-
ten Numum über einen Numum Ot-
tonis IV. angeführt, indem er dem andern
um ehrlichen Otto deutlich zuschreiben te-
het glaubet, und die angezeigete schrift
so gar leicht zu erweisen sind. Weiter
hat sie der Herzoglichen Crone nicht
gethan, Zweifle auch nicht, dass man
in neueren Zeiten, Thaler finde, als sie
sie auch die angeführte gehören. Sie
denen Händen tragen, zu sehen, eine
Schwerdter c) Schilder (e) Lilien f) und ein
Lorbeerischen Zierrathen mehr zeigen.
offters haben sie auch Fahnen in denen
Händen, welches ebenfalls von dem al-
ten Hergebrauch herkommet, da ein
jeder Herr sein Signum geführet, und
sich unter dem Adel eine grosse Praerog
tiv anfänglich, indem adeliche Herren Barnen
genennet werden. Herr Schlegel Harmyz
tit. g) dass eilen sie von dem Lager
mit einer Fahne beleuchtet werden, und
derhalben eben ihnen die Fahne gebühret
welches ich aber nicht glauben kann. Chifflet
setzt es vor einen Ramschild mit einer Fah-
ne angesehen h) erlesen Schlegel l. c. Ehre

a) M. M. Z. p. 96.
b) Köhler. Hist. Münz. Lust. p. 6.
c) N. p. m. 37.
d) Lemnius Bracteat. imper. Advocaten pr.
e) Ludw. Mus. p. 100. sq. H. L. L. L.
f) Ludw. l. c. p. 96. g) Isenac. p. 4. sq. Tentzel M. Uk. 1691. p. 123. sq.
h) Commentar. Lothar. p. 98.

1. Ef. 8. Cap. Von denen Figuren

und bildnussen.

verspricht, und ob wol gute schöne Falk. Vögel kaum mehr schön, die Edelleute die Hunde in Lustbarkeit bringen lassen. Ich aber dieser giebt auch niemand ein Vergnügen in der Hand(a) ehrlich zu machen und Absicht einer Belohnung, doch ist wohl viel lieber, wenn man ihnen Lust oder auch den andern Leuten zugeben, ist bekannt genug, die Versuche, Thermometer, globuli und andere dergleichen ist genug zu sehen. Daran die Herren Advocati, so kommet das Wesen der Advocatie auf dasjenige vor(b) sondern aber offtmals das Insigne anstatt der gestalt in dem oder aber effectivum(c) und dieses sage genug von denen Streitigen.

§.

Auf diesen Zeigen sich die Landgrafen welche ich nämlichen anderst als Reitende aufgerichtet auch gar offt vorkommen in der Kleidung mit denen übrigen überein, und sehen überhaupt sehr selten nicht ergen ihrer Bekleidung, von denen wie ich oben gesagt dagegen einer einzigen Absicht. Offt gleich sie eben den andern nicht unterschieden, wie stehet wahrenthalb ihr Wappen der von darauf sie ihre Beziehung differiren von denen sechzehnen nicht, der dieses ist zu merken, dass die Hermanne auch gleich denen wo sie gehabt, und so also probabilder mit denen Stamm auf also beschaffen sage. Mit denen Markgrafen hat es ganz eine andere Gestalt als denen Landgrafen, und sind sie sehr scharf von einander unterschie-

(a) Ebner. Lasch. Consule p. 38. & 44.
(b) Id. p. 44.
(c) Teelenger Vorstell. einiger Theil d. Heimbürgt. &c. & ebn. Lasch. p. 35. sq.
(d) Schlegel N. Isenac. p. 4. & 8. Hersfeld. p. 100.
(e) siehe Schley. Isenac. d. 11. Hess. p. 100. sq. p. 100.
Schley. Hess. p. 101.

1. Hf. 8. cap. Von Dann fichten

und Bildnussen.

den. Diese trifft man zwar auch denen Hi-
storicis unterweilen mit an, meines Erach-
tens aber nirgendwo, auch denen Numis-
matibus dann man schon das Ludewigische
Cuiaven (b) Schmidio (c) Olearius (d) Schneider a-
ber das Ludewigen und Schmiden II. cc. Vol
so aber niemand einen zweifelnden entheben
kann, lasse mir gerne abtrigen. Schlegel be-
schreibt die Marggrafen von Meissen also:
Gerste semper conspicuntur nudo, sedentes &c
aut ad venandum faciendum compositi. (e) Hecht-Ole
rius (f) bemerket aber sehr wohl, dass man
sie auf Münzen barhaupt sehe, dergle-
chen einen Herr Abt Schmid in Lucher
ringen lassen. (g) Marggrafen Heinrich haben sie
offene Degen in der Hand, welches man bey
denen übrigen Landesherren sonst nicht
antrifft, so dass den Degen Schmid. l. c. sehr
gegen seinen übrigen nennet. Cliffordius sagt
davon also: gladios labebant ante crucibus, qui
per gladium investiebantur, cum regi praes-
tabant, & ut ostenderent se regnum de-
fendere (h) &c. wo auf gleich dabey ein Exempel
von einem Fürstenzeugen von Hessingen
welche sich in dem Exempel als Fürstenzeugen
cum hasta vexilifera, in dem Contra Exempel
aber als Marschalls cum gladio & scuto
vorstellen lassen, worauf man sicht
was doch ihre eigentliche Kraft seye
sey. Ihre Kleidung habe ich an denen ei-
nigen orten zusammenhängig beyeinander
gefunden ich sie bey Cuiaven und Schmid.
l. a. mit Bezeigung welches überall nachzu
sehen, dahingegen man auch einige bey de-

(a) Conf. VII. Relig. Hist. Dipl. M. M. G. passim.
(b) Chron. Castel. p. 51. 52.
(c) Num. Nemburg. &c. p. 27.
(d) Spicileg. Ant. p. 11. 16. vide Hagen. C. alt.
(e) Ex Genealog. p. 4. conf. Goth. p. 112. not.
(f) Spicileg. antiquit. p. 15. in f.
(g) Num. Nemburg. &c. p. 27.
(h) Schleg. Ex. Genealog. p. 4. Hessi p. 100. Schmid. Numb. p. 27.
Comment. Lothar. p. 58. sq.
(i) Conf. T. II. no. 22.

1. Ep. 8. cap. von Innn figuren

und Bildnuß.

[illegible] Jahren kann. Den Anfang auf die Pfalzgrafen. Daß die Pfalzgrafen den Namen [illegible] haben, und nicht [illegible] Jahren, hat Schlegel(a) angezeiget, und weiter etwas ist davon nicht zu sagen, dann der [illegible] Pfalzgraf Henry Christian gehöret [illegible] zu seiner Beschreibung.

§. 32.

Die dann Herrn Grafen, die [illegible] ganz oder nicht haben, so [illegible] Schlegel in Epistola ad I. A. Schmidium de [illegible] Henrici Com. Blanck. und einige [illegible] in Abdruck mitgetheilet hat. [illegible] Wir sehen dieselbe fast alle [illegible] und [illegible], mit [illegible] Hauben. Sie unterscheiden sich [illegible] die Waffen derer Stadt [illegible] Pfalzgrafen, sie [illegible] oder [illegible] als Advocati [illegible] (b) der [illegible] Carmen oder Stadt [illegible] Grafen von Lydenburg [illegible] sie sitzend und unter einem Portal, mit [illegible] Bogen in der [illegible] Grafen [illegible] der andern Hand an, [illegible] Gerichts [illegible] darauf gesetzt, daß er [illegible] königlicher hoher Provincialis, oder [illegible] mit Advocatiae Regalis [illegible]. Diese [illegible] ihren [illegible], [illegible], und [illegible] [illegible] Gerichte so zur [illegible] [illegible], reiten unterweilen mit [illegible] unterweilen auch mit bedecktem Haupt [illegible] Pferd ohne die [illegible] zu dem angestandene [illegible] Bildungen trifft man unterweilen gar nicht an, sondern nur die [illegible] Bogen, so daß auch [illegible] Zuschauer [illegible] Grafen stehen. Also findet man die [illegible] Brandenburgische, Pfalzische [illegible] Lüneburgische [illegible] andere Waffen, welche sie

(a) de Dr. Henric. p. 4.
(b) Schmid. de Dr. Blanck. p. 29.
(c) Schleg. Epist. Tab. I.
(d) T. I. II. no. 22.

1. Esr. 8. Cap. Von denen Hyrten

und Bildnüsse.

nöthig zu wissen. Die übrige Gerichtsbarkeit haben sie mit andern Herrschaften gemein. Wenn gesagt wird zu denen Advocatiis oder Schutz und Schirmherren, welche und Inlander, vornehmlich Herren gehören: diese sind gemeiniglich Grafen und Herren und stehen entweder nebst der Abtey, Bischoff &c. oder aber über auf dem Lande ihren Standpuncten. Einen eigenen Sitz haben über oder unter ihnen Sie auch Gerichte so Jurisdiction die Stadt oder Ort ihrer Advocatie vorhalten, Disputiren findet sich auf nur das Wappen der Stadt oder Closters das auch dem Stangelschneider beygelegt. Unterschieden findet man die Insignia Gerichtlich und Advocatiae nahen einander, wie in obgedachter Urkund de 1724. edirt ist mehr zu sehen. Unter diesen findet man Advocatos in Schleswig (a) Hall Lemgo (b) Lemgow (c) &c. anderen. Von Hermunder Bartzow Brunken und seinen Pfeilen obenem ersten will acht einer Hamburgischen Chronic Herr von Lemgo verwahrt mit was vor Grunde weiß ich nicht. selbst praesentiren sich dieser Stadte sind vornehmlich dreyer Reichsstadte Namen. Dass eine jede Stadt fast dergleichen Zeichen auf der Munze führt, ist wahr, haben wir oben gesagt (d) und brauchen daher hier nichts davon zu melden. Von denen Reichsstädtischen Namen und fast nichts besonders gesagt, als dass Diploma Carl Lambertinische Friderici II. durch gegeben worauf wir uns hier

(a) Lib. II. no. 22.
(b) stat. Nam. p. 217. seq. (c) Hon. Hasse. p. 35. 37. 45.
(d) Ib. p. 46.
(e) Cap. 4. circa f.
(f) L. II. Ber. Hamburg. p. 34. vid. Hert. de. I. P. p. 239.

i. i. i.

1. Lf. 8. Cap. Von denn Hyusen

und Bildnussen.

schreiben: sub charactere nominis nostri, wo-
lo wir abnehmen, daß wir zur Zeit
in der Lasel: gehalt in vigore gehr-
en diese eigene Namens Chen Ding
gehren, sondern solche unter einer
gewissen Zeichen nützen. Im alten
Testament findet man darauf den Be-
fehl entweder ganz[a] oder gestem-
pelt[b] beyzubehalten nur gar den dritt[c]
Gebot haben sich auf darauf be-
zogen, als e.g. S. Simon S. Judas auf den
Hoffnungs, Charting auf denen Hof-
nungen, charitty auf denen Hoff-
nungen &c. Auf denen Grundfesten
alten Gebot S. Johannes Baptista und
auf dergl. mehr ist. Auf denen Stalen
Gebot und Tafeln, welche nach dieser Ab-
zu gefallen worden, praesentirt sich
ein Hand und eine Hand, welche ei-
nige der mit Lynex fidei Ditae an
die Lasel: Stadtstat anbefahlen sol-
len, mit diesem guten wollen, so
nur Lutherisch seyn. Endlich erscheinen
auch noch Judenhaupt denen Jüdischen
Gebräuchen, welche dieses Caput beyhal-
ten sollen.

Neuntes Capitel.

Von denen alten Münzen anzutreffenden Aufschriften, deren Erklärung und Erläuterung.

§. 1.

Unter denen alten Numis sind sehr die-
jenige, welche gar keine Inscriptiones haben, und
sehr ziemlich unverständlich sind wie welche
sich sie gehören: sehr schwierig um so mehr
zu bestimmen, welche gute und deutliche
Inscriptiones haben[e], dannenhero da man un-

[a] Schleg. Isenac. p. 136. ff.
[b] B. p. 138. 150. ff.
[c] ff. ff. Henneb. Goslar.
[d] Schleg. Isenac. p. 118.
[e] Schleg. Hersf. p. 29. lit. o.

1. Ep. 9. Cap. [illegible]

Aufschriften.

verbinden und diesen, vor dem Mundstein
einen vorgehen indicirenden Kamm. Nur
dieses ist schlimm, daß man über acht XIII.
Schulen keine gute Schrift und Bildung
Schulschrift antrifft, ehe ob nicht ei-
ne Hand in diesem Studio viel weiter
zu kommen sagen. Offters kommen auf neu
Alexe separatae Vor, welche die ganze Ma-
schinen in sich fassen, da man sich dann
wohl macht zu vermuthen hat, daß man eine
solche Anleitung finde, welche vorerst mit
einer feste selbst, und jedem gut der da-
nebst zu schreiben überein kommt. (a) Offters geschieht es daß der blosse
Nahmen ihre einige anleitung eines
offtes gehabt wird. (b) da Lustet es man
schreiben wollen. Andere wie zwar ge-
setzt Alexicies charakter, man diese aber
auch etwas zu gutthun. (c) Hier gehet es
nun an eine variation, indem man bald
der erste wo das Gold, bald die dabey stehende Krone, bald
den Stengel, bald das alter den ganz
Schrift anstehen muß, um einen deglei-
chen Namen endlich gar nichts davon
zu geben. (d) Mit denen Abbreviaturen, da-
von ich oben gedacht, hat man sonder-
lich viele zu fassen, wo man aber mit
denen transpositionibus und omissionibus
litterarum. Dann es findet sich unterschie-
den, daß die ersten buchstaben abgekürzt (e) oder andere an ihre Stelle sind
gesetzet worden, die auch nicht weit
abgelegen, als denn bekannten Krone be-
handelt, de Thonsvelt womit Herr von Lud-
wig sich viel Mühe zu geben. Manch-
mahl geschieht diese Elision in der Mit-

(a) Schlegel Blanckenb. p. 25.
(b) Schleg. Hersf. p. 52.
(c) Pf. l. c. p. m. 86. pr.
(d) Ludw. Mss. m. z. p. 177. seqq.
(e) Mus. ad Ludw. p. 65.
(f) Schleg. de Verae p. 92. Epist. de N. Bl. Tab. I. Ludw. m. m. z. p. 105.

1. Ff. 9. Cap. De rerum

den oder auf am Ende. Also ganze Inscriptiones durchgehet gerecht worden, dabey hat man probey gefeyt, so dass man unterweilen ganze Inscriptiones durchgehet oder suchen muss. Es ist auch offt nöthig gewesen die Buchstaben so sehr und scharf durch einander, dass man offt eine Lupe oder Brille nöthig hat, um heraus klug zu werden, wie man auch bey Siegel an dem Ludewig, und andern franzosischen so le Blanc angeführet werden kann. Doch dieses gienge noch mit an nicht, unterweilen auch einige Buchstaben falsch gesetzt worden, so der Setzer verstanden, e. g. Tarmann vor Hartmann und Rud dergleichen. Dieses ist zwar etwas rares, dass man gleich im Anfang dergleichen Fehler findet, hingegen ist offt gemeldet dass selbige in der mit den geschicht da e. g. N. Br. X. und dergleichen mehr versehen, auch ganze Buchstaben ausgelassen worden, wie die Exempel genug zu ersehen, so dass unterweilen manche Nachsehen an dem finden an Orten auch Zeit nachdem sich Herausbekommet. Auch der Corrector einem Grammatico sehr offt einige alle Hier auch nicht sehen, indem er sonst gerad Ende zu Lust drucken.

§. 2.

Der Ort wo die Inscription stehet ist sehr unterschieden, dann es hierselbe nicht gar gross und Raum genug ist, darff sie in der Circumferentz gemächlich sich der nutzen zu machen, obwohlen auch hier

a) siehe Oleat. Spicileg. Rer. I. n. 3. 4. Cuper. M. M. p. m. 164. Schley. Norberg. p. 141.
b) Cuper. l. c. p. 136. 156. seq.
c) Cf. des Montfaucons de Gr. p. 99. seq.
d) Schley. Epist. de N. Blanchini.
e) Schley. Veron. p. 15. 20. seq. 44. Horst. p. 19. seq. p. 27. seq. 36. 90. 94.
f) Schley. de Aschery. p. 128.

1. Esf. 9. Cap. Von denen

Auctoritäten.

keine gewisse Regul zu machen. Wo aber die Inscription zu groß, oder auch nicht raum genug, da schreibt er sehr offtmahl, daß man auf in der mitte auch beyden seithen der gegen Inscription findet. (a) Die Sprache aber man sich zu denen Numis bedienet, ist Lateinisch, und obwohl man nach Rudolphi I. Zeit angefangen, teutsche Diplomata zu schreiben ist doch nicht auf Münzen kommen. Spanheim führet zwar einen Numum Ottonis IV. an, welcher soll: Keyser otten. Aber, wer weis nicht daß sich dieser verlesen, indem auf der Hand nicht zuvor kein teutsch Buch auf dem Hahn Maximiliani 1509 Fr. Herrn Georgii Saxonis 1530-31. anzutreffen (a) Evan Alkemad. l.c. p. 144. da ist die ursache hierbey ist ganz gewiß keine andere, als die liebe zur Neuheit, und Verachtung der einheimischen Sprache. (b) Die Schrift ist zwar unterschieden kein Lateinisch, doch kann man auch einiger Herren den Ludewig Carolinum, daß man Mongl. schrift in nicht geringer Anzahl antreffe. Ihre Zeit darum aufzusuchen. Den Namen solidis gestehet er einer Herr Herr Ludewig selbsten, auf denen Bracteatis aber nennet er sie Jäger für darum nicht, weil die Numman Stempel schneider sich damit umtragen pflegte, und also er sie Römische Arbeit nicht so mühsam einsehen konnen: derowegen ist es nöthig einige Exempel anzuführen. Der Rosser in seiner Anmerckungen (c) hat gegen Herrn Ludewig auch ihm selbsten beweisen, daß seine Meynung der Stich nicht halte, indem er selbsten einige Numos angeführet, welche entweder Schrift oder auch mit Mongl. Schrift beschrieben sind, wovon die Orthe bey Rosern nachzusehen. Der Herr

(a) Clar. Schleg. p. 11. Ludew. M. M. Z. p. 162. Jgg.
(b) Munt. Feigl p. 109. Hofm. Münzk. p. 135. Jgg.
(c) Lambecii Mzb. l. 11. p. 85. vid Schleg. Hals. 44
d Ludew. M. M. Z. p. 138. Jgg. 148.
e St. p. m. 154. Jg
f p. 56.

K. K. K. K.

1. Ehe. 9. Cap. Von Denen

Lerchfeld hat sich auch die Mühe genommen
sie zu repetiren und zu zeigen wollen, daß
sie mehr als andere Schrift, auf denen
Bracteatis zu finden seyn. Ich will mich
in diesen Streit nicht einlassen, sondern nur
an Orthe anführen, wo Bracteati sie auch
selbst mit Mehrerm Schrift zu befinden sind. Man
siehe Schmidium (a) Schlegeln an vielen Orthen
Hohbergern (b) Lerchfelden (c) Luaden (d) Seelen
(e) und andern, so wird man von der
Richtigkeit unserer Meynung völlig ver-
gnügt werden.

§. 3.

Ehe wir in specie die Nomos, nimt in
den Nachforschungen brauchen, müssen wir
vorher von der Titulatur etwas praemit-
tiren. Unter denen Römischen und Grie-
chischen finden sich einige, welche die Ti-
tulatur gar abgeben, (f) obgleich Numi
sie nun zwar von unseren heutigen nicht
lernen, als erlehrt darinnen sehr sorgfaltig
zu beobachten, daß niemalen wo eine Inscription
die Titulatur ausser geblieben ist. Hingegen
ist dieselbe offt sehr confus, indem zwar die
Matrice da. ist, stehet aber nicht wo und von
wannen sie, denn einsmahls e. g. Albert. Ar-
chiep. Magdeburg. oder Henricus Colonensis Ar-
chiep. man muß aber noch rathen, erlehrt
sie, so gewiß nicht gnugsam Henrici dritten
ist. Zuweilen stehet zwar der Titul da
als e. g. Henricus Comes in Blanckenburg, man
weiß aber nicht ob ob nun Grafen von Blan-
ckenburg auf dem Hartze oder in Thürin-
gen gewesen, erlehrt doch alsdenn sattsam.

(a) Bracteat. Magdeburg. p. 8.
(b) Numburg. Litt. p. 44. seq.
(c) N. Hertz. T. III. IV. Goth. T. IV. Salfeld. T. I. Isenac. T. I.
Cell. Vet. p. 33. 43. 65.
(d) de Bract. Trajur. Tab.
(e) l. c. Bract. Hals. T. III. &c.
(f) Eckhel. de Doctr. Numi. Vet. T. II. III.
(g) Mairth. Bracteat. T. I. &c.
(h) Lange de Inscr. aevi Num. p. 26.

1. Esr. 9. Cap. Von denen

Rechtschreiben.

den Worten Herman, sagen mer der übrigen Titeln nur mit Buchstaben Caro gedacht werden. Diese Herrschaften kommen da sie wollen die Stangelschneider nachgrübeln nach ihrer so Gutdünken vorschreiben, und dem Titel unterder sie nicht acht die Linie gehen wollen aufzeichnen, oder aber nach der letzte und erste erst zu kommen, unterstehen auch auf dem Titel nur spatii causa den ersten Herrn Herzog Friedrich Wilhelm(a) Herzogen zu Sachsen Jülich Cleve und Berg, muß der Ort so der Raumes gehalten worden das beste thun, welches also ihre nöthig ist, so viel Zeit dazu, zu nehmen. Dieses ist zu merken, daß man in dem XIII. Seculo noch gute und kurtz gefaßte Titulaturen finde, hingegen so man weiter hinein kommet, findet sie so miserable aus.(b) Daß man zu diesen abgekürzte Titul finde ist ganz gewiß, und solle unter dem Titul von Bischoffen und Erzbischoffen noch mehrere Nachricht folgen. Die formul Wir von Gottes Gnaden ist heutigstfalls annoch hier zu brauchen: daß auch dann Reuss deren Landsherren den Secularibus in Sorgen etwas Platz vor Bischoff in das Intersegnum oder Bischoff ottonem p. melius. Dieser Titul Dei gratia nicht zu sehen gewohnt, hat Herr Herr Schlegel(c) Anfangs wollen; ist aber zuletzt davon von Hr. Oleario refutirt, und vielen anderen mit Exempeln, welche klarer als Tag, überzeugen worden. Unter einem Herzog Johann Landgrafen ist Thüringen unter Friderico II. der erste.(d) Er-

(a) Schleg. von der Bland. Münze p. 16. sqq.
(b) N. p. 25.
(c) N. Jenaccens. p. m. 47.
(d) Schleg. Praef. p. 8. 15.
(e) Schleg. Sp. de Blanck. N. Tab. I. no. 4.

1. Esr. 9. Cap. Von Esrae

Moneta.

Von dem Gebrauch der gegrabenen silbernen Münzen bey denen Römern und wann dieselbe aufgebracht worden

von Lingen Thomas Theophil Professor

Lasc. 1. n. 2.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Des Fürsten

Es ist gewiß zu bedauren, daß mancher von seinen Gnaden, welche sich doch in ihren Diplomatis von Gottes Gnaden schreiben, solches erst seinen Nachkommen gethan; auch ist dieser Titel bey denen Aebten v. Abtissinnen sehr rar, vielleicht eben auch gar nicht anzutreffen, obschon dieselben auch ihren Siegeln und in Diplomatis genug dergl. haben; Interessant ist mir es, daß der Abt Ebner seinen Freudlinb. Abtissinnen einige Dei gratia auf Rumis heraus. Die Ursache überlasse ich gelehrten alß ich ihm zu errathen, daß aber dieses Beywort Jagd, sind man aus Schlegels Epistola de Rumo Com. Pl. und dem Traktat desselben de Rumis Harzfeldensibus deutlich sehen kann. Baron von Ledebur macht sich hierüber einen à parten Concept indem er sagt, daß nur diejenigen Bischöfe, welchen das jus monetandi ohne Landesherrl. privilegium zukommen sich dessen Titeln bedienen dürften, nicht aber die übrigen (a) Von denen Bischöfen sagt er, daß sie sich deßwegen ihres Amts entschlagen hätten, und dieß sey die Ursache, warum man diesen Titel so oft nicht auf denen Bischöflichen als Landesobrigkeiten antreffe, sondern als Münzherren von dem Kayser sich verliehen und das officium nobile angezogen. Obschon nun der Ursprung dieses Titels bey der geistlichkeit so zweifelhaft angegeben worden, ist doch dieses ganz gewiß, daß man den titel der gnaden auch denen geistl. Aebten oft genug antrift. Man sehe nur die Beylagen v. Nro. 1 bis 9 wird man finden, daß Abt Ebner Hr. v. Ledebur nicht recht recitiret habe. (b) Auch

(a) Leuckf. v. Quedlinb. p. 214.
(b) M. M. Z. p. 174. seqq.
c) N. p. 176. ff.
d) Buch Leuckfelden.
e) Annoch. p. 63. seq.

1. Hf. 9. Cap. Von Damen

wardsten Halberstädtischen Kinder ist diese
Kunst zu Ende des 12. Seculi da sich
Otho Theodericus selbigen Zuwachs Kinder
Hanns Heinr. Falckenstein ihm gehalgert.
ob diese Zeit klag, weil die Bremensis
stadt wegen Kriegs, gehaben haben, das
ist Bischoffs &c. gleichsam Kindermut die Jug
in Kinderey, aber durch Gottes Gna
den schön Kinder zu ihrem Kinder.
stadt. aber als die mores corrupter
wurden, und dieser titel auch auf die
gelehrten Leute, ganz als auf die
weltliche Gesellschaft, sonst abgestellt wird
ist es wohl in die gestalt, als nachfol
gender Zeugen zu schreiben ist, und Kind
heit anfangs gar nur eine Imita
tion so einen guten Freund gehabt mag
werden sagen.

§. 4.

Demnach müssen wir auf die Inscriptio
nes in specie sehen, und zehen erstl. die
Lateinische und Deutsche, von welchen wir
aber die Zeiten derer Franken, Schrift
art der Gestalt zu anfang des 10ten Capitis
gesetzen haben da zugleich zu sehen, das auf
der einen seite der Deutsch. Nahme auf
der andern aber der Stadt Name gesamlet
worden, zu sehen gantzen (a) das darunter
denen Chronicken auch so gefallen worden, zu
sehen der name bey Heidefelden (b) zur Genge,
Hessel auf Schlegel bezeugt das es Centner
Kinder gelassen. (c) Mosheimsfeld lautet die
Kinderschrift also: Otto D. gr. Rex, Friderici Im
peratoris Filius Imperator, unterschrieben auf D.
G. dabey worden wir oben schon gesa
get (d) auf daran überschriften von der

(a) Leuckf. A. de p. 99. sqq.
(b) Balduf. Capit. T. II. p. m. 178.
(c) Magdeb. p. 28. 29.
(d) Goth. m. 146.
(e) Inscr. Eccl. Norimb. T. T. T. et Ch. Olear. Spicileg. &c.

L. 1. 1. 1.

1. Thl. 9. Cap. Von denen

Auch Griechen

von fränkischen finden sich öfters der Titel Dominus (a) colaser ohne allen Zusatz

von denen Byzantinischen Numis gehö-

ren (b) die dem nächst die fränkischen

sich sonderlich nach denen Constantinopolit.

richten. Auf denen andern sitzt

von denen fränkischen finden sich öfters

die Züge, daß man fast eine Künste

lerische nöthig hätte (c) Von den Ludwig sie-

ht einen an, da auf der einen seite der

Imperator, auf der anderen aber Buchst.

Carolus Calvus Zeichen ohne ein Kreutz ist

Nur über den Lager zu einer praefectura

Münzen fragen, nun sehen ein andrer ist

sie eben dasselbe, da auf der einen

Seite Otto Imperator, auf der anderen aber

Christus e hedolarum steht und Closter Gericht

die weiter nichts auf den Numis zu sa-

gen wissen da sie da Lust hat seinen Appetit

mit anführung derg. Numor. zu stillen, will

sich auf le Blanc berufen, da wir genug eine

Gelegenheit haben. Wenn gesagt wird an die

Erzbischöffe, alda eine auf die Bischöffe

stehe ihren Stifts Patron mit seinem Nah-

men umschrieben stehe auf ihre regierer nah-

men mit dem Zusatz Archiepiscopus oder E-

piscopus, unterscheiden auf d. Gepräge, auf

der anderen Seiten aber mehrentheils den

Ort ihrer Residentz setzen, so nicht die Le-

gende auf Bracteaten ist, oder beyde Seite

niemahls. Westphalen haben sie auf die

allerältesten Moneta Nova. (d) Hierbey ist zu

verwundern wird gesagt, daß die Erzbischöffe sich

unterstehen nur blos Episcopos schreiben, da

(a) le Blanc Cr. Hist. des Monnoyes de Fr. p. 101. & alibi.
(b) du Cange Dissert. de Inscr. aev. Num. p. 26.
(c) le Blanc l. c. p. 99.
(d) M. M. Z p. m. 136.
(e) l. c. (e) l. c. &c.
Besitze die Magdeburgische Bracteaten in Kr. der Hr. Forbenrod, und Hrn. Schleg. in Herst. Hrn. Lemke p. A. N. Magdeb. &c.

1. Tf. 9. Cap. Von denen

Zusätze Schlegel

[illegible] eben der Raum so wenig nicht, dass man
[illegible] Herrn Schlegels Lager selbst, ob sogar
[illegible] viel das Wort hier lange suche
[illegible]. Ich glaube viel eher dass ob auch wie
[illegible] Modestie geschahen, dann in denen
[illegible] diplomatis immer sich eben derglichen,
[illegible] doch eher kein Mangel an Raum ist.
[illegible] habe dergleichen an vielen Orthen in
[illegible]storiby und diplomatis wahrgenommen
[illegible](b): auch Krems, aber sind dergleichen
[illegible] Schlegeln und Leuckfeldn zu finden(c)
[illegible] finden sich unter denen Marggrafen
[illegible] Vorlahnen dergleichen eine ganze
[illegible]enge, als Christianus, Conrady P. andere E.
[illegible]pfen titulo contenti zu sehen sind. Dass
[illegible] auch sonsten nicht ohne dass unterschi-
[illegible]den, sonderlich bey Christiano zum ord
[illegible]nario stillen es geschehen zu sehen scheint
[illegible] als sonst rationes zusammen stehen
[illegible]nen. Bey denen Landgrafen ist weiter
[illegible] eine andere übereinkunft, als e.g. Hen
[illegible]ricus Dux Leo de Brunswic, Otto Dux de Bav.[illegible](e)
[illegible] auch der andern sothe so solidi sind
[illegible]ehe einen jeden gnug gedienet. Die
[illegible] Landgrafen scheinen sich anfangs Provin-
[illegible]ciales Comitis, hernach Landgravios, e.g. die
[illegible]Thüringischen Thuringiae, oder auf Grim-
[illegible]ma, Hessweiler auf von dem Orthe da sie se.
[illegible]schrieben als e.g. de Vsenac, ein davon Exem-
[illegible]pel das Schlegeln zu sehen. (f) Hierbey ist ei-
[illegible]ne transposition, dass unter vielen anderen
[illegible]burg Leuchtt, an welchem Orthe bisher nicht zu
[illegible]finden nicht recht gelesen worden, und hierauf
[illegible]sehr de Civitate exprimiret worden(g) übrigens

a Schleg. Hessf. p. 98. Leuckf. Suppl. p. 18.
b Hermann ap. Reuber. edit. vlant. 262. Beckh. H.
Zirk. vol. 1. p. 433. & alibi.
c l. cc. (d) Braut. Chronol. Tab. 1.
e Vlear. Spicileg. Tab. 2. Laun. Chron. Corbej. Tab. II.
f Vsenac. Tab. II. & p. 34. Leuckf. Hist. de Kl. Bl. T. 1.
g l. c. Trs. Misc. p. 112. Kell. Ep. p. 19.

1. Ep. 9. Cap. Von denen

fehlt aller fastus der titeln, so doch auf denen Sigillen zuweilen zu befinden.

§. 5.

Der Marggrafen können wir zwar auch einige inscriptiones zeigen, sonderlich von denen brandenburgischen und Meißnischen es ist aber dabey schlimm, daß mehrentheils nichts mehr zu lesen als e.g. Thedericus Marchio, Otto Marchio, &c. so daß man nicht weiß wo man diese hinbringen soll, wann nicht der Adler oder eine andere circumstanz den Ausschlag gibt. Dei gracia kommt gemeiniglich auch nicht dabey, welches etwas sonderbares ist. Von ihren Nummis haben bedeutende (a) Gelehrte (b) Schmidius (c) Alberig und andere (d) v. absch. ausser bringen laßen. Der Aebten haben die bisher noch wenig; der überschrift ist e.g. Johannes Hersfelden. oder auch Johannes Hersfelden. Abbas (e) und bey denen Aebtißinnen Abbatissa, bey den Quedlinburgischen aber Dei gratia dabey. Herr Schmidius und Schlegel (f) halten davor daß sie auch auf denen Müntzen das Wort Venerabilis führen: e.g. HER. VENERABILIS ABBAS. und soll das V. so es auf einem solchen Nummo vor commodo steht ebenfalls Venerabilis seyn. (h) doch glaube ich es nicht, wer es anders glauben will gilt es mir gleich viel, unterdessen möchte ich es jedoch auf einem Nummo deutlich exprimiert gesehen haben, dann ohngesehen mag

(a) Tom. VII. Relig. & passim M. M. Z. p. 101. 163. 178. &c.
(b) auf einem Bogen 1724. 4t.
(c) de N. Naumb. &c. p. 27.
(d) Spicileg. Br. p. ult.
(e) Schleg. Hersf. T. 1. seqq.
(f) N. Naumb. &c. p. 45. 46. sq.
(g) N. Hersf. p. 14. seqq. p. 51.
(h) Ib. p. 70. 75. 92.

1. Ep. 9. Cap. Von Sinnen

muß assertiren. An Gräflichen Münzen
ist nicht besonders a partes zu suchen,
als daß sie aufgeschrieben werden: e. gr.
Burchardus Comes de Wassenelt, Burchar-
dus de Wassenelt, Fridericus Comes de Cone
Wasenelt Adolphi Comitis de Schaumb. &c.
Wie setzen Schlegel die Medaillen satt, laß
aber denen gräfl. kommen ich auf drey
Stücke Numos, da die Reichsstädtische erst den
dritten andern zu distinguiren sind. Wie z.
B., daß die Münzen in denen Reichsstädt
ten mehrentheils denen Landesherrn gantz
keine zugehören, daher wir anfangs diese
Münzen unter denen Landesherrn zu suchen
haben. Als Conradus ehe Rex, Fridericus Impe-
rator, Rudolphus Regnans, endlich die alle,
wie die Namen geschlagen worden angesehen
werden. (b) Wornach aber sucht man auf die
einen Reichsstädtischen Münzen auf der an-
dern Moneta nova Nomine ergänzt, oder auf
Münzen, die auf ein Amt, auf welchen
Geschlechter &c. Schreibereyen zu geschehen pfle-
gen, wie solches an der Lage der Stadt, da man
schwach erhalten sie noch lange Zeit darüber
so ihnen das Münzrecht verliehen, zu
unterscheiden auf denen Namis, wie e. g. die
Basler Comaden M. Calchs auf die Generos
mit einem andern Comado gethan, wie nä-
mlich Statt solche das Recht zu münzen er-
halten, wiederum auf einen Tractat, wenn
die Herren Stände aber sah, ob sich auf die-
sen solidis Gründen, damit nicht ein
jede Münze vor denen Landesherrn
recht erklagen, wo vor Unter denen Rö-

---

a) Spitt. de R. Com. Planck. Tab. I. II.
b) Cuch. M. M. Z. Reichsth. Schley. Schulhes.
c) Hist. Landgrft. Hess. P. I. p. 48. 54.
d) ib. p. 60. P. II. 105. 106. 107.
e) Struvius. Chr. Basil. p. 113.
f) Siehe die Franckf. bey Schlegel Falsch. T. I. & 40
Plan. Tab. IV.

M. m. m. m.

1. Eff. g. Cap. Von denen

gegen der rechten Race findet man sehr oft die Nasen von einer Concretion auf der anderen Seiten schon Knöchel aber zugleich doch der Gestalt unterblieben.

8. 6.

Wenn man zuerst das Jahr auf denen die es zu suchen haben, findet, daß nicht so ausgemacht, die älteste so sie gefunden sind (a) gewesen 1437 (b) und auf der Bank findet man sie gemein. Daß also der Jul. Hr. Schlegel nicht weit vom Ziel geschossen, wenn er sagt, daß man aber 1438. seine Zeit eben auf Ostern zu suchen habe. (c) Daß das sey ist da einige auf einem Herrn Berthardi de Arkalt Duis Saponiae schon 1487. angetroffen zu haben meynen, und dieses selbige defendiren. Auf diesen kann man kürzlich antworten: Daß nicht allein die Numeri auf denen Münzen denjenigen Jahren correspondiren, die mit den Epochen Jahren verbunden sind, sondern auch andere dem Hr. Schlegel angemerkt worden, daß es Fehler haben und also sie falsche, so genug Scrupulum dignavit zu applicieren (d) andere diesen aber noch anzumerken ob einmal die Alten in denen Diplomatis geschehen auf Münzen die Römische Epochen, Consulat oder Kaiserliche Regierungen gesetzet haben, oder ob dann die Jahren der Stadt Rom oder Christi. Auf dem ersten ist angekommen findet man Exempel, Römische setzen Arabische Zahlen, mehr dieses ist zu bemerken daß man vor dem Jahre 1478. da operiren angegeben daß die Arabische Ziffern

(a) e. g. le Blanc de Monnoy. de Fr. p. 67.
(b) Ib. p. 77. 89. sqq.
(c) Mantzel. Landbuch II p. 42.
(d) Ib. l. c. l. III. p. 30.
(e) Schleg. Genea. p. n. 165. sqq. Plear. Hag p. 20. sqq.
(f) Schleg. l. c.
(g) Conring. de Ori. Ling. Lindar. p. 319.

1. Th. 3. Cap. Von denen

Zeugnisse

in Deutschland aufgekommen dann Arabische Ziffern, erst aber 1200. Von 1200 - 1500. mit Arabischen Ziffern sind wir selbsten vorgekommen. Erst seit 1500 also die Gewissheit mit Zeugen zu bekräftigen weit genauer als die Herr Ludewigen Vorgänger, welcher sagt: dass man bis ins 16. Jahrhundert keine einige deutsche Münze vorweist eine Jahrzahl angetroffen habe, gegen Zeugnis der Urkunden eben so lange Arabisch gewesen, anzugeben sey bemüht. Herr Olearius Einwurf macht sie ganz nicht, doch ist auch dabey zu erinnern, dass er nur von Bracteaten rede, welche man ihm zustehen muss. Die Ursache warum man dergl. zu setzen vermeint ist diese, weil man nicht gedacht oder es vor nöthig gehalten, dass Jahre Münze einen Zahl Zeugen, zumalen da man nach Zahl alte Gold und Silber, und also doch genug Reste haben, die Münzherren auch im Leben, ehe sie dieses Gebot (a) die ist noch zu wissen, dass Gleichheit mit einem Diplomatischen dem 14. 15. 16. Jahrhundert die Jahrzahl nur durch die neue Gasse aufgebracht worden, also, gefasse sich auf alt Klumis (c) Von alten so ist von dieser Zeit Brisch Bruzel Herr Schlegel an, da 1478. durch 78. anfgerechnet ist (d) und nicht Jahren ist auf einen da 1492. durch 92. gegeben wird aufgestossen (e) und in denen folgenden Zeiten ist es gar nichts verstanden. Von denen Runen (f) vermeint Herr Olearius dass sie

(a) M. M. Zyp. 200. siehe Lemarck. p. 79. ff.
(b) Isagog. p. 20.
(c) Mus. l. c. ist zu brechen.
(d) Schorm. Dan. p. 248. Melzer Goth. p. 270. Ff.
(e) Leucht. H. Numar. Helb. p. 133. Schlegel Chulmey. 138. Goth. 159. 164.
(f) Wachter. Cambr. p. II. p. 96.

1. Kön. 9. cap. Von denen

Zusätzlichen.

gar oft nicht recht gebraucht haben, und da
sie den Lesern ganz unverständlich,
man auf sie regardiren sollte (a).

§. 7.

Nun folgen die noch übrige von der
man sagt, einen Inzichtwald verdam
manden sagen zu können, nemlich die
Abbreviaturen, Monogrammata und an
dere Wörter, und bleibt da fernere
noch Zweifel sagen mag. Von denen Abbre
viaturen können wir einige Beispiele hier
setzen, man mag nachsehen: Des Kayserl
Friderici V. Symbolum A.E.I.O.V. welches meist
gar diverse Art abgelesen wird, sehen wie
Hr. Prof. Lambrechten (b) A. etwa gebraucht vor
Renatus (c) F. vor Fridericus (d) W. vor Wilhel-
mus (e) V. vor Venerabilis (f) auch findet sich M. S. Salvelt Schleg. Salfeld.
M. vor Chorata Nova, und Herr Abt daraus G.1.b.
Heinr. Omagl repetiret (g) H. K. und H. A. ex
plicirt Schlegel daraus einem Hochstadtischen
Nomo vocato Herfeldensis Nemus, Herfel-
densis Abbas (h) Ich andern bestens führt
Herr Schlegel hier an A.D.G.N. 7 C. 8. (i)
dann auch A.D.G.N. 44. (k) ferner H.D.G.
M. 7 C. 8. (l) erklärt aber unterdessen Al-
bertus Friderici oder Henrici Chronic.
& Orientalis Chartul zu erklären. (m)
Eben dahin gehört T.D.G.G. 44. (n) Item W.D.
G.D.S. heißt Wilhelmus Dei gratia Dux Sa-
xoniae (o) &c. auf einem Nomo Imp. Hen
rici VI Henricus (p) welches aber auch auf
Herr Hirsch, wie Schlegel in Herfel-
densibus erklärt. (q) Herr Schlegel in Re
censibus p. 40. fordert sich von dem Chorist
Imperator ein ganzes Paar Abbreviatu-
ren oder Vielmehr Verkehrungen hier-
sammen, es auch noch eben einige andern
Zu lesen ist. Noch mehrere hat abgedruckter

(a) Cleav. Exegesis p. 21.
(b) H. G. (c) Schleg. Isen. p. 118. (d) Id. Goth. p. 87.
(e) Id. p. 197. (f) A. Herst p. 81. Schlegel. Dresd. p. 45. sqq.
(g) Id. Goth. p. 28. p. 61. sq. (h) A. Herst. p. m. 90.
(i) Cell. Vet. p. m. 33. (k) Id. (l) Id. (m) Id.
(n) Goth. p. 61. 4 Ludw. N. N. Z. p. 137. p. 159. (o) Id. Goth. 124. 4 Herst. p. 47. 48. not.
(p) Id. p. m. 195. (q) Ludw. M. N. Z. p. 158. (r) p. 87.

1. Esf. 9. Cap. Von Jonas

Auct. scriptum.

Schlegel (a) als Dom. dom. vel ist Dnus N. Nu. Dnus Dnus, vel Deus ist auch glauben dass restorb Dnus Dumbarz wissen könte. Eben so gehet auch mit dem M. D. erlegt der Dr. Heinecius der nichts als bloss allein [illegible] sein soll (b) et. auf denen Frankfurtischen Dnus ist eine Zierstatt zu explicuren (c)

Abb. Abbas. Abt. Abbatista. Archiepc. Archiepiscopus Archiepts. oder sonst H. G. D. G. P. ge. und dergl. Vor Dei gratia und andere mehr setzt Clearius an, welches einem in den Sinn eigentl. Judicium geben muss, welchen Zweifel an die Sache ein anderes Licht. Ein sehr grosser Irrt ist, dass das Cor. Rob. auf denen fränckischen Münzen stehen soll (d) denn ausdrücklich ist unter denen Gelehrten fest eine ausgemachte Sache ist, dass die ersten Buchstaben Cor. auf Constantinopels seyen d. i. ob anderer obsignaten oder etwas anders stehe, eben so wie nicht zu falsten, wie es auf die fränckische Nomos dominus Carus. mögen dass es auf respect gegen einen Herrn. haben soll sagt Stalin mir aber nicht glaublich ist, indem die andere unter Theodebert etc. geringe gewesen (e) ist falsch also fast mögen dass man es gethan ohne einige Raison davon zu wissen. Dass die Monogrammata auf solidis zu finden, auf Bracteatis aber gar nicht anzutreffen, sagt Hr. Hofr. Ludewig mit gemeinsam Grunde gesagt. auf denen fränckischen Nomis finden sich falsche Buchstaben (f) damals setzten einige, dass Carolus Calvus in Edicto Pistensi constituiret

(a) Falsch. F. 4.
(b) Num. Goslar. p. m. 14.
(c) Schleg. Herff. p. 47. 48. not. g
(d) Fragog. p. m. 20.
(e) le Blanc Tr. H. des Monnoyes de Fr. p. 54. & 77.
(f) Dig. de Jud. aev. num. p. 34. 35.
(g) siehe le Blanc l. c. p. 55.
(h) M. M. Z. p. 106.
(i) le Blanc. Tr. cité p. 100. 102. &c.

N. n. n. n.

1. Esr. 9. Cap. Von denen

Zweyte Abtheilung.

Dass man zu dieser Zeit also falsch
Bey Ausprägung seiner Münzen aufgenommen Besse-
ren Solidum, die Conradi Monogramma
auch zu setzen, wie auf in Hoop Landrecht
Münzbuch, und dass den Alkmaarer
mint, also Maximiliani I. Monogramma
stehet, ganz abzubrechen. Von Pra-
gedächt aber weiss ich nicht, solche dämo-
sche Zauber und Teufels Geschäfte fortzu-
treiben, den klaren Text der Gesetze
gegen dass ich auch bey der Münz
kann gebrauchen.

§. 8.

Es sind noch übrig einige einzelne Worte
Gesetze, die am bisherigen Verständniss erk-
lärt, theils auch überhaupt für einem auch de-
nicht bedeutlich vorkommen mochten,
besser müssen. Das Wort Moneta ist jetzo
der gebräuchliche Benennung der Münz
stücke zu verstehen, und ihre erste Er-
finder Ursprung im XVI. Jahrhundert haben
sollen, auch der Ursache Erfindung ist ihnen nicht
vorgekommen. Es soll es haben Leibnitz (a)
Herr Ludewig (b) Schlegel (c) und andere mit
guten ausführig gemacht, dass man nicht
allein im dem XII. und XIII. Jahrhundert, ja es
sogar schon nach diesen, sondern auch
die Zeit unsers fränkischen Königs Pipins
hat auch Münzen bedient, und sie gar
nicht vor abgöttisch gehalten (d) Unter
dem Worte Moneta findet sich auch gar
oft Moneta Nova absonderlich aber auch
denen Numis celsa in den Zeiten da
die Bracteaten abgegangen, und also
in den XIV. und XV. Jahrhundert Fränkischen
sen, selbst auch einigen Bischöflichen
gegen Falsch gegeben zu glauben,

(a) Edict. Pistens. ap. Baluz. Capit. T. II. p. 178. Schlegel Versuch
p. m. 18. not. Conring C. D. L. p. m. 298.
(b) Hessler Thesaur. p. 113.
(c) P. I. p. 6.
(d) van de Perninge van Holl. p. 144.
Otto Spec. de Bract. p. 20. Fl. Num. p. 84-87.
p. 195. Sq. p. 261. Sq. M. M. J.
Ad. Isaac. p. m. 41. 127. 135. Sq.
Siehe die Numos bey le Blanc. &c.

1. Esr. 9. Cap. Hoc verum

Lucas Osnabrugensis

dass man es auch dessen Ursache zuschreiben, weilen solidi damals rar und gar theuer (a) Abt M. Lucas pflegt Olenius seine Jahr-Bücher schon oben in diesem Capite gesetzt. Schlegel mag mit dem Chronicon, dass man auf seines Chronicon seit, Chronicon Gerardi (b) Dieses will ich gantz nicht verwerffen, allein dass es eine Ordonnance &c. bedeute sit, Decretale sit, Epistola sit, das will nicht recht. Wegen dieses Worts Conventus Benedictina ist Christian Lyra Comm. Oleario (c) und Schlegeln (d) zu gedenken, welche Meinung, dass es ein Kloster, einer Stadt mit rechte auf gewissen Meilen oder Gerichts, bedeute, ich nicht billige. Das Wort Regius scheint sich auf eine Zeit zu beziehen, da solche gebräuchlich gewesen, da auch Münzen zu schlagen. Das Wort Elector will Olearius auf einen Münzherren deuten, da er einen Pfennig mit einer Aufschrift gefunden, darauf mit diesen Worten Adelbertus Elect. S. Colon. Ecclesiae Archiepiscopus (e) und zu Ende Adelbertus Elector Dei gratia. (f) Ich will nun nicht sagen, dass Herr Olearius nicht recht gethan, dass er sich hat bereden lassen, dass damahls das Wort Elector, wann es die Electores selbsten gebrauchen, noch nicht gebräuchlich gewesen, mit Diplomatis &c. Gelehrte genug, auch Münzen, da man noch einigere Nachricht gehabt. Allezeit muss man gedencken, dass man dieses Wort nehmen, dass man dem Worte Gerard glauben solle, dem genio seculi nicht contrair sind, sol-

a) Heineccius de Gostar. p. 14.
b) M. Isenac. p. 166.
c) Vide le Glossaire sur les chroniques de Fr. &c. p. 65.
d) Schlegel M. Isenac. p. 40. 41.
e) Olear. Prog. p. 33. 34. Spicileg. p. 15.
f) Schelhorn. p. 127. & p. 133. sqq.
g) Spicileg. p. 10. sq.

1. Ep. 9. Cap. Von denen

sich auch in anderen Sachen, daß allen Objecten auf Münzen eine General Regel ist. Zuletzt muß ich noch sagen, daß Zuweilen eine Inscription auf einem Stück offt die Profect Cover, und warum selte dieses nicht sagen können, da wir doch verschiedene Exempel haben? M. A. und M. kommen auf einem Stück zusamt der, oder restored Moneta oder Mon. Aug. restored aber Aurel. sieht. (a) die Inscription H. K. H. A. ist auf Capetinet (b) dann auf K. K. Stadres Abbay. (c) und dann noch in denen Saalfeldischen andern Exempel, da dieses Capitul zum Fuder hilft, nöthig zu verfertigen.

Zehendes Capitel.
Von dem Endzweck, wozu die Teutschen Münzen geschlagen worden.

§. 1.

Weil die fränkische Münzen anfangs der einen Stem selbst Cæsarem und Pompeium sagt: ad certaminis equestris spectaculum aureum nemus — caderent. und Nero selten für damahls vielen Gold schlagen? da das ganze Land mit Römischen Gelde angefüllet, und dasselbe zu völligem Gebrauch war. so ist also zu vermuthen, daß damals das fränkische Geld lauter Schaustücke gewesen, endlich aber in denen nachfolgenden Zeiten, da das Römische Geld etwas dünner geworden, sich gemischet ohne weiter geändert haben. Hierauf kann auch folgen, daß in denen ersten Zeiten schon auch einiges ausgiebiges Gold darunter gewesen, da man die Schaustücke unter Theilen mit einer expedire Deuse e. g. Victoria Gothica notirt findet.

(a) Schlegel. N. Goth. p. 67. 72
(b) Gd. Herzfeld. p. m. 90.
(c) Gd. Th. p. m. 92.
(d) Gd. Saalfeld. St. T. 4.
e) L. III. de Bello Gothico ap. Theoph. G. med. D. St. 8. 9.
f) le Blanc Tr. Hist. des ch. de Tr. p. 63.

I. Esr 10. Cap. Von diesse

Münzen Lüdeburch

Dass car will in dieser ohngewißheit et-
was zuthun? Derowegen col-
ste Lautter Scharmützen in denen Zei-
ten zwar frembden Justen Mayrung
wie darauf bestanden, eniles sie ei-
gen, dass man keine Zulage Munte an
derhalben nöthig gehabt, weilen das mei-
ste Commercium mit Tauschen und un-
tzen getrieben worden, und man also
nur eine Scheidemünte nöthig gehabt, da
sie der den Römischen Gelde genug
ulang geblieben? Und wenn diese Ursa-
che auf keine dieser Munte Zutreffen,
dan, eniles es Lauter Scharfmünte se-
yen, da sonsten es ob aubzehe Gel-
der sagen sollen, man ohnumbgänglich
auf Clevische Species haben müssen. wie
sie Lübeck, ob wen Zeiten also sonen, e-
he man findet das sagegen dass
in denen Legibus Remains den Sub
gebe-Gelt der Lande ist. Von dieser Zeit
ist bis auf die Zeit da die Bracteati
aufgebommen sind den Lüdeburch
enlanget sonderlich eine Obscuritet zu
stehen, sie aber giebt es das mehr zu
sehen. Aber hinten glaubet der Joh. Heine-
cius, dass sie anfangs nur aus Curiositaet,
hernachmahls aber als die Kunste derer
Scheidemünzer überhand genommen, als aufge-
wechselten gebraucht worden (a) Spangenberg be-
meldet, dass es Gedächtnüb Pfennige gewesen
und dannenhero so zu denen Kirchen de-
sind gestiftet mitgetheilet worden, als eine
gewisse das Zuberordenen Gebrauch (b) Diese
Meinung approbiret Clarissimus Frerit, dass es
Geschenk-Pfenninge gewesen, die in memoriam al-
ter sie eigis distinguiret, womit sie auf ehrli-
che verstorbene Personen sind geschlagen worden (c) Dieses
wird der gelehrte Herr Hagen [illegible] (d) Ferner auf Schmuck gesetzt. (e)

a) Beschr. von Lüdec. M. M. H. p. 44.
b) Num. Goslar. p. 6.
c) de vsu & abusu Monet. p. 220.
d) Hagen. p. m. 26. Hz. Cuneis. Münzbelust. p. 74.
e) Hammerd. Zu Lüder p. 34. Hgl.
f) Num. Stund. Cist. p. 42.

O. o. o. o.

1. Esr. 10. Cap. Vom Holtzsamed

Herr Münchhausen

ner andern als Ehrbar gehorsamen zu sa-
gen, wann sie vorgeben, daß der Bra-
steab blos als Aufgabe Geld genannt

§.

Diese Meynung scheinet anfangs daß der
selbe ehemahlen Pfennwerth, Denarius (a) bol
sen vor die Menge derer gefundenen Bra-
steaten, bedeuten will, lasse sie mögen
sehn, so schon als sie wollen, nichts destu-
weniger vor pures Aufgabe Geld zu auf-
fen. Herr Schlegel, hat sich auch Mühe ge-
geben diese Meynung zu behaupten, ver-
muthlich diese Ursache anzuführen: daß es
nicht glaublich, daß man in einem solchen
rohen Seculo sollen auf Conservation der Mo
noie einige Sorge gehabt haben (b) Allein
dieses recommendiret er an mehreren Orthen,
insonderheit aber, in seiner Herfeldischen
Hist. allwo er Senkelium, Hellmer, Cleanium
und Liebknecht, anführet, und seiner
Meynung nach Völlig übern, sagtens eigent
lich Herr Schlegel mag sagen was
er will, so muß man doch bekennen
daß sie selbsten einige Bracteatos me-
dionum aliorum rei continentes angeführt
haben (c) und zwar zu Erfurt ostensibel
so ist ob Herrn Lenckfelden gegangen,
welcher ob er wohl einen, gleichfalls
so hat nicht vermocht anzuführen, welche
diese Meynung selbst (d) auf solche Gründ-
lich approbiret zu haben scheint, dannen
anderweite auf Cleanii particular Acta (e) da
rer einige Bilder so sie memoriam ver
bae sei geschlagen, gegen anführet (f) Herr
von Ludewig langet gleichfalls Völlig auf
diese Seite, und setzet Schlegeln mit ein-

(a) Münchh. p. m. 133. sqq.
(b) de Ll. Jenens. Bo. Opp. p. 167. sq. Gotha p. 23. &
not.
(c) Struthius. p. m. 145.
(d) p. 22. sqq. p. 45. sqq.
(e) de Dd. Gothan. Bo. p. 117. 195. 197. N. Herfeld. p. 35.
(f) Ac. Numar. p. 7. sq. l. c. p. 38 sq.
(g) l. c. p. 66. 75. Suppl. Numm. p. 23.

1. Bf. 10. Cap. Vom Fuhrgerede

gen Argumenten zu behaupten, daß es
sich aber auch begegnet hat denen an-
dern, da sie an einem andern Orth (b)
einen Pfennig von einem Pfennig an,
setzet, und gegen den Vorschmack ge-
wonnen, wenn den dreyßig einen
Pfennig sie behalten hat, daß sie auf ganzba-
res Geld sagen können, erlegt aber den
gemeinen Mann zu offtern Mahlen, Brau
und Backen-Pfennigen gebraucht habe. Es
hat Laad setzet einige an, welche die
Memoriam einer Partikular Versamt-
lung Johann (c) Buchers und Hinrichen Glan-
ert Jahr daß die Bracteati sogar
Ausgabe Geld gewesen hingegen die
für gar gewiß, daß man dergleichen
nur in kleinen Zahlungen gebraucht
habe; aber außer allem
ist in Deutschland von dergleichen Ja-
krementis nichts zu finden gewesen
mag glaube also gar gerne, daß man
sie als ausgabe Geld gebraucht, daß
aber daß auf andere Jahren, welche
der Sacramenten zu Halten; inde-
sen und auch einen Französischen nu
mis bekandt, daß die nemlich Memorialg
nicht, weder einen Franckreich gesetz-
sen, Thun kann auf Begleich, daß ein-
ge Figuren auf denen Bracteaten
ausgestochen, welche fast unmöglich
weder ab anders als eine Einbildung
aber Vergleichen, etwas zu deuten
sind, doch wir müssen nemmehr diesen
Capitul ein Ende machen, dem es übrige ist bekandt.

(a) M. M. Z. p. m. 63. seq.
(b) M. M. Z. p. m. 125.
(c) Chron. Lubec. p. m. 38. 44. seqq. 52.
(d) Specim. Ant. d. N. Saxon. p. m. 32.
(e) siehe Chr. Leuckfeld in Halbest. C. I. II.
(f) le Blanc des Monnoy. de Fr. p. 63.

1. Hf. 11. Cap.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Sechstes Capitel.
Von der Computation und Gewichte des teutschen Geldes, wie auch anderen bey der Einnahme, Ausgabe und Ausgaben vorkommenden Sachen.

§. 1.

Dass man vor diesen in Teutschland allgemein gebräuchlich gewesen, ist eine Sache welche, wie vid. Struv. C. Hist. Arch. P. V. p. 308. §. 11.
wohl allem Zweifel ist, und daher auch fast so viel Notorietät auf sich hat als irgend eine gewissen, neben anderen Computationen zu reden. In dem Reiche dieser Franken waren ein grosser Betrug, ein Lauf Diversität unter und bey dem Gewichte, daher die Notiz in denen Capitularibus Caroli, dass beschlossen worden gleiches Gewichte an allen Orthen, und Demselben sich zu gebrauchen. Obgleich wird sich nun einer Zweifel daran finden lassen, ob Carolus solches wirklich gegeben haben, indem wir sonderlich in Teutschland nach der Hand finden dass man fast in allen Provincien, dieses Computationes so von denen übrigen unterschieden gehalten gehabt, haben. Dagobertus gibt die rationes dieser Diversität selbsten an da er sagt [a]: ut antiquitus est constitutum, dieses gab Carolus sich am meisten Mühe gegeben, aber doch nichts sonderliches richten können, weilen die alte Gewohnheiten, einigermassen waren. Vielleicht dieses Uebel gehindert. Gewichte aber hat man dieses Mittel gefunden, dass man in jedem die ab publicum, angefangen in jeder Stadt aus dem Königlichen Palast ein gewisses Amt Censuram geschicket, damit niemand konte übervortheilet werden [b] übrigens aber glaube ich dass

---

a) Baluz. Capit. Tom. I. p. 238. 503. 518. 770. 930. 992. 1285.
b) Leg. Ripuar. L. XXXVI. §. 2. Baluz. §. 1.
Baluz. §. 8. Cap. §. 18.
c) Ed. T. I. p. 1142. 1143. Cap. L. VII. Additt. II. tit. XX.

1. Hf. xl. Cap. Von der Computation

des Geldes.

die Waagen deren man sich im Handel und Wandel bedienet, nach einer jeden Landschaft gebräuchen. Die letzte ist über die Pondera und Mensuras strafen auch über die Münze selbsten hatte sich der Geistlichkeit Zuständigkeit über diese schon oben angeführte Verbrechen aus der Ursach, weilen es mit ihren Sachen etwas acht das Gewicht genau halte damit nicht mehr Betrug getrieben werde, oder aber falsches in der Bibel stehet, daß die geistl. Gerichte durch Laien, Juden gehalten werden, so sich unsere Christen einiger Sach zu bekennen gestehet hat, deutlich ist es gar gebräuchlich gewesen, daß ein jeder zu Rom in dem Capitolio das Gewicht unter Aufsicht derer Pontificum, oder auch in der Stadt Jerusalem mit dem Gepräge des Landes gestalten observiren, daß auch auch gleiches, in dem palatio ein Exemplar, und in einem Stadten die andere darüber bestellet gehalten, deswegen man sich auf Strafen mehrere Nachricht zu suchen oft bestellet Jesus Christus. (1)

§. 2.

Das erste Pondus vornehmlich ist die andere publica nitatem tuetur, cura al- so das Pondus Palatii, welchen Carolus Cal- vus auch der Vorhergegangenen Consuetu- dine also disponiret, daß Comes & Reipublicae Ministri, & ceteri fideles nostri provideant, ge- nerus nostrus modius aequeus / sextarius secun- dum sacram scripturam & Capitula praede- cessorum nostrorum in civitatibus & in vicis & in villis ad vendendum & emendum sint, & mensuram veterem antiquam Consuetudinem

Dagobertus fecit ap. Lang Vet. Libra ex Palatio: ponds xx ad pensum nostri palatii;

(1) Cap. IV.
(2) Becking de Ponderib & mensuris p. 91.
(3) In Edict. Pistensi an. 864. ap. Baluz. Cap. T. II. p. 182. §. 20.

C. p. p. p.

I. Esf. II. Cap. Von der Computation

in Anm. disert. ad Leveae Martyris Epitaph. Schreiter Tab. IX. n. 5. ad p. 57. pondus cum inscript: libra gesta. Deinde alind p. 74. cum inscriptione: Pondus Caroli. Der Latein. sagt in der Note, daß diese libra denen Italiänern die heutigen libras Romanas mache. Hierbey ist das pondus Caroli, eine auf einer Libram gewogen, und hatte ein Loth an dem heutigen Calibre Pfund.

de palatio nostro accipiant, et non pro hac occasione à mansuariis vel ab his qui censum debent maior modus, nisi sicut usque modo fuit exigatur &c. Hoc ist zwar die Rede von denen Censuris, es ist aber mit denen ponderibus eben so zu verstehen weilen nicht allein immerfort diese in denen Capitularibus conjungiret werden, sondern auch das nachfolgende eine mehrere Erklärung giebet, dann ausser denen denen ponderibus Palatii wird zu Dublet, es Jacobertus sagt: Viginti pondo argenti probati — ad pondus nostri palatii solvere cogatur. und denen andern (b) Legibus ordnet: auri purissimi x. libras, ac argenti probatissimi pondo xx. ad pensum nostri palatii solvere cogatur. Auf die Art als Carolus M. die ponderа und Censuras reformiret hatte, hörte nicht pondus bestandig das pondus Palatii, obwohlen sonsten sie und ehnders nie anders gebraucht &c. Daher kommt es dass man nach denen Jahren offt von dem pondere Caroli minaglan aber fast mehr von dem pondere Palatii oder Caroli findet. Arnoldus Lubecen. (c) VI 5000. Marcarum cum filia persolveret, libram pondere publico, quod Carolus M. instituerat. Da zugleich auch zu sehen, dass pondus publicum oder pondus palatii, dann auch das ehemahlige libra publicum (d) und Caroli M. Synonyma gewesen. Albericus Monachus setzet auf: Regi centum libras auri in pondere Caroli persolvet. und Carolus M. gedachet selbsten: Sexaginta solidos nostri ponderis. Die Lange vermuthet dass das pondus Coloniense eben einmahl mit diesem pondere palatii oder Caroli gewesen seye. Ihre.

(a) p. 730. ap. du Cange Gloss. voc. Pondus.
(b) p. 661. 76.
(c) Libro III. c. 2.
(d) du Cange vocabb. Publicus et Publicum.
(e) in Chron. an. 1234. ap. Leibnit.
(f) du Cange Gloss. voc. Pondus.

l. Th. II. Cap. Von der Computation

sich uf Jarnag cuiter Bohsen eill. Nach diesem pondere publico wurde alsdo dasjenige was der König und die gemaine Republique angienge competirt, als worfan man tri-buta, Straffgelder, oder sonsten alsdo dergleichen sagen, als mogte sich nun zu- in das von einem Lande ins andre, übrigens aber bleibe es nach des Landes Recht und Gebrauch. Nach der Bank sind diese Sachen in abgang kommen, dass man sich auch am Königl. Hofe nach war an einem Orthe gültigen Munz gewichtet hat. Maximilianus I. hat in sein erst Angeben dieser Reichs stände etliche Gerichte machen und mit einem Zeichen Zeichnen zu lassen, dasnach man sich im ganzen Reiche richten soltte, kann aber eigentlich nichts anders sagen, als dass nichts observiret worden sage, so müste dann sagen, dass man keine sol-chen mehr suchen dürfen, angebrosten. Nach diesem Exempel haben andere Fürsten auf die Fürsten und Städte absonderl. ihre proprios publica, solches in sich das ihnen publiquen Handlungen tun dürfen. Bey Reisen sind uf V. Jahr per Saepeditam pecu-niam in Oberseburg praesentabimus te sol-vemus, cum prouiso, quod in Camera Domini Episcopi exhibit ab antiquo. In den Reichs-T. andern Stellen hatten die Münzmeister die Aufsicht über das Gericht wie oben (a) verei-ret worden ist, welches Recht hernach auf den Rath an einen mehrern Orthen transfe-rirt worden, dass diese das pondus publicum in Händen gehabt. Von denen Frankfurthern müssen wir auch ihren privilegiis einen sonder-lichen notablen Brief anführen der also mit Caroli IV. Worten lautet: Das wir Burgk und

(a) Rand. zu Worms p. 888. ap. Dutt. de P. P. L. V. Reichst. zu Freyburg 1497. p. m. 910. Fb.
(b) Lips. p. 138. in Diplom. Ottbert. Pezenii de an. 1292.
(c) cap. 5.
(d) Part. I. fol. 49. Gold. Const. R. M. p. 245. tit. LVIII.

1-Th. II. Cap. Von der Computation

des Geldes.

kommen haben, das Christen stehe den Ver-
kauf der alten Bücher ist zugelassen, in unserer R.
des H. R. Stadt zu Frankfurt am der
Mayn, da man Gelt und silbern Münz
bringt, als und das beste stoff das ist
kommen, und darumb so haben wir ge-
nemt und wollen und setzen, das Ihr
Schöffen, der Rath und die Burger der vorge-
nanten unser Stadt zu Frankfurt, da-
bey und des Reichs lieben getreuen, und
Ihren itzigen auch der Gunst und Gnade,
der ungeverlichen Gewalt, das sie
hinfürbasser die Wagen, Imessen und ein-
haben sollen etc. etc. Wie man dann vor zei-
ten zu Nürnberg, Wirzburg, man das Gelt nicht ab-
wägt mit denen übrigen Gewichten zu
halten pflegt.

§

Ferner diesen pondere publico sollen ein jeder
Land sein eigenes Gewichte, erlesen der Gelt-
sorten der Land sein Zeit zu Zeit verändert
worden und aber nicht bekannt ist. Zu
denen Scriptoribus medii aevi seind die
hier darzu nicht, diversen, sondern ge-
macht. Als sind sonderlich bekannt der Nor-
den theil derjenigen Ostern so am
meisten gemeinet worden, als da ist die
Goslarische, Lübeckische, Hildesheimische, Göt-
tingische, Halberstädtische, Hortzheimische, Ver-
dische, Bielefeldische, Nürnbergische, Augspur-
gische, Frankfurtische, Magdeburgische, Hil-
desheimische, Lüneburgische, und dergleichen
mehrere Orte, aber an diesem Orte
zu erzehlen zu weitläuftig fallen wer-
die allerbekanntesten sind in Teutschland
Collen ausgenommen die Colnische M.
Troisse Mark, deren die ersteren von
der Stadt Collen, die andere aber von
Troyes in Frankreich den Nahmen hat,
auf welcher fast vor gut computirt
worden. Bey dieser nehmlich der Troisse,
Mark erachte ich nicht vonnöthen zu sagen,

1. Ep. 11. Cap. Von der Computat.

Von der claris Fecundi auch Colonien und
ihren Bischoffen Hartzheim de Num. Colon
p. 107. sq.

des Geldes.

als auch der gelehrte Franzose du Cange
schon lange vor mir Lexicographus fat-
er fagt: Marca Coloniensis appendit 12 Solidos
11. denarios Esterlingos, ut est in laudato ex-
cerpto: nec in Gallia dantaxat, sed & in Ge-
mania, Anglia, Hispania, Italia & aliis Eu-
ropae Provinciis in publicis praesertim Comme-
ciis in usu fuit & dominabatur. Quo inde e-
apisse putat, quod in mundinis Campaniae
der Grafschaft, quibus nullae in Europa ce-
lebriores & antiquiores exstiterunt, eiusmodi
pondere mercatores uterentur. Also der Ca-
fan Mark Cöln in Deutschland
Westfal auf Frisius & wie es eins auf
dass man sie in Monumentis findet, dass
ist wie dergleichen noch mehr Beyspie-
man von der Cölnischen Mark sa
wegen sind in unseren Monumen-
ist meistens Silber, welche so gemein
schieden, dass man auf Gold in de-
man [illegible] Gold [illegible]
der Cölnischen Mark gehalten [illegible]
ist eine grosse Frage wie die Regnum
verändert, auch in Cölnischer Mark
in alten Zeiten von einerley mit dem
pondere Caroli oder publico selten indem
wird von einer Gewichtsart mit ein
residuum [illegible] Carolo Fri
deicht. 1162. (d) stellt ein: Quidecim marchas
auri boni ad pondus Coloniense &c. &
Henrici VI. 1189 (e) verordnet der marcas puri
argenti ad pondus Coloniense. [illegible]
der Matthaeus Paris [illegible] etwas an
ein verstehen sie [illegible] womit [illegible]
to nicht acceptiren wollen. Diese Mark

(a) vide Marca Gloss. T. II.
(b) Wurmsse. p. 28.
(c) Id. l. c. p. 29. vide Budel. de Asset. p. 63. L. 1.
(d) ap. Riccium in Comit. Barcinon. l. 20. c. 174.
(e) ap. Ughellum in Episc. Volaterr. du Cange voc. Pondus.
(f) ao 1193. p. 122. du Cange loc.

Q. 9. 9. 9.

centum marcas argenti Colonien-
sium ap. Freher Orig. Pal. P. I. p.
101. a. 1262. CC. marcas denariorum
Argentie tribz Laberis pro quarta
quolibet computatis. Chron. Mogunt.
p. 234. duorby Wedrebiensibz aut tri-
Hallensibz pro quolibet denario com-
putando. 1334. Fft. p. 247. p. 345. pro
qe libras denariorum legalium & bono-
Marburgensis monete, duobus Hallen-
sibz pro quolibet denario computan-
dis 1340. f. 111. p. 159. Dubus Marz p.
de prefate Gulde 3 vor de Marz
schint sesse schillinge zu rechnen
Pal. Y. p. 51. a. 1393. Ich gelte dafür
glauben, das dal beschrifte oder Gold
Gerecht d. Gold so gilt gerechnet, als
man den swgl. sonder commune vor
uns alle Rechnung vor sal zu nach
drey Pfund Heller oder drey Schil-
gelt haben müssen. Wir setzen die Marca
vrkalig in Wedereibia von der Marc
argenti pur natur seinen gerechten
1361. sechs Gulden Rheder. Fr. 1. p. 607. 2. Pfund
Heller Pfenninge machten 1360. ein Mark
Silber aus. Fft. p. 348. ff. dann Heller zah-
len von Hundert interessen.

" add p. 60.

des Geldes

ist auch so gar in Schweden, und Dännemarck
gekommen, und daselbst üblich geworden,
wie du Cange l.c. mit vielen Zeugnussen er-
weiset.

§. 4.

Nachdem wir nun die diversität von dem
Gehalte, und was es sonsten damit vor ei-
ne beschaffenheit gehabt gesehen, müssen wir
auch betrachten, wie man auf diesen gewich-
te bey Computation und Zugebung des Gel-
des gebraucht. Es ware bey denen Rö-
mern Mode, dass man nach Alexandri Se-
veri Zeiten fast aller Summen zu solidis,
wie sie nahmen und nach der Hand der
aureos genennet, computiret, und diese für
vielgemeldem zum Summe grösser ge-
worden, nicht allein die sonsten nützlen,
sondern auch zu ganzen Pfunden ge-
wogen, da man dann eine geraume Zeit
hindurch die Republique damahls vor un-
sonsten so auf das Münzen grossen fleiss,
eben solche abgemünzte Gold Stücke da-
rüber zu geben, als auch alles in Silber zu
bezahlen.[a] Als die Franchen die leges Sali-
cas gegeben, und hernachen in Gallien
gekommen, ist mit der Computation nach Rö-
mischer Weise gehalten worden, indem man
insonderheit gesuchet die Summen in allen Stü-
cken zu imitiren, so ratione Politica[b]
damit es auch Anfangs den Schein eines
grossen Ansehens haben möchte. Diese Soli-
di waren bey denen Römischen und Gri-
chischen Kayseren zu Constantinopel eben
denen Zeiten Alexandri Severi so in
Semisses und Tremisses abgetheilet und bey
denen Griechen ware der Solidus auch
noch geringer eingetheilet nehmlich in 24.
Theile, dergleichen Stücke sie Keratia
nennten, als selbige der gelehrte du Can-
ge weitläuffiger ausführet. Bey unseren

a) supra cap. 2. §. 30. & 14.
b) le Blanc Hr. Histor. des ch. de fr. p. 38. Chiffl. in Childe-
rico bis pluribus.
c) Vid. de infer. aevi Numism. §. 85. Sq.

1. Th. II. Cap. Von der Computation

Von Geldern.

Franchen finden wir nicht als semisses a) solche auff thedies und dimidius solidus b) Gutriben genennet erfahren, wie sodann semisses c) In legibus Saxonum ist offt, daß man einen Einfalt: eines solides habet duos tremisses, alter tres tremisses d) eilen die Rechnung nach dem Werth davon offt her gesetzt. Curieux ist, daß man offte nicht zu ganzen solidis, sondern zu dreyen semissibus (e) IV. und V. tremissibus f) gerechnet, da man doch sonsten dem Schotten nach lieber zu ganzen solidis gerechnet. Die tremisses stehen auch einen Romer und Griechen gegen VIII. $\frac{1}{3}$ hingegen die Semisses gegen XII. $\frac{1}{2}$ denarium, wie wir schon oben gesagt, daß XXV. auch einen ganzen solidum gegangen: Inena sie aber als der solidus auch XX. oder etwas mehr denarios gedauret, müssen auch diese nach Advenant gefallen sein. Bey denen Franchen hatte man anfangs diverse Computation von der Rechnung zwar denariorum gegen solidos, wie wir schon oben aus dem lege Salica (c. 2) erlernen haben: nach der hand aber sind die solidi allezeit von denariis bis auf die heutige daran XL. einen solidum auszumachen verblieben zu haben. Wie es gleichwohl eigentlich mit denen numeris von denariis erlöse auf

a) in fine Leg. Saxon. & alibi. Adelmar. ap. Baluz. T. I. LIX. LXV. 5. 18. LXXI. 3. 4. XCIX. 8. Addit. XXXIII. Batiuv. III. 1. 2. T. IV. 3. fgg. V.

b) Siehe gehören die Rechnungen Ripuar. XIV. quinto dimidio solido. XXIV. tertio dimidio solido. XXXIV. octavo semisolido. LVIII. octavo dimidio solido.

c) Lindenbrog. Gloss. voc. Triens. Cang. Gloss. voc. Tremissis & Tremissa habent loca. Baluz. Capit. T. I. p. 16. Adelm. XXII. XCV. XCIX. 7. Addit. XXVII. XXXIII. Batiuv. tit. II. 16. III. 14.

d) Lex Sax. Lindebrog. T. I. in f.

e) Lex Saxon. in fine.

f) Lex Batiuvar. III. LXXVIII. & alibi. Adelm. LXXXIX.

g) ap. Lindebrog. T. I. Cap. CL.

1. Ep. II. Cap. von der Computation

Eben dieses zeigt Starkheim, daß die Franken
Vid. die Königlichen Pfunde gebraucht hätten.
Leun. Col. p. 8. sq. wie Blanc.

des Gelds.

auf einen Solidum gehen sollen, begreifft sich einiger massen, wenn man aber alle Denarios nicht nöthig gehabt, indem wir auch einen wenigen Exemplaren Zeugen Steinmarc Bremen. in einem Instrument finden, dass der solidus 12. denarios gegolten, da er sagt: in testamento S. Remigii condito lector attendat quia solidorum quantitas numero 12. denariorum computatur, sicut tunc solidi habebatur, & in Francorum lege salica continetur: & generaliter in solutione eo tempora Caroli perdurasse, velut in ejus Capitulis continetur. (a) Wir wissen also, dass der Solidus zu 40. denariis gerechnet worden, dass auch Carolus M. dieses gethan, ist auch wohl zu merken, dass diese computation weiter nicht gehe als auf die Compositiones legis Salicae indem wir dafür halten, dass die Francken eben wie die Römer im gemeinen Gebrauch sich Lateinischer libram Auriam gebraucht haben, wie wir bald hören werden.

§. 5.

Ich habe oben gesagt dass man gröste Summen zu libris gerechnet, nun ist noch nöthig zu melden dass dieses libra Romana gestanden, welche XII. Uncias gehalten, (b) und dass derer 72. Solidi gegangen. (c) Derer libras finden wir in unsern alten Legibus häufig, sonderlich da Dagobert sagt: nec (d) aurum peritissimi X. libras, & argenti probatissimi pondo XX. ad pensum

(a) in vita S. Remigii. tom.
(b) Lindebrog. Glossar. Cangius voc. Solidus. Pithoeus ad Leg. salicas. le Blanc Tr. des Monoyes de Fr. p. 3. 38. 40. &c.
(c) le Blanc Tr. cit. p. 38.
(d) Severin de Ponderibus & Mensuris. du Cange de Auro. aere &c. num. p. 53.
(e) Cangius Gloss. voc. Libra.

1. Sect. 11. Cap. Von der Computation

nostri palatii solvere cogatur. Hic abr
rebelt ein grosse Confusion, indem
man oft Stellen antrifft, wo man ohn
zweifel die angesetzte Summe vor vorde
rige Libras von XII. uncis, sondern Sil
ques vor aureos Numulorias Saltem
sus, dergleichen auf Stellmüss mit ein
zu solidis in Lege Salica zu thun, dass
man sie nicht vor Numulorios als au
reos zu nehmen hat. Die Münzgelehrten
glauben fest gantz gewiss, dass es bey de
nen Romern also zugehen, dass etwa
etwa nöthig finden allezeit anzusetzen, ei
ne sie in numerando pflegen ein grosses Ge
geben. Molinaeus sagt also:a) Et placet quod
censet Budaeus noster lib. 4. Assis non ubiq
in voluminibus Juris aeni argentiq libram,
eodem modo exaudiendam, nec semper pro u
ta ponderali libra XII. unciarum accipiendam,
sed pro paucorem Numismatum numero, longe
minoris aestimationis. &c. &c. wo er beyfällig
es anführt. Wieder sie aber Molinaeus
setzt Budaeum beyfällt, meynen die Ge
gner auf seiten, erklärt also sagt: Talen
tum ergo Numarium Ebraeorum tetradrach
mum erat, et Atheniensium v. duodenarium erat
denarium Staterem. Sic apud nos interdum
libra Numaria est 20. solidorum. Sic in vo
luminibus Juris non ubiq aeni argentiq li
bra eodem modo exaudienda. Circa Justiniani
et Augusti tempora libram aeris Staterem
aureum fuisse existimo, non magni ponderis.
Et L. quotiam Judices tit. de Appellationibus: Si
quis, inquit idem et Augustus) Magistratus
appellationem suscipere recusaverit 20. pondo
auri cogatur largitionibus nostris inferre, 20.
alia eius officio itidem soluturo. et sub ti
tulo de fundis patrimonialibus Libro 4. Cod.
Codicis Theodosii Lex ita inquit: Alterius Legis

a) Molinaeus de Mutat. Monetae p. 551.
b) de Asse l. IV. p. 470. edit. Rechenbergi.

R. r. r. r.

1 Ff. 11. Cap. Von der Computation

Verb Gelerb.

lemeratores, l. libraram auri poena coercentes: tam videlicet petitorem quam officium quod petitionem concedit admitti. Officium eius Magistratus Ittr táyar vocat, hoc est apparitores, scribas, & grossery ministros publicos. Hic stater autem vero pondo nunc libra dicitur, vt in l. ordinem, sub tit. de vsualibus l. xii. & in l. omnes de ebetatis certum, libraram auri mulcta. At libro 1. de modo multarum ita legitur: Illustres viros praefectos praetorio, cum peccatum grauissimum esset, vsq; ad l. tb auri multam peruenire sinimus. Et eodem sub titulo Arcadius & Honorius ita sanciunt: Eos qui ordinario iure prouinciis moderantur, vltra l. vncias auri, multam condemnare non patimur: Proconsulares vero potestates, si multandi necessitas immineat, denarum quingentarum auri summa collibebit. Hic dubitet fortasse vtro modo tb auri l. intelligere debeamus. Similiter tb. auri vel Numisma fuit, vel paucarum drachmarum aestimatio, in l. ab executione quor. appellat. non recipiuntur: Liuius autem inquit prouocatores, si eos perperam intentionem vindictae suspendisse clamarent, l. tb argenti animadversione mulctandos. Et itidem in l. sequent. in l. vnica de greye dominico l. x. tb auri pro xii. vncijs accipitur. Et in capite praeuaricationis, sub tit. de praeuaricatoribus in Pandectis. Volte virol baß Lamm franckan, eab ist libras, Rumulaires, langt, ein ist nicht Teutsch, auch in vnsern Jaren, Dantan nun auch die Lateinischen Scribenten, Jetzo Jhnen Latt, nemmen dab pinijs rdab ist oben cap. 2. Gesagt, daß nemlich in Teutschland der Solidus zu xii. denarij computirt worden, wie auch eab Statutum Caroli magni Principis Teutscher Grossen Dantz, und Dantz

1. Sect. II. Cap. Von der Computation

des Geldes.

auf der Lex Pipini Regis welcher sagt: De
moneta constituimus similiter ut amplius
non habeat in libra pensante nisi 22. so-
lidos, & de ipsis XXII. solidis monetarius habeat
solidum unum, de illos alios domino cuius
sunt reddat. (a) Dieser gedruckt erweiset,
daß dieses bestehet allein auf ungewißheit.

§.

6.

Sonsten pflegt man diese Constitutionem
Pipini dergestalt also zu erklären, daß
dadurch eine Mutation in dem Pfund
verstanden werde, und da sonsten 72.
solidi auf eine Libram auri gegangen XII. un-
zen gegangen, anitzo dieselbe nur 22. so-
lidos haben solte, und also übrigens, daß
es beym alten bleiben. (b) Le Blanc saget
hierbey eine ganz besondere Mey-
nung da er sagt, daß diese Constitution
auf die Solidos in Lege Salica gehe, und
diese dadurch von Solidis XL. denariorum
zu Solidis XII. denariorum eigen redi-
ret worden, damit er das Recht seiner
neuen Unterthanen garantiren müste. (c)
Dieses ist gewiß, daß die Geistlichkeit die
meiste auf diese Constitutionem Pi-
pini beziehet, da sie zu Carls d. Gr. sagt: Ut
dominus Imperator, secundum statutum
suae memoriae Pipini misericordiam faciat,
ne solidi qui in Lege habentur per XL.
denarios discurrant, quoniam propter eos
multa perjuria, multae falsa testimonia ope-
rantur. Setzet nun Le Blanc Meynung dar-
zu, so sehen wir doch hieraus daß es
nicht zu stande kommen. Dieses glaube
ich gewiß, daß obschon diese Constitution
nicht Carls auf die L. Salicam gehet,

(a) Synod. Vernens. 755. §. 27. Baluz. t. 1. p. 176. Chet.
ao. 757. §. 7. p. 179.
(b) Le Blanc Tr. des Monnoyes de Fr. p. 42.
(c) Ib. p. m. 41.
(d) Synod. Rhenens. c. 41.

1. Ep. 11. Cap. von der Computat.

Ostr. Gregor.

damit man sich darnach auf in Lege Sa-
lica, weilen so billigen Sinns, darnach
wissen wollen, zumahl da man die al-
te Computation fast ganz verlohren, da
sie so dann offtes perjuria, abgabe. Von
dem aber stehet jetzo Meynung sole Bi-
gelegt noch dieses in Worgo, alsdann
Strafgnigs so denarios Zaffen gelten, werden
so sie in dem alten Streite geblieben, auch
nicht gar erhöhet worden, gewaltig
etwas zu kurtz gekommen Jeyn,
wer aber, so dieses nicht eine Deminu-
tion gebracht, ist nicht wunder zu
haben Sabaudus. Diese streite der alten Gesetz
tel, daß unter Carolo M. diese Straffen
des Legis Salicæ nach dem Germanen
Lege abgefasset worden gewesen, dann die-
ses geben die Glossæ Ostrog. Lest. ao. 797.
sagt er also: In argento xii. denarios soli-
dum faciant, & in aliis speciebus ad æstima-
tionem omnes æstimationes Compositionis
fiant. Anno DCCC. hat er dieses noch stär-
ker wiederholet (b) also: De omnibus debitis sol-
vendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per
xii. denarios solidi solvantur per totam Sa-
licam Legem, excepto si Leudes il. si laxo
aut frigo Salicum occiderit, per lx denarios
solidus solvatur. Inter Salicos vero
& Ripuarios parte, de omnibus debitis sicut
diximus per xii. denarios solidi solvantur
sive de homicidiis, sive de aliis rebus. Was
aber die Constitution Anno 803. (c) Imperij will
eigentlich nicht, dann diese lautet also: Omnia
debita quæ ad partem Regis solvere debent
solidis xii. denariorum solvant, excepto fredo
quæ in L. Salica consepta sunt, illa eisdem so-
lidis, quibus ceterae Compositiones solvi debent,
componantur.

(a) §. 11. Baluz. Cap. Tom. I. p. 279.
(b) §. 15. ff. p. 331.
(c) §. 9. §o. p. 389. L. III. Capit. c. 30. p. 760.

1. Sect. II. Cap. von der Computatione

§. 7.

Vielleicht diene hier auch diese Constitutio Plinii dem Silbergewichte zu Statten, welches, wie ich glaube, schon lange Zeit in diesem Stande gedauret, (wie le Blanc (a) hatte, und erlaube mir mit desselben gedachten ganz particulier zu reden Zeit. Von dem Römischen Silbergewichte und Gelde, wollen wir den berühmten Jetzum Jacobum Gothofredum (b) hören, der also redet: Caeterum Libram argenti in argenteos seu denarios modo plures modo pauciores divisam, haec Lex aperte ostendit. Sane vetustissimis temporibus LXXXIV. denarii in libram argenti signabantur, ut docet Plinius L. XXXIII. c. 9. Obsignavit, inquit, denarios Triumvir Antonius, plenum, alii e pondere subtrahunt, cum sit iustum LXXXIV. e libris signati. In octogenis quaternis denarii in lb. quod confirmatur Epistola Celsi ad Italicum, in qua palam ac nullis ambagibus scribitur, LXXXIV. denarios in lb. invenisse. Nempe ut lb. auri Diocletiani aevo erat LXXXIV. solidorum, ita totidem denariorum erat lb. argenti veteris Romani. Verum ut ex hac L. discere licet, non hactenus stetit lb. argenteae divisio, verum lb. argenti lb. in denarios LX divisa, divisa in plures & minores, divisa in pauciores & maiores. Haec enim tria argenteorum seu denariorum genera bl. memorantur. Sexagenii in lb. plures sexagenis & pauciores sexagenis. Nec mediocris argenteorum numerum fas sit expendere, quam qui formari solet, cum argenti lb. in argenteos LX. dividitur, chirones esse volentibus non solum liberum, sed etiam honestum esse permittimus, de minorum nomine numerum numero fuisse censeo Centesionales, qui me-

(a) le Blanc de Hister. des Ch. de Fr. p. 41.
(b) Cod. Theod. t. V. p. 355. L. XV. tit. 9.

5. 5. 5. 5.

I. Th. II. Cap. Von der Computation

noratur L. 1. & 2. Jacob. si quis pecora. conf.
Et hoc quidem de sportulis sive pecunia.
Von der Beschaffenheit des Silbernen Münzgeschirrs
bey denen Römern nachsehen, dass man
in Teutschland und Frankreich Occidentalische
Burgundische gehabt, glaube ich mit le Blanc (a)
gerne, ob aber die verba Capitularis Je-
rendi Carolomanni Principis apud Liptinas
a. 743. dahin zu deuten, dass ich nicht
für sicher halte, also: de unaquaque casata Sola-
dus sit. duodecim denarii ad Ecclesiam vel
Monasterium reddantur. Dies argumenti,
setzt man le Blanc, wider, dass der
Solidus aussers 40. denarios gehabt müsse
dieses nothwendig auch den Solidum ar-
gentum gehan, da ob doch eben gewiss
auch einen Solidum Gemmalarium oder
auch die gewöhnliche Chiliagenes enthal-
ten sie ohnen schon genugsam bewie-
sen, dass in Teutschland ganzbare gewe-
sen gehan kann. In dem Gesetz Ca-
pit. man von Libris argenti gewiss,
und worvon die noch rentan einige
Stücke beybringen. Ohne sie damalen als
Jezobatus (supra §. 5.) davon nicht be-
sondere Exempel zeigen, kann ich nicht
wissen, mehr erhelle ich gewiss dass für
rad die Solidos, und Computation der
neu Solidorum auf denarios anbelan-
get in denen Zeiten von Goldge-
wicht gleich gewesen.

§.

Da man aber von Libris und Solidis liest
muss man nicht etwa meynen, als Natürlich
sich von denen Mazedern eingebildet, dass da
etwa so grosse Münzen gewesen, sondern

(a) le Blanc l. c. p. m. 41.
(b) Baluz. Capit. T. I. p. 149. Capit. L. VII. 423. p. 1006.
(c) ap. du Cange Glossar. T. II. p. m. 438. voce Charca.

1. Th. II. Cap. Von der Computation

des Geldes.

man muß wie ich schon oben gesagt wissen, daß nur die Galeaua Solidi aurei Münze, hingegen die Libra ein Gewichte, und eine Münze wie sie die Franzosen nennen de compte gebrauchen, gleichwie es in Folgen der Zeiten mit dem Gelde abwechselt gebraucht worden. Le Blanc saget davon, daß diese Libra 20. 22. oder 24. Solidi und auch einen 12. denarii gehen de compte, hingegen hingegen die Solidi jeder wechselnde Münzen gebraucht, als erhellet aus der obangezogenen Constitution Pipini, und auch zwar von Carolo M. zu verstehen. (a) Ich meinte erstlich dann hier auch diesen Langobardischen essel das verstehen, ohnmöglich aber die letztere persuadiren, indem ich die zwey Solides eben sowohl wie einen de compte explicieren kann. Eben solche verwandte Satze ist auch mit dem Denario welcher ebenfalls ein Gewichte gewesen, wie von diesem allem auf der Gelehrte die Sorge nach unserer Meynung ertheilet. (b) Diese Libras Solidi, und denarii de compte setzten bisher nach Pipini Constitution, auch genommen die Lex Legis Salicae (c) auch 12. Solidis die Libra, hingegen der Solidus auf 12. denarios gerechnet, daß es unter Carolo M. nach der letzte Aenderung erlebt und bekannt worden hat, dieser Printz nahm sich bald darnach als sein Bater Bruder Carolomannus auch diesem eben geschahe (d) dero, daß er die Monetas pondera & mensuras durch sein ganzes Reich wollte in einer gleichheit bringen (e) welches er zwar zwar bewerckstelliget, aber nicht recht ausführen

(a) S. Hist. des Chanoynes de Tr. p. 88. 95.
(b) S. 11. Gloss. voc. Marca p. 498.
(c) Supra §. 6.
(d) Le Blanc des Chanoynes de Tr. p. 95.
(e) Chronic. Ann. Bertin. ad. IV. cap. 8. no. 9.

1. Ep. 11. Cap. Von der Computation

des Geldes.

Römern, wie wir hernach hören werden. Hier kann nun die Libra auf 20. Solidos und jedes derselben zu XII. denarios gerechnet werden. Daraus siehet man, daß nicht allein das Geld, sondern auch andere Sachen berechnet, ja lange bis an statt der Librae die Marck bey denen Italienern aufgekommen. Wann eigentlich von Carolo M. diese Veränderung vorgenommen worden ist, so eigentlich nicht zu sagen, daß es aber geschehen, attestiret nebst anderen Historicis Georgius Pictorius in Codice.(a) Juxta Gallos sagt er, vigesima pars unciae denarius est. Et XII. denarii solidum reddunt: ideoq; juxta numerum denariorum 3. uncias 5. solidos complent, sic & 5. solidi in 3. uncias redeunt: nam XII. uncias libram XII. solidos continentem efficiunt. Allein auf Zuhalten der Historicorum, so der Chronologie kundig sind, daß damahl die Libra XII. uncias begriffen, und also XII. oder 20. solidi eine denarii de compté eine beständige Gewißheit im rechnen wollen machen, können wir uns ganz nicht allerdings hierinn gelassen, da wir doch zu Hand genug haben werden, hier eine Sache klar machen können.

§.

Dann obschon die Constitution Carls des Gr. in Gallien & Teutschland generalisiret worden, daß XX. solidi eine Libram, 12. denarii aber einen solidum machen sollen, so haben doch einige Constitutiones, dadurch bey denen Longobarden und denen Italiänischen Städten diese eingeführet sind, bey denen ersteren lautet es auf diese Weise:(b) De argento XII. denarios solidum faciant, & in aliis speciebus ad istud pretium omnes aestimationes Compositionis sunt rectius fiunt. Daß hier die Rede von der Nobiliatale oder denen sogen Sexcuribus sey,

(a) Vetg. Argentor. ap. du Cange voc. Libra Gallica.
(b) Capitular. ao 797. §. 11. Baluz. T. I. p. 279. in f.

I. Ess. II. Cap. von der Computat.

In Dauphiné galt 1390. ein Solidus 12. Denarios. Vgl. Salvaing de l'usage des fiefs Cap. 15. in fine. p. 17.

welche denen Franken in denen Friedens Tractaten in allem aequipariret worden, findet man auch denen nachfolgenden Worten Legis Longobardorum[a]: De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit Consuetudo per XII. denarios solidi solvantur per totam Salicam Legem, excepto si Leudes ie. si Saxo aut Frisio Salicum occident, per exceptionem du Cange voc. Solidus legit XL.) denarios solidus solvatur. Inter Salicos vero extra partem de omnibus debitis sicut diximus per XII. denarios solidi solvantur, tam de homicidiis, tam de aliis rebus. welches er einem andern orth also widerspricht viel[b]: Ut omnis solutio aut Compositio quae in Lege Salica continetur, inter Francos per XII. denariorum solidum componatur: excepto ubi convertio inter Saxones & Frisios exorta fuerit. Si volumus ut XL. denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Francii cum eo litigantis solvere debet. Diese letztere Constitution kann Grund auf der ab authentique rechte Gelt in Gallien und Teutschland dem dieser Lex promulgiret worden angegeben werden, daß finde ich noch einige Scrupel dabey. Wir sehen darauf daß die Leudes, so die germanische Sachsen und Friesen gewesen, so sie einem Salico componiret dasselbe Gelt haben geben müssen, als ein Salicus dem andern, eilmer diese Gelt geringer gerechnet worden sind. Aber ausser diesen weis ich der ganzen libram von 20. solidis nirgen zu 12. denariis gerechnet, ausser Carolo M. noch andere sogar zu bestimmen. Dann in capitulari Episcoporum an. 779. lesen wir unter andern also[c]: Comites fortiores libram unam de argento, aut valentem donent in Elee-

a) Baluz. Capit. T. I. p. 389. 359. 970. Lindebr. L. Long. II. t. 22. III. t. 6.
b) Lib. Cap. L. IV. c. 75. p. 791. T. I.
c) Lib. Cap. T. I. p. 199. adde le Blanc l. c. p. 94. sqq.

T. 4. t. t.

1. Th. II. Cap. Von der Computation

nosiram. Mediocres mediam libram. Vassatg dominicus de casatis CC. mediam libram, de casatis C. solidos V. de casatis L. vnciam vnam & dimidiam. — & qui redimere ipsas hideanas volunt fortiores comites vncias tres; mediocres denarios xxx; Minores solidum vnum. Es werden hie nunmehr die Eleemosynae nach abgehandelt an die Gelster gemeyner, darauf man dann findet, dass V. solidi die Gelster von einer media libra, 1/2 vncia aber die Gelster von L. solidis, die auf xxx. denarii die Gelster 3. Unzen gerechnet, und also XII. unzen, oder auf XX solidi oder 12. xii. denarij gerechnet, und XII. unzen 1 Pfunde oder 1 libram gemacht. Ubrigens haben wir noch einen alten diesen Satz, erklärt die sehr wohl gewesen seyn mag, da Carolus M. schon dem Heinrico also constituiret[a]: de homine habente VI. libras in auro & argento, brunciis, ferramento, armis, caballis, bobus, vaccis, aut pecudibus: alia pietas legitima levetur nec. libras 3. Alius vero non habuerit amplius in supradicto pretio valente nisi libras III. solidi xxx. tab eo exigantur, ie. libra vna & dimidia. Imo Fortbifft der Chartas führet Johannem VII. al[b] redend an[b]: Nos leviorem poenam ei tenendam, quae à Carolo est constituta Principe, de Compositione sacrilegii, videlicet in xxx. libras argenti examinati ie. de. solidorum summam argenti purissimi. Aus diesen beiden sehen wir zur Genüge, wie das Gewicht zu einer Zeiten Caroli M. beschaffen gewesen, [c] welches dann eben dasjenige pondus ist, welches eben d. 2. unter dem Nahmen pondus Caroli angeführet, und darauf in publiquen Acten recipirt gebraucht worden. Du Cange führet auch Gudera ein Gewicht an, so 3. unzen d. 20. Semper gehabt, darauf festgesetzet pondus Caroli[d].

---

a) Lex Longob. L. III. t. 6. Baluz. T. I. p. 970.
b) Decretal. Part. III. p. 98. du Fresne voc. Libra Gall.
c) Vide le Blanc Tr. cit. p. 94. Segq.
d) Glossar. T. II. voc. Pondus Caroli.

1. Eg. II. Cap. Von der Computation

Hasslein sagt de num. Colon. p. 105. Lgy. daß
sich diese Stunden die Meridian Sec. XII. auf
gahmen.

des Geldes.

Dieses Carolinische Gesetz ist aber dadurch, daß von der beträchtliche Lehnam redit(a) welcher doch deshalben von Schultern und Schuldner sich einer Lösung müssen bequemen, Lösung lassen(b), ob Carolus M. in diesen Stück zu seiner Zeit besser als davon Abrede(c) redet, eräuß ich zwar nicht, doch ist es glaublich, da wir finden, daß nach seiner Zeit dieses Gesetz in etwas gelten, in denen Capitulibus suldensibus (d)

§. 10.

Daß weiter unter denen Carolingern oder Conrado I. eine Aenderung vorgegangen, solches weiß ich nicht, aber unter denen Ottonibus ist Teutschland von der Mitternächtischen Art des Geldes und Computation übergenommen worden.(e) Zwar haben statt deren Libranen die Marcken auf, mit welchen sie endlich Synonyma geworden. Das Wort Marck ist ein altes Gothisches Wort, inmaßen man es in denen Ulphilanischen Monumentis in dem 4ten Capitel, und also eher als es zu allen anderen Europäischen Völckern gedrungen findet(f) Boog und teutsch findet sich dieses Wort nicht eher als zu denen Zeiten der Ottonum und nach denenselben, da dann ohnfehlbar eine Anzeige ist, daß sie damahls mit der anderen Gothischen Münze angefangen zu handlen. Die Lange gestehet zwar daß es ein sehr altes Wort sey, erweist aber nicht, wo wir es sicher finden, und scheinet endlich mit Grieb darauf zu bestehen, daß es teutsch sey. Sie-

(a) Spangenb. Chron. L. II. c. 44.
(b) conf. zu diesem Gesetz Reinecc. p. m. 654. 658.
(c) Baluz T. I. Capit. L. IV. add. 2. §. 20. p. 1143.
(d) Annal. Fuld. ap. Freher T. I. ao. 882. adde Stadenberg Germ. Med. Diss. XL §. 11.
(e) supra cap. 2. §. 23.
(f) Bircherod. Spec. Ant. Num. Danor. p. 3. sqq.
(g) Gloss. T. II. voce Marca.

Von verschiedener Stiftung dieser Marckten Stadtheim de Num. Colon. p. 109. sqq.

I. Sect. II. Cap. von der Imputation

abb Gelder.

Marca war hat sich ganz statt der libra
eingetragen, oder ist das man ganz ra-
ra rede mit der libra confundiret aber
den, so das man sich fast nicht in acht
libra richten kann, ob ein ganzes Pfund
oder aber eine Marck bedeute, daher d
unterschied nöthig wäre sie expresse von
einander zu distinguiren und anzuzeigen
ob da vor ein Pfund sey. Wir wollen hier
von dem Catholicon Hulger (a) reden sey,
welcher das seiner historie viele documenta
in sonder gesetzt, der schreibt also: Es sind in
re libram maiorem und minorem; die re
gie Cöllne mit der Romana xII-uciarum
die andere aber mit der nummularia
g. uciarum übereinkommen, mit welch
letzteren worten ich glaube dass sie die
Marck verstehe. Dann bald hernach erklä-
ret er sich weiter: Certe libram in eodem
censu cum marca ab ostlieb nostro & Ber-
thold fuisse usurpatam deprehendo, quar-
quam eidem nomine libræ maiorem fre-
quenter intelligere censendi sint. — Sane
quam Berthold. noster libram argenti vo-
cat, eam Osthlebus nuncupat marcam, ein-
dem loci & ævi scriptor. Hier ist die ursa
sie, warum diese beyde Schlegeln (b) sagt: Ein
gross Pfund. Nicht bessere aber finden wir
den eintzige Zeichen dem grossen
Pfunde oder der eigentlichen libra und
dem Albinan oder marca aufgedruckt
als bey Kettnern (c) hier hat Pabst Lucius
mit der Quedlinburgischen Aebtissin einen
streit gehabt, ob auch die libram argen-
ti so das Stift treffen zu Pabst. Bul-
len aller Jahr nach Rom zu liefern schul-
dig, verstanden wurde, da der Pabst gern
einen gewissen libram, das Stift aber ei-
nen marcam verstanden hätte. Endlich hat
er

(a) Hist. chronol. Serial. Brem.
(b) N. Chron. p. m. 184.
(c) Diplom. Quedlinburg. p. 199.

1. Lf. II. Cap. Von der Computation

erb gelerb.

Jemand der frl. Valter so viel Discretion
bey sich gehabt, dass er sich erklärt, er wol-
te dantzig durch Libram eine marcam de-
cocti argenti verstehen. Wir sehen aus
diesen Texts, dass zwar libra und Mar-
ca vor synonyma gebraucht werden, nicht
aber ohne mehrere Distinction sollte brau-
chen sollen da er sagt: "Ein Pfund v. Mard
ist eine zuverstehen, nur dass die Mard nach
der wichte, und die Pfunde nach denen
20. Schilling Pfenninge taxiret worden."
Dass Libra und Marca in medio aevo ei-
nerley sey hat Schlegel in seiner Colle-
ction Thesaurus zur genüge gezeiget, und
anbey mit Exempeln erwiesen, ich aber
zugleich auch ein grosses Pfund Jeyn
solle nicht bestimmen können, erhellet durch
unsere bey uns klar genug ist. Das
Wort Talentum ist ebenfalls mit dem Wor
te Marca confundiret worden, ein mehr
denn eine ganze Heerde Exempel hat (c) Boy
denen Gelehrten beygebracht, nahmen mit
Wort Talentum vor einen Byzantium, (d)
welches nicht only in Teutschland nicht gefun-
den. Trotz alle dem ist dass man in Mis-
nischen Meissnischen Jahrbüchern Talentum. Chini-
cum jawohl, Talentum aber nicht: dass Vr-
sia Jahrbücher Strassburg 1378 Portal (e) gethan als
libra hat Joh. Beno Schilter gesagt, und
solches auch einem alten Instrument so er
nicht producirt haben wollen, welches
ich aber also nicht glaube bis ich es sehe. (f)
Kommen 36. (g) Sieben viertel Pfenning vor, col
ich dass dasselbige libras sind. Conrads Epitt. a
Heubenem sechs Marken 2. deut. minus 16. an, mit

Talentum Denariorum erklärt Beckm. H. Anh. p. IV. p. 564 by. von einem Pfund 20 ß. als einen Goldgulden an trägt.

13. leo. marken 2. ß. minus 4. penning. Marck Fris. Wyst. p. 113.

(a) Münz p. p. 141.
(b) p. 184. und 187. wo er zugleich versehen anführet.
(c) Schleg. N. Goth. Ex. p. m. s. 7. sect. p. II. p. 54. 49. p. 184.
(d) du Cange de Inf. aer. Num. p. 56.
(e) Müller Frazbuch p. 145.
(f) J. F. Heman. p. 647. (g) p. 653.

V. u. u. u.

1. Eg. 11. Cap. Von der Computation

marcae, vncie, & denarii. ap. Freher. p. 1 orig. p. 179. a. 1093. ubi per Computationem exiit posset.

des Geldes.

§. 11.

Wir müssen also den der Libra und Marca zusammen reden, gleau wir nicht zweifeln nicht wissen was Verstanden sind, ob Vorhaben, Ihr Gewicht und Werth Betreffen. Den Anfang soll machen Hulgerus, welcher ein billig jederzeit [a] sagt: Libra argenti pro varia rem veto, videt aureos Angaricos & qui fallen Florenos nostrates 24 aut paulo amplius Marcae valor etiam pro temporis ratione forte varius, nimirum xii. ch. feas se cxx libros Halenses, fiat ergo tenfe Mar. ta argenti florenorum 7. & s. xii. du tresne marcam Germanicam & Libram Gallicam facit eiusdem pretii, nimirum aureor. xx. inst ige aureolos seu florenos Rhenanos, Libram quoq; seu marcam argenti probi. In nostra quidam scripta lego, marcam argenti fa cere semunciis seu lotones xvi. florenos xii. narcam aur, s. varias vi. florenos 192. dass 1794. Zu Strassburg die Libra xii. werden gulden gelten, hat Herr Schilter (b) ohne die sich Zeugnis etwa Würtzberg Schlegel aus Friesen (c) ao 1172. Zu Altenberg bestunde die Marcke nach Abzug des Schlag Schatz stel aus 19. solidis (d) In Koenigshoven Chronico findet es also: (e) Debet autem moneta esse in eo pondere, quod viginti solidi faciant marcam, qui denarii dicuntur Pfundas. Die ist auch der sel. Schlegel Rechnung (f) consentiret Cluverius (g) und anderst dunkt es auch nicht recht zu seyn, dann da die Rechnung nach denen Libris mit der-

collect ein billig jederzeit dessen denare Marcis argenti puri d. von puri distinguiret

dass die Marca zu Cassel und 6. florenos 1413. gemacht berichtet Beckm. H. Anh. P. IV. p. 56.

(a) Hist. Investit. Proem.
(b) Jus Feud. Alem. p. 647.
(c) de N. Coburg. p. m. 184.
(d) Jh. M. Altenburg. p. 4. seq.
(e) in not. pr m. 721.
(f) Gothan. p. n. 49. & 57.
(g) Wirtzb. p. 11. & 137. Speul. Sapon. L III. art 45. vide Gold. C. R. M. Tit. XVII.

Zu Cassel Anno 1345. eine Libra denarior. vom 20. Schillinge. anal. Hass. P. IV. p. 281. 1346. dominica Quasimodogeniti Gold Ohr von der marca puri argenti p. 282.

Zu Köln 1381. 15. Sgl. alter Zoller auf ein Pfund Zoll. Gl. Chr. P. II. p. 574. vid. supra 2. Theil Beyl. Num. 1. P. I. c. 6. §. 76. 1402. setzete man: daß man zehen Groschen nehmen (weniger) dann ein Pfund Zinß solte geben † Einwohner der Stadt ein Bürger dem andern bis solange die Münze einen Bestand hatten. darauf der Rabat aufstunde, es wären Volleute dann man, sonst 5. Sch. geben nach der alten Rechnung, wie ein Pfund Groschen gelten werden müßte.

† (: scil. vor die Mark :)

Wencker de Thalburg. in Supplem. de Argent. p. 184. sq. Struv. Hist. Pol. Archiv. P. I. c. 9. §. 99. vid. supra de Florenis.

Herzog Ottokar v. Johann von Bayern Münzordn. circa fin. sec. XIV. Hand. Buch. Hannov. P. II. p. 405. daß Münzmeister Zoller dann abziehen um ein Mark Silber mit weniger geben, dann drey Pfund Heller ohnentgeltlich Münzlohn zugestattet. die Münze stehe vor 16. Pfennig das Stück Münzen 1397.

Helmst. Nebenstunden Part. II. p. 230. Brief. 1338. der Rath zu Braunschweig schlichtet, daß seine Mark Silber 16. Loth der Bremische, ein seine aber 1. Pfund 4. Loth, wie sie ausgewechselt zu werden pflegen.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

des Geldes.

ner Marcis confundiret worden, cum man
unterer 20. solidorum auf die Libram so ge-
setzet, dass man sie nicht abgeschnitten kön-
nen, und also um Confusion zu meyden
festgehalten müssen. In dem Gallischen
Documento machten 18. Denarii einen Soli-
dum (a) hingegen 44. Solidi eine Scharam,
welche noch constituiret wird, dass man 2
Talenta Heller vor eine Mark geben.
In Preussen machten 24 Solidi eine
Scharam (b) zu Davenstet machten 20. So-
lidi eine Libram (c) eine Mark aber
aber Sottil als 8. Florens (d) an 1422. eine
eine Marck zu Quedlinburg Sottil als 6.
Goldgulden (e) den Libris denariorum etwa
wie schon wir oftmahls, man muss aber nicht
ob die Scharae oder Librae sind.

§. 12.

Hernach als die Münze immerfort schlech-
ter worden, hat sich auch fast an jedem
Orte eine andere Marck gefunden als
an dem anderen. Ob jetzt Zeno Sulyer l. c;
Scharam communiter denique argenteo pe-
ri ana monetario; diese Rechnung aber
widerleget sich selbsten dann man nur
an die viele Rechnen derer Marcken,
so welchen sich eben einige angeführet,
gedenken will. Dann als die Bomtey in
Preussen an einem jeden Orte fast dif-
ferirte, dann ob auch dass man e. g. ar-
genteum Stendalense, Magdeburgense nen-
nete, da man dann schon beyde von ob
der einer Güte ob war (f) und dasselbe
auch hat sich auf der Rechnen von Höfligen

(a) Luder. M. M. Z. p. m. 266. 267.
(b) Schlegel Goth. p. 187. ex Hartknoch.
(c) Hevelius Daventr. p. 27.
(d) Frisch. munt. p. 117. Schleg. Goth. p. 49. not.
(e) Hertz. Hist. Quedlinb. p. 573.
(f) Guilim. Helv. III. 1. 18. Schilt. Thes. A. p. 62. Schleg. de Goth. p. 184.
(g) Frisch. Hertz. & Schleg. de Goth. p. 45. 66. 67. not. 78. 186.

1. Eff. II. Cap. [illegible] der Computation

des Geldes.

Silber und Gold eingetheilet. Es wäre
gar eine sehr nützliche Sache, wenn
die Marcken so in Deutschland gebräuch-
lich gewesen, durchgehends gleichmäßig
wären, oder auch gar nicht mehr vorhan-
den wären, wie denn sonderlich in Bay-
ern die Marck beybehalten worden zu
seyn scheinet. Diploma Caroli IV. da es heißet:
Item quod status monetae Bisantinae non
possit nec valeat seu debeat mutari, vel aliquo
tempore per aliquem variari, sed semper de-
beat in suo recto ponderi, & in suo justo al-
ligamento stare. Quod alligamentum sit
trium denariorum cum obolo ipsius mone-
tae Venetiae: ipsum vero rectum pondus
sit & esse debeat decem & 7. solidorum &
denariorum ad charatam de Colonia: nec
extra civitatem Bisantinam ipsa moneta
possit perpetuo aliqualiter fabricari. Bey
Glineda[b] findet sich: Marca ceteris quinq; fer-
tones faciunt marcam puram. Bey Gan-
genbach[c] heißt man[d] das die Burger
und unterthanen zu Mayntz sich
mit dem Capitel 1401. vergliechen, das
40. Schillingpfenninge oder Solidi denariorum
selten eine Marck machen. Die Mar-
ca Halero nem machte etwa nach unserm
Gelde 2. fl. Es[e] anderer Gestalt zu ge-
schweigen, da sonst organ der Strassbur-
ger 8. andere Pfunder viel zu wägen
wäre. Diese Marck wurde abgetheilet in 4.
fertones oder fartos[f] so auch teutsch ein
Fierling oder Vierding heißet, die Fertones
in Sechsfertones, oder solchen waren 7. solidos
denariorum einbmachs gethan[g] Etwas dieser

(a) Goldast. Coth. R. R. tit. 16.
(b) Gudenus p. 274.
(c) Gangenbach Mayntz. p. 37.
(d) Selger Zeitgenoss. Cronen.
(e) Hulsheat. Germ. Med. d. x. §. 18. Schlegel de N. Go-
(f) thar. Beckman. H. Anhalt. p. IV. p. 565.
(g) Schlegel N. Goth. p. 54.

1. Ef. 11. Cap. Von der Computation

Von der Marca Lubecensi argenti & denariorum Marquard de mercat. p. 815. wie er sagt daß x. von einer xvi. ungarischen gemacht, anbey auch von d. marca Lubri redet.

Lazius und le Blanc haltens daß eine Lübische de ann. 1340. daher, daß man im Jahr 1360. angefangen die Libras zu 20. Jahren, so vorhin nur 20. solidos, und also solidum 12 denarios gerechnet, welche Rechnung endlich Probsteil worden, ohngeachtet der guldene solidus Carolinus noch 40. solidos argenteos, wie solche Lubecenses xv. geschlagen, ausgemacht. p. 30. sq.

Add. p. 113. sagt: Marca pagamenti equivalet xii. et indenate xiii. aestimabatur pendebatur xx. solidis argenteis vel grossis Tarvisinis — et cujusmodi xx. turni valent hoc anno 1750. circiter 3 Reichsthaler imperiali.

modus nach Marcken zu computiren, ist in Ungarn durch Carolus als die Epoche aufgekommen. In dem übrigen Deutschland aber als die Florini in Gold und Carolus auch in Silber sich eingefunden, unterdessen, wie man es aus denen alten Monumentis leicht gewahr wird.

§. 13.

Neben dieser Marca ponderali kam ja noch eine numerale oder Numularia, welche gleichfalls in Dännemarck eher, und Carolus auch in Deutschland bekannt worden, aber wieder ziemlich selten, indem sie in Dännemarck selbst nicht häufig zu spüren ist. (a) Woher diese Claire Marck ihren Ursprung habe, ist nicht, man müste denn sagen, dass ad imitationem der grossen, so viel als dieselbe Silber gegolten, für Grossen geschlagen worden oder viel vergleichen. Diese Marcken sind nun wieder sehr divers, e. g. zu Zeiten hat die Marck 56. Claire Grossen gehalten (b) Hauptsächlich hat mit der Marck ein gleiches eine solche Gestalt wie mit der Libra, dann hier hatte man auch Claire numerales, als e.g. Libra Turonensis valet bajocos nostrates 10. seu sestertios xx. Libra Gallica seu Francus valet nostrates cruciferos xxx. Ja nicht allein Florentina-Libra monetae etiam Augustanae valuit toto Seculo XIV. numos lx. seu vnciam argenti pond. (c) Die Strassburger X. ß. (d) ist bisweilen gleichfalls einen Rheinischen Gulden X. Albos, X. Unzen schwer gegangen. (e) Eine Libra Halerorum hatte

(a) Schlegel Salfeld. p. 1.
(b) Bircherod. Specim. Antiq. Rei Num. Danor. p. 7.
(c) Carpz. Pittau. P. III. p. 172.
(d) Salzer Chron. Monasterii S. Benedicti Seligenstens. Prolem.
(e) Schilter ad Koenigsh. p. 654. 658.

W. W. W. W.

In Diplom. quidam Caroli IV. Imperat. LXIV. grossi auf die Marcam Moravicam gerechnet. In Diplom. Vlab. der Stadt Hirschberg vor Verlauf von Hengsen Ms. saubst 66 Sch. und dreyßig Schillinge Heller. für ein Mark zu rechnen. Tom. I. Select.

Von dem valore der Marck Silbers tempore Caroli IV. vid. Schneider Consil. Tubing. Tom. I. Cons. LXXXVIII. per tot. ubi ed mit der Goldgülden comperat.

Rund. Obser. Vlb. I. II. II. 40b. Obgemelte Fürsten v. Von Bayern: haben Jerung streiten in Ordnung gemacht, daß von dem Marck 6. Loth fein x. 10. Loth Zusatz der selben aber 14. Schilling Pfenning oder vier Pfenning, dergl auch Münzer Loth 26. Pfenning.

Ebener Loth ist auch zu richten, daß zu Kayser Ludwigs Zeit a. 1322. ein Marck Silbers Nürnberger Gewichts mit Heller ab um 3. Pf. Heller angeschlagen und gaben worden, aber anno 1476. pro 6. Pfennig Florin, ferner a. 1491. pro 7. Pfennig Florin, ein Fuß der bis auf unsere Zeit gestiegen hat man in Kays. Mayst. R. ab teutsche Münzordnungen zu finden.

Geld xx. Geld xxx. Geld xxxiii. und mehrer
Gelder. Von solchen Klumen Pfunden erle-
get allhier nur eine Praam groß, in
welcher Lehmann: Gewicht Mark Sil-
ber, wie die Mark zum 3. Pfund, eine
Zeitlang zu rechnen. Dieses Gold
dieser Marken, welches bey diesen Pfund-
Gelder gegangen, in Special und General
in 3) Posten nemlich in cam die Mark
Gewicht einerley Gehalt und Schlag ist,
General aber einen allerley Schlag in
effectu zusammen gerechnet darüber aus-
gegeben wird, wie zu Goslar 16. Barren-
Groschen ein acht Mark Ordnung ge-
rechnet, in die Münze 16. Mariengroschen ge-
kommen, und itzt noch jetzo zu Göttingen
in vorigen 45. Schillinge Göttingisch
gerauh 24. Mariengroschen werden und
noch jetzo, erlese gerade 16. Kurfürsten-
Groschen machen. Solche Göttingische und Gos-
larische Mark, musten vorhin Special-
Gelder ex pacto mit Cautor eigener Mün-
ze bezahlet werden. Daraus ist die gene-
rale Idea per aequipollentiam eingerissen,
daß man mit allerley Geld, das eben so
viel gilt, die Mark bezahlen mag. Hasse-
mir hat allerley von diesen Marken
aufgezählet, und gezeigt wie stark dieselbe
voneinander differiren, giebt an die Ursa-
che an daß einem solche Differentz seye:
Solche varietat und Mannigfaltigkeit der
Mark Ordnung, sagt anfangs kommen aus
denen Münzgesetzen, welche Teils Landes-
herren, die der massen unbedacht worden, daß
man davon nicht weiß, Nachricht an die
Unterthanen zu thun. (4

---

a) Hagen Chron. P. II. p. 735.

b) Mss. p. 150.

c) Ebe l. c. p. 152. In Dännemarck bestehet die
Klumb Mark in einem Klumpen durch. Chri-
stianus III. rest geschlagen. Kirchenord. Spec. A. P.
X. I. p. 7.

1254. In welcher Verfassung Köln vor der
Marck sein Silber 14. Lothig oder Ihr
Ein Pfennig gewicht gewesen und
Verfalt worden. Hund. Lagl. Stamm.
P. 1. p. 153.

des Geld.

§. 14.

Sie waren von diesen Marcken die gewöhnl. als die kleine, wurde zu Solidis oder Schillingen gerechnet. Der Solidus von der grossen Mark war am Gewicht, welches XII. denarios begriffe. (a) Bey denen Römern hieß der ganze integrum Solidus, daher auch in contractibus der libra integra dieses Nahme gegeben wird. (b) Bey denen Solidis aber ist es nicht so gebraucht, sondern diese sind sehr verschieden nach dem Reichsfuß: Unus solidus aureus & quinis solidus valere debet 12 solidos numorum Italis pecuniae, aut talium denariorum, quae in usu ibidem in foro habentur, in provinciis communiter currunt. Die Alten rechneten 20. Schilling auf eine Mark, so aber hernach gefallen. (c) So kam Gabo man 12 Solidi denariorum, (d) der gleichen man in alten Monumentis findet. Hieher kam. Zu teutsch sind die Schillinge, welche noch aus denen Mittagischen Zeiten herrühren nach Lotharii Maßnung. Es aber Bircherod dafür hält unsere Lis aus dem Hebräischen und von dem Worte Pachol herzuleiten ist, (e) und daher erst in die Mittagische herrühren eingeflossen. Neben diesen grossen Schillinge ist auch noch der kleine Marcha rino kleine Münze so man Schilling genennet, aus einer Mittagischen Provincien in Teutschland aufgekommen, wovon gleichfalls Christianus III. der ersten (f) gedencken, und solche mit dem Kopf

(a) Schilg. de X. Goth. p. m. 42. 43. 70. Becm. H. tab. p. IV.
(b) Covarr. 563. de Monet. p. 593.
(c) Wichbild. Magdeb. art. 12. Goldt. C. R. M. p. 157.
(d) Spec. Sax. l. III. art. XLV. Freh. Mss. p. 157.
(e) Schilt. A. T. A. 647. 652. Schilg. Goth. p. 4 sq. 7 sq.
(f) Spes. de R. X. Danor. p. 9.
(g) Id. p. 10.

1. Sect. II. Cap. VIII. der Computation

des Geldes.

in Friedenszeiten gebräuchlich gewesen. Hiebei sage ich gerne, wer dieses selbige, er aber mehr von seinen L. Herrn Brüdern und Untersassen an Silbergeld ostian oder nehmen will, der kann bei Hochfürstlicher Kanzley einkommen. (a) Der Census wäre gleichfalls anfänglich in Garnigka, der erste Termin XII. Stück Metall einen solchen auszumachen, wonach aber ist es geschehen, dass man das Wort Census vor einen Abtrag gebraucht, wie c. 2. und 3. erkläret worden.

§. 15.

Da dann nunmehr ausgemacht ist, dass man vor diesen die grossen Bracteaten nicht allein(b), sondern auch Gold in andere Zugehörungen, so dass gar keiner gezahlet werden(c), ist gar leichtlich zu begreifen, dass man in denen Communitäts stirbt, wie es einem so Lehngelung thun sollen, frag gestanden, entweder in gemeinschaftlichen oder abgesonderten Theilen die Gefällung zu thun. Nun dieses ersten Theils, welchen die Lange(d) mit diesen Worten anmerket: Aliud praeterea fuit Marcae aeri aut argenti signati, aliud infecti pretium. Plus enim semper valuit marca signata, quam infecta: Idq; ita tractum est monetariorum vitio, quo nomine intelligitur vectigal, quod Princeps ex praxeos monetae signatae aut ingae marca percipit. Cuius quidem marcae infectae pretium Princeps solet significare edictis generalibus Monetariis, quotiescunque eudendam curat. Welches er freilich nicht allezeit Exempeln verificiret. Dann es ist bezeugt auch die charta Lug' Sti-

(a) Misc. p. m. 136. seqq.
(b) Oelar. Isagog. p. 16.
(c) Lude. M. P. Z. p. m. vrb. Schleg. Northus. p. 152. Gothan. p. m. 43.
(d) Gloss. T. II. voce Charta.

1-Th. II. Cap. Von der Computation

des Geldes.

aeeiw da Ka Jagt.ª xvi. Charcas denariorum Colonienſium bonorum & legalium, vel examinati argenti ſub aequo valore, b-ſ-permittimus. Wie es deßfalls gehalten werden attestirt Krieus in ſeinen Worten: Und iſt in Indien und in anfang des folgenden Seculi diſe Manier und form des Handels und der Munze zu kriegen alſo gewest, daß man das Meer Silber abgemünzet, auf Straßburgiſch Unzen, Lothen, Pfenningen gehandelt hat. Da nun der Indianer kein abgemünzt Silber in ihrem Lande, hat er dagegen den Spaniern [illegible] geben, welche hat der Kaiſer [illegible] aus Indien [illegible] mit dem abgemünzten Silber [illegible] Kaiſer mit Befehl [illegible] man, wie der Kunſtmeiſter [illegible] gutachten, ſolche alte [illegible] Münze zu [illegible] geben, auch [illegible] Klagen [illegible] Doch [illegible] beſtreit auf [illegible] der [illegible] anderen [illegible] (c) Wie [illegible] dem [illegible] angeſtellten [illegible] daß [illegible] und gewehren, ob man mit abgemünzt [illegible] oder gemeßnem Metall [illegible] ſey, dann man vor ein [illegible] machet, daß abgemünzte nach dem [illegible] wie es mit der Landſchaft Münze [illegible] Kaiſerl. erſt gegeben, und als [illegible] Klage ſey [illegible]. Eben dieſes haben [illegible] Schlegel und Moser (d) [illegible] wie angeführet, welcher letzterer [illegible]

(a) Goslaria p. 299.
b) Metall. p. 116. ſq.
c) l. c. p. 194. ſq.
d) Num. Goth. p. 44. ſq. p. 5. ſq.
e) Annaeed. ad Cuper. M. M. I. p. m. 13. ſq.

x. x. x. x.

I. Th. II. Cap. Von der Computation

1308. kommt in einem Document bey Feltmann de fa.
dij f. 90. der CC. Pfund Grotten. 1360. 24. Gulden M.
recht. P. I. f. 117. der Sextus grossorum de
narium Pragensium & unum Sextum gro
sorum denariorum. Gr. Selectorum Tom. II.
p. 253. 1304. Thurgrafen Conrad Herrn
von Bösheim 2 M. Groschen dieser Prager
Münz für 56. Pfenning hier zu Thorn
gerechnet zu dem Orte an der Grafen
von Schwartzburg. 1401. supra c. 7. §. 19. Marca
rechtum argenteum grossorum Pragensium
Regni pagamenti 76. p. 311. 1360. Sexto gro
sorum denariorum. p. 511. Marca grossi
rum Pragensium denariorum. p. 634.

de Geld.

wesen auch diplomatis handlungen will Wal
lich gewesen, sonder ordentl gebräuch-
lich gewesen, ist schon oben in dem
vorigen capite zum genüge gesagt
worden.

§. 16.

Die Groschen hat man an denen orthen
wo sie gangbar gewesen nach diesen
competiren, worden ist muß gleichfalls re-
mittiret werden an dem dritten ca-
pitel das denen Groschen stead gege-
ben zu haben; allwo also ein mehrers
zu sagen. Hier muß ich nur noch gedenk
en, daß ein altes schlecht schweinig-
sches landgeld 20. silbrene Groschen
gethan,(a) so vielleicht nach den ursprung
lichen der alten rechnung zu 20. soli-
dis auf die libram mag gerahtet haben in
dem nun Groschen auf soldy genan-
net worden, und auf einen R. denari
gegangen, auch daß schock nicht anger
als eine Marck gemacht, von derjeni-
gen zeit wahrlich, wie das Geld nach der
hand lang als hernach erst depretiret
worden, dann eine Marck bestunde aus
60. Groschen. Baare von Ludewig(b) gedenckt
auch dieser computation, meynet aber, daß
man sich doch etwas stunder eine Mar-
cken bedienet, ehnde die summa alle
zu groß geworden, welches ich an seinen
orth gestellet lassen habe. Von denen Sch-
ocken zu 20. Groschen, die auf cholen
gedacht,(c) kommet so her, daß man
in Sachsen Meissen v. Thüringen, ein al-
tes schock zu 60. Groschen nennet.(d) Von einig-
en gedacht Crieses da 100. auf die Mar-
cken gegangen, und ein schock einen Gul-

(a) Kettner Dipl. Quedlinb. p. 387. ao. 1282.
(b) M. M. Z. p. m. 226. Hr. Hilkey. Gesch. p. 69.
(c) Freyberg Chron. p. m. 195.
(d) Fris. Mss. p. 157.

I. Th. II. Cap. Von der Computation

des Geldes.)

gulden Werth gehabt haben, so muß
viel getaugt haben müssen. Ein Pferd
Pferdwerth gegen 40. Pferdgro-
schen. Ein neues Pferd macht nach Prin
Lehrbuch 60. Pferdgroschen. Der Ochs
bezahlt, daher es kommt, daß
man 60. Ochsen ein Pferd nennt. Ein
Rossman ist ein Pferd 60 Ochsen Gro-
schen gleich. Vor 7. Pfennige gilt
ein alt Pferd oder Pferdgroschen und
gleichfalls 60. Rossmist Groschen, daß
also ein Rossmist Pferd gilt dem
Viehmist differiret. Gleichfalls hat man
die Pfennige nach Prinii Bericht nach
Hasen gezählet, wovon wir Exem-
pel anführet. (a)

§. 17.

Zuletzt ist auf noch zu sehen, wie sich
in medio aevo Silber und Gold gegen
einander verhalten. Varro sagt Lib. 9.
Libra auri conferiter decuplo aut duode-
cuplo plus valet, quam eiusdem ponderis argen-
ti vel argento. Unter Carolo Magno hat man
le Blanc (b) daß das Gold zum Silber in
zehenfacher proportion gestanden. Einige
gar unter Carolo Magno haben eine
Constitution wollen unter dem aevo puris-
simo p. mihi effecto, distinguiret mit die-
sen Worten: (c) Vt in omni regno nostro
non amplius vendatur libra auri puri nisi
viginti, nisi duodecim libris argenti, de no-
vis & meris denariis. Illud vero aurum
quod coctum quidem fuerit, sed non tantum
ut ex eo denaratura fieri possit, libra vna
de auro vendatur p. libris argenti, de novis
& meris denariis &c. Ob nun diese Constitu-
tio wahrscheinlich aus alta consuetudines
sich gründet, solte ich fast glauben, daß

a) Misc. p. 787. sq.
b) Procop. Hist. Persalt.
c) Fr. des Annoyes de Fr. p. 41. 89.
d) Baluz. Capit. T. II. p. 185. ad. 864.

des Geldes.

ob dessen auf nicht anderst geschehen. Je
este nidrium weil liberum. Hinc vare Zeu
ha[ss]e conan franchan, und andere Za
ge aber ist ein ob[ser]vanz erstanden.
das Speculum Sax. sagt: Pondus nummi ar
gei pro decem argenteis computatur (a) Ja
dem Jure feudali Saxonum singulari (b) Ein
auf in dem Rechtbilde Magdeburgico (c)
wird an vielen orthen gesagt: marca
argenti valere debet xii. marcas argenteo
Wie bey denen Römern die proportion
des Geldes zum Silber gestanden kann
man aus obangeführtem (d) loco Gothofredi
ad Cod. Theod. sehen, wo er gleichfalls von
einer solchergestalt proportion sagt (e) womit
le Blanc übereinstimmet, (f) Scheffer sagt
Covarruvias von einer 20 fachen rede
diese ist darum allesamt nöthig zu ver-
stehen, indem sonsten die Strafe
gesetzes unter der rechten Hand sich
niemahl exacte accommodiret haben.

§. 18.

Wie man nun eigentlich mit dem Geld
bey Findung eines Werths der Waaren verfah
ren, ist noch nöthig zu besehen. Wie man ab
gerebt Geld bey sich zu tragen brauchte ei
ner Explication, den denen Bracteatis aber
mag wohl Herr Schlegel, (g) dass man sie in ei
nigen an Lustbarkeit Büchsen oder Schat
ten und grossen Taschen von ossenbar
der Arbeit, erlegt auf Carls Magnum
ist (i) Herr von Ludewig Einigen Beyfall
zu finden, dass man ob in
Taschen oder Säcken eines gestrichet zu

(a) Libro III. art. 45.
(b) Cap. LXIX. in glossa.
(c) artic. XIII. & XV.
(d) cap. 2. §. 14.
(e) (ff) Fr. des Aconoy. de Fr. p. 41.
(g) Covarruv. de Chonet. p. m. 336.
(h) de N. Goth. p. m. 63. not.
(i) Misc. p. m. 133.

stehen nachgetragen, oder auf Schiftbriefe gebracht, ja gar 16. und 16. zusammen gesucht, und an 4. Enden oben und unten einfach gebogen, und also zusammengestecket, an andere übergeben, oder an man die Bezahlung kürzlich wissen könne (a) Herr Abt Schmiden Gesandten auf die 16 Pfennige, nur dass er sagt dem Gesandten sagen complaciret werden, erbauet es nicht andersmit. Ich glaube dass man sich aber dieser Arten nach schicken werde. Sulzer sagt dass man mit der regis maioris pretii mit pueri Silber, hingegen der regis minoris pretii mit dem nicht puer gebräuchlich (c) worden ist, einen Thaler Silber zu geben. Daraus folget, dass man untauglichen Sorten, um das Geld desto besser circuliren zu machen, dass die vielleicht dingt mit denen inländischen denarius machen Gebrauch einen, wovon Schlegel einige Orte hat. Ob man nun recht auch diese Lehre mit Geld auf Gebrauch schlagen; ist noch die Frage, dass der gröbste Handel mit baarem und ungeprägtem Silber, sogar die andern geschehen, wovon Herr von Ludewig (d) auch einen alten Valk Register Exempel beybringet. Wir haben auch schon gesagt, dass es bey denen Franken also gehalten worden, und sahe man der Legem Saxonum (f) zur Hand nimmt, wird man finden, dass daselbst gar die Ochsen solidi genannt worden, ehedem gutes Geld ist.

(a) M. M. Z. p. m. 128. seq.
b) Schmid Lamberg p. 11.
c) Hist. Gefalt. Proben.
d) M. M. Z. p. m. 44.
e) cap. 2. §. 19.
f) tit. XVIII. ap. Lindebrog. Cod. LL. Ant Tom. I. de Gold. C. A. M. p. m. 157.

1. Eg. II. Cap. Von der Computation

Mehrere Exempel starken Wechselungen ist
zwar kurtz, aber ohnnöthig indem es uns
genug ist zu wissen, daß wir nicht vor
sprechen, (add c. 10.) daß ein gutes Theil
der Handel mit tauschen geschehen.

Zwölftes Capitel

Von Vergleichung des alten Lauf-fenden Geldes mit dem itzigen.

§. 1.

Daß die Vergleichung des alten Geldes
mit dem itzigen einen grossen Raum hat,
ist schon vorlangst von denen Münzgelehr-
ten erkannet worden: Nur kommet es dar-
auf an, wie man dieselbe anstellen solle.
Der Nutzen zeiget sich augenscheinlich in de-
nen alten Streitigkeiten, da e. g. Pfennige
und Schillinge bey Zollen, bey der Exeku-
tion, Lehnwaare, Pfand-briefen, u. d. g. ge-
setzet sind, welche die Bauren gerne losti-
giren, die Pfandherren aber das ihnen al-
ten Rechnen mit neuer Münze bezahlen
wollen. Wir wollen hier auch deutlich be-
stehen und bey solchem casu juris sagen, ob
wollen wir nicht gehemmen eine gehäf-de
diction zu verfechten, und grosse Kan-
nen von Holtz zu galeyren, indem schon
genug Proben geschmieret ist. Anfangs ist
zu wissen, daß obberührten in denen alten
Rechnen ein Zinß &c. angesetzet ist, welcher
von dem Landes = oder Fürstherrn nicht in-
den Cämmer darf er sich mit neuem Gelde
solle bezahlen lassen, welches gegen dem
alten unter einerley Rechnen, wohl 10. ßß
Unterschied einiges Gut. Dieses hat nun sonder-
lich statt bey Zinsen und alten Pfandern,
da man gewiß den Bauren nicht Zeit-
gen kann dieses so hingehen zu lassen. (a)
Eben ist auch hierbey auf Rechnen der Erb-
Emphyteuticus, und alle dergleichen casus, wo d

(a) Ludewig Mantzel. M. z. p. 203. p. 209. 226.

I. Th. 12. Cap. Von der Zusammensetzung

des alten & neuen Geldes.

auf eine Recognition eines beneficii oder sonsten den Herrschaftlichen anzusehen als etwa auf das in gar einig bestehender Geld, dann allhier kommt es nur darauf an, daß man deine so viel Tage, nicht aber das man Hasel. Bast, damen Zoll, Ubergeld, Unfreiheit und dgl. hat, da dann eine andere Frage, nämlich diese sich bloß auf die Consuetudinem gründen, und also in denjenigen Fällen gewinnen sie besser gelassen werden, da man zudem noch immerfort in Zweifel stehen muß, ob nicht das Herumtreiben des Vorspanns von dem Adel, dem Landsassen von der Landschaft oder andern dessen einige Herrschaft zugehören, dadurch so vermehret werden möchte, weiters zu praetendiren, da man noch dadurch wegen Gewißheit einigen Geldes am dasigen Posten. Darauf Resolvirt genacht und entweder dem Landsassen oder sonderen nachgelassen einige mehrere Zölle zu bekommen. Herr Ludewig ist Jetzo einer andern Meynung, aber dieser hatte Herr favorisiret für seinen Affecten zu viel, und wir mit ihm zugleich nichts, und schon vor dagegen, aber die große Zölle gehöret, erden. Es führet zwar an, daß die Zölle sich mehrentheils auf Verbesserung derer Wege oder Brücken gründen, da man mit (a) Ehlen der Sichern mehr ausrichten kann als itzo mit x., und daher meyte auf der Landstraße der Zoll sich schon steigern in Speciem, dann es ist noch hierbey zu

(a) siehe Roger Zumerck zu Bn. Von Ludw. M.
(b) M. G. p. m. 81. 86.
(b) M. M. G. p. m. 203.
(c) ib. p. m. 210. 211

1. Th. 12. Cap. Von Zusammensetzung

Ettor Analect. Stat. P. III. p. 200. plerumque
minus alibi in medio aeto tantum valuit
quantum hodie floreng cs dimidio ceset.
-ot. Von denen hohen Interessen zu 10
vom hundert &c. Siehe Diss. de usuris
pignoris.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

de alten & neuen Gelde.

questio praeliminaris zuerucke, ob der Landes
herr nicht schuldig und krafft der Landes
hoheit, und zwar vom Lande Herge-
bracht deßwegen gehalten sey, die Ge-
ge auch zu bessern, Münzen zu halten, zu
verwegiren, &c. und die Zölle nur bloß
zur Landes-Regierung sey; dann
da dieses nicht wäre, warum haben unter-
schiedene einige Reichsstände einige o-
der auch gar keine Zölle, welches jeder
sich bey seinen Alamoden zu sehen ist.

§. 2.

Es ist freylich verwerflich darauf zu sa-
gen, welches doch etwa gar einigen
scheinet, nehml. wie gesetzt damahls das
Silber oder Gold, ein gering Gutzig zu
waaren in Vorrath hingegen der Lan-
des Gold in Vorrath gewesen, und dem
nach sonsten wie Umbständen und Be-
schaffenheit, dasselbe conserviret. Wie Vie
len den dieser Sag miteinander halten ein
Exempel beybringen, als stehen ao. 1220.
in einem Schuldbriefe 100. Marck ar-
genti puri oder examinati: will ich nun
finden ein Stück Früchte anitzo zu Zah-
len, muß ich nicht allein sehen, wie viel
stelle eine solche Summa gegen unser
Landes Geld gerechnet ausmache, son-
dern auch wie viel bestehen die Waa-
ren im Preyse gestiegen, und das
Silber ein gegen Jenes. Gesetzen Manz
hingegen gefallen, wenn einer mit
dem die damahligen Rahtung bey itzi
gen Zeiten nicht die Helfte so weit kom-
men würde. Conserviret aber ein à parte
Umbstand, daß da exempl. Zölle, Cabales, o-
der etwas sonsten dergleichen sind, aber
auch da ist eine Sache worden der Schuldner
aber keinen großen Nutzen zu suchen,
sintemahl sie stipuliret ein andres. Dann
nun diesen Regula folget, dann man aber

1. Th. 12. Cap. Von Zusammensetzung

Ob alten v. neuen Geld.

auf Cass praestationibus calcke in fruktu
rectualich, oder anderen Obligen bo-
stehen, und ohne Absicht erst einige
Geldgutt etwan Kirchen oder Gü-
ter sind, an statt Geldes in alten Zi-
ten angeschlagen worden, der billig
heit nach eine Reduction machen. E.g.
Es hatte einer eine Charam zu prae-
stiren gehabt, darfor aber in damahli-
ten Zeiten 18. bessere Korne vorhan. Ist
er jetzo zur praestation gehalten seyn?
Es dorf die pretia rerum nach der Zeit da er
vom gestirgen, dass wann man jetzo
auf der aequitaet auf das antrag an-
stehen wolte, man doch nicht eines Ducats
kommen, indeme die pretia rerum je-
tzig gestirgen, dass man fast mit 3
Gulden Depetis, dagegen damen Inflen
ist machen wirdt. Am besten ist es dem
glaubigen Zufall als ein Ungluck anzu-
sehen, und also es nicht allezu viel ist,
diese Streitigkeiten nicht zu lassen,
indem dergleichen Rechnungen je man al-
es nach der aequitaet abmessen will.
offtmahlen verdrieslich sind.

§. 3.

Wieder das ich Verstoss gesagt, ist suchig nach
zu machen, dann damit das unsere Ju-
risten sagen, ist es nicht ausgemacht. Ihre Argu-
menta stellet nervose Dor Chynzingius da re
gula: Quod valor monetae respiciendus sit a
tempore Contractus seu obligationis, & non a
tempore Solutionis, hic valor accrevit hic de-
crevit, post multam Dd. disputationem frequenti
ostinuit, Unde si accrevit, tunc debitor deducere de-
bet valorem, seu incrementum illud, quod veteri aes-
timationi intra tempus solutionis accessit. Si vero quan-
titas monetae intra tempus solutionis decrevit, ita
valor diminutus est, tunc debitor supplere tenetur va-
lorem tempore contracti debiti existentem ita vt aequalem:
& sic regulariter Solutio facienda est de nova moneta,
proportionabiliter ad aestimationem antiquae, ne vtrq

(a) Observat. Cent. IV. obs. 2.

uxtam relationem tuetur
Leyser ad ff. Med. 156. §. 13.

E. E. E. E.

1. Th. 12. Cap. Von Zusammensetzung

Ob alten & neuen Geld.

zu alterius contrahentium, plus aut minus datum acceptumve sit, reddat vel solvat. Man siehet wie ehr Sachen so artig zu einander kommen, dann auf eben dieser Meynung haben sie die florentzer Gulden, eben zu 18. batzen angeschlagen, da sie doch nach unserer Meynung wohl 21. anzuschlagen gewesen wären. Also die Maria pro argenti Brandeburgici den neuen Magdeburgischen Schlag um 8. Schalen hingegen den neuen Brandeburgischen Schlag um 7 ½ Rheinische Gulden ao 1524. geschätzet worden, die auch die ersten die gemeine Marck Brandenb. Silber auf die Rheinische Gulden wenigen ein orth taxiret 1537. hat Beeman sehr genüge geschrieben. Ehe als ein Rheinische Gulden wenige hat sich gegen 2. Centner Münze erlaufen. Ein Gulden so viel Gold als Silber wären so viel als fünfzig Zeach Gulden. Ein groschen so viel als fünfzig Zeach. Wer mehr hierüber zu wissen verlangt, dem sind die Mehrern Goldgulden, Besold, Peireska, und andere Goldgulden, Besold, Peireska, und andern sattsam rathe zu holen.

a) Hist. Anhalt. T. IV. p. 564.

Ende des ersten Theils.

Einleitung zu dem Teutschen Müntzwesen Mittlerer Zeiten

Zweyter Theil.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

Erstes Capitel.
Von dem Nutzen, so aus der alten Teutschen Alterthümer Wissenschaft zu schöpfen ist.

§. 1.

Jemehr Adversatores und Studiosi Rei Numariae gefunden, desto mehr ist es nöthig diesen Nutzen anzuzeigen. Denn es sind Viele von derjenigen Art, welchen der gelehrte Chifletius also redet: (a) Imperiti quod antiqua, numos, lapides, Bibliothecas, rem damnum esse non videant, importune studiosis obtrudere solent, ad quid nummi veteres, statuae, marmora? Diese nun erlese von derjenigen Art, wie sonst wenig Gelehrte, und sind zu frieden, dass derjenige ein Gelehrter Artist sind, gefallet. Der grosse Peirescius pflegte zu sagen: (b) Sigilla, Numismata, aliaq; id genus, testes esse antiquitatis inviolatos, quod ex iis adolescentes, quae frustra requirerent quis ex Historiographis omnibus. Seneca hat schon zu seiner Zeit die Meynung gehabt, dass diejenigen Studia nicht ohne Nutzen zu nennen seyen: illum tu otiosum vocas, qui Comitia, parcorum genus pretiosa, anxia sollicitudine convocat, de maiorem diurnum partem in aerugine lamellis consumit? (c) erlese und noch mehrere Zeugnisse Claudius Chifletius (d) gesammlet. Jedoch mir kommet es auf Zeugnisse nicht an, indem man mir vorwerffen könte, dass oben diese sich auf vergangene Studia beziehet gehabt, wiewohl ich mir müsse geben, in der That den Nutzen vor die Zeugen zu sagen. Hackenberg hat sie mit denen Worten also begriffen: (e)

a) Vesontion. praefat. p. 4.
b) ap. Chiflet. tract. Childer. p. 113.
c) de brevitate Vitae c. 12.
d) de antiquis Numism. c. 3.
e) Elem. Med. Diss. X. §. 1.

II. Th. I. Cap. Von dem Nutzen

Vorr. Münzarchivarii Hassiaci.

Nam ut infinitam illam & prope inexhaustam eius varietatem, augustam, antiquitatem, necessariam in veterum legum, historiarum contractuum explicatione notitiam praeter illam; quid pulchrius dignius est, ac omnes pene res sacras profanasq, militiaeq gestas numorum orbibus videre insculptas & in tam parvo clausum compendio lustrare, quis quid aliis historiis & annalibus commendari, ille numorum ac monumentorum apparatu expressi celebrarig potuit.

§. 2.

Umb aber von denen Generalibus etwas specielles auf unsere teutsche Münzen zu kommen, müssen wir anführen, daß Hr. Ludewig sich angelegen, daß von der alten teutschen Münzen fast nichts vorhanden, dan man nicht zu etwas besonders in Unterredung unserer Reichsgeschäfften brauchen möchte. (a) Eben dieses affiniret gleichfalls Hr. Mozer in denen Anmerckungen, und bestärcket ihn hierin (b) hingegen ist dem gelehrten Herrn Leuckfelden (c) zu glauben, daß unter 100. oder mehr eines zu Unterredung der Reichsgeschäfften dienlich seye: wiewohl der grösseste Theil derselben wieder gefunden noch verstanden werden können, jedannoch gleichwohl gar geringe, dieselbe auch keine Historien sondern nur ehrcantzen supplieren gewesen. Indessen seyen sie insgemein zu unsern Vorhaben, Erläuterung, Bestätigung, Erweiterung der Historien, Erhaltung besonderer Titulaturen, und dergleichen auch öffters und wohl gar abgeschmackte Erklärungen zu finden. Ob nun gleichwohl das Lob dieser Sache sich zu viel oder zu wenig thun, ich muß davor sagen daß ich

(a) Münzarch. n. z. p. m. 215.
(b) Annotat. p. m. 90.
(c) Antiq. Numar. p. 5. 6. 7. cet. setzt dennoch fast über dem Tenfel monath. wiederred. 1689. p. 442.

II. Th. 1. Cap. Von dem Nutzen

der Menschwerdung,

an ihnen aufzusetzen sind. Die erste Par-
tey extendiret ihren Raum gar zu weit,
da doch ganz gewiß ist, daß viele Klem-
pen kommen, welche nothwendig so abgem-
et daß man nicht daraus weder den
Stand noch Bildung erkennen kann,
kann auch daß es weder andere gebe, da
auch eigen, der ohnfehlbaren Bildung
des Mangels halber absonderlich nichts zu
schätzen, da dann auch [illegible] man die
Zeit da die Menschen gezeuget nicht wis-
sen kann, daß anschwellung genug selbst
sey wird. Und andere, denn sind auch auf
diesen die figuren so gethan, daß ent-
weder durchaus nichts daraus genommen
werden kann, oder aber doch auch wo an-
deren Raum auch eben die Stand gesetzet
werden kann, daß es also weiter kennen
zum gut. Ich gleichwie kann die Tri-
Doubletten / wie sie sie und andere anstre-
ten lassen. Wer anderen Haushalt hinge-
gen ist noch nöthig zu bemerken, daß der
trutschen Numerum eben so wenig sie
es, als man wieder absol das Gegentheil
verstehen können, daß dergleichen vor sagen.
Ich habe ich oben gezeigt daß man Numos Hi-
storicos wieder (3) und Zeder die mista bisher
ihn haben aber doch in denen bisherigen Be-
klagungen [illegible] ornaten, die auch [illegible]
sind [illegible] andern Sachen seien grossen [illegible]
sind. (4) die Brandzeugen in die Historie
sind zwar nicht klärlich vorgestellet, doch
finden sich viel Einstellungen Fr. (5) den beste-
hen Schrift und besonderen Titelsatzes haben
die Buben genug und diejenige so kann
schreiben Schrift haben, die man doch da
die andere darauf zu erklären, oder doch
auch denen Bildungen daraus wieder zu
nehmen selbst (6) auch denen zugenandten
Buchstabigischen Bildungen kann man zu
verstehen auch zu haben kann. Meine
Meynung ist also, daß weil die Halbschrift

II. Th. 1. Cap. Von dem Nutzen

Zur Illustration einiger Sachen dienen könne, welche wir neu anführen müssen, und dann auch noch sonsten sehr nützlich sein.

§.

So dienen die Numismatici darzu, daß die Memorie berühmter Leute und Thaten dadurch publicirt werde, indem kein einiges Monument so dauerhaft, als eben die Münzen sind. Johannes Vaillant sagt hierbey auch diese Worte: Fatendum est, pretiosa haec antiquitatis Lipsana longe reliquis monumentis praestare, & ex his solis vastae historiarum heroum, & eorum res gestas sempiternae conservari memoriae. Haec sunt quae morietur. Denn denn die übrige Monumenta von dem Regen, und dem Mutwillen derer Feinde, ja von der Zeit selbsten Pflegen zu Grunde, wegen der Feuchtigkeit zu verfaulen, leiden aber in dem Schooß der Erden, da sie nach langen Jahren eben so gut als sie dahin gekommen einmahl hervor kommen, da inzwischen die übrigen Monumenta lange liegen müssen. Und diesen Ursachen halber hat man in Cassiodore eine solche große Freude, daß man die Münzen nicht die Munition genennet. (a) Hanc liberalitatem, nostram dicam? Aliis decoras obsequio, at figura vultus nostri metallis visualibus imprimatur, moneta nummis de nostris temporibus futura seculis demonstret. O magna inventa prudentum. Vor alters hat man auch die Götter und Göttinnen, und noch in unsern Zeiten die Heiligen und derselben Thaten mehr gebraucht gefragt, welches aber nach der Hand

(a) Hist. de Num. Imp. Traiani.
(b) Varronem l. VI. c. 7.

II. Th. 1. Cap. Von dem Nutzen

das Munz wesen sagt.

verbleiben. Die grossen Herren setzen auf ihren ihrem Gepräge erst der Munze oder ein Bild namentlich dergleichen veltibus alternalibus ein solch ansehen zu geben, dass jedermann mehr Veneration gegen sie trage, ja fast einen solchen Respect als vor ihnen selbsten. Diese ist die Ursache warum nachzeit der Effigies sacra auch gar divina genannt wird, die ob denen Königen und Imperatoribus gebräuchlich war, sich Ihrer durch gleichsam selbe zu versichern. Haben die Nachkommenden diesen Nutzen von der conservation der Memorie auch Numis, das sie sich selbsten ein Exempel [illegible] ob es gleich kein geringes plaisir vergnügen verursache, der ersten Landesherren gesichter sind, oder auf diejenige Thaten welche man grosse Obligationen, oder sie täglich durch die bücher zu erwegen gedenken hat, glaublich vor sich und als Lehrende anzuschauen. Dieses haben die Römer wohl gesehen, da sie bemerkt dass auf der Adelbrechtes Numismatum Konte legiret erhalten. Dadurch dann ausser dem Ansehen einer Kunst derer Landesherren, auf der Kunst derer Stempelschneider, der Schönheit des Gesichts, oder auch eine rare und schöne devise und andere so auch dienen Kunstsachen zu finden, sehr affiziren. Es sagt dieses Lexicon mehrentheils auch unseren Numis. antiquis ist, dass es angenehm und lustig sey, diese Fractas Fabulas Antiquitatis Germanicae anzuschauen, sie mögen auch sagen wie sie wollen, indem sie alles Land unsere Vatterland angehet,

Cap. Spanhem. de Usu & Pr. Numism. Diss. 1.

Alphonsus Numismata Illustrium Imperatorum, sed Caesarie arte alios, per vniuersam Italiam summas studiose conquisita in etruria ornata pene dixerim religiose asservabat. Quibus quotidiana illa coram simulacra iam vetustate collapsa non ex stavent, nimia ea nobis delectari, & quodammodo inflammari ad virtutem & gloriam inquiebat. Dict. & fact. p. 39.

11 Esr. 1. Cap. Vor dem Nehem

Der Münzwissenschaft.

einem teutschen Patrioten nicht anderst als angenehm seyn kann.

§. 4.

Dieser nutzen welchen wir bisdahero gesehen haben, ist der allergeringste, wann wir sagegen halten, wie viel unsere Münzen in arte Grammatica medii aevi, Heraldica, Architectura, Historia, und denen Antiquitatibus Germaniae ubrsaugt, mit ihren Aufschriften und bildungen, einem Gelehrten dann nicht so wohl mit der blossen Belustigung gedienet ist, setzen können. Wir sehen also (B) zu dem Nutzen der Münzen in arte Grammatica vere Critica medii aevi. Dann sehen wir nicht allein was in medio aevo vor Buchstaben von Zeit zu Zeit aest den. nis gebräuchlich gewesen, sondern auch wie und aest was acht man geschrieben, was man vor dictes litterarum, abbreviaturas, Einfliegende Buchstaben oder auch Verdoppelungen von Buchstaben gehabt; wie observiren sowohl die Interpunctiones sodann auch wie und aest was Zeit man etwa dieses oder jenes geschrieben, und dann gar schreibt es auf Zuverlässig, dass Man man solche bey denen Historicis und Codicibus ex errore auctoris oder Amanuensis offenbahr gesetzet worden, auch denen Münzen verbessert werden, als sind alles in Re Diplomatica, doctrina de sigillis und Historia Juriun sowohl Zu Nutzen sind. Wir wollen uns vorjetzo zu denen specialioribus nicht demittiren, als welche einem jeden aufzusuchen leicht seyn wird, und wenden uns dasor Vorlagen wird.

conf. Franken. de vsu & praest. Num. Diss. 2. & Heineccy de Sigill. P. II. cap. 2.

B. 6. 6. 6. 6.

II. Th. 1. Cap. Von dem Kuchen

der Münzbischofflichkeit Publicis
nehe zu dem (4) Nutzen in Historia Ger-
maniae medii aevi, & antiquitatibus Ger-
manicis, dann da unsere Historia medii ae-
vi sonderl. dann man auch Special Histo-
rien kommet so denenbol ist, müssen wir
ihre subsidia suchen wo wir sie finden
können. Es ist zwar an dem dass man
sich nicht allezeit, wenn auf unseren
Numis die Aufschriften und Inscripti-
onen so beschaffen, dienen man deshalb
nichts daraus schöpfen. Doch ist dann ja
gar nicht verbothen ist als man sich
ihn einbilden kann, wie dann die-
ses der gelehrte und fleissige Spangen-
berg gethan Cordamot. (a) Hessel muss sich
wenn wir etwas [illegible] antreffen.
Es fügt sich, dass in Numis schon unter-
schiedene angetroffen, woraus kein Historicus
einmahl gedacht hat; glaubwürdig dann Ihr.
Abt Schmied auch einem Numo einen
Pegauischen Abt gefunden, wovon solchem,
so viel bisher bekandt, kein Historicus
etwas gemeldet hat. (b)

§. 5.

In Historia und Antiquitatibus Ecclesiasti-
cis Germaniae, unterscheiden und die Numi
sehr viele, sonderlich was den habit und
die Titulatur der Erzbischöffe, Bischöffe
und Abte anlanget, welchen man von
Zeit zu Zeit darauf hin acht nehmen
kann. Sonsten belehren sie uns auch von
denen Erzbischöffen. Gewahr kann man stehen,
wenn man offte nicht einig Gepräge und
wie lange ein Stift die Münzgerech-
tigkeit gebraucht, und ob es solche
nicht etwa gar in neueren Zeiten
verpfändet, wo man nicht Münzen von ge-
wissen Zeiten hat hätte. Ein einiges
Exempel wollen wir hier von dem Stift
Fulda anführen: Wer wüste wohl den

(a) Prolegat. Chron. Quedlinb. (b) Num. Hemburg. Ti. p. n. 45.

II. Th. 1. Cap. Von dem Beten

stem oder zu welcher Zeit dieses Vorrecht Stifft Mainz Gerechtigkeit erhalten und gebraucht, dann nicht klärlich Seelander fuldische Bracteaten aus dem zwölfften Seculo zur Hand gebracht hatte? Dann so ist es mit dem Stifft Hersfeld, mit vielen Klöstern und sogar Bisthumen in Deutschland. Weiters zeigt sich auch offters auf denen Munzen, welche Stiffter mediate von immediat gerechnet, indem auf einigen der Schlussel verkehrt zu finden ist, welcher nach Von Evard's Meynung die dependentz von dem Apostolischen Stuhl anzeigen soll. Auf gleiche Weise findt sich auch Cöln mit der Navicula Petri. Insonderheit findt sich auf denen Stiffter Dominium über dieses oder jene Stadt, als e.g. denen Churfürsten über Erfurt[e] auf denen Münzen mit Signis, oder Insignien, aufgedruckt, so zu nichts nutze ist, indem sonderlich die Ellnischen und Mayntzischen Erzbischöffe ihren Residentz Städte mit welchen sie eigen oder supremi Dominii Streitigkeiten haben gar nicht bezeichnen. Von Erzbischoff Christiano haben wir gar neue, worauf S:ti Martini Chorea[a] Imus steht, erhalten zerstreut ohne ob Stifft supremum Dominium andeuten soll. Auf diesen finden sich auf die Stiffter denen Gotteshäuser[b] ein auf die Abbildungen derer Kirchen und Closter selbsten auf denen Munis. Vergnügte muste keine Mün-

(a) Schleg. Hers feld. Num.
(b) Schmid. Lustl. Erdläut.
(c) Schleg. L. Hersfeld. J. Inscr. c. 8.
(d) Tolnerus Mayah. Graec. Tab. 1.
(e) e.g. Otto I. Magdeburg. Mentze Lustg. Hist. Inscr. Alt.

[illegible] haben, erlesen [illegible]
wollte, dass man die Filiyan und Patro-
nos von denen Klöstern nicht acht da-
mit fände; auf denen Mayerh. [illegible]
ithum, denen Halbrest. S. Stephanem,
denen Gottlarischen S. Simonem & Judam,
denen Quedlinburg, Hers. S. Sebastium
und andere mehr, die vitas inaugura
tionem finden sich gleichfalls extrire da
selbst, und sonsten kann man auch de
ren Bischoffen &c. Vornehmste Actio-
nes daraus absehen. In denen mu-
meren Zeiten als der Ruffen aufgebom-
men, Zeiget es sich auch gar offte von
solchen Haupt- und Erzbischoffen &c. zu
reden, durch das dabey stehender
Wappen. Sonsten reichet sich auch noch
weit, wie die Kirchen Ornaten als e.g.
Kelche, Bücher, Relique &c. beschaffen
gewesen, indem diese auch in der-
selben Handen derer geistlichen auf der
[illegible] Numis anzutreffen.

§. 6.

Wiewohl allerhand nöthige und nutzliche Observationes, sonderlich da es Stücke etwa zu
quasi per indicem ohne specialia zu setzen [illegible] schon gebracht,
se zu setzen erlesen zu langweilig fal-
len würden. In Historia Civili und Sta-
tibus Germaniæ secularibus dürf-
ten wir auch auf Numis sogar Bände
voll zu thun, wollten wir Observationes mit ein-
fliessen lassen, welche [illegible] gleichfalls
bald Stoff oder geben. Doch denen die
solchen sonderlich nachsinnen wir endlich, dass
sie auf das Fürnehmste Seculum dem ein-
jen Kaiserstand ausser dem Lager al-
ein das Recht zu münzen gehabt,
wollen wir ihnen über einen Numos finden. Hierbey merken wir, die
die Sachsen und ihre Gemahlinnen gedach-
te Gepräge, und das vor eine Stel-
lung denen Deutschen Königen auf der,

II. Th. 1. Cap. Von dem Reisen

Der Munzherrschafft.

von Müntzen an Ingenhuysten gut-
den, wie auch auff Reichs und Kreis
tägen von denen Reichsständen die
tractiret. Wie betrachten der Valar,
Cronen, Scepter, Reichsapffel, Schwerdter
und andere insignia Imperii. Wie Mün-
tzen Ottonis IV. tragen und, daß es kay-
serlichen Rechten gemäß, neben
seinen Aquilis Imperii auch die arma
gentilitia oder additia zu führen,
desgleichen auch auff Wilhelmi von
Holland munis observiret. Da wir je-
tzo ferner die Kayserliche Titulatur,
wie auch wann die Principatum
und Principem agnoscirt haben,
welches alles man neben denen Sigil-
lis und Monumentis Lapideis, auch die
sonst gemeine Antiquitatis fontibus zu
suchen ist. Und wo solche anzutref-
fen, hernach zeigen sich nicht Mit-
tel - mit Ecken. Wollen endlichen die
andern, die auch gethaner Sachen!
Ob das Kayserl. Supremum Dominium über
die Reichsstädte wie ebenfalls ganz
deutlich auff Müntzen zu sehen, durch
entweder an dem Rucken Hinzug,
Lichte Wolcken, oder aber durch die
Umschrifften, von welchem allen etwas
gemeldt worden. Die Reichs Stände
mögen sich der Müntzgerechtigkeit propria
auctoritate, angemaßet, oder aber sie
durch Kayserliche privilegia erhalten
haben, würden wir auch von denen
wenigsten nicht wissen ob sie jemalen
sonderlich darüber Ihr Müntzen, cum
nisi ihr Müntzen von dem XII. Jahr
an deutlich vor Augen legen. Wie
wollten auch durch Rumor, vielleicht ihr
Müntzrecht allemir verdächtig machen,

a) Clear. spricht. II. de meos. et de tris. Mss. siehe oben.
b) oben cap. 8.

C. c. c. c. c.

II. Th. 1. Cap. Von dem Reisen

sen nur einige über zu beobachten, zumahl
len da wir schon oben cap. 4. gesagt,
dass die Ge münzen nach jener der
Grafschaften abzurechnen, Policey einge-
stellet, endlich ob wohl neue gänze ab-
gefallen. Insonderheit so nennen Chur-
fürstl. Sächs. Reichs Münz Edict, so
alten sedimiren hat wollen, muss ge-
dacht nie nicht viel anderes Absehen ge-
habt haben. Der Anfang und Haupt punct
unser Stände Litteratur dann auch auf
diesen Fuss wohl geschehen können, je
endlich auch zu solcher Zeit der Titel
der gratia Dei an Stand vor dem andern
mit Stellung und Umschriften unter-
scheiden wollen, ist ebenfalls nicht
ohne Nutzen zu betrachten, insonderheit
wenn man ein wenig unsere gegen-
wärtige von der Re Vestiaria Germ. stat.
Man dann, observationes machen, wann
denen Fürsten Hüten, Cronen, Bol-
zen, Harnischen, &c. und dieses eben
recht bis Anno geringeren Reichs
Standen. Von denen Grafen weiss
man alhier gar nicht Exempel, da
man sie nicht auch Münzen gese-
hen, gleichwie sich noch niemand zu
erkennen weiss, der doch Carman
ge. Von Eschenberg gesehen, Hande-
ren ätzo zu schweigen. Auch denen
Reichs freien Reichsstadte dann man
sonderlich sehen die Relation zu dem
Fusse, und dann auch die nach und nach
da zu sagen souverain worden, und
das Schrot und Korn an dem Gelde
nach ihrem Gusto, und nicht dem Fuss,
sonst Erbfehl eben wie andere Reichs-

a) Lindes. M. M. 2 P. M. 215.
b) Schleg. Ep. de Ex. Blanck. S. 11.
c) siehe oben S. 5.

II. Ep. 1. Cap. Von dem Weibe

der Stadt Hamburg.

stände gesetzet. Dann dann man sie-
ver auch ihre Advocatos acht haben
Burchard Gratelich erkennen, und da-
bey meist nehmen, daß dieselbe offters
der Stadt Hamburg wohl Dienste auch
ihrem eigenen geführet, worüber Seelende
selig einen artigen Tractat publiciret
hiebey gefaßt. Zumahlen aber der-
selbigen Anfangszeit, dann man
auf denen Comitiis sehen, wie E. Ge. da-
selbigen an denen Holsteinischen
gehalten. Hingegen lasset sich auf in
Gegentheil auf denen Hamburgi-
schen, daß Holsteinische Postulatum als
ein Zeichen der ehemaligen Sub-
iection an denen Thürmen abzufallen
noch anzusehen, daß man auch denen
Comitiis civitatum Provincialium die Ver-
ordnung zu setzen habe, wie man &
se tacente, wovon ist zu mercken, daß
auf Bracteatis dieses einig oder nicht
geschehen.

§. 7.

In der Genealogie bitten wir zwar, daß uns
denen Sigillis mehr Nutzen zu schöpfen,
wovon findet man auf einigen auch Comi-
tissen auf sonderlich die Anzeigen so die
Wappen auf denen grossen Münzen
führen. v. d. m. In der Geographie wissen
nicht ob viele zu holen, wann man es mit
Fleiß beobachtet hat. In der Chronologie
haben sonderlich diejenige Zeiten, da man
angefangen die Jahre Christi zu zehlen, ein
Licht, da man sonsten einige Finsterniß finden
wird. Aber das anbey wir nicht thun
können, in gewisser Reichs-Historie
und jetzo Publico. Ihre Muster dessen damals

a) Chaires Verbesserter Cimbrien p. 77.
b) Heineccij de Sigill. c. 3.
c) oben cap. 9. part. 1.

Es will zwar Herr Reimmann
obs. Hal. T. X. obs. XIV. seinen
Nutzen davon Numorum
in diesem Stück in Zweif-
fel ziehen, aber mit Grün-
den welche sich theils dafür
auf das Römische Münz-
wesen, theils auch sonsten
gar sind.

II. Hf. 1. Cap. Von den Ruthen

der Münchner Bibliothek

als 1486. Von Belagerung der Cammergericht
ist deliberiret worden, daß Churfürst
worde darinnen stehen zu Nancy ge-
bracht. Habe, wo man nicht den Herrn
Herr von Ludwig [a] langgelebten Ahnen
Maximilians I. Gesehen. Wie große affi-
ne so Maximilianus I. vor seine Gemahlin
gehabt, zweifelt ihr Mirabeau genugsam
und. Dass Maximilianus I. in Niederland
nur tutoria potestate, erstl. Von seinen
Herrn Vatter nach Tode regiret,
Jahren und die Krone Philippo und sr
auf Carolus auf stehet. Vgl. Struv. gram
in Infinitum Jenach Wie sie auf muthma
Jungen gründen will, dann da er eine
wenig in Historicis versiret ist, sichtlich
eine gantze Menge Sachen heraus glau-
ben, wie ich zum Exempel Herrn von
Luard [b] erstlich, [c] kommen aber nunge-
schickte darinnen, dann man sich dann
als Land aufhalten, als sie nicht in
Historicis vor grosse Dinge stehen.

§. 8.

Wann es anstehet in betrachtung die
Lerlich stehen, Bilder, Bücher, Gegen
stände, Gesetze und anderen Gerech
sich umzusehen, so wird auch Nutzen
genug zu Haus finden. Wer diesen er-
sten von Lesung anfangen lust hat,
dem ist schon Lipsius für sein Vergnügen
zu setzen. Man könte nur Schlegel [d] Fi-
lium [e] von Alkemade [f] von Leeuwen [g] Leuk
lewen [h] an einigen verstehen, so wird man

a M.-M.-Z. p. 154. 185. 201.
b van Alkemade d. Munsh. Cat. I.
c in der Kochler. des Chron. Lüttich.
d Tenaccens. Tab. II. Herzfeld T. II. IV. Hist. de Pl. Tabb. I. II.
e) Mss. I. 105. 109.
f) Gr. van de Kerningen der Gr. van Holl. p. 194.
g M. M. Z. passim. Belg. Chss. T. VII.
h) Antiq. Numar.

den Anfang des Hofstaat
zogl. titulos und Habitu
stellet und sigismundi Rett
stalter vor. Lambe. Mtzb
p. I. p. 77. 78.

man sieht recht an denen
Kleidern die alte teutsche Sim
plicitaet.

II. Th. 1. Cap. Von dem Nutzen

seinen Rest stellen können. Man kann auf Observationes machen von der alten Leibesbeute, dem Kleidhabit, Haarzeug und Pferden, davon ist oben gesagt habe. In Re vestiaria werden derer Observationem noch mehr wie schon vorgehen ob mit denen Haaren und Barthaaren, und selben Ueberrock die Barbe davon gestiegen ein nicht geringer Streit ist, können wir doch an den schon gedachten, hieraus decidiren. Wir haben unseren Haaren Staatsbedeckung noch die lange Talaren z. Exempel die Kutte ordinaire. Auch sieht mit Schalen versehen die auch Kutten, ohne weil dergleichen Kleider Antiquitaeten mehr sind. In einer Architectur und Schreiner Antiquitaeten suchen wir, und ob schon an ersteren noch davon vielen auf Kirchen Gemählen gefunden Thürmen und Gebäuden gar nicht fehlen: Von letzteren aber werden sie bekannt, die Violenlaute Lauten Geige, gothische Schnitzwerk a) Bogenfenster b) Spitze, mit Kreuzgewölbe c) Säulen: eine andere auf Portale aufgesetzet, wobey denen Kindern sich noch andere curieuse Sachen als denen Kunis, als Tulpen, Lilien, Rosen, Strengen und dergleichen mehr, wovon man unterschiedene Figuren haben, oder auch in seinem Vergnügen sich selbst schaffen kann.

a) Clear. Spicley. p. 13. Jgg. Schley N. Hertf. Tab. I. Vorschl. Lehrb. I. Ep. de Planck. T. II. Leutsch. A. N. Tab. I. no. 20. Doppl. Magd. no. 23. 31. &c.
b) siehe oben c. 8. 5. 19. & 26. Leutsch. A. N. Tab. I. no. 17. &c. Quedlinb. Tab. no. 4. 5. 13.
c) Leutsch. Quedlinb. Tab. I. & II. 19. 29. Gl. Tab. I. no. 2. &c.
c) Leutsch. Quedlinb. Tab. I. no. 5. 9. 10. 11. &c. ganz besonders. & T. II.

J. d. d. d. d.

II. Ep. 1. Cap. Von dem Reichen

Der Münzwissenschaft.

§. 9.

Der fünfte Nutz, zeiget sich in Re Heraldica
wovon ich auch schon oben c. 8. §. 17. mit
mehrern gehandelt zu haben. Die Wap-
pen lassen sich nicht in einem Studio
auf Akademien erlernen. Erst denen alten
Teutschen Grossen und Land-Grossen
stehen meist die Sächsischen Wappen, auf
denen Böhmischen aber das böhmische Lö-
wen Schweifen auf denen Preußischen aber das Preußische. Aber sehr
die Preußischen Münzen nicht nach Schlegel
Herzfeld. T. VI. oft ganz gesehen. Denn
ist nicht bekannt, daß alle Staaten der
vor Friedrich Herzoge von Oesterreich auf
denen einigen 2. Thalern von 1754. und 56
erlebe Agrippinam Klagen lassen zu sin-
den. Herr Leibel und Heineccius haben
gezeigt, daß die dem Sächsischen Wappen
beim Rautenkranz obliquen durch und bal-
kenförmige Streife, sondern daß es eine
Laeria sagd, und haben diese Linien
die auch auf Münzen stehen. Erst de-
ren Bracteatis finden sie von Albrecht
Leitzen auf dem XII. Seculo her die Li-
nien etc. in denen Schildern. Erst denen
Brandenburgischen zeigt sich das Balken-
förmige Wappen und der Adler zu
Anfange. Ohne sich Bemühen das Fallenstat-
tische Wappen auf denen Sächsischen
Münzen in Schilde zu finden nicht obge-
dacht hatte, Mühe nicht sehen. Auch muß
man sich auf Farben nicht verstehen, daß
man nicht sogleich alles Wappen halte,
denn die Striae variegatae so Fürsten
gebrauchen werden, sind gewiß ihre nicht
anders als bloße Zierathen zu halten.
Mit einem Worte die ganze Sache zu sa-
gen, die Numi gehören unter diejenigen
Stücke, welche und wo die Historia Sächsischen

der Münzwissenschaft
die beste Nachricht geben müssen. Diese
sind die genuina Antiquitatis monumenta,
so nebst denen Siglis und Chronematis
etwanz paginam machen, sonderlich ein
jeder die von einer Zeit hergehen dem
ob Siglla und Chronemata zusammen
sind.

§. 10.

Frägt aber ist der Nutzen noch nicht alle,
ob gleichwol die selbigen auch (b.) in andern Fällen. Nichts kann uns besser die
Zeiten derer Geschichte, oder
Monumentorum anzeigen, als eben die
Münzen, denn solche haben die
Alten solche dem gekrönten Chiffletio ge-
sagt haben, daß ob das Gebrüch gehen
dem Grab Childerici gegen, denn man
nicht seine Siglla, und Numos bey
seinen Füßen derselben Zeit haben
finden sollte? (a) Ferner haben die
Römer auf ihren Thum, denn sie Chri-
sten nicht zum Besten auf sehen, hinge-
gen aber so gar Bilder gebraucht, sie
gen, als erlaubt Leute sie. Diese sage
ich kann man gebrauchen das Brod
und Korn derjenigen Zeiten da-
durch aufbringt zu machen, welches ge-
wiß in Historicis und Diplomatis me-
kei dem die Arbeit genug Verlohnen
wird. Die gute Hingegen kann man
ebenfalls brauchen das Brod daran
zu verdienen, auch mit Grausen den Ur-
sprung eine Nachricht bekommen. Wir
haben auch dem sel. Beckmann, P. I. Histor
Anhalt. Cap. 2. natürlichen Vorstellung
Leiten gegen die Verstöhl des Albert
gehe, indem dieser, anstatt daß als ja
chimus I. Churf. zu Brandenburg die

(a) Anast. Childer. p. 249. seq.
(b) p. m. 564.

II. Th. 1. Cap. Von dem Nutzen

der Münzbelustigungen.

an das Haus Anhalt verschickte Barschaft
sindorf einlösen wollen, sagen sie, sie
Schaumünzen in Sachsen consulirt wor-
den als Stargardtum Brandenburgense
sagen, und haben doch nicht recht Brand
gebraucht. Derowegen nun ist es an so nö-
thig sich darüber zu informiren.

§. II.

Dieses waren auch Worten einige Ursa stu-
die ei Numariae, worauf sonderlich ab-
sehen, dass dieses noble studium Viele an-
dere an Nutzen übertreffe. Herr Hei
reccius möchte noch seinen Sigillis einen
Vorzug haben, dann ob er gleich hoch
weit, dass sie nec antiquitate, nec multitu-
dine, nec diuturnitate cum his conferenda
sint, nec dubitavit Sigilla Historiam Chedü
levi magis quam numos illustrare (2) Sigillo-
rum quam numorum praestantiam certiorem
esse (3) Chronologiam Sigillorum quam nu-
morum certiorem (4) Sigilla nunis mediae ae
tatis esse elegantiora (5) inscriptiones Sigillo-
rum magis esse perspicuas quam numorum
und dergl. wollen ich zu ihrer Ehre sagen
muss, um unsere Numos, dagegen Sigilla er-
niedrigt gleich zu stellen, denn ohne die
Herr Hr. Heinecii angeführte Vorzüge ist
es gewiss niemahls angenommen, die Dinge
in originali zu sehen, und sich an dem Metall
und der alten Einfalt zu ergötzen, als
den Abdruck auf Papier zu haben. Dass man
aber sagt von dem letzten Vorzug derer
Sigillen welchen Herr Heinecius anführet,
ist derselbe eben so gross nicht, indem man
es zwar öfters einen Vorzug passiren lässt, in
doch aber auch sagen kann, dass auch auf
Numis Sachen gegen, so auf Sigillis nicht
zu befinden. Man zeige mir den Prinz. der sich
Fürstl. Titels, so gelten Lobsprüche. Was a-
ber 1tens Inscriptiones anlanget, darinnen ist Hr.
Heinecius völlig Recht, indem ich viel offen

dass diese Vorzüge (so
einige sind) nicht sowohl
die Sigilla als solche
sagender Diplomata an
gehen.

a) de Sigill. Part. II. cap. I. §§.

II. Th. 1. Cap. Von dem Nutzen

der Münzverständigkeit.

Numos ab Sigilla wer nit halten kann.
dann in alten Zeiten konnte es sich nicht
der Mühe lohnen man sie nachmachte, wie
wir man doch erstlich Leuten gewiß die
alten Lich dienen zu Diplomatis gehörig
zum Siegeln gebraucht, wodurch man
so lange nachgehalten können, so ge-
steht auch vor. Heineccius selbsten, daß eine
so falsche Sigilla seyen erraten man sich
ihre Diplomata nicht zu halten, denn
wenn nun die Letztere Lust Alter
Letzter als Diploma gekommen, die dann
Lucht ein Clericus, als erlese doch die
Carolus verstehen den Stilum inne-
haben können) so ist die ganze Sache
umsonst, welche man doch hoch Neuis
nicht zu bekommen hat. Und aber die
Neuni in neueren Zeiten nachgemacht
hat man es sogleich, daß sie nicht nach
der simplicität nebst abi schmecken,
das nicht trüber. Das (3) ist abenteuer
falsch indem sind so ohngereimt als das
andere, dann die Diplomata nicht darbey,
sind auch die Zeit da die Falschen verraust
gekommen, sodann die Neuni einen
Vorsprung haben. (4) dass die Sigilla me
die aber elegenter Zeigen als die Neuni ist
hinder nichts, indem man einige auch
gen dann nicht stehen kann Sigill zu
vergleichen, sondern dann man e.g. auf
dem XV. Seculo nur Sigismundi, auf dem
XVI. Maximiliani I. über 1500. hat Alkema-
le V. andere ansehen will, sondern solidos
als Bracteatos, worüber ihn denen Bur-
gundischen Goldstucken nicht zu gedenken
denn (5) dass die Inscriptiones Sigillorum
magis perspicue, erfordert auf mehreren
Münzen, sogar hat den ältesten Neuis
und Bracteatis, dann in dem XIV. XV. S.
Anfang des XVI. Seculi sind die Inscri-
ptiones so schön oder noch schöner als

und durch nur die hindanischen Acta hier zum Beweis anführen zu wollen, so nicht allen, sondern auch ein Ludovicianisches Sigill falsch ist.

V. e. e. e. e.

II. Ep. 1. Cap. Von dem Bischof

ast denen Lyciis, da dann der Schad
gelmäs noch durch die Wirthschaft
compensirt wird. Ich concludire also wie
ich schon gesagt, daß die Arenas, und
ihre einzige Zierde denen Aemis, ab da
Lyceum, und wie wir es so angestellt la-
ssen bleiben, ich würde auch also spe
cieller mit Pferden verschonen haben, wie
wir es aber c. s. und y. thun, so thun
wir auch dieses capitel mehr vor uns
dann die Wirthschaft schon bestä-
get, als einen Anfänger gehöret, la-
den ich es freilich bartamen.

Zweytes Capitel.

Praeparation zur Erlernung der
Studii Rei Rei.

§. 1.

Es ist demjenigen so sich zu dem Studio
Rei Remariae Germanorum appliciren
wollen Vornehmlich nöthig zu wissen, wie
die Beschaffenheit seye, wie sie sich dazu prae-
pariren, und was sie vor Adminicula zu
Handen nehmen müssen. Die natürliche Beschaf-
fenheit muß demnach also seye, daß
der grosse Gott einen Menschen mit sol-
chen Gaben Leibes und Gemüthes zieren
auf seinen Maaße ausgezieret, daß er
tüchtig und capable seye, etwas in der-
sen Studio auszurichten: und dann muß
auch in specie ein natürlich Ingenium
seye, welche sich seiner Arbeit und Mühe
ordentlichen lassen, welche durch den lustan
so nothwendig dabey seyd, muß ganz ver-
nachmals vom gebrauch beschäfftet werd.
Zur Praeparation bestehet darinnen, daß man
die Lateinische Sprache exact verstehe dann
sonsten wird man sich auf denen Inscriptio-
nen nicht helfen können, sonderlich muß
man aber auf die Lateinischen Wörter
aus dem aevo medio wohl wissen haben,

II. Th. 2. Cap. Von der Reformation

Die Mentzelianische Sache.

ohne erlese man gleichfalls nicht arbeiten kann, indem dann diese nach erlernten Wörter man untrüglich erwarten sollen. Ferner muß man auch studiren den Römischen Recht Antiquitäten und Mittwochischen Leuten Brauchen, als erlese nicht nur zu den selben Dingen. Die Administration welche man sich sowohl bey Erlernung als auch gebrauch eines Studii zu haben hat, sind vornehmlich das Jus Publicum, Historia Germaniae Sacra & Profana, et & Antiquitates Germaniae, die Genealogie und Heraldic Chronologie, und sonderlich aus denen Antiquitatibus Germanicis die Officia nehmlich die doctrinen de chronologia & Sigillis. Auch dem Jure Publico sind nöthig die Verfassung des Kayserl. und deren Stände, die auf denen Jura Consuetudines oder Observantias sonderlich gehet, als auch vornehmlich auch die Romanam angehet zu wissen, die auch cap. 4. lehren wird. In Historia Germania Sacra muß man die Historiam Patronos Erbbisth. und Bisthümer, Abteyen &c. deren Christlichen Stiftung, Dotation, Privilegien, Ornaten, Gerechtsamen, Gewohnheiten, und mehrere dergl. wissen, die unsere Vorfahren hin und wieder angeordnet. In Historia Germaniae profana, muß man die Historiam Imperatorum, und dann Hohe Häuser in Deutschland, vornehmlich aber auch die Constitutiones in Re Romana abgehandelt werden, wissen man sonsten in Büchern nachlesen muß. Auch denen Antiquitatibus genaue Kenntniß, muß man Verstandniß deren Deutschen Gebräuche, auch die Kleider und Schriften der Antiquitäten deren großen Herren zum auch auch zu der Schrift und Schrift Historia Literaria gehöret wissen, und

(a) Lenckf. st. Rem. pr. m. 4te. sq.

II. Hz. 2. Cap. Von der Praeparation

denn auch unter das andere so noch nicht unterscheidet zu können seyn, und überhaupt fehlt eine vollkommene Handbuch derer deutschen Antiquitaeten überaus viel.

2.

Die Scientz de Nomismatis & Sigillis sind und deßfalsen höchstnöthig, erstern das jenige so acht davon Numismata heißt oder an einem orthen einer oder andern etwas gröber vorkommt und sie sind das andere viel subtiler expliciret. Von letztern hat Herr Heineccius einen schönen Tractat publiciret, da er sonderlich in Partie II. gezeiget, das die Numi und Sigilla vor einer Connexion haben, und wie man sich auch bey dem andern Judicium müsse. Der Titul ist: Joannis Michaelis Heineccii, de Veteribus Germanorum aliarumq. Nationum Sigillis, eorumq. usu & praestantia Syntagma Historicum. Francofurti & Lipsiae 1709. fol. Eine gar Edition die beste (ni fallor) 1722. f. gefolget. Dieses Buch hat nun nicht allein abgehandelt vom Numis, sondern einen auch nunmehr die Numi gegen die Sigilla gehalten erwegen, dann man das Buch Münzen abermahl als ein Handbuch brauchen. Von Monumentis ist zwar selbes hie und wieder mit vorgetragen worden, indem sie mehrentheils noch dazu gerechnet, so dieselbe in einen gegen zusammen getragen, sondern sie sind zerstreut, und müssen bey denen Historicis so mit der Sache handelt consuliret gebrauchen erlernet. Wie man diese gebrauchen müsse hat meld. Herr Baud in der Erklärung der Chronologischen Lehrsätze an denen Brandenburgischen zu sehen, und dann

(a) Siehe Schmid. de Numo Blankenb. p. 27.

11. Sect 2. Cap. Von der Praeparation

ich selbsten mit bestand dero Klasse
sagen, dass mich die in Baccini
Germania viele gehalten. In der He
raldic ist nun so wenig zu Zeiten,
als wie schon oben verbinden, dass die
Münzwissenschaft ein jeus mit sage de
und die Heraldic müsse geschöpfet wer
den, ob dann aber niemand den Nu
tzen schöpfen, wenn wir nicht sich mit der
Heraldic so bekannt gemacht, dass wir
wissen wie und wozu es das gebrauchen
sollen. Auch ist sie uns vor allen
sehr nöthig einen viele Inscriptiones zu
lesen, und dieser wenn man die Lehre
stehende Integria nicht zu Hülfe nimmt
nicht daraus zu kommen ist. Noch hilf
lich ist auch in decyffrirung derer Mün
zen eine nicht besser als durch die
Heraldic aufgemacht wird. Die Genealo
gie ist nun vor allen mit der Chrono
logie auch hier zu diesen nöthig, da
mit man erste in welche Zeit, welchem
Lande, und in welcher Linie dieses
Münze so man antreffen wird, zu
schreiben soll. In der Heraldic kann sie
nen Opus Heraldicum. Franoff. bis II. Vom.
fol. dienen, mit Vielmehrer Abgenbuch. fol.
vermehret; in der Genealogie Hübners Ta
bellen und die neuen Grafen Buceling v.
Hennigs so zu haben, und andere mü
ssen, weil in die von denen Grafen noch
nichts rechts haben können: In der Chrono
logie kann man sich zwar noch auf Schra
dero, oder einen andern Chronologo
auf gar alt einer Reichs Historie Klas
sichten. Wann man sich nun auch diese
Mühe zu diesem Studio bereitet, kommt
es darauf an dass man die auctores
zur Hand nehme, wie oder mehrere gute
Compendia lese die übrige nachschlage, so-

II. Th. 2. Cap. von der Präparation

Münzordnungen H. Christophs von wann Zeiten
in M. Franckens praefation zu Göbels Kosmo-
stürden.
alte H. wann Leipzig in der Bibl. Rei Städ
ob Göbels davon Noten über Carl der
sten Münzordn. beygefügt.
Pnetkmann Bibl. Num.

dann perlustrire ob man im stande sey
selbe vor sich zu dechiffriren, daran
fleißig arbeite und wenn dann selbes
uns ein dubieux davon Originalien
mehr thun kann als das bloße ansehen
derer Abrisse, muß man suchen sich
darum zu bekümmern, oder wo dieses
nicht seyn kann, einige Cabinete beste-
hen, und dafür sich auf den darauf
selben eine Reise zu obigem Ein-
gang, von welchem allem wir izo noch
reden wollen.

Drittes Capitel.

Nachricht von denen Scriptoribus Rei Numariae Medii aevi editis, Anecdotis, und ed endes.

§. 1.

Jetzt war also nach dem man sich in
obigen Vorgang hineingedacht, so war
weiter nöthig, daß man wisse erstlich das
beste Compendium sage darauf man eine
Bibliothek richten, ich meine also
solche Bücher zu sammlen, daß es kurtz, nervens, vom allen
nöthigen übrigen Bericht abstatte. Dieses fa-
de ich an keinem bessere gefunden, als
an Ch. Joh. Christoph. Olearii Isagoge ad
Numophylacium Bracteatorum edita Je-
nae 1694. 4. nur wolte ich wünschen daß
er seine Sachen mit nöthigen Beylagen ver-
mehret, und sich von seinen praeconceptis
opinionibus etwas gehütet hätte. Noch da
einige bessere stellen bey andern noch
nicht angetroffen, ist ex duobus malis minimum
zu eligiren, zumalen da dann man
noch etwas weiter kommet, sich Sachen
von selbst deutlich in die Augen scheinen.
Kommt man weiter daß man auch an-
dere Compendia lesen will, dann man er-
stlich auch andern supplicen, die vitia emen-

vid. Bruckmanni Bibliothecam.
& Treveri Sylloben
Grub. Prodromo Cur. Bibl.
Arp. H. annexum.
Bibliothecam Hist.
Galliae Patris le Long.

1. Eg. 2. Cap. Von der Scriptoribus.

Nettelblad de Jure circa rem Nummariam in Lucia. Gryphiw. 1783. 4. 13. Bog
Vid. Hamb. Erfr. p. 250.
Vom Institute des Herrn Abts Gottfried zu Gottwich in Collegirung der
Teutschen Münzen Vid. Act. Erud.
Recens. Tomi Prodromi Chronici
Gottwic.
von Evard in Histor. Francine Orientalis.

Jetzt Münzbelustigung.

dien, und ob man etwa auch einige Observationes hat, auch einige Jahre davon zu sagen. Wann man nun durch ein solches Compendium etwas lustig gemacht worden, so hat man auch von denen Materis zu soliden Nachsinnen, da man dann in Baron von Ludwig, Münzbelustigungen klaren Zeiten. Haller 1709. 8. einige Nachricht haben kann, wenn man sich nur vor seinen à parten opinionibus hüten will. Will man aber von solchen weitere Nachricht haben, rathe ich, daß man M. Le Blanc Traité Historique des Monnoyes de France zu Zuerst zu Paris, hernach aber sur l'Imprime a Paris à Amsterdam 1692. in 4to ohne Angabe recensirt Tenzel m.u. 1691. p. 412. sqq Allegabet starck saubgedommen, weil ob ihr 4to Rare von denen Königen gehalt sey, da man denn hernach in denen folgenden Zeiten sich auch eine auch zu stellen wissen. Hiernächst kann man unter denen etwa noch ohnbekannt, da man denn hernach schauen, wo es ihm abgehet, worzu ihm unsere Collectanea, eine Complete Notitia sowohl von denen Editis, als auch Anecdotis S. Wendis nach der Chronologischen ordnung da nahe angefangen zu schreiben suppeditiren wollen.

Von denen französischen Königen, haben die Biael. Numismata, Buterone Moretus Francias, die Lange Latein in Not. ad Frimillam und in Glossario, nebst le Blanc, wo von aber ersterer, anstatt der Wahrheit fast lauter falsche Münzen aufbringen will, nicht recht sind, daß man sie erhalten, die andern aber ausser Comparaison mehr auf Frankreich als Teutschland gehören. Wie es mit dem Lucas Brandt sey,

I. Th. 3. Cap. Von unsern Schriftsätzen

Ich habe in Cuspin. Annal. Imper. p. II. p. 523. & 8 Bz. Dass der in Rom. Numis Endlich accurat müsse um deutsche Münzen zu haben, aber auch habe ich auch dass ich im Vorrath schon allein, darüber ich um so viel weniger glaube dass er darinnen viel zu Grunde.

Stehet in 2. Comis Lugdeni apud Roville
um 1581. 8. unter dem Titel: Promptua
rium Iconum Insignium hominum Ve
tus gröbl. commun. und Jede Tafel von eine
Person Königen etc. besonders. Ist nicht.
Jacobus Petavius in Gronimate hat gleich
falls viele Münzen der Könige verfas
set und Antwerpen Lugdunum verfer
tigen lassen, aber noch nicht gesehen. Ebenso
wie die übrigen von Königlichen Münzen
geschrieben, als Chifletii Sylabo so wo
hin Ottonibus Lazeis abgefasset, und
nigaar Beschreibung Lazarinen. Georgi
us Chiffletius Civicus, eques B. Thara edi
dit Chronicon Caesarum à Julio Caesare usq
ad Matthiam I. iconibus Caesarum insertis.
Amstelodami 1617. fol. Jacobus STRADA
Mantuanus Thesaurum Antiquitatum s. e.
Imperatorum Romanorum Orientalium &
Occidentalium Icones ex antiquis monumen
tis delineatas Lugdun. 1553. 4. Costiriat.
Vos in vitis Caesarum. Calvinus Hutchius
Imperatorum Romanorum dedit seriem
à C. Jul. Caesare ad Rudolphum II. ex priscis
Nummismatibus. Francof. 1603. 8. Octavius STRA
DA à Rosberg Jacobi filius civis Romani
Imp. Rom. Nummismata à Cajo Jul. Caes.
ad Matthiam Aug. dedit Francof. 1611. f. a
pud Bringerum. Durch des Auctoris Sohn
Octav. Stradam in Teutsch übersetzt, und be
mehrt Francfurt 1618. fol. pag. 576. und ab
Register. In der Fuerst. Bibliothec Gu
gotha ist noch (ni fallor) 8. Bände von
dergl. Nummis so Strada eigenhändig
geschrieben, so dann auch einige zu Thier
Thomas TRISTANUS. Polones Imperatorum
Romanorum effigies à Cajo Jul. Caesare
ad Rudolph. II. Aug. ed. Romae apud Fran.
Costrinem 1590. in 8. Nach diesem folg-

1. Esr. 3. Cap. Von denen Scriptoribus

ren noch an diese Seiten: Joannis Pfalz
III. Aquila inter Lilia Venet. 1671. fol. A
quila Saxonica fl. Aquila Sancta S. Ba
varica fl. 1674. fl. Aquila Franca fl. 1679.
f. Aquila Varia fl. ed. Aquila Austria
ca Venet. 1679. f. und dann Aquilae Sy
naeae Pars II. fl. 1679. f. Wird aber sehr
Lang diesen Autorem, fast allen
zu desideriren, dass sie so viele falsche
Stempel, welches ihre verdirbt man
mit Händen greifen kann, unterzu
schieben. Palatius hat zwar Gelegen
heit gehabt können, auch Freche
re und andere so teutsche Münzen
beschreiben zu nehmen, Imyagen aber
Stradae und Beterius Zeichen getrau
et, dass ihrer seit mehr falsch als gut.
Strentius hat wie Gevarius alle Imper
atorum veterum monetas wollen be
schreiben, man kann aber auch mercken
dass es die Römische, welchen man da
nebst so grosse Mode gemacht. Die
selben. Unter die älteste ist ferner zu
rechnen das Münzbuch Christophori Plac
tii Antverp. 1575. 8. worinnen auch al
te teutsche Münzen, aber alle in
einer Gevatterschaft Trost Cambrecht zu
sandt, das eine 1548. 8. das andere
1570. 8. herausgegeben. ferner haben
wir von alten: Joh. Jacobi Zvekii Sylv
gen Numismata elegantiorum, quae
diversi Reges, Principes, Respublicae diver
sas ob causas ab anno MD ad annum MDC.
cudi fecerunt Argentorati 1613. & 1620. f.
p. 383. welcher Vollmehl die meiste mit
Lateinischer Explication anführet. Hirsch
mann, auch auf Holzschn. Hessel Westrut
hat auch Hanns Jürgen von Altenb
burg Hofgrafft. Lehtmann zu Braunsch.

G. g. g. g. g.

11. Ep. B. Cap. Von denen Scriptoribus

Cal. Numar. Germanorum.

der 1621. f. als Zeugniß die Regni auch der Lateinischen Edition beygefügt sind, ist aber bisher noch an Schätzen der Bücher. In welchen auch [illegible] Cyclus Epactarum Lunarium cum Kal. Gregoriano gebraucht hat.

Z.

Von diesen haben wir ein ausführ Verzeichniß gehabt, erfahren aber je nun vor 20 Jahren von denen deutschen Munzen geschrieben, ist der Vormalige gelehrte Burgermeister zu Göttingen Tilemannus Frisius in ein Buch publiciret unter diesem Titul: Münzspiegel, das ist ein neu und wohl ausgesuchter Bericht von der Münz, deren Anfang, Materia, Form, Lohn, Schrot, Gewicht, wie vielerley Arth, Sorten und Nahmen sey sonnen Hohenaeen, Griechen, Römern, Teutschen und vielen andern Nationen, auch von Pfunden, Lötigen Marcken, und andern alten Rechnungen, in Vier Bücher zusammen gefaßt, durch M. Tilemannum Frisium, zu Göttingen Burgermeistern. Sampt einem nützlichen Tractat M. Cyriaci Spangenberg vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Münz, in Truck verfertiget, Magdeburg 1592. 4. Dieses Buch [illegible] Tomeyn von dem Münzwesen übersetzt Fr Sambuc, da es doch fast vollkommen auf teutsch gesetzt, und die teutsche Computationes und Verwandlungen der Münz auch alle Scala durchgeführt, und vielfeltig Spangenberg hierinn selten in seinem Tractat auch etwas Mühe schlegel hierzu gehalten, kann man auch sehen, wiewol in seinem Verzeichniß er die fast nirgend anführt, doch ist auch nicht zu laugnen, daß er sehr belesen, und alle meiste auch etwas aufgeschrieben habe. Frisium hat bald

Basilstein 1698. Jahren Acta Publica Rothenburg inserirt hat.

11. Kg. 3. Cap. Von innen Scriptoribus

erfolgt, der durch seine Christen un-
sterbliche Petrus Scholvarius PRETIUS
von welchem wir in diesem Stücke haben:
de Re Monetaria Veterum Romanorum &
Hodierna apud Germanos Imperii L. II. etc.
edit Nicolai ORESMII Episcopi Lexoviens-
is de origine & potestate, nec non de mu
tatione monetarum Liber subtilissimus
cum succincto Tractatu eiusdem argu-
menti Gabrielis BUEL & notis in utrum
que completissimis Lutheri apud Gothanos
Vogelinum 1605. 4. welchen Tractat
sonach Graevius in seinen Thesaurum
Antiq. Romanar. mit einverleiben la-
ssen. Dieser hat sich nun sowohl um
die Species der alten deutschen Mün
zen und deren Rationen Verdienst
macht, ist aber wenig vor seine Zeit-
genossen besorget gewesen, ergle-
chen auch Tilemanns Fricio der sagen,
es dass sie mehr den Usum fiduciam
als Historicum consideriret.

§. 4.

Aber auch dieser hat sich gefunden, dann
als man angefangen die Bracteatos
so bisher im Verborgenen gelegen
hervor zu suchen, ist auch der usus hi-
storicus bekannter worden. Den An-
fang zu untersuchung derer Bracte-
aten hat gemacht Jacobus à Chel
len in seinen Observationibus über
Jacobi à Chellen Lubecensis Spicilegii
antiquis quibusdam Nummis Germaniae
Historiam illustrantibus praeipue illustra-
tibus ad Virum Cl. Dn. Casparem Sagittari-
um. Jenae typis Nisiadis. Kl. Octbr. 1677.
4. p. 5. sagen: Es hatte schon vorher Fri-
cius, Spangenbergius, Sagittarius auch selbsten
Ca/praev. Chr. Querfurt.

II. Th. 3. cap. Von denen Scriptoribus

Herr v. Hüneg Vindelicum.

M. Paulus Mart. Sagittarius Dissertationes VI. 1679. Altenburg. de numis Regenss. Saxoniae Ducum ed. edidit, ubi de omnis generis numis, grossis inprimis.

Jahrbücher ad variarum rerum memoriam. 8.

hin und wieder in ihren Schriften von diesen Nummis gesprochen, so hatte auch Wurstis in seiner Baßler Chronick f. 113 dergleichen in Kupfer bringen laßen, niemand aber bisher etwas separat davon zu reden vorgenommen. Von diesem gelehrten Manne haben wir nach der Hand Zeite hierüber nichts mehr, doch anderes in re Nummaria Germanica erhalten. Von ihm schreibet sich: Specimen Sylloges Nummorum ex argento vacialium, quos vulgo thaleros vocant. Hamb. 1696. 4. recensirt Leipz. N. L. 1697. p. 594. Schlegel citirt von ihm princip. Arnstad. 1698. p. 242. 305. ein Buch dessen titel: Sylloge Nummorum ex argento vacialium, vulgo thalerorum seu Imperialium, quos Imperatores & Reges Romanorum, nec non Austriae Archiduces signari iusserunt. Lubec. 1698. 4. ediret ist, als ob es zum Amsterdam 1697. ediret wäre, welches ich doch nicht weiß ob sie allezusammen gar rar sind. Ich erinnere mich daß Hr. von Stellen mit diesem letzteren Werck (daß selbiges vorhero auch teutsch Lubeck 1697 ediret worden, solle er danebst auch Tentzel l. c.) gen, oder aber der Sylloge Regg. Hungariae sich gesuchet den Weg zu denen primariis precibus Imperatoribus auf ein Canonicat zu bahnen, so jedoch wie ich gehöret fehl geschlagen.

§. 5.

Diesen Anfang des Herrn von Stellen hat der Hr. M. Johann Christoph Olearius angefrischet, daß er die obgedachte Isagogen ad Numophylacium Bracteatorum, qua praestantia, usus & natura illorum succincte describitur, addita Centum & amplius eorundem litteris signatorum Sylloge Jenae 1694. 4. auf 5. Bogen heraus gegeben (welches Tentzel in seinen monathlichen Unterr. sogleich recensiret 1694. p. 403.) daß er gesonnen gewesen dieses Werckgen wieder auflegen zu laßen, sehen wir aus denen Worten seiner curieusen Müntz-Wissenschaft (a) [illegible]

(a) p. 79.

II Th. 3. Cap. Von denen Scriptoribus

Rei Numariae Germanorum

nachst ist der neuen gelehrten Welt ein absonderliches Tractatgen von solcher numaria Münzen zu Jena in 8vo 1694. von sechs bogen Christian Andr. Schmid lateinisch herausgekommen, dessen Titel ist: Itinerarium ad Numophylacium Bract. u. s. w., welches mit einem Gründlichen Text, und beygefügten raresten Münzfiguren in lateinischer Versprache Prosa oder Carmine aufgelegt worden, Inmaßen die andere Bracteaten auf die Lüneburgische Münzen Regierung Bezug haben, und ihrer gedacht Schmid selbst will (a) 1699 Dann von ihm (3) Franc Anastatis Agnesae Abbatissae Quedlinburgensis. Jena 4. auf 4. bogen. ferner die Curiose Münzwissenschaft Jena 1701. 8. 7. bogen stark, in welchem Scripto er vornehmlich von vielen der Rei Numariae unterschiedene Münzen will und kommt darin auch von denen Bracteatis P. II. s. 8. und dann auf dasen Chrysers Urtheil gehen werden (c) mir aber deucht, daß derselbe fast nicht sehe, wo nicht die ratio institutum gutheissen; mehr zu zeigen wie man weiter nachsinnen könne. (5) Epistola ad W. C. Tenzelium de Numis Hesselrodiae Eichfeldiae vice repetis. so denen Actis Lips. inseriret worden 1. Jun. App. fol. 91. sq. 1696. (6) in dessen Historia Arnstadiensi gedacht 1701. 8. ist p. 30. auch einer zu sehen (7) Epistola ad Joh. Andr. Schmid de Bracteato Landolphi. Arnstad 1700. 4. ein bogen. (8) Spicilegium Antiquitatis nummos xxv. exhibens Bracteatos. Jenae 1702. 4. 2. bogen (9) Spicilegium Antiquitatis secundum Brunsvico-Lüneburgenses nummos exhibens. Jenae

(a) de N. Blanckenb. p. 4. (b) einem Münzbuch.

(c) Urstisii part. 1. p. m. 76.

a) Tenzel M. H. 1698. p. 628. hat selbiges inseriret

H. H. H. H. H.

II. Sf. 3. Cap. von Scriptoribus

(12) Dissertatio Epistolica ad Joh. Christophor. Krantium qua numus argenteus in memoriam Norberti Hbp. Magdeb. illustratur. Amstad. 1764. 4. 3. Bogen

Johannis Tomus III. Moguntiacarum Rerum scriptorum.
Schannat historia Fuldensis Tom. I. p. 70. 199.

† auch hat er die Brandenburgische sowohl alte als moderne Münzen beschrieben wollen, wie er dann in dessen M. A. 1695. mense Julio von den bey Handen habenden Vorrath ein Verzeichnus gegeben, so aber nicht zu Stande gekommen.

1703. 4. Zwey Bogen. (10) Spicilegium Antiquitatis, tertium Halberstadenses Nummos tredens Bracteatos. xv. Jenae 1703. 4. 2. Bogen. darinn sind (11) meine von ihm Observationes ad Dorpii Spelingii Epistolam Excerptis litterariis Hanoveranis sub finem Maii 1700. inseriret worden. Man muß aber bekennen, daß diese Spicilegia miteinander genommen einen feinen, und dem so sehr curieusen Innhalt haben, haben nicht Ursach zu klagen.

5.

Gleich nach diesem ist Herr Abt Schmied hervor gekommen, und hat ein Buch unter dem Titel: Numi Bracteati Hamburgo-Luneburgenses Pegavienses, reverendissimo Principi D.D. Christio Wilhelmo Admin. Hamburg. vindicati & a tenebris eruti à Joh. Andrea Schmid. Jenae 1695. 4. auf 7. Bogen. Zuletzt ist er wieder mit einem an den Leser kommen, unter dem Titel: Nummi Bracteatus Henrici II. Seculi XIII. Comiti Blankenburgico ante Hartonem vindicatus, à Joh. Andrea Schmidio. Helmstadii 1718. 4. Diese sind von Ruhlmann nebst Remarquen recensiret worden, in der Forsetzung seiner Nachricht von gelehrten Sachen 1. Febr. 1719. no. 2. auch hat man solches in seinen Versuchen p. 167. in Judicium gezogen. Ob dieser gelehrte Theologus mehr Stücken schon ans Licht gestellet habe, weiß man bis hiehero nicht, und ob er selbst nicht glauben, Versuch soll in dieser Ordnung folgen Herr Tentzel, welcher nebst einer Dissertation de Nummis etwas antiquis, auch viele deutsche Münzen seiner Sammlung, und nachhero Inscriptiones angeführet hat, von denenselben raisonniret hat. Ferner haben wir von ihm Saxoniam Numismaticam, so zuvor stückweis heraus gekommen, hernach aber zu Jena 1700. fol. zusammen gedruckt worden. Ohne dem Supplemento II. Historiae Gothanae, so nur auch gedruckt

1691. mense Augusto & Sept. Decembr. 1692. Mart. 1694. Januar. Julio. Decembr. Novembr. 1698. Octobr.

verstorben.

[9] Hamb. Bibl. Hist. p. 581. sq.

II. Ef. 3. Cap. Von Scriptoribus

Samuel Reyher de tribus argenteis numis uncialibus antiquissimis. Kiloniae 1695. 4. vide Diet Mos. Ustf. p. 114. ubi minus bene Von Bracteatis u. d. g. Lautschen Numis. Tentzel Mo. 1695. p. 75. 79

stet, sehen wir uns nicht wenige teutsche Numos. Hatte derselbe länger die gehabte Station behalten, würden wir Vielleicht ein mehreres wissen. Unser paragraphum isde schliessen Otto Friedlieb Ludwig. dasmahl Rath, so de Numorum Brac-teatorum & cavorum, nostrae & superioris aetatis origine ac progressu eine Epistel an Jacob. à Melle Hildesheim Lubec. 1700. 4. eben dieser hat publiciret: Dissertatio-nem de Numis non cusis, sam veterem quam recentiorem. Amstelod. 1700. 4to. als c. xxi. xxxvii. und xxxviii. von unse-ren teutschen Numis gesetzet sind.

§. 7.

Nach diesen stellet sich der Christianus Schlegel, so vor einigen Jahren, als Fürstl. Gothaischer Secretarius Antiquarius ver-storben. Dessen erste Schrift war, de Nu-mis Altenburgensibus ejusque manuq. Signatis ad virum Excellentissimum W. E. Tenzelium. Epistola. Dresdae 1696. 4. auf 3. bogen 1. dgl. welche er auf der pag. 1. d. Gothl. wol. ver-mehrt heraus zu geben versprochen, dass er mehreste darauf sam nützgehaften Tractat einverleibt. (2) Schediasma de Nummis antiquis Salfeldensibus, Arnsta-diensibus & Jenensibus. Dresdae. 1697. praef.) 4. in Zwölft bogen mit dyptern. (3) de Numis antiquis Gothanis & Ayrea Disse-latio Arnstadii ohne Jahr 4. auf 10. bogen, welche Dissertation. Francofurti & Lipsiae Libraria Gothae 1717 4. im Alph. 8. 4. bog stark mit 4. Tabellen und einem Supplemen-to an das Licht gebracht. (4) ist dessen Cella Vetus &c. Dresdae (1703.) 4. herausgekom-men, mit vielen Numis gezieret. (5) Epistola ad S. T. Schmidium de Numo Comi-tis Blanckenburgensis in qua simul de aliis, Comitum Provincialium Thuringiae, Palatino-rum Saxoniae, itemq. Comitum Clarisfel-

wolle zu wissen, dass das vor nun gerade 4. Jahre von erlesen 1694. Jahren in Hire angefangt wird, dass er über 100. teutsche Bracteaty in Lucker repraesenti-ren und ablegen werd

II. Ep. 3. Cap. Von Scriptoribus

densium, Hennebergensium, Eslamundanorum, Schauenburgensium, Stromhusiensium, Holbergensium, Lobdeburgensium, Glirorum, nummis Bracteatis inscriptis ac fusis notis dissertat. Jenae impensis Joh. Bielkii, Arnstadii 1701. 4. 4. bogen. Ist nun Baare Zeit Schmidius ein oder zu sagt, sich gegen diese meynung wegen, wurde er ganz sicher die Veritas Declarirung, daß die Münze Königs Gr. von Brandenburg weder dem Grafen Hirsch Reymund zu Henneberg als dem am Harze zuzuschreiben sey. Gotha 1720. 4. auf 4 bogen. Hat auch Zugehan, allein er Zeylnig p. 6. anmerket, daß das erste Scriptum sehr wohl sey aufgenommen worden. Von dem Eigentlichen hat Hoyer p. m. 167. gleichfalls wohl iudiciret, und ist es gewiß das beste unter Hn. Schlegels Schriften. (7) de Nummis antiquis Jenaensibus, Melbesinis, Hertingeis, Weissenseensibus, Dissertatio historica Jenae 1703. 4. um 2 Bogen stark, mit vielen Kupfern. (8) Epistola de Numorum Bracteatorum origine ac progressu ad Hellenium ed. Lubecae 1717. 4. wie er de Num. Hersfeld. p. 85. anführet. (9) de Nummis Abbatum Hersfeldensium Dissertatio Gothae 1724. 4. auf 13. bogen nebst 6. Kupfertafeln, worauf seinem Lande sonderlich gelegen, erläutert wird. Dolte er länger sich haben wollen halten, würde sein Verfasser Verzeichniß der Nummis Regum Francorum & Germanorum: (a) dann auch das andere de Nummis Marchionum Misnensium (b) und dann letztens die Stossologie (c) auch das Licht gesehen haben, als sie wegen letzterem, er schon einen ganzen Band Groschen colligiret.

(a) Num. Halberst. f. 3.
(b) Num. Gothan. p. m. 116.
(c) Num. Gothan p. 97. Chersenburg. p. 203.

4. Ref. 3. Cap. Aus Scriptoribus

§. 8.

Lucas Thorer ohe Schlegel anfangs hat to David Rhodius einen Dissertationem de Numis Johanneis Vratislavienſibus Vratislav. 1693. 4. edirt (a) und 1702. Ramen Numi Bracteati Signinis, recen ſiti, explicati, et ad virum delineati au ctore Davide Hottingero Zu Zürich in 4. auf 2. Bogen herauß, worinnen er Zu gleich Beſchreibung (b) vom ganzen Helveti ſchen Münzweſen zu ſchreiben. Anno 1707. kam mit der Goslaria in fol. Fran cofurti heraus, Numorum Goslarienſium antiqui paniter ac recentioris aevi Solidorum aeri ac Bracteatorum Sylloge, e genuinis antiquitatis monumentis breuiter illuſtra ta à Jo. Mich. Heinecio. Dieſes auctors re fharenheit in re numaria, haben wir ſon ſten (c) gelobet, und dieſes Scriptum zeigt gleichfalls daß er ein meiſter ſey. Es beſteht aus 4. Bogen in quart 2. Bogen Lucker. Joh. Peter Ludewig Einleitung Zu dem deut ſchen Münzweſen mittler Zeiten, iſt ein Buch in Zu Halle 1709. 8. heraus gekommen, ſo mit artigen Nachrichten geſchicht iſt, welche dann Johann Jacob von Moſer ca Laß gegeben, daß er ſelbe in Jenaiſchen (d) Jahrbuch auf ein ander edirten ſeriſſe, ſo er Anmerckungen über Johann Peters von Ludewig Einleitung Zu dem deutſchen Münzweſen mittler Zeiten nen net, in Stuttgart 1722. 8. heraus gegeben, in welchen er Ludewig offt ſehr grob mühig tractirt. Herr von Lu dewig hat hierauf in ſeiner Einleitung (e) Herrn Brandenburg-Onolzbachiſchen Münzen Zu

(a) Schleg. de N. Vratisl. p. 1. ſiehe die Recension in Lauſitz. M. N. 1693. p.
(b) pag. 12.
(c) Cap. praeced. §. 2.
(d) Part. 1. p. m. 38.
(e) p. m. 15.

II. Th. 3. Cap. Von Scriptoribus

schreiben, welchem seinem Vorgeben
so auch nachgekommen, da es 1726. in
dem Tomo VII. Relig. Histor. einige Stel-
len mit brandenburgischen Münzen in-
seriret, und dieselbe ganz deutlich be-
schrieben. Ob er aber eben deswegen das
wenige so er in Tom. III. Relig. Histor. p.
13. gesagt, dass er erster Autor Numo-
rum Hunnici an das Licht stellen, in nach-
folgenden Tomis halten wolle, stehet
zu erwarten. In seiner Norimberga
tristgnium Imperii tutelari sind auch ei-
nige Hausrechte Solidi und Bracteati in-
seriret. Jo. Georgii Liebknechti de non-
nullis Bracteatis Numis Hassiacis, deq; ih-
rem usu in hais Actis die 8 Franciscae
vicinioribus Dissertatio Epistolica ad Summe
reverendum Jo. Andr. Schmidium. Helmstad.
1716. 4. auct 11. bogen publicirtes Scriptum
ist zwar ziemlich rar worden, auch
würde es der Hr. auctor gern wie-
der edirt, dann sich ein Exemplar fan-
der. Untergessen hat ihn Hr. Schlegel in
N. Hertzfeld. p. 48. 49. ziemlich ertheilet.

§. 9.

Joh. Georg Leuckfelds Antiquitates Nem-
manae oder Historische Beschreibung Nie-
der alten raren silbernen Bracteaten
und blechmünzen so unterschiedene ge-
schlagen Halberstädtische Bischöffe, wie auch
Magdeburgische, Hertzogliche, und Chur-
lüneburgische Aebtissinnen haben vormals
prägen lassen. c. fig. Leipzig und Wolf-
fenbüttel 1721. 4. sind sehr rare
kommen, und unter andern auch von
Rosegk in seinen Westfälen gelobet wor-
den. Hierauf kamen weiter heraus: Fer-
nere Historische Nachrichten unterschie-
dener alten und raren silbern Bra-
cteaten einiger Stormarischen

II. Sect. 3. cap. Von Scriptoribus

Rei Numariae Germaniae

Magdeburgisch Fürstbischöfl. Halberstad

1723. 4. [illegible]

[illegible] Bischoff Johann Georg [illegible]

[illegible] Fürstenberg Historischen Genealogischen mit Münzen zu erläutern 4. (2) de significatione literarum Cordes. in numis medii aevi obviarum (3) Erklärung einer alten Klippe die sich, auf dem Churfürstl. Cabinet zu Nürnberg befindet, des Verfassers Henrichs Bruns Rect. des Gymn. zu Helmst. [illegible] Braunschweig Lüneburg. Churfürstl. Münzen erläutert sind. Nürnberg 1725. 4. nebst 2. Tab. Münzen die finden sie allem ist d. 7. Cap. part. Nachstud die der Fürstlichen Braunschweig. Historie ebenfalls durch die Churfürstl. Cur, und mit Numis erläutert sind (2) Ist es auch in einer andern Schrifft sein Verfasser Numos angezogen. Dem ist noch übrig Newlang Verzeichniß, [illegible] so auch Bracteaten oder Blechmünzen mittler Zeiten sich befinden 1724. 4. am Ende (2) Daniel Freiherrn von einigen Churfürstl. Brandenburgischen Bracteaten an Hn. Johann Leo Probsten zu S. Nicolai in Berlin 1724. 4. im Bogen. (3) des Münzschatzes mittler Zeiten in Absonderung der Fürstlich Churfürstl. Magn.

Rest auf der Hs. [illegible] Bischoff [illegible] Fürstenberg Bracteaten [illegible] Magdeburgischen Bischoff Leo Elegans Halberstadt 1729 4.

II. Sect. 2. cap. 1. de Scriptoribus

3

Antiquiores Romanorum Pontificum
decretis olim in lucem editi notitiis illustrati
à Joh. Baptista Vignolio. Item Appendix
testia sui generis auctore
Benedicto Abbate Florarensis. Rom. 1736. gr. 8. Zeit. 2. 25.

Orthii anmerkungen über die Lebensbeschreibungen der Reformatoren Joachim Vom Grossen
d. Vorstat.

Der allerneueste ist Samuel Walther qui
inscripsit Norbertum malo consecutus
est Magdeburgi 1728. 4. 2. bogen
mit 1. Bract. fig.

+ Walthers neue Reformations Historie

Von Elias Brackenhofers Lexico Rei
Romanae Pisto Schelh. in Not-ad Fragment-de bello Caroli M. Q. Saracen.
p. 4. Tom. II. Orthum. Schilteri

Von Spleiders Instituto Vid. Thesaurus
Antiquitatum Francicarum & Saxonicarum impress. Lemgov. 1710. p. 17.

Lese constabl. plagis 4.

Von Hn. Professoris Koehlers institutio Historiae.

In Struvens Historischen und politischen
Archiv Part. 1. n. 8. p. 87-99. Vorrede
vom alten deutschen Ritterwesen.

Heinrich Herneberger. 8. so in Hft
stehen.

hiesigen Bracteaten &c. 1725. fol. 8. bogen
in 4to. Tabellen ferner hat er (4) die
Brest. fol. (5) die Fuldischen Ba-
tzen beschrieben, (6) hat er in sei-
ner Epist. von denen Schaf- u. Schwa-
bischen alles: sie hatten noch gar die
Stücke davon selbst, wolte allein
angeführet haben, welches aber in
dem grossen Land derer Münzen
mißlich zu thun, so muste als Liebha-
ber an Lust an Raritäten in sich halten
soll geschehen, und sich dessen
rest sagen.

(6) die Bib. Schaumburgische fol.

§. 19.

Ferner kommen wir an diejenige, wel-
che derer Münzen meldung
in anderen Büchern gethan, derer
aber einige Orte angehalten haben,
welche wir als so uns bekannt vorge-
kommen gewesen. Der erste ist P. Martinus Sagittarius so Dissertationes de Nummis Saxo-
nicis geschrieben und von Schlegeln D.
Gothi. p. m. ios citiret wird, den wir aber
noch nicht gesehen. Der andere ist Gott
fried Ulrich so 1708. in 4to einen
Conspectum eines Theils Silesia Numisma-
tica genannt auf 2. bogen publiciret. Die-
ser hatte so eingerichtet, daß er in 6. Bü-
chern gehandelt (1) handelt selbe von denen Mün-
tzen derer oberen Hertzoge in Schlesien
(2) von denen Müntzen derer Hertzoge in Schle-
sien (3) von derer übrigen Hertzoge in Schlesien
Müntzen (4) von derer Schlesischen Grafen
schaften und Stadt Müntzen, (5) von der
Stadt Breslau Müntzen (6) von denen ein-
zelen Müntzen die Schlesien insgemein, oder
sonsten eine Stadt zusammen gehabt
haben. In Schlegels Beyträgen Gothi. p.
107. not. b. ist zu lesen, daß auch das ganze Werk
schon edirt sey, ich habe es auch sonsten

II. Ep. 3. Cap. Von denen Scriptoribus

Rei Nummariae Germanorum

allegiret, [illegible] auctoris Lexicon Daum 1711. 4. gedruckt

[illegible] Der dritte ist Kornelis van Alkemade welcher Anno 1700 fol. einen Tractat publiciret unter diesem Titul: De Goede en Silvere Penningen der Graven en Graavinnen van Holland in eygte Stand en waare Wesens vertoond en behandeld, en med een Korte beschryving der Prinselyke Leevens-bedryven opgeheldert, door Kornelis van Alkemade. Wegen auf die Holländische Münzen in jener Jahren sich [illegible] Darauf man die Münzherrschaftsrecht in diesen Landen auf [illegible]

P. Arsenius Zelger hat ein Annalium Monasterii Wissenburgensis etwas Videl. 1698. 4. ein Prooemium praemittiret, worinnen er die alte teutsche Münz Gemmos aus Diplomatis erkläret und zuerkennen gegen [illegible] Hermannus Conringius Jahrgang abermalls von seinen teutschen Münzen in Censura Hist. Epidar. cap. XVI. Henricus de Bosetz de Jure circa rem monetariam in Germania Lugd. 1714. gehöret abermalls hieher. Adelbrzek hat seiner Bamberg. Chron. Gemeldet, daß die Münzen der Zeit zu Zeit zu Bamberg gegolten; 10. Christoph. Beeman hat in seiner Historia Stolbergica 4 Parte IV. cap. VII. nun gar ein Capital von denen Münzen des Hochfürstl. Hauses Stolberg, da nicht allein die Münzen p. 554. fast aller in Bracteatis bestehend exhibiret, sondern auch die termini e.g. Mark &c. erkläret erwehnt. In Hartii vita Henrici Illustris Lips. 1726. 4t. finden sich einige Bracteati, in der deduction des Closters zu Lindau gegen

Von diesen wird d. Goebel unter denen Geschichtschreibern in Sachsen [illegible] Henricus de Re Numaria Germanorum

in Varii Chronic. Tossil. Chronicon Gemblacense Colon. 1692. fol. Imo p. 77. [illegible] Civitatis Hamburg. zu finden.

1 Zusatz 1710. f.

in Schlüters L. E. G. L. III. p. m. 405. L. V. p. m. 659.

K. K. K. 2. 4.

Ehemahls / ist auf hiesiger Bibliothec unter denen übrigen Codicibus über einigen neuen sonderbaren Casibus Danicis p. 1. von dem eigenen Gelde so die Abwesenheit einer Hochlöbl. Facultät / hinderlich ihren Vorfahren nun als einen gewissen Rang-Platz vergönnet / mit auf dem Catalogo gezeichnet von M. Gottlob Lehmannen gleichfalls d. Lips. 1709. 4.

Eccard de Jure Orientis.
Conf. Hist. Germ. P. I. Sect. II.

Harenberg Historie Gandersheimensis
ecclesiae cum duplici Appendice.

Ganz neulich hat Ernestus Joachim Westphalen de Consuetudine ex Lacu & Libra in Germania specialim in Megapoli geschrieben / worinnen auch Bilder von Numis Germanicis gezeichnet sind, auch einige in Holtzschnitt sich befinden. Rostock & Lips. 1726. 8.

Von Hn Prof. Treuers Historia globi crucigeri und Ebners Historia Insignium Imperialium.

† Brunsvigae 1728. 8. maior.

Rei Numariae Germanorum.

die Stadt Lagow auf einige in Lucken gebracht worden, wie man aus Lonins p. m. 99. Joh. Laur. Joh. Chaur. Gudenus hat auf einige Bracteatos in seine Historiam Hessensem Fuldens. 1675. 8. emyrfaltet l. p. 18. & III. p. 182. erlese Jornal Schlegel Schlegel und Seelander abgefallt gebraucht haben. In Hermanni Chasbographia p. 157. haben wir auf einige Bracteaten. Herr Herren Reitzenger in seiner Br. C. Chron. sind auf Hiller Numi v. Luard Hanov. Lexic. p. m. 88. Vrstisius hat in seine Basler Chron. p. 113. abgefallt einige solches B. Bracteaten stehen lassen. In Hartknoch Preuß. Hist. Christ. Besonders sind sie abgefallt. Joh. Mich. Weinrichius hat seinen Programmat de Abbatia Herrenbreitungens. abgefallt einige nimmt nicht, wie Schlegel d. Herz p. 95. bericht thut. Auf seine diesseinige nach Breslau zu Haslau, erlese ich von Schlegeln, Lentzen, Olearius, Luca den, v. Ludewig oben angeführet. Abermann gibt auf im Supplemento Tafu seinen Munzen ein gantzes Caput l. IV. von Sagittario p. 5

Herrn Patr. Jaenichen Specimen Rerum Thorunensium / Dissertationes varii Argumenti ad Historiam magnae Poloniae & Prussiam, rem numariam ac litteratam spectantes iam collectae, Francof. & Lipsiae 1727. 8. / in einigen Gerichts-Acten auf Thorn von ihm gefunden

§. 12.

Nun geht es an die inedita und edenda. Die Bosiana und P. Martini Sagitta Collectanea sind ihr Schlegeln, Falkenb. G. I. und andern so citiret. Caspar Sagittarius Münzen Forscher ist fertig, indem sie einige in seine Tractaten gezogen und darüber raisonniret, ob sie aber sich sonsten Zusammen gehören oder nicht, ermangelt noch der Journal anzubringende Wahrheit. Herr Hofr. Ludewig sagt also: Die Bücher Sagittarii haben auf alle Weise Hoffnung

a/m. m. I. p. m. 17.

II-Th 3. Cap. Von denen Scriptoribus

Rei Numariae Germanicae.

zur Erläuterung von Brakteaten gemacht
hat ist aber meines Wissens davon nichts
zum Druck kommen. Ob in ihren Scri-
pturen was davon zu finden, solches
muß dem Herrn Abt Schmieder bekannt
seyn, dem die meisten davon in die
Hände kommen sind. Dieser Herr Abt
hat zwar von Bracteaten etwas nichts
von der dritten aber Christiani Ja
gitarii Institutio in rem Nummariam ad
Liebknechtum p. 81. [illegible] mehreres er-
wähnt. Darnach hat Beckh Leuckfeld auf
seinem Schreiben so wie in Actis Nu-
mar. p. 19. 20. sqq. aufgeführt, die ganze
Sache an das Licht gebracht. Es sollen
derselbe 497. Stück Bracteaten auf
4. Bogen lassen in Holz schneiden lassen,
und derselbe an gute Freunde
geschickt, um mehrere Nachricht und
auch observationes ad rem Num. von
ihnen zu erhalten, ist aber darüber
gestorben, und also das Werck un-
terlassen geblieben, die Abdrücke aber
sind noch vorhanden.

§. 13.

Von denen Edendis wäre nicht zu sagen.
Johann Ernst Archidiaconus zu Berlin
und der Ministerii Senior hatte die ge-
naue Historie seines Marggrafen von
Brandenburg mit vielen Kosten gesammlet
Munzen erläutert. Von Herrn Abt
Schmieder hat eben dieses Olearius (b)
verlangt vorgenommen, Tod aber ist
nichts passiret. Jacob Paul von Gundling
hat anno 1724. Wissens Abbildungen Re-
geli Numum explicirt, und hernach in
dieser Schrift mit mehreren sich erklärt

(a) Leuckfeld. Supplem. Chayd. praef.
(b) Spicileg. Ant. p. 11. (c) Bibl. Germ. T. IX. p. 231.

Laur. in Brev. ad Histor. Germ. Introduct. sagt, daß Johann Christoph. Wagenseil de Re numaria Veterum Germanorum Jüsammen geschrieben habe p. 10.

Miscellanea Berlin. 1727. enthalten Dissertationes von Hunthen, Breslau, Historici Bildung und Gottschalii einige verdient worden, und zu Erfurt Zeit. 43. St. p. 438.

435

Viertes Capitel.

Gewisse Regulen, woran sich ein Liebhaber dieses Studii in Erlernung und Gebrauch desselben zu richten.

§. 1.

Wann eigentlich die Numos zu tractiren anzufangen, ob es nach Hn. von Leibnitzens Judicio und Historicis allein, oder aber nach Herrn Leuckfelden (b) auch denen Theologis zu überlassen sey, ist meine geringste Sorge, da ich dafür halte, daß ein jeder so in seinen Wissenschaften als er von einem Liebhaber praetendiret versichert ist, sich solchen über niemand aber ein Monopolium gleichsam praetendiren könne, zumahlen da es genug am Tage ist, daß viele unter denen Theologis allen in dieser Wissenschaft, so manchen Gelehrten. Sondern hier bedenken wir nur darum, ob eigentlich ein Münz-Liebhaber, der sich nur schon in denen Anfangs-Gründen eine Wissenschaft erworben, die Erklärung derer Numorum observiren müsse. (1) Sobald man numos bekommen hat, ist es nöthig in acht zu nehmen an welchem Orte (c) er sey, und auf was Weise dieselbe gefunden worden, indem manchmahl einem die beste Numi in dem Kunstschrein, die andere Umstände aber darbey ob sie gerein oder falsch in der Nachsuchung haben, könnten Gelegenheit machen, daß man sich betrügen läßt (2) nöthig, daß man sich um die Nachricht derer Numorum, und daher deren Numorum von denen so sich miteinander gefunden worden von denen andern trennen, dann so ist einer sehr sein Leben aufgemacht habe, muß

(a) M. Kirch. Zeiten p. m. 198. 248.
(b) Leuckfeld de Br. p. 22. Sq.
(c) Schlegel. Herst. p. 88. Luder M. R. 3. p. m. 257.

L. 1. l. 1. l.

II. Th. 4. Capit. Regula von

Erklärung derer Numorum,

ist nothwendig derer andern acht auf
wissen, welche Stücken zu erwarten ist
Hoffe ist. (3) muß ich den denen also
Zusammen gesuchten Numis anfang
de so gute Schritt und Bildungen
haben ansehen, dann eben diese alte
den einem Numo, die man ihne
die ohne Schrift de. oben auf Vind-
icet ertheilt, welche auf angehat
dann einige neue sind Pflaget, oder
Romisch sind (4) habe ich aber (5) die
noch so gar ohne Schrift sind, ist
nöthig zu betrachten an welchen orth
sie gefunden, dann es sind z. e. unter
einer Capelle bey einen Grabstein
nen gelegen, lässet sich nicht mehr
acht den fundatorem schließen, hat a-
ber der Numus die gefunden über
den stets Muntzgerechtigkeit gehabt, und
ist unter gedachten Umständen, wo
da man sie erst ihm attribuiren (6) (5)
dann ist nun aber e. g. den Namen
Ludovicus, oder den orth der Munt-
de sie geschlagen haben, so ist
keine zu sagen, welchen Ludovicus
sie zu attribuiren, oder in welche Zeit
sie gehöre. Hoffet acht nehmen sole
de sind dabey habe ich einigen Muth,
de nicht muß ich nach Wappen, nach der
Schrift so in einem jeden von Muntzen
gebrauch gewesen, ohne dann nach a-
deren Inscriptionen so sich von selb
sten geben lassen: Alles ist aber weiter
nichts als den orth de sie geprägt, ist
de doch nöthig die Zeit dann sie gepra
get zu wissen. Diese findet nun (6) ander
den aus der grösse (6) oder aber, weil

(a) Schleg. Hersfeld. p. 80. alganie Lud. l. c. p. 201.
(b) Vos. Amuseb (c) supra c. 7.
(d) Schleg. N. Hersfeld. p. 88. 89-90.

11. Es. 4. Cap. Regeln von Fu

Erklärung dieser Numorum.

man doch in jedem Lexico des Ekhelii aber andere ductes litteraram schon, auf dem auf Münzen vorkommenden Alphabet (a) wozu sonderlich das jenige welches Hénel ins von denen Siglen einig aber sehr selten anführet dienlich ist. Wolte nemand sagen, daß die figuren in einem andern Lexico von dem andern auf Numis ebenfalls differiret, könte derselbe ebenfalls suchen, ob er etwas daraus heraus bringen könne. Dieses muß aber auf (7.) genau achtung gegeben werden, daß man nicht etwa vermeyne auf Numis etwas gefunden zu haben, welches dem stilo und genio seculi nicht conform wäre, oder sich sonsten nicht schicket. wie e. g. der. Cleanthes in Spicileg. auf einem Numo seculi XIII. in seiner Elector Dipo Sapphan wolte, oder auch die so daraus einigen nutz allen ernst gethan zu gehen, so Baro Schlegel in Herrsel desselben Numis. p. 39. 42. 44. 48. und Ludewig an einigen orthen in seinem Antiquarium anführet.

§. 2.

Bekommt man aber (8) Numos so etwas abgenutzet sind, ist es nöthig daß man wenn sie zweifelhaft sind, sie mit einander vergleiche, wo etwa auch 2. 3. und mehrere eine ganze Inscription und Bildung heraus zu glauben, welche man auf diese schadhafte Numi wohl zu conseviren sind. Es hat Laverius Thesaurus. Cuta, Numismatum aber sonst auch ein paar schöne Epistola an Pighium geschrieben, welche wir hier etwas dütz annectiren wollen. Man muß auf

(a) Schleg. Herrs. p. 91. 94. 95. Ekh. d. p. n. 94.

II. Th. 4. Cap. Regeln von Fr..

Klärung derer Numorum.

sehen, dass man nicht wohlfeil ablasse, o-
der aber schmächtig einfliede, end-
lich dadurch nicht taugt, wann man
nützen analysiren will. Hab man der-
owegen ordnung zu halten habe, ist nir
nicht bedacht, meines verstand ist hir
arbitrair. Gemeiniglich fangt man
auf der avers an, zuerst das bild,
oder aber was etwa in der mitte
stehen mag zu besehen, und accurat
zu examiniren, hernach gehet man
zu der inscription, sodann zu der
reversa, alwo man wird remarc
ahe verspüret. Ist dieses geschehen
hat man noch zeit, die grosse, dicke,
form, und metall zu examiniren,
und auf diesem allem zusammen
richtet sich hernach ein jeder seines
machen, ein und wozu etwa hernach
dieser Numus zu gebrauchen. Ist die
sach geschehen, und man weis schon
wann man dieses nur etwa an der
orthe wo es denen dame einträ-
get, indeme die chemie derer
menschen labilis ist, auf natürli-
chen der raisonnements von zeit zu
zeit differiren. Wovorn Regeln mag
ich jetzo nicht beyfügen, meines be-
dünkens irgendwo anders, sein wyrd
hiernam das übrige supplirem wird.

fünftes Capitel.

Speimen von Erklärung derer Münzen, in Numis obvoj obvoj IV. Solidis & Bracteatis.

§. 1.

Gleichwohlen es aber sich in vorigem capitel
nicht wollen thun lassen, dass wir end-
liche gewisse Regeln eine man es mit der de-
chiffrirung derer Münzen anfangen

11: Ps. 5. Cap. Erklärung der Münzen

gegeben haben, wollen wir damit nun
nicht nothwendig vermischt, aber übrige
in einer Specimine der Explication dreyer
Numorum Ottonis IV. Zeigen, daß man dann
gewisslich etwas nützen wird. Wir wol-
len wir nun nach unserer Schwach, erst-
lich 3 einzige haben, welche ohnzweifelt
Ottonis IV. sind, sodann auch die, welche die
umbstände und anderes, einen kurtzen
Verstand davon geben wird. Der (1) ist
ein Solidus oder ein Numus so auf Zeugen
zeiten geprägt, auf der adversa ein Creutz
mit der Epigraphe Otto Rex, auf der aversa
aber keine figur, sondern nur die Schrifft,
oben Colonia, und etwas weiter darun-
ter Adolphus Episcopus; welcher Sreherus p.
364. edit nov. seinem 1. Tomo Scriptorum R. G.
einverleibet hat. Was dieser Numus ganz
ausser allem Zweifel Ottonis IV. sey, zeigt
unsere Colonia, wo er sich am meisten aufe-
halten, seinen Feldlager abgehalten, auch der
unter ihnen stehende Adolphus Epst, welcher sein
bester Gönner angesehen gewesen, dasselbe
so sich diese Historie darauf erläutern
lässet. Auch diesem ist auch etwas rares,
dass man den Kayser und Fürstbischoff
zusammen auf einem Numo antrifft, wel-
ches villeicht dieser mag gedenken sey
weilen der Kayser, der oben c. 4. gemeldt
worden, in der Fürstbischöffl. Münze ge-
münzet. (2) Einen glatt formigen Numum
so in der Sylloge in seinem Münzbuche p. 309.
also man auf der adversa einen gekrönten
Kopf, mit einer dreyfachen Crone und
dem übrigen Haar, bis etwas über die Schul-
tern hinab, mit der Legende Otto Imperator.
Auf der aversa aber ein Creutz, neben
der Umbschrifft Colonia Agrippina oder viel-
leicht Civitas Ubiorum Sancta, das

k.m.m.m.m.

11. Esa. 5. Cap. Von Trunken

man aber genau nachsehen soll, wird dies
manch; dergestalt man nothwendig auf
die nahmen von Cöln entdeckt Sancta oder Claudia verfallen muß, indem
diese stadt lange ab omni memoria ge-
führt, und die buchstaben sich auf nur
zweyen finden, sonderlich von Sancta, er-
hebt auch um so mehr probable, da nirgends
die ersten zwey Litteræ mehr vorgezeigt.
Dieser muß also nach der hand als otto ad
Italiam retrocedirt gegangen gehalten
worden sein, dann das er von Otone
IV. nach Christi Regierung nicht sein, zei-
gen genug, die obige gefundene Bracteats.
Auch können wir (3) noch einen
anderen erklären, welcher dann über-
schrift hat, aber doch mit dem anderen
übereinkommt. Zu Beiligenstadt ist einem fremden
vorgekommen, und einen gewonnen
könig mit dem faden kib, den Re-
ster und Reichsapfel in der hand hal-
tend auf der Averse vorstellet, er-
sehen man ebenfalls von obigem IV. falsch
dann. Dieses hat die figur von einem ge-
wöhnlichen Erzbischofe, und das Scepter be-
ni pedum angesehen, aber auch ist es
verfallen wollte. Auf der averse aber
zeigt sich eine stadt, und unter der Thor-
te ein Rad, wann nicht vielleicht nur
eine Lilie, und dieses die Kirchthüre.
Ob dieses Numus zu Corbeck oder zu Magd-
burg geschlagen sein, oder aber zu Mühlhausen,
dieses ist nicht genugsam ist es mit denen
anderen bey Trier gefunden worden. Hierauf
folget (4) ein Bracteate, welchen Christius an ver-
gedachtem Orte beygebracht hat. Hierauf ist
ist eine gewaffnete Person, welche eine fah-
ne in der hand, und am rucke noch mit Pfei-
len versehen ist hat, auch einen
Reichen unterschiedene Rosen zu sehen.

II. Esr. 8. Cap. Von Münzen

links dem Pferde sprengt ein Löwe rampant wie sie die Franzosen nennen, und hinter dem Pferde ein Ritter Schild, vor der Pferde Füsse aber ein Stern. Die Legende ist auf Erisii angeben Keyser otten, wo er mit aber otto Imperator oder Rex Fridrich. Dass Schild otto IV. Löwe ist nicht allein daraus klar weilen er auf einem Bracteaten steht, die glauben doch denen übrigen Attributen nit zuwider, sondern auch weilen er den Löwen nebst dem Ritter Schild führet, welchen erstaren wir auf mehreren Exemplis Ottonis IV. anstehen. Ferner diesen Anzeigungen setzen wir aber noch hier die Rosen, welche ebenfalls auf ottonem IV. deuten, indem dieser Regen seiner auch Engelland und Teutschen Mutter derzeichen führet. (a) Dieser Namen muss uns einen andern an obgedachtem orth, und wo aber dasselben Pferde Füsse solchen machen, auf welchem ein mit einer Corona tripida prevöntor dinig gewaffnet, sich darstellet, welcher im übrigen gewaffnet, jedoch ohne an der Füsse, und einen Schild am Arm hat, darauf gleich dem, übrigen ein in die Höhe stehender Löwe sich vorstellet, und endlichen die Pferdedecke mit einer Rose geziret ist, so ausser allem Zweifel ebenfalls ottonem IV. ist, welchen er vormals Herzog von Aquitanien gewesen ist.

2.

Eben diese Rosen haben und (b) auch das der bey Erisio p. 105. einige rechte Bracteate vorauf ein mit einer Kayserlichen Crone versehener Löwe gewaffnet reitet, und eine Fahne in der Hand hat, dass erstern ebenfalls die Pferde decken mit Rosen bestreuet sind, zudeme sehen diese Bracteati alsdann als ob sie von einem minster wären, und sind auch in einer grösse, welche zeiget, dass sie einem Herrn gehören. Der (c) hat wie der Schrift, und stellet sich in Gleanii Specilegio etatis p. 8. allerdings auf die 3. nach (a) Cand. Eben. Lexic. p. m. 7.

II. Ep. 5. Cap. von Rheinfau

folgender hergenommen sind. Dieser ist eben-
falls ein Bracteate, welcher Ottonem IV. zu Pfer-
de sitzend hat. Er trägt hinterwärts ein Le-
gradens coronatus, mit der Umschrift: Otto
Dei gratia Romano. Im. Aus dieser Figur er-
hellet schon, dass in medio aevo an-
fangs nichts darauf gelegen gewesen, die
Figuren gestalten zu wollen, wie eben die
Löwen rampant und sitzend gesehen.
(8) der folgende ist etwas dlam, die etwa
ein unrichtige Beschreibung und ist in der
Figur mit Recht am einerley, die überschrift
aber ist: Otto. Dei. gratia. Rex. + der (9) selbst
zeiget mit seiner Corona trifida die Insignien
übrigens aber ohngefehr mit einem Schild
und Scepter in der Hand habenden Kö-
nig Ruitenz Herr, welcher aber lange so
schön nicht gearbeitet, als die vorigen. Die
Legende ist: Otto. IMPERATOR. Auf dem
(10) so nicht gar die grösste und dergleichen
ist, da sonsten der vorhergehende in
der grösse einem gleichen ist, trägt ein Ko-
nig eine Crone, so oben wie ein Helm
zugehet, in der einen Hand einen runden
Schild, in der andern aber eine lange
Fahne, übrigens aber scheinet er ohne
Kleidung zu seyn; nebst der Legende: Otto.
Auf dem Berge eben diesem stehen Oleario finden sich
(11) und (12) noch 2 mit einem Löwen da der
übrige sind Ottonem IV. exhibiren, welche aber
eben denen no. 7. 8. nicht viel oder nichts
unterschieden sind. Der (13) muss auch dem
bei Seelandes Vorstellung einiger Schutz-
und Schirm Vögte Hergenommen worden
also no. 1. ein mit einer Corona trifida zu
Pferde König, mit dem Falken eine über
eine Galerie heraus gucket, übrigens Zelter
ohngefehr gehende, auf aber in der ei-
nen Hand einen Degen, in der andern e-
ben ein Crucifix führend, mit der Legende: Of-
to. Dei. gratia. Romanor. Imperat. dieser

11. Ltf. 8. Cap. von Münzen

hat nun die rationable Erklärung anlass gegeben, dass ein anderer, so eben diese figur aber ohne Schrift hat, und im klein stanzig Exemplar, wovon aber mit diesem einen Mister gehabt zu haben scheint, abzubilden ihm zugemuthet, so aber Herr von Leard in seinem Catal. Gothic. p. 37. um desswillen sich geweigert, weilen das Gesicht am Kopfe nicht das gewöhnliche Gepräge der Kaiserlichen Münzen, die doch gar häufig auf uns kommen, an sich hat, und ihm also verdächtig vorkommen, dass ein Kaiser von ihm angeführten Numum Ottonis IV. also gestalten. Eben durch diese rationes bestätigt auch Herr von Leard (15) Ottoni ab, wovon er ohne Legende bis über den Halban Leib auf einem Gemälde stehet, welchen auf beyden seinen Halban Händen Reichs Insignien vorstellen. Es ist mit einer Kayserlichen Crone bedecket, und steht abgebildet in einem Palatio, in der rechten das Reichs Gepräge, in der linken aber die Kayserliche Kugel tragend. Der (16) folgt an obgedachtem Orte, und differiret in der Bildung nichts vom obigen, nur dass dem Gemälde dabey zu sehen, ist auch nicht gewiss als ein Abschilderung, da doch die Münze so weit grösser sind, und wenigstens einen Kayser glauben.

§. 3.

auch obangeführter p. 37. auch Tab. II. no. 9. führet Herr von Leard (17) einen Bracteaten an, worauf ein König mit einer corona radiata, abgebildet mit einer Krone in der rechten und wie es scheint ein Scepter in der andern Hand führend, sitzet abgebildet.

11. Ges. v. Cap. das Münzen

sie geprägt ist, und wolte die grösse
einer Weitläuffigkeit gleichen. Lest dem
Rande stehen ohne Crantze. Doch er zweif-
felt ob er ihm gehöre, nur machet der
grösseste praesumtion zu nicht, dass sie nicht
weist ab re. gefunden. Eben so debiles
ist der (18) den T. II. no. 15. und pag. 30. an-
geführet hat, erlesen ein Gelde in der
Grösse einer Weißpfennige ist, und auf
der aduersa einen mit einer oben sich
zugespitzten Crone sitzenden und einen
Scepter in der Rechte habenden König
vorstellet, so mit einem langen Talar
angezogen ist. Auf der aversa stehet
in der mitten ein Adler, über welch-
em auf dem Rande ein Fleurdelüs stehen,
und etwas so einen Schein herumb
gleichet. Nechstens. Dasjenige welches
sie no. (19) stellet ist dermaßlich mit de-
nen andern so Christus Erlöser ihm p. 105.
anführet in einem Sande gefunden
worden, und ist in der grösse einer
halben Gulden, vorstellend 2. Königl.
Personen, welche auf einem grossen
Schutzschild zusammen sitzen. Beyde sind
mit corona triplicis gecrönet, haben da
Talar an so dreymahl bis an die Lüge
reichen, sind mit Scepteren so oben auf
ein Creutz aufgehen versehen, und sie
mit der zur rechten sitzet in der ei-
nen Hand ein Weiß Lilien Scepter zu haben,
in der andern aber sol ein Globus. Fi-
guras deutet sie auf Lotharium v.
Carolum M. ich wolte es aber lieber
auf den Vetter Philippi mit Ottone
auslegen, und daher glauben, dass der
auf der rechten Philippus, der zur
Linken aber Otto sey. Sed esto inclu-
sum cuique liberum!

11. Esr. 5. Cap. von Münster

§. 4.

Hingegen gehöret zwahr schon (20) Ot. toni IV. Zu, worauf ein Kranz, Zeichen welchem auch daran 4. Fahnen auf 2. Querdolchen, auf 2. andern aber Fähne zu gesehen Corona Zu sehen, mit der Legende Moneta Domini Imperatoris - Schlegel so schon in der Historie p. 41. in Kupfer stechen lassen, ist dieser Sache ganz gewiß, und ich streite nicht dagegen. Der Numus selbst ist so groß als ein 5. Kreutzer stück. Eben dieser recensiret nur den (21) und (22) H. p. 70. deßen der einer einen Heran mit der Legende otto. I. G. Romans. Imp. führet, der andere aber dieser einen Heran mit der Legend Otto de Lüneburg, so aber Fehlerhaft schon ist. Gleichs gestalt auf eben diesem Heran (23) vorkommt einer Hinter einem Falken Gekrönt stehende, mit einer corona trifida geschmückte Landesherliche person vorgestellet, so ein Sceptrum Vitreum und Reichsapfel in beyden Händen hat. Unter dem Falken Circul ist ein Heran welcher eine Klare Aufzeige von Ottone IV. ist, und eben auf Collen der sein Vaterland verdammet, nirgends er daselbst gefunden, und sonach in minorem obscuram Moneta gebracht worden. Eben daselbst ist (24) so auf drey. Exemplaria Gut, so aber etwas schlechter heraus kommet, die grösse eben dasjenige ist, under die ein Kreutzer groß ist (25) noch einer, welcher bloß einen sitzenden König mit einer corona trifida, Scepter und Reichsapfel darstellet, so auf eben dem schlag ist, wie

II. Th. 5. Cap. Von Münzen

minem Cabinetgen, welcher man nicht weg vergleichen f. andern so nur im Gewicht nicht aber in der figur v. grösse differiren sollen sie beyzusammen gelegen ebenfalls den attribuiren Name Lobstand kommt auch minem Cabinet nr. (31) noch einer Sorte, so dergleichen bey uns eben auch sind, und diese Sorten aber nur einen Creutzstrich gross ist. Ich habe zwar einige Stücks heraus oder stehet, und gewiss dasjenige sind, welche sie aber simpler als diese, welche ich bisher angeführet, muss man sich nach dem genio aevi richten, und sie eher einem der denen ersten Ottonibus zuschreiben. Und dieses mag der einzige nicht zu einem Exempel genug seyn.

Sechstes Capitel.

Von denen Münzen acquisition, Aufbewahrung, Conservation, und Anlegung eines Münzcabinets.

§. 1.

Wann man nun auf diese Weise sorgfältig darauf einmal sich, Münzen zu bekommen, will aber die Vergleichung anstellen, so ist es nöthig, dass man sie gut und genau beschreiben kann, damit man sie nachher wieder finden kann. Hier muss man nun bey jeder Münze sich addressiren auf etwas zu sehen, ob nicht auf Münzcabineten die dergleichen Numi in duplo sind, solche zu erhalten, indem man unter welchen gesorget ist, dergleichen auf im Ernstädtischen mode zu setzen, die Doubletten zu verkaufen. Wenn es aber auf diese Art geschiehet, dass man sie Tauschlich haben muss, ist viel besser, wenn man sie aus der ersten Hand haben kann, e.g.

nachth. sein zu kommen und aber der verkaufer, welche alles bey Cresw angiebt, doch nicht gleiche mehr als zu denen Zeiten Crucis und Otonis, indem die mehresten seine solche Numos sind, die sie nicht zugl. studiren sollen. Zum Schmeltzstyl sehen Cf. Cuc. Diss. I. II. p. 564.

II. Th. 6. Cap. Von der Münzen

Von denen Kauffen welche die Zeit sind, als der Bücherkauffer Go. abraus
andern so die Sache nicht Verstehen, sol-
chen sie gleich nach diesen unter die
Hände fallen, wohin auch zu bitten die
Silberschmiede gehören, dann die nicht
an orthen gesessen da grosse Nachfrage
ist. Doch es mag zugehen wie es will, so ist
es gut wann man sie nur haben kann,
auch muss man sich dabey etwas nicht tau-
ren lassen, indem offters einige Gel-
genheit, so nicht bald wiederkommt,
vorbeygehen kann. Der Etats kommt
auch zwar bey Farmegen und Gut-
findern an, indem wir nicht vorsagt
mit sie selbst derhalben zu rath gehen
muss etc man ihm eine Regul geben
kann. Dann es ist mit dieser Sache eine
Curiositaet, welche manchen mit vielem
Gelde redimirt, ein anderer sich eg-
niger daran zu wenden, oder sich nur
mit Lesen darin zu belustigen gedenket.
Doch wollen wir überhaupt einige zur
Regul sagen, dass man hinter denen
Münzen distinguiren muss, ob sie gut,
mittelmässig, oder schlecht sagen. Unter
denen guten giebt es einige Rara (1) so v.
wir sind, von welchen noch nichts weiter
bekandt, und diese sind quantivis pretii,
wenigstens wann sich einige Liebhaber
dadurch darin finden, wie wir oben
von dem Liebhaberischen gesagt. Dieses
sind auf diejenige zu sagen, welche (2)
die besondere Beschaffenheit derer Figu-
ren gar und pretieus machen: e. g. ist in
diesem seine Bracteati mit 5. Personen
zusammen auf einem Rund gestanden wor-
den, dergl. hat einen Kay. Rath Schmid
zur Hand gebracht, und Baar Stückgeld
angeführt. Eben einen dergleichen hat

11. Ehe. 6. Cap. Von einer Mißgeburt

Schlegel angebracht, es S. Laurentius auf dem Rost liegt. Vorzüglich sind auch diejenige zu estimiren, welche eine circumstantiam historicam illustriren, dergleichen der von Otto II. und Adolfo ist, welcher es aber angeschmolzen.

§. 2.

Vorgedachte Regeln sind fast davon Bracteatis & Solidis allgemein, ob aber diese oder jene rara sind, wüßte ich nicht zu sagen, und glaube fast es möchte mehrentheils erst obgedachte Stücke andeuten, übrigens aber sind die Bracteati am Rhein, hingegen die Solidi in Sachsen rara. Unter denen Solidis sowohl als Bracteatis, sind denn keine andere circumstantiae darzu zu nehmen die Königliche & Churfürstliche anzusehen, sodann die Stemmi derer weltlichen Herren, seltener als derer geistlichen. Die Bracteatus recommendiret theils ihr Alter, theils die größe, theils die Kleinheit seiner Form, am allergeringsten aber ist die mittelgattung von größe. Die so in mittelmäßigem Stücke sind, nennen die jenigen, so die gemeinen sind, damit aber wohl an Figur und Schrift, oder an denen nicht allein conserviret sind. Die seltensten kann man heißen, die so etwas abgemattet sagen, und eben ohnedas keine sonderlich pretieuse Figuren oder Stücke haben, die auf Stücke von memorablen Inscriptionen haben, denn sonsten werden sie zuweilen in die beste Classe gehören. Unter diesen aber giebt es auch einige so gar ohnbrauchbar sind, und die nichts weiter dienen, als daß man das Gepräge davon erkennen, oder so es viel einige Buchstaben heraus bringen kann, welche so viel gleich gelt, an einer gleichförmigen etwa explicieren können.

II. Th. 6. Cap. von denen Münzen

Meine Meynung, die sagen, dann man
an ersteren das silber wohl sehen
sey, an denen andern aber wohl
zweyfle, an denen letzteren aber
gantz- zwey- dreyfach bezahlen, doch ist
das denen ersteren, auch billigst er-
wan sehen der Preyss wol mehreste
mahl arbitrair.

§. 3.

Will man sich die Mühe nehmen, selbsten
nach Münzen graben zu lassen, muss man
wissen, dass solche entweder beym er-
nen Rudera der alten Kirchen, Ge-
bäuden &c. beym grossen Steinen, alten
in denen rauhe sauren gelegenen, er-
sten bewachsenen Bäumen, mit Bäumen
bewachsten Hügeln, alten Gräbern, v.
dergl. Orthen geschehen müsse, wie ich dann
weyss, dass man beym Giessen in Thüri-
ngen, auch ersten mehr in alten Stü-
ckern unbegreiflich, in Meynung dass
es Gräber seyen, da man dann Urnen
gewiss, hingegen den Gelde nicht das
geringste, sondern nur alte Gewehr
gefunden.

§. 4.

Hat man nun auch diese oder andere alte
Münzen erlangt, muss man auch auf
deren Conservation bedacht seyn, und sol-
che erstl. von dem Grind säubern, hie-
nach aber an einem trockenen coel be-
wahrten Orthe aufheben, damit sie nicht
anlaufen oder gar eher verderben
werden; erfordt sonderlich dass denen Bra-
cteaten fleissig ist, als welche am er-
sten der Corruption unterworffen. Hat
man ihrer einige, scheut es sich der Mühe
nicht, dass man sie in gewisse Classes von
einander absöndre, ist es aber sie bekannt,
dass sie zu einer ziemlichen Anzahl ange-
wachsen, ist es wohl nöthig dass man nun

(a) Luc. Mze. M. Z. Cap. 15.

II. Th. 6. Cap. Von [illegible] Münzen

ordentliche Münz Cabinet anrichte. Kann man aber nicht die Münzen in natura zu Hauffe bringen; ist es wohl nöthig daß man von Gemmen, Gelehrten oder gutten Freunden gute Abdrucke oder Abriß zu erhalten, deren man sich an deren originalien statt bedienen kann. Lust und Zeit man diese copien nehmen müsse stehet in eines jeden belieben, in dem man sowohl Gusser in Schwefel machen kann, als auch selben dieses zu viel umbstände gibt, in Wachs bluse, Leim, Wachs, Spiegel-folie, Papier und dergleichen, wovon Ludewig und Mayer die Acten zu Zeigel haben, ersterer p. 253. seqq. n. 10tig, letzterer aber in denen Anmerckungen zu gedachtem orthe. Wie ein Münz Cabinet anzurichten seye, muß einem jeden arbitrio überlassen werden, wir hat ehezeit gedünckt, daß diese die beste Methode bey Anlegung eines Cabinets seye, dann man die Münzen in gewisse Classen theilet einander separiret, indem an seye darauf sehen daß sie darunter stehet ordentlich gehalten, und jedem seye über alle eine nahe ein ordentliches Verzeichniß gemacht. Die Eintheilung kann diese seyn (1) die Königliche (2) die Fürstl. Herzogliche (3) die Bischöffliche (4) die Abteyliche und die so von Klöstern und deren Advocatis gemünzet worden. (5) die Graffliche (6) die Landgräffliche und Marggräffliche (7) die Gräffliche und die von Herren (8) die von Reichs- und (9) die von Municipal Städten, welche doch oder nach den Münz Herrn in der Ordnung von einander separiret, und (10) die Churfürstliche, welchen einige Fassung (11) die ganz ohntaugliche. Will man sich dann,

Im Cabinet des Herrn Grafen von Thurnbrand, Herrn Abtens zu Gottstatt, und Herrn Gesellsch. von Hahn in Thun, oder der Lobl. Gesellschaft, nunmehro zu Thun. Herrn Landv. des Kts. Bern zu Thun.

Etoquisition, Prozeß &c.

ben gleichsam noch ein Cabinet einrichten, d. die Numos nach denen Figuren und Inscriptionen so man auf ihnen antrift rangiren, kann man so die Numi nicht in duplo vorhanden, d. Vorrathskammer mit Copien oder nur einer guten Designation ihrer. Vortheil von denen Münz Cabinetten Erlangung. Wobey man aber selbsten allso wieder archaeologe noch bekommen kann, ist d. schwerlich möglich, entweder dieselbe selbsten zu besitzen, damit man allenfalls sich rathes erholen könne, dann da viele Gelehrte Freunde in Conversation und sonsten auch bey dem studio sei Numariae sehr dienlich. sol gut seyen

Siebendes Capitel.
in einer Recension derer berühmtesten Münz Cabinete bestehend.

§. 1.

Unter allen Münzcabineten welche sich heute zu tage in Europa befinden, ist wohl das considerableste das Königliche, enthält nebst einem grossen Schatze von Königlichen wohl anderthalb tausend Stücke von Lateinischen Münzen beträchtlich vermehrt, und über vier tausend Stücke, deren das um 8000 Reichsthaler daher erkaufte Herculanische verstandtliche und anderen Vorrath sehr considerable worden ist. Als Herculanischen anfänger allhier der in der Münzwissenschaft sehr erfahrne Herr Canzlen Günther Gr. zu Schwarzburg, welcher den berühmten Morellum auch frauendienst, und andere Gelehrte mehr an sich gezogen gehabt. Der letzte unter denen Antiquarii war der ohnlängst verstorbene Herr Schlegel, welcher als Hr. Hertzog Friedrich von Sachsen-Gotha ein grosser Gönner der Gelehrten, und in Münzen sehr er-

P. p. p. p. p.

11. Sf. 7. Caspar Bon danan

Münz-Cabineten.

Churfürstliche Mayntzische ist gleichfalls von Baron von Eccard in Beschreibung der Churfürstlichen Hauptstadt p. 44. sodann auch von Seelaendern in seinen Churmaynz. Münzen p. 28. angezeiget worden. Das Hochfürstl. Weimarische ist durch den dazu sonderbaren Münz-Vorrath des Barons von Bünau sehr sorgfältig versehen und vermehret worden. Illustris Hunsphylacii Wilhelmo-Ernestini quod Vinariae fulget varios Bracteatos numismata rigens aeneis expressos libentius exhibet a Salomone Francken Vinariae 1723. fol.

Das Hochfürstl. Braunschweig-Bevernische ist von Hr. Eccard gerühmet worden. Es in Absehung seiner innern Umstände ist aber sonst, ist mir nicht bekannt. Das Churfürstliche Braunschweig-Hannoverische ist zwar eine lange Zeit ordentlich vor Römischen Münzen bedacht gewesen, Hr. Baron von Ludewig Catalogus aber in seiner Norimbergischen Bibliothec auch deutsche Münzen daselbsten befindlich gegeben. Des Herrn Abts Bolhmers Münz-Cabinet ist über 500. deutsche Münzen stark, worunter Gothische so zu Paimar gefunden auch sehr viele das Burg-

(a) Schleg. de R. Goth. p. 116. Ludw. M. M. Z.
(b) Mosers Lemnisch. p.
(c) Lemnisch. p.
(d) Ebners. Cabin. p. 37.
(e) Literas. Cf. Freland. von Maynz. Br. in sine.

II. Th. 7. Cap. Von dannen

Munzcabineten.

Lobsteins die Besitzer und noch itzo bewohnte Scholanische Hause gekommen, welches sonderlich Baron Leard und Leuckfeld sehr rühmen anführen.

§

Auch der Bibliotheque, zu Leipzig (+) und dann auf zu Halle erwähnt man auch Hr. Schmiden Numburg. &c. p. 27. und von Ludwig berichtet daß Munzen zu sehen gegeben. Ebd Bosii-Sagittarianum befindet sich in der Bibliotheque zu Jena also ist leichter falso daß auch noch mehrere Numi als auch diesem Orthen Hr. Schmid l. c. p. 42. Nachricht giebt zu befinden gewesen. Ich glaube daß noch mehrere Communen nie daselbst sind selbe verglichen haben, wovon ich aber nichts weiß. Daß Erhenus habe nemos besessen, hat er in seinem Schreiben an d. Cinelli gezeigt, sonderl. bedient er in dem buch de Re Numaria von einigen argentevis unseren Kayser daß Coming verglichen haben die Hand &c. Jedoch zeigt er Cas. T. L. p. m. 298. Von Schilbers Munzvorrath ist ebenfalls gehandelt. Von D. Wedels ehemaligen vermehrten schedien Cabinet zeugt Schmid. Numberg. p. 13. und dann Commenij gamahlen von dem Adolphi Schmidischen zu Nurnberg stellen nach einen guten Freund berichtet, sonderl. 12. Bauchstaldische in der Größe einer Thaler liegt. Unter Privatis ist Considerable das Cabinet des Herrn Hofrath Schmieden zu Braunschweig, welches mehrentheils aus einem einigen hundert über 1000. Stücke ausgetragen besteht, und schon schönes Futter in sich hält, wie davon Leuckfeld an Thelan gethan, und Leard l. c. p. 37. 51. Zeugniß geben. Herrn Abt Schmieden, wie auch Hr. Von der Hardt zu Helmstadt Cabinete

(+) Vid. Deutsch. M. U. Hdgs. p. 935. fg

11. Esf. 7. Cap. Von denen

Münz Cabineten,
sind von Luarden l.c. p. 37. zusammen getragen. Das Olearische ist von Leipzig nach Gotha in das Herzogl. Cabinet gekommen. Das Stadt Jacob von Eheller, mit seinem Vorrath gekommen sey, wird mir nicht erinnerlich. Er hat es ziemlich theuer bezahlt. Von der Cassen Reiboms Münzen allegiret Ludewig p. 19. und eben daselbst von Smetii in Kirchbergen, Joh. Henr. Engelbrecht in Braunschweig deutschen Münzen. Das Radolfische ist auch Schmidius de Numm. p. 42. und Ludewig l.c. beschrieben. Vom Finalischen Cabinet Ehrenberg p. 27. Lude. p. 19. Bayer von Laud Praxiteles in Holstein. Seine das Obrechtische Fendel p. 37. & 44. und dann auch das Gaffarische p. 44. 47. in Nürnberg. Inzwischen aber am End dieser Nachrichten Brackenen das sehr Zahlreiche des Burgem. Anderson in Hamburg, dann auch Hrn. Comissarii Ridders zu Braunschweig, Herrn Bergmeisters Ulrich zu Wolfenbüttel. Des Herrn von Hagenitz Brandenburgischen und vermuthlich Kayserl. zu Berlin, und dann auch Hrn. Johann Lauen Archidiaconi daselbsten sind auch Hrn. Leuckfeld praefat. Suppleam Magdeburgici, und Hr. Leelanders Fischer, Cabinet zu nennen. Hier diesem haben wir allhier in Frankfurth das von dem sehr berühmten Gärtner erwarbene Gelegenheit Herrn von Uffenbach gehabt, welches aber von ihme nach der Hand zu gleich mit denen Königlichen Münzen an andere überlassen worden. Wieder ist Lust zu glauben das alle die so schöne geschriebene Numos bisher haben wir nichts mehr als das dieses so nützliche Studium immerfort noch A. mehrere Gönner finden möge, und mehan damit wir

Fabel.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

INDEX derer Capiteln, u.
Paragraphorum, dieses
Werckgans.

PROOEMIVM. §. 1. Ursachen warum die teutsche Münz-Historien noch nicht recht excolviret seye.
§. 2. Indicium von denen Scriptoribus in genere.
§. 3. Von dieser ihrer Beschaffenheit herrührende Defectus dieser Disciplin.
§. 4. Vorschläge wie diesen defecten abzuhelffen, und Conspectus Rerum hierzu dienlichen Werckes.

CAP. I. Von dem Ursprung der Münz-Wesens überhaupt, und Specialia Etzlicher Völckeren.
§. 1. Von denen Zeiten da man ohne Münzen, ja gar ohne Metallen gehandelt.
§. 2. Ursprung des Gebrauchs der Metallen in pretium eminens erlangt.
§. 3. Wie das aes signatum anfänglich aufgebracht worden.
§. 4. 5. Von dem Ursprung des Münz-Wesens Etzlicher Völckeren.
§. 6. Von denen Münzen, und Zeichen auf denen Ursprung der mitternächtischen Nationen.
§. 7. Von der Zeit, nach welcher sowohl die andere Nationen als auch anfangs gemeldet, diese Kunst abgelernet.
§. 8. Ursprung des Münz-Wesens in Teutschland eingeführet worden.

CAP. II. Historische Nachricht von der Verfassung des Geldes in Teutschland, wie auch denen darauf erfolgten Gebrauch derer fremden und einheimischen Münzen bis in das XV. Seculum.
§. 1. Derer teutschen Verfassung des Geldes zu Land.
§. 2. Derer teutschen Geldgeld sowohl für andere Länder gehalten worden.
§. 3. Wie das Römische Geld anfänglich in Teutschland eingeführet worden.

Index Capitum &c. §§.
§. 4. Handelt davon die Verfassung im Reiche gegangen, zeiget auch zugleich, daß eigentlich kein Geld sey teutsch geworden.
§. 5. Von denen Serratis und Bigatis Nummis.
§. 6. Fernerer Gebrauch des Römischen.
§. 7. 8. wie auch des gothischen und Hunnischen Geldes.
§. 9. Handelt daß man vor dem Ursprung derer fremden in Teutschland nicht sammlete.
§. 10. – 13. Examiniren, was und wie manigerley Solidorum & denariorum in Lege Salica gedacht werde, und behaupten, daß nicht Römisch Geld seye.
§. 14. behauptet daß darneben auch mit ohngemünzter Metallen gehandelt worden.
§. 15. Von dem Anfang des Münz-Wesens bey denen Franckreich
§. 16. Von dem Gebrauch derer Metallen und dem Gelde bey denen teutschen.
§. 17. Von denen Namen Lichtes und Saiga.
§. 18. Fernere Ausführung von dem Gelde in Teutschland, und daß die Solidi in Teutschland gelten gelten.
§. 19. Zeiget daß man an statt des Geldes mit Waaren bezahlet.
§. 20. Aenderung in dem Gelde unter Pipino.
§. 21. Aenderung unter Carolo M. und von dem Münz-Fuß unter denen Carolingern.
§. 22. Was man in Teutschland nach der Separation von Galliën vor Münzen gehabt?

457 [illegible]

Index Capitum und §§.

§. 23. Bericht dass man unter denen Ottonibus eine neue Münze aus Norden bekommen.
§. 24. Von denen Num. Byzantiis.
§. 25. Von denen Bracteatis &. gebrauch der ehemahligen Gelder.
§. 26. Von dem Zustande der Münz überhaupt in und nach dem Interregno.
§. 27. Von denen Thalern, Kurrenten, und Florentzer Gulden.
§. 28. Weitere Ausführung von denen Kurrenten.
§. 29. Von denen groschen, Reichischen Gulden, und Sterlingis.
§. 30. Von der in Teutschland ganz neuen Französischen &. Burgundischen Gattung Münz Pistolen, Pfaffen &c. wie auch den andern Goldstucken.
§. 31. Von denen Ducaten.
§. 32. Von der Münze in XV. Seculo.

CAP. III. Speciale beschreibung von einigen teutschen Müntzen.
§. 1. Von denen Bracteaten, &. denen Thalern Nachricht.
§. 2. Definition, und eintheilung in Vnilaterales &. Bilaterales.
§. 3. Von dem Ursprung derer Bracteaten.
§. 4. Von deren Urhebern in Teutschland.
§. 5. Refutation derer Dissentientium.
§. 6. 7. Ursache warumb man sich dieser Münze bedient.
§. 8. Neue Nachricht hiervon.
§. 9. In welchen orthen Teutschlands diese Müntzen ihren Cours gehabt?
§. 10. Untersuchung wie lange die so Münze in Teutschland gedauret.

Index Capitum und §§.

§. 11. 12. Von denen Thalern.
§. 13. Von derer Thaler Schrot und Korn.
§. 14. Von dieser Sache Vulgeri Worte, die auf denen Diese Münze an diversen orten auf und abgeschwommen.
§. 15. 16. Von derer Groschen Ausgange und Cours in Teutschland.
§. 17. 18. Von denen Silberlach Groschen.
§. 19. Von der Rechnung auf Schocke.
§. 20. Von denen Reichischen Goldgulden.
§. 21. Von denen Gulden &. Thalern.
§. 22. Von denen Schillingen, Berais, Batzen, Creutzgroschen.
§. 23. Von denen Pfennigen.

CAP. IV. Von dem Rechte in medio aevo teutsche Müntzen zu schlagen derselben Handhabung durch Müntzordnungen, Ministros, Strafen, Organ der Westfälischen und Brandtsischen Gold, die auf den Speciis, worinnen die vornehmsten Müntzsorten in Städten, und Grafen in diesen Zeiten recensiret werden.
§. 1. Generalia von dem Rechte in teutschland zu müntzen.
§. 2. Von denen Müntzen derer Könige der ersten und Geburten Race, und ob darzumahl jemand weiter genommen hat.
§. 3. fernere Ausführung dieser Sache.
§. 4. Observation von Abhandlung derer Müntzsorten auf Schocke denen Münz constitutionen hie auf
§. 5. Von Execution derer Consti-

tutionum durch die Christos Regis, Zeugnus auf Ihro den Ihrst und dann einer Königlichen Kammern.

§. 6. Weitere Ausführung wie der folgende Kayser das Münzwesen auch auf das Interregnum dirigirt.

§. 7. 8. Von denen folgenden Kayseren nach dem Interregno bis auf die neuere Zeiten.

§. 9. Ex beneficio Imperatorum seyen die Stände Münzfreyheit erhalten.

§. 10. Diese begnadigte aber müssen (1) sich nach des Kayserl. Ihrot v. Korn richten (2) ihm einen gewissen censum davon geben (3) ihnen dann sie gegenwärtig die Münze überlassen. (4)

§. 11. (4) dessen Bildnus und Revers auf die Münzen stragen

§. 12. Frage wer unter denen dasigen Landsassen zuerst sein nigerl mit Bildnus auf die Münze geprägt?

§. 13. (5) auf dessen Gebott die Münze wieder einstellen (6) solche auch Zeit von einem confirmiren lassen

§. 14. (7) gelte die Münze weiter nicht als in seiner beneficiaborum eigenen Lande.

§. 15. In folgenden Zeiten aber hat man andern Stände Münzen in diesen Landen auch gelten lassen.

§. 16. (8) verlangte man mehrentheils Klein und fleissete Münze zu prägen (9) damit Wahrscheinlich von denen die Münzbedienten avocirt werden.

§. 17. Es waren aber auch Stände so dieses Regal ex usurpatione & consuetudine hatten.

§. 18. Derer Münzstände Ursprung eine geringe Zahl sie nach mehrere, zuletzt zu viele.

§. 19. Von denen geistlichen Münzständen.

§. 20. Von denen adelichen Herren.

§. 21. Von denen Münzen derer Städte und privatorum, und Landstände.

§. 22. Rechten aus der Münze (1) von dem Schlagschatz (2) Zusatz (3) tauster Geld schlagen (4) das alte verrufen

§. 23. (5) der Wechsel.

§. 24. (6) der Silberkauf (7) pensiones vom fremden Geld. Wie etwan die Stadt zu denen pensionibus et moneta.

§. 25. Von denen Münzordnungen und Gesetzen.

§. 26. Hierinnen wurde dispensiret (1) dass das gute Geld nicht solte verborgen werden. (2) dass niemand solte den andern seine Münze nachschlagen. (3) nicht auch Geld schmelzen oder können.

§. 27. (4) Mayer constituiret gegen der falschen Münzer, wo man auf Zeugen

§. 28. endigt Mayer dass die Münze nicht zu theuer geschlagen, beschnitten oder geschabet werde. Und dieses viel, dann hatte man die probationes tayes.

§. 29. Übrige Münzgesetze. und (1) von der Moneta palatina, und denen übrigen Münzorten in genere.

§. 30. (2) die Münze theuren bessa zum andern tray ferirt. Von denen (3) Zeitigen als temporariis und (4) Verrufen Münzen. (5) von dem Prosect

nier eine gewisse Anzahl Münz-
stadte im Land zu haben.
§. 33. (6) Observation dass die Münz
Orte mit einem gewissen Zei-
chen voneinander distinguiret
werden.
§. 34. (7) Obs. dass das Silber eben
nicht an dem Orth erbauet
Examen erste geschlagen
seyn müsse. (8) ersehet sich eben
falls aus dem loco inventio-
nis nicht schliessen lässet.
§. 35. seq. die vornehmsten Mün
tzen Teutschlands ordine Al-
phabetico.
§. 46. Frage wegen Mittel so vor
diesem gewöhnlich gewesen zu
tage zu reciegen lassen.
Cap. V. Von der Zeit und Weise die
Müntzen zu betreiben, denen
Müntzern und Beygenossen be-
sonderlichen Fleiss anzuwenden,
auf die oft und erste genommen
werden.
§. 1. Von denen Stempeln mit
welchen, und auf was Art
sie man gefraget.
§. 2. Von denen Müntzern &
Wardeinen.
§. 3. Von denen Beygenossen.
§. 4. Von der Münzer und
Beygenossen Privilegiis.
§. 5. Ursachen warum diese pri-
vilegia stricte gegangen.
§. 6. Von denen Inspectoribus
Monetae, Münzwardeinen,
und dem Orth der Münze.
§. 7. Wie offt und zu welcher
Zeit gemünzet werden.
§. 8. Frage wann gemünzet wer-
den, und wieviel bey einer
Müntze.
Cap. VI. Von der Materie, Gehalt &
Werth der Müntzen.

§. 1. Von denen Teutschen Mark-
gewichten.
§. 2. wie viel dass, dass denen
Fürsten aus jedem Metall
& nicht aus Römischen Mün
tzen gemünzet werden.
§. 3. 4. Von dem argento puro,
examinato, excolto, mixto,
und dem Zusatze.
§. 5. Wann der Zusatz aufgekom-
men, und wie viel dadurch
Gold erworben worden.
§. 6. Wenn ist am ersten gefol-
gen im XIV- und XV-Seculo.
§. 7. Explication dreyer termino-
rum albus und Nigra moneta.
§. 8. Ob der Kayser und Stände
Consens die Vornehmste, die
Münze nach gefallen schlagen
können, oder je gebeten?
§. 9. Dass man in Teutschland Ha-
gold, Silber und Kupffer ge-
münzet: & zugleich gefraget
wird, ob & wieviel Bracta-
den gegeben?
§. 10. Von Anfang des Kupffer-
geldes in Teutschland, und wie
man Kupffern Bracteaten gro-
Appendix von diesen Bracteat.
§. 11. Ob das Metall zu denen
Müntzen soll genommen werden?
Cap. VII. Von der Form, Grösse und Ge-
wicht derer teutschen Müntzen.
§. 1. Dass das Geld mehrern
theils rund, aber auch einige
viereckigt und sechseckigt ge-
wesen.
§. 2. Von der Grösse derer Mün
tzen.
§. 3. Grösse derer Bracteaten,
und Liebe derer teutschen
Müntzen Zusammen.

Cap. VIII. Von denen auf Münzen vorkommenden figuren und bildungen in genere und specie, und deren bedeutung.

§. 1. Caroli Calvi befehl von der figur, von dem orthe der füsse, und warumb die figuren so sind auffgesetzt?

§. 2. einige observationes von figuren, die auf umschrifften deren selben in principales und comprincipales, und accidentales.

§. 3. Von denen manschaften, und derselben ihrer zusammensetzung auff Münzen vorkommen?

§. 4. Von diversen stellungen der personen; als im stehen, gehen, sitzen, und zu pferde sitzen.

§. 5. Von denen brustbildern, dem haupt, haaren und barth.

§. 6. Kleidungen und ornata.

§. 7. Abzeichungen und ornaten deren insignien.

§. 8. deren sitzenden und stehenden.

§. 9. fernere continuation hiervon.

§. 10. 11. Von figuren deren thiere, vögel und fische.

§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Von denen auff Münzen sich befindenden tabellen ordine alphabetico.

§. 18. Von denen bildungen Gottes und deren heiligen, fundatorum und gutthätern.

§. 19. 20. Von denen sitzenden stehenden und reitenden bildungen deren könige, wie auch die reitende mannschafft gesetzet seyen.

§. 21. Von denen könige klaydungen.

§. 22. Von denen insignibus welche man ihnen in die hände gegeben.

§. 23. 24. 25. Von denen insignibus imperii so sie führen.

§. 25. Von denen königinnen und vicariis imperii.

§. 26. Von denen erzbischöffen und bischöffen stellungen.

§. 27. denen klaydungen, und dem so sie in denen händen führen.

§. 28. Intimation hierüber sonderlich vom creutz stabe.

§. 29. Von denen äbten, und äbtissinnen.

§. 30. Von bildungen deren bischöffen.

§. 31. Landtgraffen, Marggraffen, Pfaltzgraffen und

§. 32. graffen, advocatorum vormünder und regenten der städtischen münzen, und ihre kleidungen.

Cap. IX. Von denen auff Münzen anzutreffenden lateinischen abkürtzungen, deren erklärung und erklärungen.

§. 1. Generalia & observationes von denen corrupten schrifften.

§. 2. Von dem orthe, schrifft & schrifft deren inscriptionen.

§. 3. Von der titulatur, sonderlich dem titul der gratia.

§. 4. & 5. inscriptionen deren churfürstlichen und königlichen fürstlichen häusern und städten, bischöffen, brettzgrafen und landgrafen.

§. 5. Marggräflichen abtzlichen gräflichen und städtischen münzen, wie auch nomina monetariorum.

Index Capitum und §§.

§. 6. Von denen Verkommandirten Jahrzahlen

§. 7. Abbreviaturen, Monogrammata.

§. 8. Einige alte numismatische Verkommende Wörter, die auch ohnerachtet angebracht, ihren Effect entdecken sollen zu beschreiben.

Cap. X. Von dem Fundzeugen verschiedene Muthmaßungen vorgeschlagen werden.

§. 1. Von dem Fundzeugen der fränckischen Münzen und Nachgrabung derer Medaillen

§. 2. Ferner Ausführung von denen Brakteatis.

Cap. XI. Von der Computation und Gewichte des deutschen Geldes, wie auch anderen bey der Abrechnung und Zubehör Verkommenden Sachen.

§. 1. Muß man Vordem alles Geld gewogen, daher von der Diversität, Betrug und Ausfüllung auf die Gewichte gedacht wird.

§. 2. Von dem pondere Palatino.

§. 3. Von denen diversen Gewichten, und denen sonderlich gebräuchlichen Cölnischen M. Cölnischen Marcken.

§. 4. Von denen Solidis.

§. 5. 6. Libris auri und argenti, und denen Verschiedenheiten unter Probierung Typino.

§. 8. Anbey daß diese Solidi & Libræ nicht Numi, sondern Gewichte gewesen, Mutatis Mutandis aber Libranen unter Casu vel Ct.

§. 9. Constitutiones Wodurch sie eingeführet wird, und ferner Critisch.

Index Capitum u. §§.

§. 10. Von denen Marcken, und daß sie auch Libræ genannt worden, wie auch Talentum und Uncia abgefallt Synonyma gewesen.

§. 11. Von der Marcka Gewicht und Werth.

§. 12. Von denen Silberlohe Verfassung der Marck, und ihr Theilung in Sterlones.

§. 13. Von der Charta und Libra Numerali oder Numularia.

§. 14. Von denen Schillingen und Denariis.

§. 15. Von dem Handel mit ohngemünzten Metallen.

§. 16. Von denen Scheiden.

§. 17. Wie sich Silber und Geld gegeneinander verhalten.

§. 18. Wie man das Geld theils sich gebragen, und Verbergen.

Cap. XII. Von Vergleichung des alten deutschen Geldes mit dem übrigen.

§. 1. Von dieser Sache in genere, und ob man die Zeller auf diese Art ausrechnen könne.

§. 2. Zeiget worauf man in aestimatione des alten Geldes gegen dem übrigen Vornehmlich zu sehen habe.

§. 3. Meynung derer Juristen in dieser Sache, und Anzug von einigen Numorum pretio gegen die übrige.

Zweyter Theil.

1. Cap. Von dem Nutzen so aus der alten deutschen Münzwissenschaft zu ziehen ist.

§. 1. Zeugnisse von dem Nutzen der Excolirung des Studii Numariae.

Index Capitum und §§.

§. 2. Von denen Contrainen Meynungen derer Münzbahren, Von dem Nutzen derer Teutschen Münzen in specie.

§. 3. (1) ratione Inventum ehe Memorie Kenntniß Teutschlandes durch die Verschiedenheit derer (2) ratione derer Nachkommenden, daß sie sich ehe ran Erlernen.

§. 4. (3) In arte Grammatica & Critica Medii aevi. (4) In Jure Publico, Historia Germanica Medii aevi, und Antiquitatibus Germanicis.

§. 5. In Historia und Antiquitatibus Ecclesiasticis von Teutschland.

§. 6. In Historia Civili und Antiquitatibus Germanicis Secularibus.

§. 7. In der Genealogie, Geographie, Chronologie, Reuß Historie und Jure Publico.

§. 8. In denen antiquen Kleidern, Fahnen, Ritterkunst, de vestiaria Architectur, Schrifften der Antiquitaeten, und Erfindung anderer curieusen Sachen.

§. 9. In Re Heraldica.

§. 10. In anderen Wissenschaften, gründenen Thesauris, Erklärung derer alten obligationen &c.

§. 11. Verglaichung der Nutzbarkeit derer Memorium, mit denen so auf denen Sigillis zu sehen, allein verbleiben und, daß Herr. Heinecius den Nutzen derer Sigillen gar zu groß gemacht, da doch der von denen Münzen nicht größere, sey &c. Ihm so groß.

Cap. II. Praeparation Zur Erlernung des Studii des Münzwesens.

Index Cap. II. 2ter

§. 1. Die natürliche Beschaffenheit und Dimensiones zu diesem Studio nöthig.

§. 2. Besondere Arten der Monumentis Sigillis, wie auch die Herab die zu Zählen.

Cap. III. Nachricht von denen Scriptoribus Rei Numariae medii aevi, editis, etc. ineditis, und edendis.

§. 1. Einleitung wovon sich ein Anfänger selbsten kann.

§. 2. Scriptores von Numis der Fränckischen Königen & Theilen derer- bis auf die so vor alters Münzen gehabt.

§. 3. Von Krieg und Frieden Zeit in Numis Germaniae.

§. 4. Scripta Hn. von Schellen

§. 5. Scripta ch. Joh. Christoph. Olearii.

§. 6. Hn. Abt Schmieden, Hn. Jentzel, und Hn. Spelmy.

§. 7. Hn. Christian Schlegels.

§. 8. Hn. Rhonii, Hn. Hottingeri Hn. Heinecii, Hn. von Ludewig, Hn. Morhof, und Lüdewigii.

§. 9. Hn. Leuckfelds, Ecards & Vorlanderer.

§. 10. Von Paulo Hart. Sagittario Vetterauden, und Van Alkemade.

§. 11. Von P. Sulzer, de Bunau Adelungk, Germanno, Grio und anderen.

§. 12. Von denen Ineditis.

§. 13. Von denen Edendis.

Cap. IV. Gewisse Regulen, wornach sich ein Liebhaber dieses Studii in Erlernung und Gebrauch desselben zu richten.

Fünff Capitam und §§:

§. 1. Wovon dieses Studium zu tractiren Fundamenta, und Contenta 2. wie man dieses Fach anzufangen, und was man darinnen beobachten müste.

Cap. II. Specimen der Erklärung alter Münzen, in Numis Ottonis IV. solidis & bracteatis.

Cap. VI. Von alter Münzen Acquisition, Conservation, Anlegung eines Münz Cabinets.

§. 1. 2. Eintheilung alter Numorum, in Gusse, mittelmäßige, und geringe.

§. 3. wie man die Münzen selbst Limire zu haben.

§. 3. von der Conservation, Verwahrung, und Abtheilung in ein Münz Cabinet.

Cap. VII. Recension derer bisshero bekannten Münz Cabineten.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Neu Münzbuch darinnen allerley groß und klein
silberne und güldene Sorten, und vielfeltige rechte
Bilder alle fürgestellt werden. Gedruckt zu Nürn-
berg durch Adam Berg 1597. fol. Adjecta sunt quaedam
Constitutiones Imperii Monetales.

462 -

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

EINLEITUNG
ZU DEM
TEUTSCHEN
MÜNZWESEN

Handschr.
283

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN